

Paul Jacob Harpergers,
Mitglieds der Königlich-Preussischen Societät der Wis-
senschaften,

Beschreibung

Der

Messen

und

Jahr-Märkte,

In welcher vornemlich enthalten,

**Ob, und wie weit dieselbe einer Stadt
und einem Land profitable oder schädlich seyn,
wer dieselbe anlegen, privilegiren und confirmiren, auch
wieder verlegen, oder gar aufheben und wegnehmen könne;
was zu einer solennen Meß oder Jahr-Markt, (welcher in
Aufnehmen kommen soll) vor Requirata erfordert werden,
sonderlich aber was in accurater und rechtschaffener Kauff-
mann, der solche Messen und Jahr-Märkte besuchet, vor,
in und nach der Meß seiner Waaren, Wechsel und Scri-
pturen halber sorgfältig zu beobachten habe.**

Wobey ferner

**Ein in doppelten Posten, oder nach Italiänischer Buch-
haltungs-Manier eingerichteter Entwurf**

**Einer Leipziger Oster-Meß Verrich-
tung gegeben,**

**In denen folgenden Capituln aber die Reduction unter-
schiedlicher Meß-Wechsel-Gelder, samt einem völligen
Unterricht von dem Meß-Wechsel-Negocio, und Scurro
angewiesen wird.**

Leipzig, im Jahr 1710.

ben Joh. Friedr. Gleditsch und Sohn.

Der
In denen zweyen Welt=berühmten
grossen und vornehmen Handels-
Städten

Frankfurt und Leipzig

Höchst=florirenden

Kaufmannschaft,

und sonderlich

Dero Preys=würdigen und Hoch-
ansehnlichen

Herren Vorstehern,

auch sämlich

Löblichen Mitgliedern,

Wünschet

Der Author dieses von Messen und
Jahr=Märkten handlenden Tractats,

Fernere, zur Aufnahme Ihrer respectivè
Negocien, continuirende Glückseligkeit, und
täglich anwachsenden Segen,

Hoch



Hoch-Edle, Großachtbare
und Wohlfürnehme,

Insonders Hochzuehrende Herren.

leich wie ein nach allen
Bau-Regeln, von den
schönsten Materialien
künstlich aufgeführtes
Palatium, nicht so sehr von seiner
Architectur oder Bau-Art, zierli-
chen Symmetrie, schöner Ordnung,
stattlicher Situation und wohlan-
gebrachter Bequemlichkeit, als
von dem Bewohner desselben, sei-
nen Splendeur und weit-gepriesenen
Nahmen erlanget; also ist es auch
mit denen von Guer Hoch-Ed-
len und Großachtbarkeiten
be-

bewohnten vortreflichen und Welt-
 berühmten zweyen Handels-Städ-
 ten, Franckfurt und Leipzig,
 beschaffen, als welche sich vor so viel
 tausend andern, durch ihre kluge
 Regierung, vortreflichen Kirchen-
 Staat, heilsame Policen, und statt-
 liche Bürgerschaft wie hellshim-
 mernde Planeten unter andern
 Sternen distinguiren, sonderlich a-
 ber einen grossen Vorzug, durch die,
 in ihnen établrte, Welt- bekante,
 und an ganz Teutschland ersprieß-
 liche Commercica zuweg bringen,
 also dasjenige Elogium, welches ich
 in dem zweyten Capitel dieses Tra-
 ctats von einer jeden Derselben
 gegeben, gleichsam nur vor einen
 schwachen Entwurff eines grossen
 Wercks zu halten ist, zu dessen Aus-

führung auch der geschicktesten Feder kräftige Worte und Vermögen genug mangeln sollten.

Wer ist es aber, Hoch-Edle/ Großachtbare und Wohlführnehme Herren/ der nechst Gott und Euerer hohen Landes- und Stadt- Obrigkeit/ sich mit grössern Recht das Aufführen eines so vortrefflichen Gebäudes, (als Eure kluge Conduite, unermüdeter Fleiß, grosse Sorgfalt vor das gemeine Beste, weit erstreckender Credit und Correspondenz, und unergründliche Handels-Erfahrenheit) zuschreiben kan? Diese Qualitäten insgesamt haben Franckfurt und Leipzig nicht allein in den florisanten Stand gesetzt, in welchem

chem Vir sie Beyde heutiges Tages syen, sondern sie arbeiten auch nochtäglich an dero Conservation und Vermehrung, welche sich dan, wi Ich zu Gott hoffe! bey wider hergestellten General-Friede, und neuer Anbrechung der durch Krieg und Pest biß anhero verdunkelten güldenen Zeiten, in ihrem völligen Wachsthum und vorigen Splendeur aufs neue wieder werden sehen lassen. Wie ich nun solches von Herzen wünsche, als er- suche ich nicht mehr, als diese und alle meine andere, dem löblichen Commercio zu schuldigsten Ehren und Besten gereichende Schrifften, mit gütigen Augen anzusehen, solche vor mißgünstigen Tadlern kräftigst zu schützen, und anbey versichert zu seyn, daß Ich jederzeit von

Zuschrift.

der ganzen hochlöblichen Ruff=
mannschafft, vornemlich aber mit
sonderbaren Respect von Euer
Hoch=Edlen seyn und verbleiben
werde,

Hoch=Edle, Großachtbar
und Wohlfürnehme Herren

Euer Hoch=Edlen und Groß=
achtbarkeiten

Berlin den 1. Octob.

Anno 1710.

Dienst, verbundenster

Paul Jacob Marperger,

Mitglied der Königl. Preussischen
Societät der Wissenschaften.

Vorrede an den Leser.

Sie mancherley die Ope-
 rationes und Affairen
 seyn, mit welchen die
 Kauffleute umgehen,
 und worzu sich jeder, seines Orts
 Gelegenheit, Capacité, Conduite,
 Capital, und andern Ursachen mehr
 nach, mit allem Fleiß appliciret, sol-
 ches ist aus dem täglichen Augen-
 schein und Umgang mit ihnen zur
 Genüge bekannt. Da ist erstlich
 in See-Städten ihr principalstes
 Element, aus und auf welchem sie
 ihre Nahrung durch Handlung in
 fremde Länder, Abschickung kostba-
 rer Cargasonen, durch Asscurenzen,
 Bodmeren, Schiff-Parten und
 dergleichen suchen, die offenbare,
 wie auch die Mittel- und Binnen-
 Ländische Seen: Eine andere Class
 der Kauffleut, sonderlich in renom-
 mirten Handels- und Wechsel-Plä-
 tzen ist diejenige, welche dem Wechsel-

Negocio ergeben, und dannenhero Cambisten, Banchieri oder Banquiers und Wechsel-Herren heissen: Andere seynd Manufacturiers, oder nur Verleger, und folglich auch Grossirer, die mit entweder selbst fabricirten oder aus der Frembd verschriebenen Waaren ins Groß, das ist bey ganzen Stücken und Centnern handeln, denen Krämern hingegen den Ausschitt und das Auswägen überlassen: Andere seynd Commissionaires oder Factors, das ist solche, welche gegen gebührende Provision ausländische Kaufleute in Empfang und Befendung ihrer Waaren, Incassiren und Auszahlen ihrer Gelder, &c. bedienen: Noch andere, und zwar die meisten, machen aus allen diesen ist erzehlten Handlungen eine Mixtur, indem sie theils zur See, theils zu Land handeln, Waaren fabriciren lassen, Geld auf Wechsel nehmen, und geben, in Commission be-

die

dienen, und zum Axiomate führen: *Lucri bonus odor ex re qualibet*: Aller Gewinn, er komme her aus was vor einer Sache er wolle, (NB. wann sie anders ehrlich und zugelassen ist,) sey süsse. Unter solchen seynd nun auch ihrer viel, welche die öffentliche Messen und Jahr-Märckte besuchen, und was andere mit Cargafonen zur See verrichten, solches über Land auf renommirten Messen, und Jahr-Märckten thun. Von diesem nun absonderlich in diesem Tractat zu reden, und ihnen, was sie vor in- und nach den Jahr-Messen ihrer Waaren und Scripturen halber zu beobachten haben, wenn anders das Besuchen solcher Jahr-Märckte niemand gereuen, sondern vielmehr einen guten Effect in seiner Handlung nach sich ziehen soll, solches ist allhier unser vornehmster und erster Endzweck.

Der Zweyte ist, daß man auch zugleich hat weisen wollen, was vor Requisite die Messen und Jahr-Märkte eines Orts Horisant zu machen erfordert werden, und daß es nicht genug sey, wenn über das Aufnehmen des Commercii eines Orts Rath gepflogen wird, so gleich indistinctè das Wort Manufacturen und Messen anzulegen, in Mund zu führen, sintemahl, daß hierzu eine reiffere Betrachtung gehöre, das andere Capitel dieses Tractats, wegen der Manufacturen aber, was vor-in- und nach Anlegung derselben, vor Considerationes aufs Tapet kommen müssen, unser neu-eröffnetes Kauffmanns-Magazin, und der künfftig zu erwartende vollkommene Commercien-Rath mit mehrern ausweisen wird. Wann auch in dieses gegenwärtigē Tractats 9ten Capitel, ein völliges Systema einer wohl geführten Meß-Berrichtung

tung, Buchhalterischem Stylo nach, in dem 10ten aber ein zulänglicher Unterricht von denen auf, in und auß den Messen geschlossenen Wechselfn, deren Formularien, Recht, und Usancen gegeben wird; Als verhoffet man, daß diese wohlgemeynnte Arbeit den Lehr- und Handels-begierigen Leser um so viel mehr contentiren werde. Derselbe beliebe nur die seines Orts ihme vorkommende und in dem 3. Capitel verzeichnete Jahr-Märkte, weil solche vielen Zeit-Veränderungen unterworffen seyn, die man bey der Ausfertigung unmöglich so accurat hat wissen können, von selbst hochgeneigt zu corrigiren, und erwarte, so Gott will, nächst-künfftige Oster-Messe 1711. das curieuse Natur-Kunst- und Handlungs-Lexicon, welches die Preißwürdige Herren Berlegere dieses Tractats dem Publico zum besten, durch mich und andere gelehrte Federn ausführen zu lassen, rühmlichst resolviret haben.

Inhalt der Capitel dieses Buchs.

Caput I.

Von denen Messen und Jahr-Märkten insgemein, deroselben Benennung, Ursprung und Endzweck: weme es zukomme, dergleichen öffentliche und solenne Messen und Jahr-Märkte anzulegen, und zu verleyhen, auch wiederum dieselbe entweder ganz oder nur auf eine Zeitlang zu verlegen, oder gar wegzunehmen und aufzuheben.

Caput II.

Ob die Messen und Jahr-Märkte einem Land oder Stadt nützlich oder schädlich seyn, auch was eine Landes-Obrigkeit, ehe sie Messen angeleget, vorher wohl zu überlegen, und in Consideration zu ziehen habe, welches dann alles mit Exemplis bestätigt wird.

Caput III.

Von denen berühmtesten Messen und Jahr-Märkten in Europa, und denen übrigen dreyen Welt- Theilen, woher einige derselben ihren Ursprung genommen, was vor Waaren am meisten daselbst hingebbracht, auch was vor Käuffer und Verkäuffer sich am häufigsten darauf einzufinden pflegen.

Caput IV.

Von denen Privilegiis, welche von Käysern, Königen, Fürsten und Herren, solcher Messen und Jahr-Märkte halber, so wohl denen Städten und Dörtern selbst, wo sie gehalten
 wer

Inhalt der Capitel dieses Buchs.

werden, als denen solche Messen und Jahr-Märkte besuchenden Käuffern und Verkäuffern, wie auch andern zu der Zeit dahin ab- und zureisenden Personen, ihrer Güter und Waaren halber, gegeben worden: Wobey denn zuletzt, aus dem Limnæo und andern Autoribus, der Stadt Franckfurt am Mayn, item der Stadt Leipzig, (als der zwey berühmtesten Mess-Orter in Teutschland) ihre, von unterschiedlichen Käysern confirmirte, Mess-Privilegia, dem wörtlichen Gehalt der Diplomatum nach, wie auch anderer Städte in- und ausserhalb Teutschland, jedoch dieser mehr-ntheils remissivè, gegeben werden.

Caput V.

Von dem sicheren Geleit, welches denen nach den Messen und Jahr-Märkten reisenden Kauffleuten geleistet wird, wann und wie dasselbe seinen Anfang genossen, welche Personen desselben zu geniessen haben, und von wem es ihnen zu præstiren sey; wobey dann insonderheit, wie es mit dem Nürnberger nach Franckfurt und Leipzig abgehenden Geleit gehalten werde, beschriebet wird.

Caput VI.

Von denen Mitteln, durch welche eine allbereit angelegte, oder noch erst anzulegende Mess in Flor gebracht und darinn unterhalten werden kan: wobey zugleich von der rechten Maass einer Mess-Zollfreyheit gehandelt wird.

Caput

Inhalt der Capitel dieses Buchs.

Caput VII.

Was ein rechtschaffener Kauffmann, welcher die Messen und Jahr, Märkte zu beziehen gedencket, vor der ihm bevorstehenden Meß, so wohl seiner Waaren; und Wechsel, Handlung, als auch seiner Kauffmännischen Scripturen halber zu beobachten habe.

Caput VIII.

Von dem, was einem Kauffmann in wählender Meß so wol seiner Waaren; als Wechsel; und Rescontro-Handlung, wie auch seiner Scripturen halber zu thun obliege.

Caput IX.

Was einem accuraten Kauffmann nach vollbrachter Meß bey seiner Zubaukunft so wohl seiner Waaren, als Scripturen halber, zu thun obliege, woben zugleich ein völliges Systema einer wohlgeführten Meß-Berrichtung, Buchhalterischem Stylo nach, gegeben wird.

Caput X.

Von denen Wechseln, welche auf; in; und aus den Messen geschlossen werden, was deroelben Ausfertigung, Präsentation, Acceptation, Rescontriren und Zahlung halber Ursang und Styli sey; wobey zugleich von unterschiedlichen dubieusen Vorfällen, welche in Meß-Zeiten, der Wechsel halber sich zugetragen, und wie solche decidiret worden, gehandelt, und endlich dieses Capitel mit einer accuraten Beschreibung einiger Meß-Wechsel; Gelder und Verordnung geschlossen wird.

Caput XI.

Von dem in Meß-Zeiten competirenden Richter und desfalls zu établirenden Meß-Handels-Gericht, durch was vor Personen solches zu bestellen sey, was vor Sachen vor dasselbe gehören, wie weit und lang eines solchen Meß-Handels-Gerichts Macht und Jurisdiction sich erstrecken müsse, und was sonst vor; in; und nach der Meß-Zeit einem solchen Kauffmännischen Magistrat zu thun obliege.

Caput XII.

Von unterschiedlichen Verordnungen, welche einigen privilegirten Messen und Jahr, Märkten zum besten, von des Landes und der Stadt hohen Obrigkeit publiciret und gegeben worden, wornach sich die Meß-Kaufleute und andere von der Meß dependirende Personen daselbst zu richten haben.



Erstes Capitel.

Von denen Messen und Jahr-
Märkten insgemein, deroselben Benen-
nung, Ursprung und Endzweck: wenn es
zukomme, dergleichen öffentliche und so-
lenne Messen und Jahrmärkte anzule-
gen und zu verleyhen, auch wiederum die-
selben entweder ganz oder nur auf eine
Zeitlang zu verlegen, oder gar
wegzunehmen und auf-
zuheben.



Das Wort Mess, Lat. Nundinae vel Fe-
riae, Französisch Foire, Ital. Fiera,
wird von einigen von den lateinischen
Wort Missa oder der in der Rö-
misch-Catholischen Kirche gewöhn-
lichen Messe, oder Missa, [welche à di-
missione Populi, von der Erlassung des zum Got-
tesdienst versammelten Volks ihren Ursprung zie-
het, daher sie auch mit diesen Worten Ire, missa est
(gehet nun hin, ihr seyd erlassen, die angesetzte An-
dacht ist vorbey) sich jedesmal endiget] her gelei-
tet, welche derivation um so viel mehr bestärcket, daß
gemein

gemeinigli. vor Zeiten die Kirchweihen und Jahrmärkte zusammen gehalten, und diese dahero Kirch-Messen (welches Wort in Teutsch- und Holland noch sehr gebräuchlich ist) genennet worden, vide Haac Casaub. Exercit. 16. ad Annal. Baron. p. 419. & G. Calixt. dissert. Acad. de Misiss, Matth. Wehner. pract. observ. verb. Messe und Märkte, item Ahasv. Fritschium de regal. jur. Nundin. cap. 1. Sonderlich, da bey einer so grossen frequentz der Leute, die manchmal, einer solchen solennen Einweihung einer neuen Kirchen benzuwohnen, von ferne kommen waren, Erfrischungen und Lebens-Mittel, ehe sie sich nach geendigtem actu wieder auf die Heimreise begaben, nöthig waren, die aus denen kleinen Städten und Dörffern aber versammlete Land- und Bauers-Leute gern sahen, daß sie occasione des zu besuchenden Gottesdiensts an einem solchen Ort, und etwan in einer grossen Stadt nebenst denen Nothdürfftigkeiten zu ihrer Bekleidung, auch allerhand victualien zu kauff bekommen möchten; wie dann Dresserus in Chronico Saxonico ad Annum 1211 & 1220 schreibet, daß die Magdeburger Heer-Messe solcher gestalt ihren Anfang genommen. Dann weil man am Tag des heiligen Mauritii, deme als einem Christlichen Märtyrer zu Ehren Kaiser Otto der grosse die Dohm-Kirche geweyhet hatte, dessen und anderer heiligen Reliquien mit grossem Geprång dem häufig versamleten Volk oben von den Gängen, die um die Kirche und dero Thürmer herumgehen, gezeiget, sey endlich von solcher solennen festivitæt ein Jahrmarkt entsprungen, welcher bis 180 annoch währet und die Heer-Messe genennet wird, entweder weil mit dem

Mauritio das Thebanische Christliche Heer oder Legion unter dem Heydnischen Rånser Diocletiano, weil sie denen Götzen nicht opfern wolten, zugleich die Märtyrer-Crone erlanget, und ihnen also insgesammt die hohe Mess zu Ehren gehalten worden, oder weil die Dohm-Herrn damals selbst Mess vor dem Altar gehalten, und es also eine Herren-Mess gewesen ist, von welcher Mess der Dohm-Platz noch heutigs Tags der Neumarkt, quasi der neu angelegte Jahrmarkt genennet wird. Leub de jur. Stap. adv. Magdeburgenses n. 248. vermennt es, komme das Wort Mess von Misis, Missaticis, oder denen bey denen alten Rånsern also genannten abgesandten Bedienten her. Andere und sonderlich Limnæus wollen dem vielen Ausmessen der Waaren, welches zu solchen Jahrmarkts-Zeiten geschicht, den Ursprung ihres Nahmens zuschreiben, vid. Matthias Martini in Lexico Erymologico voc. Nundinæ item Fritsch. l. c. p. 2. Man könnte es auch nicht unfüglich von dem lat. Wort Messis, welches eine Erndte bedeutet, herführen, sintemal manchem Kauff- und Handwercks-Mann, ja so gar denen Edelleuten, die Messe zu einer reichen Erndte wird, wann sie ihre Waaren daselbst sein theur hinaus bringen können.

Nundinæ werden sie genennet a Novendinis vel die Nono, von dem neunnden Tag, da vorzeiten alle neun Tage die Römische Bauren von den Land in die Städte kamen, ihre Nothdurfft einzukauffen, solcher neunnder Tag auch bey den Römern gleichsam ein solemner Feyer-Tag war, an welchem sie, was die vorhergehende acht Tage uber in dem Rath oder der Bürger Versammlung war beschlossen worden,

dem, nach der Stadt gekommenen Bauers-Volck fund machten und vortrugen, dahero auch solche Nundinae pro Feriis imperatis vel indictis, vor gebotene und von der Obrigkeit eingesetzte Feiertage gehalten wurden, wiewohl mit diesem Unterschied von den Fest-Tagen, daß man an jenen weltlichen Handels und Wandels, nicht aber an diesen pflegen dörfte. Ausser diesen Nundinis hatten sonst auch noch die Römer alle drey Tage einen Marck-Tag, der neundte aber war der stärckste und vornehmste, wie etwan noch bey uns der Sonnabends-Wochen-Marck von grösserer frequenz als die übrige Wochen-Märkte zu seyn pflegen. Den obbemeldten Römischen Nundinis möchte man, was das Absehen des Raths und Bürger Schlüsse betrifft, die Jährlich zu gewissen Tagen in einigen Niedersächsischen Städten eingeführte Gewohnheit vergleichen, da öffentlich von dem Rathhaus die so genannte Bauers-Sprach oder gewiß immerwährende Stadts-Statuta abgelesen werden. Endlich wollen auch noch einige bey denen Römischen Nundinis diesen Unterscheid machen, daß in solchen die Bürger nur mit denen umliegenden Bauers-Leuten, an grossen Marck-Tagen aber (Mercatus genannt) mit ausländischen Handlung gepflogen haben.

Jahr-Märkte heissen sie, weil sie nicht wöchentlich oder täglich, sondern nur zu gewissen Zeiten des Jahrs in dieser oder jener Stadt gehalten werden; wiewohl hierbey wieder, und zwar der vornehmste Unterschied zu machen, inter Nundinas solemnes majores & celebriores, unter freyen offenen sonderlich in dem ganzen Römischen Reich hochprivilegiren

girten Messen, & inter Nundinas minus solennes, vulgares & particulares, unter kleinen Jahrmärkten, welche hernachmals noch ab hebdomadariis, von den Wochen-Märkten, die in einer jeden Stadt zu gewissen Tagen gehalten, und daselbsthin allerhand Victualien von dem Lande herein zu kauff gebracht werden, unterschieden seyn.

Die erste Art, nehmlich Nundinas solennes oder Macht und Freyheit darzu zu geben, kommt allein in dem Römischen Reich dem Känser zu, als unter dessen Känserliche Reservata solches gehöret; außershalb denselben hat ein jeder souverainer Herr oder König, der keinen Oberrn über sich erkennet, in seinem Reich oder Land, die Macht ein gleiches zu thun, in-
tental das Anlegen der Messen zu denen grössern Regalien, welche allein von der Majestät dependiren, gehören. Dahero das Sächsische Landrecht lib. 1. art. 26. & lib. 2. art. 36. ausdrücklich spricht: (Man soll keinen Marckt aufrichten ohne wissen der hohen Obrigkeit und ohne Verwilligung des Königs, & Glosa ad art. 66. lib. 3. eod. n. 2. Auch mag man keinen Marckt hegen ohne des Richterslaub, ja daß solches des Reiches Wille sey, soll der Känser sein rechtes Hand-Zeichen, dessen zur Urkund auf die Stadt dar-senden;) da dann allhier unter das rechte Hand-Zeichen der Känserliche Handschuh verstanden wird, weil man solchen zu der alten Sachsen Zeiten, bey denen Schenkungen und Cessionibus unbeweglicher Güter, eben wie bey denen Ebräern die ausgezogene Schuhe zu, gebrauchen pflegte, vid. Lavather. homil. 22. in lib. Ruth p. 87. Ein solcher Känserlicher Handschuh wurde hernach zum Zeichen desselben

Orts seiner Marck-Freyheit, an ein Creutz gehangen, denn also lauten die Wort des Texts u. der Glossa über bemeldten Articul: (Das ist noch die Urkund, wenn man eine neue Stadt bauet oder Marckt machet, daß man dann ein Creutz setze auf den Marckt, durch das man sehe, daß Weich-Friede, Stadt-Friede da sey, und man hencft auch da des Königs Handschuh daran, daß man dabey sehe, daß es des Königs Wille sey, vid. Joh. Gryphiander de Weich-Bild Sax. c. 74. n. 8.) An eines solchen Creuzes statt, kam hernach das hin und wieder annoch anzutreffende so genannte Rolands-Bild, nicht zwar, wie fabuleux von dem gemeinen Mann vorgegeben wird, des Königs Caroli M. seiner Schwester Sohns (Roland genannt) Bildniß, als welcher grosse Thaten wider die Saracenen in Spanien und Franckreich soll ausgerichtet haben, sondern von Rugeland dem alten Teutschen Wort Rügen, eine Sache vors Gericht bringen, verhören und endlich darüber sprechen, also genannt, weil der Ort wo dergleichen Rugeland, oder Roland gestanden, oder noch stehet, eine vom Köniser verliehene Jurisdiction oder Freyheit Gericht zu halten gewesen, oder annoch ist, oder wie mans vor Zeiten genennet, ein Mallum Publicum, item eine Maahl-Stadt, da man frey Köniserlich Gericht hält, sintemal das Wort Mahl, wie Vossius de vitiis sermon. lib. 2. c. 12. meldet, bey denen alten Sachsen eine öffentliche generale und auch particulare Zusammenkunft, wichtige Sachen abzuhandeln bedeutet hat, daher das Wort Mittag- und Abendmahl entstanden. Aus welchem ist besagten zu ersehen ist, daß das Sächsische Land-Recht mit dem Köniserlichen gemeinem Recht

Recht in diesen 4 Stücken ganz übereinkomme, neulich; daß (1) ohne des Reichs Erlaubniß kein Jahrmarkt zu hegen, tot. tit. ff. & C. de Nundinis, (2) daß nicht einer oder mehr den Kauff des Marckts soll setzen bey Straffe 50 lb. Goldes, (3) daß auch die Richter, die das ungesodert und ungestrafft lassen, 40. lb. Goldes werten, Tit. Cod. de Monopol. (4) daß man auch des Kornswerth nicht theurer noch höher setzen soll, denn als es Gott setzet l. imp. ad. L. Jul. de Annon. alles zur Erhaltung guter Ordnung, Recht und Gerechtigkeit, und denn auch zur Bestätigung Kayserslicher Macht und Hohheit, als welcher allein mit sonderbarer Solennität, eine solche offene Meß- oder Stapel-Freyheit denen Kauffleuten oder Kauffstädten verlenhen kan, vid. Ziegler de jure Majest. lib. I. cap. 42. §. 2. Wehner. obs. voce Meß, Reindt lib. I. clas. 5. c. 6. n. 156 Hermes c. I I. n. 104. tit. 2. §. 26. L. un. C. de Nund. dieselbe auch sonst von niemand anders, als von Ihr zu bekommen ist: Eben wie es auch der Kayserslichen Macht und Splendeur allein zukommt, Stadt-Recht einer neu anzulegenden Stadt zu verlenhen, per Text. in l. r. O. Metrop. Berith. lib. II. so gar daß welchen Städten ohne des Kaysers Willen ein solches Stadt-Recht oder, wie es die Juristen nennen, ein solcher Geist und Leben gegeben worden, solches nicht gültig ist. Dahero als Albertus, Graf von Mannsfeld, nahe bey Eisleben einen Flecken zu einer Stadt machen wolte; solches der Kaysers Maximilianus I. per mandatum inhibitorium, A. 1514 den 6 Febr. datirt, gleichgestöret, und zwar in specie mit diesen Worten: Wann nun dir noch iemand anders nicht geziemet, Stadt-

Recht oder andern das der hohen Obrigkeit anhanget, ohne sonderbahre Erlaubntz. auszurichten zc.) Gleicher gestalt führet Goldast in Part. 2 der Reichs-Sagung p. 66. ein Rescript von Kayser Carola IV. von A. 1378 an, in welchem gleichfalls das Anlegen einer neuen Stadt folgendes Inhalts verboten wird:

Wir Carl von Gottes Genaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhheim, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief allen denen, die ihn sehen oder lesen hören, daß wir zu unterstehen fünfftigen Irrsal, Schaden und Stosse, die uns und den Reich in der uhrde unbelang unser, und des Reichs Stadt zu Nürnberg auferstehen und geschehen möchte, den Burgermeistern Rath und Bürgern zu Nürnberg die allemweg gethan haben, und noch täglich thun, was uns und den Reich nützlich und behegentlich ist, mit wolbedachten Muth, Kayserlicher Macht und rechter Wissen, so vorgeschriebene Freyheiten und Gnade gethan, verschreiben und geben haben, thun verschreiben von sondern Gnaden und Kräfte dieß Brieffs als auch dieselben Burgermeister, Rath, Bürger, und Stadt zu Nürnberg von Seeliger Gedächtniß unserer Vorfahren an den Reiche Röm. Kaysern und Königen gefeyert und herkommen sind, daß niemand, in welcherley Adel, Ehren, Würden, oder Wesen der sey, er sey Fürst geistlich oder weltlich, Graff, Dienstmann, Ritter Knecht oder sonst wer der sey, fürbaß mehr in einer Meil um Nürnberg auf alle Ort zu zehlen, keinerley Stadt, Markt, Westen, Schloß,

Schloß, Burg, Bürgerliche Gebäu, oder keinerley Bestungen, mit Mauren und mit Graben und auch darzu keinerley Stadt-Recht, Markt-Recht, Halsgerichte und Freyheit von Neues, die von Alters bißhero nicht gewesen, und geruglichen herbracht seyn, machen, bauen, auffrichten, haben oder erwerben soll oder möge in keiner Weise, und ob die jemand machen, bauen, auffrichten, haben, oder erwerben wolte, das sollen und mögen die ehgenannten Burgermeister, Rath, und Bürger zu Nürnberg von des Rechts wegen unterstehen, wenden und wehren, und sollen und mögen deren gegen uns und dem Reiche nicht frevelen oder brechen in keine Weise, und wäre es Sach daß wider diese gegenwärtige unsere Käyserliche Freyheit und Genaden, die wir den ehgenannten Bürgermeistern, Rath, Bürgern, und Stadt zu Nürnberg gethan und geben haben, keinerley Käyserliche und Königliche Briefe jemand verschreiben und geben würden in keiner Weise, die sollen Machtloß, ohne Krafft und ab seyn und den obgenannten Burgermeistern Rath, Bürgern und Stadt zu Nürnberg in künfftigen Zeiten keinen Schaden, Hindernuß oder Irrung bringen in keine Weise, mit Urkund dieses Briefs versiegelt mit unser Käyserlichen Majestät güldten Bull, der geben ist zu Oppenheim, nach Christus Geburt dreyzehn hundert Jahre, darnach in den acht und siebenzigsten Jahre, an S. Matthias Tage, unser Reiche in dem zwen und drensigsten und des Käyserthums in dem drey und zwanzigsten.

Gleicher Gestalt gab auch Käyser Rudolphus einigen Schwäbischen Flecken erst die Freyheit, daß sie

Mauren um sich herum ziehen und Stadt-Recht gebrauchen möchten; wie solches Hartmann Schedel, in Chron. Norimb. von denen Städten Eßlingen Keitlingen und Heilbrunn meldet, als welchen von hochbemeldtem Rånser libertates Civiles & Municipales verliehen worden. Hier fraget nun Gryphiander in Weichbild Sax. Cap. 76. was diese libertates bedeuten? und antwortet so gleich: Es hätten besagte Städte dadurch angefangen ein Weichbild, das ist mit eigenen Stadt-Rechten versehene Städte zu seyn, da sie zuvor nur offene Flecken gewesen; Und bey dem Pistorio werden 2 Diplomata gelesen, wie Rånser Conradiis der Schwab, dem Bischoff von Minden die Macht gegeben habe, 2 Städte in seinem Land, an welchem Ort, er wolte aufzubauen. Welcher gestalt auch Herzog Julius zu Braunschweig, wegen der neuen, in Anbau, und anwachsendem Flor begriffenen Heinrich-Stadt vor der Bestung Wolfenbüttel an Rånser Rudolphum des Stadt-Rechts halber ausführlich gestritten, und was dabey gesucht worden, solches ist bey dem Schottelio in seinem Tractat von unterschiedlichen Rechten in Teutschland Cap. XI. p. 317. zu lesen, woselbst auch angeführet wird ein gewisses Inhibitions-Schreiben, welches Rånser Leopoldus gloriwürdigster Gedächtniß zu Conservirung seines Rånserlichen Reservats an einen gewissen ausländischen vornehmen Potentaten und Reichs-Fürsten folgendes Inhalts abgehen lassen.

LEOPOLD &c. Bey uns haben der Stadt N. abgeordnete vermög des Beschlusses in Unterthänigkeit klagend vor und angebracht, was Gestalt

E. L. als Herzog zu N. aus einem Jahr zuständigen und in der Herrschaft N. nahe für einem Thor gelegter Stadt N. gelegenen Ort, an welchem vor einigen Jahren etliche wenige Häuser gestanden; nachgehends aber mit folgenden Jahren grösser und dergestalt zugenommen habe, daß ein Flecken genannt worden sey, eine Stadt gemacht, daselbst ein formirtes Stadt-Wesen bestellt, auch dieselbe mit Privilegien, Freyheiten und einem Präsidenten, danebenst zweyen Bürgermeistern versehen habe, mit gehorsamster Bitte, weiln solche zu æmulation und Verderben der Stadt. fürgenommene Neurungen angesehen, Wir derowegen hierunter unser Kays. Amt einzuwenden gnädigst geruheten: Wann nun unsere Kays. Hoheit und Reservat auch in dem bestehet, daß ohne unsere Verwilligung kein Ort einen Ort zur Stadt machen und derselben das Stadt-Recht geben kan; als haben Wir um so viel weniger der Supplicanten Klagten enthören, sondern Euer Liebden Dieselbe hiermit einschliessen wollen, Uns gegen sie Freund-Ohm-Bruder- und genädiglichen versehend, daß Sie, was obgedachtem unserm Kays. Reservat geklagter massen zuwider vorgenommen seyn möchte, zu beharren nicht gemeyn seyn, sondern vielmehr solches alles abstellen, und zu keiner weitem Klag Ursach geben werden, und seynd auch übrighens hierüber euer Liebden umständlichen Berichts und Folgeistung, innerhalb den nächsten drey Monaten von der Einhändigung dieses, unfehlbar gewärtig, Dero Wir mit 10, Wien den 14 Novembris A. 1664.

Es füget aber gleich beym Schluß dieses Capitels

cels besagter Schottelius hinzü, de observantia hujus Juris non adeo nostro tempore volunt constare; Statuunt enim plerique, ad sublimitatem principum pertinere, loca ambitu murali vallare, de iisque disponere & jura mœnium inter regalia principum recenseri, ut loquitur Knich. Encyclop. cap. 16. n. 122. &c. nec illi, qui novissime de regalibus scripserunt, hoc jus constituendi Civitatem inter Reservata Majestatis specificè & privative adeo defendunt. Exempla nostro tempore patent in contrarium etiam ratione urbis Hannovii & förtalitii Manheimi &c. Item pag. 316. Hodierno seculo non semper observatum fuit Civitatibus novis spiritum & animam ab Imperatore, ut vivant & vigeant, impetrare; exempla adsunt, ubi hæc concedendi & privilegiansdi jura, juribus superioritatis & territoriali sunt attributa & ita exercita &c. & paulo post: Sic Principes in Germania hanc potestatem concedendæ facultatis usurpant Klock de Contr. cap. 5. n. 1. Exempla refert in Elect. Palat. von Franckenthal, in Duce Würtembergico von Freuden. Stadt, in Comite Hanoviensi von Hanau. Wie auch vor Zeiten die alten Grafen von der Lipp Stadt-Rechte und Freyheiten ertheilet haben, davon ist zu sehen Boderic in der Lippischen Chronick p. 507. und 591.

Ferner führt er aus des Helmoldi Slaven-Chronick lib. 1. die Lübecker, den Herzog Heinrich den Löwen also bittend, ein: Da nobis locum construendi Civitatem in loco qui Tibi placuerit. Annuit postulatibus illorum Dux, ac urbem privilegiis honestavit, monetam instituit, concilium allegit, publicari fecit, in regna aquilonis loci immunitatem, & mul-

tos ad inhabitandum, plures etiam ad quærendum mercibus suis emporium invitavit &c.

Pfeffinger in Vitriario novis Notis illustrato lib. III, tit. 2. p. m. 67. ad §. 37. schreibt: Status Imperii etiam absque Consensu Imperatoris vigore superioritatis Territorialis hoc jus (sc. Civitatis tribuere) omni tempore exercuisse, ex historia haud difficile probatu est, und führet dessen zum Beweis an Albertum Ursam, welcher A. 1175 Berlin und Bernau in der Mark, Otto Marggrafen von Meissen, welcher in demselben Jahr durch Zusammenfügung zweyer Dörffer, die Stadt Freyberg, ein anderer Otto, Herzog von Lüneburg, A. 1383 die Stadt Hardeßen, noch ein anderer Herzog Otto aus diesem Hauß, (der Einäugigte genannt,) welcher A. 1437 die Stadt Bodensfeld an der Weser, Herzog Frideric. von Württemberg Friderich, Stadt nunmehr Freuden. Stadt genannt, Fridericus IV. Churfürst in der Pfalz A 1607 Mannheim, Johann Georgius I. Churfürst zu Sachsen, Johann-Georgen. Stadt, der König in Schweden in dem Stiffte Bremen Carlstadt, und der Marggraf Christian Ernst von Bayreuth Erlang nicht weit von Nürnberg erbauet, und mit Stadt-Rechten begabet habe.

Ob nun wohl vorbesagtes mit Anlegung neuer Städte in so weit seinen Abfall leiden möchte, wann der Nachbar nicht darunter gefährdet wird, und also die Rechts-Regel Statt findet, quod nemini nocet & facienti prodest, hoc facile concedendum; So ist es doch mit Verleyhung der grossen und solemnen Messen biß anhero allezeit unverändert bey höchstbesagtem Käyserlichen Reservat geblieben, wie solches

des die noch im vorigen Seculo mit seiner Kayserslichen Majestät Kaysers Leopoldi allergnädigster Bewilligung angelegte Braunschweiger-Mess, item die Anno 1659 von eben derselben geschene Confirmation, der Stadt Leipzig Markt-Niederlage und Stapel-Berechtigkeiten breiteres Inhalts auszuweisen, solcher gestalt auch alle und jede solenne Messen, in Teutschland von denen Kaysern ihre Freyheiten und Privilegia ziehen. Also ertheilte Fridericus II. Anno 1219 der Stadt Franckfurt am Main die Mess-Freyheit, und nahm Krafft solches Privilegii alle diejenigen, die solche Franckfurter Mess besuchen würden, in seinen Kayserslichen und des heiligen Römischen Reichs Schutz, welches Privilegium hernach Kaysers Ludovicus V. Anno 1330 confirmiret, und solcher confirmation eine gewisse Straf angefüget, mit welcher diejenige solten belegt werden, welche die Franckfurter Mess und deren Sicherheit auf einige Weise turbiren und violiren würden, mit ernstlichen Befehl an alle Reichs-Unterrhanen und Vasallen, daß sie solche Ruh- und Friedens-Störer, welche denen Franckfurtern den geringsten Uberlast thun würden, verfolgen und fangen helfen solten. Zu welchem statlichen Privilegio hernach Kaysers Carolus IV. nebenst der Confirmation noch dieses hinzu gethan, daß so wohl der Stadt Bürger als fremde Kauffleute, welche etwan von dem Kayserslichen Reichs-Hoffgericht möchten in die Acht erkläret worden seyn, oder noch darein zu erklären stünden, also daß ihre Personen und bey sich habende Effecten sonst allerwegen könnten angehalten und arrestiret werden, danneroch wann sie diese Messe besu-

beſuchen wolten, die ganze Zeit über, ja 18 Tag vor und 18 Tag nach derſelben, ſo ſie in der Franckfurter Gebieth ſich aufhielten, in des heiligen Römischen Reichs Schutz und Schirm ſeyn ſolten, alſo daß ſie weder von dem Käyſerlichen Reichs-Hof noch einem andern Gerichte weder durch Mandata, Interdicta, Bann oder Arrest ſolten können gefährtet werden, vid. Goldaſt. Tom. 3. Conſt. Imp: conſt. 1. Gleicher Geſtalt confirmirte auch Käyſer Maximilianus I. Anno 1497. und 1507 denen Leipzigeru ihre Meß-Privilegia, und extendirte ſolche auf alle Kaufleute und andere Stands-Personen, ſie möchten herkommen wo ſie wolten, welches hernach auch An. 1529 und 1547 Carolus V. An. 1638. Ferdinandus III. und An. 1659 Leopoldus I. gethan. Gleichmäßiger Privilegien welche über ſolenne Meſſen unterſchiedlichen Städten von Römischen Käyſern ertheilet worden, gedencket auch Herr Frieſchius in ſeinem Tractat de Nundinis. cap. 4. n. 22. & ſeqq. item Limnäus lib. 7. c. 26. n. 24. & Cap. 3. n. 16. da ſonderlich der Stadt Straßburg gedacht wird, daß ſie von Römischen Käyſern und Königen mit einem Jahrmарctt befreyet; jährlich auf S. Martinus Tag zu halten, als aber der Stadt Straßburg und auch den Kaufleuten von wegen anderer umliegender Städte Jahrmарctte unbequem geweſen, hätte Käyſer Sigmund die verwandelt und gelegt auf S. Johannes Tag zu Sungichten, 14 Tag und 14. Nacht in aller der Gnaden und Rechten als die alten Briefe ſolches ausweiſen. Dat. 1414, welche Meß-Freyheit hernach auch von Käyſer Friederich dem III. beſtätiget worden, Datum Rom An. 1452.

Bey dem Arumæo vol. I. discurs. Acad. 30. th. 26. werden unterschiedliche berühmte Hansee Städte nachhafftig gemacht, denen die Rånser stattliche Handels-Freyheiten ertheilet. Die alten Römer mußten sich die Freyheit, einen freyen Jahrmarck in ihrer Stadt zu halten, bey Rånser Alexandro Severo ausbitten, wie solches Aelius Lampridius in dieses Rånfers Leben bezeuget. Da auch noch die Jura Majestatis bey dem Römischen Rath waren, gab solcher erst auf vorhergegangenes bittliches Ansuchen die Freyheit, einen Jahrmarck zu halten, wie bey Plinio lib. 5. zu ersehen, so daß auch der Rånser Claudius selbst wegen seiner Landgüter, den Rath um ein solches Privilegium angesprochen. vid. Sueton. in vita Claudii, &c. Welcher Gestalt auch Ludovicus XII. An. 1512 in Franckreich ein Gesetz gegeben, daß niemand sich unterstehen solte, ohne consens des Königs in dem Land einen öffentlichen Marckt aufzurichten, solches ist zu lesen bey le Bret de la souver. du Roy lib. 4. cap. 13. Dahero auch noch das Königs Philippi VI. Rescripta von denen Märckten in Champagne und Brie, item des Heinrichs II. von dem Marckt zu S. Denys zu finden seyn. Vor allen seynd die 4. Lyoner Märkte mit stattlichen Privilegiis und Freyheiten von denen Königen in Franckreich begabet worden, wie solches aus einem desfalls An. 1574 zu Lyon bey Antonio Gryphio gedruckten Buch, dessen Titel Edicts & ordonnances des Foires de Lyon zu ersehen ist, dieses Inhalts, daß allen Nationen der Welt freye Handlung auf dieser Mess solte gegeben werden, ausgenommen denen Engelländern, als welche damals vor der Franzosen alte Erb- und

Haupt

Haupt-Fetnde gehalten wurden, vid. Greg. Tholos. Syntag. Juris lib. 25. cap. 4. n. 6. In Hispanien müssen gleichfalls alle freye Messen und Jahr-Märkte von dem Könige erhalten werden, da man sie dann in ein gewisses Buch, de lo salvado genannt, verzeichnet, vide Alphons. de Azeved. tom. 6. ad Const. Hisp. lib. 9. tit. 10. Lopez in lib. 3. tit. 7. Constit. part. 5. glossa mercados & gloss. per su privilegio. item die Edicta Ferdinandi & Isabellæ de An. 1480. Souveraines Republicquen und Fürsten können ebenfalls solenne Messen und Jahr-Märkte verleihen, wie solches von denen Italiänischen Marcellus Donatus in Dilucidat. Sueton. cap. 14. bezeuget, weil wenig oder nichts daran fehlet, daß sie nicht eben solche unumschränckte Gewalt in ihrem Land als der Käyser in dem Reich hat, und ihnen auch aus eigenem Recht dergleichen Regalia und jura Majestatis gebühren, Sixtin. de Regalibus lib. I. cap. 4. wobey daß nicht unbillig bey dem Hr. Marquard (aus dessen ersten Buchs 5. Capitel wir dieses genommen,) §. 22. die Frag aufs Tapet kommt, ob der Pabst sich ein allgemeines Recht über alle Handlung der Welt zuschreiben könne? welche Frage daher moviret wird, weil die Portugiesen ihr Recht und Freyheit, nach Indten zu schiffen, und daselbst mit Ausschliessung anderer Nationen Handlung zu treiben, von dem Pabst Alexandro III. empfangen zu haben schreiben, welches aber der gelehrte Grotius trefflich widerlegt in seinem Tract. de Mare libero cap. 3. 6. & 10. Und Wilhelm Weselinx in seinem Bericht von der Süder-Compagnie in Schweden p. 58. schreibt hiervon also: Ich weiß auch nicht, daß htergegen, nehm-

lich wider die vorhabende Süder-Compagnie, etwas könne gesagt werden, als daß der König von Spanien ein sonderliches Recht an den Ländern in Asia, Africa und America fürwende, sich auf des Pabsts von Rom Beschenck und die erste Entdeckung bestehend und fundirend. Was aber des Pabsts Beschenckung anlanget, darauf reimet sich gar wohl die Antwort das Actabaliba, Königs von Peru. Dañ als von den Spaniern gesagt worden, der Pabst hätte ihrem König sein Land verehret; antwortete er: der Pabst müste ein grosser Narr seyn, daß er einem andern das schenckte, was des dritten Eigenthum wäre.

Es pflegt aber so wohl der Känser, als eines jeden Landes souveraine Obrigkeit nicht leicht einem Ort eine solenne Meß-Freyheit zu verleyhen, eh und bevor die nächst gelegene Städte, Flecken und Dörfer, und deren Herren darüber gehöret und vernommen worden, ob auch ihrem Interesse darunter (daß diesem oder jenem Ort Meß-oder-Markt-Freyheit gegeben werde) etwas abgehe? Gail. 2. obs. 69. n. 24. & 25. Dann weil gleichsam die Markt-und Meß-Freyheiten, als Patrimonial-Güter anzusehen seynd, welche das Vöcker-Recht authorisirt hat; als kan solche ein Fürst, ohne dessen, der sie besizet, seinem Willen nicht wegnehmen, und einem andern geben, auch solche nicht der Gestalt zertheilen, daß durch Anlegung neuer Neben-Märkte, des vorigen alten solennen Markts-Orts seine Handlung dünner und geringer werde; daher in Franckreich ein gesuchtes privilegium über einen öffentlichen Jahrmarkt nicht ehe ertheilet wird, als biß die Gouverneurs und Intendanten der Provinzien sich erst allenthalben bey
denen

denen Benachbarten erkundiget, ob ihnen auch dadurch einiger Abgang oder Schaden geschehe.

Nächst denen ist erzehlten solennen und öffentlichen Messen, und was kürzlich von denselben und ihrer Anlegung zu wissen gewesen, hat man auch *nundinas vulgares seu minus solennes, particulares & hebdomadales*, kleine Jahr- und Wochen-Märkte, zu welchen auch die Kirch-Messen zu zehlen seyn, welche insgesamte dasjenige, was hiebevot von denen grossen Messen, und daß solche in dem Römischen Reich allein der Käyser verleihen und privilegiren könne, gesaget worden, nichts angeht; sondern es kan solche ein jeder Lands-Herr zum Nutzen und Bequemlichkeit seiner Unterthanen, und zum Aufnehmen der *Commerciorum*, sonderlich der in seinem Land gemachten *manufacturen* nach Belieben, wann und wohin er will, anlegen, *vid. Sichardum ad Rubr. Cod. de Nundin. N. 2. 3. Knipschild de Juri- bus & Privilegiis Civit. Imper. lib. 5. c. 23.* auch denselben gewisse Befehle vorschreiben, nach welchen sich der Ort oder die Stadt, in welcher der Markt *établiret* ist, und die dahin reisende Käufer und Verkäufer richten müssen, *B. E.* daß vor der bestimmten Zeit, niemand seine Bude oder Gewölb öffraen, auch länger nicht, als zu einer gewissen Zeit solche offen halten solte, und was etwan dergleichen Ordnung mehr, deren wir einige besser hinten in einem eigenen Capitel vorstellen wollen: besiehe auch das Edict der Holsteinschen Land-Gerichts-Ordnung, betreffend die Jahr-Märkte auf denen darzu angelegten gewöhnlichen Markt-Tagen präcise zu halten, und vorher *sub poena confiscationis* nichts zu kaufen, oder zu verkaufen.

Es wird aber hier abermal nicht unbillig gefragt, wann von langer und alter Zeit und Gewohnheit her, an einem Orte Jahr-Märkte gehalten und celebrirt worden, ob solche Gewohnheit und undenckliche Verjährung eben so kräftig sey, denselben Ort bey seiner eingewurzelten Markt-Freyheit zu schützen, als wann ein ordentlicher Consensus & Privilegium Principis darüber ergangen wäre? Einige Rechts-Lehrer, unter welchen Natta Conf. 511. sagen nein; Alciatus hingegen und andere mehr, (von welchen Hr. Tritsch de jure Nundin. cap. 4. n. 52. zu sehen) affirmiren es, weil einer undencklich hergebrachten Gewohnheit fast eine grössere Kraft, und stärkeres Recht zugeschrieben wird, als dasjenige ist, welches man per concessionem Principis erhalten, Cravett. de antiq. temp. part. I. in princ. n. 43. & Conf. 349. n. 9. Knich. de Sax. Jur. non provoc. in verb. Jus. c. 1. n. 21. item Schrader de Feud. part. 10. n. 138. woselbst er noch mehrere, die mit ihm gleicher Meinung seynd, anführet, denie auch Hr. Marquard. lib. 4. cap. 2. de Jur. Merc. § 15. beyfällt, und einer von einer undencklichen Zeit hergebrachten Gewohnheit ein wohl fundirtes Recht zuschreibet, allermeist weil solche Messen und Jahr-Märkte, ohne dem etwas so wohl von dem gemeinen, als denen aus einem Privilegio kommenden Rechten an sich haben: und zwar von jenem, weil das Ein- und Verkauffen aus dem Völkler-Recht als etwas zugelassenes seinen Ursprung ziehet, l. ex hoc jure 5. ff. de J. & J. aus dem Privilegio aber haben sie Freyheit, von denen Zollen und das sichere Geleit vor alle ab- und zureisende, wie solches in dem 4. Capitel dieses Tractats

Stats mit mehrern soll bewiesen werden. Dahero auch, was das erste, nemlich das aus dem Völkler-Recht entsprossene Commericum, anbetriffe, solches ein Lands-Herr nicht verhindern kan: und ob auch gleich diejenige Privilegia, welche denen Unterthanen, aus Absicht eines sonderbahren darunter habenden Vortheils verliehen worden, könnten widerrufen werden; so gehet doch solche Widerrufung nicht an, wann wie bey Messen und Jahr-Märkten, die Privilegia etwas mit dem Völkler-Recht vermischtes bey sich führen, Alciat. Conf. 108. n. 5.

Dahero auch folget, daß durch eine allgemeine Entziehung und Aufhebung aller Privilegien, welche von dem Ober-Herrn geschicht, dannoch eine Jahr-Märkts-Freyheit nicht auffgehoben werde, wie solches Alexand. Raudens. Conf. 23. n. 6. & 7. vol. 2. ingleichen Joh. Ceph. conf. 243. behaupten. Es wäre dann daß eine rechtmäßige Ursach darzu vorhanden wäre, aus welcher einem Markt-Ort seine Markt-Gerechtigkeit mit gutem Fug und Recht könnte genommen werden, als wann nemlich ein solcher Ort die ihm verliehene Markt-Gerechtigkeit negligirte, selbige nicht groß achtete oder brauchte, und solches zu der Republic größten Schaden gereichte, oder daß er die Meß oder den Markt, ob er gleich könnte, halsstarriger Weise nicht halten wolte, oder auch gegen denjenigen, der den Markt verliehen, und anckbar und aufrührisch würde; in welchen Fällen kein Zweifel ist, daß ihm die Märkts-Gerechtigkeit nicht könne genommen werden, wie also Kaiser Carolus IV. denen Franckfurtern gethan, als sie den gegen ihn erwählten Grafen Gunther von Schwarzburg

mehr als ihm favorifirt, und solchen in ihre Stadt gehen, dessen zur Straff er ihnen ihre Oster-Mess abnahm, und solche auf Mainz verlegte, vid. Arumæum dissert. ad A. B. n. 35. Liber. de jur. Nund. thes. 23. Ein anders wäre es, wann ein Marckt-Ort sich seiner Marckt-Freyheit gern gebrauchen wolte, aber keine Gelegenheit darzu hätte, um welcher und anderer geringen Ursachen willen er so gleich seiner Marckts-Privilegien nicht zu berauben ist. arg. c. translat. X de const. Sichard. ad l. un. C. de Nundinis, und was ferner zu Ende dieses Capitels de modis, quibus jus nundinarum finiatur & extinguatur, von denen Ursachen, welcher wegen eine Marckts-Gerechtigkeit kan aufgehoben und weggenommen werden, gesagt werden wird.

Es lassen sich aber die Nundinæ particulares oder gemeine Jahr- und Wochen-Märkte am ordentlichsten ihrer Zeit und Einsetzungs-Absicht nach betrachten, nach welcherleyen sie auch mehrmals ihre Nahmen, nemlich von dem, was am meisten auf einem solchen Marckt zu Kauf gebracht wird, annehmen, als daß sie etwan von denen häufig dahin gebrachten Vieh die Viehe-als Pferd- und Ochsen-Märkte, von der häufigen Wolle, Saffran, und vielerhand Kram-Waaren 2c. die Wollen-Saffran- und Kram-Märkte genennet werden, welche Märkte hernach wieder entweder weit und breit berühmte, oder nur ordinaires seyn; unter jenen verstehen wir die großen Pferd- und Vieh-Märkte, dergleichen zu Franckfurt an der Oder, Leipzig, Budstatt in Thüringen, Bamberg in Francken, Franckfurt am Mayn, 2c. gehalten werden, da aus Ungarn und Polen Roß-Zäuser

Zäufcher und Vieh-Händler mit ihrem Vieh ankommen, und solche Kuppel- und Heerden-weise, von denen, die solches nöthig haben, können erkauffet werden; und ordinaires Märkte seynd diejenige, auf welche das Vieh nur aus denen umliegenden nächst gelegenen Orten zu kauff gebracht wird, dabey sich dann zu benderley Märkten auch die Krämers mit ihren Waaren einfinden. Nach dem nun diese oder der Borrath an Vieh grösser, nach dem werden sie auch Kram- oder Vieh- auch wohl beydes zugleich Kram- und Vieh-Märkte genennet, und zugleich in denen Patenten und Calendern angemerket, ob und wo sie beyde zugleich, oder ein Markt einen Tag später als der andere, auch der eine auf diesem, der andere auf jenem Platz soll gehalten werden, alle dergleichen Märkte können, wie schon oben gemeldt, aus Lands-Fürstlicher Hoheit oder Oberbotmäßigkeit, ohne Käyserlichen Consens, von einem jeden Lands-Herrn aufgerichtet werden: wolte man aber doch Käyserliche Confirmation und einige denen solemnen Messen zukommende privilegia dabey suchen; so schreibet Limnaeus lib. 4. 1. p. cap. 8. in additam. n. 312. daß solches zwar nicht ad ipsum esse, sed ad melius ac pinguius esse referri debeat, da er dann auch hinzusetzet, daß vor Zeiten solche kleine Märkte mit Käyserlichen privilegiis errichtet worden; daß aber die Reichs-Fürsten, hernach die Macht darzu erhalten haben, solches schreibet Klock. dissert. de Nundinis einer hergebrachten Gewohnheit zu, welches auch die noch tägliche Reichs-Praxis am meisten bestärket. adde Nicol. Müller. d. tr. cap. 18.

Warum aber dergleichen von Reichs-Fürsten

und Ständen mit Kayserslichen Consens und Privilegiis errichtete Jahr-Märkte, denen nur bloß von ihnen angelegten, vorzuziehen seyn, solches erhellet vornehmlich daraus, weil alsdann auf allen des Römischen Reichs Strassen, denen nach einem solchen Jahrmarkt reisenden Käuffern und Verkäuffern gebührendes sicheres Geleit versprochen wird, von welchen Stamlor de reservat. Imperat. ein Exempel eines solchen von Kaysers Friderico III. dem Herrn Rulso von Thüngen ertheilten privilegierten Jahr-Markts folgendes Inhalts anführet, nemlich daß sie durch fürbasser, in gemeldter ihrer Stadt Thüngen jährlich auf den Tag ihrer Kirchweihung daselbst zu Thüngen, einen Jahrmarkt, und alle Wochen am Samstag einen Wochen-Markt daselbst haben und halten, auch sollen und mögen auf diesen Jahr- und Wochen-Markt, alle und jede Rauff- und andere Leute darzu und davon ziehen, und die besuchen, alle die Gnade, Fried und Frenheit, Geleit, Schirm, redliche Gewohnheit, Ordnung und Herkommen haben, und der gebrauchen und genieffen sollen und mögen, die andere Jahr- und Wochen-Märkte in den nechsten Unsern und des Reichs andern Städten, und die ehgenannte Stadt Thüngen gelegen, und die Leute, so darzu oder davon ziehen, und derselben genieffen oder gebrauchen, auch von Recht und Gewohnheit, von allen männiglich unverhindert.

Wochen- und Baur-Märkte betreffend, seynd einige Rechts-Lehrer der Meynung, daß selbige, als nicht zu denen Regalien gehörig, gar wohl ohne indultu superioris & absque privilegio können angeordnet

werden, Wesenbec. ad Tit. ff. & Cod. de Nund. n. 1. Sichard, ad Rubr. C. de Nundinis, Matthæus Stephani de jurisdic. p. 1. lib. 2. c. 1. memb. 2. n. 104. ja daß auch, wann ein Betrug auf solchen Baur- und Wochen-Märkten, etwan mit dem Gewicht und Maas des Getreudig- oder Mehl-Scheffels, vorgehen solte, der Magistrat desselbigen Orts gar wohl eine andere Art, als etwan an statt des Scheffels eine Waage, einführen könne, wie hiervon Hr. D. Zypfel in seinem Tractat von Wechsel-Brieffen p. 566. solgendes præjudicatum, so Er An. 1699. selbst in praxi observiret und erhalten hat, allegiret, daß nemlich absque præseitu Serenissimi der Rath zu Kirchhain in dem Sächsischen Merseburgischen Marggrafthum Nieder-Lausnitz, an statt des Bauer Sackes und Mehl-Scheffels, um des gemeinen Manns erlittenen Schaden und Betrugs willen, eine Raths-Waage aufgerichtet habe, wider welche aber der Amtmann zu Doberluc, Cammer-Procurator zu Merseburg, und das Becker-Handwerck zu Kirchhain protestando vor der löblichen Lands-Regierung eingekommen, und bey entstandener Güte, rechtlich darüber verfahren, p. orationibus vorlegend daß das jus Commerciorum, nebenst der Gewalt Maas und Gewicht zu ändern, regulariter zu denen Regalien gerechnet, und also ohne der hohen Lands-Obrigkeit Consens nicht geändert werden könne, Ziegler de jure Majest. l. 1. cap. 45. §. 7. zumal da im Policy-Wesen ohne Einwilligung der ganzen Bürgerschaft keine mutation vorzunehmen sey, l. 2. ff. de Constit. Princ. Mevius ad jus Lub. p. 1. tit. 1. 2. n. 41. Zahn Ichnograph. munic. c. 62. das Be-

cker Handwerck auch durch langwierigen Gebrauch des Scheffels bey dem Mehl-Handel ein jus quæsitum erlanget, welches ihme nicht zu entziehen wäre; worauf aber der Rath zu Kirchhain in contrarium, locorationum angeführet, daß die Stadt vor langen Jahren das Stadt-Recht erlanget, und ohne selbigem nicht vor eine Stadt zu halten, d. Zahn Ichnogr. munic. c. 2. n. 11. zu welchem Stadt-Recht dann das besonder Marck-Recht billig zu rechnen, Gryph. de Weich-Bild, cap. 74. n. 3. hiernächst auch allen municipal-Städten Statuta, auch præter jus commune ohne des Landes-Herrn speciale Einwilligung und Confirmation zu machen nachgelassen, Ziegler. de jur. Majest. C. 1. c. 5. §. 16. & 18. Hopp. de obligat. Stat. c. 1. §. 17. Besold. de jur. univers. c. 8. §. 6. inmassen solches von denen Marckt-Ordnungen, und Statutis, quæ de Rebus venalibus in foro proponendis disponunt, anzunehmen, Modest. Pistor. p. 4. quæst. 132. Mev. ad jus Lubec. quæst. prælim. 2. n. 66. & Ichnogr. munic. c. 40. n. 61. Besold. de jure universit. c. 8. §. 6. überdieses dem Becker-Handwerck kein jus prohibendi zustehet, eine Stadt-Obrigkeit auch bey gefundenen Betrug, der gemeinen Bürgerschaft hierunter wohl zu statten kommen und eine lange Gewohnheit durch ein neues Statutum gar wohl auffheben könne, DD. ad l. 2. C. quæsit long. Conf.

Auf welche beyderseits angebrachte Rationes endlich folgendes Urtheil ergangen: Daß der Rath zu Kirchhain bey der, ob gleich ohne des Landes-Fürsten Vorbewußt, neu angeordneten Mehl-Waage zu lassen sey. Wie dann auch in Simili das löbl. Land-Gerichte

richte in der Nieder-Lausitz zu Lübben An. 1699. ad Consultationem tali modo respondiret: Daß der Rath zu Carthago die aufgerichtete Waage abzuschaffen nicht verbunden, sondern selbiger dabey billig zu lassen, besagter Rath auch wegen der vorgenommenen Veränderung keines wegs zu bestrafen sey.

Ben dieser von denen Messen und Jahr-Märkten abgehandelten materia, fällt nunmehr erstlich die Frage vor: Ob ein zwar zum Kaysertum erwählter, aber noch nicht gecrönter Kaysers mit völliger Krafft und Nachdruck, solempne Messen und Jahr-Märkte verleyhen könne? Hierauf antwortet Herr Fritschius in seinen Tractat de Regali Nundinarum jure & privilegiis. daß zwar einige Rechts-Lehrer solches in Zweifel ziehen wollen, weil die bloße Wahl keinen Kaysers machte, sondern auch die Crönung und Salbung, und des Neuerwählten Eydes-Ablegung vorher gehen müsse, und so dann erst von dem Tag seiner Crönung, seines Kaysertums Anfang zu rechnen sey. l. fin. Cod. de Decur. lib. 10. l. 42. & seq. ff. de Test. mil. l. 7. & ult. C. de f. r. es giengen aber mit weit größerm Fug andere von dieser Meynung ab, und statuirten (wie dann auch billig wäre) daß ein einmal erwählter Kaysers auch vor seiner Crönung schon Kaysers sey, und die Macht, als Kaysers zu regieren habe, cum paria sint, aliquid esse factum, vel in proximo faciendum, can. legimus dist. 33. C. C. in cap. venerabil. extr. und sey eben die Crönung keine Ursach des Kaysertums, sondern ein bloßes accidens, oder beygefügtes Kennzeichen des übergebenen Reichs

Reichs, zumal da solche Erönung nur in einer bloßen Ceremonie und Priesterlichen Einsegnung bestünde, welche dem Hauptwerck nichts gebe, ob solche dabey oder davon sey, vid. D. Carpov. ad L. R. G. c. 2. sect. 2. Buxtorff. ad. A. B. th. 38. Conring. de Imp. Rom. Germ. c. 13. und sonderlich Dn. Schüz. in C. J. P. vol. 2. D. 8. th. 3 woselbst er zum Beweis anführet, daß, so bald die Confirmation der Churfürstlichen Privilegien von einem neu-erwehltten Rånser geschehen, alles dasjenige, was er nach solcher Confirmation thut, wann es auch gleich vor der Erönung wäre, gültig sey, arg. A. B. c. 2 § 5. auch Herr Diterich in seinen notis. ad dict. A. B. d. c. 2. §. & quia, bestärcket, wann er spricht: Dieser vortreffliche Ort probirt aus einem unumstößlichen Fundament, daß ein neu-erwehltter Rånser so gleich nach seiner Wahl, so bald er nur denen Churfürsten und Ständen des Reichs ihre privilegia confirmiret, alle Administrations-Rechte überkomme, welcher Meynung auch seynd Rumer ad A. B. Dissert. 3. th. 15. part. I. & Müller in addit.

Die zwenyte Frage ist: Ob ein Römischer König annoch bey Leb-Zeiten eines Römischen Rånser, ein gültiges Privilegium über etne solenne Mess in seinen eigenen Nahmen ausgeben könne? Hierauf wird geantwortet, daß ob zwar ein Römischer König des Majestäts-Rechts und Tituls genießet, wie solches offenbahr erhellet aus dem Reichs-Abschiede An. 1542. S. würde sich aber jemand ibi. von Röm. Rånserl. und Königl. Macht und Vollkommenheit zc. hierum und dieweil item. R. I. 1544. 1548. und 1555. Limn. J. P. lib. 2. Cap. 15. n. 41. well

weil alle des Römischen Königs seiner Majestät's Rechte Ausübung an die Einwilligung und Zulassung des noch lebenden Römischen Kaisers gebunden, vid. Capit. Maximil. II. art. 15. ibid. so viel uns dessen Kaiserliche Majestät vergönnet Capit. Ferdinandi IV. art. 47. Wir sollen und wollen uns auch keiner Regierung oder Administration im Römischen Reich weiter oder anders unterziehen. Dann so viel uns dessen von Kaiserl. Majestät vergönnet und zugelassen wird, auch ihrer Kaiserlichen Majestät die Zeit ihres Lebens an ihrer Hoheit und Würde des Kaiserthums keinen Eintrag thun; Als bleibt das Verleihen einer solennen Messe, ein Reservatum des regierenden Römischen Kaisers allein, es wäre dann, daß er abwesend wäre, in welchem Fall der Römische König an seine Stell ein solches privilegium verleihen könnte, confer Limnæum de J. P. R. cap. 15. n. 42.

Die dritte Frage ist: Ob zur Zeit des vacanten Kaiserlichen Throns, dessen Durchleuchtigste vicarii, universale Messen ertheilen können? Hierüber wollen nun einige vorwenden, daß deßfalls in der güldnen Bull nichts gewisses ausgedrucket sey, und daß dannenhero solche Reservata nunquam in generali concessione veniant, sed specialem requirant expressionem, cap. cum in generali de offic. Vicar. in 6. Andere hingegen sagen, es sey die Gewalt des Vicariats generaliter ihnen zugestanden, darunter auch die nicht ausgedrückte (non expressa) Dinge, wann solche nur nicht speciliater ausgenommen worden, verstanden würden, vid. Dn. Schütz c. I. P. vol. I. Disp. 3. th. 12. mit welchem Dn. Diterich in not. ad A. B. tit.

5. & Rumelin ad A. B. disl. 4. th. 21. übereinstimmet und daselbst beweisen, daß des Reichs Vicarii zu solcher Zeit alle actus meræ gratiæ, welche nicht zum Nachtheil des Reichs gereichten, exerciren könnten, davon Dn. Sinold de Vicariat. Imperii, concl. 12. lit. 6. unterschiedliche Exempel anführet; Stamlerus aber in seinem Tractat, de Reservat. Imper. §. ult. n. 3. erwehlt den Mittelweg, und distinguiret inter Reservata generalia & particularia, und vermeynt, daß dieser letztern insgesammt, sie die Vicarii nicht alle theilhaftig würden. Doch unser Herr Autor gehet hierinn den richtigsten Weg, und sagt: daß, ob man gleich nicht leichtlich ein Exempel habe, daß des Reichs Vicarii solemne Messen verließen hätten, jedoch könnte man ihnen, weil sonderlich der Nutzen der Commerciorum darunter verliere, solches Recht nicht denegiren, welches auch Herr Limnæus dafür hielte, zur ration anführende, daß da ihnen das jus confirmandi Academies, quod Regale haut postremi ordinis est, eingeräumet wäre, ihnen auch andre jura zu exerciren, die nicht specialiter ausgenommen, nicht könnten entzogen werden, vide J. P. lib. 8. cap. 1. n. 28.

Die vierdte Frage ist: Ob ein Lands-Herr in seinem Land particulaires Jahr-Märkte aufrichten und anlegen könne, ungeachtet solche seinen Nachbarn schädlich seyn? Die Negativam scheint Gail. 2. Obs. 69. n. 24. zu behaupten, weil ein solches zur æmulation, Neid und Schaden der Nachbarn gereichen würde, wovor aber die Rechte einen Abscheu tragen, arg. l. opus ff. de oper. publ. item in der Erledigung der sūrge-
fal-

fallenen Lands-Gebrechen tit. von Justitien. Sachen in Corp. Saxonico nov. p. 57. ib: Nachdem bey Ertheilung derer Jahr-Märckts-Privilegien diese Ordnung in acht genommen wird, daß man vor allen Dingen mit Fleiß erkundige, ob einiger Stadt Zunft oder jemand anders dadurch präjudiciret werde, eh und zuvor man aber dieselbe darüber gehöret, und entweder ihre Einwilligung erlanget, oder die Contradiction unerheblich befunden, dergleichen Privilegia nicht pflegen ausgefertigt zu werden. 2c. Allein da ein jeder Landes-Herr, das Heil und die Wohlfahrt seiner Unterthanen in Absicht hat, so wird nicht dafür gehalten, daß er Jahrmärkte aus Neid und Emulation anlege; sollte aber doch der Verdacht bleiben, daß es dieser Ursachen halber geschehe, so muß derjenige, deme darunter präjudiciret wird, wann ihme soll geholffen werden, solches klar beweisen, quia Emulatio est facti & alias non præsumitur arg. cap. quilibet ext. de R. J. in 6. l. 12. §. facti ff. de re milit. l. 9. ff. de servit. wie also auch von keinem bauenden præsumiret wird, daß er dem andern zu Schaden baue, es werde denn bewiesen Petr. Barbosa in l. 2. pr. part. 2. n. 41. fol. matr.

Und mag hler nicht hindern, daß auch der Kayserselbst nicht denen Nachbarn zu Schaden Messen oder Jahr-Märkte verlehnen mag, sondern die benachbarten Städte erst darüber zu hören pflege, welches nur von grossen und solennen Messen zu verstehen, die frenlich, wann sie ohne Unterscheid solten verlehnen werden, eine der andern Schaden und den bey Erlangung des ersten Meß-Orts seines Privilegii abgezielten Nutzen, vergeblich machen würden,

contra l. quod favore, 6. C. de legib. Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit solchen Jahr- und Wochen-Märkten, welche ein Fürst in seinem Land aufrichtet, damit es seinen Unterthanen an Nahrungs-Mitteln nicht fehlen, und auch seine Cammer-Entraden dadurch vermehret werden mögen, ungeachtet denen benachbarten dadurch einiger Schaden zuwachse, so kan doch die Betrachtung desselben so wichtig nicht seyn, daß man dadurch an dem Gebrauch seines Rechts sich sollte hindern lassen, arg. l. flaminium 24. §. fin. de damn. infect. l. Proculus 36. ff. eod. l. 9. de servit. l. 1. §. 12. l. 2. §. 9. de aqua & aq. pl. arcend. sintemal einem jeden zugelassen ist, vor seine Wohlfarth zu wachen und Sorge zu tragen, ob auch gleich zufälliger weiß ein anderer darüber Schaden empfinden sollte, l. pupillus ff. quæ in fraud. Credit. l. 51. in meo ff. de aqu. plu. Ein anders wäre es, so ohne einige Nothwendigkeit ein solcher neu-angelegter Markt, auf eben denselben Tag, da ein nechstgelegener Ort Markt hält, angeleget wurde, welches ja diesem zum mercklichen præjudiz gereichen würde, weil die Käufer dadurch distrahiret und von dem alten Markt-Ort abgezogen würden.

Dahero in Frankreich anders nicht die Märkte auf einem Tag in zweyen Dertern zugleich dörfen angeleget werden, es sey dann, daß solche Derter gehen Meilen von einander liegen, Choppinus de dominio Franc. lib. 3. tit. 27. n. 25.

Also wurde denen von Carignan, und Carmagnole (beyden Städten der Marggraffschafft Saluzze unter des Herzogen von Savoyen Botmäßigkeit,)

Zeit,) als solche auf einen Tag jede ihres Orts, ungeachtet sie nahe bey einander liegen, einen Jahr-Markt halten wolten, Befehl zugesandt, daß eine Stadt nach der andern Markt halten solte, damit die Unterthanen desto besser wüßten, wo sie sich zur Erkauffung ihrer Nothdurfft hinzuwenden hätten, vid. Anton. Thesaur. decis. Pedem. 265. n. ult. wo selbst er noch hinzu setzet, daß der ältere Markt-Ort, wann ein ihm nah gelegener auf gleichen Tag nebenst ihn Markt halten wolte, mit allem Fleiß dahin zu streben hätte, von dem Landes-Fürsten einen Befehl auszuwürcken, daß der jüngere Markts-Ort bis auf einen andern Tag seinen Jahrmarkts verschieben müste. Welcher Meynung auch folget Caspar Klockius de contrib. cap. 3. n. 85. wo er auch zugleich anführet, daß es billig sey, durch ein Statutum zu verhindern, daß auf ein oder zwey Meilen nah keine neue Jahr-Märkte denen alten Markt-Ortern zum Schaden mögen angeleget werden. Welches auch das Sächsische Recht lib. 3. art. 60. also verordnet, daß man nemlich keinen Markt bauen möge, dem andern auf eine Meile zu nah, und zwar aus Ursachen, welche die Glossa Germanica hinzusetzet, weil solches dem andern schädlich seyn möchte, der da allernächst und ehest wäre aufgebaut, dant das Recht will nicht, daß sich jemand mit eines andern Schaden bessern soll. l. nam hoc natura ff. de conduct. indeb. & l. Jure ff. de R. J. &c.

Insgemein aber legt man lieber die Jahr-Märkte in denen Städten als auf den Dörffern an, weil in jenen die Künste und Commercia eigentlich sollen getrieben werden, l. 2. ff. de Nundin. Dahero Käy-

ser Maximilianus I. denen Grafen von Mansfeld, welche in einem, einer gewissen Stadt sehr nah gelegenen Dorff Bürgerliche Nahrung einführen wolten, solches verboten, weiln dadurch mit der Zeit der Stadt E. ihre Handwercks-Leut, Gewerband Nahrung gänzlich entzogen würde: Und Berous Consil. 76. n. 12. lib. 3. schreibet, daß man denen Dörffern (zum Nachtheil der Städte) keine Marckts-Freyheit verlenhen solte. Welches auch das Sächsische Land-Recht lib. 3. art. 66. also verordnet: Man mag keinen Marckt bauen, dem andern auf eine Meile zu nah; unter dem Wort Marckt aber, sagt die Lateinische Glossa, wird verstanden allerley Bürgerliche Handthierung und Nahrung, welche den Städten zuständig ist, zumalen da viel Städte das wohlgegründete Recht haben, daß auf eine Meile wegs rings herum, kein frembd Bier darff gebrauet oder ausgeschencket werden, auch daß sich daselbst keine Handwercks-Leut, denen Städt-Meistern zum præjudiz und Nachtheil, setzen mögen.

Ist noch übrig mit wenigem zu besehen, welcher massen die Meß- oder Jahrmarckts-Freyheit eines Orts wieder könne aufgehoben oder verlohren werden? Solches geschiehet nun erstlich durch Verlegung auf einen andern Ort, oder durch Verlust des Privilegii. Von dem ersten kommt nun gleich die Frage vor, ob ein Kaysler oder Lands-Herr, eine Meß- oder Marckts-Freyheit, welche gewissen Städten ertheilet, und von ihnen bey undencklichen Jahren her, geruhig besehen worden, ohne Ursach anderwärts hin verlegen könne? Anton. Natta tom. 3. Consil. 511. & 512. antwortet hierauf affirmative, dessen

dessen Meynung hernach, wie Anton Thesaur. decis. 264. meldet, das Piedmontische Parlament, in ihren Aussprüchen gefolget, und vornehmlich in Absicht gehabt, daß (1) ein von einem Landes-Herrn gegebenes Privilegium, auch von demselben wieder könne revociret werden, l. qui fundos C. de omni agr. desert. so daß auch der Kaiser selbst sich kein Gesetz auslegen könne, daß er nicht Macht haben wolte, wann es ihm belieben würde, dieses oder jenes gegebene Privilegium wieder zurück zu nehmen. (2) Weil das Recht, Messen und Jahr-Märkte zu verleyhen, und solche wieder aufzuheben, oder anders wohin zu verlegen, vermdg Landsherrlicher Hoheit und Macht, dem Landes-Fürsten zukomme, l. l. ff. & l. un. C. h. t. solches Recht auch, als ein Regale, keiner Præscription oder Verjährung unterworffen wäre, arg. l. competit 6. in fine. C. de præscript. 30. vel 40. annot. zumal da ohne dem ein jeder Landes-Fürst, eine eingeführte Gewohnheit und præscription, ob solche gleich hundert-jährig wäre, aufheben könnte, Cap. proposuit Extr. de Coa-ess. præb. Natta d. consil. 51 l. n 7. & 8.

Allein diesem allen ungeacht, scheint doch die Gegen-Meynung weit kräftiger und der Wahrheit ähnlicher zu seyn, weil erstlich, (wie wir allbereit zu vorn schon etwas davon angemercket,) ein denen Untertthanen einmal verliehenes Privilegium ohne erhebliche und rechtmässige Ursachen nicht wieder kan genommen werden, text. in l. quod semel ff. de decret. ab ord. fac. sonderlich wann solches durch einen langen Gebrauch gleichsam zu einem Contract geworden, see. Baldum in l. qui se patris C. unde liber.

Zweitens weil auch solche Messen und Jahr-Märkte in sich selbst eine Verwandtschaft mit denen gemeinen Rechten, und auch mit dem Privilegio, auf welches sie sich gründen, haben. Nach jenen kan niemand ein freyer öffentlicher Markt, der seinen Ursprung aus dem Völkler-Recht ziehet, verboten werden, arg. l. 5. ibi: commercia ff. de J. & J. und ein sicher Geleit vor die dahin gehende Waaren und Personen, l. 1. ibique Baldus C. de Nundinis. Dahero ob gleich sonst ein Landes-Fürst die Macht hat, die seinen Unterthanen ertheilte Privilegia wieder einzuziehen; so gehet doch solches nicht an, wann ein solch Privilegium mit dem gemeinen Recht verbunden ist, Imola in Cap. auditis extr. de restit. in integr. Alciat. Conf. 208. und mag hier der übel gegründete Vorwand nicht helfen, daß aus Landsherrlicher Macht, ein Fürst nach seinem Gefallen die gegebene Privilegia wieder einzuziehen könne, wann er wolle; da doch unter allen Rechts-Lehrern und klugen Politicis ausgemachtem Rechts ist, daß ein Lands-Herr seinen Unterthanen, oder auch einem Privato sein wohl erworbenes Recht oder Besiz, ohne rechtmäßige Ursach nicht könne wegnehmen, Cravert. de antiqu. tempor. part. 1. pr. n. 23. zumal da Fürsten und Herren, Recht und Gerechtigkeit liebende und über diese letztere unbeweglich haltende Männer seyn solten, die, ob sie gleich die Macht und Gewalt in Händen haben, dannoch mehr der Vernunft, dem Gewissen, und der Billigkeit einräumen, wie abermal hiervon Baldus gar schön in Conf. 327. & Cons. 19. col. 3. lib. 4. schreibet; hingegen mag es wohl angehen in solchen Privilegiis, welche aus der puren Freygebige

gebigkeit eines Fürstens herrühren, und bey deren Wieder-auffhebung dem dritten nicht præjudiciret oder Schaden zugesüget wird, l. nec avus 4. de emancip. ubi Imperatores non sui moris esse, in cuiusque injuriam beneficia tribuere, ajunt. vid. Ant. a Petra Tract. de potest. Princip. Cap. 24. n. 238. oder bey welchen kein Dominium oder jus reale übergeben worden.

Wann auch ferner zu Beauptung gegenseitiger Meynung angeführet werden will, daß in eines Landes-Fürsten Macht stehe, auch eine lange Gewohnheit, und wohl hundert-jährige Præscription aufzuheben; so gestehen wir solches in so weit, als es das gemelne Beste, und die offenbare Nothwendigkeit also erfordert. Also können hundert und mehr Jahr hergetriebene monopolia, wann es das Heyl der Republic erfordert, aufgehoben werden, vide Dn. Authoris Nostri Comment. Synopt. ad. l. un. C. de Monop. cap. 2. ad fin. und ein Lands-Herr hat auch die Macht, den Markt, der an einem gewissen Ort in einer Stadt gehalten wird, an einen andern Ort derselben Stadt zu verlegen, vide late Caspar Klock. de contrib. cap. 16. Sect. I. n. 130. & seqq.

Es kan auch kein gegebenes Meß-Privilegium revociret werden, so dasselbe einer Stadt wegen ihres sonderbahren Verdiensts zur Danckbarkeit und Belohnung gegeben worden, Cravett. Cons. 640. weil dergleichen Belehungen und Privilegia, welche aus Verdienst herrühren, unwiderrufflich seyn, l. fundi C. de fund. patrim. lib. XI. Bald. in l. qui patris C. de bon. quæ lib.

ob auch gleich derjenige, der damit belehnet oder beschenkt worden, sich undanckbar erzeigen solte, l. si pater §. fin. C. de revoc. don. sintemal solche Concessionen keine eigentliche Schenkungen seyn, sondern gleichsam Tausch, oder Permutations-Arten oder Dienst-Belohnungen, welche schon die Natur eines Contracts an sich nehmen, den auch ein Fürst oder Herr, mit aller seiner Lauds-herrlichen Macht und Gewalt nicht widerrufen kan, Frantzke lib. 3. Var. Resol. l. n. 184. & seqq.

Weiter so gehet auch die Revocation eines solchen Privilegii nicht an, wann etwan solches ex causa onerosa, das ist, daß Geld davor gegeben worden wäre, erhalten worden, Cravett. d. Cons. 640. sintemal in solchem Fall ein unwiderrufflicher Contract daraus wird, wie also gar wohl schlüßet Baldus in l. quis se patris n. 13. & seq. C. unde lib. ja er kan alsdann nicht einmal aus Fürstlicher Macht und Hohelt, und auch nicht per indirectum widerrufen werden, weil ein Fürst und Herr eben so wohl, wann er Contracten schliesset, als gemeine Leute, an das Recht, und noch wohl mehr als diese, gebunden, wie solches Bachov, ad Treutl. vol. 1. D. 6. th. 7. lit. b. beweiset, und höret also in diesem Fall auf, was man sonst insgemein zu sagen pfleget, ein Fürst könne sich selbst kein Gesetz geben, von welchem ihn nicht solte zugelassen seyn, abzugehen, Hanscher de Privileg. concl. 65.

Wiewohl bey diesem allen diese Conclusion in so weit limitiret wird, daß wann etwan das gemeine Beste die Aufhebung eines solchen Jahr-Markts erforderte, daß alsdenn von den gemeinen Rechts-Regeln

Regeln wohl abgegangen werden möge, Mevius in discuss. Levam. inop. debit. c. 1. n. 195. Es muß aber eine solche Ursach dergestalt beschaffen seyn, daß das intendirte Beste vornehmlich die Republic angehe, und dabey hochdringend sey, und daß man nicht anders, als durch Wegnehmung des dritten seines Rechts, die Sache heben könne, Cacheran. cons. 26. n. 2. Bursat. Cons. 16. n. 73. & 76. wie ein dergleichen Verlegungs-Exempel Leub. in d. tr. n. 1655. an dem Magdeburger Stapel anführet, welchen, wegen der Magdeburger ihrer vielfältigen Empörungen, die Erz-Bischöffe, Chur-Fürsten, Pfalz- und Burg-Grafen, nach Halle, und von dar nach Leipzig verleget haben, solchergestalt, auch die vor diesem von Caroli M. Zeiten her, biß auf Fridericum II. zu Mäynß gehaltene Reichs-Täge nach Franckfurt an Mäyn, und zugleich die Messen mit verleget worden, weil den Teutschen Reichs-Fürsten zu Haltung des Reichs-Tags diese Stadt bequemer als Mäynß gewesen.

Hingegen wird erstlich ein Jahr-Markt und Stapel-Recht, durch einen zehen-jährigen unterlassenen Gebrauch verlohren, l. 1. ibique DD. commun. ff. de Nundin. wann nemlich ein solcher Ort den Markt wohl hätte halten, oder die Stapel-Verrechtigkeit exerciren können, und es doch nicht gethan, vid. Anton. Fabr. in Cod. Sabaud. lib. 7. tit. 13. def. 10. Ein anders wäre es, wann ein solcher Ort durch Krieg oder andere Zufälle sich seines Rechts oder Privilegii zu gebrauchen verhindert würde; da bleibt ihm sein privilegium vor wie nach ungefränckt

und unbenommen, wann auch die Verhinderung über Menschen-Gedencken, oder tausend Jahr währen solte. Gail. 2. obser. 60. n. 1. Rauchbar, part. 2. quaestio 11. n. 100. Dn. Carpzov, J. F. S. P. 2. Const. 23. def. 3. Hier fragt sichs aber, wann etwan einer Stadt wegen des schlechten Bodens, darauf sie lieget, ein solch Schiff-anländungs- und Stapel-Recht wäre verliehen worden, sie sich aber desselben in zehn Jahren nicht gebrauchet hätte, ob sie desselben darum verlustig seyn solte? Sinold in C. I. P. vol. 2. Disput. 1. thes. 17. lit. B. saget nein; und zwar aus Ursach, weil Privilegia, welche in Absicht der Nahrung gegeben worden, durch den Nicht-Gebrauch darum nicht verlohren würden, arg. l. cum scimus. 22. §. 1. C. de agris & censit. lib. XI. sintemal was solchergestalt zu eines Orts Nahrung verordnet wäre, unter die Pias Causas gerechnet würde, l. Me-la 14. vers. tamen pietatis intuitu ff. de alim, vel cib. leg. Nov. 131. §. interdicimus, vers. egentium pabula & alias pias causas, Bart. tr. de alim. n. 23, welchem auch folget Matt. Coler. tr. de Alim. l. 2. c. 7. n. 3. und 4, da er sagt: daß solche zum Unterhalt gewidmete Dinge, noch eines höhern Faveurs als zum Gottesdienst geweyhete Sachen geniosen, l. sancimus C. de SS. Eccles. Nov. 12. §. si quis sub. conditione. Es sey aber dem wie ihm wolle, wann dergleichen Privilegia, wie sehr man auch diejenigen, die damit begabet, begünstigen wolte, in dreyßig Jahren nicht gebrauchet worden, (anzurechnen von der Zeit, da der Gebrauch doch wohl, und ungehindert hätte geschehen können,) so gehen sie verlohren, wie also recht urtheilet Anton, Fabr. in Cad. Sabaud. d. def.

def. 10. n. 8. add. Coler. d. tr. lib. 2. c. 12. n. 23. Da auch nach dem Sachsen-Recht, nur zweyerley Arten der Verjährungen ausgedrucket zu finden, als nemlich eine die sich mit dem Jahr endet, welche ist in beweglichen Gütern, und eine dreyßig-jährige, welche sich über die unbewegliche Güter, Gerechtigkeiten, Actiones, und Dienstbarkeiten erstrecket, Matth. Coler. ad Cap. de quarta n. 77. extr. de præscr. und nach Ablauf ein und dreyßig Jahren und 6 Wochen solche Verjährung ganz verstrichen ist; also gehet auch nach solchen Sächsischen ein Jahr-Märckts-Privilegium nach dem Ablauf dreyßig Jahre völlig aus, und erlöschet, vid. Wesemb. in Tit. de nundinis n. ult. Rauchbar. d. q. n. 98. Dn. Carpozov. d. def. 23.

Zweitens wird ein Meß- oder Jahr-Märckts-Privilegium verlohren, wann der Ort, deme solches gegeben worden, sich gröblich versündigt, und etwan das Laster der beleidigten Majestät begangen, in des Reichs Acht oder in den Bann erkläret worden, Sixtin. de Regal. lib. 1. Cap. 6. n. 38. Also haben wir oben schon gehört, daß Kaysfer Carolus IV. denen Franckfurtern ihre Messe genommen und auf Mägnitz geleet, woselbst sie zuvor schon gewesen war, weil sie seinen Feind, den gegen ihm zum Kaysfer erwählten Grafen Gunther von Schwarzburg, in ihre Stadt eingenommen hatten, wiewohl er ihnen hernach, auf intercession Pfalz-Grafs Rudolphi und des Marg-Grafens von Brandenburg, solche nach Graf Gunthers Tode wiedergegeben, Peucer. Chron. Car. lib. 5. it. Cluver. in epitom. hist. univ. in vita Caroli IV.

Drittens wird auch ein Stapels- oder Mess-Privilegium dadurch widerrufflich, wann man dasselbe allzusehr und unerträglichet weise mißbrauchet, l. 4. in fin. C. de Commer. so daß auch derjenige, der es thut, weder des Gesetzes noch des Landes Fürstens seines Schutzes und Hülfe würdig, und daher vornehmlich dahin zu sehen ist, daß niemand unter dem Deckmantel eines habenden Privilegii zu weit greiffe, und dem gemeinem Besten Abbruch thue, l. 2. C. de privil. Scholar. Also wird derjenige mit Recht seiner habenden Münz-Gerechtigkeit beraubt, der derselben mißbraucht, per R. I. de An. 1570. §. (da aber jemand.) So demnach eine Mess- oder Markt-Stadt, durch unmäßige Zolle und Auflagen, ihre ab- und zureisende Mess-Kaufleute allzusehr beschweren wolt; wäre kein Zweifel, daß wann die Sach vorher genugsam untersucht und examiniret worden, der Ober-Herr alsdann eine solche Stadt ihres privilegii wieder entsetzen könnte, anerkogen daß durch solche Zoll-Erhöherung die Commercias aus dem Land, Frembden zu- und von der Stadt abgewiesen werden.

Die vierdte Ursach, warum ein Jahr-Markts-Privilegium kan aufgehoben werden, ist wenn man solchem selbst expresse und speciliater renunciirt, l. 1. §. adsignari ff. de adsign. lib. sonderlich wenn solche Märkte, ohne erhebliche Ursach oder des Mess-Orts Nutzen, wären angeleget worden; auffer diesen Fällen aber bleiben billig eines jeden Orts seine Messen und Jahr-Märkte ungefränckt, und hindert hieran nicht, ob gleich derjenige, der solche verliehen, schon verstorben seyn solte, weil doch sein

Nach-

Nachfolger darüber zu halten schuldig ist, Myler. in addit. ad Rumelin, part. 2. Diss. 4. th. 12. sonderlich wann solcher Successor beim Antritt der Regierung, heutigem Gebrauch nach, denen Unterthanen ihre Privilegia bestätigt, und sie dabey zu schützen versprochen hätte, Rauchbar. d. 9. 11. n. 73. item so des Landes oder der Stadt Besten durch solches Privilegii Bestätigung mehr befördert, als gehindert wird, wie also bey Einführung solenner Messen und Jahr-Märkte zu geschehen pfleget, und solche dannenhero von dem Nachfolger nicht freventlicher Weise können abgeschafft werden, sonderlich da die von einem Fürsten oder Landes-Herrn ertheilte Privilegia, nicht so wohl als von seiner Person, als vielmehr von seiner Würde und Regierung herkommende anzusehen seynd, über solche Regierungs-acta aber, aller Rechts-Lehrer Urtheil nach, der Successor im Regiment steif und fest zu halten habe, Bald. l. 3. cons. 129. Menoch. cons. 201. n. 178. &c.

Wie aber, wann der Känser mit dieser Clausula, auf wohlgefallen, das Privilegium ausgegeben hätte, sollte solches nicht zugleich mit seinem Tode auch erlöschen und ausgehen? Einige Rechts-Lehrer vermeynen Ja, und gründen sich desfalls auf l. locatio 4. ff. loc. l. 41. §. pen. de L. 3. l. 15. C. mandat. cap. si gratiose de re script. in 6. l. fidei commissa §. quamquam. Andere hingegen behaupten das Wider Spiel, Gail. d. observ. 60. n. 185. ibi: sed usu observatur, talia privilegia morte concedentis non revocari; welchen auch andere Rechts-Lehrer folgen, als die dafür halten, daß solche Privilegia mit desjenigen seinem Tode, der sie gegeben,

gegeben, nicht ausglengen sondern vielmehr des Successoris seinem Willen und Recht überlassen würden. vid. Klock. eit. loc. n. 129. woselbst er auch die Gegen-Meynungen genugsam resolviret.

Endlich pfleget auch in Zweifel gezogen zu werden, ob solche Städte, welche von dem vorigen Kaiser mit einem Meß- oder Jahr-Markts-Privilegio begünstiget worden, nicht schuldig wären, solches ihres Privilegii Erneuerung und Confirmation von dem neuen Kaiser wieder zu suchen, oder wo sie es unterliessen gewärtig zu seyn, daß ihnen solches genommen würde? Einige vermeynen Ja, sie wären es allerdings schuldig; andere hingegen streiten vor Negativam, in Erwegung, daß eine solche Confirmation nichts neues, was das Wesen eines Privilegii angehet, beytrage, zum Zeichen einer Reverentz und Unterthänigkeit aber könnte wohl der Besitzer des Privilegii den neu-erwehleten Kaiser antreten, sich und sein privilegium dessen Gnade empfehlen und das wohlhergebrachte zu confirmiren bitten. vid. Limnæum in adnotam. ad Capit. Caroli V. p. 154. Klock. de contribu. cap. 20. n. 101. & seqq. und dennoch heutigs Tag in den Heil. Römischen Reich üblichen Gebrauch.



Caput II.

Ob die Messen und Jahr-Märckte einem Land oder Stadt nützlich oder schädlich seyn, auch was eine Landes-Obrigkeit, eh die Messen angeleget, vorher wohl zu überlegen und in Consideration zu ziehen habe, welches dann alles mit Exemplis bestätigt wird.

Weil so gar sehr viel an der Besorgung der Commercien gelegen, daß ein Land und Republic durch dieselbe florissant gemacht, keineswegs aber dasjenige geduldet, viel weniger introduciret werde, was einiger maßen zu deren Schmälerung oder zu Verringerung des Vortheils, welchen die Einwohner biß anhero von denenselben zügeniessen gehabt haben, gereichen kan; als wollen insonderheit die neu zu introducirende Messen und Jahr-Märckte, welche etwan auf das Tapet gebracht worden, vorhero wohl überleget seyn, eh man dieselbe würcklich einzuführen resolviret, sinemahl nicht alle Species der Handlung oder Commerciorum sich ohne Unterschied auf alle Dertter und zu allen Zeiten appliciren und practiciren lassen, sondern gleichwie alle zur menschlichen Gesundheit verordnete Hülffs-Mittel zwar unter dem Nahmen der Medicinen begriffen, indessen aber doch die eine vor der andern zu dieser oder jener Kranckheit mit Vernunfft adhibiret werden; also ist es auch mit denen Vorschlägen, welche der Commerciorum

und

und ihrer Verbesserung halber auff's Tapet gebracht werden, bewandt, daß solche vorher reifflich müssen überleget, und die pro und contra streitende Rationes wohl ventiliret und erwogen werden, eh man zum finalen Schluß und Resolution schreiten, und gelangen könne, es vernimmt aber hierüber ein Landes-Herr, oder hohe Obrigkeit, ihres Commerciens Collegii oder anderer vernünfftiger Handels-Verständiger und gelehrter Politicorum, (dann blosser Kauff-Leute allein seynd hierzu noch nicht genug, als deren mehrentheils ihr Wissen sich nicht weiter, als über ihr Contoir und die ihre unter Händen habende erlernte und gewöhnliche particular-Händlung erstrecket,) ihre Meinung billich, eh sie zum Schluß und Resolution desjenigen, was ihr solcher-gestalt vorgetragen worden, würcklich schreitet, in welche reife deliberation dann auch sonderlich das Anlegen einer neuen, Meß oder Jahr-Markts kommet, weil von solchem das Wohl oder Weh eines Orts seines Handels Zustands dependiren und entspringen kan. Es wird aber ein jeder hierzu von dem Landes-Herrn zu Rath gezogener vernünfftiger Mann um so viel sicherer seine Meinung und Gurdüncken sagen, und die Rationes dubitandi so viel leichter begreiffen können, wann er sich noch folgende Consideranda wohl bekant machen, und selbige auf den Ort quæstionis, an welchem die neue Meß soll angeleget werden, klüglich appliciren wird. Solche bestehen nun vornehmlich darin, daß man erstlich erwäge, wie der Meß-Ort, oder diejenige Stadt, in welcher eine Meß oder grosser Jahr-Markt, (als von welchem wir hier allein, nicht aber von Klein-

nen quartal-oder Wochen-Märkten handeln wollen) soll angeleget werden, selner tuasition, Climate und Constitution nach beschaffen sey: ob ratione der Situation derselbe in einer fruchtbaren oder unfruchtbaren, bergichten oder ebenen Gegend, an Schiff-
 telchen Wassern oder Seen gelegen sey, daß die häufig ankommende frembde Käuffer und Verkäuffer, Lebens-Mittel vor sich, und ihre Pferde oder ander Vieh genugsam finden können, ob die Waaren durch sandichte unebene böse Wege, über Berg und Thal oder auf einer Ebene, und guten Weg vermittelst der Rivier oder Seefahrt gemachlich, und sonderlich die groben Waaren ohne sonderbahren Kosten zu Schiff dahin können transportiret werden; wie des Orts Clima beschaffen, ob es sonderlich um die Zeit des bestimmten Meß-Termins, hitziger oder kalter, neblichter oder regenhafftiger, dicker, ungesunder oder heiterer Luft unterworffen sey; ob ratione Situs Politici ac Naturalis derselbe in einem Centro, und nicht viel ungleicher distantz solcher umliegender und angrenzender Nachbarn liege, welche Commodität dabey finden, ihren Kauff-Handels- und Permutationen-Platz daselbst anzustellen, ob auch diese angrenzende Nachbarn, solche und so viel Commercica zusammen haben, daß ihnen ein solcher locus tertius Centralis nöthig thue, ob auch weit über dem Grenz-Circul hinaus liegende Nationes, wann sie zum Exempel mittägig (im Regard unsers vermehnten Central-Orts) liegen, mit unsern nördlichen Nachbarn, so grosse commercica haben, daß sie unumgänglich den diametrum unsers Landes durchwandern, und unser Centrum, um sich

einander ihre Waaren vice versa zu communiciren, berühren müssen, oder ob sie solches durch andere Weis, und commodere, kürzere und wohlfeilere Wege verrichten können; und gesetzt; daß Osten und Westen unserm Ort zum Zu- und Abführen ihrer Waaren unentbehrlich nöthig hätte, ob hingegen nicht Norden und Süden steril, und unserer, oder wir ihrer wohl entbehren könnten, und also auf diesen Seiten schon 2 leere und deserte Seiten entstünden; ob ferner der Transport durch die benachbarte Dörter nach unserm zu etablirenden Mess-Ort indisputable, unerschließlich, unbeneidet, und durch kleine oder grosse Vorfälle nicht leicht und oft directe und indirecte zu hemmen stünde, welches alles ratione der Situation anfänglich wohl zu überlegen seyn wird.

Zweitens kommt in Consideration, des Orts und seiner Einwohner Handels-Beschaffenheit, ob dieses Rauff-Leut oder mehrentheils Herren, oder vornehme Bürgers- oder auch geringern Standes Personen seyn, welche bloß allein Bürgerliche Nahrung an Brauen, Acker-Bau, Vieh-Zucht und dergleichen treiben, ob manufacturen unter ihnen etablirt, viel Commisiones und Factoreyen die Bürger in Händen haben, ob starke Garnison oder gar ein Hoffstaat darinnen sey, ob sich Capitalisten darinn oder auch ein grosser Land-Adel herum aufhalte, ob das Land reich oder arm sey, das Geld roulire oder nicht, ob die Einwohner zur Handlung geneigt und arbeitsam, ob sie die depense lieben, oder der Sparsamkeit sich beflüssigen, ob alle Commodität, die Rauff-Leut mit ihren Waaren zu logiren, vorhanden

den und zu veranstalten sey, was das Land selbst an Kunst- und Natur-Gaben ausgabe, oder ob es eines oder des andern, oder beyder zugleich ermangle: und zwar was erstlich die Kauffleut betrifft, ob solche dergestalt beschaffen, daß sie eine Mess oder grossen Jahr-Markt sonderlich verlangen oder bedürfftig, weil sie entweder selbst kein Capital oder Credit haben, aus fremden Ländern Waaren zu verschreiben, und daher froh seyn, daß ihnen solche (ob zwar ziemlich überseht) vor die Thür gebracht werden, oder ob sie sich dadurch eine gute Factorcy-Gebühr durch Speditung und in Empfangnehmung der Fremden ihrer Güter zu verdienen, und etwan an der Speisung und Logement nebenst andern Bürgern etwas zu prosperiren hoffen, oder ob sie tanti seyn, daß sie nebenst den Fremden in gleichem Preiß aus der Fremde Waaren in allerhand sortementen darlegen, und Truß denen Fremden mit fremden auf die Mess-gelockten Käuffern und Verkäuffern handeln, und dadurch in dem Schoß ihrer Stadt einen perpetuirlichen Handel auffer und inner Mess-Zeiten sich etabliren können; ob das künfftige Mess-Commercium auch dermassen eingerichtet seyn soll, daß nicht viel Crameren darunter mit vorlauffe (durch welches die Leut in und auffer der Stadt sich mehrentheils so häufig in Mess-Zeiten provediren und ihr Geld Fremden zu lösen, und aus dem Land zu tragen geben, daß zwischen den Mess-Zeiten denen inländischen Kramern nicht viel einzunehmen überbleibet,) sondern lauter reale Handlung in grossen Parteyen geschehen könne, dadurch der Landes-Herr seinen Zoll, die Stadt Nutzen und Nahrung empfinde;

ob etwan auch ihre Capitalisten ihre Gelder zur Mess-Zeit mit Nutzen zu verkehren, auf Wechsel und Zins zu geben, oder eine Partey Waaren mit Profit von denen, die Geld bedürfftig, an sich zu handeln, Gelegenheit finden möchten, und so ja noch einige Crämeren, mit zwischen durch läufft, daß doch solche den Stadt- und Land-Handwerks-Leuten zu gute kömte, und vielmehr von des Mess-Orts Einwohnern bey Kleinigkeiten verkaufft, als von ihnen von Fremden eingelaufft werde, sonderlich wann auch fremde Manufactureurs, oder die sich mit Crämeren behelfen, gleich mit den ersten so degoustiret und abgeschreckt werden, daß sie vor denen Einländischen Mess-Orts-Bürgern, weil diese alles selbst machen, nicht auffkommen können, sondern ein andermal wegbleiben, und ihnen mehrentheils die Handlung allein lassen müssen; da in gegentheil wann jene, nemlich die Fremde, prävaliren solten, sie den Einwohnern den Preiß der Materialien theur, und den Verkaufs-profit dünn und gering machen würden; ob ferner, so reale Handlung in Parteyen zu vermuthen, daß Fremde mit Fremden ein grosses, und zwar in solchen Parteyen und Waaren umsetzen würden, welche sie ohne dem nicht von dem Mess-Ort hätten haben können, sondern von solchen Fremden, mit denen sie da Persönlich handeln, nothwendig hätten verschreiben müssen, und also der Mess-Ort gar wohl sich zu einem loco tertio darunter könne gebrauchen lassen, indessen aber von dem Zoll, Zehnung, Provision, Kundschaft, Factoreyen, Unkosten, Haus, Gewölb, Kammern, und Buden-mietzen profitire; oder ob die einländische Kauff-Leute dar-

darunter ihre Kunden quitt gehen, die Fremde selbst durch Känntniß mit Fremden die Schliche und Wege aus der ersten Hand lernen, denen Manufacturiers die Materialia theur, und das verkauffen ihrer Arbeit schwer gemacht würde, selbige auch etwan gar durch Ausländische möchten debauchirt, anderwärts hingelockt, und ihre Arbeit verhudelt werden 2c.

Das Publicum hat dabey zu betrachten, ob man dem Erario durch die Meß-Freyheiten keinen Schaden thue, und etwan die Bürger, indem man die Fremden in Zoll favorisirt, darunter gravire, oder ob nicht diese mit jenen sich verstehen, und von Zoll-freyen eingebrachten Waaren so viel unter Factors-Handen zurück lassen möchten, daß solcher zwischen Meß-Zeiten genug daran zu verkauffen hätte, und also seinen Mit-Bürgern das Brodt entzogen würde; ob nicht unter denen vielen Fremden, sub specie der Kauff-Leute, einigespionen und Kundschafter, item inficirte Waaren und Personen, die dem Land die Pest, oder ein ander Unglück und üble Kranckheit auf den Hals zögen, sich einschleichen möchten; ob man nicht mit Anlegung einer solennen Meß-Jalousie bey den Nachbarn erwecke, andern benachbarten Meß-Orten zu kurz und Eintrag thue, welches wider die Lieb des Nächsten laufft, die Gemüther dadurch alienirt, zum Talions-Recht Ursach gebe; ob man nicht das unternommene Werck, wann es einmal etablirt, perpetuirlich zu continuiren sich getraue, und selbiges auf einen festen Fuß zu setzen, auch alle indicia hiez zu (ohne die geringste Hinderniß) vorhanden seyn, ob nicht etwan durch die neu anzulegen-

de Mess die Einwohner trüg u. von fremder Handlung abgeschrocket werden möchten, indem sie sehen, daß ihnen alles vor die Thür gebracht wird; ob die Fremden das im Land aus ihren Waaren erlöste Geld, wieder an andere Lands-Waaren anlegen und darzu Gelegenheit und Willen haben, oder ob nicht vielmehr des Landes voriger Handel (da die Unterthanen ihren Verkehr so gut, als sie gekönnnt, aus der Fremde gesucht, mehr Land-Waaren als igt consumirt haben; ob auch die exportanda die importanda, oder diese jene übertreffen; ob das Land und dessen Einwohner zum Luxu geneigt, und mehr Kauff-Leut und Krämers, die solchen mit ihren kostbaren Kleider-Stoffen, Galanterien und Delicatessen befördern, als Kauff-Leut, die mit nützlichen Waaren handeln, auf der Mess erscheinen würden; ob eine vorher publicirte Kleider-Ordnung solchem Unheil entgegengehe, wie eine proportionirliche Zoll-Rolle desfalls einzurichten, gute Mess-Ordnung zu machen; ob die gesetzte Mess-Zeit auch bequem falle, nicht sowohl in Absicht nah als weit entlegenen, als wennnehmlich zu der, in der Mess am meisten benötigten Waar, die Saison in des Fremden seinem Land verstrichen, daß er sie nicht mehr frisch zu Land oder Wasser anschaffen kan, und daher der Mess Ort nehmen muß, was den Fremden zu Haus übergeblieben, und sonst niemand hat kauffen wollen, oder ob die Saison, die Abfuhr der in der Mess gekaufften Waaren, (entweder daß die Ströme gefroren, oder die Weg unbrauchbar worden,) verhindert; ob die angelegte Mess, nicht auf eine kurz vorher gegangene principalere und mehr frequentirte folge, und weil

weil in solcher jeder seine provision schon eingekauft, ihm in dieser nichts mehr fehle, oder ob derjenige, welcher auf der vorhergehenden Meß Verkäufer gewesen, und dessen beste Waaren ausgesuchet worden, auf diese nachfolgende nur den Rest und Ausschuß bringe; ob durch die neu angelegte eine benachbarte, einerley Lands-Herrn zugehörige alte Messe nicht geschwächt und hernach beyde niemals mehr zu rechten Kräfften kommen können; wie viel wohl das Land an Zehrungs-Geldern profitire, da doch bey itzigen Zeiten die Victualien ohne dem enge genug zusammen gehen, und nichts übrig bleibe; ob die Fremde resolut aufgehen lassen, und denen Bürgern die Miete oder Heur ihrer Logementer ein erflückliches eintrage, oder ob sie sich nur aus dem Kuap-Sack behelffen, und in ihren aufgeschlagenen Buden schlafen; ob genugsame Fuhren und Fahr-Zeug zu Ab- und Zu-Fuhr der Waaren im Land vorhanden; ob die Wege, Brücken und Dämme brauchbar und im guten Stand seyn, daß niemand dadurch Schaden geschehe; wie es mit der Strassen Sicherheit beschaffen; wie die Privilegia und Meß-Freyheit einzurichten, daß es weder dem Landes-Herrn, nach dem Land præjudicire; ob es ein universeller Jahr-Markt eine solenne Meß, oder nur ein particulierer Markt über diese oder jene Waare, welche das Land am meisten ausgiebt, seyn solle, gleichwie etwan in Puglia die Oehl- und Saffran-Märkte, anderwärts aber die Pferde-Vieh-Flachs- und Leinwand-Märkte angeleget seyn; und was etwan dergleichen Considerationes mehr seyn, welche zuvor, eh ein Landes-Herr zur établiung einer Meß oder

Jahr-Marcchts resolvirt, wol überleget werden müssen. Damit aber alles dasjenige, was ist gesagt worden, desto besser möge verstanden werden; so wollen wir uns befließen, die Sache durch etnige Exempla klar und verständlich zu machen, und uns hierinn der methode eines gewissen Authoris bedienen, welcher, da er differenter Salz-Siedernen, ihres Salz Bonität und Valeur gegen einander beschreiben wolte, erstlich die einem guten Salz zukommende qualitäten, als da seynd Candor, Pelluciditas, Forma ChrySTALLINA, Densitas, Levitas, Siccitas, Granorum Parvitas, Sapor purus, Odor, Puritas, Solubilitas, Despumatio, Crepatura, Calcinationo, Conservatio, Acrimonia &c. nach einander erzehlet, endlich aber diesen Schluß macht: dieses Orts sein Salz besitzt diese qualitäten alle mit einander und zusammen, jenes Orts sein Salz hat solche ebenfalls mehrentheils, biß auf 3 oder 4, diesem andern Salz fehlen wohl zweymal so viel, und jenes ist gar verwerfflich, und nicht groß zu rühmen: Also wollen wir auch durch Aufstellung der Franckfurter und Leipziger Messen beweisen, daß solche alle zu einer solennen Meß erforderete qualitäten an sich haben, Naumburg, Braunschweig, Franckfurt an der Oder, uñ andere mehr einige derselben manglen, andere vornehmen Dertter und Reichs-Städte aber, wann sie eine Messe oder Jahr-Marccht bey sich zu etabliren sich wolten in Sinn kommen lassen, nach obtgen Proben befinden würden, daß ihm die meisten fehlen, und also keine genugsame Requirita zu ihrem vorhabenden Dessen vorhanden seyn würden.

Belangend demnach erst die Franckfurter Mess am Mäyn, so liegt diese Stadt hierzu um so viel bequemer, als sie von oben herab den Mäyn-Ström hat, welcher mitten durchfließet und die Stadt in zwey Theil, nemlich in Franckfurt und Sachsen-Hausen abtheilet, von unten herauff hat sie den Rhein, und an der Seiten die Mosel; der erste führt ihr genugsame Waaren aus Francken-land zu, indem der Mäyn nicht weit von Bamberg schiffbar wird, und also was Desterreich, Bähern und Franckenland auszugeben hat, ihr ganz commod auf dem Mäyn kan gebracht werden; den Rhein herauf hat sie die Holländische und folglich die Englische und Ostindische, näher aber zu rechnen, die Westphälische, Jülich-Elevisch- und Bergische; auf der Mosel die Lothringisch und etwas an Französische Waaren; von dem Obern Rhein aber, und dem bey Mannheim in denselben fallenden Neckar, die Schweizerische Schwäbische, Pfälzische und Elsassische Waaren, zwischen welchen Ländern insgesamt sie als ein schön Juvel mitten innen lieget, auf einem sehr fruchtbaren Boden, und einem gesunden und temperirten Climate. Die Stadt selbst ist statlich und mit soliden steinern Häusern und gegen alle Feuers-Gefahr wohl verwahrten starcken Gewölbern versehen, ausser daß diejenige, welche dem Mäyn etwas zu nah, und niedrig liegen, wann dieser sich unverhofft ergießt, einiges Schadens gewärtig seyn müssen, welchem aber bey Zeiten mit Ausräumen vorgekommen wird. Die Bürgerschaft ist höfflich, leutselig, und arbeitsam, sonderlich aber die Herren Rauff-Leute sehr raffinirt auf die Negocia, dabey fluge, reiche,

ansehnliche, renomirt und verständige Leute, denen die Thür zu allen Ehren-Ämtern ihres Vaterlands offen stehet, und auch mehrentheils stattliche Capitalisten seyn, welches, wie wir schon gehöret, ein gutes Requisiteum an einem Mess-Ort ist, weil so dann die Einwohner den größten Theil ihrer Mess selbst machen, und was noch die Ausländer thun, doch dergestalt mit durch ihre Hand gehen lassen können, daß einigen durch Provision, Factorey-Gebühr, Interesse von Vorschaf, Wechsel-Agio und dergleichen ja so viel, und offte mehr von des Fremdden Waaren an Gewinn in Händen bleibe, als der Fremde selbst nicht davon zu haben sich rühmen kan. So ist auch alle Handlung, die daselbst geschieht, real und in grossen Vartenen, und zwar solches allein der angelegten Mess zuzuschreiben, als welche eben die Käufer und Verkäufer, weil sie an Franckfurt einen Central-Platz finden, daselbst zusammen ziehet, also daß so viel grosse Länder und Provinzien ihrer Commerciorum confluxum daselbst anstellen, die, wann auch gleich keine Mess in Franckfurt wäre, ohne dem nicht wohl anders als vermittelst, und über Franckfurt mit einander handeln könnten: dann wolte der Holländer seine Waaren ins Reich, der Italiäner und Ober-Teutsche seine nach Holland haben, so muß es über den Mittel-Ort Franckfurt geschehen, der Franzos und Lothringer, Schweizer, Schwab, und Elssasser hat daselbst halben Weg zu denen Sachsen, Westphälینگern, und Francken; die umliegende Provinzien, als die Pfalz, Lothringen, das Lützenburger-Land, welches viel tausend Stück rohes Ungarisches Ochsen-Leder jährlich in Franck-

Francffurt einkaufft, item Hessen, das Mäynstische, Darm-Städtische, Francken- und Württembergers Land finden daselbst vor alle saisons ihre provision einzukauffen, und ihren Vorrath hingegen wieder zu verkauffen; dahero auch Henricus Stephani, ein Sinnreicher Poet, nicht unbillig diese weltberühmte Stadt in folgenden Versen gelobet hat,

*Tot Tibi nostra dabit pulchras Francfordia
merces,*

Hac habet, ut dicas, quicquid in orbe fuit.

*Gargara quot segetes, quot habet Methymara-
temos,*

Aequore quot pisces, fronde tegantur aves,

*Quot coelum stellas; tot habet Francfordia
merces,*

Mercuriusque suo prostat in Emporio.

*Seu caperis nostram peregre advenientibus ur-
hem,*

Ante oculos veniet merx numerosa tuos:

*Sive petis merces patrias, tibi mille placebunt,
Cogeris voti nescius esse Tui.*

Und weil auch um Francffurt herum mehr als in einer Provinz in ganz Teutschland Chur- und Fürstliche, wie auch Gräflliche, sonderlich die Fränckische und Wetteranische Grafen- und Herren-Höfe, sammt vielen Prälaten und einem grossen Adel anzutreffen; als ist leicht zu erachten, wie Francffurt, als ihr Um-

schlag und Central-Wechsel-Ort, ihrer so wol geniessen müsse, es sey in fournirung desjenigen, was sie zu ihrem Hoffstaat nöthig haben, oder in disponirung ihrer Gelder, Verwahrung der depositorum, Vorlehen auf Interesse, und was dergleichen Emolumenta Commercialia und accessoria mehr seyn, zu welchen die so viel Jahr her wider den Franzosen am Rhein zu Feldliegende Deutsche Reichs-Armeen, und deren Durch-Marsche mit zu rechnen, welche dem Kauff- und Handwercks-Mann in Franckfurt gewißlich kein geringes eingebracht, und solchen Städten, aus welchen sie ihre Provision an Victualien und Montur haben müssen, ja so nützlich seynd, als andere, (die keinen Genuß davon haben, und doch darzu contribuiren müssen,) Schaden dadurch empfinden.

Es hat aber diese vornehme Mess von denen Reichs-Tägen, welche vor diesem in Meinz, hernach in Franckfurt gehalten worden, ihren Anfang genommen. Dann also schreibet Goldast. tom. 3. Const. Imp. Constantinus Imp. Arelati annuam Comitiam celebrari iusserat; Carolus M. vero annum istum Conventum Moguntiam transtulit; denique Fridericus II. Francofurtiam elegit, & ut rerum omnium copia adesset, propter Conventum, Nundinae ordinatae sunt, quae quidem postea intermisso annuo illo Imperiali Conventu solae manserunt. Woraus erhellet, daß zu dem Anfang der Franckfurter und aller andern Messen eine grosse Zusammenkunfft vieler Leute Ursach gegeben, und also auch die Magdeburger Heer-Messe wegen der grossen Wallfarten, die zu des Heiligen Mauritii Reliquien geschehen, ent-

flan

entstanden; wo aber dergleichen Confluxus annuus hominum nicht zu vermuthen, da cesliret von sich selbst das Anlegen einer solennen Meß, und muß sich ein solcher Ort mit dem, was etwan bey einer außerordentlichen Zusammenkunfft vieler Menschen, von Krämern und Kauff-Leuten ihme zugeführet wird, begnügen lassen, wie also bey dem 25 jährigen Jubilæo in Rom oder einer Käyser-oder Römischen Königs-Wahl in Franckfurt oder Augspurg geschiehet, dergleichen Vorfälle aber an keine gewisse Zeit gebunden, und wann sich auch solche zutragen, alsdann von dem Reichs-Marschall der Tax und Preis aller Victualien gesetzt wird, welches auf grossen und solennen Messen eine ganz andere Bewandniß hat.

Die Zeit betreffend, zu welcher die beyde Franckfurter, als nemlich die Oster- und Herbst-Messe, gehalten wird, so ist selbige in solchen saisonen, in welchen die Flüsse und See-Häven allenthalben schon offen, um die Herbst-Zeit aber noch nicht gefroren seyn, der Kauffmann hat auch gut Wetter, und Lust zu reisen, die Fuhr-Leute noch ziemlichen Weg, sonderlich gegen die Herbst-Meß, und weil der gegen die Oster-Meß nunmehr zurück gelegte Winter, allenthalben viel consumiret hat, als ist jedermann so viel begieriger nach frischer Sommer-Waar, gleich wie man sich hergegen in der Herbst-Meß, mit der Winter-provision besorget. Ferner hat auch Franckfurt von solchen umliegenden Städten, in welchen sich viel Handwercks-Leut aufhalten solten, die hernach aus solcher Frembden Gebiet, auf die Franckfurter Meß

lauf.

lauffen, und denen Franckfurter Handwercks-Leuten Schaden thun möchten, nicht viel zu besorgen, weil solcher Städte Nahrung mehr in Wein-Frucht und Acker-Bau, als in manufacturen bestehet, die in Todten (das ist in Pfaffen und Mönchen) Händen stehende Ländereyen aber dem Commercio, sonderlich denen manufacturen, nicht viel Vorthail bringen, vielmehr ihre Nothdurfft von einem solchen protestantischen nahrhaften Kauffmanns-Ort, als Franckfurt ist, in welchem die Handwercks-Leute nicht viel Fast- und Fejr-Zage halten dörffen, haben müssen. Auf der Hin- und Her-Reise nach Franckfurt finden auch Kauff- und Fuhr-Leute bequeme Wirths-Häuser, Stallungen und gute Bedienung: die Beleits-Strassen, die von allen Orten auf Franckfurt zu lauffen, seynd ihnen eine Versicherung vor allen Plackereyen und Uberfall, und da bey Kriegs- und Friedens-Zeiten der Deutsche sich nicht in Frankreich, der Franckosß auch nicht ins Römische Reich weit hinein wagen darff, oder doch keine Kundschaft und Correspondenten darin hat, bringet einer dem andern in diesem loco tertio seine Waaren zu kauff, und also vertauschen oder verkauffen auch andere Länder und Provinzjen eine der andern ihre Waaren, wie sie dann auch in allen ihren commercis von vtelten Jahren her, schon darnach eingerichtet seyn, daß es allbereit zu einer unveränderlichen habitude und Gewohnheit erwachsen ist. Ferner imprimiren auch die hochverpönte Käyserliche Privilegia einen solchen respect denen Franckfurter Meß-Gütern und Kauff-Leuten, daß niemand dem Transport derselben etwas in Weg zu legen, sich

unter

unterstehen darff, vielweniger mit scheelen Augen ansiehet, was dem Teutschen Commercio zum besten so löblich an diesem berühmten Central-Ort etabliret ist. Weil auch Franckfurt eine Reichs- und Handels-Stadt ist, so roulirt in derselben das baare Geld so viel freyer, und die ihres Commercii bedürffende umliegende Hofhaltung müssen sich bey den frembden Kauff-Leuten auch mehr auf baar Geld, als auf Credit schicken, zu geschweigen, was die rings herum anstossende Reichs-Crensse, deroselben Kriegs- und Feld-Cassen, die in Franckfurt assignirte und auszuzahlende Subsidiën-Termine, und deponirte Contributions-Gelder &c. vor ein considerable Verkehr machen, denen die reichen Franckfurter Banquiers, durch ihre allezeit parat liegende Capitalia erst des rechte Leben, und den in solchen Fällen erfordernten Giro geben können. So stehen auch die Handwercks-Leut in grossen Liveranken, und bedürffen dannenhero viel roher und zubereiteter materialien. Die Kauff-Leute betreffend, stehen dieselbe theils als selbst Capitalisten, theils als Factors und Commissionaires in grossen Besitz eigener und ihnen anvertrauter Güter, welche beyderseits nicht ohne mercklichen Nutzen, versilbert werden, welches sie zu einer solchen-Mess-Zeit, nicht weniger als die aus der Fremd zugereiste Kauff-Leute considerables macht. Und weil mehr grosse Reale Parteyen als Examerey-Handlung in Franckfurt gethan wird; als haben daher die Bürger nicht zu besorgen, daß sie zwischen den Messen dadurch sonderlichen Abgang an täglichen Hand-Kauff spüren solten, weil, wie schon gemeldt, die umliegende Länder

und Höfe, allbereit gewohnt seyn, Jahr aus Jahr ein ihre provision aus Franckfurt zu holen. Nachdem auch löbliche Meß-Statuta und Marckt-Ordnungen ein grosses zur Auffnahm einer Messe contribuiren können; so ist Franckfurt hierinn abermal glücklich, als dessen Hochweiser und vor der Stadt Wohlfarth sorgfältiger Magistrat so heilsame Gesetze deßfals publiciren lassen, deren Inhalt wir besser hinten von Wort zu Wort specificiren wollen, damit beydes Käuffer als Verkäuffer, und alle auf dieser contrahirende so gleich vor Augen haben mögen, wornach sie sich richten können; sonderlich aber dienen meines erachtens, nicht wenig zu der Franckfurter Meß Aufnahm, die von Alters her mit einigen Reichs- und vornehmen Municipal-Städten, gleichsam gemachte Erb-verschwesterungen, und so genaunte Civilegia, Krafft welcher eine der andern ihren Bürgern gewisse douceurs und vorausnehmende solennitäten geniessen läßt, (dergleichen wir hernach in dem Capitel von sichern Geleit ein und anders anführen wollen,) welche ja billich animiren und anreizen können, die Franckfurter Messen beständig fort zu bauen. Den Stadt-Zoll belangend, ist solcher sehr leidlich, und gravirt weder Fremde noch Bürger, dannenhero auch so viel weniger von intriguen, es sey gleich in oder ausser Meß-Zeiten, zu befürchten. Der sehr grosse Confluxus von vielerhand Leuten und Nationen, (darunter sich mehrmals, wie auf grossen Messen zu geschehen pfleget, Unkraut unter den Weizen mit einfundet: wie dann sonderlich allerhand betrügerisches Juden- und Spitzbuben-Geschmeiß zu solcher Zeit häufig zu sehen ist,) möch-

möchte einige Beschwerlichkeit verursachen; allein diesen weiß eine gute eingeführte Policy schon dergestalt entgegen zu gehen, daß eben so grosses Unheil von denselben nicht zu besorgen ist: Und was etwa an der Prærogativen und Vortheile mehr seyn möchten, welche Franckfurt am Main, als einen vollkommenen Meß-Ort, (gegen welchem nichts auszusetzen ist,) vor andern considerable machen können.

Den zweyten ihr fast in allen Stücken gleichkommenden auch in etlichen noch übertreffenden höchstachtbaren Meß-Ort in Teutschland, haben wir an der Ehur. Sächsischen weltberühmten Universität und Handels-Stadt Leipzig. Dieser mit Ruhm und Segen gecrönte Musen- und Handlungs-Sitz, hält jährlich drey grosse solemne und von unterschiedlichen Kaysern hochprivilegirte Messen, als nemlich die Neu-Jahr-, Ostern- und Michaelis-Messe. Wir wollen aber solchen etwas näher treten, und wodurch selbige zu dem hohen Flor, in welchem sie Gottlob! stehen, nach und nach gediehen. denen zu Eingang dieses Capitels erfordereten Requisitis nach, untersuchen. Hier kömmt uns nun gleich dieser Stadt erwünschte und stattliche Situation zu Gesicht, nach welcher sie gleichsam das Centrum eines florissanten Ehurfürstenthums und auch zugleich vieler anderer ihr von Osten, Westen, Süden und Norden, angränzenden herrlichen Reichen und Länder mehr ist, welche Länder alle vielerhand ungleiche Natur- und Kunst-Gaben, (durch welche, wie auch ihrer Einwohner ansehnlichen Stand und Vermögen die Commercias florissant gemacht werden) ausgeben können.

nen. Solches um so viel deutlicher zu beweisen, so hat Leipzig, oder vielmehr das Chur-Fürstenthum Sachsen von Osten das Königreich Böhmen und Herzogthum Schlessien, und die über und an solche hinausliegende Oesterreichische, Polnische und Preussische Länder; von Süden den Fränckischen, Bährischen und Schwäbischen Krenß; von Westen Hessen und das Lüneburger-Land; von Norden aber, den Niedersächsischen Krenß, und sonderlich die Marck-Brandenburg und Pommern. Aller dieser ist erzehlten Länder Fruchtbarkeit, Commercica und Waaren seynd bekant; am merckwürdigsten aber ist dabey, daß ihnen Leipzig vielfältig zum Central- und Correspondenz-Platz dienen muß, wann sie solche ihre Commercica im Gang und Circulation erhalten wollen; dann da bringet der Oesterreicher sein Ungarisch Leder, etwas von Saffran, Türckischem Saffian, Wein ic. und erhandelt dagegen viel über und von Hamburg kommende Holländische, Englische und Spanische Waaren, allerhand Wollen-manufacturen an Tüchern, Zeugen, Strümpfen, feine Leinwand, Coton und Messel-Tuch, und was Sachsen selbst an seinen Manufacturen auszugeben hat, dabey macht er seinen Scontro in so viel Wechseln, die ihren ressort aus und nach so vielen Reich- und Ländern haben. Der Böhmisches Kauffmann versilbert seine Landes-Waaren, und ziehet hingegen eine unbeschreibliche Menge Cram-Waaren wider davor aus der Messe, sonderlich aber solche, die zum Verlegen so vieler Böhmischer Grafen- und Herren-Höfe nöthig seyn. Schlessien zeigt sich mit seinem grossen Leinwands-Handel, dann ob wohl à droiture viel

hun.

hundert. Kisten Leinwands jährlich den Oder-
 Strom herunter durch den neuen Graben, die Spree
 und die Havel, die Elbe hinunter nach Hamburg
 und folglich nach Engelland, Holland und Spani-
 en, gehen; so bleiben doch noch viel Kauff-
 zeute und Leinwands-Händler über, welche eben nicht bey so
 grossen Parteyen aus Schlesien verschreiben, son-
 dern lieber ihr sortement in Leipzig suchen, mehren-
 theils darum, weil nicht selten ein guter baratto ge-
 gen andere dahin gebrachte Waaren, welche Schlesi-
 en wieder nöthig hat, zu machen ist. Eben diese Schle-
 sische Kauff-zeute führen auch viel Polnische Waa-
 ren, an Leder, Wachs, Wolle zc. und verhandeln sol-
 che mehrentheils an die in Leipzig sich aufhaltende
 Fremde, den Leipzigern davon Zoll, provision und
 Zehrungs-Gelder hinterlassende. Pommern und die
 Marck-Brandenburg bringen und holen diverse
 Cram-Waaren, und bedienen sich hingegen der Itali-
 änischen, die ihnen in grossen sortementen an Tafft,
 Damast und andern Seiden-zeug vorgeleger wer-
 den: und ob gleich sonst vielerhand andere Waaren
 besagten Ländern von der Ost-See, und auf dem Elb-
 Strom, wie auch von Danzig zu kommen; so müßten
 sie doch die Italiänische (es wäre dann, daß sie solche a-
 droiture aus Italien verschreiben wolten, welches a-
 ber vielen ihre Gelegenheit nicht ist,) aus und über
 Leipzig haben: der Nürnbergischen, Augspurgischen,
 Thüringischen, Boigtländischen und Sächsischen
 manufacturen zu geschweigen, welche einmal ihren
 Sammel-Platz in Leipzig aufgeschlagen, und weil der-
 jenigen, die solche zu Kauff bringen, ihr Waaren- und
 Wechsel-Verkehr zugleich auf Leipzig beruhet, so

leicht nicht wieder davon wegzubringen seyn. Hamburg wie es viel Commissiones auf Leipzig giebet, und auch viel denen Böhmen, Oesterreichen, Schlesiern, Sachsen, und Francken benöthigte Waaren führet, ist ja so tieff in dieser Meß engagirt, daß schon ein grosser Theil ihrer Kauff-Leut, die Correspondenzen und Verkehrlungen darnach eingerichtet. In Hamburg selbst wird von denen auf die Leipziger und Franckfurter Messen cursirenden Wechsel eine unzählbare quantität allerhand in die Ost-See, und nach den Nordischen Reichen, sonderlich nach Spanien Engelland, und Portugall, abgehender Waaren gezogen. Das Lüneburger Land, und dessen benachbartes Hessen, hat zwar wegen der établicirten Braunschweiger Meß ein wenig an der Handlung nach Leipzig nachgelassen, in so weit was allerhand Cram- und Nürnberger-Waaren betrifft, als welche ihnen theils von denen Hamburgern, theils Nürnbergern selbst anitzo häufig vor die Thür gebracht werden; indessen bleibet ihnen doch noch viel von Leipzig zu holen über, ohne was sonst der baare Gelder-Umschlag, der aus Wechselln, Assignationibus oder andern Contracten entspringet, auf sich hat. Francken und in selbigem die Stadt Nürnberg weiß davon zu sagen, wie sehr ihr dieser Central-Ort, die Handlung mit so vielen andern Teutschen Ländern und Städten facilitire, welches auch Schwaben, und sonderlich sein sinnreiches Augspurg wohl erkennet, deren in Leipzig aufgeschlagene Gewölber, die Augen und Beutel vieler grossen Herren, und vornehmer Kauff-Leute an sich ziehen. Solte Hamburg und Lübeck, und viele nach Moscau handelnde Kauff-Leute

ihr

ihr Silberwerck und Seiden-Waaren allezeit recta
 aus Augspurg und Italien verschreiben, würde viel-
 mals die façon und Güte der Waaren so gut nicht
 erlanget werden, als wo man eine so grosse quanti-
 tät als wie in Leipzig, zum auslesen, und sich wohl zu
 sortiren nicht vor sich hat: solte gleich auch nur zu de-
 nen grossen a drittura verschriebenen Parteyen der
 Abgang, und das noch daran hinterstellte ersetzt
 werden, so ist es doch schon ein grosser Vortheil, dem
 dieser berühmte Meß-Ort giebet. Die Sächsische
 Einwohner selbst finden bey diesem ihren Landes-
 Kleinod, auch ihren merklichen Profit, indem sie
 ihre manufacturen, (deren das von Gott gesegnete
 Sachsen mehr als ein Land unter der Sonnen be-
 sitzt, und noch mehr künfftig zu überkommen,
 durch ihres allergnädigsten Landes-Vaters hohe
 Vorsorg sich die Hoffnung machen kan, inmassen
 allbereit mit der bißhero fast unglaublich und impra-
 cticable gehaltenen Porcelain-und Borax-manufa-
 ctur ein guter Anfang damit gemachet worden,)
 mehrentheils bey einem so grossen Confluxu vieler
 tausend Frembden um baares Geld absetzen können,
 unnd dieses zwar um so viel mehr, als hieben ihnen noch
 der Vortheil zuwächst, daß wie sie die rohen mat-
 rialia und sonderlich so viel herrliche mineralia im
 Land selbst haben, sie allein Besitzer der daraus
 gefertigten manufacturen verbleiben, und der frem-
 de Handwercksmann, der solche erst von ihnen holen,
 hernach etwas draus fabriciren, und so weiter auf
 die Leipziger Meß zum Verkauf bringende wolte, übel
 dabey fahren würde; daß also dieses ein Haupt-
 Punct, und höchst-nöthiges Meß-Requisitum ist,

dahin zu sehen, daß frembde Handwercks-Leute nicht neben unsern Handwercks-Leuten, in gleichem Preiß feil haben können, weil sonst der Neu-begierige Käuffer allezeit ehe nach den Fremden lauffen, und den Einheimischen Nahrungs-loß sitzen lassen würde, welches aber wider alle Vernunft- und Policey-Reguln, also daß man eine solche Messe, wo dieses inconveniens sich findet, nimmermehr angelegt zu haben, wünschen solte. Nachdem aber ein Land nicht alles giebet, und also auch Sachsen noch viel rohe materialia, sonderlich an Farb-Waaren, Seiden, Gewürtz, seinen Holländischen Zwirn, auch ausländischen Leder und dergleichen bedarff, so genießet es hierunter den Vortheil, daß thme solche Waaren vor die Thür, ob zwar in grösserer Absicht selbige an Fremde zu verkauffen, gebracht werden, die hernach ihnen vielfältig heim fallen, und sonderlich von denen Capitalisten, schön können gehoben werden, von welchen es hernach als aus einem Meer des Ueberflusses mit einigem Vortheil in die übrige Landes-Städte ausfließet und vertheilet wird. Zwar bringen einige noch sonderbahre Mittel aufs Tapet, durch welche der Stadt Leipzig, und dem ganzen Sachsen-Land noch mehr Vortheil in Handlung könnte geschaffet werden, als biß anhero geschehen, weil aber die Handlung- und Meß-Freyheit dadurch möchte gekräncket, oder doch in gewissen Stücken eingeschräncket, und dadurch manchem Ausländer sein wohl hergebrachtes Negocium erschüttert werden, als ist es besser davon zu schweigen. Was die Ab- und Zu-Fuhr der Waaren in Leipzig betrifft, so ist zwar nicht ohn, daß Franckfurt am Mäyn des

Mäyn-

Männ-Rhein-und Mosel-Stroms halber vor Leipzig einen grossen Vortheil habe, und daß das Böh-
mische und Schlesische Gebürg den Harz und Thü-
ringer Wald zu passiren, manchem Kauffmann be-
schwerlich falle; allein solches ersetzt hernach alles
die Central-Situation der Stadt Leipzig selbst, die
Bequemlichkeit der auf allen solchen Land-Strassen
wohl angelegten Wirths-Häuser, der Nutzen, wel-
cher den Land-und Fuhr-Leuten dadurch zuwächst,
und daß endlich auf der Achs dem Kauffmann seine
Waar præciser, und auf bestimmten Tag geliefert
wird, welches zu Wasser nicht also geschehen kan,
sonderlich wo des Sommers-Zeit viel Untieffen
sich finden, und auch die viel zu passirende Zölle
ein ziemliches die Waar theurer machen, also daß
mancher vor solche Wasser-Farth den Land-Weg
erwehlet, zumahlen da in und gegen solche Mess-
Zeiten, in allen Reichs-und Handels-Städten, auch
in der Mess selbst, an Fuhr-Leuten kein Mangel er-
scheinet, welche, insonderheit zu Sommers-Zeiten,
noch um ein billiges der Fracht wegen mit sich han-
deln lassen. Wegen der angesetzten Mess-Zeiten, ob
solche wohl geordnet seyn, oder nicht, geben wir das
erste leichtlich zu beurtheilen, aus dem was von de-
nen Franckfurter Oster-und Herbst-Messen gesagt
worden, welche Rationes das andere von selbst auf-
heben: und ob gleich die Neu-Jahr-Mess in eine
rude saison fällt; so ist hingegen auch die frequenz
auf derselben nicht so groß, als in den andern zwey-
en Messen, weil erstlich das Commercium um die-
se Zeit auf sich selbst nicht zu important, und zwey-
tens die meiste Ausländer ihre Commissiones als-

denn denen Herren Leipziguern auftragen, welche dadurch einer ehrlichen Provision sich zu getrösten haben. Wolte man auch ferner einwenden, die vorhergegangene Franckfurter Oster- und Herbst-Messen thäten denen darauf folgenden Leipziguern einen Abbruch, so ist solcher, in Ansehung dieser beyden Städte weiten Entlegenheit der einen von der andern, so gering, daß er nicht zu mercken. Die nach Leipzig trafiquirende Länder, haben auch in Franckfurt kein Verkehrn und also auch nicht die um Franckfurt liegende Provinzien mit Leipzig; wie etwan dem gegen den Nord-Pol befindlichen Maal-Strom, in seinem Giro oder Wirbel kein Wasser mangelt, ungeacht sich ein gleicher Vortex nach dem Süder-Pol zu befinden soll.

Last uns aber auch die, denen Rauff-Leuten und ihren Waaren in Leipzig aptirte Bequemlichkeit an wohlverwahrten Gewölbern (deren Anzahl noch täglich in denen neu-erbauten Palatiis vermehret wird) und die hin und wieder bey vornehmen und geringen Einwohnern, gute Bewirthungs-Gelegenheiten betrachten, welche gewißlich so beschaffen seyn, daß mancher reisender fremder Rauffmann in seinem eigenen Hauß nicht besser sich und seine Waaren einquartieren könnte. Was auch vor löbliche Policcy das ganze Jahr über, vornehmlich aber in Mess-Zeiten, in dieser Weltberühmten Handels-Stadt regiere, ist aus dem unter Herr Thomas Fritschens Verlag zusammengetragenen Corpore Statutorum Lipsiensium der Länge nach zu ersehen. Diese Statuta (deren Verzeichniß wir besser hinten anführen werden) welche mehrentheils das überaus wohl
anger

angeordnete Handels = Gerichte zum Custode und Executore haben, setzen Käuffern und Verkäuffern, Principalen und Gewollmächtigten Fremden und Einheimischen ihre Maass, und decidiren de simplici & plano, wie es einem Mess-Commercio allerdings zuträglich ist, und daß doch dabei niemand an seinem Recht verkürzet, sondern genugsam gehöret, und redlich secundum acta & probata, welche aber in continenti, sonderlich in Wechsel- und Contracts-Sachen da seyn müssen, decidiret werde. Voraus ist die Leipziger Börs, und der darauf in der Zahl-Woche vorgehende Scontro ein mit keiner Feder genugsam zu rühmendes Werk. Hie werden Millionen mit wenigem Coups de Plume, Worten und schriftlichen Verzeichnissen abgethan, und ich darff sagen einem grossen Theil Europæ der Wechsel Cours vorgeschrieben. Was vor Cameral Parteyen von entseßlichen Summen, schliesset und erfüllet nicht, die vor manchen erfreuliche, bey manchen aber Angstgebährende Zahl-Woche? Was aboutiren nicht vor Amts - Kauff- und Bestands-Contracten auf dieselbe? vieler andern importanten Geschäfte und Handlungen mehr, die auf solche Mess-Zeiten gerichtet und in derselbigen zu glücklichen Schluß gebracht werden, anho zu geschweigen. Endlich ist auch der Zoll, vor ein- und ausgehende Mess-Güter sehr leidlich: nur wäre es zu wünschen, daß man auf solchen etwas eher könnte expediret werden, welches aber die allzugrosse Menge der zu solcher Zeit freymachenden schwerlich anders verstaten will. Und so viel auch von dem zwenten Teutschen berühmten Mess-Ort, nemlich der Weltberühmten Stadt Leipzig.

Wir gehen nun von solchem weiter zu andern Teutschen berühmten Meß-Orten, als da seynd Naumburg, Franckfurt an der Oder, Braunschweig, Lins, Strasburg, Zurzach, Salzburg &c. Diese alle ob sie wohl sonderliche theils berühmte Messen-und Jahr-Märkte seyn, möchten jedoch süglich, weil sie denen beyden grossen Messen, als der Franckfurter und Leipziger nicht bekommen, Messen von dem zweyten Rang genennet werden. Indessen stehet nicht zu läugnen, daß einige von denselben in dieser oder jener Art Handlung auch vor denen grossen Meß-Ortern excelliren, und wann cetera requisita paria bey ihnen wären, es ihnen in vielen Stücken noch wohl gleich thun solten. Also hat Franckfurt an der Oder, wann sein benachbartes Polen bey Friedens-Zeiten offen, einen überaus grossen Handel mit demselben in Wolle, Federn, Wachs, Leder, Vieh, und andern nutzbaren Waaren, gegen welche es wieder eine considerable quantitat Lands manufacturen, welche insgesammt, durch ihres Allerdurchlauchtigsten Landes-Vaters, nemlich Seiner Königlichen Majestät in Preussen, Pietät, weisse Regierung und unermüdete Sorsalt vor das Hehl seiner Unterthanen, durch Aufnahme der Frankösischen Refugirten, Publicirung heilsamer und zu der Commerciorum Wohlfarth abzielenden Edicte, (deren die vornehmsten wir in unserer neulich edirten Geographischen, Historischen und Mercatorischen Beschreibung der Chur-Brandenburgischen Länder vorgestellt,) gepflanzt worden. Naumburg, dem durchlauchtigsten Hauß von Sachsen-Weitz zugehörig, hat seinen berühmten Petri-Vault-Markt

Marckt, der aber zu geschwind auf den nahegele-
 gen Leipziger Oster-Marckt folget, dahero sich
 Naumburg mit dem Spicilegio oder Nachlese behelf-
 fen muß, und also schon eines vornehmen Requi-
 si eines vollkommenen Mess-Orts ermangelt.
 Braunschweig, welches von 30. bis 40 Jahren, da
 dessen Durchlauchtigste Regenten dieser guten und
 wendland sehr berühmten Ansee-Stadt zum Besten,
 die solehnen Messen angeleget, scheint noch vor
 allen ziemliche Requisita eines beständigen Mess-
 Orts zu haben, und wird sonderlich ihr Laurenti-
 Marckt von vielen weit und breit herzureisenden
 Käuffern und Verkäuffern stattlich frequentirt. So
 contribuiret auch die Durchlauchtigste Herrschafft da-
 durch, daß sie mit vielen andern hohen Fürstlichen
 Personen sich gemeinlich zu dessen Mess-Zeiten dar-
 inn einfindet, ein grosses, die Verkäuffer von allen
 Seiten anzulocken; ob aber auch die einwohnende
 Kauff-leut ihren Conto dabey finden, wann in wäh-
 render Mess-Zeit, hohe und niedrige ihre provision
 von Fremden einthun, solches stehet dahin; Ein an-
 ders ist es mit Leipzig, dessen Capitalisten und Bürger
 denen Fremden an quantität der zugeführten Waar-
 en, die Waage halten können, indem sie selbst wohl
 sortirte material Gewölbe und solchen Aus-Schnitt
 in Seiden- und-Cram Waaren haben, daß die Frem-
 de wenig an solchen en detail zu verkauffen gedencken
 dürffen, die wenige Fremde sich daselbst einfindende
 Materialisten auch von denen Einheimischen leicht
 überwogen werden, zumahl da die umliegenden Hö-
 fe schon dergestalt bey denen Leipziger Kauff- und
 Handwercks-leuten engagiret und Nothdurft finden,

daß fremde Kauff-Leute sich mehr auf den Handel ins gros als en detail legen müssen; was aber bey Braunschweig einiger massen wegen der fremden Verkäuffer, als ein Schade angesehen worden, solches wird hergegen wieder ersetzt, durch solche solide Waaren, als da seynd Flachs, Leinwand, Garn, Wolle, Tücher und andere mehr, mit welchen die Braunschweiger überflüßig versehen, und welche die Fremde hernach begierig von ihnen Kauffen, und ihr erlöstes Geld darinn anlegen, daß also eines durch das andere compensiret wird. Die löbliche Mess-Statuta, welche dieser vornehme Ort, durch die heilsame und fluge Veranstaltung ihrer Durchlauchtigsten Landes-Väter auch genießet, und unter solchen sonderlich das wohl abgefaßte Wechsel-Recht, ferner die wohl aptirte Bequemlichkeiten der Gewölber, und Quartiere vor diejenige, welche mit ihren Waaren diese Mess besuchen, item die Zahlreiche Noblesse, welche so wohl aus dem Land selbst, als andern umliegenden Provinzien die Braunschweigische Messen, nunmehr zu ihren Umschlags- und grossen contrahir- und Zahlungs-Termins-Ort gemacht, bringen der Stadt Braunschweig auch einen zimlichen Lustre, also daß sie nunmehr vor einen der considerabelsten Mess-Ortern in Teutsch-Land mit passiren kan, ob gleich alle zu einem vollkommenen Mess-Ort erforderete, und an Leipzig und Franckfurt befindliche Requisite, an derselben nicht zu finden seyn.

Und so viel Exempels weiß von denen vollkommenen und der Vollkommenheit nahe kommenden Teutschen

schen Mess-Ortern. Laßt uns nun auch mit wenigen besetzen, wie ein oder die andere Stadt, aus Mangel der meisten Requiritorum sich gar nichts von Anlegung einer solchen solemnen Mess dörffe träumen lassen. Solches seynd nun vornehmlich solche Städte, welche erstlich von denen marchandesten, und sonderlich an der See gelegenen Provinzien am weitesten entfernt, und aus welchen der Transport der Waaren anders nicht, als mit grossen Unkosten, sonderlich der groben Waaren, geschehen konnte, welche ferner und um sich herum diverse solche Länder und Städte haben die allbereit von andern grossen Ortern ihre Waaren zu nehmen gewohnt, und solche roule des neu anzulegenden Mess-Orts halber zu ändern keine Ursach haben; oder es hat auch ein solcher zur Mess destinierte Ort ein hauffen Handwercks-Leut schon auf dem Hals, deren ihre Arbeit man ehe zu befördern, auf Mittel bedacht seyn muß, als daß man ihnen zum Schaden noch Fremden die Freyheit geben solte, mit ihren Waaren, und zwar Zoll-frey herein zu kommen, und denen Bürgern, die des Landes Onera tragen müssen, das Brodt vor dem Maul weg zu nehmen. Ferner kan auch eines solchen Orts Situation in Betrachtung gezogen werden, ob grosse passagen durchgehen, und also mit der Zeit ein Central-Handels-Platz daraus zu machen sey, und was etwan der Reflexionen mehr seynd, welche aus dem, was zu Eingang dieses Capitels gesagt worden, leichtlich können überleget, und folglich appliciret werden.

Das III. Capitel.

Von denen berühmtesten Messen und Jahr-Märkten in Europa und übrigen dreien Welt-Theilen, woher einige derselben ihren Ursprung genommen, was vor Waaren am meisten daselbst hingebracht, auch was vor Käufer und Verkäufer sich am häufigsten darauf einzufinden pflegen.

Das, so bald als nur das erste und güldne seculum oder Welt-Alter, (in welchem die Nachkömmlinge des Adams noch mit dem, was ihnen der Ackerbau und die Viehzucht im Schweiß ihres Angesichts gegeben, zu frieden gewesen, und von Ausländischen oder auch Einheimischen Commerciis, ausser nur einigen wenige die etwan in der Permutation der Lebens-Mittel bestanden, noch nicht viel gewusst haben, sich) geendiget, oder auch noch in und zu End desselbigen, [da der Teufel seinen Gram mit Augen-Lust, Fleisches-Lust, und hoffärtigen Lebens-Anreizungen aufgethan, durch welche hernach die erste Weltlüsternd worden, daß sie nach den Töchtern der Menschen gesehen, welche schön waren, und davon zu Weibern genommen, welche sie wolten,] schon die Jahr- und Wochen-Märkte ihren Anfang genommen haben, solches ist einiger naassen aus dem 1. Buch der Schöpfung und andern (Schrift-Stellen mehr abzunehmen, sintemahl eine so grosse an dem Babylonischen Thurm-Bau

Bau zu arbeiten, zusammen getriebene Menge von Leuten, nicht lange ohne Zu-Fuhr der benöthigten Victualien hat subsistiren können, auch ihre bey dem Bau abgerissene und abgenützte Kleider und Werkzeuge zu ersetzen, solcher Leute und Crämer werden benöthiget gewesen seyn, welche die Bedürfniße an solchen Dingen in Ueberfluß zugeföhret, und selbige entweder an des Nimrods-Bau-Magazin, oder an die Arbeiter selbst werden verhandelt haben, zumal da auch kurz hierauf des übermachten Greuels der Sodomiter, und bey dem Propheten Ezechiel am 16. v. 49. ihrer Missethat und Uppigkeit gedacht wird, daß sie nehmlich grosse Hoffarth bey grossen Ueberfluß getrieben, bey welchem sie doch des Armen und Dürfftigen vergessen; als giebet solches stattliche Muthmassung, daß zu gewissen Jahres-Zeiten die Crämer und Kauff-Leute aus Egypten und andern Ländern sich in Sodom und Gomorra werden eingefunden, und allerhand zur Augen- und Fleisches-Lust, wie auch einem hoffärtigen Leben reizende Waaren, mitgebracht haben. So mag auch in itzgedachtem Egypten, in welchem unter allen Ländern der Welt (seiner Fruchtbarkeit und gelehrten Leute halber) die Polickey und das Commercium am ersten zu floriren angefangen, der Kauffmannschafft zum Besten das Jahr-Markt-halten seyn eingeföhret, und wie noch heutiges Tags unter denen Africanischen Barbarn (deren Land an Egypten gränzet,) sehr gebräuchlich ist, auch unter andern Waaren Menschen daselbst zu Markt gebracht worden seyn, wie solches aus der Historie des an die Midianitische Kauff-Leute verhandelten, und von ihnen

nen wieder an Potiphars Haub verkaufften Josephs aus dem 39. Capitel des besagten 1 Buchs Moses zu erschen ist.

Insonderheit aber gedencket der heilige Geist der ordentlichen Messen und Jahr-Märckte bey dem Propheten Ezechiel am 27. Capitel im 12 und folgenden Versen, da von der Stadt Tyrus geredet, und von dem Propheten ein Klag-Lied über ihre Zerstörung in diesen Worten angestimmt wird: Du hast deinen Handel auf dem Meer gehabt, und allerley Waare, Silber, Eisen, Zinn, und Bley auf deine Märckte bracht, verl. 13. Javan, Thubal und Mesech haben mit dir gehandelt, und haben dir NB. selbteigene Leute und Erz auf deine Märckte bracht, v. 14. die von Thogarma haben dir Pferd und Wagen und Maul-Esel auf deine Märckte bracht, v. 15. die von Dedan seynd deine Kauff-Leute gewesen, und hast allenthalben in den Inseln gehandelt, die haben dir Elffenbein und Heben-Holz verkaufft, v. 16. die Syrer haben bey dir geholt deine Arbeit, was du gemacht hast, und Rubin, Purpur, Tapeten, Seiden und Sammet, und Crystallen auf deine Märckte bracht, v. 17. Juda und das Land Israel haben auch mit dir gehandelt, und haben dir Weizen von Minith, und Balsam und Honig, und Del, und Mastrich auf deine Märckte gebracht, v. 18. darzu hat auch Damascus bey dir geholt, deine Arbeit und allerley Waare, und starcken Wein, und köstlicher Wolle, v. 19. Dan und Javan und Mehusal haben auch auf deine Märckte bracht, Eisen-Werck, Casia und Kalmus, daß du damit handeltest, v. 20. Dedan hat mit dir gehandelt mit Decken, darauf man si-

het;

het, v. 21. Arabia und alle Fürsten von Redar, haben mit dir gehandelt, mit Schafen, Widhern, und Böcken, v. 22. die Kauff-Leute aus Saba und Raema haben mit dir gehandelt, und allerley köstliche Specereyen und Edelstein und Gold auf deine Märktebracht v. 23. Haran und Canne, und Eden, sammt den Kauff-Leuten aus Seba, Usar und Kilmad seynd auch deine Kauff-Leute gewesen, v. 24. die haben alle mit dir gehandelt, mit köstlichem Gewand, mit Seidenen und gestickten Tüchern, welche sie in köstlichen Kasten von Cedern gemacht, und wohl verwahret auf deine Märkte geführet haben, v. 25. die Meer-Schiffe seynd die fürnehmsten auf deinen Märkten gewesen, also bist du sehr reich und prächtig worden, mitten im Meer, v. 26. und deine Schiffbot haben dir auf grossen Wassern zugeführet; worauf es aber gleich wieder heist: aber ein Ost-Wind wird dich mitten auf den Meer zerbrechen, v. 27. also daß deine Waar, Kauff-Leute, Händler, Fergen, Schiff-Herren, und die so die Schiffe machen, und deine Handhierer, und alle deine Kriegs-Leute, und alles Volck in dir mitten auf dem Meer umkommen werden, zur Zeit wann du untergehst. 2c.

Von der grossen und mächtigen Stadt Ninive stehet bey dem Propheten Nahum am 3. Capitel am 16. v. daß sie mehr Händler gehabt habe, als Sternen am Himmel seyn, und in dem Buch der Weißheit am 15. Cap. am 12. v. wird von den Gottlosen gesagt, daß sie das menschliche Leben vor einen Schertz, und Menschlichen Wandel vor einen Jahr-Marckt halten, und dabey vorgeben, man müsse allent-

allenthalben Gewinn suchen, auch durch böse Stücke, welches dann eben diejenige seyn, von welchen Baruch am 3. Cap. am 23. v. saget, daß sie gleich seyn, denen Kauff-Leuten von Meran und Theman, welche sich klug düncken, aber doch den rechten Weg (oder Jahr-Marckt) nicht treffen, da man die Weißheit findet. Und so auch an andern Schrifft-Stellen mehr, da der öffentlichen Märkte, und des Kauffens und Verkaufens, sonderlich im 1. Buch der Maccabäer am 3. Capitel, am 41. v. des Verkaufens der gefangenen Juden, gedacht wird.

Damit aber der weite Begriff überzehler Tyrischen Handlung, und was vor Käufer und Verkäufer auf ihren Jahr-Märkten, unter denen unbekanten fremden Nahmen verstanden werden, dem geneigten Leser so viel deutlicher werde, so wollen wir aus dem gelehrten Bochardo und andern Autoribus kürzlich anführen, daß das Land Chitim, dessen in obbemeldetem 27. Capit. Ezechielis gedacht wird, Macedonien und Italien bedeuten soll. Eltsa war eine so genannte Insel des Archipelagi, um welche viel Purpur-Schnecken gefunden wurden, vornehmlich aber sieng man deren die besten in dem Meer um Tyrus herum, mit welchen sie hernach ihre Tapeten färbten. So brachten auch die Syrer viel Purpur-Farbe Seiden und köstliche Tapeten auf den Tyrischen Jahr-Marckt, daher Plinius schreibet *Ros purpuræ præcipuus est Asiæ & in Laconica Europa*. Das Zinn wurde denen Tyrlern, aus denen Britannischen Inseln, dazumal *Cassiterides* genannt, zugeführt: Bley, Erz und selbeigene Leute bekamen sie aus Javan, worunter Griechen-Land verstan-

verstanden wird, und sonderlich des Erzes wegen, die Insel Euböa, von welcher Strabo lib. 10. meldet, mirabile metallum æris & ferri, commune ibi fuit, quale negant alibi extitisse. Thogarma war Cappadocia, in welchem so edle Pferde fielen, daß zu Rom niemand als die Könige solche reiten durfften. Dedan war eine vornehme Grenz-Stadt in Edom, Ezech. am 25. v. 23. Ebenholz gab die Insel Meroe im Moren-Land, wie auch vortreflichen Wein, Eisen, und Silber, vid. Bochart. p. 308. Saba war das glückselige Arabien, dessen Natur-gaben in Gold, Silber Edelsteinen und Wehrauch bestanden, idem Bochartus p. 149. Raema oder Regma war eine am Persischen Ufer gelegene Stadt, wie bemeldter Auctor p. 247. beweiset.

Daß aber der Stadt Tyrus ihre damalige Gewalt, Reichthum und Ansehen, sehr groß müsse gewesen seyn, erhellet daraus, weil sie die Stadt Carthago in Africa erbauet, und eine zahlreiche Colonie Phoenicier (als in deren Land Tyrus, wie Plinius lib. 5. cap. 19. schreibet, auf einer Halb-Insel gelegen war,) dahin abgeföhret, nachmals auch ihre Handlung und Schiffarth gar über das fretum Herculeum oder den Gaditanischen Sund hinaus in die Deutsche See erstrecket, ihre Colonien in die ganze Welt ausgeschicket, und durch solche allein in Spanien die Städte Malnea, Andera, Carteja, und Carthago nova erbauen lassen. Von ihren Colonten ist auch die Insel Malta, damals Melita genannt, besetzt worden. Ferner haben sie ihre Colonten an den Fluß Rhodan oder Rhosne in Frankreich, ferner in Engeland in die Insulas Cassiterides, ja gar bis in ulti-

mam Thulo, (welches einige Erdbeschreiber vor
 Inseln halten wollen,) ausgebreitet, wie solches al-
 les sehr schön und weitläufftig aus den besten alten
 Geschicht-Schreibern beweiset der färtreffliche Bo-
 chartus in seinem Canaan &c. Aus Spanien sollen
 sie auch jährlich Gold und Silber geholt, ja gar
 ihre Anker, wie Aristoteles meldet, von Silber ge-
 machet haben. Britannien hat ihnen Bley fourniret,
 daher der Nahm *Βρετανική* quasi Barat anac das ist
 Ager Stanni vel Plumbi, ein Zinn- und Bley-Feld
 oder Bergwerck, seinen Ursprung ziehet; wie dann
 der Bochart in Canaan sagt, daß die Castiterides
 Inseln (von dem Griechischen Wort *κασσίτερος*
 also genannt) schon vor des Homeri Zeiten sollen
 bekant gewesen seyn. Aus dem Britanischen
 Meer vermuthet Hr. Michael Praun in seinen An-
 muthigkeiten des Teutschen Reichs pag. 59 und
 60, daß die Phoenicier in die Nord-See von der
 durch den Sinum Codanum, oder den heutigs Tags
 so bekanten Sund zwischen Dännemarc und
 Schweden, in die Ost-See gekommen und hin und
 wieder ihre Colonien ausgeset: wie dann das
 Wort Mare Balticum selbst aus dem Phoenicischen
 Wort Bal, so einen Herrn bedeutet, weil nehmlich
 die Ost-See ein herrliches weit begriffenes Gewäs-
 ser ist, herkommet, vide hiervon ein mehrers bey be-
 meldtem Auctore, item in unserm Biblischen, wie
 auch in dem Historischen Kauffmann, was daselbst
 wegen der Stadt Tyrus gemeldet wird. Dieses Orts
 gehen nur, aus dem, was ist erzehlet worden, unsere
 Muthmassungen dahin, daß wann die zur Kauff-
 mannschafft so sehr geneigte und mächtige Phoenicier
 als

als ein aus Asien zu Wasser gekommenes altes Teutsches Celtisches Volk ihre Colonien an der Ost-See ausgebreitet, daß davon auch die mächtige, und mit der Levante oder dem Orient, und auch dem Occidentalischen Kauff-Leuten in guter Correspondence und stattlichem Commercio gestandene Pomerische Städte Vineta und Julinum, von deren ihren fatis ebenfalls in bemeldtem unserm Historischen Kauffmann ein mehrers zu lesen ist, solche Phoenicische Colonien werden gewesen seyn: und weil sonderlich vor der Erfindung des Magnets bey Winters-Zeiten die Ost-See nicht wohl schiffbar ist, wie dann nach den alten See-Rechten, die Schiffe um Martini mußten aufgeleget werden, und die See räumen; als wird daraus folgen, daß eben wie itziger Zeit die Abend-Länder, als Holländer, Engelländer, Franzosen und Hamburger, eine gewisse Zeit um auf den Archanglischen Jahr-Marckt zu kommen, mit ihrer Aus- und zu Haus-Farth halten müssen, daß es also auch mit diesen Welt-berühmten Emporiis Wineta und Julinum werde gegangen seyn, daß dieselbe zu gewissen Monaten des Sommers einen grossen und öffentlichen Jahr-Marckt oder solemne Meß gehalten (in welchen von allen Orten und Enden der Welt ein Confluxus von Kauffartey-Schiffen wird gewesen seyn, daß wir also in solchen eine von den grösten Messen oder Jahr-Märkten der Welt, die in unserm Teutsch-Land gehalten worden, zu bewundern haben.

Den dritten grossen und fast Jahr aus Jahr ein währenden solemnen Jahr-Marckt hat vormahls vor Italien, und die ihme angrenzende Reiche und

Länder, Venedig gehalten. Diese mächtige Stadt war etliche secula herdurch, sonderlich nach dem Untergang Vinetæ und Julin, in dem Besitz von der Levantischen oder Orientalischen so gar allein, daß alle die andere Länder sich von ihr provediren mußten. Es holten aber die Venetianer die Waaren aus Persien und Ost-Indien selbst ab; fuhren zu solchem End durch das Mittelländische Meer bis gen Alexandrien, von dar giengen sie mit Cameelen, durch die grosse Syrische Wüsten bis gen Bagadad, und in den Arabischen See-Busen wieder zu Schiff völlig nach Ost-Indien, bis endlich die Portugisische und Holländische Schiffarten, um das Caput Bonæ Spei angekommen, dadurch die Venetianische Handlung einen mächtigen Stoß bekommen; wiewol sie zuvor schon der An-See-Städte Bund, und ihre daraus entsprungene Macht ziemlich erschüttert, als welche über Moscau viel Orientalische Waaren anschafften, bald aber auch durch die entdeckte neue Farth nach Ost-Indien, item daß An. 1400. die Kunst den Hering einzusalzen in Flandern erfunden, und daß man dadurch die Fischeren in den Nieder-Ländern zu denen Manufacturen gefüget, ziemlich ohnmächtig gemacht worden, weil durch alle diese neue emergentia der Han-See-Städte ihre Handlung je länger je mehr ab, der Niederländer ihre hingegen zu Brüg in Flandern desto mehr zu genommen, welches bis ins Jahr 1482 gewähret, da sich durch den Krieg, welchen Erz-Hertzog Maximilianus wider Flandern geführet, die Handlung von Brüg ab, auf Antorff, und endlich das folgende Seculum darauff durch Spaniens unbedachtsames Reformiren, und

und des Duc d'Alba Tyrannen, die Handlung völlig nach Amsterdam gezogen worden, als zu welchem die Göttliche Schickung An. 1400. durch den Durchbruch des Lochs in den Texel, eine herrliche Wasserfarth gebahnet, und der Handlung gleichsam eine neue Thür zu ihrer künfftigen Residenz eröffnet hatte, so daß ist Amsterdam wohl der größte und perpetuirlichst währende Meß-Ort mag genennet werden, wie dann dessen, und auch der Volk- und Handels-reichen Stadt Hamburg gewöhnliches Sprichwort ist, daß sie täglich einen Jahr-Markt (in Ansehung der von allen Enden zukommenden Kauffers und Verkäuffers) hielten, und keiner solemnen Messe, vornehmlich einiger in vorgehendem Capitel erzehlter Ursachen halber, nöthig hätten.

Wann auch nach der Zeit, da der Han-See-Bund gar zu schwinden angefangen, die Teutsche Fürsten und Herren, je länger je mehr Gewalt bekommen, ihre Jurisdictionem Territoriale zu extendiren, so gienge darüber eine Hansee-Stadt nach der andern vom Bund ab, also daß heutigs Tags kaum der Schatten mehr von einem so grossen Corpore über geblieben. Mittler Zeit hatten sich auch einige Einländische Ober-Teutsche Städte, als Augspurg, Nürnberg, Franckfurt, Leipzig, Cölln ꝛc. dergestalt in die Handlung gefunden, daß sie theils durch Manufacturen, theils auch ihrer gelegenen Situation halber, durch die ihnen von denen Römischen Käyfern verliehene solenne Messen in grosses Auffnehmen gekommen, sonderlich diejenige, welche die in vorigem Capitel erforderete Requisite, durch welche

ein Ort oder Stadt, durch Anlegung öffentlicher Messen und Jahr-Märkte florissant werden kan, an sich befunden haben. Wir schreiten demnach Alphabetischer Ordnung nach zu der Erzählung der vornehmsten Städte, welche erstlich in unserm Teutschland, theils mit solehnen theils auch nur mit minus solehnen, Jahr-Messen und Märkten allein versehen seyn, und bemercken was vor Waaren auf einigen derselben zu und ab-geführt werden, auch welche Käufer und Verkäufer sich derselben am meisten zu erfreuen haben. Diesem nach hält

Aacken, oder Achen, eine freye Reichs-Stadt im Herzogthum Jülich, jährlich einen grossen Jahr-Markt auf Johannis, und dabey ein sonderbares Fest dem Kaiser Carolo Magno zu Ehren, als welcher dieser Stadt viel gutes erzeiget, und auch daselbst begraben liegt. Sixtinus lib. I. cap. 5. n. 71. schreibet, daß die Aackener Bürger in ganzem Römischen Reich Zoll-frey seyn.

Harburg, in der Schweiz: hält Markt den 1. Januar.

Oderberg, oder Oderberg, eine kleine Stadt an der Oder: den 1. Sonntag Oculi; den 2. Sonntag nach Viti; den 3. Sonntag nach Marien Geburt; den 4. Sonntag vor Martini. Bey einem jeden ist Frentags vorher ein Pferd-Markt, und Sonnabends ein Vieh-Markt.

Altdorff, in der Schweiz: hält Markt den 1. am Sonntag Palmarum; 2. am 1. Sonntag vor Jacobi; den 3. am 17. Trinitatis.

Altkirch, in Elßaß: 1. in Fastnacht; 2. Montag nach Exaudi; 3. auf Jacobi.

Allenstein, eine kleine Stadt nebenst einem Schloß in Werme-Land: den 1 Sonntag nach Trinit. den 2. am Sonntag nach den 11. Octobris.

Allfeld, in dem Lüneburgischen: den ersten Montags nach Lätare; den andern Viti; den 3. den Donnerstag nach den Hildesheimischen Gallen-Marckt, Vieh- und Jahr-Marckt; den 4. auf Nicolai.

Allstädt, eine kleine Stadt in Thüringen Eisenachisch Gebiets: den 1 Sonntag nach Trinitatis; den 2 Sonntag nach den 22. Octobr.

Altenburg, Stadt in Osterland an der Pleiß, dem Herzog von Gotha gehörig: den 1 Montag nach Rogate; den 2. Montag nach den 5 Septemb. item Vieh-Marckt auf Simons Juda.

Altona, den 1. nach Marien Geburt; den 2. Montag nach Lucien; den 3. Montag nach Palmarum, den 4. den Tag nach Himmelfarth; den 5. Dienstags und Donnerstags nach Michaelis Vieh- und Ochsen-Marckt.

Alzheim, in der Untern Pfalz: hält Märkte auf S. Andrea Tag.

Ancklam, in Pommern: den Sonntag nach den 15. Septemb.

Angermünde, in der Ucker-Marck: den 1. Donnerstag nach Fastnacht; den 2. Trinitatis; den 3. Sonntag nach Kreuz- Erhebung.

Annaberg, Berg-Stadt im Erzgebürgischen Krenß: den 1. Lätare; den 2 am Tag Annæ.

Apenburg, in der Marck: den 1 auf Reminiscere; den 2. am Sonntag vor Johannis.

Apolda, Städtlein in Thüringen, woselbst gu

te Strümpfe gemacht werden: den 1. Sonntag nach Ulrichi; den 2. Martini.

Appenzell, in der Schweiz: Montag nach Trinitatis.

Arat, in der Schweiz: 1 Dienstag nach Fastnachten; 2 Dienstag vor Himmelfarth; 3 im Junio; 4. im Augusto; 5. Dienstag nach Galli.

Arnstadt, in Thüringen: den 1 Jubilate; den 2 Sonntags nach Marien Geburt; den 3 Sonntags nach den 22. Octob.

Arnswalde, Stadt in der Neuen Marck an den Pommerischen Grenzen: den 1. Mittwoch nach Misericordias Domini; den 2. Mittwoch nach Jacobi; des Dienstags vorher Pferd- und Mitwochs mit dem Cram- auch Vieh-Marckt; den 3 Mitwochs vor Michaelis; den 4 Mitwochs vor den 1 Advent. Es ist auch den Mitwochen nach In-vocavit, und ferner alle 14 Tag bis Ostern Vieh- und Pferd-Marckt.

Arntsee, Stadt in der alten Marck: den 1 des Dienstags nach Lichtmess; den 2 des Dienstags nach Judica; den 3. des Dienstags vor Himmelfarth; den 4 des Dienstags vor Martini; den 5 des Dienstags vor Weynachten.

Artern, in der Graffschafft Mannsfeld: den 1. Quasimodogeniti; den 2 Sonntag nach Matthäi.

Aschersleben, im Fürstenthum Anhalt: den 1. Himmelfarth; den 2. Sonntag vor Margarethen; den 3. Michaelis Flachs-Marckt; den 4 Dienstags nach den 1 Advent.

Aubonne, au pays de Veaux: 1. den 13. Januar.

2 Qua-

2. Quasimod. 3. nach Pfingsten; 4. den 21. Octob. 5. Dienstag nach Martini; 6. Dienstag vor Thomas.

Auerbach, kleine Stadt im Vogtland: den 1. Montag nach Judica; den 2. Montag nach Eraudi; den 3. Montag nach Bartholmái; den 4. Montag vor den Christ-Tag.

Augsburg, Reichsstadt in Schwaben: den 1. Eraudi; den 2. Ulrici; 3. Michaelis.

Auma, im Vogtland, zwischen Gera und Schlitz gelegen: den 1. den Pfingst-Montag; den 2. Sonntag nach Egidi; den 3. Sonntag nach Aller-Heiligen.

Aussig, an der Elbe: den 1. Fab. Sebast. den 2. Margaretha; den 3. Barthol. den 4. auff Martini.

Baden, in Ergau in der Schweiz: den 1. auff Georgi; den 2. auf Otmars-Tag.

Bahnen, Städtlein im Herzogthum Hinter-Pommern: den 1. auf Oculi; den 2. auf Eraudi.

Ballenstädt, im Fürstenthum Anhalt, vor den Harz: den 1. Sonntag nach Viti; den 2. Sonntag nach Egidien.

Bamberg, in Francken: den 1. den 6. Maji; den 2. den 9. Octob.

Bareuth, in Francken, und eine Marggräffliche Residenz: den 1. Invocavit; den 2. Judica; den 3. Sonntag vor Johannis des Täuffers; den 4. Sonntag vor Michaelis.

Bartenstein, in Preussen an dem Fluß Alla: den 1. den andern Sontag nach Trinitatis; den 2. den Sonntag nach Galli.

Barth, Stadt in Vor-Pommern: den Sonntag nach Michaelis.

Baruth, in der Nleder-Lausitz: den 1. auf Invo-

cavit; den 2. auf Judica, Hanff-Flachs- und Gram-
 Markt; den 3. Sonntag vor Johannis; den 4.
 Sonntag vor Michaelis.

Basel, in der Schweiz: am Tag Simonis
 Judä.

Battensen, in Hannöverischen: den Montag
 nach Oculi.

Bauzen, in der Ober-Lausitz: den 1. Mittwoch
 nach Judica; den 2. Sonntag nach Petri Ketten-
 fener; den 3. Dienstag nach S. Luca, oder den
 Sonntag nach Galli.

Belgern, kleine Stadt an der Elb in Ober-Sach-
 sen: den 1. Sonntag vor Pauli Bekehrung; den
 2. Sonntag nach Bartholmät.

Belgard, am Fluß Persand im Herzogthum
 Cassuben: den 1. Invocavit; den 2. Himmelfarth;
 den 3. den Sonntag nach Dionysii.

Belitz, in der Marck-Brandenburg: den 1.
 Dienstags nach Invocavit; den 2. Dienstags nach
 Palmarum; den 3. Sonntag vor Himmelfarth;
 den 4. Fronleichnams-Tag; den 5. Sonntag vor
 Bartholomät; den 6. Dienst-Tags, nach Kreuz-
 Erhebung; den 7. Montag vor den Christtag.

Bellin, oder Fehr-Bellin, in Haveland, 6.
 Meilen von Berlin: den andern Sonntag vor Mi-
 chaelis.

Bensfelden, im Elsaß: 1. die W. nach den 20.
 Januar. 2. auf Jacobi; 3. auf Laurenti.

Benschen, in Böhmen: den 1. Montag nach
 Quasimodogeniti; den 2. auf Kreuz-
 Erhebung; den 3. Sonntag nach Nicolai; den 4. auf
 Philippi Jacobi.

Bergedorff, bey Hamburg: den 1. Sonntag vor Kreuz-Erhebung; den 2. Sonntags nach Marien Geburt.

Bergen, in Rügen: den 1. am Palm-Abend; den 2. am Pfingst-Abend; den 3. Maria Geburt.

Groß-Bergen, bey Alten-Hausen, in der Prignitz an der Donne: auf Palmarum.

Bergerwald, Montag nach Pfingsten.

Berlin, und Colln an der Spree: den 1. auf Lätare; den 2. Philippi Jacobi; den 3. acht Tag nach Corporis Christi; 4. auf Laurenti; 5. auf Crucis; 6. auf Allerheiligen; unter diesen seynd der Erste und der Letzte grosse privilegirte Jahr-Märkte, auf welchen sich einige Jahren her viel Fremde Kauff-Leut mit ihren Waaren eingefunden. Die an obbemeldte 2 Residenz-Städte, neu angelegte Städte, als Friderichswerder und Dorotheen-Stadt halten Märkte, und zwar die erste auf Friderici und Bartholmái, jedesmal 14. Tag lang, die andere den 1. Montag vor Pfingsten, und den 2. auf Gallt, oder so dieser Tag auf einen Sonntag einfällt, den Montag darauf, da dann zugleich Erams Vieh-Pferd-und Ochsen-Markt ist.

Berlinichen, in der Neu-Markt: hält Märkte Mitwochen nach Judica; 2. Mitwochen nach Laurentii; 3. drey Wochen nach Michaelis, da allezeit Pferd-und Vieh-Markt zugleich mit ist.

Bern, in der Schweiz: 1. den 20 Jenner; 2. Dienstag nach Qualimod. 3. Mitw. nach Jacobi; 4. Dienstag nach Michaelis; 5. Mitwochen nach Martini; 6. Montag nach S. Thomas.

Bernau, in der Mittel-Markt: den 1. Montag nach

nach Oculi; 2. Montag nach Cantate; 3. Montag nach Michaelis; 4. Montag nach Simonis Juda.

Bernburg, an der Saal im Fürstenthum Anhalt: den 1. auf Sexagesima; den 2. auf Maria Heimsuchung; den 3. auf Egldi; den 4. auf Galli.

Bernstadt, im Fürstenthum Dels in Schlesien: den 1. vor Christi Himmelfarth; den 2. den Sonntag nach Maria Geburt; den 3. am Tag Sanct Andrea.

Bernstein, in der Neuen Marck: Mittwoch vor Viti.

Berwald, in der Neuen Marck: den 1. Mittwoch nach Oculi; 2. Mittwoch nach dem dritten Sonntag nach Trinitatis; den 3. Mittwoch nach Bartholomai; 4. Mittwoch vor Martini; des Tags vorher Pferd- und Mittwoch mit dem Eram-allemal Vieh-Marckt.

Beerwald, in Pommern: 1. auf Jubilate; 2. Eram-Marckt, den Freytag und Sonnabend zuvor aber Vieh-Marckt; 3. Donnerstag und Freytag nach den Belgardischen Dionysii Marckt; 4. auf S. Galli.

Besancon, in der Frey-Gravschafft Burgund: Montag nach Himmelfarth; 2. den 25. Junii; 3. Sonnabend nach Martini.

Beskow, an der Spree in der Nieder-Lausitz: den 1. den Sonnabend vor den Palm-Sonntag; den 2. den Sonnabend 8. Tag vor Pfingsten; den 3. Freytag und Sonnabend vor Laurentii; 4. Freytag und Sonnabend vor Martini; und zugleich Flachs-Pferd- und Vieh-Marckt.

Betzlampe, auf S. Viti.

Biel, im Berner Gebiet: auf Petri Stuhl-
Feyer.

Biesenthal, in der Mittel-Marc: den 1. Mon-
tag nach Johannis; 2 Montag nach Aller-Heiligen.

Bielfeld, in Westphalen: den 1. auf Fabian Se-
bastian; den 2. auf Cleophae; den 3 auf Leonhardt;
jede Wochen Dienstags in der Fasten, ein freyer
Marckt-Tag, darauf mit Pferden gehandelt wird.

Birnbaum, auf Johannis Enthauptung.

Bisantz, vide Besançon.

Bischoffswerda, in Meissen: 1. Trinitatis;
2. Sonntag vor Michaelis; 3. den 2. Advent.

Bischoffszell, im Türgow in der Schweiz 1.: den
8. August; 1. den 19. Octob.

Bissendorff, den 1. Mittwoch nach Johannis;
den 2. Mittwoch vor Michaelis.

Bitterfeld, an der Mulde im Sächsischen
Chur-Krenß: 1. Rogate; den 2. Sonntag nach Kreuz-
Erhebung.

Blanckenburg, am Harz: den 1. Sonntag
nach Bartholmái; den 2. Montag vor Galli.

Blanckenhayn, in der Graffschafft Gleichen:
den 1. Sonntag vor Jacobi; 2. Sonntag nach
Simonis Judá.

Blecke: 1. auf Margaretha. 2. auf Jacobi.

Bockenheim, im Bischoffthum Hildesheim: den
1. auf Oculi; den 2. auf Maria Heimsuchung; den
3. den Sonntag nach Maria Geburt; den 4. den
Sonntag nach Aller-Heiligen.

Bodenburg, im Wolffenbüttelischen: den 1.
den Sonntag nach Maria Licht-Meß; den 2. nach
Maria Himmelfarth, den 3. den Sonntag nach
Elisabeth.

Bodenwerder, im Braunschweigischen: den 1. Montag vor Licht-Meß; den 2. Montag vor Pfingsten; den 3. auf Margarethen-Tag; den 4. Montag auf Bartholmái; den 5. Montag nach Galli.

Bomst: den 1. Sonntag nach Pauli Befeh-
rung; den 2. Montag nach Stanislat; 3. Petri
Pauli; 4. Montag nach Egidi; 5. Montag nach
Martini.

Bonhofs: den 1. Montag auf Mit-Fasten; den
2. Montag vor Johannis; den 3. auf den Montag
nach Bartholmái.

Borchdorff, im Zellischen: den 1. den Mit-
woch vor Fastnacht, den 2. Mittwoch nach Georg;
den 3. Mittwoch nach Viti Tag; den 4. Mittwoch nach
Galli.

Borchwedel, hält 4. Jahr-Märckt, allemahl
einen den Donnerstag vor den Hannövrischen
Markt.

Borendorff: auf Quasimodogeniti.

Borna, Stadt und Amt in Leipziger Creyß:
den 1. Invocavit; den 2. den 1. Sonntag nach Trini-
tatis; den 3. auf Kreuz-Erhöhung.

Bosneck: den 1. Jubilate; 2. Viti; 3. Matthái,
da zugleich Flachs- und Vieh-Märckt; den 4.
Sonntag im Advent.

Botzen, in Tyrol: hält jährlich 4 Märckte, und
zwar den ersten Vermög der Ordnung und derer
Regeln der Herren Magistrati und Università dei
Trattanti delle Fiere di Bolgiano von An. 1635. den
15. Sept. um Mit-Fasten; den andern den Tag nach
Fronleichnams-Tag; den dritten auf S. Bartholmái;
und den vierdten auf St. Andreas-Tag; so aber sol-
che

che Heiligen Tage auf einen Sonntag einfielen, den Montag darauf. Jeder Markt steht 14. Tag, anzurechnen von dem Morgen des ersten Tags, da der Markt anfängt, bis auf den Untergang der Sonnen des vierzehenden Tags, wann solche untergangen, so hört der Markt und alle Meß-Freyheit auf.

Bözenburg, in der Ucker-Markt: den 1. auf Latare; den 2. Mariä Geburt.

Brandenburg, die Hauptstadt in der Altens-Markt; den 1. Mittwoch nach Fast-Nacht; 2. den 1. Maji so solcher auf einen Mittwoch fällt; 3. auf Mariä Geburt; 4. Michaelis; 5. Mittwoch nach Martini; 6. Mittwoch vor Weynachten.

Brandenburg, das so genannte Neue, in Meckelburg: den 1. Reminiscere; 2. Johannis.

Brandenburg, in Preussen: den 1. auf Oculi; 2. Pfingsten; 3. Johannis; 4. Sonntag nach Elisabeth.

Braunschweig, hält zwey grosse Kaysersliche freye und privilegirte Messen, die 1. auf den Montag nach Mariä Licht-Messen, die 2. auf den Montag nach Laurentii; wie auch einen andern Jahr-Markt 8. Tag vor Weynachten, und zwey Vieh-Märkte: den 1. Montags nach Latare; den 2. Montags nach Johannis.

Braunsberg, in Preussen: den 1. Sonntag nach Trinitatis; 2. auf Francisci.

Breitenbach, den 1. Sonntag vor Johannis; 2. Sonntag vor Jacobi; 3. vor Michael.

Bremen, hält Pferd-Markt; den 1. Mittwoch nach Invocavit; den 2. Jahr-Markt auf Quasimodogeniti; den 3. auf Himmelfarth; den 4. Pferd-Markt

Markt auf Johannis; den 5. am Tag der Apostel-
Theilung; den 6. 2. Tag nach Martini; den 7. auff
Dionysii.

Bremervörde, im Stifte Bremen: den 1.
Donnerstag vor Himmelfarth; 2. Donnerstag vor
S. Gallen.

Brenngarden, in der Schweiz: 2. Meilen
von Zürich an der Reuß: 1. auf Ascher, Mittwoch; 2.
auf Oster-Mitwoch; 3. Pfingst-Mitwoch; 4. am
Tag nach Bartholmái; 5. den 1. Tag nach Simonis
Judá; 6. den 1. Tag nach Thomas.

Breslau, in Schlesien: den 1. auf Mit-Fasten;
2. am Tag Johannis des Täuffers; 3. am Tag
Creuz-Erhöhung; 4. auf Elisabeth.

Bretz, Montag nach Johannis.

Breysach, am Rhein: auf Creuz-Erfin-
dung.

Brieg, in Schlesien: den 1. Trinitatis; 2. Mar-
Geburt; 3. Nicolai

Briezen: 1. auf Mariá Verkündigung; 2. auf
Egidii.

Brossow, in Polen: den 1. Latare; 2. Mariá
Geburt.

Brüghausen, in Westphalen an der Weser:
hat 3. Vieh- und Cram-Märkte; den 1. Montag
vor Philippi Jacobi; 2. Montag vor Jacobi; 3.
Montag nach Bartholmái.

Bruntrut, in Bisthum Basel: 1. auf Fastnach-
ten; 2. auf Fron-Zeichnam; 3. auf Mariá Geburt; 4.
auf Andreas.

Brür, in Böhmen: den 1. Montag Oculi; 2.
Egidii; 3. Burchardi.

Bublitz, in Cassuben, dem König in Preussen gehörig: den 1. Donnerstag vor Lætare; 2. Frentag vor Johannis; 3. den Tag nach Egidii; 4. Frentag vor Simonis Juda.

Buchholz, in der Mark: den 1. Misericordias Dom. 2. Bartholomäi; 3. Sonntag nach Burchardi.

Buchhorn, am Bodensee: auf Andreas Tag.

Buckau, in Mecklenburg: den 1. Dienstag nach Palmarum; 2. Dienstag vor Michaelis; 3. Dienstag nach dem 1. Advent.

Bückeburg, in der Grafschafft Lippe: den 1. Dienstag nach Invocavit; den 2. Dienstag nach Bartholmäi.

Zum Buch: den 1. auf Agneten; 2. Gregorii; 3. Petri Pauli; 4. Kreuz- Erhebung.

Bunzel, in Böhmen: 1. Invocavit; 2. Mariä Himmelfarth; 3. Simon. Juda.

Burcko: den 1. auf Matthäi; 2. Wenceslai.

Bürgel: auf Exaudi.

Burgstädel: den 1. Exaudi; den 2. Sonntag nach Michaelis.

Busterd: auf Petri Pauli.

Bußweiler, in Elsaß: 1. auf Mariä Himmelfarth.

Butau: den 1. den letzten April; 2. Sonntag vor Johannis; 3. Sonntag nach Mariä Geburt; 4. auf Catharinen.

Butstädt: den 1. Johannis-Abend; 2. Michaelis; 3. Aller-Heiligen-Abend.

Burtehude, im Herzogthum Bremen: hält 3. Eram-Märkte; den 1. Pfingst-Dienstag, nach ge-

endigter Haupt-Predigt, dieser Marck steht 4. Tage; 2. Laurentii, stehet 5. Tage; 3. auf Martini, stehet 14. Tage; wie auch 2. Pferd-Märckte, als erstlich den Tag vor Petri Pauli; und 2. den Tag Laurentii; fallen aber diese beyde Märckte auf einen Sonntag ein, so werden sie des Sonnabends vorher gehalten.

Cale, in der Nieder Lausitz: 1. Miser. Dom. 2. 14. Tag vor Pfingsten; 3. Mariä Geburt.

Callis, an den Polnischen Gränzen am Fluß Trage: den 1. auf Reminiscere; 2. Mittwoch vor Johannis; 3. Sonntags vor Bartholmái; 4. Sonntag nach Michaelis; 5. Mittwoch nach den 2. Advent. Allezeit des Tags vorher Vieh-Marckt.

Cals, in der Nieder-Lausitz: 1. Miser. Dom. 2. 14. Tag vor Pfingsten; 3. Mariä Geburt.

Calve: auf Petri Pauli.

Camberg, unweit Schwalbach an der Grafschaft Dietz: 1. auf Trinitatis; 2. Dienstag nach Kreuz-Erfindung; 3. Sonntags nach den 6. Octob. 4. den 1. Advent.

Camitz: 1. Sonntag nach Kreuz-Erfindung; 2. Sonntag nach Kreuz-Erhebung.

Cammin, in Pommern: 1. auf Reminiscere; 2. Sonntag nach Trinitatis; 3. auf Kreuz-Erhebung. 2. Tag zuvor Vleh- und Pferd-Märckte.

Cassel, in Hessen: den 1. auf 3. König; 2. Mittwoch nach Invocavit; 3. auf Jacobi; 4. Sonntag nach Michaelis; 5. Mittwoch nach Martini; fällt aber Jacobi, Michaelis oder Martini, auf den Mittwoch, so ist der Marckt auch selbigen Tags.

Chem.

Chemnitz, in Meissen, im Erzgebürgischen Krenß: 1. Maria Magdalena; 2. Sonntag nach Aller-Heiligen.

Chur, die Hauptstadt in Pünden: 1. auf Pauli Befehrung; 2. den 1. Majt alt Styl. 3. auf Martini st. v. 4. auf Thomã Tag.

Cleutzen, in Amtrüchaw: auf Bartholmã, oder so solcher auf einen Sonntag fällt, den Dienstag darauf.

Coburg, in Francken: den 1. Neu Jahr; 2. Quasimod. 3. Petri Pauli; 4. Johannis Enthäup- tung; 5. Sonntag nach Mariã Geburt.

Collberg, in Hinter-Pommern: 1. auf Invoca- vit; 2. Sonntag nach Mariã Heimsuchung.

Colditz, in Meissen, im Leipziger Krenß: 1. Jo- hann Bapt. 2. Simon Judã.

Colmar, in Elfaß: 1. auf Christi Himmelfarths; 2. auf Martini.

Commodau, in Böhmen: 1. Sonntag nach Georgit; 2. Martini.

Conitz, an der Polnischen Gränk: 1. auf Joh. 2. Simonis Judã.

Corin: 1. Sonnabend vor Palmarum; 2. auf Christi Himmelfarths.

Cörlin, in Pommern: 1. Sonnabend vor Pal- marum; 2. auf Himmelfarths Christi.

Corvey, in Westphalen: hält 8. Tag Frey- Märckt, fängt sich an auf S. Viti Tag.

Cößlin, in Pommern: 1. Sonnabends nach Estomihi, Pferd- und Vieh-Märckt; 2. auf Mari- en Geburth Eram. und den Tag vorher Vieh- Märckt.

Costen, Stadt in Polen, an der Schlesiſchen Gränze: auf Marien Geburt;

Costnitz, am Boden-See: 1. den achten Tag des Herbst-Monats; 2. den 26. November.

Cotbus, oder Cotwitz, in der Nieder-Lausitz: den 1. Mittwochs nach Qualimod. 2. Mittwoch nach Egidii.

Cranach, im Bisthum Bamberg: den 1. Sonntag nach Pauli Bekehrung; 2. Miser. Dom. 3. Viti 4. Sonntag nach Mariä Himmelfarth; 5. Sonntag nach Michaelis; 6. Martini; 7. Nicolai.

Creutzburg, in Schlesien: 1. am Sonntag nach 3. König; 2. Sonntag nach Qualimod. 3. am Montag nach Martini.

Crimitzschau, im Erzgebürgischen Kreysß an der Pleisse: den 1. Himmelfarth; 2. Sonntag nach Laurenti; 3. Sonntag nach Aller-Heiligen.

Crössen, in Nieder-Schlesien: 1. Mittwoch nach Vincentii; 2. Mittwoch nach den 2. Trinitatis; 3. Mittwoch nach Michaelis.

Crotoschin: 1. auf Mariä Verkündigung; 2. Montag nach Cantate; 3. auf Petri Pauli; 4. Montag nach Egidii; 5. auf Nicolai.

Culmbach, in Francken: 1. auf Matth.; 2. den 22. Junii; 3. Joh. Enthauptung; 4. Galli; 5. Thomä.

Cüstrin, in der Neu-Marf: 1. Mittwoch nach Sexagesim. 2. Mittwoch nach Miseric. Dom. 3. Mittwoch nach Mariä Geburt; und allezeit des Dienstags vorher Pferd-Markt.

Daber: 1. am Christtag; 2. Palmarum; 3. Michaelis; alsdenn auch Viehmarkt.

Dalenburg, 1. auf Laurentii; 2. Sonntag vor Martini.

Damm, in Pommern: 1. Freytag vor Cantatez; 2. Palm-Abend; 3. auf Michaelis.

Dammitt: 1. auf Invocavit; 2. Sonntag nach Bartholmät.

Dannenbergh, in dem Lüneburgischen: 1. Donnerstag nach Licht-Meß; 2. Dienstag vor Ostern; 3. Sonntag Miser. Dom. grosse Kirch-Meß; 4. Dienstag vor Himmelfarth; 5. auf Frohn-Leichnams-Tag; 6. auf Mariä Geburt, ein grosser Markt; 7. den Donnerstag vor Martini; 8. den Donnerstag vor Weynachten.

Danzig: den 1. den 10. Martii; den 2. und grossen auf S. Dominicus; den 3. Sonntag nach Martini.

Dassel, im Stifte Hildesheim: 1. auf Septuag. 2. den Sonntag nach Trinitatis; 3. den Sonntag nach Mariä Geburt.

Delitsch, in Meissen: 1. Sonnabend nach Fastnacht; 2. Petr. Paul. Adel-Tanz; 3. Sonntag nach Aller-Heiltgen.

Delmenhorst, bey Bremen: hält 4. Vieh-Märkte als 1. ein Pferd-Markt, 10. Tag vor Fasten; 2. ein mager Vieh-Markt, den 22. April; 3. ein Pferd-Markt; 6. Tag vor Johanni; 4. ein fett Vieh-Markt, den 7. Tag nach Michaelis; da sie aber auf einen Sonntag fallen, den folgenden Tag darauf.

Derschau, in Pomerellien: 1. Invocavit; 2. Sonntag nach Crucis.

Dessau, an der Mulde im Fürstenthum Anhalt:

1. Sonntag nach Reminisc. 2. Exaudi; 3. Sonntag nach Martini.

Dhamb: 1. Mittwochs vor Septuag 2. Mittwoch nach 4. Trinitatis; 3. nach den 17. Aug. 4. Frentag nach Galli.!

Dieben: 1. Himmelf. 2. Sonnt. vor Bartholmái. Dippoldiswald, an der Besseriß 2. Meilen von Dresden: 1. Quasimod. 2. Sonntag nach Laurentii.

Döbeln, im Leipziger Kreyß in Meissen: 1. Exaud. 2. acht Tag nach Fronleichnams; 3. den 20. Trinit. Dömitz, in Meckelburg: 1. Bartholmái; 2. Dionysii; 3. Gallt.

Dona, im Meißnischen Kreyß: 1. Jubilate; 2. Sonntag vor Viti; 3. Sonntag nach Egidii.

Dorotheen-Stadt: 1. Montag vor Pfingsten; 2. auf Galli.

Dortmünde, am Fluß Embs in der Graffschafft Marck: 1. auf 3. König; 2. auf Donati.

Dorumb: hält Pferd-Marckt, den Tag vor Johannis, so es kein Sonntag ist.

Dramburg, in der Neuen-Marck: 1. Mittwoch nach Invocavit; 2. Mittwoch vor Himmelfarth; 3. Mittwoch nach Johannis Enthauptung; 4. Mittwoch nach Marthá; 5. Mittwoch vor Aller-Heiligen.

Dresden, Neu: 1. Invocav. 2. Johannis; 3. Sonntag nach Lucá Evang. Dito alt. 1. Cantato; 2. Sonntag nach Mariá Geburt.

Driesen, in der Neu-Marck: 1. den andern Mittwoch nach Ostern; 2. Mittwoch nach Mariá Himmelfarth; 3. Mittwoch nach Michaelis; 4. Mittwoch nach Martini. Vorhero des Dienstags bey jedem Vieh- und Pferd-Marckt.

Drossen,

Drossen, in der Neu-Mark: 1. Cram-Markt
Mittwoch nach Septuag. 2. Mittwoch nach Lätare;
3. nach Graudi; 4. Mittwoch nach Egidii. Und je-
desmal Tag vorher Pferd- und Vieh-Markt.

Duderstadt, auf dem Eisfeld am Fluß Wipper:
1. Sonntag Invocavit, Roß und Vieh Markt; 2.
Sonntag nach Servatii; 3 Montag nach Trinitatis,
Roß- und Vieh-Markt; 4. Sonntag nach Petri
und Pauli; 5. Sonntag nach Cyriaci; 6. Sonntag
nach Mauritii; 7. Sonntag nach Martini, Vieh-
Markt.

Dultzki: 1. Montag nach 3. König; 2. Pfingst-
Montag; 3. Laurent. 4. Michael.

Dünckelspiel, in Schwaben: 1. auf Georgii
2. Bartolmái; 3. auf S. Ursula.

Eckards-Berg, in Thüringen, 2. Meil von
Naumburg: 1. Himmelfarth; 2. Mariá Geburt.

Eckern-Förde, in Holstein: 1. Mittwoch in
Fastnacht; 2. auf Michaelis.

Egeln, an der Bode im Herzogthum Magde-
burg: 1. Dienstag nach Septuag. 2. Dienstag nach
dem Sonntag nach Philippi Jacobi; 3. Dienstag
nach dem Sonntag nach Mariá Geburt.

Eger, auf Böhmischen Gränzen: 1. auf Fron-
leichnam's-Tag; 2. Sonntag nach Matthái, im
Herbst.

Eglisau, am Rhein, oben in der Schweiz: den
1. Dienstag nach Licht-Meß; 2. den Dienstag nach
Georgi.

Eilenburg: 1. Invocavit; 2. Quasimod. 3.
Sonntag nach Egidii.

Linbeck, in Lüneburger Land: 1. auf Lätare; 2. auf 7. Brüder; 3. Sonntag nach Michaelis.

Lisenach: 1. Reminisc. 2. Miseric. Dom. 3. Sonntag nach Michaelis; 4. Sonntag nach Martini.

Lisenberg, an der Saale im Oster = Land: 1. Sonntag nach Petri Pauli; 2. Sonntag nach Mariä Himmelfarth; 3. Sonntag nach Mariä Geburt.

Lisfeld: an der Werra im Coburgischen: 1. Sonntag nach Pauli Bekehrung; 2. Oculi; 3. Exaudi; 4. Johannis s. den 7. August; 6. Nicolai.

Lisleben, in der Grafschafft Mansfeld: 1. Sonntag nach Viti; 2. Sonntag nach Galli; 3. auf Martini.

Elbingen, in Preussen: 1. Sonntag nach Philippi Jacobi; 2. Simons Judä.

Elbingeroda, im Harz; den 1. Montag nach Cantate; den 2. Montag nach Galli.

Ellrich, im Hohnsteinschen: den 1. auf Mitfasten; 2. Sonntag vor Himmelfarth; 3. Sonntag vor Laurentii; 4. Sonntag nach Galli.

Elsterberg, im Voigt-Land: 1. Himmelfarth; 2. Sonntag vor Jacobi; 3. Simon Judä.

Elsterwerda, an der Elster im Sächsischen Chur-Kreiß: 1. Dienstag vor Oftern, 2. Exaudi; 3. Sonntag nach Galli.

Elza, im Lüneburgischen: den 1. Montag nach Reminiscere; den 2. Montag nach Viti; 3. Montag nach Martini.

Erfurt: 1. auf Trinitatis; 2. auf Bartholmäl; 3. auf

3. auf Martini. Item Käß- und Butter-Markt daselbst, 1. Vertrud; 2. Jacobi; 3. Laurentii.

Erzen, im Lüneburgischen: Sonntag nach Marien Geburt.

Eschwege, in Hessen: Mittwoch nach Judica; 2. nach Jubilate, 3. Mittwoch nach Trinit. 4. Mittwoch nach Cyriaci; 5. Mittwoch vor Michaelis; 6. Mittwoch nach Nicolai.

Eslingen, in Schwaben: auf Catharinen.

Falckenburg, in der Neu-Marf: 1. auf Estomihi Gram-Markt; und Frentags zuvor Pferd-Bieh- und Füllen-Markt; 2. auf Judica; 3. auf den Sonntag vor Maria Himmelfarth, Gram-Markt; 4. Sonntag vor Maria Geburth; 5. Sonntags nach Martini. Allezeit vor jedem Markt Frentags vorher Pferd- und Bieh-Markt.

Falckenhagen, den Sonntag nach Michaelis.

Fallerleben, im Lüneburgischen: 1. den andern Montag nach Ostern; 2. den Montag nach Laurentii; 3. den Montag vor Andreas.

Feldkirchen, in Schwaben: 1. auf Joh. 2. Egidii; 3. Michaelis; 4. auf Thomas Tag.

Finsterwald, in der Nieder-Lausitz: 1. Miseric. 2. Sonntag vor Bartholmät; 3. Sonntag vor Dionysii.

Glensburg, im Herzogthum Schlesiwig: auf Dionysii.

Glota, an der Weser: hält Bieh-Markt 1. Sonnabend vor Exaudi; 2. vier Tag vor Dionysii.

Forst, in der Nieder-Lausitz: 1. Pfingsten; 2. Petr. Pauli; 3. Sonntag nach Michaelis.

Fosfeld, im Lüneburgischen: den 1. Montag

vor Himmelfarth; 2. Montag vor Simon Judä; 3. auf Andreas.

Frankenberg, im Erzgebürgischen Krenß: 1. Fastnacht; 2. Sonntag nach Egidli; 3. Sonntag nach Mariä Empfängniß.

Frankenhausen, in Thüringen: 1. Exaudi; 2. Sonntag nach Laurentii; 3. Simonis Judä.

Frankfurt am Mayn: hält jährlich 2. grosse Messen, die erste auf Judica; die andere auf Mariä Geburt; fällt aber Marien Geburt auf den Montag, Dienstag, oder Mittwoch, so gehet die Mess den Sonntag zuvor an; fällt sie aber auf einen Donnerstag, Freytag oder Sonnabend, so geht sie den Sonntag darnach an, fällt aber Marien Geburt auf einen Sonntag, so geht sie auch desselbigen Tags an. Von dem Ursprung dieser Frankfurter, und zwar der Oster-Messe ist allbereit im 2. Capitel gehandelt worden; von der Herbst-Mess schreibt Crusius lib. 5. cap. 2. p. 3. Annal. Suevic. item Arum. d. l. Francofurti quæ nunc sunt, primum Moguntia fuerunt, Nundina. Has inde huc transtulit Fidericus II. Imper. Cum autem Francofurtenses, electis in imperatores Carolo IV. & Gunthero, Guntherum in urbem recepissent, nundinas Moguntinensibus Carolus reddidit, quibus Guntherus Fribergenses nundinas paschales substituit, postquam vero Guntherus Carolo cederet, Francofurtensibus Moguntinas autumnales & Fribergenses Vernalles restituit, datis viginti millibus marcarum, quæ receptæ sunt a Judæis.

Frankfurt an der Oder: den 1. Montag nach Reminiscero; 2. Montag nach Margrethen; 3. Mon-

Montag nach Martini. Zu welchem 3. solennen Messen, Kaiser Albertus I. das Privilegium verließen, es werden aber solche häufig von denen angränzenden Schlesiſchen, Polniſchen/Sächſiſchen, Pommeriſchen, Mittel- und Neu-Märckiſchen, und andern in den Churfürſtlichen Provinzien wohnhaftigen Kauff-leuten, vielfältig auch von denen Hamburgern beſuchet, die Schleſier bringen dahin ihre Leinwand und Tücher, und holen allerhand andere Eram, auch Specerey und andere Waaren wider dagegen, Polen verkaufft ſeine Federn, Leder, Wachs Vieh, und Pferd, entweder per Contant, oder vertauscht ſolche auch, gegen Tuch, Leinwand, Specereyen, Strümpf, und andere Eram-Waaren. Sachſen provedirt ſich mit etwas Leinwand, und verkaufft hingegen ziemliche Parteyen an Seiden-Waaren, wie dann die Leipziger Seiden-Händler dieſe Franckfurter Meſſen mit ziemlichen Nutzen bauen. Die dahin handelnde Märcker, Magdeburger, und Halberſtädter holen Tücher und Schleiſiſche Leinwanden. Die Hamburger ingleichen; da hingegen ſie ihre Specerey-Waaren mit gutem Profit wieder abſetzen. An Juden, ſonderlich an Polniſchen, mangelt es dieſer Orten auch nicht, wiewol bey dieſen verwichenen Contagions-Jahren, wenig davon eingelassen worden, bey Friedens-Zeiten pflegt ſich auch ein ſtarcker Polniſcher Adel daſelbſt einzufinden, und denen Eramern guten Profit zuzuwenden.

Frauenſtadt, in Groß-Polen an den Schleiſiſchen Gränzen: hält Markt den 1. auf Himmelfarth; 2. Sonntag vor Michaelis.

Freyberg, in Meiſſen: 1. Margreten; 2. Egidii;
3. Martini. Frey-

Freyburg, in Uchelnd: 1. Kreuz-Erfindung; 2. Kreuz-Erhebung; 3. auf Martini.

Freyburg, im Brisgau: 1. auf Ascher, Mittwoch; 2. auf Pfingsten; 3. auf Matthäi; 4. auf Martini; 5. auf Thomas.

Freyenwald, in Pommern: 1. Oculi; 2. Himmelfarth; 3. Sonntag nach Galli. Jedesmal der Vieh-Marckt einen Tag zuvor.

Freyenwald, in der Marck: 1. Mittwoch nach Lätare; 2. Mittwoch nach Laurentii; 3. Mittwochs vor Catharinen.

Freystadt: 1. Dienstag nach Invocavit; 2. Sonntag nach Trinitatis; 3. Dienstag vor Michaelis.

Friedeberg, eine Reichs-Stadt in der Wetterau; hält Vermög ihres von Känser Rudolpho Secundo gegebenen Privilegii jährlich 4. Jahrmärkte, als 1. auf Quasimodogeniti; 2. den Sonntag nach Trinitatis; 3. Sonntag nach Laurentii; 4. Sonntag nach Conversionis Pauli, vide Limnæum Tom. 3. J. P. unter der Beschreibung der Stadt Friedberg.

Friedeberg, in Schlessien: den 1. Mittwoch nach Lätare; 2. Mittwoch nach Peter-Ketten-Feyer; 3. den 2. Mittwoch nach Michaelis. Jedesmal des Tags vorher Vieh- und Pferd-Marckt.

Friedeburg, am Queiß in Schlessien: 1. am Tag Mariä Magdalena; 2. Sonntag nach Egidii; 3. Sonntag vor Ursula.

Friedland, in der Neu-Marck: 1. Donnerstag nach Invocavit; 2. Sonntag vor Margaretha; 3. Sonntag vor Michaelis.

Fried-

Friedland, in Schlesien: 1. Sonntag nach Trinitatis; 2. auf Aller-Heiligen.

Friederichswerder: 1. den 6. Maji 2. Bartholomäi.

Froburg, an der Wyrta in Meissen: auf Himmelf.

Froschen, im Madeburgischen: den 1. auf Georgi; den andern auf Laurentii.

Fürstenberg, Stadt in der Nieder-Lausitz, 3. Meilen von Guben: 1. Dienstag vor Palm-Sonntag; 2. Dienstag nach Rogate; 3. Burchardi; 4. Dienstag nach dem 3. Advent.

Fürstenfeld: 1. Grün-Donnerstag; 2. Mittwoch vor Himmelfarth; 3. Frentag nach Michaelis. Jedes Tags vorher Vieh- und Pferd-Markt.

Fürstenwalde, in der Mittel-Marck an der Spree: 1. Dienstag nach Rogate; 2. Dienstag vor Bartholomäi; 3. Dienstag vor Simon Judä. Den Montag zuvor allezeit Vieh-Markt.

Gadebusch, in Meckelburg: 1. auf Jacobi; 2. auf Dionysii.

S. Gallen, vide Sanct Gallen in S.

Gandersheim, im Wolffenbüttelischen: 1. Sonntag Reminiscere; 2. Sonntag nach Petri Pauli; 3. Sonntag nach Aller-Heiligen.

Gardelegen, oder Garlegen, in der Alten Marck: 1. Dienstag nach Invocavit; 2. den Dienstag nach Quasimodogeniti; den 3. Dienstag nach Petri Pauli; 4. den Dienstag nach Michaelis.

Gartau: 1. Mittwoch nach Jubilate; 2. auf Laurentii; 3. Dienstag vor Simon Judä.

Gartz, an der Oder, in Pommern: 1. Donnerstag nach Invocavit; 2. Vocem Jucund. 3. Sonntag vor Michaelis. Wei-

Geithen : 1. Lätare; 2. Johann. Täuffer; 3. den 1. Advent.

Gera, im Volgtzland : 1. Palm-Abend; 2. Sonntag nach Margarethen; 3. auf Bartholmái; 4. Sonntag nach Michaelis.

Geringswalde, bey Rochlitz im Leipziger Krenß, in Meissen: am Sonntag nach Kreuz- Erhebung.

Geyer, Berg. Städtlein im Erzgebürgischen Krenß: am Sonntag nach Kreuz- Erhebung.

Giesen, in Ober. Hessen: 1. Quasimodogeniti; 2. Mittwoch vor Pfingsten; 3. Sonntag nach Bartholmái; 4. Sonntag nach Michaelis.

Giffhorn, im Lüneburgischen: 1. Reminis. 2. Petri Ketten-Fejr; 3. Montag nach dem 18. Nov.

Glauchau, bey Halle in Sachsen: 1. Donnerstag nach 3. Könige; 2. Donnerstag vor Johannis; 3. Donnerstag vor Michaelis.

Glogau, klein: auf Heil. 3. König.

Griesen, 1. Georgii; 2. Bartholmái.

Goldberg, in Schlessien: 1. Trinitatis; 2. Margrethen; 3. Ursula.

Golnau, in Pommern: 1. Freytag vor Judica, Viehmarckt, folgenden Montag Eram- Marckt, solte aber Marten- Fest auf gesetzte Tage fallen, wird den folgenden Tag der Marckt gehalten; 2. Freytag nach Marien Geburt, Vieh- und folgenden Montag Eram- Marckt; 3. auf Aller- Heiligen- Tag Vieh- und Eram- Marckt; fällt aber Aller- Heiligen auf einen Sonntag, so geht der Marckt erst des Montags an.

Görlitz, in der Ober- Lausitz: den 1. auf Sonntag

tag nach Trinitatis; 2. Sonntag nach Mariä Himmelfarth.

Goslar, im Braunschweigischem Gebiet: den 1. auf unschuldigen Kinder - Tag; 2. auf Jubilate; beyde Gram - Märkte. Vieh - Märkte hält es den 1. auf den andern Montag nach Philippi Jacobi; den 2. auf Montag nach Burchardi. Wie Sixtinus lib. 1. de Regalibus cap. 6. n. 73. berichtet, so seynd die Goslarer Bürger durch das ganze Römische Reich, indreyen Städten allein ausbenommen, Zollfrey.

Gosniz, in Altenburgischen: drey Sonntage vor Ostern, als Lätare, Judica, Palmarum.

Gotha, an der Leine in Thüringen: 1. Cantate; 2. Sonntag nach Margrethen; 3. Roß- und Butter - Markt 8. Tag vor Bartholmái; 4. Sonntag vor Aller - Heiligen.

Göttingen: 1. Donnerstag nach dem neuen - Jahr; 2. Donnerstag nach Fasten; 3. Donnerstag nach Ostern; 4. auf Jacobi; 5. auf Simon. Judá.

Grabau, in Meckelburg: 1. auf Fasten - Abend; 2. Dionysii.

Gräfen - Thal: 1. Rogate; 2. Sonntag nach Mariä Himmelfuchung; 3. Montag vor Kreuz - Erhebung; 4. Simon Judá.

Granse: 1. Sonnabend vor Palmarum, Saat - Markt; 2. Sonnabend vor Cantate, Vieh - und Pferd - Markt, und des Sonntags drauf Gram - Markt.

Grätz, in Steyr - Markt: 1. Sonntag nach 3. König; 2. Dienstag nach Lätare; 3. Montag nach Himmelfarth Christi; 4. auf Egidii; 5. Montag nach Hedwig; doch seynd der Lätare und Egidii - Markt

Marckt die vornehmsten. Der erste fängt an nach Oculi, und währet biß den Samstag vor Palmarum; der ander von 8. Septemb. biß den 25. dito.

Grantzow, in der Ucker-Marck: 1. Lätare 2. Maria Geburth.

Greiffenberg, in Hinter-Pommern: 1. Donnerstag nach Invocavit; 2. auf Himmelfarth; 3. Sonntag nach Galli, Cram-und Leinwand-Märckre. Die Vieh-Märckte seynd: der erste den Mittwoch nach Invocavit, und so ferner alle Mitwochen biß Ostern; 2. Montag vor Himmelfarth; 3. auf Egidii. Auf den ersten Märckten wird sehr viel Leinwand verkauft, und zwar nach Rappen oder Stückweiß, jede Rappe hält 5. biß 6. Lacken, jedes Lacken 24. Endelter Elen: Wañ nun aufs wenigst in denen 3. Greiffenberger Jahrmärckten, allein des Jahres bey 6000. Rappen verkauft werden, jede nur zu 5. Lacken gerechnet; so seynd es bey 720000. Elen, wie viel importiren nicht noch die übrige Pommrische Leinwand-Märckte, zu Rügenwalde, Treptau und Colberg &c.

Greiffenhagen, in Hinter-Pommern: 1. Donnerstag nach Invocavit; 2. Dienstag nach dem 1. Trinitatis. Frentags vorher Vieh-Marckt; 3. Dienstag nach Simons Juda, Flachs- und Vieh-Marckt.

Greiphswalde, in Pommern: 1. Invocavit; 2. auf Aller-Heiligen.

Grimma, in Meissen: 1. Misericord. Dom. 2. Sonntag nach Maria Himmelfarth; 3. auf Lucia.

Gronau, hält Vieh- und Cram-Märck; den 1. auf

auf Ocul; 2. den Sonntag nach Margrethen-Tag; 3. den Sonntag nach Aller-Heiligen.

Gröningen, bey Halberstadt: den 1. Montag Rogate; 2. Montag nach dem andern Sonntag nach Mariä Geburt.

Grosglogau, in Schlesien: 1. am Tag Stanislai; 2. Mariä Himmelfarth; 3. Tag Lucia.

Grossen-Häyn, 3. Meilen von Dresden: 1. Ascher-Mitwoch; 2. den 1. Sonntag nach Trinitatis; 3. Sonntag nach Mariä Himmelfarth.

Grünenberg, Stadt in Schlesien: 1. Montag nach Heil. 3. König; 2. auf Pfingsten; 3. Montag nach Nicolai.

Grünhäyn, in Meissen, im Erzgebürgischen Kreyß: 1. Exaudi; 2. Sonntag nach dem 5. Augusti; 3. Sonntag nach Nicolai.

Grüningen, in Zürcher Gebiet: 1. auf Petri Stuhl-Feyer; 2. auf S. Urbans Tag; 3. auf Simonis Judä.

Guben, in der Nieder-Lausitz: 1. Sonntag vor Himmelfarth; 2. Sonntag nach dem Quartal vor Michaelis; 3. Sonntag vor Martini.

Gulzau, hält Vieh-Märkte: 1. den 27. Junii auf sieben Gläfer; 2. Donnerstag nach Bartholomäi; Cram-Märkte: den 1. auf Petri Pauli; 2. Egidii; 3. auf Lucien. So aber diese Märkte auf einen Sonntag fallen, werden sie Mitwochs darnach gehalten.

Gürichen: 1. auf Mariä Licht-Meß; 2. Stanislai; 3. Marien Magdalenen; 4. Kreuz-Erhebung; 5. Ursulä.

Gustin: 1. Donnerstag auf Mit-Fasten; 2.

114. Cap. III. Von den berühmtesten Messen

Sonntag nach Jubilate; 3. auf Margarethen; 4. auf Simonis Juda.

Gustrau, in Mecklenburg: hält Umschlag den 1. Heil. 3. König; 2. Philippi Jacobi; 3. Margarethen; 4. Sonntag vor Marien Geburt. Item Vieh-Markt: den 7. Septemb. Wann solcher auf einen Sonntag fällt, wirbs den Sonnabend vorher gehalten.

Güterbock, im Fürstenthum Quersfurt: 1. Donnerstag nach Reminiscere; 2. Donnerstag vor Johannis; 3. Donnerstag nach Laurentii, Ziegen- und Vieh-Markt; 4. 8. Tag vor Martini.

Haarburg, an der Elb, 1. Mell von Hamburg, hat 3. Pferd-Märkte, den 1. 14. Tag vor Fastnachten; 2. vierzehn Tag vor Viti; 3. in der vollen Wochen vor Weynachten. Der 1. Eram-Markt ist Dienstag nach Mariä Heimsuchung; 2. Montags nach geendigtem Lüneburger Michaelis-Markt. Der 1. Wollen-Markt, Montag vor Viti; der 2. Montag vor aller Seelen. Der 1. Honig-Wachs- und Flachs-Markt, Montag vor Matthäi; der 2. Montag vor Catharina.

Halberstadt: 1. Lätare; 2. Dienstag nach Misericord. 3. Galli, auf der Burg; Item Vieh-Markt Montags nach dem 4. October.

Haldensleben, im Herzogthum Magdeburg: 1. Sonntag nach Heil. 3. König; 2. Sonntag nach Bartholmāi; 3. Sonntag nach Aller-Heiligen.

Hall, in Sachsen: 1. Dienstag nach Hilarii; 2. Mariä Geburt; 3. auf Martini, auf dem Neu-Markt.

Hamburg: hält Markt den 1. auf Viti; den 2. Jacobi

Jacobi; den 3. Felician; und zwar dieses Vermögen
Käysers Carolides vierdten An. 1365 ihnen gege-
benen Privilegii, dessen Inhalt bey dem Linnæo un-
ter der Beschreibung der Stadt Hamburg zu lesen,
woselbst auch §. 9. gedacht wird, daß denen Ham-
burgern das Recht und die Gewalt über alle auf der
Elbe unterhalb der Stadt, biß zu dieses Flusses, Aus-
fluß in die See zukomme, und solche aus einem
gleichmäßigen von hochgedachtem Käyser Carolo IV
ertheilten Privilegio, welches hernach Käyser Fri-
dericus III. An. 1468. confirmiret, und der Stadt
Hamburg diesen ganzen Tractum bey 18. Meil
Wegs von der Stadt an biß in die See, die Seeltes
Gerechtigkeit bestättiget und vermehret hat.

Hameln, im Lüneburgischen: 1. Jubilate; 2.
vierzehn Tag nach Pfingsten; 3. Montag nach Mi-
chaelis; 4. Montag nach Aller. Heilligen.

Hanau, bey Franckfurt am Mäyn: 1. Son-
ntag vor Licht. Meß; 2. Trinitatis; 3. Mariä Ge-
burt; 4. Sonntag nach Martini.

Hänichen: 1. auf Trinitatis; 2. Sonntag nach
Creuz. Erhöhung; 3. Michaelis.

Hannover: den 1. den Werckel. Tag nach
Weynachten; 2. den Donnerstag vor Judica; 3.
Montag nach Philippi Jacobi; 4. Montag nach
Jacobi; 5. Montag nach Egidii; 6. Montag nach
Simonis Judä.

Harta: 1. Cantate; 2. Sonntag nach dem 27.
Octobr.

Hartenstein, in Meissen: am Sonntag nach
Bartholmät.

Hartzigeroda, im Fürstenthum Anhalt: 1. auf Licht-Meß; 2. auf Matthäi.

Havelberg, in der alten Marck: 1. Montag nach Georgi; 2. Montag nach Marien Geburt.

Häyn, in Meissen: 1. Kreuz-Erfindung; 2. Pfingsten; 3. Kreuz-Erhebung.

Heidelberg: 1. Montag nach Margreten; 2. auf Simonis Juda.

Heilbrunn, in Schwaben: 1. Philippi Jacobi; 2. Kiliant.

Heiligen Stadt: 1. Sonntag nach Viti; 2. Sonntag nach Jacobi; 3. Sonntag nach Egidii; 4. Sonntag nach Galli.

Heinrichs-Stadt, vor Wolffenbüttel: 1. acht Tag nach Philippi Jacobi; 2. acht Tag nach Simonis Juda.

Heldburg: 1. Septagesima; 2. Quasimod. 3. Johannis; 4. Bartholmái.

Helinstädt: 1. Montag nach Judica; 2. Montag vor Margrethen; 3. Montag vor Mariá Geburt; 4. Montags nach Martini Bischoff; so dieser aber auf einen Montag fiele, alsdann des folgenden Montags darauf.

Hemmendorff, im Amt Laisen-Stein: Montag nach Kreuz-Erhöhung; der Vieh-Marckt in Fastnacht.

Hennersdorff: Montag vor Galli, oder auch Galli-Tag selbst, wann er auf den Montag fällt.

Henstädt, ein Flecken in Norder-Ditmarsen: hält 3. neue Pferd-, Vieh-, und Cram-Märkte, 1. vierzehn Tag vor den 1. Maji; 2. am 29. Augusti; 3. am 6. Decemb. am Tag Nicolai; wann aber dieser

ser Tagen einer am Sonntag fällt, so ist's den Montag darauf.

Herisau, ein Haupt-Flecken in Appenzellerland:
1. auf Licht-Meß.

Hervort, in Westpfahlen: 1. auf Mit-Fasten;
2. Ge-valii; 3. Michaelis.

Hertzberg, im Sächsischen Chur-Krenß, 3.
Meilen von Zorgau: 1. Palmarum; 2. Trinitatis;
3. Sonntag vor Michaelis; 4. Montag nach Galli.

Hertzogenbusch, im Holländischen Brabant:
1. Mittwoch vor Johannis.

Hildesheim, zwischen Braunschweig und Han-
nover: 1. Montag nach Judica; 2. Misericord. Dom.
3. Montag nach Johannis; 4. Montagnach Galli.

Hilpertshausen, am Fluß Werra, im Fürsten-
thum Coburg: 1. Invocavit; 2. Rogation. 3. Laur.
4. Michaelis; 5. Cathrina.

Hitzler, oder Hitzacker, in der Graffschafft
Dannenberg, in Hannöverischen: 1. auf Quali-
modogeniti; 2. Sonntag nach Johannis; 3. Dien-
stag nach Gallen.

Hoff, im Voigt-Land: 1. Pauli Befehrung; 2.
Laurentzil.

Hohen-Hamelu, im Stifte Hildesheim: 1.
Montag vor Licht-Meß; 2. Montag nach Trinit.
3. Montag nach dem 1. Advent, jedes 2. Tag.

Hohenmeitzen: am Sonntag nach Egidil.

Hohenstein: am Sonntag nach Petri Pauli.

Hornburg: auf Philippi Jacobi; 2. auf Mar-
tini.

Hoya: hat 3. Jahr. Vieh- und Holz-Märkte; als

1. Montag nach Lätare; 2. Montag nach Trinitatis; 3. Montag vor Simonis Judä.

Loyerswerda, in der Ober-Lausitz: 1. Cantate; 2. Sonntag vor Michaelis.

Hüssen: 1. auf Trinitatis; 2. acht Tag vor Michaelis.

Jacobsbagen: 1. Dienstag nach Mariä Heimsuchung; 2. Montags nach Michaelis Vieh-Markt, folgenden Dienstag darauf Eram-Markt. Seiter dem seynd noch 2. neue Jahr-Märkte angelegt worden: als der 1. den 3. Dienstag vor Ostern; der ander den 4. Dienstag vor den 2. Advent.

Jarotschin: 1. auf 3. Könige; 2. Philipp Jacobi; 3. Bartholmät; 4. Martini.

Jauer, in Schlesien: 1. den 2. Sonntag nach Trinit. 2. Sonntag vor Mariä-Geburt; 3. Sonntag nach Ursulä; 4. Barbara.

Jena, Stadt und Univerität an der Saale in Thüringen: 1. Sonntag Reminiscero; 2. Sonntag nach Simon Judä.

Jessen, 3. Meil von Wittenberg: 1. Montag nach Johanns Täuffer; 2. Montag vor Bartholmät; 3. den 1. Advent.

Jever, in der Graffschaft Oldenburg: 1. Pferd-Markt auf Licht-Meß; 2. dito auf Mariä Heimsuchung; 3. dito auf Mariä Geburt; 4. auf Lucien.

Jglau, in Mähren: 1. Himmelfarth; 2. Creutz-Erhebung; 3. Cathrina.

Jlang, in Ober-Pünten: 1. den 1. Febr. 2. den 1. Martii; 3. den 1. Maji; 4. auf Margrethen; 5. auf Aller-Heiligen; 6. auf Andreas; 7. im Dec.

Jlmen,

Ilmen: 1. Sonntag vor Margrethen; 2. Sonntag nach Galli; 3. Sonntag nach Nicolai.

Ilmenau, im Hennebergischen: 1. Montag nach Judica, 2. Montag nach Cantate; 3. nach Jacobi; 4. Montag nach Elisabeth.

Immenhausen, in Nieder-Hessen: Mittwoch nach 1. Augusti.

Insterburg, in Preussen: 1. Trinitatis; 2. Sonntag nach Michaelis.

Joachims-Thal, Berg-Stadt in Elbögner-Kreyß, in Böhmen: 1. Montag nach Licht-Meß; 2. Margrethen.

Joachims-Thal, in der Marck-Brandenburg: 1. Sonntag nach Oculi; 2. Sonntag nach Johannis; 3. Sonntag nach Matthäi.

Johann-Georgen-Stadt, im Erzgebürgischen Kreyß, in Meissen: 1. Sonntag nach Margrethen; 2. Sonntag vor Cathrina.

Itzehoe, in Holstein: auf Lätare.

Kala, in der Nieder-Lausitz: 1. Misericord. Dom. 2. vierzehn Tag vor Pfingsten; 3. Maria-Geb.

Kalbe, an der Saale: 1. Misericord. 2. Rogate; 3. Maria Geburt.

Kallies, in der Neu-Marck Brandenburg: 1. auf Matthäi; 2. auf Margrethen.

Kämitz: 1. Sonntag nach Kreuz-Erfindung; 2. nach Kreuz-Erhebung.

Kämpfen, in Algau: 1. den 10. Maji.

Kemberg, im Chursächsischen Kreyß: 1. Rogate; 2. Sonntag vor Michaelis.

Kezin, Montag nach Jubilate.

Kieler, Umschlag in Octavis Trium Regum.

Ausser dem hat noch Kiel 3. kleine Jahr-Märkte, als
1. Montag nach Invocavit; 2. nach Petri Pauli; 3.
nach Francisci.

Kindelbruck, an der Wipper in Thüringen:
1. den 4. Julii; 2. Aller-Heiligen.

Kirchberg, im Erzgebürgischen Krenß: 1.
Pauli Bekehrung; 2. Wallburgis; 3. Aller-Hei-
ligen.

Kirchhain, in der Nieder-Lausitz: 1. Judica;
2. Johannis Täuffer; 3. Sonntag nach den 9.
Octobris.

Kiritz, in der Prtegnitz: 1. Montag nach Can-
tate; 2. Montag nach Dyonyfii.

Kitzingen, in Francken: 1. Matthias; 2. Pe-
tri Pauli; 3. Simonis Judä.

Kobelin: 1. Himmelfarth Christi; 2. Fron-
leichnam; 3. Matthäi; 4. Thomä.

Königsberg, in Preussen: den andern Sonn-
tag nach Trinitatis.

Königsberg, in der Neuen-Markt: 1. Mit-
woch nach Quasimodog. 2. Mittwoch nach Egidii; 3.
Mittwoch vor Martini, und jeden Dienstag zuvor
Pferd-Markt.

Königshofen: 1. Fab. Sebast. 2. Sonntag
nach Gregor. 3. Sonntag nach Egidii; 4. Michaelis;
5. Martini.

Königslutter: 1. auf Petri Pauli; 2. Sonn-
tag vor Galli.

Königssee: 1. Palmarum; 2. Exaudi; 3. nach
Egidii; 4. den 5. Trinitatis; Kirchweihung S.
Thomas.

Königswalde: 1. Mittwoch nach Judica; 2. Mittwoch nach Simon Juda.

Konnern: 1. Exaudi; 2. Bartholmät.

Kopenick: 1. vierzehn Tag vor Ostern; 2. vierzehn Tag nach Michaelis.

Kopnitz: 1. Montag nach Neuen Jahr; 2. Montag nach Trinitatis; 3. nach Margrethen; 4. nach Matthäi.

Kosten: 1. auf Pauli Bekehrung; 2. auf Pfingsten; 3. Donnerstag nach Martini.

Koschemin: 1. auf Pfingsten; 2. Laurentii; 3. Aller. Heiligen; 4. Sonntag nach Oculi.

Kothen: 1. Waldburg; 2. Montag nach Jacobi; 3. Weynachten.

Kränzlig: 1. Montag nach Petri Pauli.

Krebbe: 1. Montag nach Miseric. Dom. 2. Petri Pauli; 3. Egidii; 4. Cathrinen.

Kremmen: 1. Donnerstag nach Lätare; 2. Dienstag vor Johannis, oder auf den Johannis. Tag selbst, wann solcher ein Dienstag ist; 3. Donnerstag nach Dionysii.

Krieben: 1. Philippi Jacobi; 2. Johannis Enthauptung; 3. Montag nach Nicolai.

Kriemen: 1. Johannis; 2. Sonntag nach Galli; 3. auf Oculi.

Kupnitz: Montag nach Mit. Fasten.

Labes, in Pommern an der Rega: 1. Fronleichnamens. Tag; 2. Frentag vor Michaelis. Vor einen jeden 2. Tag zuvor grossen Vieh. Markt.

Lamspring, hält Vieh- und Jahr. Markt: 1. Montags vor Walpurgis; oder Philippi Jacobi; 2. Montags vor Egidii.

Landsberg, drey Meil von Berlin: 1. vierzehnj Tag vor Pfingsten; 2. Sonntag vor Galli.

Landsberg, das Kleine: 1. Montag nach Trinitatis; 2. Simons Judä.

Landsberg, an der Warte: 1. Mittwoch nach Invocavit; 2. Mittwochs nach Exaudi; 3. nach Petri Pauli; 4. Montag nach Michaelis. Bey denen, so Vieh-Markt seyn, ist Dienstags vorher Pferd- und Mittwoch beym Gram-auch Vieh-Markt.

Landsberg, in Preussen: 1. vierzehnj Tag vor Pfingsten; 2. Sonntag nach Galli.

Langenberg, in der Graffschafft Hohenlohe: 1. Pfingst-Montag; 2. Galli.

Langen-Saltza, in Thüringen: 1. Quasimodogeniti; 2. Sonntag nach Johannis; 3. Egidii.

Lauenburg, in Hinter-Pommern: 1. Invocavit; 2. Jacobi; 3. Hedwig.

Lauenstein: 1. Montag vor Palmarum; 2. Montag nach Maria Heimsuchung; 3. Montag vor Simon Judä.

Lauffenburg, eine von den 4. Wald-Städten am Rhein: 1. am Oster-Dienstag.

Lausitz: den 3. Sonntag nach 3. Könige; 2. Sonntag vor Margrethen.

Lauterberg: 1. Montag nach Cantate; 2. Montag vor Michaelis.

Leipzig: 1. auf Neu-Jahr; 2. Montag nach Jubilate; 3. den Montag nach Michaelis.

Lemgo, in Westphalen: 1. auf Nicolai; 2. auf Mit-Fasten.

Lengefeld, im Erzgebürgischen Kreysse: 1. Mon

Montag vor Licht-Meß; 2. Montag vor Johannis;
3. Michaelis; 4. Montag nach den 2. Advent.

Leitzen, an der Elbe gegen Mecklenburg: 1.
drey Wochen nach Pfingsten; 2. Sonntag nach
Michaelis.

Leutenberg, in Schwarzburg-Rudol. Städt-
schen: 1. Quasimodogeniti; 2. Sonntag nach Ja-
cobi; 3. Dienstag nach dem 19. Augusti; 4. Sonn-
tag nach Michaelis.

Lichen, in der Ucker-Marck: 1. Esso mihi; 2.
Sonntag vor Johannis; 3. Sonntag nach Mar-
tini.

Lichtenberg: 1. vierzehn Tag nach Pfingsten;
2. 14. Tag nach Michaelis.

Lichtenstein, im Erzgebürgischen Krenß: 1.
Invocavit; den 2. am Sonntag nach Laurentii; 3.
Simonis Juda.

Lick: 1. vierzehn Tag nach Ostern; 2. Maria
Himmelfarh; 3. Andrea.

Liebenau, in der Graffschafft Hoya: 1. Mon-
tag nach Fastnacht; 2. Montag nach Trinitatis; 3.
Montag vor Martini.

Liebengruna: 1. Pfingst-Dienstag; 2. Sonn-
tag nach Laurentii.

Liebenwalde, in der Ucker-Marck: 1. vierzehn
Tag vor Michaelis; 2. vier-
zehn Tag vor Ostern.

Liebstadt: 1. Sonntag vor Martini; 2. Sonn-
tag nach Licht-Meß; 3. Sonntag nach Maria Helms-
suchung.

Groß-Lienichen: 1. Mittwoch nach Lätare;
2. Mittwoch nach Trinitatis; 3. Mittwoch nach den
6. Sonntag Trinitatis; 4. Mittwoch nach den 15.

Sonn

Sonntag Trinitatis; 5. Mittwoch nach den 1. Advent. Alle nach dem alten Calender.

Łignitz, in Nieder-Schlesien: 1. Sexagesimæ; 2. Laurent, 3. Aller-Heiligen.

Łindau, in Schwaben am Boden-See: 1. den 1. Sonnabend im Máj; 2. Sonntag nach Simonis Judá.

Łinz, in Oesterreich: 1. auf Quasimodogeniti; 2. auf Bartholmái. Der 1. welcher der Oster-Marckt genennet wird, währet vierzehn Tag; der Bartholmái Marckt aber, der am Tag Kochi anfárat währet 3. Wochen. Mit der acceptation und Zahlung ist es wie zu Wien, nehmlich keine gewiss Zeit, wegen der Marckt-Schulden aber hat Łinz dieses besondere Recht, daß vor einen Banqueroutirenden seine Lands-Leute, die nebenst ihm nach Łinz handeln, bezahlen müssen, als, es fallirte z. E. ein Regensburger, so müsten die úbrige Regensburger firanti den evadirten stellen, oder vor ihn zahlen.

Łipene, in der Neuen Marck: 1. Frentag nach Łátare; 2. Dienstag nach Trinitatis; 3. Mittwoch vor Simonis Judá. Bey dem letztern des Dienstags Pferd- und Mittwoch mit dem Gram-Bieh-Marckt.

Łissa, auf den Schlesischen und Polnischen Gránzen: 1. Sonntag nach 3. König; 2. Montag nach Judica; 3. Montag nach Johannis; 4. Montag nach Hedewig.

Łobau, im Brandenburgischen Preussen: 1. Sonntag nach Bartholmái; 2. am 4. Sonntag nach Trium Regum.

Łobenstein, im Voigt-Land: 1. den 9. Febr. den 2. auf Walburgis; 3. Sonntag nach Viti; 4. Michaelis.

Löbschau: auf Trinitatis.

Lorhen: 1. am Palm-Sonntag; 2. Sonntag nach Cathrinen.

Lörzen: 1. Montag 8. Tag vor Fastnacht; 2. Montag 8. Tag vor Pfingsten; 3. Montag vierzehn Tag nach Michaelis.

Luben, in der Nieder-Lausnitz: 1. auf Exaudi; 2. Sonntag vor Michaelis.

Luben, in Schlesien im Fürstenthum Sigmik: 1. 14. Tag nach Ostern; 2. Montag vor Marien Geburt; 3. Martini.

Lubensau, in der Nieder-Lausnitz: 1. Char-Freitag; 2. Kirchwenhe, auf den Sonntag nach Maria Himmelfarth; 3. Sonntags nach Martini.

Lubensau, bey Schwibusen: 1. Georgii; den 2. Sonntags nach Johannis; 3. auf Galli.

Lubrosa: 1. Cantate; 2. den Sonntag nach Michaelis.

Lucern, ein Schweiz. Canton: 1. 8. Tag vor Fastnacht; 2. am Oster-Dienstag; 3. Pfingst-Dienstag; 3. auf Leodogarii.

Luchau: 1. Ocult; 2. nach Pfingsten; 3. den 31. Septemb. 4. Dienstag nach Elisabeth.

Luckau, in der Nieder-Lausnitz: 1. drey Wochen vor Pfingsten; 2. Sonntag nach Marien Geburt; 3. nach Simon Juda.

Lüneburg: 1. auf Jubilate; 2. Michaelis; 3. Dionysii.

Lusanna, am Genfer-See: 1. im Januario; 2. Donnerstag nach Quasimod. 3. Donnerstag nach 4. Augusti; 4. Donnerstag nach den 16. Octobr.

Lutter, an Barenberg im Braunschweigischen:
 1. Sonntag vor Johannis; 2. Sonntag vor Galli.
 Lützen: 1. Lätare; 2. Sonntag vor Bartholmái;
 3. Egidli.

Magdeburg: 1. Septuagesimæ; 2. Rauffschlag
 Montag nach Invocavit; 3. Sonntag nach Trinita-
 tis; 4. Mauritii, Heer-Mess auf den neuen Markt.

Malchin, in Fürsten-Wenden, dem Herzog von
 Magdeburg gehörig: auf Johanni Bapt.

Mandelsloh: 1. Montag vor Himmelfarh;
 2. Montag nach Martini.

Mannheim: Walpurgis; 2. Jacobi; 3. nach
 Bartholmái; 4. Simon Judá; 5. Thomas.

Mannsfeld: 1. Philippi Jacobi; 2. Barthol-
 mái.

Marienau, unter den Lauen-Stein: 1. auf Ju-
 bilate; 2. Sonntag Trinit.

Marienburg, in Preussen: auf Philippi Jac-
 obi.

Marienwerder, in Preussen; 1. drey Wochen
 vor Ostern; 2. Sonntag nach Pfingsten.

Marpurg, in Hessen: auf Elisabeth.

Massau, in Pommern: Dienstag nach Jubi-
 late; 2. Mittwoch nach Michaelis; 3. Freytag nach
 Galli.

Mehlsack, in Werme-Land im Polnischen
 Preussen: 1. Sonntag nach Petri Pauli; 2. Son-
 tag nach Galli.

Meissen: den 1. Montag nach Judica; 2. nach
 Trinitatis; 3. Montag nach den 8. August.

Meldorff: 1. auf Judica; 2. auf Marten Mag-
 dalenen.

Memmel: am Tag Mariä Himmelfarth.

Memmingen, in Schwaben: am Tage Mat-
thä.

Merseburg: 1. auf Oculi; 2. Johannis; 3.
Laurentii; 4. Aller-Heiligen.

Meseritz, Stadt in Mähren gegen Böhmen
zu: 1. Sonntag Oculi; 2. Montag nach Cantate;
3. auf Galli; 4. Mariä Himmelfarth.

Milden, ohnweit Lausanne: 1. den 22. Febr.; 3.
Pferd-Markt; 2. den 1. Majt Exam-Markt; 3.
den 25. Junii dito; 4. den 24. Augusti; 5. den 11.
Febr. 6. den 7. Decembr.

Minden: den 1. acht Tag nach dem Mäh-Tag;
2. acht Tage vor Martini.

Mittenwalde, in der Mittel-Marc: 1. Dien-
stag vor Pfingsten; 2. Dienstag vor Laurentii; 3.
Dienstag vor Michaelis. Jedesmal vorher Vieh-
Markt.

Mittweida, im Erzgebürgischen Kreis: 1.
Sonntag nach Marien Heimsuchung; 2. Sonn-
tag nach Marien Geburt.

Molenberg: 1. auf Judica; 2. Sonntag vor
Michaelis.

Morin, in der neuen Marc: 1. Frentag nach
Septuagesim. 2. Mittwoch nach Judica; 3. den an-
dern Frentag nach Kreuz-Erhebung.

Morsee, in der Schweiz am Genffer-See, da
die Güter eingeladen werden, die zu See aus der
Schweiz nach Genff gehen: hält Markt den 1. auf
Ascher-Mittwoch; 2. den 29. Junii; 3. den 28.
Octobr.

Morungen, im Fürstenthum Calenberg: 1.

Sonn

Sonntag vor Licht-Mess; 2. Sonntag auf Simonis Juda.

Möve: 1. Judica; 2. Sonntag vor Margrethen.

Mühlberg, an der Elb im Meißnischen Krenß: 1. Donnerstag nach Invocavit; 2. Waldpurgis; 3. Montag nach den 9. Octobris.

Mühlhausen, in Thüringen: 1. Sonntag Judica; 2. Sonntag nach Michaelis.

Mühlhausen, ein dem Schweizer-Bund zugewandter Ort im Suntgau: hält Marck den ersten am Oster-Dienstag; 2. am Pfingst-Dienstag; 3. auf Kreuz-Erhöhung; 4. auf Nicolai.

Müllrosa: 1. Dienstag nach neuen Jahr, 2. Dienstag nach Misericord. 3. Marien Geburt. Montags vorher Vieh- u. Pferd- und Flachs-Marck.

Mümmel: an Maria Himmelfarth.

München, die Haupt-Stadt in Bayern: hat 2. Märkte, als den Neu-Jahr-Marck, am Heil. 3. König Tag; und den Jacobi Marck, an diesem Tag anfangend, und 14. Tag während.

Münchberg, im Bayreuthischen: 1. Dienstag nach Oculi; 2. Dienstag vor Johannis; 3. Dienstag nach Marien Geburt; 4. Dienstag nach Elisabeth.

Münchoven, bey Storckau; 1. den Palm-Sonntag; 2. Sonntag vor Weynachten.

Münden: 1. auf Mit-Fasten; 2. auf Laurentii; 3. auf Martini. Item Ross- und Vieh-Marck: 1. Estomhi; 2. Mittwoch nach Ostern; 3. acht Tag nach Margrethen; 4. acht Tag vor Michaelis; 5. auf Martini.

Münder: 1. Mariä Verkündigung; 2. Sonntag nach Petri Pauli; 3. auf Jacobi.

Münster: 1. Invocavit; 2. Lätare; 3. Martini.

Münsterberg, in Ober-Schlesien: 1. Dienstag nach 3. Königen; 2. Dienstag nach Himmelfarth; 3. Dienstag nach Kreuz- Erhebung.

Murten, am Genffer-See: 1. Montag nach Fast-Nacht; 2. am Pfingst-Montag; 3. auf Kreuz- Erfindung.

Muskow: 1. Donnerstag nach Lätare; 2. Sonntag nach Trinitatis; 3. Sonntag nach Mariä Heimsuchung.

Nainslaus, am Fluß Weida im Fürstenthum Breslau: 1. Dienstags nach Philippi Jacobi; 2. Sonntag nach Mariä Himmelfarth.

Nauen, in der Mittel-Marck: 1. Dienstag vor Licht-Mess; 2. Dienstag nach Fast-Nacht; 3. Dienstag vor Ostern; 4. Sonntag nach Ostern; 5. Dienstag nach Philippi Jacobi; 6. Sonntag nach Jacobi; 7. Sonntag nach Crucis; 8. Dienstag vor Martini; 9. Dienstag vor Weynachten.

Naumburg, am Queis in Schlesien: 1. Jacobi; 2. Sonntag vor Michaelis.

Naumburg, am Bober bey Crossen: 1. Sonntag Palmarum; 2. Sonntag vor Johannis; 3. Sonntag nach Bartholmät.

Naumburg, an der Saal in Thüringen: 1. am grünen Donnerstag; 2. die rechte grosse Messe auf Petri Pauli.

Neuburg, in der Schweiz: vide Neufchatel.

Neufchatel oder Neuburg, in der Schweiz dem König von Preussen gehörig: hält Markt den 1.

den 3. Febr. 2. am Himmelfarths-Tag; 3. den 22. Junii; 4. den 26. Octobr.

Neugarten, in Pommern: 1. Mittwoch nach Lätare; 2. nach Petri Ketten-Feyer; 3. nach Michaelis. Bey allen dreyen Märckten ist des Dienstags zuvor Vieh- und Pferd-Marckt.

Neuhäusen, in Sachsen-Lauenburgischen: 1. am Licht-Meß; 2. am Marien-Tag; 3. am Aller-Heiligen; 4. des Sonntags vor Weynachten.

Neumarckt: auf Judica.

Neustadt, in Schlessien: 1. auf Philippi Jacobi; 2. Montag nach Michaelis; 3. Montag vor Andreas.

Neustadt-Eberswald, in der Marck-Brandenburg: 1. auf Ascher-Mitwoch; 2. des Mittwochs nach Cantate; 3. auf Simonis Juda.

Neustadt, bey Grätz: 1. auf Heil. 3. König; 2. Sonntag nach Oculi; 3. Pfingst-Montag; 4. Bartholmái.

Neustadt, bey Luben: auf Hedwig.

Neustadt, am Ruben-Berg: 1. Montag nach Oculi; 2. den Montag nach Creutz-Erhöhung.

Nienburg, an der Weser: 1. Montag nach Lätare; 2. auf Creutz-Erhöhung.

Nordhausen, in Thüringen: 1. Creutz-Erfindung; 2. 14. Tag nach Pfingsten.

Nordheim, an der Leine im Fürstenthum Calenberg: 1. den Sonntag vor Estomihí; 2. den Sonntag nach Johannis; 3. den Sonntag nach Bartholmái; 4. den Sonntag nach Andráas.

Nördlingen, in Schwaben: 1. vierzehn Tag nach dem neuen Jahr; 2. vierzehn Tag nach Pfingsten.

Tunburg, in Hessen: 1. Mittwoch nach Oculi; 2. den Mittwoch nach Pfingsten; 3. Kreuz. Erhöhung. Bey allen drehen seynd zugleich Ross- und Vieh-Märkte.

Turnberg, in Francken: 1. auf Hell. 3. König; 2. Frentag nach Ostern. Welche Märkte von Kaysler Ludovico Bayaro, An. 1318. verliehen worden, welcher Kaysler auch den Nürnberger Bürgern An. 1322. die Freyheit gegeben, daß sie zu München zu Wasser und zu Land Zoll-frey seyn sollten.

Obern: den 1. auf Johannis; 2. Montag nach Michaelis; 3. am Tag Thomä.

Obturig: auf Matthäi.

Obornig: auf Georgii.

Oberkirchen: 1. auf Mariä Verkündigung; 2. acht Tag vor Matthäi.

Oberschitzky: 1. auf Georgii; 2. auf Petri Pauli; 3. auf Simon Judä; 4. auf Lucia.

Obstfeld: 1. auf Mariä Helmsuchung; 2. Simon Judä; 3. Nicolai.

Odraut: 1. auf Palmarum; 2. Mariä Helmsuchung; 3. nach Bartholmät.

Oelsnitz, an der Elster im Volgt-Land: den 1. Vätare; 2. am Sonntag nach den 8. Julii; 3. Sonntag nach Michaelis.

Olau, im Fürstenthum Bräq: 1. Sonntag nach Licht-Meß; 2. nach Jacobi; 3. Sonntag nach Ursula.

Oldenburg, Stadt in der Grafschafft dieses Nahmens: 1. Palm-Sonntag; 2. Vici; 3. Michaelis.

Oldeslo, in Holstein: 1. den 5. Januarii; 2. acht Tag nach Johannis.

Olmütz, Haupt-Stadt in Mähren: 1. Montag nach Estomih; 2. Montag nach Viti; 3. auf Wenceslai.

Oranienburg, 4. Meil von Berlin gelegen: hält Markt den 1. Montag nach Palmarum; den 2. Montags vor Michaelis.

Ordurff: 1. Sonntag nach Petri Pauli; 2. Michaelis.

Orlamünde, an der Saale in Thüringen: 1. Rogate; 2. Sonnt. nach Jacobi; 3. Sonnt. nach Egidii.

Ortelsburg, in Brandenburgischen Preussen: 1. Sonntag nach Catharinen; 2. am Palm-Tag.

Oschatz, in Meißnischen Krenß bey Wurzen: den 1. Septuagesim. 2. am Sonntag nach Petri Pauli; 3. Simon Judä.

Oschersleben, im Fürstenthum Anhalt: 1. Palmarum; 2. Himmelfarth; 3. Sonntag nach Galli.

Osnabrück, in Westphalen: 1. Feliciani; 2. Georgii; 3. Lätare.

Osterburg, in der alten Mark: den 1. Montag nach Neu Jahr; 2. Montag vor Licht-Meß; 3. Montag nach Judica; 4. Montag vor Martini; 5. Montags vor Weynachten.

Osterrode, Berg-Stadt auf dem Harz: 1. Sonntag vor Pfingsten; 2. Sonntag vor Martini.

Osterwitz, im Halberstädischen: 1. Reminisc. 2. Sonntag nach Marien Geburt.

Ottersberg, im Stifte Bremen: hält 3. neu angeordnete Vieh- und Pferd-Märkte: als 1. auf Donnerstag nach Septuages. 2. auf Georgii; 3. auf Mariä

Maria Geburt: und da beyde der Letztere auf einen Sonntag fallen, werden sie auf den folgenden Werkeltag verlegt.

Paderborn, in Westphalen: auf Galli.

Parchin, im Meckelburgischen: 1. Invocavit; 2. Cantate; 3. Sonntag vor Michaelis.

Paswalck, am Ucker-Fluß im Stettinischen Gebiet: 1. Donnerstag nach Invoc. 2. Exaudi; 3. Dionysii.

Pattensen, bey Hanover: hält Gram- und Vieh-Markt 1. den Donnerstag vor Reminisc. 2. den andern Sonntag nach Egldit.

Pegau, an der Elster im Leipziger Kreyß: 1. Johann Bapt. 2. Sonntag vor Laurentii.

Peina, im Braunschweigischen: 1. den Montag nach Invocavit; 2. den Montag nach Palmarum; 3. den Montag nach Exaudi; 4. den Montag nach Kreuz-Erhöhung.

Penkun: Sonntag vor Michaelis.

Perleberg, in der Priegnitz: 1. auf Oculi; 2. Sonntag nach Petri Pauli; 3. Sonntag vor Aller-Heiligen.

Peterlingen, in der Schwelz: 1. Donnerstag nach Quasimodogeniti; 2. Donnerstag vor Pfingsten; 3. den 9. Septemb 4. Donnerstag nach Aller-Heiligen.

Petershagen, an der Weser im Fürstenthum Minden: 1. Freytag vor Bartholmät; 2. auf Ursula; 3. Freytag vor Oculi.

Pfirt: auf Marten Geburt.

Pforzheim, in Elsas: 1. auf Ulrichs-Tag; 2. auf Martini.

Pinnen: 1. Vocem Jucund. 2. Freytag vor Laurentii

Pirna, an der Elb, 2. Meil. von Dresden: 1.

134 Cap. III Von den berühmtesten Messen

Sexages. 2. Misericord. 3. Sonntag vor Bartholmái; 4. Sonntag vor Matthái.

Platau: Sonntag nach Michaelis, oder den Sonntag nach Galli.

Plauen, in Meckelburg: 1. Sonntag nach Estomihí; 2. 8. Tag vor Pfingsten; 3. Sonntag vor Simon Judá.

Polnow: 1. Palm-Sonntag; 2. 8. Tag vor Pfingsten; 3. Johannis Enthauptung.

Poltzin, in Hinter-Pommern: 1. Dienstag nach Trinitatis; 2. Dienstag nach Bartholmái; 3. Dienstag nach Galli.

Pönigk: 1. Ocult; 2. am Sonntag vor Margrethen; 3. Sonntag nach Galli.

Posen, in Groß-Polen; den 1. am 1. Sonntag in der Fasten; 2. Johannis; 3. Michaelis; 4. wird eine Abrechnung gehalten, auf Lucia.

Potsdam, in der Mittel-Marck: 1. Donnerstag vor Licht-Meß; 2. den Frentag vor Palm-Sonntag; 3. den Donnerstag vor Johannis; 4. Donnerstag vor Egidii; 4. Dienstag vor Ursula. Darzu noch kommen etliche Flachs-, Vieh-, und Pferd-Märkte.

Prag, die alte Stadt; den 1. Wenceslat; 2. Mariá Licht-Meß. In der Neustadt; auf Viti. An der kleinen Seiten; den 1. Mit-Fasten; 2. Margarethen.

Prenzlow, in der Ufer-Marck; 1. Montag nach Ascher-Mitwoch; 2. den Tag nach Johannis; 3. Montag vor Galli.

Pritzwald, zwischen Wistock und Perleberg: 1. Montag vor Petri Pauli; 2. Montag vor Matthái; 3. Montag nach Martini.

Priemen: 1. Donnerstag vor Palm-Sonntag; 2. auf Petri Pauli; 3. auf Andreas.

Pretsch: 1. Sonntag vor Weynachten; 2. auf Palm-Sonntag.

Punitz: 1. auf Pauli Bekehrung; 2. am Palm-Sonntag; 3. am Montag Trinitatis; 4. an Kreuz- Erhebung; 5. auf Hedwig; 6. auf Thomas.

Pyritz, eine Pommerische Stadt auf den Neu- Märckischen Gränzen: 1. Dienstag vor Invocavit; 2. Dienstag vor Vocem Jucund. 3. Dienstag nach Marien Geburt: Alle 3. Vieh-Märkte, und des Mitwochens drauf Eram-Märkte.

Quedlinburg: die Neu-Stadt hält 4. Roß- und Vieh-Märkte: 1. auf Matthäi, oder 8. Tag vor Michaelis; 2. acht Tag vor Aller-Heiligen; 3. Montag nach Estomihi; 4. acht Tag vor Johannis. Die Alt-Stadt daselbst hält Eram-Märkte: 1. Miseric. Dom. 2. Sonntag nach Himmelfarth; die Neu-Stadt den Sonntag nach Martini.

Querfurt, an Thüringischen Gränzen: 1. am Grünen Donnerstag; 2. Oster-Mitwoch auf der Eselswiesen; 3. Sonntag nach Marien Magda- lenen; 4. Sonntag nach Matthäi.

Rapperswyl, in der Schweiz am See: 1. Mit- woch vor Licht-Meß; 2. auf Oster-Mitwoch; 3. Pfingst-Mitwoch; 4. Mitwoch vor Bartholmāi; 5. Mitwoch vor Dionysii; 6. Mitwoch vor Tho- mas.

Ratenau, Stadt und Paß in der Havel in der Mittel-Marck: hält Markt den 1. Sonntag vor Johannis; 2. Sonntag nach Galli.

Ratzeburg: den 1. Montag nach Oculi; 2. Mon- tag vor Jacobi.

Ravensperg: 1. am Tag Viti; 2. auf Martini.

Ravenspurg, in Schwaben: 1. auf Kreuz-
Erhöhung; 2. auf Martini.

Ravenstein, kleine Stadt in Pommern: Cram-
und Pferd-Markt Sonntag vor Michaelis.

Rawitz, in Groß-Polen, bey Posen: 1. auf
Pauli Bekehrung; 2. Lätare; 3. Montag nach Him-
melfarth Christi; 4. auf Mariä Himmelfarth.

Reetz, in der Neu-Markt: 1. Mittwoch nach
Sexagesima; 2. Mittwoch nach Lätare; 3. Mittwoch
nach Exaudi; 4. Mittwoch vor Laurentii; 5. Mit-
woch vor Galli. Und allezeit Dienstags vorher
Pferd- und Mitwochs nebenst den Cram- auch Vieh-
Markt.

Regenwalde, in Hinter-Pommern: 1. Sonn-
abend vor Invocavit; 2. Frentag nach Dionysii.
Des Donnerstags vorher Vieh-Markt.

Reichenbach: 1. Montag nach Erhardi; 2.
Montag nach Palmarum; 4. Montag nach Mariä
Himmelfarth; 4. auf Martini.

Reissen: den 1. auf Mariä Heimsuchung; 2.
auf Michaelis.

Reppen: 1. Mittwoch nach Cantate; 2. Mit-
woch nach Michaelis; 3. Mittwoch nach Andrea.
Und jedesmal des Dienstags vorher Vieh-Markt.

Riga, in Steffland: vom 5. August bis 7. Se-
ptember.

Rinteln, in Hessen: 1. auf Montag nach Mi-
sericord. Dom. 2. am Tag Jacobi; 3. auf Simon
Juda.

Rochlitz, in Sachsen: 1. Sonntag vor Pauli
Bekeh-

Bekehrung; 2. auf Trinitatis; 3. Sonntag nach Bartholmái.

Rodach, im Coburgischen: 1. Reminisc. 2. Rogate; 3. Johannis.

Rosenberg: 1. acht Tag vor Pfingsten; 2. den 3. Sonntag nach Judica; 3. Sonntag nach Burcharði; 4. Sonntag nach Nicolai.

Rostock, in Meckelburg: 1. Mittwoch nach Pfingsten; 2. auf Michaelis.

Roswein oder Rissen: 1. Quasimodogeniti; 2. am Sonntag nach Bartholmái.

Rothenburg, an der Zauber: hält 3. vom Kaysler Rudolpho I. An. 1274. einen von Kaysler Ludovico Bavaro, An. 1340. und einen von Kaysler Carolo IV. An. 1370. vertriehenen Jahr-Markt.

Rothenburg, an der Oder, vorher Teutsch-Nettau genannt: 1. Mittwoch nach Georgi; 2. Mittwoch nach Johannis Enthaupt. 3. nach Nicolai.

Rothweil, in Schwaben: auf Georgi.

Rudelstadt: 1. Osterdienstag; 2. Sonntag nach Viti; 3. Kreuz-Erhebung; 4. Sonntag nach Elisabeth.

Rügenwalde, in Hinter-Pommern: 1. Donnerstag vor Invocavit; 2. Fronleichnamstag; 3. auf Matthiá; 4. Frentag vor Martini.

Rummelsburg, im Herzogthum Hinter-Pommern: 1. Dienstag vor Látare; 2. Dienstag vor Johannis; 3. den Dienstag vor Bartholmái; 4. vor Martini.

Ruppin, in der Mittel-Marc: 1. Donnerstag in der Fasten; 2. Donnerstag nach Viti; 3. Donnerstag nach Michaelis.

Neuen Kuppin: 1. den Montag nach Invocavit; 2. Donnerstag in der Oster-Woche, ein Vieh-Markt; 3. Donnerstag nach dem 1. Trinit. From-Markt; 4. Donnerstag vor Michaelis; und 5. Martini, beyde Vieh-Märkte.

Saalfelde, an der Saal in Thüringen: 1. Sonntag nach Trinitatis; 2. Sonntag nach Mariä Geburt.

Sagan, in Schlesien: 1. Sonnabend vor Invocavit; 2. acht Tag vor Pfingsten; 3. Sonntag vor Hedwig.

Salza: 1. auf Quasimodogeniti; 2. Sonntag nach Johannis; 3. Sonntag nach Egidii.

Salzburg: hat 2. Märkte, als 1. den Fasten-Markt, am Tage Matthiä anfangend; und 2. den Rupert-Markt, welcher anfängt am Tag Fausta, den 20. Septemb. und währet jeder 14 Tag.

Sambter: 1. vierzehn Tag nach Fast-nacht; 2. Mittwoch nach Judica; 3. Stanislat; 4. Margrethen.

Sanct Gallen, ein den Schweizern zugewandter Ort: 1. Sonnabend nach Himmelfarth; 2. nach Galli.

Sandau, im Magdeburgischen an der Elbe: Sonntags vor Martini.

Sangerhausen, in Thüringen: 1. Miseric. Dom. 2. Ulrici, oder Sonntag nach Michaelis.

Sargans, in der Schweiz: auf Michaelis.

Schaffhausen, Stadt und Canton in der Schweiz: 1. Dienstag nach Invocavit; 2. auf Pfingsten; 3. auf Bartholmái; 4. auf Martini.

Schilda, zwischen Torgau und Würzen: 1. Fast-

Fastnacht; 2. Himmelfarth; 3. Sonntag nach Michaelis.

Schivelbein, in der Neu-March: 1. Freytag vor Palm-Sonntag; 2. Mittwoch nach Trinitatis; 3. Mittwoch nach Laurentii; 4. Mittwoch vor Martini.

Schlackenwalde: 1. Pauli Bekehrung; 2. auf Ulrici.

Schlaitz im Voigt-Land: 1. nach Pauli Bekehrung; 2. Judica; 3. Exaudi; 4. Sonntag nach Jacobi; 5. Sonntag nach Matthäi; 6. Sonntag nach Simon Juda.

Schleswig: 1. Donnerstag nach Judica; 2. Exaudi; 3. Johannis Enthauptung.

Schleussingen, im Hennebergischen: 1. Lätare; 2. Pfingsten; 3. Sonntag vor Jacobi.

Schmalkalden, im Hennebergischen: 1. Oculi; 2. Walburgis; 3. Jacobi; 4. Bartholmät; 5. Martini; 6. Nicolai.

Schmiedeberg: 1. Montag nach Invocavit; 2. Montag nach Palmarum; 3. Sonntag nach Petri Pauli.

Schmiegel, in Groß-Polen: 1. Montag nach Lätare; 2. Montag nach Quasimodogeniti; 3. Maria Heimsuchung; 4. Montag nach Michaelis.

Schmöllen: 1. Palmarum; 2. ersten Trinit. 3. Sonntag nach Kreuz-Erhebung.

Schnackenburg, in der Grafschafft Dannenberg im Hannöverschen: 1. Donnerstag nach Remiscere; 2. Montag nach Johannis; 3. Montag nach Michaelis; 4. Donnerstag vor Martini.

Schnee.

Schneeberg, in Meissen, 2. Meil von Zwickau: 1. Mit-Fasten; 2. am 1. Trinitatis; 3. den 19. Trinitatis.

Schneide-Mühle: 1. Donnerstag nach Judica; 2. Donnerstag nach Pfingsten.

Schoningen: 1. auf Lätare; 2. Sonntag nach Bartholmät.

Schöpenstädt, im Braunschweigischen bey Wolffenbüttel: 1. Sonntag nach Himmelfarth; 2. Sonntag nach Galli.

Schwarzenberg: 1. Palmarum; 2. Rogate; 3. Sonntag vor Galli; 4. den 4. Advent.

Schivet, in der Ucker-Marc: 1. Sonntag nach Ostern; 2. Montag nach Petri Pauli; 3. Montag vor Simon Judä; 4. auf Johannis.

Schweinfurt, in Francken: 1. Sonntag nach 3. König; 2. Sonnabend nach Fastnacht; 3. Jubilate; 4. Mittwoch nach Pfingsten; 5. Petri Pauli; 6. Sonntag vor Jacobi; 7. Sonntag vor Matthäi.

Schweinitz: 1. Invocavit; 2. Urbani; 3. Galli.

Schweitz, eine Hauptstadt des Cantons dieses Rahmens: 1. den Montag vor Licht-Meß; 2. auf Gertrud; 3. auf Galli.

Schwerin, in Meckelb. den 1. Judica; 2. Bartholmät; 3. Johannis; 4. Nicolai.

Schwiebusen, in Schlesien nahe bey Crossen: 1. in Advent; 2. Sonntag nach Himmelfarth; 3. Sonntag nach Bartholmät.

Sebenitz, nicht weit von Dresden: 1. Dienstag nach Sexages. 2. Exaudi; 3. Sonntag nach Maria Heimsuchung; 4. Cathrina.

Seckingen in Schwaben, eine von den 4. Waldstädten: auf Audred.

Seehausen: 1. Sonntag nach Crucis; 2. Montag nach Cathrinen.

Selau, in der Neuen Marck: 1. Montag nach Cantate.

Sempach, unter Lucerner Gebiet: 1. auf Neujahrs-Tag; 2. den 1. Montag im April; 3. auf Philipp Jacobi; 4. 9. Junii.

Sensftenberg, in Meissen an den Lausitzer Grängen: 1. Jubilate; 2. Petri Pauli; 3. Laurentii; 4. Sonntag nach Dionysii; 5. Sonntag nach Martini.

Sesen, am Harz: 1. auf Invocavit; 2. Sonntag nach Viti; 3. Sonntag vor Michaelis; darzu Vieh-Märkte: 1. Montag nach Oculi; 2. Montag nach Viti;

Siebeln: 1. Palmarum; 2. Exaudi; 3. Sonntag nach Marien Geburt; 4. den 4. Advent.

Siegen, in Schwaben: 1. Donnerstag nach Pfingsten.

Sittau, ein von den sechs Städten in der Oberlausitz: 1. acht Tag vor Pfingsten; 2. Sonntag vor Maria Geburt; 3. Sonntag nach Cathrinen.

Sitten, im Walliser Land: 1. Sonnabend nach Martini; 2. den 16. und 23. Septemb.

Soldau, im Brandenburgischen Preussen: 1. Sonntag vor Licht-Meß; 2. Palmarum; 3. Sonntag nach Alberti; 4. Sonntag vor Michaelis.

Soldin in der Neuen-Marck: 1. Freytags nach Estomihi; 2. Fr. nach Himmelfarth; 3. Fr. nach den 2. Trinitatis; 4. Fr. nach Maria Geburt;
und

und allemal den 1. 3. und 4. vorher des Donnerstags Pferd-Markt.

Soldwedel, in der alten Mark, am Fluß Tette: 1. auf Sexagesima; 2. auf Rogate; 3. den 2. Sonntag nach Bartholmät; 4. auf Cathrinen.

Solothurn, Stadt und Canton in der Schweiz: den 1. in Fast-nacht; 2. am Oster-Dienstag; 3. Dienstag nach Cantate; 4. auf Pfingst-Dienstag; 5. Montag vor Galli.

Sommerfeld, in der Nieder-Lausitz: 1. Mittwoch nach Himmelfarth; 2. Mittwoch nach Burchardi.

Sondershausen, in Thüringen: 1. Sonntag Margrethen; 2. Sonntag nach Aller-Heiligen.

Sonnenburg, in der Neuen-Mark: 1. Mittwoch nach Judica; 2. Mittwoch nach Galli.

Sorau, in der Nieder-Lausitz: 1. auf Licht-Mess; 2. Johannis; 3. Sonntag nach Marien Geburt.

Spandau, 2. Meil von Berlin: 1. nach Judica; 2. Mittwoch nach Johannis; 3. Mittwoch nach Bartholmät; 4. Mittwoch nach Galli.

Spremberg, in der Nieder-Lausitz: 1. auf Pfingsten; 2. Bartholmät; 3. Aller-Heiligen.

Stade, im Herzogthum Bremen: 1. Montag nach Ostern; 2. auf Jacobi.

Stadhagen, in der Graffschafft Schaumburg: 1. Montag nach Judica; 2. Montag nach Petri Pauli; 3. Montag nach Ursula.

Stargard, in Pommern: 1. Vocem Jucunditatis; Woll- und Cram-Markt; 2. Johannis so er aber auf den Sonntag fällt, den Mittwoch darauf; 3. Michaelis; 4. Nicolai. Umschlag und Cram-Markt,

Markt, Frentag nach Invocavit: Wie auch ferner alle vierzehn Tage nach Invocavit hiß Oſtern Vieh- und Pferd-Märkte: Item acht Tag nach Walpurgis, und 8. Tag vor Martini, Vieh- und Pferd-Märkte.

Stargard, in Preussen: 1. Sonntag in der Fasten; 2. Grün-Donnerstag; 3. Sonntag nach Johannis; 4. auf Nicolai.

Stein, am Rhein in der Schwelz: 1. Mittwoch nach Georgi; 2. Mittwoch nach Galli.

Steinhude: 1. Dienstag nach Estomihi; 2. Dienstag nach Viti.

Stendal, in der Alten Marck: 1. Dienstag vor Pfingsten; 2. Dienstag nach Michaelis.

Sternberg, in Meckelburg: 1. Palmarum; 2. Galli; 3. Miserc. Dom.

Sternberg: 1. Mittwoch vor Exaudi; 2. Mittwoch vor Galli.

Stöcken, an der Leine: 1. Montag vor Margrethen; 2. Montag nach Michaelis.

Alt-Stettin, in Vor-Pommern: 1. Sonntag nach Mariä Himmelfarth; 2. Cathrinen, Eram-Vieh- und Pferd-Markt; 3. Frentag nach Galli.

Neu-Stettin, in Hinter-Pommern: hält 4. Eram-Wollen- und Vieh-Märkte: den 1. Mittwoch vor Aller-Heiligen; 2. Mittwoch vor Lätare; 3. Mittwoch vor Johannis; 4. Mittwoch vor Michaelis.

Stolberg, am Harz: 1. Sonntag Exaudi; 2. Sonntag vor Martini.

Stolpe, im Herzogthum Cassuben in Hinter-Pommern: 1. Dienstag nach Invocavit; 2. Dienstag

stag nach Petri Pauli; 3. Dienstag vor Simon Juda.

Stolzenau, in der Graffschafft Hoya: 1. auf Montag nach Reminisc. 2. nach Johannis; 3. Montag nach Laurentii; 4. Montag nach Galli.

Storckau, in der Nieder-Lausitz: 1. auf Kreuz-Erfindung; 2. auf Johannis; 3. Michaelis; 4. Sonntag vor dem 1. Advent. Den Tag vorher allemal Flachs, Vieh- und Pferd-Markt.

Stralsund: 1. Viti; 2. Nicolai.

Strasburg, in Elsaß: 1. auf Johannis; 2. auf Weynachten; und dieses Vermöge eines ihnen ertheilten Privilegii von Käyser Sigismund, dessen Inhalt bey dem Limnæo unter der Beschreibung der Stadt Strasburg zu lesen.

Strasburg, in der Ucker-Marck: 1. Exaudi; 2. Sonntag vor Michaelis.

Strehla, an der Elb, 3. Meil von Meissen: 1. Mittwoch nach Judica; 2. Misericord. Dom. 3. Burchard.

Strelitz, im Meckelburg: 1. Neu-Jahr; 2. Kreuz-Erfindung; 3. Laurentii.

Klein-Strelitz: 1. Margrethen; 2. Martini.

Suhla, in der Graffschafft Henneberg: 1. Oculi; 2. Sonntag vor Bartholmái; 3. Sonntag nach Aller-Heiligen.

Sulza, in der Ilma: 1. auf Sexagesim. 2. Sonntag nach Philippi Jacobi.

Sunderburg: 1. den 1. Martini; 2. auf Laurentii.

Sürsee, unter Lucerner Gebiet: 1. Montag nach 3. Königen; 2. auf Fridolini; 3. auf Georgi; 4. auf Johan-

Johannis; 5. auf Pelagii im Augusto; 6. Montag nach Aller-Heiligen; 7. auf Nicolai.

Tangermünde, in der alten Marck: hält Märkte den 1. Montag nach Fast-Nacht; 2. Dienstag Vocem Jucundit. 3. Sonntag nach Petri Pauli; 4. Sonntag nach Simon Judä.

Teltau: 1. Grün Donnerstag; 2. Donnerstag vor Bartholmái; 3. Donnerstag vor Martini.

Tempelburg, an den Polnischen und Neumärckischen Gränzen: 1. Sonnabend vor Látare; 2. Sonnabend vor Trinitatis; 3. Sonnabend vor Margrethen; 4. Sonnabend vor Marien Geburt; 5. Sonnabend vor alten Galli; 6. Sonnabend vor Nicolai. Vor alle und jede aber ist des Frentags vorher Vieh- und Pferd-Marckt.

Templin, in der Ucker-Marck: 1. Oculi; 2. Bartholmái; 3. Sonntag vor Martini.

Teplitz, in Böhmen: 1. Johannis Baptistä; 2. auf Galli.

Teschen, in Ober-Schlesien: 1. Pfingst-Montag; 2. Marien Geburth.

Teupitz oder Tuzitz: 1. Oculi, Gram- und Freytag zuvor Glachs-Marckt; 2. auf Himmelfarth, Wollen-Marckt; 3. auf Mariä Himmelfarth, Glachs- und Gram-Marckt; 4. Sonntag nach Martini.

Thorn, in Preussen: 1. am Heil. 3. König Tag; 2. auf Trinitatis; 3. Simon Judä.

Torgau, im Thur-Krenß, 6. Meilen von Leipzig an der Elb: 1. Reminiscere; 2. Misericord. Dom. ein Ross- und Vieh-Marckt; 3. auf den 1. Sonntag

nach Trinitatis; 4. auf Matthäi, da auch der andre Vieh-Marckt zugleich einfällt.

Trachenberg, in Nieder-Schlesien, 6. Meilen von Breslau: 1. am Neu-Jahrs-Tag; 2. Montag vor Pfingsten; 3. Montag nach Marien Geburth.

Trebbin: 1. Montag vor Licht-Meß; 2. Montag nach Ostern; 3. Montag nach Pfingsten; 4. Montag nach Egidii; 5. den 2. Montag nach Michaelis; 6. Montag vor den Christ-Tag.

Trebnitz, im Fürstenthum Dels in Schlesien: auf Bartholmäi.

Treptow, in Hinter-Pommern: an der Rega: 1. Petri Pauli; 2. Montag nach Estomihl.

Treptow, an der Zollen-See: 1. Donnerstag nach Estomihl; 2. Sonntag nach Johanni; 3. Sonntag vor Dionysii.

Treuen-Brietzen: 1. acht Tag vor Ostern; 2. acht Tag vor Pfingsten:

Trieb-See, im Meckelburgischen: an Mariä Himmelfarth.

Tischarnaw: Donnerstag nach Ostern.

Tschempin: am Sonntag Judica.

Tschopa: 1. Sonntag nach Mariä Helmsuchung; 2. Sonntag nach Martini.

Tübingen: 1. Georgii; 2. Martini.

Varel, im Amt Ehrenburg: 1. Montag nach Judica; 2. Montag nach den 2. Trinitatis; 3. den dritten Octobr.

Überlingen, in der Schweiz: 1. auf Ulrici; 2. auf S. Ursula.

Uckermünde: acht Tag nach Mariä Helmsuchung.

Vehrden: Montag nach den 1. Sonntag Trinitatis.

Vierraden, in der Neuen-Mark Brandenburg: 1. Sonntag vor Bartholmái; 2. Sonntag nach Lucia. Bey beyden Frentags zuvor Vieh- und Pferd-Markt.

Villingen, in Schwaben, an Schwarz-Wald: 1. den 1. Máj; 2. auf Michaelis.

Visis, am Genffer-See: 1. den 17. Jenner; 2. den 23. April; 3. den 22. Junii; 4. den 1. November.

Ulzen, im Lüneburgischen: 1. auf Invocavit; 2. auf Látare; 3. auf den Donnerstag vor Johannis des Táuffers.

Uri, Stadt und Canton in der Schweiz: den 1. Donnerstag vor Pfingsten; 2. Donnerstag vor Fronleichnam; 3. Donnerstag vor Galls; 4. Donnerstag vor Martini; 7. Donnerstag vor Nicolai.

Usedom: kleine Insel in Vor-Pommern: 1. Sonntag nach Marien Heimsuchung; 2. vierzehm Tag nach Michaelis.

Usler: 1. Sonntag nach Blasii; 2. Sonntag nach Kreuz-Erfindung; 3. Sonntag nach Kreuz-Erhöhung.

Usle, an Sollingen: 1. Sonntag nach Blasii; 2. Sonntag nach Kreuz-Erfindung.

Wachen: 1. auf Sexagesima; 2. 14. Tag vor Ostern; 3. Sonntag vor Jacobi; 4. Sonntag vor Michaelis.

Waldenburg: 1. Mittwoch auf Sexagesima; 2. Mittwoch nach Exaudi; 3. Montag nach den 16. Augusti.

Waldheim, 6. Meilen von Leipzig: 1. Rogationum; 2. Sonntag vor Bartholmái.

Waldshut, am Rhein, eine von den 4. Waldstädten: 1. den 1. Maji; 2. auf Jacobi; 3. auf Galli; 4. auf Nicolai.

Wallensen, im Gericht Lauen-Stein: 1. auf Palmarum; 2. Sonntag vor Martini.

Walsrode: 1. Freytag nach Judica; 2. Montag vor Galli.

Waltershausen: 1. Sonntag Trinitatis; 2. Sonntag nach Michaelis.

Wangern: auf Matthái, Gram-Markt.

Wartenburg, in Schlesien: 1. auf Pauli Befehung; 2. Himmelfarth; 3. Michaelis.

Wartenburg, in Preussen: 1. Sonntag nach Simon Judá; 2. Sonntag nach Heil. 3. König.

Neu Wedel: 1. am Sonntag Palmarum; 2. vierzehn Tag nach Pfingsten; 3. Sonntag nach Cathrinen.

Wegestadt: am Tag Valentini.

Weida: 1. Látare; 2. Jubilate; 3. Viti; 4. Sonntag nach Galli.

Weidenau: 1. Montag nachm Neuen Jahr; 2. Montag vor Himmelfarth; 3. Sonntag vor Michaelis.

Weimar: 1. Exaudi; 2. Sonntag nach Burthardi.

Weissenfels: 1. Sonntag nach Margrethen; 2. Sonntag vor Matthái.

Weisensee: 1. Látare; 2. Sonntag nach Margrethen; 3. Sonntag nach Galli.

Werben, in der Alten-Marck: 1. auf Johannis; 2. auf Michaelis.

Werder, in der Mittel-Marck: Sonntag vor Martini.

Wernigeroda, am Harz: 1. auf Invocavit; 2. Exaudi; 3. auf Nicolai.

Wertin: 1. auf Johannis; 2. Sonntag nach Michaelis.

Wien, in Oesterreich: 1. auf Pfingsten; 2. auf Cathrinen. Der erste fängt an den Sonntag Exaudi, und endiget sich den Sonntag vor Trinitatis; der ander 8. Tag vor Cathrinen, und währet biß auf Cathrinen-Tag.

Wiesenthal, im Erzgebürg: am Sonntag vor Michaelis.

Willhelmsburg, im Lüneburgischen: 1. Montag vor Philippi Jacobi; 2. auf Galli.

Wilsnack: in dem Havelbergischen in der Prignitz: 1. auf den 1. Sonntag Trinitatis; 2. Sonntag nach Aller-Heiligen.

Winsen, an der Elbe im Lüneburgischen: 1. auf Sexagesima; 2. auf Judica; 3. auf Trinitatis; 4. auf Marien Geburth.

Winsen, an der Aller: den Tag nach Christi Himmelfarth.

Winterthur, in der Schweiz: 1. Donnerstag vor Licht-Meß; 2. Donnerstag vor Galli; 3. Donnerstag vor Martini; 4. Donnerstag vor Thomas.

Wisnar, im Meckelburgischen an der Ost-See: 1. auf Invocavit; 2. acht Tag vor Pfingsten.

Wittenberg in Sachsen: 1. Miser. Dom. 2.

Montag nach Galli; 3. Montag nach Lucien; oder
2. Tag vor Weynachten.

Wirtstock, in der Priegnitz an den Mecklen-
burgischen Gränzen: 1. 14. Tag nach Ostern; 2.
Sonntag vor Marien Geburt.

Wolau, in Nieder-Schlesien: 1. auf 3. König;
2. Philipp Jacobi; 3. Matthia.

Wolkenstein, in Meissen: 1. Sonntag nach
Bartholmái. In warmen Bad aber daselbst, am
Tag Maria Heimsuchung.

Woldenberg, in der Neu-Marc: 1. auf Mit-
woch nach Sexagesima; 2. Mittwoch nach Cantate;
3. den 2. Mittwoch vor Michaelis; und darauff der
Arnswaldische Marckt, der den Mittwoch vor Mi-
chaelis einfällt.

Wolffenbüttel: 1. auf Oculi, Vieh- und Eram-
Marckt; 2. Montag nach Jubilate, Eram-Marckt;
3. Montag vor Johannis, Vieh- und Eram-Marckt;
4. Montag vor Bartholmái, Vieh- und Eram-
Marckt; 5. Montag nach Nicolai, Eram-Marckt
allein.

Wollgast, in Vor-Pommern: 1. auf Marien
Geburth; 2. Sonntags vor Galli.

Wollin; 1. Montag nach Invocavit; 2. Trini-
tatis; 3. auf Oct. Otten Tag, Eram- und Vieh-
Marckt.

Wrietzen, an der Ober: 1. Mittwoch nach Se-
ptuagesima; 2. Mittwoch vor Viti; 3. Mittwoch nach
Dionysii; und allezeit Dienstags vorher Vieh- und
Pferd-Marckt.

Wünschelburg: 1. auf Stimmelfarth; 2. Sonn-
tag nach Kreuz-Erhebung; 2. auf Andreas.

Wurzen, an der Mulde im Meißnischen Kreyß:
1. Fast-Nacht; 2. Jubilate; 3. Montag nach Kreuz-
Erhebung; 4. Michaelis.

Wusterhausen: 1. Petri Pauli; 2. Sonntag
nach Simonis Juda; 3. Sonntag nach Cathrinen.

Wustrau: auf Jacobi.

Xverdon, in der Schweltz: 1. den 25. Jenner;
2. auf Pfingsten; 3. den 1. Augusti; 4. den 29. Se-
tembr.; 5. den 25. Novembr.

Zahne, im Sächsischen Chur-Kreyß, 1. Meß
von Wittenberg: 1. Trinitatis; 2. Marien Geburt;
3. Sonntag nach Martini.

Zanau: 1. Sonntag Lätare; 2. Michaelis.

Zeden: 1. Mittwoch nach Palmarum; 2. Frey-
tag nach Johannis; 3. Mittwoch vor Michaelis.

Zedenick, an den Gränzen der Ucker- und Mittel-
Marck: 1. Donnerstag nach Judica; 2. Corpor.
Chr. 3. Donnerstag nach Galli.

Zeitz, in Meissen an der Elster: 1. Cantate; 2.
am Sonntag nach Jacobi; 3. Michaelis; 4. Sonn-
tag nach Martini. Vieh-Marckt.

Zell, im Herzogthum Zell: hat 3 neu angeord-
nete Jahr-Märkte, 1. den Montag nach Quasimo-
dogeniti; 2. Montag nach Kreuz-Erhöhung; 3.
Montag vor Weynachten, allemal Vieh-Pferd- und
Eram-Marckt zusammen. Fällt aber Weynachten auf
einen Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag ein,
alsdann den Montag in der vorgehenden Woche.

Zerbst, im Anhaltischen: 1. auf Quasimodoge-
niti; 2. Bartholmät; 3. Sonntag nach Galli.

Zerwig, sechs Meilen von Leipzig: am Tag
Johannis des Täuffers.

Ziegenhals, in Schlesen: 1. vierzehn Tag nach Ostern; 2. Laurentii; 3. Sonntag vor Marien Geburth.

Ziegenrück, im Voigt-land: 1. Palmarum; 2. Himmelfarth; 3. am Sonntag vor Bartholmái; 4. Sonntag nach Martini.

Zillenzig: 1. Mittwoch nach Estomihi; 2. Mittwoch nach Johannis; 3. Mittwoch nach Creutz-Erhebung.

Zittau, in Ober-Lausitz: 1. auf Cantate; 2. Marien Geburth; 3. Sonntag nach Cathrinen.

Zoffingen, im Berner Gebieth: 1. auf 3. König; 2. Ascher-Mitwoch; 3. Oster-Mitwoch; 4. auf Pfingst-Mitwoch; 5. auf Ludovici; 6. auf Elisabeths-Abend; 7. auf Dagobertus.

Zöbsten: 1. Sonntag nach 3. König; 2. Sonntag vor Laurentii; 3. Sonntag vor Hedwig.

Zolst: 1. Montag nach Reminisc. 2. Pfingst-Montag; 3. Montag nach Michaelis; 4. Montag nach Martini.

Zossen, in der Mittel-Marc: 1. Mittwoch nach Látare; 2. Mittwoch nach Johannis; 3. Mittwoch nach Marien Geburt; 5. Mittwoch nach Galli; 5. Flachs- und Pferd-Marckt nach den 1. Advent.

Zug, Stadt und Canton in der Schweiz: auf S. Galli.

Züllich: 1. Mittwoch nach 3. König; 2. Mittwoch nach Ostern; 3. Mittwoch nach Petri und Pauli; 4. Mittwoch nach Himmelfarth; 5. Mittwoch nach Hedwig.

Zürch, Stadt und Canton in der Schweiz: 1. den 1. Maji; 2. vierzehn Tag nach Pfingsten; 3. auf Martini, Zürch

Zurzach, in der Schweiz: hat zwey berühmte Messen, als Pfingsten- und Verona-Mess. Die erste fängt an den Pfingst-Dienstag zu Mittag um 12. Uhr und endiget sich den 8. Tag wieder am Dienstag; die andere nimmt ihren Anfang den 25. August, und währet bis den 2. Novemb.

Zwenckau, 2. Meilen von Leipzig: hält Märkte den 1. Palmarum; 2. Montag nach Exaudi.

Zwickau, an der Mulde, im Erzgebürgischen Kreuß: 1. Reminiscere; 2. Trinitatis; 3. Michaelis; 4. Cathrinen.

Zwönitz, Berg-Stadt in Meissen, 10. Meil von Leipzig: 1. Johannis; 2. Sonntag vor Galli.

Und so viel von des Heiligen Römischen Reichs und einigen demselben angränzenden Provinzien ihren theils solennen grossen und öffentlichen, theils auch minus solennen Jahr-Märkten, aus deren ihrer Specification wir etwan folgende Remarques möchten zu nehmen haben.

Als erstlich: Daß zweiffels ohn bey vielen dieser Markt-Derter ihr umliegender Distrikt, und selbst-eigene Situation grosse Veranlassung, zur Anlegung der darinn zu haltenden Märkte wird gegeben haben, weil entweder eine bequeme Zusammenkunft der in denen umliegenden Städten und Provinzien wohnenden Kauf-Leute und Krämer an einem solchen Mess- und Mittel-Ort hat geschehen, die Waaren daselbsthin zu Wasser und Land mit geringen Unkosten haben können transportiret, und andere, die daselbst wachsen oder fabriciret werden, wider dagegen eingekauft werden können, wie solches an denen specificirten Woll- und Flachs-Märkten abzuneh-

men ist, oder es hat sich auch ein solcher Markt-Ort seiner anfruchtbaren rauen Gegend, und seiner Einwohner besondern professionen und Handthierungen halber (als daß sie entweder bloß von denen Bergwercken, oder dieser oder jener Manufactur leben müssen,) in der Nothwendigkeit befunden, daß von denen andern zu des Menschen Leben bedürffenden Waaren, ihme nothwendig durch solche öffentliche Jahr-Märkte hat Zu-Fuhr geschehen müssen, weil seiner Einwohner Condition nicht leiden wolte, dieselbe Persönlich aus andern Landen zu holen, oder zu verschreiben.

Zweitens, so bemercken wir auch der Zeit wegen, gegen und in welcher solche Jahr-Märkte angeleget worden, daß gemeiniglich das Früh-Jahr, der Sommer und der Herbst am meistens mit solchen versehen seyn, und zwar das erste, weil der nunmehr überbrachte Winter, die meiste Haus-Provision an Fülle und Hülle consumiret, daher dann die Fasten-Märkte, von Estomihl bis Palmarium zu, gegen welche Zeiten auch die Land- und Wasserfarthen wieder practicables werden, gekommen. Der Sommer hat (seiner anmuthigen Jahrs-Zeit wegen, und weil alsdann der Erdboden mit reichen Natur-Gaben von Gott gesegnet, auch die Tage von der Länge seyn, daß die Commercierende noch was recht-schaffenens darinnen vertichten können) die Messen von Ostern bis Bartholmäl in Flor gebracht. Und endlich so erfordert die im Herbst zu gebrauchende Vorsichtigkeit, daß man sich in solchem gleichwie mit Einernden der Feld-Früchte, also auch mit Einkaufung nöthiger Winter-Provision, es sey an Klei-
bern

bern oder Victualien, wohl versorge, daher dann die Jahr-Märkte von Michaelis bis Martini, sonderlich die häufig specificirte Vieh-Märkte auf St. Galli gekommen, weil nicht allein zu solcher Zeit das aus der Sommer-Weide kommende Vieh noch am fettesten ist, und ihrer viel dasselbe lieber weg schlagen und verkauffen, als daß sie es des Winters über ausfüttern wollen, sondern auch solches Schlacht-Vieh nach St. Galli zum Einsalzen sich besser, als vor dieses Heiligen Tag, da der nahe Sommer noch einige Macht hat, sich gebrauchen läßt.

Damit aber unsern nach den obergelzten Messen und Jahr-Märkten reisenden Kauffmann, die Monate, und mehrentheils auch gewisse Tage, wann die benannte Feste und Feiertage einfallen, auf welche gemeinlich von den lieben Alten (ihrer Kirchenweihen und anderer in dem ersten Capitel dieses Buchs specificirten Ursachen halber) die öffentliche Jahr-Märkte geleyet worden, desto besser bekannt werden mögen, vornehmlich weil die wenigsten Calender mit einem gedoppelten, das ist, Alphabetischer Ordnung, und dann auch den Monaten nach specificirten Indice hierzu versehen; als dienet vornehmlich wegen der unbeweglichen Feste, und andern gewissen Markt-Tagen zu wissen, daß Fabian Sebastian jedesmal den 29. Januarii, Pauli Bekehrung den 25. im Calender zu finden, Maria Reinigung oder Licht-Messen ist den 2. Februarii, Dorothea-Tag den 6. ej. Petri Stuhl-Fejr den 21. Matthas den 24. Febr.

Die auf einander folgende Sonntage in der Fasten, seynd Estomihi, Invocavit, Reminiscere, Oculi, Lxare,

Lætare, Judica, Palmarum. Im Martio ist jedesmal den 25. Mariä Verkündigung.

Aprilis bringt die Ostern mit sich, deren folgende Sonntage seynd Quasimodogeniti, Misericordias Domini, Jubilate, Cantate, Rogate, Exaudi, und endlich Pfingsten.

Den 1. Maji ist allzeit Philippi Jacobi; Kreuz- Erfindung den 3. den andern Donnerstag vor Pfingsten ist jedesmal Christi Himmelfarth; Urbanus den 25. Maji.

Der erste Sonntag nach Pfingsten ist Trinitatis; der 2. Donnerstag nach Pfingsten das Fronleichnamens-Fest, oder Corporis Christi; den 15. Junii Viti; den 24. Johannis des Täuffers; den 29. Petri Pauli.

Den 2. Julii Mariä Heimsuchung; den 13. Margrethen; den 15. Apostel- Theil; den 22. Marien Magdalenen; den 25. Jacobi.

Den 1. Augusti Petri Ketten-Feyr; den 5. Dominicus; den 6. Verklärung Christi; den 10. Laurentii; den 15. Mariä Himmelfarth; den 24. Bartholmái; den 29. Johannis Enthauptung.

Im September ist den 1. Egidí; den 8. Marien Geburt; den 14. Kreuz- Erhöhung; den 21. Matthäus Evangelist; den 22. Mauritius; den 24. Johannis Empfängniß; den 29. Michaelis.

October, den 4. Franciscus; den 9. Dionysius; den 11. Burchardi; den 16. Gallus; den 18. Lucas Evangelist; den 28. Simons Judá.

November, den 1. Aller- Heiligen; den 2. Aller- Seelen; den 11. Martinus Bischoff; den 15. Leopold; den 19. Elisabeth; den 25. Cathrina; den 30. Andreas.

Decem-

December, den 4. Barbara; den 6. Nicolai; den 8. Maria Empfängniß; den 13. Lucia; den 21. Thomas; den 25. Christ-Tag; den 26. Stephans-Tag; den 27. Johannes Evangelist; den 28. Unschuldiger Kinder-Tag.

Ben welchen jetzt erzehlten Heiligen Tagen zu wissen ist, daß wann solche Tage auf einen Sonntag einfallen, manche Gottseelige Obrigkeit, den Jahr-Markt den folgenden Montag darauf verleget, und alles kauffen und verkauffen des Sonntags bey hoher Straff verboten habe. In welchem löblichen Enfer ihnen nach zu folgen, diejenige Landes-Herren, welche noch des Sonntags die Märkte fortgehen lassen, um der Ehre Gottes und ihres Landes Wohlfarth willen gebeten werden, solches zu ändern, und alle auf die Sonntage einfallende Jahr-Märkte in ihren Ländern und Städte, bey hoher Straffe zu verbieten und einzustellen, und hierinn der Preißwürdigen Policey so vieler Teutschen Christlichen Potentaten, sonderlich aber des Königreichs Engelland nachzuahmen, als welches so stricte und rigoureux über die Sabbaths-Feyr hält, daß auch denselben ganzen Tag einige weltliche Geschäft oder Ergötzlichkeiten vorzunehmen, bey hoher Straff verboten ist. Und mag desfalls die absurde Ausflucht unsern Teutschen Jahr-Märkten nicht zu statten kommen, daß erstlich nach geendigtem Gottes-Dienst die Cram-Läden eröffnet werden, weil so wenig eines solchen Cramers sein Gemüth und Andacht bey dem Gehör Göttliches Wort in wählender Predigt seyn kan, daß er nicht immer auf seinen bald zu eröffnenden Cram gedenccken sollte, als eines Hungri-

gen

gen seine Gedanken von dem bald deckenden Tisch, (nach dem bekanten Sprichwort: animus in patinis) abgewandt seyn können. So mag auch hler der Edel- und Land-Leute ihr kahles Einwenden nicht hindern, daß in den Werckel-Tagen die Frohn- und Hoff-Dienste, welche die Unterthanen leisten müssen, solche Jahr-Märkte und Kirmessen nicht leiden wollen, da hingegen sie bedenden solten, daß die Entheiligung eines einigen Sabbath-Tags, sonderlich wann solche mit Fressen, Sauffen, Danken und Uppigkeit, wie auf denen meisten Kirch-Messen geschicht, zugebracht wird, mehr Unheils und heimlichen Fluchs, als einer ganzen Wochen versäumte Hoff-Tage nach sich ziehet. Der Mund des HERRN sagt es klar bey dem Ezechiel am 22. Cap. am 8. und 9. v. da sonderlich die Klage über die verstockte Jüden geführt wird, daß sie ihre Heiligthümer verachteten, und des Herrn Sabbath entheiligten, auf den Bergen assen, muthwillig handelten, Greul und Unzucht trieben: worauf bey dem Jeremia am 17. das Straf Urtheil über solche Sabbaths-Schänder gefällt wird, daß nemlich Gott ein Feuer unter solchen ihren Thoren anstecken, welches die Häuser zu Jerusalem, und also auch manches Dorff- und Land-Gut verzehren, und nicht gelöscht werden solte; aber hier von ein mehrers in dem 13. Capitel dieses Buchs.

Ferner stehet auch, was die Zeit der Jahr-Märkte betrifft, zu bemerken, daß viel der ob specificirten, theils von langer, theils von kurzer Zeit her, eine grosse Veränderung, und eine oder mehr Verlegungen, auf andere Tage, Terminen und Derter, nachdem es nemlich der Landes-Obrigkeit gut gedüncket, oder

oder triefftige Motiven und rationes darzu gewesen seyn, gehabt haben; Weil aber dieses alles zu untersuchen, und genaue Kundschaft einzuziehen, unsere intention nicht ist, als wird ein jeder Handelsmann von selbst schon wissen, solches best möglich zu erkundigen. Eine Lands-Obrigkeit und Magistrat aber würde wohl thun, wann sie denen Calender-Berfassern desfalls accurate Anzeigte thun ließe, so möchten mit der Zeit, auch der Jahr-Märkte halber, in denen Calendern so viel weniger unrichtige Tage können angegeben werden.

Wann auch einige Markt-Orter, es seyn gleich Städte oder Flecken, nicht allezeit mit der Benennung der Provinz, in welcher sie gelegen, haben können bezeichnet werden, weil solches, ungeacht vielerhand Calender und Geographische Beschreibungen darüber consuliret worden, nicht zu finden gewesen, indeß aber gewiß ist, daß mancher unbekanter Flecken einen considerablen Jahr-Markt zu halten pflege, und weil er dieser Ursachen wegen in Calendern gefunden worden, nicht wohl können ausgelassen werden; als wird derjenige, dem an dieses oder jenes Jahr-Markts Zeit zu wissen gelegen, schon von selbst zu judiciren wissen, ob solches sein zu frequentirender Markt-Ort oder ein anderer sey. In diesem letztern Fall aber, des seinigen sich anderwärts durch Correspondenz oder mündliche Nachrichten erkundigen, und gleichlich bey dem gleich benahmten Ort zu notiren wissen.

Wegen der Pferd- und Vieh-Märkte, bemercken wir auch nicht unbillig, daß solche jedesmal von einander unterschieden benennet werden, also daß ein ander

bers ein Pferd - ein anders ein Kind - und ein anders ein Schlacht - Vieh - Markt sey. Jener erfordert seine Vorsichtigkeit wegen der fremden Pferde - Käufer; daß solche nicht die besten Zug - und Reit - Pferde aus dem Lande, und wohl gar den Fremden zuführen, wie im verwichenen seculo bey so viel hundert Koppeln directe und indirecte nach Franckreich geschehen, da aus Schwaben und um den Rhein - Strom, dem Sächsischen Land und Westphalen, viel tausend Pferde aufgekauft, und ungeacht alles strengen Verbots den Franzosen zugeführt worden. Bisweilen haben sich auch einige in Neutralen Ländern, sonderlich in der Schweiz gefessene Kauff - Leute mit diesem Pferd - Handel melirt, und weil sie einen unverdächtigen Einkauf haben thun, und die Pferde frey nach ihrem Land abführen können, solche von dar hernach häufig in Franckreich geschickt. Mit dem Vieh - Handel hat es die Beschaffenheit, daß nicht allein das Land selbst vortheilhaftig dadurch provediret wird, sondern es bringet auch der Zoll von dem ein und wieder austreibenden Vieh, dem Landes - Herrn einen ziemlichen Nutzen; jedoch muß solcher so gesetzt seyn, daß die Verkäufer nicht dadurch ein andermal wiederzukommen mögen abgeschreckt, und auch die fremde Käuffers nicht übernommen werden, weil sonst, wann dieses geschehen solte, sie andere Auswege suchen, und die Verkäufer sich dadurch auch verlieren würden. Es kan auch wohl ein Policy - oder Commercien - Collegium Sorge tragen, daß von Einländischen, und im Land gefallenen Vieh nicht zu viel zu solchen Zeiten, in welchen das Land dessen selbst möchte benöthigt seyn, auf denen Jahr - Märkten

aus

ausgeführt, oder daß doch zum wenigsten, wann der Vorrath nicht zu groß, ein ziemlicher Zoll auf die Ausfuhr geleyet werde, damit man durch diese Beschweruß des Viehs desto mehr im Land behalten möge.

Folget ferner die Verzeichniß einiger der vornehmsten Messen und Jahr-Märkte ausländischer Europäischer Königreiche und Provinzien. Unter welchen uns dann gleich das vormahls florissante, aber nunmehr wegen seiner Regiersucht, und wider die Huguenotten verübten erschrocklichen Persecution, an seinen Commerciis mächtig ruinirte Frankreich, seine Welt-berühmte Lioner-Märkte vorzeiget, deren an der Zahl vier seynd, und der erste unter solchen der Heilige drey Königs-Markt, oder La Foire des Rois genennet wird; dieser fängt sich an im Januario, den Montag nach drey Könige.

Der andere wird der Oster-Markt oder Foire de Paques genannt, und fängt sich an im April auf S. Nisiers Tag.

Der dritte, nemlich der Augusti-Markt Foire d' Aoust, fängt an auf S. Dominici Tag.

Der vierdte, der Aller-Heiligen Markt La Foire des Saints genannt, fängt an im November, auf S. Huberts-Tag.

Jeder von diesen vier grossen Märkten hat seine gewisse Zahlungs Zeit, als:

Des drey König-Markts Zahlung geht an den ersten Martii, und endiget sie den letzten dieses Monats.

Des Oster-Markts den 1. Junii, und endiget sie den letzten.

Des Augusti-Marckts, den 1. September; und endiget sie gleichfalls den letzten.

Des Aller-Heiligen Marckts, den 1. Decembr. bis zu Ausgang des Monats.

Paris: hält Marckt in der Vorstadt S. Germain 1. Montag nach Licht-Meß; 2. den 11. Junii; 3. auf Dionysii.

Baucaire, in Provence: hat einen einigten, aber berühmten Marckt, jährlich im Julio, auf St. Marten Magdalenen Tag: auf welchen sonderlich die Kauff-Leute von Marseille mit ihren aus der Levante gebrachten Türckischen Waaren, und dann die Manufacturiers durch ganz Provence und Longuedoc mit ihren fabricirten Waaren, als Verkäufer; als Käuffere aber die vornehmste Manufacturiers aus andern Französischen Provinzien, welche rohe Seide, Baum-Wolle, Türckisch Garn, allerhand Droguercien und dergleichen gebrauchen, Item zu Friedens-Zeiten einige Holländer, Teutsche und Englische, sonderlich auch Türcken und Mohrische Kauff-Leute sich einzufinden pflegen.

Sonsten seynd auch noch hin und wieder in denen vornehmsten Städten durch ganz Franckreich öffentliche Jahr-Märckte angestellt, deren Verzeichniß künfftig in unserm Französischen Kauffmann wird zu ersehen seyn.

Italien, hat theils seine berühmte solenne grosse Wechsel- und Waaren-Märckte, theils auch setzen: über besondere Waaren allein angestellte Märckte. Unter diese zehlen wir die Saffran- und Del-Märckte in

in dem Neapolitanischen, von welchen in unserm neu eröffneten Kauffmanns-Magazin, unter dieser Waaren, und sonderlich des Saffran Benennung ausführliche Meldung geschieht. Die solenne Jahrmärkte seynd der Böhner-Markt, La foire de Bolzano, davon aber unter denen Teutschen Jahrmärkten, weil diese Stadt noch zu Tyrol gehört, und unsere Nürnbergische und Augspurger Kauffleute denselben meistens zu frequentiren pflegen, Nachricht gegeben worden.

Nove, in dem Genuesischen auf den Lombardischen Gränzen, ist jetziger Zeit wegen des von Besançon aus der Franche Comté dahin verlegten Marktes, sonderlich aber der grossen Wechsel-Handlung, die daselbst geschieht, sehr berühmt. In dieser Nove kommen die berühmtesten und vornehmsten Banquiers aus Italien, Teutschland und Frankreich zusammen und rescontriren, oder halten Abrechnung mit einander, wegen der in Händen habenden Wechsel-Brieffe, welches denn auch das grösste Negocium ist, sintemal vom Waaren Verkauf wenig passirt. Vormals wurde auch ein gleicher Wechsel-Markt zu Plaisance gehalten, und zwar alternativement mit Nove, also daß einmal die Wechsel-Mess zu Plaisance, das andermal zu Nove gehalten wurde, allein es ist nach der Zeit in diesem letzten Ort allein geblieben, und zwar viermahl des Jahrs, als:

Erstlich den 1. Februarii, den man Lichtmessens-Markt, oder die Messe auf Marien-Reinigung nennet.

Zweitens den andern Masi, welcher Osters-Markt

Markt genennet wird. Drittens den ersten Augusti, Augusti Markt genannt.

Vierdtens den 2. November, der Aller-Heiligen Markt tituliret, fast eben wie die Stoner-Märkte; sie stehen aber nicht länger als 8. Tag, es wäre dann, daß die Banquiers und Kauff-Leute so bald nicht könnten fertig werden mit ihren Geschäften, da der Markt wohl ein oder zwey Tage prolongirt wird.

Ausser diesem Nove-Markt, finden sich in unterschiedlichen vornehmen Städten Italiens noch besondere Jahr-Märkte; sonderlich zu Menland, Bolognen, Ferrara, Padua, Brescia, Verona, und andern Orten mehr: weil aber solche von ausländischen Kauff-Leuten nicht sonderlich frequentirt werden, sondern nur denen Einwohnern zu Nutzen kommen, als gehen wir solche vorbei, und wenden uns hiermit zu den berühmten Königreich Spanien, woselbst Cadix, Sevilien, Bilbaor, und andere vornehme Handels-Städte mehr; in Portugal Lissabon Port à Port &c. alle insoweit vor grosse Mess-Städte passiren können, als theils zu gewissen Jahrs-Zeiten, wann die Seefarth floriret, die Spanische und Portugisische Flotten aus West-Indien kommen, der Confluxus der fremden Schiffe und Negorianten auch grösser als sonst ist. Weil aber solche Zeiten in keine gewisse Mess-Terminos eingeschlossen, auch die zu einer solentien Mess übrige erforderete Requisita nicht haben, so bleibens vielmehr Kauffreiche Städte, als Mess-Dorfer und Jahr-Markt-Städte, wiewohl auch hin und wieder zu der Einwohner Bequemlichkeit zu gewissen Zeiten, und in gewissen Städten öffentliche Jahr-Markt.

Märkte gehalten werden. Sonderlich ist der Fuentarabische nicht zu vergessen, woselbst junge Mädgens dergestalt zu Markt gebracht werden, daß wann ein junger Kerl gern eine Frau haben wolte, er sich dahin begiebet, und sich eine zur Braut ausersehen, um welche er sich hernach mit ihren Eltern vergleicht, und sie mit sich nach Haus nimmt. Daher viel Mannbare Mädgens aus dem nächstgelegenen Dorff Renteri, welches von lauter Unverheyratheten Weibs-Personen bewohnet wird, jährlich ihr Glück zu suchen, auf diesen Fuentarabischen Markt sich einzufinden pflegen.

Engeland hat wegen der starcken Tuchmacherey unterschiedliche öffentliche Märkte, auf welchen so wol gemachte Tücher, Bonyen und Kirsey, als auch Wolle, und andere darzu behörige Materialia verkauft werden, sonderlich zu Lancaster, Kent, Worcester oder Conventri, in denen Grasschafften Suffolck, Essex &c. Woben auch die Gram- und Vieh-Märkte nicht manquiren, sonderlich in einem denen Commerciis so sehr ergebenen und mit grossen Reichthum und stattlichen Vieh-Weiden angefüllten Land, da viel Fleisch consumiret, und vortreffliche Pferde aufgezogen werden.

In Dännemarcck seynd die vornehmste Jahrmärkte folgende: als zu Halborg Jütland den ersten Mittwoch nach Pfingsten. Zu Aarhusen den 22. Februari; 29. Junii; und 12. October. Assens hält Markt; den 29. Junii und 24. Augusti, Apenrade, den 1. auf Magdalenen-Tag; 2. auf Gallt. Biörnsholm: den ersten Freytag nach Michaelis. Bogensee den 22. Julii; 10. Septembr. 21. Octobr.

Burg auf Femern: den 21. Septemb.

Christiania in Norwegen: den 25. Januarii. **Christianopel:** den 25. Julii; und 1. Octobr. **Christianland:** den 20. Augusti, und 29. Septemb. **Christianstad:** den 25. Januarii; und 22. Julii,

Engelholm: den 24. Augusti.

Salckenburg: den 9. Octobr. **Glensburg:** auf **Lxtare;** und 9. Octobr. **Friederichsburg:** den 25. Junii; und 22. Octobr. **Fridericia:** den 25. Januarii; 18. Junii; 1. Septembr. 16. Octobr.

Hadersleben: den 24. April; und 29. Sept. **Helsingör:** den 29. Septembr. **Helsingborg:** den 29. Septembr. **Holbeck:** den 16. Septembr. und 16. Octobr. **Horsens:** den 23. Januarii und 10. Octobr. **Husum in Holstein:** 8. Tag vor Ostern und Michael.

Jempterland: 14. Tag vor Johannis.

Kallundenburg: den 24. Junii; und 23. Octobr. **Köge:** den 1. August. und 14. Septemb. **Koldingen:** 8. Tag vor Fast-Nacht; auf S. Oluff; S. Francisci; und S. Dionysii-Tag. **Kongsback:** den 4. Octobr. **Korsöer:** den 4. Octobr.

Laholm: den 12. Januarii. **Langeland:** jeden **Mittwochen** in der Fasten, **Pferde-Marckt.** **Landskron:** den 18. Junii. **Lemvig:** den 1. Martii; und 1. Septembr. **Lerdal:** 8. Tag vor Michaelis. **Lunden in Schonen:** 1. auf Christi Himmelfarth; 2. auf Laurentii.

Malmo, in Schonen: 14. Tag vor Michaelis. **Mariager:** 1. acht Tag vor Fastnacht; 2. den 18. Junii; 3. den 14. Augusti; 4. den 20. Octobr. **Midelfarth:** den 25. Febr. 2. Julii; 17. Septembr.

Naschau: jeden **Sonnabend** in der Fasten.

Nestved: den 29. Septembr. 11. Novembr. Nyborg; 2. Julii; und 16. Octobr. Nykioping: den 17. Junii; und 4. Octobr. Nysted in Island: den 18. Julii; 1. Septembr. 26. Octobr.

Odensee, in Fühnen: den 24. Febr. 10. Julii: 29. Septembr. und 27. Octobr. Odevvald den 22. Febr. und 16. Septembr.

Prästee: den 1. auf Bartholmái; 2. Montag nach Galli.

Randers, in Jütland: den 1. Donnerstag vor Fasten; 2. auf Dionysii.

Ripen: den 1. Maji; 24. Junii; 8. Septembr. Rodby: den 3. Julii.

Ringkoping: den 15. Junii; 30. Augusti. Rothschild den 12. Maji; 8. Septemb. 9. Octobr.

Ringstädt: 24. Junii; 16. Septemb. Romsdalen: den 21. Septembr. Ronneby: den 30. Junii; und 29. Julii. Rudkoping: den 26. Junii 9. Octobr.

Saby: den andern Sonntag nach Michaelis.

Sachskoping den 8. Julii; 8. Septembr. 1. Octob.

Scanderburg: den ersten Montag nach 3. König;

den 14. Septemb. und 23. Octobr. Schlagelse: auf

S. Olufs-Tag; und Sonntag nach Aller-Heiligen.

Schlangerup: auf Himmelfarth; den 16. Junii; und

7. Julii. Sonderburg: den 29. Septemb. Sorö: den

10. Julii; und 6. November. Stavanger: den 16.

Octobr. Stege auf Meen: den 12. Octobr. Stubkö-

ping: den 26. Junii. Svendborg: den 17. Julii; 21.

Septemb. 12. Octobr.

Taagerup: den 2. Julii. Tistæd: 18. Junii; 22. Julii;

8. Septemb. Tondern, in Hollstein: 14. Tag vor

Pfingsten; Bartholmái; und Michaelis. Tonsberg,

168 Cap. III. Von den berühmtesten Messen

in Norwegen: den 14. Septembr. Trundheim den 17. Junii; und Montag vor Michaelis.

Wiborg, den 11. Martii; 2. auf Mauriti - Wordingborg: jeden Montag in Fasten; den 22. Julii; 3. October.

Podstat, in Schonen: den 16. Septemb.

Die Schwedischen Jahr-Märkte finden sich der Ordnung nach in unserm Schwedischen Kauffmann pag. 247. specificirt.

In Moscau, wird zu Archangel, welches an der weissen See lieget, jährlich ein grosser Jahr-Markt gehalten, welchen viel Engelländer, Holländer und Hamburger mit ihren Schiffen und reicher Ladung zu besuchen pflegen. Wann solcher sich anfangs, was daselbst vor Waaren am meisten verhandelt und wieder eingehandelt werden, auch was sonst dieses grossen Archanglischen Jahr-Markts und der ganzen Moscovitschen Handlung halber zu wissen sey, solches ist der Länge nach in unserm Moscovischen Kauffmann p. 74. &c. seq. zu lesen.

Das Königreich Polen hält jährlich an unterschiedlichen Orten grosse Jahr-Märkte, nemlich zu Arenskron, und zwar den 1. daselbst am Sonntag nach 3. Könige; 2. Sonntag Quinquagesima; 3. Sonntag Latare; 4. Sonntag vor Himmelfarth; 5. Sonntag vor Johannis; 6. am Tag St. Margrethen; 7. Sonntag nach Maria Geburt; 8. Sonntag nach Aller-Heiligen, und bey jedem des Frentags zuvor Vieh-Markt.

Zu Conitz: 1. auf Johannis Baptistä; 2. auf Simonis Judä.

Cracau: 1. Stanislai; 2. Viti; 3. Michaelis.

Lublin: 1. auf Mariä Licht-Meß; 2. auf Pfingsten; 3. Simonis Judä.

Keppaw: den 1. Mittwoch nach Cantate; 2. Mittwoch nach Michaelis; 3. Mittwoch nach Andrea. Jedesmal des Dienst. zuvor Vieh- und Pferd-Markt.

Moscowa: auf Creutz-Erhöhung.

Türz: den 1. auf Reminiscere; 2. vierzehn Tag vor Pfingsten; 3. Sonntag nach Jacobi; 4. Sonntag nach Bartholmái; 5. Sonntag nach Michaelis; 6. Sonntag nach Advont; und allemahl Sonnabends vorher Vieh- und Pferd-Markt.

Warschau: 1. auf Jubilate; 2. auf Johannis; 3. auf Hedwig.

Von den Jaroslavischen Jahr-Märkten schreibt Piasec: f. 381. daß sie an Marien Himmelfarth gehalten werden, und wegen der vielen Kauff-Leute, die da zusammen kämen, so berühmt wären, als die Franckfurter Meß, ja es solten allein die häufig sich daselbst einfindende Jüden, in wärender Meß über 20000. stück Knoblauch consumiren.

Ungarn hat unterschiedliche Jahr-Märkte, die aber wegen der so viel Jahr her angehaltenen Kriegs-Unruh, bißhero mit ziemlicher Unsicherheit und Unrichtigkeit seynd gebauet worden, indessen seynd die Preßburger, Dedenburger, Raaber und Comorrer Märkte bekant, und werden mehrentheils von Wien aus, mit denen benötigten Cram-Waaren versorgt.

Nachdem wir also die Europäische Jahr-Märkte und Messen kürzlich besehen, gehen wir von solchen über in das weit begriffene Asien, dessen große an dem Mittelländischen und den grossen Welt-Meer

liegende fruchtbare und reiche Provinzlen und Volkreiche Städte, mehrentheils alle, wegen der von denen Europäern dahin treibenden grossen Handlung, mit denen grössten Jahr-Märkten zu vergleichen seynd, sonderlich an etlichen Orten der gewissen Jahrs-Zeiten und Recolten halber, welche die dahin schiffende Holländer, Franzosen, Engländer, Dänen und Portugiesen zu observiren haben.

An der Mittländischen-See seynd die Städte Smirna, Alexandrette, und Seyde berühmt. Unter solchen zehlet Smirna, in Klein-Asien oder Natolien an dem Archipelago gelegen, wohl die meiste Europäische Schiffe an Englischen, Französischen, Venetianischen und Holländischen, welche Handlung halber dahin kommen, und insgemein die Levante-Fahrer, in regard ihrer Farth nach Osten zu, genannt werden. Die Asiatische Nationes, als Türcken, Armenier, und Persianer finden sich auch daselbst mit ihren grossen Caravanen zu Land ein, und bringen ihre Seide, Baum-Wollen, Garn und Drogues; die Europäer hingegen ihre baare Gelder, feine wollene Tücher, Leinwandten und andere Europäische Waaren und Manufacturen.

Zu Alexandrette, von denen Türcken Scandronno genannt, einer See-Stadt in Syrien, an den äussersten Ende des Mittländischen Meers gelegen, geschiehet das Anlanden vieler Christlichen Schiffe, weil daselbst die Güter ausgeladen, und 25. Meil weiter Landwärts ein, nach Aleppo, einer weltberühmten Türckischen Handels-Stadt, gebracht werden, woselbst grosser Handel mit roher Seide, Cameels-Haaren, Gall-Äpfeln, Seiffe, und vielen andern
 Waaren

Waaren mehr, zwischen denen Christen, Türcken, Persianern, Arabern und Indlanern geschieht.

Säyde, in Phoenizien gelegen, war ehemals der Handlung wegen berühmter, als sie heutigs Tags ist; jedoch geschieht noch ein schöner Wechsel Handel daselbst, dessen Cours mehrentheils durch die Persianer dirigiret wird.

Im übrigen ist leicht zu erachten, daß die Kreuzweiss das Land durchstreichende grosse Türckische und Persianische Caravanen, die vielfältige Wallfarthen der Mahometaner, und sonderlich der Türcken, ihr grosses jährliches Fest, Beyram genannt welches ihnen gleichsam so viel, als uns Christen das Oster-Fest ist, zu vielen kleinen und grossen Jahrmärkten Anlaß geben müsse.

Africa hat, ausser seinem Egyptischen Alexandria, wenig commercirende Städte an dem Mittländt-See-Ufer, sondern mehrentheils Raub Nester; dergleichen seynd Tunis, Algier, Tripolis &c. welche wie sie von Barbaren bewohnet werden, also nicht viel Humanität, (die doch bey öffentlichen Mess- und Markt-Städten erfordert wird) bey sich führen; hingegen seynd ihre unmenschliche Slaven-Märkte in so viel grösserm Schwang unter ihnen, da die armen auf der See gefangenen Christen, wie das Vieh, zu Markt getrieben, und nachdem ein solcher armer Slav starck oder schwach von Leib und Gliedern, theur oder wohlfeil verkauffet, und hernach in grausame Dienstbarkeit geschleppt wird. Auf den Küsten des Oceani ist der Slaven-Handel, (welche von denen schwarzen Negros oder Mohren mit ihren eigenen Lands-Leuten getrieben, und jähr-

lich

lich eine grosse Anzahl dieser armseeligen Leute an die Spanier, Franzosen, Englische und Holländer verhandelt wird, welche dieselbe nach West-Indien überführen, und daselbst theur verkauffen) bekant. In dem hitzigen Africasselbst, welches binnen Landes viel grosse Königreiche und Provinzlen aufzuweisen hat, möchte sonderlich in seinen grossen Städten noch wohl hier und dar von öffentlichen Jahr-Messen etwas zu sehen seyn, die aber mehr auf ordentliche Wochen-Märckte, als auf solennes und nach Europäischer Art eingerichtete Messen ausfallen.

America oder West-Indien, hat seinen weltberuffenen Jahr-Marckt zu Porto Belo, von welchem, und von der Art daselbst zu handeln, in dem 7. Capitel dieses Buchs ausführliche Meldung geschieht. Eines andern berühmten Marckts, der zu unterschiedlichen Zeiten in der grossen Stadt Mexico gehalten wird, gedencket Thomas Gage in seiner merckwürdigen Reiß-Beschreibung nach Neu-Spanien, pag. 90. & sq. in folgenden Worten: Der Marckt-Platz in Mexico, auf welchem Marckt gehalten wird, heist Tlanquitzli, und ist so groß, daß mehr denn hundert tausend Käuffer und Verkäufer darauf Platz haben. Jedes Handwerck und jede Gattung Waar hat seinen eigenen Ort, auf welchen sonst nichts anders darff gebracht werden; wie dann auch vor die grobe Waaren, die viel Platz einnehmen, ein besonderer Raum geordnet ist. Man findet auf diesem Platz allerley Gattung, zarte und grobe Decken, glassurtes und artlich gemahltes irdenes Gefäß, bereitete Hirsch-Felle mit und ohne Haar von allerley Farben, daraus sie Sohlen, Schil-

Schilde, Tartschen, und Futter unter die Hölzerne Brust-Stücke machen. Man trifft auch daselbst andere Thier-Felle, und sonderlich das Gefieder mancherley Vögel an. Es werden auch eine Art Mäntel, die aus Blättern eines Baums, Mel genant, vornehmlich aber aus Palm-Blättern und Kaninichen Haaren gemachet seyn, und sehr warm halten, daselbst zu kauff gebracht; die aus Federn gemachte Decken aber seynd die allerschönsten. Das schönste und kostbarste, was auf diesem Marckt zu sehen, ist die aus Gold und Federn bereitete Arbeit, sintemal die Indianer in dieser Kunst so erfahren, daß sie einen Sommer-Vogel, oder auch ein anders Thier, item Bäume, Blumen, Kräuter und Wurkeln, und was nur zu erdencken ist, so schön von Federn abbilden können, daß sich zu verwundern ist, zu welcher Arbeit sie denn einen sonderbahren Fleiß anwenden, also daß mancher Arbeiter oft einen ganzen Tag mit ordentlicher Rangirung und Versetzung einer elnigen Feder zubringt, und solche jetzt bald in die Sonne bald in den Schatten, bald hier bald dort hinkehret, eh er den rechten Ort, der ihm am anständigsten bedüncket, darzu zu finden weiß. Ihre Gold-Arbeit ist auch recht schön; wie sie dann vortreffliche Stücke durch den Fuß verfertigen, und mit spitzigen Rieselfteinen artlich in Gold zu äßen wissen, sie machen Schlüssel mit acht Flächen, deren jede aus einem besondern Metall ist, und solches doch alles ohne Löthung. Sie giessen auch Fische in gewissen Formen, deren Schuppen theils gülden, theils silbern artlich durchmenger seyn. Sonderlich wissen sie wohl mit Schmelzwerck, und Versetzen der Edelgestein

stein umzugehen. Mitten auf dem Platz steht ein Haus, in welchem 12. alte ansehnliche Männer sitzen, und die Streitigkeiten, welche unter Käuffern und Verkäuffern vorgehen, schlichten.

Von der Havana spricht er, daß daselbst eine gute Rheyde, und der General-Strapel aller Indianischer Kauffmanns-Güter sey, so daß die Spanier diesen Ort den Schlüssel des ganzen Indien nennen. An diesem Ort hält sich die Flotte des Königs von Spanien auf. Allhier sammeln sich auch alle Kauffmanns-Schiffe aus denen Provinzien, so daß man sagen kan, daß im Monat September alle Reichthümer aus ganz America hier zusammen kommen, so wohl was die Königliche Einkommen betrifft, als auch diejenige, welche denen particular Kauf-Leuten zugehören; wie dann in dem Jahr, da ich mich daselbst aufhielt, die Ladung solcher Schiffe auf 30. Millionen Pesos oder Erönen geschätzt wurde. Weil nun die Havana der Spanier Magazin ist, in welchen aller Reichthum aus ganz America zusammen gebracht wird; als haben sie es mit solchen Fleiß bevestiget, daß sie festiglich glauben, es sey solcher Ort nunmehr unüberwindlich; wie sie ihn dann auch denen Citadellen von Antwerpen, Meyland, und Pampelona gleich schätzen ic.

Und so viel auch von der Beschreibung der Messen und Jahr-Märkte der übrigen dreien Welt-Theile. Ehe wir aber dieses Capitel völlig schliessen, müssen wir noch eines besondern Jahr-Markts Erwähnung thun, welchen der Herr Marquard lib. 1. Cap. 1. § 83. aus des Joh. Valentin Andreae Mythologia Christiana folgendes Inhalts vorstellet: Als jüngst-

hin

hin ein öffentlicher Jahr-Markt gehalten wurde, so
stehet nicht zu beschreiben, wie viel Käufer und Ver-
käufer sich auf solchen eingefunden. Da waren un-
ter andern Gelehrte, welche 40. Bücher, die der Es-
dra, und noch eine grössere Zahl, die Salomon solte
geschrieben haben, zu feilen Kauff dargestellet. Die
Mathematici offerirten die Quadraturam Circuli;
die Rechenmeisters eine vollkommene Coss, vor als
len aber die Numeros mysticos, Propheticos, Ju-
diciales & concentus temporum denen Liebha-
bern zu verkauffen; die Medici boten den Mi-
crocosmum, die Signaturas Creaturarum, und
Harmoniam coelicam aus; bey denen Cabalisten
fante man Portas intelligentiarum, acrostica, ana-
grammata, figuras & combinationes literarum be-
kommen; bey denen Grammaticis die Gedächtniß-
Kunst, Cubos linguarum, Steganographiam, und
eine neue Lehr-Art, durch zeigen und bedeuten zu re-
den; die Mechanici rühmten sich, in ihrem Cram das
perpetuum mobile, ætus marinos, sphæras mobiles,
machinas panareticas, Cornu Alexandri, Flügel
zum fliegen, Gefässe darinn man unter dem Wasser
leben könnte, Schiffe, mit welchen über Land zu se-
geln, Röhren vermittelst welcher durch Norden zu
kommen, und andere Dinge mehr zu haben; die Nie-
sen hatten allerhand Zwerge, und wunder-seltzame
Gewohnheiten, welche die Jesuiten als lauter mi-
racula brauchen, mitgebracht; insonderheit aber war
bey denen Chymicis zu bekommen der Lapis Philo-
sophorum, die Medicina universalis, eine Panacea,
das immerbrennende Licht, das durchsichtige Gold,
das unzerbrechliche Glas, welches sich hämmern
und

und ziehen ließ, die Kunst wieder jung zu werden, und lang zu leben, die Verwandlung aller Dinge, die Scheinbarmachung der Münzen und ihre Quinresentiation, eine Zergliederung des ganzen Weltgebäudes, der vor aller Fäulniß bewahrende Balsam, der Baum des Lebens, die Reformation der Wissenschaften, welche Wunder-Dinge sie alle insgesamt denen Käuffern mit vielem Schreyen und Bertheuren anboten; andere hatten Philosophische Spiegel, Fern-Gläser in den Mond, Brenn-Spiegel, gewisse Siegel, Characteres, in gewisser constellation gegossene Glocken, Spiritus familiares, Hermetische Ringe, Wünschel-Ruthen, Talismans, Amuleta und sonderbahre geweyhete Würkeln zu Kauff; noch andere kumten Edelgesteine, sonderlich solche, welche dienten um sich unsichtbar, reich/ stark, beredt zu machen, verfertigen; man fand auch bey ihnen des Fortunati Glücks-Säckel, Wünschel-Ruthe, und die Kunst Schätze zu graben, die Sprachen der unvernünftigen Thiere zu verstehen, Träume auszulegen, künstliche Dinge zu verkündigen, und Geheimniß-volle Sachen zu erklären. Alle diese Verkäufer nun umgab eine grosse Menge curioser, leichtgläubiger und verschwendischer Leute, von welchen sie Geld über Geld löseten: nur war noch ein einziger Cramer übrig, der hatte Narren-Schellen, Esels-Ohren, Ruthen, Stöcke, Peitschen und Geisseln zu kauffe, zu welchen er aber, auffer etlichen wenigen klugen und verständigen Leuten, die ihm solche abkaufften, um jene Narren damit zu züchtigen, keine Käufer fand. Bis hieher besagter Author.

In welcher analogischen Schreibart ihm nächst
an

an die Seite zu setzen Trajanus Boccalini Cent. I. de Ragguagl. di Parnasso Raggi. I. woselbst er schreibet, daß die Politici in dem Parnasso eine Exam-Bude aufgeschlagen, in welcher unterschiedliche denen gelehrten und tugendhaften Leuten dienliche Waaren verkauffet worden; item wie des Parnassi Zeitung-Schreiber solchen Politischen Exam-Laden besucht, und viel seltsame und merckwürdige Waaren, auch allerhand Käuffer, sonderlich aber viel von Hof-und Gelehrten Leuten darinn angetroffen.

Daß getreuer Lehr-Meister ihre Information in guten Künsten und Wissenschaften mit einem öffentlichen Jahr-Markt verglichen werde, auf welchen sich Käuffer und Verkäuffer einfinden, nehmlich vor Geld lehrende und lernende, solches bezeuget Plato in Dialogo de Ente seu Sophista, item Cicero lib. 3. Officior. da er die Præceptores des Atheniensischen Gymnasii mit Kauff-Leuten, ihre Lehre mit den Waaren, die Lernende mit denen Abläufern, welche auf einen Markt reisten, kostbare Waaren daselbst einzukauffen, vergleicht. Und der grosse Theologus, Martinus Chemnitius, in seiner auserlesenen Harmonia Evangelistarum cap. 62. p. 679. stellet eines frommen Christen Wandel analogisch unter der Kauffmanschaft vor, da nehmlich ein solcher sich enfrig angelegen seyn läßt, die köstliche Perle, von welcher der Heyland beym Matthäo am 13. Capitel am 25. v. redet, zu erlangen. Mit welchem auch überein stimmt Salomon in seinen Sprichwörtern am 23. Capitel am 23. v. da er sag

ger: Kauffe Wahrheit, und verkauffe sie nicht, Weisheit Zucht und Verstand.

Solten wir einen genauen Blick in die Welt und alles menschliche Wesen thun; so finden wir, daß dieselbe überaus füglich mit einem Jahr-Marckte könne verglichen werden. Die Waaren, welche dahin zu Kauff gebracht werden, seynd theils nothwendige, theils unnöthige, gute und schlechte, wahre und falsche, verderbliche und unverderbliche, kostbare und wohlfeile, fremde und einheimische, nützbar und schädliche, und was etwan sonst vor differente qualitäten und prædicata mehr denen materialischen Waaren möchten beygeleget werden. Käufer und Verkäufer seynd erstlich Gott selbst, als das höchste Gut, und hernach die Welt, der Teuffel, und unser eigen Fleisch und Blut. Der Schöpfer, welcher dem Vernünftigen und nach seinem Ebenbild geschaffenen Menschen alles gegeben, und ihn in die Schatz-Kammer aller Natur-Gaben eingeführet, in solcher ihn auch zum Herrn eingesetzt, fordert nichts mehr, als einen kleinen Tausch-Handel mit ihm anzutreten, nemlich des Menschen sein Herz, und dabey eine völlige Aufopferung seines Willens, und eine gehorsame Gelassenheit, in dem, was ihm von Gott vorgeschrieben wird, dafür solte er nicht allein seinen bescheidenen Antheil von den irdischen Gütern dieser Welt, sondern auch die Güter der zukünftigen zu gewarten haben; die Welt hingegen, welche nächst dabey ihren Gram aufgeschlagen, und mit dem Teuffel Compagnie gemacht, stellet dem zu Marckt gekommenen Menschen Augenlust, Fleisches-lust, und hoffärtiges Leben vor, ver-

blen-

blendet ihn auch durch solche dergestalt, daß er die ihm von Gott angebotene reelle Schätze, und die zuvor gemeldte kostbare Perle des Himmels fahren läßt, und in solcher Finsterniß, ein faules glänzendes Holz vor Gold, Glas vor Perlen, Schaum vor Silber erwehlet, zum Kauff-Prezio aber sich und seine unschätzbare Seele davor hingiebet. Die Unter-Händler oder Mäcfler, welche sich bey diesem Kauff einfinden, seynd die verführische Augen, lasterhaffte aufsteigende Wallungen und Reizungen der sündlichen Affecten, die uns übertäubende und Gewissen und Vernunft auf eine Zeitlang gefangen nehmende Passiones, und fast die meisten Glied-Massen des durch den Sündenfall verdorbenen Leibes, welche insgesammt geneigt seynd, der einwohnenden Seelen, den vermeynten vortheilhaftigen, in der That aber schädlichen Kauff anzupreisen, als ihr solchen zu widerrathen: und ob gleich bey manchen das ganze Capital nicht aufgesetzt, sondern noch erst bey dem Eintritt in den Markt-Platz das Gesicht hin und wieder herum geschicket wird, um was etwa anständiges auf demselben einzukauffen seyn möchte, vorher in Augenscheln zu nehmen; so betrieget doch endlich die meisten der äußerliche Scheln, so daß sich etliche einen vermeynten köstlichen Purpur, hohe Dignitäten und Ehren-Chargen anschwätzen und belieben lassen, und davor mit ihrer bisher so werthgehaltenen Freyheit bezahlen, die erkauffte güldene Pracht-Ketten aber werden ihnen bald hierauf zu Fesseln ihrer Dienstbarkeit, der zu ihrer Vergötterung angezündete Weyrauch, zu einer giftigen exhalation, und die wohlriechendste Handschuh seynd offtermals

mit dem penetrantesten Gifte zu ihrem Verderben zubereitet, und zeigt mehrmals ein auf diesem Markt erkaufftes von aussen anmuthig scheinendes Bild, wann ihm die wächserne Larve abgezogen wird, daß sein innerliches nichts als Stroh und Lumpen seyn. Nachdem es auch auf grossen Messen und Jahr-Märkten an solchen Leuten, die mit Glücks-Töpfen ihre Nahrung und Vortheil suchen, nicht ermangelt, aus solchen aber einer mehr, der andere weniger als sein Einsatz ist, bekommt, etliche auch wohl gar mit blinden Zetteln abziehen müssen; so ist auch die Lotterie auf diesem grossen Jahr-Markt der Welt beschaffen, in welcher oft demjenigen, der sich dessen am wenigsten versiehet, ein glückliches Loß vor einem andern, der es weit nöthiger gehabt, und besser meritiret hätte, in die Hände gespielt wird. Die Comoedianten, Lein-Tänzer, Lust-Springer, und die, welche wilde Thiere herum führen, seynd ja auch unvergleichliche moralische Vorbilder des grossen Jahr-Markts der Welt, auf welchem mancher so vielen Tragoedien und Comoedien bewohnet, allerhand Politische Lust- und Fechter-Sprünge, ungewisses Seil-Tanzen, (bey welchen die Füße alle Augenblick auszuglitschen Gefahr lauffen, wann nicht ein in der Hand gehaltenes Gegen-Gewicht der Gunst oder Schwere des daran befestigten Metalles sie maintainirte) vielerhand grimmige Löwen, starcke Bären, reissende Wölffe, listige Füchse, politische Affen, bunte Papagenen, und dergleichen mit ansehen muß, daß er sich des Jahr-Markts Zeit seines Lebens erinnern kan. Wann auch ferner auf solchen Jahr-Märkten einer mit dem andern auf dreyerley

Weise

Weise, als nehmlich vor baar Geld, auf Borg oder auf Baratto, das ist in Tausch, handelt, der erste aber allezeit am besten fährt; also finden die Meriten zuweilen auch ihr æquivalent, und die hier gegebenen Almosen sollen hundertfältig in jener Welt ersetzt werden; was im Tausch geschieht, dabey hat man sich vorzusehen, daß nicht Freyheit und Gewissen darüber verscherzet werde, das auf Borgen aber solcher Gestalt geschehe, daß man, wann der Creditor (das ist der Herr über Tod und Leben,) bey verflossenem Termin sein vorgeliehenes Capital wiederfordere, man solches mit Interesse und Wucher erstatten könne: solcher Gestalt wird man glücklich Marckt gehalten, mit avanzo Wechsel aus denselben geschlossen, und zuletzt eine solche gute Marckt-Berrichtung haben, deren Schluß ein solides und stattliches fruchtbringendes Capital in Bilanz zeigen wird.



Das IV. Capitel.

Von denen Privilegiis, welche von Käufern, Königen, Fürsten und Herren, solcher Messen und Jahr-Märkte halber, so wohl denen Städten und Orten selbst, wo sie gehalten werden, als denen, solche Messen und Jahr-Märkte besuchenden Käuffern und Verkäuffern, wie auch andern zu der Zeit dahin ab- und zureisenden Personen, ihrer Güter und Waaren halber, gegeben worden: wobey dann zuletzt, aus dem Limnaeo und andern Auctoribus, der Stadt Franckfurt am Main, item der Stadt Leipzig, (als der zwey berühmtesten Mess-Orter in Teutschland) ihre, von unterschiedlichen Käufern confirmirte Mess-Privilegia, dem wörtlichen Gehalt der Diplomatum nach, wie auch anderer Städte in und außershalb Teutschland jedoch dieser mehrentheils remissivè, gegeben werden.

Nachdem wir in denen vorhergehenden dreien Capiteln den Nutzen und die Nothwendigkeit einiger privilegirter Messen und Jahr-Märkte, sonderlich aber derjenigen Orter, welche alle, oder doch die meisten Requisita an sich haben, die zu établiung eines Jahr-Markts oder gar einer

einer solemnenn Meß erfordert werden, besehen haben; so ist nunmehr nöthig, der Privilegien selbst (welche von hoher Obrigkeit einem solchen Meß- oder Jahrmarkts-Ort ertheilet worden, und wodurch beydes Käufer als Verkäufer animiret und angereizet werden, solchen mit ihren Waaren häufig zu besuchen, und eine stattliche frequenz und commercium daselbst anzurichten,) kürzlich Meldung zu thun. Es bestehen aber solche vornehmlich darinn, daß 1. diejenige Personen, sie seyn gleich Käufer oder andere Leute, welche sich der Meß bedienen, oder auf solcher ihre von der Meß und Meß-Zeit dependirende Berrichtungen haben, und sich der grossen offenbahren Land- und Handels-Strasse gebrauchen wollen, frey, sicher und ungehindert samt ihren Waaren, Gütern und Leuten und Geschirr pass- und repassiren mögen, wovon dann in dem folgenden Capitel ausführlich sol gehandelt werden. Das zweyte Privilegium ist dasjenige, welches ehemals die Kaiser Valens und Valentinianus (deren Leben Joh. Cluverus in seiner Epitome Historiarum, wie auch unser Nutz- und Lehrreicher Historischer Schau-Platz der 4. Monarchien beschreibet,) aus sonderbahrem Eynffer, den sie zu Beförderung der Commercien getragen, denen nach den Messen reisenden Käufer-Leuten gegeben, daß nemlich dieselbe in wählender Meß von allem Arrest, Kummer und Beschwerntz frey seyn solten. Die Worte dieser Pragmatischen Sanction, so wie sie an den damaligen Schultheissen Probum abgegangen, lauten als folget:

Qui exercendorum Mercatum aut Nundinarum licentiæ vel veterum indulto, vel Nostra Auctoritate meruerunt, ita beneficio Rescripti potiantur, ut nullum in mercatibus atque nundinis ex Negociatorum mercibus conveniant, vel in Venalitiis, aut locorum temporali quæstu, & commodo privatâ exactione sectentur, vel sub prætextu privati debiti aliquam ibidem concurrentibus molestiam possint inferre.

Welcher Worte ihre rechte Auslegung denen Rechtslehrern, wie Herr Fritschius in seinem offte angeführten Tractat de Regali Nundinarum jure Capit. 3. meldet, viel zu schaffen gemacht, indem einige dieselbe solcher Gestalt verstehen wollen, daß alle nach denen Messen reisende Personen in währender Meß-Zeit vor anderwärts gemachte Schulden nicht mögen gemahnet, verklaget, oder gar arretiret werden, sondern nur vor diejenige, welche sie in der Meß oder dem Jahr-Markt selbst gemacht, wie also nach Felin. in Cap. Caussam X. de rescript. solches auch statuirte Wesebec. in ff. de Nundinis n. 2. it. Ant. Perez. in h. l. n. 2. Andere hingegen geben vor, daß diese Verordnung nur diejenige angehe, welche von denen Landes-Herren das Jahrmarkts-Recht erhalten haben, daß nemlich dieselbe in währender Meß-Zeit, ihre fremde auf die Meß gekommene Schuldner auf keinerley Weise molestiren oder vor Gericht schleppen solten; hingegen möchten diese wohl die Einwohner des Meß-Orts vor dasjenige, was sie ihnen schuldig wären, Gerichtlich belangen: sie, die Einwohner hingegen, solten sich begnügen lassen, daß ihr Land oder Stadt durch

durch die darinn haftende Meß bereichert würde, in d. l. un. verb. locorum C. de Nund. Dahero auch Foller. ad Specul. aur. Marant. part. 4. dist. 9. n. 82. schreibt: So, zum Exempel, die Jahr-Meß zu Florenz gehalten würde, so können die auf solche Meß von andern Orten herkommende von denen Florentinern Schulden halber nicht belanget werden, aber wohl von andern, die daselbst mit ihnen contrahiren; Wie wohl Bartolus sagt, daß solches von denen Florentinern auch geschehen könne, wann es nehmlich aus einem Meß-Contract herrührende Schulden seyn. Welches auch Baldus d. l. un. C. de Nund. also versteht, und den Unterscheid machet von einer anderwärts, und von einer in der Meß gemachten Schuld; dann so spricht er: So die Worte der Kaiserlichen Sanction anderst, nehmlich, daß gar keine Kauffleute in der Meß Schulden halber solten belanget werden können, zu verstehen wären; so würde von nichts als Leute-Betrügereyen in solchen Meß-Zeiten zu hören seyn.

Die beste und mit der Freyheit der Commercio- rum übereinkommende Erklärung ist, wie unser Herr Auctor c. l. saget, diese: daß besagtes Lex unica C. de nund. & mercat. auf alle in und aufferhalb den Messen gemachte Civil-Schulden sich erstrecken soll, daß nehmlich in wählender Meß-Zeit denen Kauffleuten kein Überlast geschehe, conf. Joh. Sichard. ad. h. l. un. n. 2. Rutger. Ruland. de Commiss. part. 4. lib. 4. cap. 5. n. 21. sondern ein jedweder vollkommener Freyheit genieße, Klock. de Contrib. cap. 3. n. 80. Welches auch also die Chur-Sächsische Constir. part. 1. const. 30. verordnet: Wir wollen aber son-

berlich, daß in allen Fällen innerhalb der öffentlichen Märkte, der Handlung und Werbung halber, die Freyheit gehalten, kein arrest statt haben, auch Bürgerlicher Sachen und Obligation wegen, niemand angehalten werden soll. Wie dann auch in der Leipziger Meß, (nicht aber in der Franckfurter,) wie wir bald hören werden, solches stricte solches in acht genommen, und kein Käuffmann vor Ausläutung der Meß angehalten wird, teste Ziegl. de jure Maj. lib. I. c. 43. §. 6. seq. Wiewohl auffer solcher Special-Berordnung andere Rechts-Lehrer diejenige Schulden, die man auf der Messe selbst macht, nicht eximiren wollen; und dieses zwar mit Recht: dann wer etwas auf dem Marckt verkaufft, der hat das Absehen auf die baare Zahlung, daher er, um solche zu erlangen, den Käuffer gar wohl oder seine Güter arrestiren oder zum wenigsten zur Cautions-Leistung anhalten lassen kan. vid. Brunneman. & ibi allegat. ad d. l. un. C. de Nund. Sonderlich aber kan das Anhalten der Güter geschehen, wann sich der Käuffer davon gemacht, oder des Ausreisens halber suspect wird, und hierzu genugsame indicia vorhanden wären, Fritsch. de jure Nund. cap. 7. §. 9. n. 30. & seqq, weil einer solchen Bosheit keines wegs nachzusehn, ff. de R. V. so gar daß auch einem Schulden halber flüchtigen Geistlichen, solche Marckts-Privilegia nichts helffen mögen, Gail. 2. obl. 44. ein Creditor auch allerdings seiner Sicherheit halber Vorsorge tragen mag, l. summa per ff. de pecul. Wie dann diesem auch die Sächsische Rechte nicht zuwider seyn, Berlich. part. I. Conclus. 77. n. 20. welchem jedoch Carpzov. const. 30, def. 25.

widero

widerspricht, und daß täglich in Praxi ein anders observiret werde, anführet, zum Beweis dessen das Privilegium Kaisers Maximiliani I. (welches er An. 1497. dem Rath zu Leipzig gegeben,) und aus demselben folgende Worte vorstellend: Alle und jede Personenn, so die vorgemeldte Jahr-Märkte mit ihren Kauffmannschafften, Haab und Gütern besuchen, darzu und davon zu ziehen, sich derselben Jahr-Märkte Genaden und Freyheit nach ihren Inhaltungen von jedermänniglich unverhindert gebrauchen und geniessen; item in J. F. S. ad eandem definit. 25. n. 4. folgendes præjudicium: Wann nun gleich solche Schuld binnen wählenden Markt gemacht worden, der Debitor auch sich verdächtig erweist, und zu befürchten, daß er fallit werden möchte etc. so send ihr doch binnen wählenden Markt NB. vor Ausläutung desselben gedachten Kauffmann euren debitorem anzuhalten, oder seine Waaren zu bekümmern nicht befugt, W. K. W. Deme noch bezufügen, was Herr D. Zipsel in seinem Tractat von Wechsel-Brieffen p. 239. gedencket, daß in Sachen Christoph und Gotfried Schnitzlern Contra Caspar Schuitlern, item Georg Ulrich Welsch contra Matthes Wolters der Schöppen-Stuhl zu Leipzig An. 1664. im Monat Majo folgendes Responsum gegeben: Ob nun wohl gedachter Schnitzler den Wechsel-Brieff acceptirt, und allhier in Leipzig gute Vertröstung zur Zahlung des Wechsel-Brieffs gethan, aber dem nicht nachgekommen, sondern ungeacht er öftters citirt, nicht erschienen, und nirgends mit unbeweglichen Gütern angesessen, sich auch verbirget, in Meynung, bey Ausläutung des

Marckts sich davon zu begeben; dieweil aber dennoch
 bey wählender Marckt-Freyheit in Civil-Sachen
 gang kein Arrest zu verstaten: So mag auch
 Schnitzler, eh der Marckt gebräuchlichen ausgeläu-
 tet, weder mit dem Personal-nach Real-Arrest ange-
 halten, und beleet werden. Fast gleiches Inhalts
 war auch dasjenige, welches in *Causa Mathia Wol-
 ters ad quaestionem: ob nach ausgelauteten Marckt,
 die Güter und Personen auf keinerley Wege angehal-
 ten werden können; von gedachtem Scabinatu Lipfi-
 ensi* gegeben worden, welches wir besser hinten, da
 des Marckts-ausläuten gedacht wird inseriret haben.
 Es fähret aber obbemeldter Herr Auctor, nach er-
 wehntem ersten præjudicio gleich fort, und sagt: *Sed
 si dolus & fraus interveniat, tunc hoc Nundinarum
 beneficio gaudere minime potest; und bringet, des-
 sen zum Beweiß, eine von gedachtem Schöpffen-
 Stuhl An. 1661. ad quaestionem Tobias Johann
 Eckholts, contra Georg Vorkellern* gegebene Li-
 mitation. Das sicherste Mittel hierbey ist, daß ein je-
 der Meß-Kaufmann das Trau Schau Wem sich so
 wohl vor, als in der Meß recommendiret seyn lasse,
 und so er ja einen bösen Schuldner zu bekommen be-
 sorget, vigilire er bey Zeiten, gebe auf dessen Thun
 und Lassen, Handlung und Verkehr in wählender
 Meß wohl acht, versuche anfänglich in der Güte, ob
 er durch annehmliche Mittel zu seiner Sicherheit ge-
 langen, und etwan gültige Caution von ihm erhal-
 ten möge: so dieses fehlet, und auch keine eidliche
 Verschreibung und renunciation vorhanden ist,
 durch welche der Debitor sich seiner Marckts-Frey-
 heit begiebet, und etwan noch in Erster Marckt-
 Woche

Woche sich dem Gerichts-Zwang unterwirfft, so muß die Ausläutung des Markts, welche Vermög Churfürstlicher Sächsischer Verordnung, den 5. Tag in der Zahl-Woche Abends auf den Schlag 10. Uhr gesetzt ist, erwartet, und sodann gerichtlich wider ihn procediret werden. Solte aber ein solcher betrüglischer Debitor diesen Terminum nicht abwarten, sondern sich vorher heimlich aus der Stadt zu practiciren suchen, so stünde vors erst auf seinen Aus- und Eingang genaue achtung zu geben, allen falls aber auch dabey den competirenden Richter einige Zeit vorher anzutreten, demselben des Argwohnes (den man auf diesen oder jenen, daß er auf flüchtigen Füßen stünde, hätte) heimlich zu benachrichten, und hierauf in allen Fall eine heimliche Ordre auszuwürcken, daß ein solcher zu entwischen gedentfender Debitor unter dem Thore möchte arrestiret werden. Es hüte sich aber ein jeder, zu solchen privilegirten Meß-Zeiten in dergleichen Schuldforderungen eigenmächtig zu verfahren, und sonderlich durch übereiltes nachsetzen oder arrestiren des Debitoris Person und Güter, der Meß-Strassen privilegium zu violiren, weil solches, wie wir bald hören werden, ohne hohe Straff nicht abzugehen pfeget. Und gedentket hier sonderlich Herr D. Zipfel in seinem offft angezogenen Tractat von Wechsel-Briefen ein notables Exempel, welches Mensse Aprilis 1685. sich zugetragen, da Titius, ein Französischer Handelsmann von Tours, einiger Leipziger Rauff-Leute aus Paris nach Leipzig verschriebene und zur Messe bestellte Waaren zu Erfurt in Arrest nehmen lassen, welche aber Er, D.

Zupfel, nicht nur daselbst *ex jure privilegii nundinalis*,
 (nachdem allerseits Interessenten ihre Nothdurfft
ad acta gebracht, & *facta à judice causæ Cognitione*
per decretum, d. 2, 12. Maji publicatum, hujus teno-
 ris: In Arrest-Sachen Titii, Arrestanten, an einem
 wider N. N. und Consorten Arrestaten, anders
 theils, wird denen von beyden Parten vorgebrachten
 Umständen nach, der auf der N. N. und Consort ih-
 re Waaren angelegte Arrest relaxiret, und die an
 N. N. und Consort erkannte Citation wiederum auf-
 gehoben) alsofort desselbigen Tages, nicht nur wieder
 loß gewircket, sondern auch bemeldter Titius, als er
 kurz darauf nach Leipzig gekommen, auf Churfürstl.
 Sächs. Befehl, Mittwoch in der ersten Markt-
 Woche, als ein Verbrecher der Handels-Freyheit,
 bey erster Citation durch die Stadt-Knechte zu Rath-
 haus gebracht, inquisitorie wider ihn verfahren,
 er in Custodia behalten, und um eine tapffere Geld-
 Busse gestrafet worden. Nam qui contra privile-
 gium peccat, non fruitur privilegio; und solches
 nach Anleitung des Leipziger Schöppen-Stuhls
ad Acta abgefaßten Urtheils, publicatum Mense Ju-
 nii: Würde Titius annehmliche Caution auf vier-
 zehn tausend Reichsth. bestellen, so wäre er des
 Arrestes wieder zu entlassen; er ist aber auch, daß er
 wider das Kaiserliche Privilegium gehandelt, auf
 Inquisitional-Articul, ohne fernern Verzug und zuge-
 lassener Defension zu antworten schuldig. Zu mercken
 ist allhier, daß bemeldter Titius, als ein Delinquent,
 nicht aber als ein Handels-Man hierunnter angese-
 hen worden, wie dann auch so in andern delictis, als
 falsi

falsi, & id genus aliis, auch in primis nundinis die Execution ergeheth, und hilfft den Spitz-Buben und dergleichen das gemeine Sprichwort nicht: Läu- ten sie den Markt ein, so darff Schelm und Dieb herein.

Wie aber, wann ein arglistiger Betrüger noch et- wan in der ersten Markt-Woche, eine namhafte Summe an kostbaren Waaren, unter einem ver- stellten Nahmen und Person, oder unter Verspre- chung, gleich die Bezahlung darauf contante zu vergnügen, ausgenommen, oder da er sonst zwar be- kant, kurz vor der Mess aber an einem weit entle- genen Ort, als, etwan in Amsterdam, wie ich die- sen Casum in Terminis gesehen, banquerot gemacht, und eh solch banquerot noch in Leipzig éclatirt, da- selbst auf der Mess sich eingefunden, und auf seinen vorigen Credit eine grosse Party an Juwelen auf- gefauffet, die Bezahlung in Continenti dafür oder zum wenigsten in der Zahl-Wochen zu thun verspro- chen, sich aber mit solchen heimlich davon und nach Prag gemacht, und von dar per posta weiter fort begeben; solte einem solchen ohne Verlesung der Mess-Land-Strassen nicht gleich können nachgesetzt und selbiger, wo er anzutreffen, in arrest gezogen wer- den? Wir antworten, daß solches mit folgender præ- caution geschehen könne: daß man erstlich von den Gerichten des Mess-Orts prævia Causæ expositione, ein gültiges Attestat mitnehme, und selbiges bey den nächsten Gerichten, wo der flüchtige Banquero- turer möchte zu erhaschen seyn, producire, sich aber

auch

auch in allen Fall, auf zulängliche Caution de prosequendo arresto schicke, und so dann ferneres Bescheids gewärtig bleibe: Sonderlich würden diese formalia auf denen öffentlichen Heer- und Land-Strassen, damit deren immunität nicht violiret werde, nöthig seyn; So aber der entwichene Neben-Wege und auffer-ordentliche Strassen gebrauchte, so würde vor den Prosequenten die Vermuthung schon desto mehr militiren, daß er in einem rechtmäßigen Verfolg und Vindication der ihm abbetrogenen Sachen begriffen wäre.

Ausser Meß-Zeiten braucht es weniger Schwürigkeit, da ein jeder berechtiget ist, je eher je lieber seinem flüchtigen Schuldner nachzusetzen; und so es vornehmlich mit Obrigkeitlicher Hülffe seyn kan, ihm das entführte Gut wieder abzuja-gen. Wie dann in diesem Fall denen gemeinen Rechten des Königs Henrici II. in Frankreich An. 1609. gegebenes Edictum (dessen Alexand. Erskein differ. de Banco-Ruptor. apud Arum. de J. P. vol. 3. gedencket) beypflichtet, zu Teutsch also lautend: Wir lassen auch einem jedweden unserer Unterthanen zu, die flüchtige Aus-treter, Banckerottirer, ohne Erkantniß oder Zulassung selbst zu arrestiren, zu hemmen und zu Rechten vorzustellen, ungehindert aller Gerichten, Arresten, Gebräuchen, und Gewohnheiten, so darwider seyn möchten. Item Statut. Hamb. Da ein fremder wegefertig, und sein Gut alsbald mit sich weg zu führen vorhabendes ist, solch Gut mag ein Bürger, so Anspruch daran hat, für 2. glaubwürdigen Bürgern in der Stadt auch vorn Bäumen und Thoren ohne Erlaubniß des Rechts bekümmern, jedoch soll

er

er alsobald und ungesäumt den angelegten Arrest einem der Worthaltenden Burgermeistern oder Gerichts-Verwaltern anmelden, und denselben ferner verfolgen. vid. d. Stat. part. I. tit. 17. art. 4. item in den freyen Jahr-Märkten Viti und Feliciani soll kein Arrest verstattet, auch Bürgerlicher Obligationen wegen niemand angehalten werden; hätte aber jemand an einem Ort contrahiret und sich verpflichtet, allhier in wählenden Markt zu bezahlen, oder auch zur Zeit des Markts allhier contrahirt und zu bezahlen versprochen, so mag der oder dieselben, oder ihre Güter so lang bis sie gewisse Versicherung gethan, allhier verarrestiret werden.

Die ganze Summa dieses bisher geführten Discurses gehet dahin, daß in grossen privilegirten und mit guten Ordnungen versehenen Messen und Jahr-Märkten, kein Arrest noch Kummer auf Schulden, die anderwärts gemacht und zu zahlen versprochen worden, auch nicht einmal auf die, welche bey Verpfändung aller Haab und Güter, wo und wann solche auch anzutreffen seyn möchten, verschrieben worden, könne geleyet werden, wann auch gleich Debitor generaliter denen Mess-Freyheiten in der Verschreibung renunciiret hätte, wann er nicht dabey speciliator dieser oder jener, als etwan der Leipziger, Franckfurter, oder Naumburger Mess gedacht hätte, weil solche privat-Contracte einer publicquen privilegirten Ordnung nicht derogiren können; hingegen gehören in die parate Execution des Mess-Handels-Gerichts, alle auf die Mess (lang oder kurz zuvor, auffer oder innerhalb des Mess-Orts) zu bezahlen verschriebene Schulden, acceptirte
 N Wechsel,

Wechsel, contant zu bezahlen aufgekauffte Waaren, angenommene Überweisungen, und andere auf die Meß-Zeit quaestionis eingerichtete Zahlungen, nur daß solches zu rechter und in der Markt-Ordnung gesetzter Zeit geschehe, wovon in dem 12. Capitel dieses Buchs mit mehrern soll gehandelt werden.

Das dritte Privilegium, dessen sich ein privilegirter Jahr-Markt, oder vielmehr die denselben besuchende Käuffer und Verkäuffer zu erfreuen haben, ist die Zoll-Freyheit, daß sie entweder ganz oder auf einen guten Theil von dem sonst gewöhnlichen Zoll bestreyet seyn. Welche Zoll-Freyheit ex lege unica Cod. de Nundinis probiren wollen, Zoes ad ff. tit. de Nund. num. 3. Coll. Arg. d. §. Sichard. ad. d. l. un. wiewohl die Praxis auf vielen Teutschen Jahr-Märkten in contrarium ist, da denen fremden Kauff-Leuten, ob zwar nicht der ganze, doch der halbe Zoll abgefordert wird. Welches aber die rechte Masse in dergleichen Zoll-Freyheiten sey, davon wird das 6. Capitel dieses Buchs, da wir ex professo von dieser materia handeln wollen, die beste Anweisung thun können.

Das vierte Privilegium möchte man dieses nennen, daß in faveur eines solchen Meß-Orts denen umliegenden Städten und Flecken, auf etliche Meil Wegs in der Kunde öffentliche Jahr-Märkte zu halten verboten ist, damit nehmlich der privilegirte Meß-Ort so viel besser in Flor und Auffnehmen kommen, und von andern Orten ihme an der Handlung kein Eintrag gethan werden möge. Wir haben dessen zum Beweis Käysers Leopoldi, Glorwürdigster

ster Gedächtniß, in favour der Stadt Leipzig de dato den 18. Martii An. 1665. ergangenes allergnädigstes Mandatum, die Abschaffung, auch nicht Besuchung derer zu Weissenfels, Naumburg und Schkalditz unternommenen neuen resp. Bieh- und Jahr-Märkte, von welchen in bemeldtem Mandat unter andern folgendes zu lesen: Uns haben Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig in Unterthänigkeit klagend zu veruehmen gegeben, ob wohl sie von unsern Vorfahren am Reich wegen geleisteter treuer Dienste, von undencklichen Jahren her, mit einem ansehnlichen Markt-Niederlags- und Stapelsprivilegio dergestalt begnadiget, daß inner funfzehn Meilen gerings um dero Stadt, bey Straff 50. Marck löchigen Goldes und des heiligen Reichs Acht- und Ober-Acht dergleichen niemand gestattet, noch darwider zu handeln zugelassen seyn solte, solches Privilegium auch von Uns, als iht regierenden Römischen Käyser, confirmiret und bestätiget worden sey, der Hoffnung, daß männiglich sich darnach achten, und sie darwider in einige Weise oder Wege nicht beschweret werden solten, daß doch deme schnurstracks zu wider, 2c. & paulo post: Als haben wir solches E. L. E. L. A. A. und euch, und zu sonst männigliches wissen, nicht verhalten und benebenst dieses Unsern offenen Käyserlichen Brieffs von Römischer Käyserlicher Macht ernstlich gebieten wollen, daß sie durch sich selbst noch die ihrige obgedachte Jahr-Märkte besuchen, noch derselben sich gebrauchen in keine Weise noch Weg, als lieb einem jeden sey Unser und des Heil. Reichs Ungnade zu vermeiden, 2c. Welcher Gestalt Käyser Ludovicus in seinem also ge-

nannten Zusag-Brieff die Stadt Franckfurt begnadiget und privilegiret habe, daß weder Mänñk noch andern Städten, einige Meß ihr zum Präjudiñ gegeben werden soll, solches wird unter denen hinten beygefügten Diplomatus zu ersehen seyn.

Das fünffte Privilegium, welches einigen solemnen grossen Meß-Ortern gegeben worden, ist, daß zur Vermehrung der frequenz in Meß-Zeiten, die Land-Stände und Ritterschafft zur Abhandlung der Lands-Geschäfte dahin convociret werden, wie sie dann auch selbst geneygt seyn ihre Zusammenkünffte, zu Terminirung ihrer privat-Geschäfte, an einem solchen Meß-Ort und keinem andern, item auf die Meß-Zeit anzustellen, und solche das Ziel ihrer Contracten seyn zu lassen, wie solches täglich an denen Franckfurter und Leipziger Oster- und Herbst-Messen, ingleichen an dem Kieler Umschlag in seinen Octavis Trium Regum, und andern mehr zu sehen. Von dem Rånser Lothario und dessen Vorfahren am Reich schreibet Klockius tom. 3. Conf. 134. n. 38. daß sie ihre silberne und güldene Münze allermeist zu Franckfurt und Nördlingen, wegen der Jahr-Märckte und Messen schlagen lassen, darunter dann insonderheit auf gemeinen Nutzen, und bestens willen der Handthierung und Kauff-Leute gesehen worden; ja damit solcher öffentlich privilegirten Messe ihre Estim durch beybehaltung guter Münze mit conserviret werden möchte, stehet in dem Reichs-Abschied de An. 1594. §. Dieweil auch ibid. Und aussondern nothwendigen mit gemeinen Ständen und den Abgesandten wohl erwogenen Ursachen setzen, ordnen und wollen Wir, daß Unsere und des Heil. Reichs

Reichs vier Chur-Fürsten am Rhein ihre sondere verordnete Râthe, neben Unfern Commissarien zu Franckfurt zu den jährlichen Messen abordnen, die da Macht und Befehl haben sollen, darauf gute acht zu geben, ic. Item: dergleichen Anstellung und Einsehens zu thun, werden Wir den Hochgebohrnen Unfern lieben Oheimen, beyden andern Chur-Fürsten Sachsen und Brandenburg in ihrer Liebden Städten auf den Jahr-Märkten oder Messen sonderlich fürzunehmen, hiermit befohlen haben, wie Wir dann auf andern Jahr-Märkten oder Messen in Unfern und des heiligen Reichs Städten, wie es nützlich erachtet worden, mit sonderm Fleiß zu verschaffen erbietig seyn.

Das sechste Privilegium bestehet darinnen, daß einige Mess-Derter auch zugleich das Stapel-Recht mit geniessen. Also seynd der Stadt Regenspurg an der Donau ihre Jahr-Märkte und Stapel-Berechtigkeit vom Käyser Friderico II. Carolo V. und Rudolpho II. der Stadt Bremen von Henrico IV. und V. der Stadt Franckfurt am Mâyn von Friderico II. Ludovico Bavaro und Carolo IV. der Stadt Straßburg, welche daher eine Lade-Stadt genennet wird, vom Käyser Stigismundo; der Stadt Leipzig aber von Friderico III. An. 1469. confirmiret worden.

Leßlich möchte man auch unter die Mess-Privilegia rechnen, die Zoll-Freyheit und Ehren-Prærogativen, welche einigen solche Messe besuchenden ausländischen Kauff Leuten von alten und gewissen Verträgen her daselbst ertheilet worden, davon hernach mit mehrern zu handeln Gelegenheit seyn wird.

Folget nun: Ob denen weltläufftig hteroben beschriebenen Meß-Freyheiten und Privilegiis von denen Kauff-Leuten könne renunciiret, auch dieselbe alsdann facta Renunciatione so wohl als ihre Güter bey erster Markt-Woche können arrestiret werden?

Hier seynd nun zwar einige Rechts-Lehrer der Meinung, ob könnte einem solchen privilegio & immunitati nicht renunciiret, auch nicht, wenn es geschehen, die execution vollstreckt werden, und dieses propter favorem publicum secundum Peckium de arrest. c. 12. Andere hingegen statuiren das Gegentheil, sonderlich wann die Renuntiatio Privilegii Nundinalis specialiter & expresse geschehen; arg. l. 1. (ibique Roman. Moller. p. 1. c. 30. Ziegler. de Jur. Maj. l. 1. cap. 42. §. 5. Fritsch. de Nund. c. 7. n. 63. & alii) ff. si quis in jus vocat. etwan in diesen Formalien: verspreche gute Zahlung bey Verpfändung meines Vermögens, oder auf etwas gelindere Weise, bey Entsetzung des meinigen und mit Verzeihung der Markt-Freyheit; inmassen dann dergleichen Verschreibungen täglich ausgefertigt werden, auf welche alsdann (wie Herr D. Zipfel in seinem Wechsel-Tractat p. 117. einen Casum in Terminis erzehlet,) der Creditor nicht allein ein prærogativ vor andern Mitgläubigern hat, sondern auch seine Schuld in der ersten Markt-Woche fordern kan, sintemal auf solche Art principaliter de Privato commodo agiret wird; bey welchem die gemeine Regul gilt, daß quoties lex privato favori principaliter aliquid iutroduct, ob es gleich secundario publicam annexam causam habet, sich gar wohl seinem favori und Freyheit begeben werden möge, Alciatus

ciatus n. 33. & alii ad l. pen. Cod. de Pact. DD. ad l. Jus publicum ff. de Pactis, oder auch, wann die Renunciatio und Zahlung expresse auf die erste Markt-
Woche gerichtet, secundum Peckium de jure sist. und die Renunciatio jurato geschehe, daß Debitor sich der Markt-Freyheit endlich begeben, wie also in Senatu Neapolitano erkannt worden, Afflict. Decif. 5. sintemal auf den juratorischen Fall die generales Constitutiones nicht ad juratum gezogen, Rom. sing. 7. & Conf. 517. Panorm. ad Cap. I. X. de his, quæ fiunt a majore parte, noch ad debita jurato confirmata extendiret werden mögen, wie dergleichen Casus wohl überleget und decidiret worden, sit jam alleg. Decif. 5. wo hingegen aber andere vermeynen, daß das Jurament die Natur desjenigen actus an sich ziehe, dem es beygesetzt wird, und von aussen die Krafft der Obligation nicht vermehre, de quo latius Dn. Fritsch. d. Tract. c. 7. n. 49. & seqq. Ziegler de jure Maj. l. I. cap. 42. §. 5. Dieses ist einmahl gewiß, quod quilibet juri ac favori principaliter propter se introducto renunciare possit l. 41. de min non oblt. jus public. 38. ff. de Pact. welche Renunciations-Freyheit, dann auch in Sachsen ihre völlige Gültigkeit durch Chur-Fürsts Augusti An. 1588. an den Rath in Leipzig abgelassenes Rescript erhalten, dann als besagter Rath, auf Anhalten der vornehmsten Mess-Kauff-Teute, unterthänigst bey dem Chur-Fürsten um die Aufhebung des Mess-Privilegii, (daß nemlich keiner Schulden halber in währender Mess solte können arrestiret werden,) angesucht, antwortete seine Churfürstliche Durchläuchtigkeit hierauf, daß die Kauff-Teute dieses privilegii

legii halber sich genugsam helfen könnten, wann sie nur in denen Schuld-Verschreibungen ihren Debitoren darauff renunciren liessen, vid. Moller. ad d. Const. 30. n. 8. wie dann kein Zweifel ist, daß ein Landes-Herr nach seinem Belieben, ein solches privilegium aufheben könne, wann er es der Handelschafft nachtheilig zu seyn befinden sollte, Natta Conf. 511. & 512. Also eigenen sich die Franckfurter aus einer alten Gewohnheit das Recht und die freye Gewalt, zu arrestiren in wählender Meß-Zeit zu, Reform. Francof. part. 1, Tit. 12. welches zwar einmal im Kayserslichen Cammer-Gericht in Caussa Oppenheim und Consorten disputiret worden; es haben aber doch die Beklagte endlich den 26. Sept. An. 1564 eine absolutoriam erhalten, wobey es hernach auch geblieben.

Endlich so cessiret auch das privilegium de non arrestando, so wohl des Kauffmanns Person als Güter, wann erstlich die Meß oder der Marck ausgeläutet worden, verstehe bey denjenigen, die versprochenen un- schuldiger massen in der Meß nicht bezahlen können, wie auch bey muthwilligen Falliten und Banquerottirern; bey andern unverschuldeten Personen hingegen wird es billiglich und zwar, so lang biß sie von der Meß nebenst ihren Waaren wider zu Haus angelangt seynd, gehalten, wie solches das Leipziger Privilegium mit mehrern, item Carpz. p. 1. C. 30. d. 28. vorstellet damit jederman tam adveniendō quam recedendo sicher seyn möge, Peckius de jure sist. c. 10. n. 3. Menoch. l. 2. Cent. 4. n. 13. Stat. Antw. & Lugd. Christinæus tit. 3. art. 2, ad LL. Mech. & vol. 3. Decis. 99. seqq. wobey dann sonderlich merck-
würdig

würdig das zuvor bemeldte Responsum, welches Herr D. Zipfel in seinem Tractat von Wechsel-Briefsen p. 613. anführet, daß solches An. 1664. im Monat Martii in Causa Matthæi Wolters sub tecto nomine Titii von dem Schöppen-Stuhl in Leipzig folgendes Innhalts gegeben worden:

Auf eure an uns gethane Frage sprechen wir Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig vor Recht: Reises Titius, ein Bürger und Kaufmann aus einer benahmten Stadt im Römischen Reich, in vergangener Neu-Jahrs-Mess die Handlung und Markt zu halten nach Leipzig, und weiln sein Geld über Berhoffen nicht richtig eingelauffen, gehet er, um Beschimpff- und Arrestirung zu entfliehen, von hier heimlich weg, jedoch recta in bemeldte Stadt, darinnen er wohnet und angesessen, läset bey seinem Abzug an alle Creditores zwen Schreiben, Krafft welchen er solche zur Gedult vermahnet, und gebührende satisfaction verheisset, hinter sich, ordiniret dabey, daß seine Waaren auf gewöhnlicher Land-Strasse zu ihm in bemeldte Stadt gebracht werden sollen; allein theils Creditores verfolgen solche Waaren, halten sie de facto auf öffentlicher Heer-Strasse an, und lassen selbige, ehe sie an destinirten Ort überbracht, unterwegs in Arrest bringen: Ob nun zwar sonst nach bewehrter Rechts-Lehrer Meinung der Kauff-Leute Güter, welcher Orten sie anzutreffen, mit Arrest beschlagen werden mögen: Diweil aber dennoch in denen der Stadt Leipzig vom Rånser Maximiliano ertheilten; (folgendes auch von dessen successoribus, auch ihliger Römischen Rånserl. Maj. confirmirten) Markt-Privilegiis ausdrücklich enthalten,

daß die Waaren und Güter, so in und vor bestimmten Marckt und Niederlagen geführet, und getrieben werden, nicht sollen aufgehalten, verhindert, oder rechtlichen arrestiret werden, nach mehrern Inhalt eurer Frage; So wird auch der auf des Titii Waaren angelegte Arrest billig relaxiret, Gestalt denn auch diejenigen, so solche Waaren aufgehalten, in die in gedachtem privilegio gesetzte Straffe verfallen, W. R. W. An Heinrich Zipfeln in Leipzig.

Weiln aber das Responsum noch nicht deutlich genug, hat Autor genauere information ex Scabinatu verlangt, und darauf dieses bekommen: Als Ihr uns Abschrift einer information nebenst einer Frage zugesendet, und euch des Rechts darüber zu erlernen gebeten habt. Demnach sprechen wir Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig vor Recht: Haben wir jüngst vor Recht erkennen, daß wegen das Privilegiu Maximiliani, der Stadt Leipzig Marckt-Freyheit betreffend, der auf des Titii Waaren gelegte Arrest billig zu relaxiren. Ob ihr nun wohl in Zweifel stehet, ob der in dem Privilegio enthaltene Salvus Conductus bloß auf die Marckt-Zeit, und so lange biß der Marckt öffentlich ausgeladet, zu restringiren, dieweil aber dennoch in obgedachtem Privilegio, die freye Ab- und Zu-Fuhre der Waaren ohne Unterscheid der Zeit verordnet M. M. J. E. S. So wird unser gegebenes Resp. dahin billig gedeutet, M. April. 1664.

Es ist aber die in dem Privilegio auf diejenige, welche einige zu und von Leipzig gehende Waaren vor und nach den Messen auf einigerley Art und Weiß und unter welchem Prætext es auch seyn möge, bekümmern und anhalten, oder denselben hinderlich fallen,

fallen, gesetzte Straffe, zuvorderst die Känserliche Ungnade, bey Straff 50. und noch bey 40. Marck löchigen Goldes, dann auch des Reichs Acht und daß gegen desselben Leib, Haab und Güter, als Verbrecher des heiligen Reichs Gebiets und Land-Friedens verfahren werden soll. Vide speciale Rescriptum Augusti Electoris an den Rath zu Leipzig de An. 1581. item die Privilegia specialia Cæsarea & Regia; quibus adde Const. Saxon. part. I. Const. 30. nec non Petr. Peckium in Tract. de jure Fisci c. 4. n. 5. Nic. Everhard. conf. 21. Angel. Conf. 363. Alex. ad. l. ne quid ff. de incend. ruin. &c.

Folgen die so oft angeführte Privilegia an sich selbst mehrentheils ihrem wörtlichen Gehalt nach; und zwar Erstlich:

Känser's Friederich's Privilegium über die Franckfurter Mess/ und daß diejenige, so solche besuchen, in Känserlicher Majestät und des Heil. Reichs sonderbahrem Schutz und Schirm seyn.

FRIDERICUS, DEI Gratia Romanorum Rex semper Augustus, Jerusalem & Siciliae Rex, per praesens Scriptum notum fieri volumus universis, quod nos universos & singulos ad Nundinas ad Franckenfurt venientes, sub Nostra & Imperii protectione recipimus, speciali, mandantes, quatenus Nullus sit, qui eos in eundo & redeundo ab eisdem nundinis molestare in aliquo vel impedire praesumat, quod qui praesumpserit, indignationem Nostri culminis se noverit incursum, ad cuius Rei Memoriam praesens

sens Scriptum inde fieri fecimus, & Sigillo nostræ Majestatis jussimus communiri. Datum in Castris in obsidione Escoli XI. Julii XIII. Indict.

Wir Friderich von Gottes Genaden Römischer Kaysler, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Jerusalem und Sicilien König, thun hiermit kund jedermänniglich, daß wir alle und jede nach der Franckfurter Mess reifende, unter Unserm und des Heil. Römischen Reichs sonderbahren Schutz aufgenommen, befehlen auch hiermit, daß sich niemand unterstehen, dieselbe im hin- oder herreisen, nach oder von gedachten Messen zu, auf einigerley Weise oder Weg zu molestiren, als lieb ihm ist die Vermeidung unserer höchsten Kayslerlichen Ungnade. Dessen zum ewig währenden Gedächtniß, haben wir dieses ausfertigen, und mit unserm Kayslerlichen Insiegel bekräftigen lassen. Geben im Lager vor Escoli den XI. Julii, in der XIII. Indiction.

Kayslers Ludovici Privilegium über die Franckfurter Fasten-Mess.

Wir Ludwig von Gottes Genaden Römischer Kaysler, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, thun öffentlich kund allen denen, die diesen Brief ansehen oder lesen hören, daß wir von besondern Genaden, Unserm und des Reichs getreuen, den Bürgern zu Franckfurt erlaubet haben und erlauben, daß sie von Unserm Kayslerl. Gewalt, in der Stadt Franckfurt einen Marckt legen und machen mögen, den sie alle Jahr einsten haben sollen in der Fasten,
oder

oder in einer andern Zeit in dem Jahr, als es ihn allerbest füget, der wahren soll 14. Tage, und soll den haben zu dem Markt, den sie von alter Gewohnheit gehabt haben, mit allen Rechten und Freyheiten, als sie derselbe zu vorder Markt hat, also daß alle, die selbe zween Märkte suchen, acht Tage vor, und acht Tage hinnach in Unserm und des Reichs Friede und Sicherheit seyn sollen, und wer der wä-
 re, der den Frieden und Sicherheit breche und überführe, oder dieselben Bürger von Franckfurt an Recht angrieffe, oder sie um wahrenlich Recht für geistl. Recht laden wolte, den mögen dieselben Bürger laden, vor unsern Schultheissen, und ihr Gericht zu Franckfurt, und wer der Ladung nicht gehorsam seyn wolte, den oder die, und ihre Helffer, mögen die obgenannten Bürger von Franckfurt von unserm Gewalt angreifen, an ihr Leib und an ihr Gut. Und davon gebiethen wir allen Unsern, und des Reichs getreuen, wie die genannt sind, festiglich, daß sie an diesen unsern Gnaden, die obgenannte Bürger von Franckfurt von unsertwegen schirmen, und ihnen beholffen seyn, wo sie es bedürffen, daß sie keine Irrung daran gewinnen, als Lieb ihn Unser und des Reichs Hulde seyn. Und darüber zu Urkund geben wir ihn diesen Brieff, mit unserm Käyserlichen Insiegel versiegelt, der geben ist zu München, da man zehlt von Christi Geburt, dreyzehn hundert Jahr, darnach in dem dreyßigsten Jahr an dem Mitwochen nach St. Georgii Tag, in dem sechszehenden Jahr unsers Reichs, und in dem dritten des Käyserthums.

Käyser Ludwigs Erklärung, wie es zu verstehen, wann andern Städten oder Märkten Freyheiten gegeben werden, gleich Franckfurt; daß nehmlich anders nicht als Wochen-Märkte zu verstehen, und sich in Irrungen zu Franckfurt Rechts erholen mögen.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, verjahren öffentlich an diesen Brieffe, allen denen die nun sind, oder immer hernach kommend, die diesen Brieff sehen oder hören lesen, daß Uns die Bürger zu Franckfurt, Unser und des Reichs liebe Getreue kund haben gethan, daß die Freyheit und die Gnade, die Wir etlichen Städten, Märkten und Dörffern, der Herrn gethan haben, anderst verstanden werden, denn wir sie gemeinet oder meinen, und ist ihr Sinn, sie sollen alle die Freyheit und besondere Gnade haben, die vorgenannte Stadt zu Franckfurt, und andere Unser und des Reichs Städten von Uns und auch von Alters her gehabt haben, von Römischen Käysern und Könige das ist Unser Meinung und Sinn, an so gethaner Freyheit nicht, und solt auch nicht seyn, und was Wir Freyheit jemand gethan haben, die wollen Wir also von männiglichem verstehen, und wollen auch, daß es allmänniglich verstehe und vernehme, als wir haben, und ihr Urtheil zu suchen nach der Stadt Recht, darnach Wir ihnen dann Freyheit haben gegeben, und meinen nicht, daß dieselben Städte, Märkte, oder Dörffer,

Dörffer, alle alte Freyungen und besondere Gnade sollen haben, die Franckfurt und andere und des Reichs Städte, die sie beyde von uns und unsern Vorfahren Römischen Käysern und Königen haben herbracht vor Alters und noch haben. Zu Urkund aller der vorgeschriebenen Gnade, so haben wir Unser Käyserlich Insiegel an diesem Brieff gehangen; dargegen ist zu Franckfurt, an dem Dienstag nach St. Matthias Tage des Aposteln, da man zehlte nach Christus Geburt dreyzehn hundert Jahr, darnach in dem zwey und dreyßigsten Jahr, in dem achtzehenden Jahr unsers Reichs, und in dem fünfften des Käyserthums.

Folget ferner höchstbesagten Käysers Ludovici Zusag-Brieff, daß weder Mäynß noch andern Städten, einige Mess gegeben werden soll, so denen von Franckfurt schädlich.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, verjähren öffentlich an diesem Brieffe, daß wir den weisen Leuten, den Bürgermeistern, Schöffen, dem Rath und den Bürgern gemeintglichen, Unsern lieben getreuen, und Unser und des Reichs Stadt zu Franckfurt, durch die danckbaren getreuen Dienste, die sie uns und dem Reich allezeit gethan haben, und haben ihnen für Uns und Unsere Nachkommen an dem Reich verheissen, daß wir der Stadt zu Mäynß keine Mess noch Markt geben sollen noch auch ketner anderen Stadt, wie die genannt sey, noch jemand

anders

andere keinen Markt noch Messe geben, die den zweyen Messen und Märkten zu Franckfurt schädlich seyn mögen. Wäre auch, daß wir oder unsere Nachkommen an dem Reich, Könige oder Kaysere uns vergessen, und den von Mayntz oder andern Städten oder jemand darüber Messen oder Märkte geben, und ihn die verbrieften, des wolten wir nicht, daß Krafft noch Macht habe, und sollen das wider ruffen, wann wir seyn von denen von Franckfurt geeinredet worden. Und das bestättigen Wir ihnen mit diesem Brief, den wir ihn darüber geben, zu einem Urkund versiegelt mit unserm Kayserelichen Insiegel, der geben ist zu Nürnberg, des Donnerstags, vor den Sonnen Tag, so man singet Lätare, nach Christus Geburt drenzehn hundert Jahr, darnach in dem sieben und drenßigsten Jahr, in dem drey und zwanzigsten Jahr Unsers Reichs, und in dem zehenden des Kayserethums.

Ein ander Privilegium und Confirmation der vorigen, An. 1384. vom König Wenceslao gegeben, hält in sich, daß jede Mess und ihre Freyheit 14. Tage wahren soll.

Kaysere Caroli IV. Confirmation über die Begleitung der Messen auch wider die Acht und Oberacht.

Wir Carl von GOTTES Genaden Römischer Kaysere, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Boheim, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieffe, allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß uns die

die Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Franckfurt auf dem Mann, Unser und des Reichs liebe Getreuen, vorbracht haben, wie daß die Kauffleute und Gäste, die Unser und des Reichs zween jährliche Märkte, in der vorgeannten Unser und des Reichs Stadt Franckfurt gelegen, genant die alte und die neue Meß, mit ihrer Kaufmannschafft gesucht haben, und derselben Stadt zu Franckfurt, ihr Leib und Gut angefangen, bekümmert und fast beschweret seyn, von Unsers und des Reichs Stadt Franckfurt in grossen Schaden und Kost kommen ist, als wir des völlighen und wohl unterweiset seyn, und darum, wann Wir nehmlichen von Känserlicher Milde, und sonderlichen Gnaden vor andern Unsern und des Reichs Städten, Unserer Stadt Franckfurt vorgeannt, bey allen ihren Gnaden und Freyheiten, wolten und mögen zu haben, und besondern bey ihren zweyen jährlichen Märkten, als sie die löblichen wohl her haben bracht, und die ihnen von Uns und Unsern Vorfahren an dem Reich von alters bestätigt und confirmiret seyn, so haben wir ihnen aber erneuret un̄ erneuren ihnen mit Krafft dieses Brieffs, dieselben Gnade und Märkte, also wäre es Sach, daß jemand neu, oder hernach ewighen auf den andern, an Unser und des Reichs Hoff-Bericht erfolgete, oder erfolget hätte, und in Unser und des Heiligen Reichs Acht gethan wäre oder würde, nach Unsers Hoff-Berichts Ausweisung, also daß man des oder der Leib und Gut, wo man die angewönne, mit Bericht oder ohne Bericht angreifen möchte, und alle die jene die den zu letzten Bericht versagten, sie husete oder hielten, daß dieselbe

und alle die solche vorgenannte zween jährliche Märkte suchen oder suchen werden, ihr Leib und Gut in unserm und des Reichs Schirm, Friede und Geleit seyn, bleiben und seyn sollen, nun und hernach ewiglichen in der vorgenannten Unser und des Reichs Stadt zu Franckenfurt, als weit ihr Gericht gehet, eine Meil wegs um Franckenfurt, in denselben zwey Messen, acht Tage vor der Messe, und acht Tage nach der Messe, also daß in dasselbe unser Hoff-Gerichte, noch keinerley ander Gerichte noch Gebot, noch Borgebot, noch Brieffe, noch Achte, noch Bann, noch Kummer, von Uns noch Unsern Nachkommen, noch jemand anders keinerley Schaden noch Hinterfall bringen soll, gegen Uns noch Unser Hoff-Gericht noch gegen den Klägern, noch gegen niemand anders, in keine Weise, und wäre es Sache, daß darüber die von Franckenfurt vorgenannt besamten und besonders vor Uns oder Unsern Nachkommen, Kaysen oder Königen oder Hoff-Gerichte geheischen, oder geladen werden, das soll keine Krafft oder Macht haben, und wollen nicht, daß sie darüber besamnt und besonder von uns noch von jemand anders, davon in keinen Schaden kommen sollen. Und darum so heischen, wollen, und gebieten wir Unserm Hoff-Richter, den wir jekund haben, und allen andern Richtern, oder wer von Uns oder unsern Nachkommen an dem Reich hernacher gesetzt würde, daß er über die vorbenannten von Franckenfurt besamnt und über ihr keinen besondern keinerley Erfolg noch Urtheil oder Acht-Brieffe gehen lassen, noch sie in keinen Schaden bringen sollen. Geschehe es darüber, das soll von Recht keine Krafft noch Macht haben

haben und untügendlich seyn, und wollen auch nicht, daß ihm davon besammt oder besondern, keinerley Kost noch Schaden entstehe oder davon kommen solle.

Was zwischen Chur-Männiz und der Stadt Franckfurt An. 1584. wegen des Marck-Schiffs vor ein Vertrag gemacht worden, daß nemlich in Meß-Zeiten solches Marck-Früh-Schiff des Morgens vor 6. Uhren, das andere Marck-Schiff aber in und ausserhalb Meß-Zeit vor zehen Uhren von dem Unfer zu Franckfurt nicht abmären, Steg einziehen, noch vom Lande abstossen, auch keine Schulden oder Güter im Marck-Schiffe arrestiret werden solten, solches ist bey mehr gedachtem Limnao Tom. Tertio de Repub. Franck. ad Mocnaum zu lesen.

Hierher möchte auch zu setzen seyn, daß die drey Städte Nürnberg, Worms und Bamberg (doch von solcher nur allein die alte Stadt) in denen Franckfurter Messen Zollfrey seyn, welche Zoll-Freyheit aber sie, wie wir in dem folgenden Capitel mit mehrern hören werden, mit gewissen Conditionibus und solennitäten jährlich abholen müssen; nemlich es müssen diese drey Städte in der Herbst-Meß den nächsten Gerichts-Tag vor Maria Geburt vor sitzendem Gericht, durch ihre deputirte mit einigen der besten Nürnbergischen Kunst-Stadt-Pfeiffern erscheinen, und daselbst ihre Zoll-Freyheit, von des Heiligen Römischen Reichs- und Stadt-Gerichts-Schultheissen, als in dessen Amt solches vom Alters her gehörig, abfordern, hierauf auch alle drey bemeldte Städte, und zwar jede besonders dem

Herrn Schultheissen einen weissen hölzernen Becher, ein Pfund Pfeffer, einen alten weissen Biberhut, zween weisse Handschuh und ein weiß Stäblein überlieffern. Den Hut oder Filz, welchen Worms allein giebt, lösen sie jedesmal mit einem Goldgülden wieder aus, und verbleiben solche Stücke des Herrn Schultheissen. Die Pfeiffer unterhält allein die Stadt Nürnberg, hergegen geben die andern Städte derselben jährlich ein gewisses, und hat vor Zeiten eine jede Stadt ihre eigene Pfeiffer gehabt, von welchen dieser ganze Actus das Pfeiffer-Gericht, *Judicium Tibicinum*, genennet wird. vid. D. Wagenseil in *Notabilibus Norimbergæ* Cap. 27. p. 276. Die von Hönningen oder Hohningen sollen vor Alters eben solche Befreyung gehabt haben, und selbige mit gleichen Ceremonien haben aufholen müssen, *Limn. Tom. 2. add. p. 208.* selbige aber hernach gleich denen von Cölln verabsäumt und verlohren. In der Straßburger Meß ist die Reichs-Stadt Nürnberg, gleichfalls, wie auch in St. Gallen vermög *Pacti de An. 1387.* item zu Brüssel und Lübeck, und in andern Städten mehr Zoll-frey, wie dann auch ihre Bürger in Frankreich das *Jus Indigenatus* seu *Naturalitatis* haben, und nicht pro *Albiniis*, sondern vielmehr allen Französischen Bürgern, auch so gar in der Stadt Paris selbst gleich gehalten werden, also daß sie darinn Häuser kauffen, Testamenta machen, und so sie ab-intestato sterben, ihre in Teutschland wohnende Erben, ungehindert ihre hinterlassene Güter abholen und zu sich nehmen können.

Was die Stadt Bozen in Tyrol ihrer Märkte halber

halber vor treffliche Privilegia von der Erzherzogin Claudia, als Gräfin von Tyrol, An. 1695. und Dero Herren Söhnen, als Erzherzog Ferdinand Carl An. 1648. wie auch Erzherzog Sigismund Franciscus An. 1663. empfangen habe, solche seynd in des J. Phoonsens Wechsel-Tractat von p. 124. an bis 158. und auch hin und wider in diesem Buch als Cap. XI. XII. ausführlich zu lesen.

Folgen der Röm. Käys. auch zu Hungern und Böhheim Königl. Majest. allergnädigste Confirmation der Stadt Leipzig Markt-Niederlage und Stapel-Gerechtigkeiten, benebenst darzu gehörigen Churfürstl. Sächs. gnädigsten Intimations - Abmahnungs- auch Executios-Patenten.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwehlt-ter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, und Slavonien, etc. König, Erzherzog zu Desterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Lauffnitz, Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tirol, Pfird, zu Kyburg und zu Grätz, Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Saalins,

Uns, 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns Unsere und des Reichs liebe getreue, Bürgermaister und Gemeinde der Stadt Leipzig, in glaubwürdigen Schein unterthänlich haben fürbringen lassen vter unterschiedliche Briefe von weiland Unsern lieben Herren Uhr-Uhran-Herren und auch Bertern, Kaysen Maximilian dem Ersten, und Kaysen Carln dem Fünfften beyder Hochlöblicher Gedächtniß ausgegangen, besagend über gemeldter von Leipzig drey Jahr-Märkte, Stapel, Niederlage und andere Privilegien Gnad und Freyhelt, so ihren Vordern von weiland Unsern Vorfahren am Reiche Römischen Kaysern und Königen mildiglich mitgetheilet und gegeben worden, welche obberührte Briefe von Worten zu Worten hernachgeschrieben stehen, und also lauten, nemlich der

Erste:

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, König, etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß uns der Hochgeborne Albrecht, Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, und Marggraf zu Meissen, Unser lieber Oheim und Fürst, hat fürbracht, wie bey Regierung seiner Vor-Eltern, Fürsten zu Sachsen, und ihn dieselben seine Vor-Eltern Er und Ihrer Id. Stadt Leipzig, dieser nachberührten dreyer Jahr-Märkte, nemlich eines jeden Jahrs einen aufn Sonntag Jubilate anzufahren, und bis auf den Sonn-

Sonntag Cantate nechst darnach währende, den andern auf den nächsten Sonntag nach St. Michaelis-Zag anzufahren, und acht Tage die nächsten darnach währende, und den Dritten an dem Heiligen Neuen-Jahrs-Zage anzuheben, und auch die nächsten acht Tage darnach folgende, zu wahren, in ruhiger Übung und Gebrauch gewesen, und Er und dieselbe Stade noch seye, und Uns darauf demüthiglich angeruffen und gebeten; daß Wir Ihme, seinen Erben, und Unsern des Reichs lieben getreuen, Bürgermeister, Rätthe und Gemeinde der itzgemeldten seiner Stadt Leipzig, dieselben itzberührte drey Jahr-Märkte mit sammt Übungen und Gebrauch derselben, und vornehmlich auch eine Verneurungs-Confirmation und Bestätigungs-Brieff, von weiland Käyser Friedrichen dem Dritten Unserm lieben Herrn und Vater seliger, und löblicher Gedächtniß Unserm lieben Oheim und Churfürsten, Herzog Ernst zu Sachsen, und Ihme des letztberührten Jahrmärkts halben auf den Neuen Jahrs-Zag gehalten gegeben, darinnen Seiner Käyserl. Majest. Fürnehmen eines Jahr-Märkts zu Hall, und alles das demselben vermeynten Jahr-Märkte zu Bestärkung durch Seine Majest. oder jemandes anders mit Privilegien, Freyheiten, Briefen geboten, und in andere Wege beschehen und ausgangen wäre, oder hinführo in künfftiger Zeit denselben ihren Jahr-Märkt zu Leipzig, zu Verletzung und Verhinderung ausgehen möchten, ganz aufgehoben, wider-rufft, vernichtet, und abgethan hätte, des Abschrifte sie uns vorbrachten, und am Dato also lautet: Geben zu Bräk, am Erchtag vor St. Laurenzien Za-

ge, nach Christi Geburt vierzehnen hundert, und im neun und sechzigsten Jahre, zu erneuern, zu confirmiren und zu bestättigen, gnädiglich geruheten, des haben Wir angesehen, solch des genannten Unsers Oheims und Fürsten, Herzogen Albrechten, demüthig ziemlich Bitte, auch die annehmen getreuen und nützlichen Dienste, so er dem genannten Unserm lieben Herrn und Vater, auch Uns, dem Heiligen Reiche, und Unsern löblichen Häusern, Des sterreich und Burgund, mit Darstreckung seines Leibes und Guts in mannigfaltiger Weise gethan hat, und hinführo in künfftig Zeit wohl thun mag und soll, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath demselben Unserm Fürsten, Herzog Albrechten, Er. Id. Erben auch Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Leipzig, die obberührten drey Jahr-Märkte mit sammt ihren Übungen und Gebrauch, und darzu dem ehegemeldten Unsers lieben Herrn und Vaters Erneuerung-Confirmation- und Bestätigungs-Brieff des vorbestimmten letztgesagten Jahrmarckts halben gegeben, gnädiglich erneuert, confirmiret und bestättiget. Erneuern, confirmiren und bestättigen die also von Römischer Königl. Macht, wissentlich in Krafft dieses Brieffs, und meinen und wollen, daß die nun hinführo kräftig und beständig seyn, die gemeldter Unser Oheim und Fürst, Herzog Albrecht und seine liebe Erben, und Bürgermeister, Räte und Gemeinde der Stadt Leipzig darben bleiben, und sie und alle und jegliche Personen, so die vorgemeldten Jahr-Märkte mit ihren Kaufmannschafften, Haben, Gütern besuchen, darzu und davon ziehen, sich derselben

Jahr-

Jahrmärkte Gnaden und Freyheiten nach ihren Inhaltungen vor Allermänniglich ungehindert gebrauchen und genießen, und hinfür in künfftiger Zeit thun, und den berührten ihren Jahrmärkten zu gefährlichen Abbruch und Nachtheil weder in Städten noch Flecken daselbst um in den Biszhümen, Magdeburg, Halberstadt, Meissen, Merseburg und Naumburg gelegen, durch Jemand, wer über oder die wären, keine neue Jahrmärkte noch Freyheit erworben, aufgericht noch gebrauchet werden soll, noch mag keines weges, und gebieten darauf allen und jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Viezhümen, Voigten, Pflegern, Vorwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rätzen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen Andern, Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie die vorgemeldten unsern Rheim und Fürsten, Herzog Albrechten von Sachsen, und Sr. Ed. Erben, auch Bürgermeister, Rätze und Gemeinde zu Leipzig an den obbestimmten ihren Jahrmärkten und derselben Übung, Gebrauch, Gnaden, Freyheiten und dieser unser Königlichern Erneuerung, Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch irren, sondern sie und alle die, so obstehet, dieselbe Jahr-Märkte mit ihrem Handel und Gewerch suchen, darzu und davon ziehen, die also geruhiglich gebrauchen, genießen, und gänzlich darbey bleiben lassen, und hierwider nicht thun,

Jemand's andern von ihrentwegen zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeglichen sey, Unser und des Reichs Gnade und Straffe und Verlierung der Poenen in den vorausgegangenen Privilegien über solche Jahr-Märkte sagend, begriffen, und darzu eine sondere Poen nehmlich funffzig Marc lörtiges Goldes, zu vermeiden, die ein Jeder, so oft er freventlich hierwider thät, verfallen seyn solle, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern haben Theil dem ehegenannten unserm Oheim, Herzog Albrechten, Sr. Id. Erben und Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Leipzig, unnachlässlich zu bezahlen, Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Königl. anhangenden Insiegel, geben in Unser, und des Heiligen Reichs Stadt Worms am zwanzigsten Tag des Monats Julii, nach Christi Geburt vierzehn hundert und im sieben und neunzigsten, unserer Reiche des Römischen im zwölfften, und des Hungarischen im achten Jahre.

Ad mandatum Domini Regis proprium
Bartholdus Archi-Episcopus Moguntinus Cancellarius pr. m.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Röm. König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatten König, Erzherzog zu Oesterreich, etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, nachdem Wir hievor auf Anruffen und Bitte weiland des Hochgebornen Albrechten, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu

zu Meissen, Unsers lieben Oheim, Fürsten und Unser des Reichs ewigen Gubernator in Friesland, Unsern und des Reichs lieben getreuen Bürgermeister, Ráthe und Gemeinde der Stadt Leipzig, drey Jahrmärkte, nemlich eines jeden Jahrs einen auffn Sonntag Jubilate anzufahren bis auf den Sonntag Cantate nechst darnach währende, den andern auffn nächsten Sonntag nach Michaelis-Tag anzufahren, und acht Tage die nächsten darnach währende, und den dritten an dem Heiligen neuen Jahrs-Tag anzufahren, und auch die nächsten acht Tag darnach folgende zu wáhren mit sammt ihren Übungen und Gebrauch confirmiret und bestátiget, und darzu mit sonderm Gnaden und Freyheiten versehen, Inhalts Unsers Königl. Brieffs darüber ausgegangen, daß Wir um des Hochgebohrnen Georgen, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, Unsern lieben Oheim, Fürsten, Rath und ewigen Gubernator in Friesland, fleißigen Gebethe und getreuen Verdienens willen, den ehgemeldten Bürgermeister, Ráthe und Gemeinde zu Leipzig, zu solchem die ferr Gnad und Freyheiten gethan und gegeben, und solch in vorgegebenen Gnaden erweitert, thun, geben und erweitern Ihnen die auch von Römischer Königl. Macht, Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dieses Brieffs, als daß sie zusammt Gebrauchung solcher istgemeldter Jahr-Märkte und Freyheiten, auch in der gemeldten Stadt Leipzig Niederlage und Stapel, mit grosser und kleiner Waar haben, und alle und jegliche Gnade, Freyheiten und Rechten darzu gebrauchen und genießten, die andere Städte,

so dergleichen Niederlage und Stapel haben, gebrauchen und geniessen von Recht oder Gewohnheit, darzu, daß auch nun hinführo kein Jahr-Markt, Messe, oder Niederlage inner funfzehn Meilen gerings um die obbestimmte Stadt Leipzig soll aufgerichtet und gehalten werden in keinerley Weise, und damit die genannten von Leipzig, und ihre Nachkommen bey den obgemeldten Jahr-Märkten, Niederlage, Gnaden und Freyheiten desto stattlicher und geruhiger bleiben, und die ersucht werden mögen, setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle und jegliche Kauff-Leute, Käuffer, Verkäuffer und andere Personen, aus was Königreichen, Fürstenthümen, Landen, Städten und Dörffern, oder was Würden, Standes oder Wesens die seyn, die Zeit, so sie die obbestimmten Jahr-Märkte, oder Niederlage besuchen, und mit ihren Haben und Gütern mit Zu- und Abziehen Unser und Unserer Nachkommen am Reich Römisch Käyser und König, und des Heiligen Reichs frey stracks Sicherheit und Geleit haben sollen, daß auch die Strassen durch alle Lande Unsers Römischen Reichs zu und von angezeigten Märkten und Niederlagen durch keinerley Sache, wie sich die begeben möchte, nicht versperrret, desgleichen die Waar und Güter, so zu und von bestimmten Märkten und Niederlag geführet und getrieben wird, nicht sollen aufgehalten, verhindert und Rechtlich arrestiret werden, und ob jemand wäre, der oder die wehren, dieselben Personen, der ihr Haab und Güter in gemein und sonderheit darüber mitnahme, That, Gefängniß, oder in andere Wege gewaltiglichen angrieffe und beschädigte, die Strassen

sen sperren, oder die Güter, wie vor berührt auffhalten, oder arrestiren wolte, in was Weise und Gestalt solches geschehe, das den vorgemeldten Jahrmärkten und Niederlage zu Abbruch und Schmälerung reichen und kommen möchte, dieselben sollen mit der That in Unser und des Reichs Acht und Aberacht, und anderer Poenen, Straffen und Busse in gemeiner Unserm Land-Frieden begriffen, gefallen seyn, die Wir auch izo alsdann, und dann als izo in dieselben Poenen erkennen und denunciiren, also, daß gegen derselben Leib, Haab und Güter, als Verbrecher Unser und des Heiligen Reichs Veleit und Land-Friede soll und mag gehandelt und verfahren werden, von Allermänniglichen ungehindert, und ob hievor von Uns der Stadt Erfurt ichtes gegeben, oder derselben zu gut ichtes ausgegangen wäre, oder hinfort von Uns, und Unsern Nachkommen am Reiche der bemeldten Stadt Erfurt, oder andern darwider aus einiger Vergessenheit, das zu Abbruch, Verhinderung oder Verletzung der vorgemeldten Jahr-Märkte, Niederlage, Gnaden und Freyhelten reichen möchte, ausgehen, oder gegeben würde, dasselbe alles und jedes erkennen und erklären Wir mit sammt allen Statuten, Gewohnheiten und Rechten, so hierwider seyn, aufgelegt oder verstanden werden möchten, ab und vernichten die also, izo als dann und dann als izo von obgemeldter Unser Königlichem Macht, Vollkommenheit, eigener Bewegnuß und rechten Wissen in Krafft dieß Brieffs, alles ohngesährde, und gebieten darauf fallen und jeglichen Unsern und des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und

Welt-

Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuten, Bisthomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rärhen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesens die seyn, von Römischer Königlich Macht ernstlich und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie die obgemeldten unsern Oheim und Fürsten, Herzogen Georgen von Sachsen und seine Erben, auch Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen an den obgemeldten Jahr-Märkten, Niederlagen, Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, nicht irren noch hindern, sondern sie der, wie obstehet geruhiglich gebrauchen, genießen, und gänzlich darbey bleiben lassen, und hierwider nicht thun, noch jemand anders zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeglichen sey, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straß, und darzu in Poen, nehmlich funffzig Marck lörtiges Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, und halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil dem gemeldten Unserm Oheim, Herzog Georgen, auch dem berührten Rath von Leipzig, ihren Erben und Nachkommen, unablässig zu bezahlen verfallen seyn soll; Mit Uhrkund dieß Briefs besiegelt mit unserm Könighen anhangenden Insiegel, geben in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Constantz, am drey und zwanzigsten Tag des Monats Junii, nach Christi Geburt funffzehen hundert und siebenden,

unser

Unserer Reiche des Römischen im zwey und zwanzigsten und des Hungarischen im achtzehenden Jahren.

Wir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden Erwehltet Römischer Kaysler, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König zu Germanien, zu Castilien, zu Arragon, zu Leon, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungarn, Dalmatien, Croatten, zu Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valenz, zu Gallicien, Majoricarum, zu Hispals, Sardinia, Corduba, Corsica, Murcien, Gintis, Algarbien, Allgeziern, zu Gebraltaris, und der Insulen Indiarum und Terræ firmæ, des Meers Ocean, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lottering, zu Braband, zu Steyr, Kärndten, Crain, Limburg, Lützenburg, Geldern, Würtemberg, Calabrien, Athenarum, Neopatria, Graf zu Flandern, zu Habsburg, zu Tirol, Grätz, Barsilani, zu Arthois und Burgundi, Pfalzgrafe zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfirbt, zu Rynburg, zu Namur, zu Rosilien, zu Territan, und zu Zutpsen, Landgrafe in Elsas, Marggrafe zu Burgau, zu Dristani, zu Goziani und des Heiligen Römischen Reichs, Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Asturia, Herr zu Friesland, auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaya, zu Wolin, zu Salins, zu Tripoli und zu Mecheln, etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund Allermänniglich, daß Uns der Hochgeborne Georg, Hertzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Marggrafe zu Meissen, Unser lieber Oheim

und

Inad Fürst einen Brief, darinn weyland der Aller-
 durchläuchtigst Kaysen Maximilian, Unser lieber
 Herr und Anherr löblicher Gedächtniß, Unsern und
 des Reichs lieben Ertreuen, Bürgermeister, Ra-
 thjen und Gemeinde der Stadt Leipzig, ihre Privile-
 gien und Freyheiten, darmit sie von Unsern Vor-
 fuhren am Reiche Römischen Kaysern und Kön-
 igin, ihrer drey Jahr-Märckte halben begnadet und
 versehen seyn, nehmlich eines jeden Jahrs einen
 aufn Sonntag Jubilate anzufahen, biß auf den
 Sonntag Cantate nächst darnach während, den
 andern auf den nächsten Sonntag nach Michaelis-
 Tag anzufahen, und acht Tage die nächsten darnach
 während, und den Dritten am Heiligen Neuen
 Jahrs = Tage anzufahen, und auch nächsten acht
 Tage darnach folgend, zu wahren, mit sammt
 ihren Übungen und Gebrauch confirmiret und be-
 stät, und darzu mit sondern Gnaden und Freyheiten,
 auch nachfolgend mit einer Niederlage und Stapel
 in derselbigen Stadt zu haben, und daß hinführo
 fe in Jahr-Marckt, Meß oder Niederlage inner-
 halb funffzehen Meilen gerings um dieselbe Stadt
 Leipzig soll aufgericht und gehalten werden, begna-
 det, und versehen, fürbracht hat, des Datum stehet
 zu Costanz am drey und zwanzigsten Tag des Mo-
 nats Junii, nach Christi Geburt funffzehen hundert
 und im siebenden Jahren; Und darauf angeruf-
 fen und gebeten, daß Wir denselben Bürgermeis-
 ter, Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig,
 solche Gnad und Freyheiten der obberührten drey
 Jahr-Märckten, auch Niederlage und Stapel, auch
 zu erneuren und zu confirmiren und zu bestätigen
 gnad

gnädiglich geruheten, das haben wir angesehen, solch seine fleißige Bitt und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechter Wissen, ihnen alle und jegliche ihre Gnad und Freyheiten derselben dreyer Jahr-Märkte, und andere ihre Gnad und Freyheiten ihnen darüber von weiland vörbenannten Kaysen Maximilian gegeben in allen und jeglichen ihren Puncten, Articulen, Meynungen und Begreifungen gnädiglich erneuert, confirmirt und bestatet, und ihnen darzu diese sonder Gnad und Freyheit gethan und gegeben; also, daß zu der Zeit, so die obbestimmten drey Jahr-Märkte in der Stadt Leipzig gehalten, wider Jemandes, der solche Jahr-Märkte besucht, keine Repräsentalien gelegt, noch verschaffet, gebraucht und zugelassen werden sollen, und ob Jemandes wider diese unsere Gnad und Freyheit, oder andere vorbestimmte ihre Privilegien und Freyheiten, etwas vornehmen und handeln würde, das denselben Jahr-Märkten und Niederlage, zu Abbruch und Schmälerung reichert und kommen möchte, daß dieselbe alle und jegliche, was Würden und Standes die seyn, mit der That in Unser und des Reichs Acht und Aber-Acht, und andere Poenen, Straffen und Sussen, in gemainen Unsern und des Reichs Land-Frieden begriffen, und nach Vermög. vorgemeldtes weiland Kaysen Maximilians Gnad und Freyheit gefallen seyn sollen erneuern, confirmiren, bestateten und geben ihnen, und also diese sonder Gnad, und Freyheit von Römischer Kaysertlicher Macht, in Vollkommenheit, wissenblich und in Krafft dies Briefs und Mandats setzen und waken, daß solch weiland Kaysen Mark-

milians Brief und Privilegien und diese obbestimmte Unsere sonderere Gnad und Freyhalt, kräftig und mächtig seyn, und ob hierwider aus Vergessenheit oder ungestüm Anhalten, durch Uns oder Unsere Nachkommen am Reich yzt zu Abbruch, Verhinderung und Verlesung der vorgemeldten Jahrmärkte, Niederlag, Gnad und Freyheiten ausgehen, und gegeben würde, dasselbig alles und jedes erkennen und erklären Wir (mit sammt allen Statuten, Gewohnheiten, und Rechten, so hierwider seyn, aufgelegt oder verstanden werden möchten,) ab und vernichten, das alles jetzt als dann, und dann als jetzt von obgemeldter Unser Kaysertlichen Macht, Vollkommenheit, aigner Bewegung und rechter Wissen in Krafft dieses Brieffs, alles ungeschehrde, und gebieten darauff allen und Jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Bischoffen, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern und Gemäinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, von Römischer Kaysertlicher Macht, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß Sy die obgemeldten Unser Dheim und Fürsten, Herzog Georgen von Sachsen und seine Erben, auch Bürgermaister und Rath der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen an den obgemeldten Jahrmärkten, Niederlagen, Gnaden, Freyhaiten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, und dieser

Unsere

Unsere Käyserl. Ernäurung, Confirmation, auch sonder Gnad und Freyhaiten nicht irren noch hindern, sonder Sy der, wie obstehet, geruhiglich gebrauchen, genieffen, und gänglich darbey bleiben lassen, und hierwieder nicht thun, noch Jemand anders zu thun gestatten, in kein Weiß, als lieb einem Jeglichen sey Unser und des Reichs schwäre Ungnad, Straff und Pöen in denselben ihren Freyhaiten begriffen, auch darzu ein sonder Pöen, nehmlich vierzig Marck lötliges Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thät, halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Thail den gedachten von Leipzig, unablässig zu bezahlen verfallen seyn soll, ungesefrde. Mit Uhrkund des Brieffs besiegelt mit Unserm Käys. anhangenden Insiegel, Geben in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Wormbs am Ailfften Tag des Monats Februarii nach Christi Geburt funffzehnhundert und im ain und zwanzigsten, Unserer Reiche des Römischen im andern, und der andern aller im sechsten Jahren.

Wir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden, Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, etc. Bekennen für Uns, und Unsere Nachkommen am Reiche öffentlich mit diesem Brief, und thun kund Allermänniglich, daß Uns der Ehrsam, Geleert Unser Rath und des Reichs lieber getreuer Ludwig Fay, Lehrer der Rechte von wegen Unser und des Reichs lieben getreuen Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig, unterthäniglich

angebracht und zu erkennen gegeben, wie weiland Unser lieber Herr und An-Herr Kaysler Maximilian, löblicher Gedächtniß, auf Ansuchen des Hochgebohrnen Georgen, etwan Herzog zu Sachsen, Landgraf in Düringen, Marggrafen zu Meissen, Unsers lieben Oheims und Fürsten, bemeldten Bürgermeistern, Rath und Gemainde der Stadt Leipzig, ihre Privilegia und Freyhaiten, damit Sy von Unsern Vorfahren am Reich Römischen Kaysern und Königen Ihrer dreyer Jahrmärkte halben begabet, und versehen seyn, nemlich aines jeden Jahrs, auff Sonntag Jubilate anzufahren bisß auffm Sonntag Cantate nechst darnach wehrend, den Andern auff dem nechsten Sonntag nach Michaelis-Zag anzufahren, und acht Tage die nechsten darnach wehrend, und den Dritten an dem Heil. Neu-Jahrs-Zage anzufahren, und auch die nechsten acht Tage darnach folgend zu wahren, mit sammt ihren Übungen und Gebrauch confirmiret und bestätt, und darzu mit sondern Gnaden und Freyhaiten, auch nachfolgend mit einer Niederlage und Stapel in derselben Stadt zu haben, und daß hinführo kein Jahrmarkt, Messe oder Niederlage, innerhalb funffzehen Meilen gerings um dieselbe Stadt Leipzig soll auffgericht und gehalten werden, begnadet und versehen, und Wir folgendts auf Unsern ersten Reichs-Zag zu Worms auf bemeldtes Herzog Georgen seligen Anruffen, und Bitten, bemeldten Bürgermeistern, Rath und Gemainde der Stadt Leipzig solche Gnad und Freyhait, der obberührten dreyen Jahrmärkte, auch Niederlag und Stapel sammt andern ihren Gnaden und Freyhaiten, ihnen darüber von weiland vorge-

handt

nandten Unsern lieben An. Herrn, Kaysler Maximilian, gegeben in allen und jeglichen Ihren Puncten, Articuli, Meynungen und Begreiffungen, gnädiglich erneuert, confirmirt und bestätt, und ihnen darzu diese sondere Gnad und Freyhait gethan und gegeben, daß zu der Zeit, so die obbestimmten drey Jahr. Märkte in der Stadt Leipzig gehalten, wider jemand, der solche Jahr. Märkte besucht, keine Repressalien geleyet, noch verschaffet, gebraucht noch zugelassen werden sollen, Und ob jemand wider solche Unsere Gnad und Freyhait und ander vorbestimmte Ihre Privilegien etwas fürnehmen und handeln würde, daß denselben Jahrmarkt und Niederlage zu Abbruch und Schmelierung raichen und kommen möchte, daß dieselben alle und jegliche in was Würden und Wesens die seyn mit der That in Unser und des Reichs Acht und Aber. Acht und andere Poenen, Straffen und Bussen, in gemainen Unsern und des Reichs Land. Frieden begriffen, und nach vorgemeldtes, weiland Kaysler Maximilians Gnad und Freyhait gefallen seyn sollen, alles nach laut Unsers lieben Anherrn Kaysler Maximilians hochlöblicher Gedächtniß und Unserer Brieffe, darüber ausgangen, so würde aber demselben Ihren habenden Freyhaiten und Unser Kayslerl. Confirmation zu entgegen und zu wider von etlichen Städten und Flecken in dem Gezirck der funffzehen Mailwegs gelegen auf Erlaubung und vermaindte Privilegirung ihrer Herren und Obrtgkait, mercklicher Eingrieff und Beschwerung zugefügt also, daß En sich besorgen müssen, daß Ihnen derwegen mit der Zeit allerhand Disputation vorkommen möchte, und

Uns darauß demütiglich angeruffen und gebeten, daß
 Wir als Römischer Kaysler berührte Ihre Privilegia
 und Begnadungen, Jahrmärkte, Stapel und
 Niederlage und sonderlich der funffzehen Meilweges
 halben, nochmals zu erneuern, zu confirmiren und
 zu bestätten gnädiglich geruheten, das haben Wir
 angesehen, solche seine fleißige Bitte, auch unter-
 thänigste Gehorsam, darinn sich die gemeldten Bür-
 germeister, Rath und Gemainde der Stadt Leipzig,
 als die in diesen Kriegsläufften, durch Johannes
 Friedrichen, gewesenen Chur-Fürsten zu Sachsen,
 und seiner Anhänger mit Heeres-Krafft gewaltiglich
 belägert gewesen, Ehrlich, Redlich und Treulich,
 mit Darstreckung ihrer Leib und Güter gehalten,
 erzeigt und bewaisst, auch die getreuen angenehmen
 Dienste, die ihre Vordern, weiland Unsern Vor-
 fahren, Römischen Kayslern und Königen, löblicher
 Gedächtniß, und Sⁿ Uns dem Heiligen Reich in
 andere viel Weg, willig und unverdroßentlich ge-
 than haben, und hinführo zu thun sich unterthänig-
 lich erbieten, auch wohl thun mögen und sollen, und
 darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und
 rechter Wissen ihnen obvermeldte alle und jegliche
 der gemeldter dreyer Jahrmarkt und ander ihre
 Gnad und Freyhaiten, ihnen darüber von weiland
 Kaysler Maximilian Unsern Anherrn löblicher Ge-
 dächtniß, auch Uns und sonderlich der funffzehen
 Meilwegs halber gegeben in allen und jeglichen ih-
 ren Puncten, Articulen, Mairungen und Begreif-
 sungen, als Römischer Kaysler wiederum gnädig-
 lich verneuere, confirmirt und bestätt, erneuern,
 confirmiren und bestätten Ihnen solches alles hiemit
 von

von Römischer Käyserl. Macht, Vollkommenheit, wissendlich in Krafft dies Brieffs, und mainen, setzen und wollen, daß solch, weyland Käyser Maximilian Brieff und Privilegien, sammt obberührter Unser hievor gegebenen, Confirmation, Gnad und Freyhelt kräftig und mächtig seyn, und ob Wir hierwider aus Unwissenheit vergessen, oder ungestim Anhalten, oder aber sonst etwas andern Städten alner oder mehr, ainig Freyhalten, darinnen deren von Leipzig Freyhalten nicht ausdrücklich derogiret were, gegeben hätten, oder künfftiglich von Uns und Unsern Nachkommen am Reich, ichtes zu Abbruch, Verhinderung und Verletzung der vorgemeldten Jahrmärkten, Niederlage, Gnad und Freyhalten ausgehen oder geben würde, dasselbe alles und yedes, sammt allen neuen Jahrmärkten, so innerhalb funffzehen Meil vor sich selbst oder aus Gönning und Befreyung durch ihre selbst Obrigkeiten, geschehen, aufgericht und vorgenommen, erkennen und erklären Wir (mit sammt allen Statuten, Gewohnheiten und Rechten, so hierwider seyn, ausgelegt und verstanden werden möchten,) abe und vernichten das alles nyt als dann, und dann als itzo von obgemeldter Unser Käyserlichen Macht, Vollkommenheit, eigener Bewegnüß und rechtem Wissen in Krafft dies Brieffs alles ohne gefehrde; Und gebieten darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuten, Land-Volgten, Vießdomen, Bögten, Pflegern, Vorwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rathen, Bürgern,

gern, Gemaindten, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stande, oder Wesen die seyn; von Römischer Kayserslicher Macht, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, daß sie die obgenannten Bürgermaister, Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen, an den obbemeldten Jahrmarckten, Niederlagen, Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten und obberührten auch dieser Unser Kayserslichen Erneuerung, Confirmation, Gnaden und Freyhaiten, nicht irren noch hindern, sondern Sy deren, wie obstehet, geruhiglich gebrauchen, genessen und gänglich darbey bleiben lassen, und hierwider nicht thun, noch jemand anders zu gestarten, in keine Weise, als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnad, Straf und Poen in denselben, weiland Unsers Vorfahren Kaysers Maximilians und Unsern gegebenen Freyhaiten begriffen, auch darzu ain sonder Poen, nemlich vierzig Marck lötligs Golds zu vermeiden, die ein Jeder so oft er freventlich hierwider thät, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den genannten von Leipzig unablässlich zu bezahlen verfallen seyn solle, ohne gefehrde, mit Uhrkund dieß Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserslichen anhangenden Insiegel, geben in Unserer und des Reichs Stadt Augspurg am funffzehenden Tag des Monats Octob. nach Christi Unsers lieben H. Erren und Seligmachers Geburt funffzehnhundert und im sieben und vierzigsten, Unsers Kaysersthumbs im sieben und zwanzigsten und Unserer Reiche im zwey und dreissigsten Jahren.

Wird Uns darauf vornen Anfang besagte Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Leipzig, demütiglich angeruffen und gebeten, daß Wir, als ist Regierender Römischer Kaysers, ihnen obgeschriebene Brieff in allen Ihren Worten, Puncten, Clauseln, Articulen, Inhaltungen, Mainungen und Begreifffungen, wie die obgeschrieben, und Ihnen jüngstlich von weiland dem Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden dem Dritten Römischen Kaysers, Unserm freundlich geliebten Herrn und Vattern, auch nächsten Vorfahren am Reich höchstseligster Gedächtniß gleicher Gestalt confirmiret worden, zu confirmiren, zu bestätigen und zu erneuern gnädiglich geruheten, das haben Wir angesehen, solch ihr demütig ziemlich Bitt, wie auch des Durchläuchtigen, Hochgebornen Johann Georgen zu Sachsen, Süllich, Cleve und Berg, Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meissen, Ober- und Nieder-Lausniß, und Burggrafen zu Magdeburg, unsers lieben Oheims und Churfürsten, für Sie eingelangte Intercession, auch die angenehmen getreuen Dienst, so deren von Leipzig Vordern weiland Unsern Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen löblicher Gedächtnuß, offte williglich gethan, und Sy Uns dem Heiligen Reiche, nicht weniger zu thun, gehorsamlich urpützig seynd, auch wohl thun mögen und sollen, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wissen, obgemeldten Bürgermeistern, Rath und Gemeinde der Stadt Leipzig, und ihren Nachkommen obgeschriebene vier Brief, und alle darein verleihte Privilegien, Gnad und Freyhalt in

ihren Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, In-
haltungen, Mainungen und Begreiffungen als Römischer
Käyser gnädiglich confirmirt, bestät und er-
neuert, confirmiren, bestätten und erneuern, ih-
nen die auch htemit von Römischer Kaiserlicher
Macht, Vollkommenheit, wissendlich in Krafft
diesß Briefs, was Wir ihnen von Rechts und Billig-
keit wegen daran zu confirmiren, zu bestätten und
zu erneuern haben, confirmiren, bestätten und erneu-
ren sollen und mögen, und mainen, setzen und wol-
len von obberührter Unser Kaiserlicher Macht, daß
nun hinführo obbeschriebene Brieff und alle darinn
angezogene Privilegien, Snad, Freyhait in allen
ihren Puncten, Clausuln, Articuln, Innhaltun-
gen, Mainungen und Begreiffungen, kräfttig und
mächtig seyn, stert, fest und unverbrüglich gehalten
und vollzogen werden, und obgemeldete Bürger-
meister, Rath und Gemainde der Stadt Leipzig und
ihre Nachkommen sich derselben alles ihres Inhalts
geruhiglich gebrauchen, freuen, genieffen, und gänzt-
lich darbey bleiben sollen und mögen, von allermän-
niglich unverhindert, und gebieten darauf allen und
jedem Churfürsten, Fürsten, Geistl. und Wellichen
Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knech-
ten, Lands-Haupt-Leuten, Land-Boigten, Haupt-
leuten, Vizehomen, Boigten, Pflegern, Berwe-
fern, Ambleuten, Land-Richtern, Bürgermeis-
tern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemainden,
und sonst allen andern, Unfern und des Reichs Un-
terthanen und Getreuen, was Würden, Stands
oder Wesens die seyn, ernstlich und festiglich mit die-
sem Brief und wollen, daß Sy offtgedachte Bür-
ger

germaister, Rath und Gemaindre der Stadt Leipzig und ihre Nachkommen, an obbeschriebenen Briefen und darein verlebten Privilegien, Gnaden, Freyhaiten, und dieser Unser Kayserslichen Confirmation Bestattigung und Erneuerung nicht irren noch hindern, sondern Sy derselben, alles ihres Inhalts geruiglich freuen, gebrauchen und geniessen und gänzlich darbey bleiben lassen, und hierwider nicht thun, noch des Jemandts andern zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb ainem Jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnade und Straff, darzu die Poen in obgeschriebnen, wetland Unsern lieben Ubran-Herrn und Betters Kaysers Maximilians und Kaysers Carls Briefen begriffen zu vermeiden, gestalten, auch obgedachter Unser lieber Dhaim, Churfürst und Herzog Johann Gedrg zu Sachsen, und dessen Erben, guet Fueg und Macht haben sollen, vermög obernanntes unsers Vorfahren Kaysers Maximilians, Herzog Geörgen zu Sachsen, den siebenden Monats Novembr. Anno funffzehnhundert siebenzehen gegebenen Freyhait und Gnad, die in obeinverlebten Privilegio, bestimmte Poen funffzig Marck lötiges Golds, zum halben Theil an Unser statt, und in Unserm Nahmen, so oft dieselbe verwürckt würde, einzufordern, einzunehmen und in ihren Nutzen zu wenden, das meinen Wir ernstlich, Mit Uhrkund dies Briefs besiegelt mit Unserm Kayserslichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den Nitfften Tag des Monats Julii nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers glomwürdigen Geburt im sechzehnhundert neun und funffzigsten, Unserer Reiche

des

des Römischen im Ersten, des Hungarischen im Fünfften, und des Beheimbischen im dritten Jahren.

Leopold.

Geörg Ulrich Graf zu
Wolffenstein.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Maje-
statis proprium

(L.S.)

Wilhelm Schröder.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, etc. Des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laufnitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, thun kund hierdurch jedermänniglich, daß bey Uns der Rath Unserer Stadt Leipzig unterthänigst einkommen, und Klage geführet, daß ihnen an Ihrer von unterschiedlichen Röm. Känsern erlangten freyen Niederlage und Stapel-Berechtigkeit, nicht allein auffer, sondern auch innerhalb unsers Churfürstenthums und Lande allerhand Nachtheil und Eintrag, auch so fern geschehen wolte, daß eine Zeithero (der Aufswärtigen zu geschweigen) etliche privat-Personen in den mehrern Städten unserer Lande (die Sie auch Namhafft und Specificè anzugeben

geben gewust) sich eigenthätig unterzogen, allerhand Waaren in grosser Menge an- und einzuführen, dieselbe ungescheut, ihres Gefallens in- und ausser Landes zu verhandeln, und solcher Gestalt fast in eines jedwedern Stadt eine neue und eigene Niederlage anzurichten: Dahero Uns gehorsamsten Fleisses gebeten, Wir wolten nicht allein bey den benachbarten Reichs-Ständen um Abstellung der gleichen eingerissenen Unserer Stadt Leipzig höchstschädlichen Mißbrauchs förderlichst ansuchen: Sondern auch denselben, bey den Unserigen mit Churfürstl. Ernst untersagen und abschaffen, Wenn Wir denn vermittels Göttlicher Verleihung Männiglich der Unserigen bey seinem guten Recht und zustehenden Befugniß zu schützen, und was durch das langwierige verderbte Kriegswesen in Unordnung kommen, nach und nach abzuschaffen gemennet, deßwegen denn bey angränzenden Unsern Mitständen des Reichs dieser Sache halben gehörige Erinnerung zu thun entschlossen seyn, vor allen Dingen aber, was unter geführten Kriegswaffen eines oder andern Orts Unserer Lande zur ungebühr hierinnen eingeschleiffet, ohne fernere Nachsehen abzustellen, der Nothdurfft befunden: Als befohlen Wir hiemit allen und jeden Unsern Praelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtleuten, Berwaltern, Schöffen, Bürgermeistern und Rätthen der Städte, Richtern, Gemeinden, und sonst ingemein allen andern Unsern Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, sonderlich bey denen oberwähnte häufige Einfuhr und Verhandlung der Waaren

bisshero eigenmächtig verübet seyn mag, daß sie die
 Ihrigen nunmehr davon mit gehörigem Ernst
 abmahnen, von fernerer unbefugten Einführung
 verwarnen, und alles in dermassen Stand richten,
 wie es vor obenbemeldter Kriegs-Unruhe sich be-
 funden, mit angehängter ausdrücklichen Bedro-
 hung, wofern einer oder der ander mit Anrichtung
 dergleichen unbefugten Niederlage ins künfftig
 sich betreffen lassen, und dasselbe bey uns klagbar
 gemacht würde, daß alsdenn gegen solche Verbre-
 cher mit gehöriger Schärffe und unachlässiger
 Straffe verfahren werden soll. Darnach sich
 männiglich zu richten und seinen Schaden zuverhü-
 ren wissen wird, Gestalt dann auch unser gnädig-
 ster Wille und Meynung ist, daß ieder Obrigkeit
 unserer Lande, auff des Nahs zu Leipzig Ansuchen,
 dieses unser Verkündig- und Abmahnungs-Pa-
 tent, oder dessen gnugsam-beglaubte Abschriften,
 durch offenen Anschlag, oder sonst zu Männigli-
 ches der Ihrigen Wissenschaft bringen und publi-
 ciren sollen. Hieran vollbringen sie Unsere zuver-
 läßige Anordnung. Urkundlich haben Wir Uns
 eigenhändig unterschrieben, und Unser Chur-Sec-
 ret hierauf drucken lassen, Geben zu Dreßden am
 30. Septembris, Anno 1651.

Johann Georg Churfürst.

(L.S.)

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg,
 Herzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg,
 des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalch
 und

und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen' auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, 2c. Fügen allen und jeglichen Unfern Unterthanen von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- Haupt- und Amt- Leuten, Verwaltern, Schössern, Gleits-Leuten, Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in Städten, auch Schultheissen und Gemeinden in Flecken und Dörffern, hiermit gnädigst zu wissen, Wie Uns Unsere lieben Getreuen, der Rath zu Leipzig, unterhänigst berichtet, daß, ob sie wohl verhoffet, es solte Unserm der Stadt Leipzig zustehenden auch von unterschiedenen Römischen Käysern erlangten, und verneuereten Niederlags- und Stapel- Gerechtigkeith halber Ihnen am 30. Septemb. vorigen 1651. Jahres gnädigst ertheilten Patent, nachdem solches nicht allein daselbst öffentlich affigiret, sondern auch benachbarten Städten von Ihnen zugesendet worden, der unterhänigsten Schuldigkeit nach überall in Unfern Landen nachgelebet werden, so hätten Sie doch ein widriges, und zwar dieses erfahren müssen, daß demselben schnur stracks zu entgegen, fast täglich unterschiedene Waaren der Stadt Leipzig vorkommen und auf andere Städte geschicket, daselbst niedergelegt, und ferner ins Land vertheilet, auch gar an fremde Orte vertrieben würden; dannenhero und weil dergleichen Turbationes sich immerdar häufften, auch ohne Verletzung ihrer Pflicht, Sie denselben ferner nicht nachsehen könnten, wären Sie veranlasset worden, eine gewisse Person zu bestellen, wel-

welche hinführo, allermassen für diesem auch geschehen, die Strassen bereiten und auf die vorbeigehende, fleißig Acht haben solte, damit an einem Theil erwöhntes Privilegium der Niederlags- und Stapel-Berechtigkeit der Stadt Leipzig, und dem ganzen Lande zum besten wieder im Schwang gebracht, anders Theils aber Unser Landes-Fürstliches Interesse an Zöllen und Geleiten der Gebühr nach befördert werden möchte, mit unterthänigster Bitte, solches ihr Vorhaben gnädigst zu belieben, und ihnen zu der Sachen Behuff ein offen Mandat an alle und jede Unter-Obrigkeiten, und Gerichts-Herren Unserer Lande zu ertheilen, Nun wir dann obgedachten Rath, bey dem von Ihnen angezogenen Patent und dessen Inhalt zu schützen nochmals gemeynet, und dahero ihr Suchen gnädigst angesehen, Als ist an oberwehnte Unsre Prälaten, Grafen, Herren, die von der Ritterschafft, Ober-Haupt- und Amtleute, Verwalter, Schösser, Geleits-Leute, Bürgermeister, Richter und Rätthe in Städten, auch Schuldheissen und Gemeinden in Flecken und Dörfern hiermit und in Krafft dieses offenen Mandats unser gnädigster Befehl, Sie wollen der jenigen Person, welche der Rath zu Leipzig darzu bestellen, auch sich deshalb legitimiren, und diese Unsere Anordnung Originaliter, oder in glaubhaffter Form vorlegen wird, auf sein gebührendes Ansuchen jederzeit an die Hand gehen, und die Delinquenten sammt Waaren, Gütern und Pferden biß auf fernera Anordnung in Verhaffung nehmen. An diesen allen vollenbringen Sie Unsern zuverlässigen Willen, zu
 Ihr

Urkund mit Unserm zu Ende aufgedruckten Can-
zeley Secret besiegelt, und geben zu Dresden am
14. Decembris, Anno 1652.

(L.S.)

Ant. Weck.

Folget Pabst Leonis X. Brief, die Leipzi-
ger Messen betreffend.

WIr Leo Bischoff, ein Knecht aller Knechte
Gottes, entbieten den würdigen Brüdern
benden Bischöffen zu Meissen und Mörseburg, auch
Unserm geliebten Sohne, dem Probst zu St. Tho-
mas in Leipzig Mörseburgischen Sprengels, Un-
sern Gruß und Apostolischen Seegen! Dieser Brief
ist heute von uns ausgegangen.

LEO Bischoff, ein Knecht aller Knechte Got-
tes, zu stets wählender Gedächtniß, Römi-
scher Pabst, dem der Schutz und Seegen des
Herrn Christi Heerde, durch die ganze Welt, aus
Göttlicher Verordnung, ist anbefohlen, pfeget die
Begnadungen, so aus Mildigkeit der Christlichen
Könige denen der Römischen Kirche zugethanen
Persohnen, frengentlich verliehen werden, wenn es
gebeten wird, mächtiglich zu bestättigen, auch sonst
Verordnung zu machen, nachdem er siehet, was zu
Gottes Ehre nützlich seyn mag. Uns ist wegen
Unser geliebten Söhne, des Vice-Burgemeisters,
Raths und Bürger der Stadt Leipzig zum Mörse-
burgischen Sprengel gehörigen, neulich eine Bitt-
D
schrifte

schrift überreicht worden, des Inhalts, daß auch sonst, nachdem Unser in Christo höchstgeliebter Sohn, Maximilianus, Erwehelter Römischer Kaiser, auf des weyland Durchlauchtigen Albrechts Herzogs zu Sachsen, dazumahl noch am Leben, und gedachter Stadt, in welcher vom Sonntag Jubilate, bis auf den Sonntag Cantate, und von Sonntag nach Michaelis an, acht Tage, und vom Neuen Jahrs-Tag an, gleichfals acht Tage währende Jahrmärkte, von langer Zeit hero, und aus alter Gewohnheit öffentlich gehalten worden,) inständiges Anhalten diese Gewohnheit bestätigt und bekräftiget, auch gewisse Gnaden, Freyheiten, und Herrlichkeiten darüber verliehen gehabt hätte, eben derselbige Kaiser Maximilianus, gedachte Gnaden, Freyheiten, und Herrlichkeiten, von Kaiserlicher Macht und Wissen, auf inständiges Begehren des Edlen Herrn Georgen, Herzogs zu Sachsen, vorgedachtes Herzogs Albrechts Sohn, und Herrens der Stadt Leipzig, von Neuen gegeben und vermehret, also und dergestalt, daß in genannter Stadt, ein Rauff-Handel und Niederlage, so wohl geringer als köstlicher Waaren gehalten und getrieben werden, die Stadt auch selbst, aller und jeder Gnaden, Freyheiten und Gerechtigkeiten, (welche andere Ort, an den Jahrmärkten, Handlungen und Niederlagen geübet und gehalten werden, von Recht oder Gewohnheit, genießen und gebrauchen solte, und daß kein Jahrmarkt und Niederlage, auf funfzehen teutscher Meilen, rings um gemeldte Stadt solte angestellet und gehalten werden, und daß alle Rauff-Leute, so wohl Käuffer als Verkäufer, und

ander

andere Leute, was Ehren, Würden, Standes und Wesens die seyn möchten, zu der Zeit, da sie auf solche Jahrmärkte und Niederlagen sich zu begeben pflegten, in Hin- und Rückreisen sammt ihren Gütern, ein frey und sicher Geleit haben solten, ernstlich verbietende, daß weder die Strassen aus einiger Ursach gesperrt, noch die Waaren und Güter angehalten, gehemmet, oder mit Arrest beleget werden möchten; Mit angehängter Straffe wider die Verbrecher und Verwehrung, daß alles, so andern Orten, von Ihm dem Rånser dieser Begnadung zu wider schon verwilliget worden, oder ins fünfftige verwilliget werden möchte, hiemit gånzlich casiret, abgethan und vernichtet seyn solte, wie in des erwehnten Rånser Maximiliani ausgefertigten, öffentlichen Brief mit mehrern begriffen.

Darum ist Uns so wohl wegen des Herzogs Georgen, als vorgedachten Vice-Bürgermeisters, Raths und Bürger, unterthånig suppliciret worden, daß Wir die verliehene Freyheiten, Begnadungs-Brieffe, und was mehr erwehnet worden, damit dieselbigen desto beständiger seyn möchten, weiter bekræfftigen, und aus Apostolischer Milbigkeit auch sonst gute Vernehmung thun wollen.

Thun demnach an den Herzog zu Sächsen, Georgen, oberwehnte Vice-Bürgermeister, Rath und Bürger, alle und jede, von allen Bannes, Amts-Enthaltung und Geistlichen Verbots Erklärung, auch andern Straffen, von Recht oder Menschen, aus wasserley Anleitung und Ursach ergangen, so sie damit bestrickt seyn möchten, so viel die Werckstellung dieses Brieffs belanget, hiermit loß sprechen, auch

vor loß gesprochen erkennen, und durch ihr unterthäniges Bitten bewogen, thun Wir alle Verleihungen, Freyheiten und Begnadigungs-Brieffe, und alles was vorgesezet, nicht weniger (so viel und so weit solches im Gebrauch, und obgenanntes Herzoges Georgens, und seiner Nachkommen Hochfürstlicher Gewalt und Botmäßigkeit nicht zu wider ist) alle andere der Stadt Leipzig, ihrem Rath und Inwohnern auch vorberührten Jahr-Märkten, Niederlagen und Stapeln, auf wasserley Wege, verliehene Privilegien, Begnadungen und Freyheiten, mit allen und jeden darin begriffenen Clausulen, und was daraus folget, und geschlossen werden kan, aus Apostolischer Macht und Gewalt bestätigen und bekräftigen, auch alle und jede Mängel, die darinnen vorkommen möchten, ergänzen, und nichts destominder alles gleichsam von neuen geben und verleihen, und sollen keine Apostolische, oder widrige Satzungen, und Verordnungen darwider etwas gelten.

Diesen Unsern Loßsprechungs- und Begnadigungs-Brieff muthwillig zu verbrechen, oder darwider zu thun, soll keinen Menschen vergönnet seyn. So aber jemand dawider zu thun sich unterstehen würde, der soll wissen, daß er in Gottes des Allmächtigen, und der Heiligen Apostel Pauli und Petri Zorn und Ungnade fallen werde; Geben zu Rom, bey dem Heiligen Petro am achten Tage Decembris, nach der Menschwerdung Jesu Christi im 1514. Unsers Pabstthums im andern Jahre.

Befehlen demnach eurem hohen Verstande, durch dieses Apostolische Schreiben, daß ihr, oder einer
aus

aus Euch, durch Euch, einem andern, oder andere diesen Brieff, und alles was darinnen begriffen ist, wo, wann und wie oft es nöthig, und deswegen, vom gedachten Vice-Bürgermeister, dem Rath und Gemeinde, oder einem von denselbigen, ihr ersuchet werden möchtet, öffentlich anschlagen, und in allen so obstehet, ihnen Schutz und Schirm leisten, und durch Unsere Hoheit und Ansehen es dahin richten wollet, daß vorgenannte Vice-Bürgermeister, Rath und Gemeinde aller und jeder obgesetzten Begnadungen, unverbrüchlich und geruhiglich gengesessen mögen, Ihr wollet auch nicht zugeben, daß sie, oder alle andere Kauff-Leute und Personen, welche zu jederzeit diese Jahrmärkte und Stapeln zu besuchen, zu und abziehen, weder an ihren Personen, nach Waaren und Gütern, wider dieses Unsers Brieffes Inhalt, einiger Weise beleidiget werden mögen.

Die Widerspänstige aber und alle, die darwider streben, wollet ihr durch die Kirchen-Straffe, alles appellirens ungeachtet, im Zaum halten, und wofern es nöthig, die weltliche Obrigkeit darüber um Hülffe ansuchen; Nichts minder wollet ihr mit in Achtnehmung des rechtlichen Processus, die durch Euch wider sie ergangene Kirchen-Straffe, so oft es von nöthen seyn wird, wiederholen und schärfen, und euch daran nichts hindern lassen, alles so oben gesagt, oder so etwas in gemein und insonderheit vom Päpstlichen Stuhl darwider möchte verwilliget worden seyn, daß ihnen nicht Verbot geschehen, sie suspendiret, oder excommuniciret werden könnten, durch Apostolische Bullen, so sie nicht aus-

fürhlich, ausdrücklich, und von Wort zu Worten, dieser Unser Verwilligung gedencken; Geben zu Rom ben dem heiligen Petro, am 8. Tage Decembris, nach der Menschwerdung Christi im 1514. Unsers Pabsthums aber im andern Jahre.

Königlich Preussisches Patent, die 2. in Berlin Neu angelegte grosse Jahrmärkte auf Latare und Aller-Heiligen betreffend.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien und zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Lingen, Moers, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Wehre und Blißlingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Lauenburg und Bütom, auch Arlay und Breda &c. Thun kund und sagen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß gleich wie Wir von vielen Jahren her Unsere allerhöchste Landes-Väterliche Sorge unter andern mit dahin gerichtet, welcher Gestalt zum Aufnehmen und Besten Unserer getreuen Unterthanen die verfallene Manufacturen in Unsern Provinzien und Ländern wieder möchten aufgerichtet und empor gebracht

bracht werden; Wozu denn durch des Allerhöchsten Segen die Aufnehmung und Etablissement derer aus Frankreich vertriebenen Manufacturiers einige Jahre her nicht ein geringes beygetragen; Und Wir allergnädigst wahrgenommen, daß zu mehrerer Befoderung solches heilsamen Zwecks der von Uns ohnlängst auf 14. Tage verlängerte Allerheiligen Markt mit zuträglich gewesen, indem Unseren hiesigen Kauffleuten und Manufacturiers dadurch die Commodität zugewachsen, daß Sie die in unsern Ländern fabricirte Waaren an Fremde so viel besser verkauffen, und sich hingegen von denenselben mit allerhand rohen Materialien und auch fabricirten Waaren, vor der Thür providiren können, und also so wol die Fremdden als Einheimischen ihren Nutzen dabey gefunden; Wir auch dabey allergnädigst erwogen, daß die Situation Unserer hiesigen Residenzien zur Handlung an sich sehr bequem falle, weil wegen der hierher gehenden navigablen Ströhme nicht allein Unsere eigene Unterthanen und Provinzien, sondern auch Benachbahrte, die sonst in der Fracht auf der Aye sehr hoch lauffende schwere Güther, als Farben, Früchte, Spezerereyen, Heringe, Eisen, Kupffer Engel- und Holländische schwere Wollene, wie auch Materialisten und andere aus der See über Hamburg kommende Waaren, so viel leichter und mit wenigern Speesen zu Wasser haben, und von einem Orthe zu dem andern transportiren können, bevorab da alle durch- und ausgehende Waaren ohne Accise alhier ganz frey passiren. Wir also um so viel weniger Bedencken getragen, auf allerunterthänigstes

thänigstes Ansuchen Unserer getreuen commercii-
 renden Unterthanen noch einen solchen Marckt all-
 hier anzulegen. Wollen, setzen und verordnen da-
 hero allergnädigst, daß dergleichen Marckt in Un-
 ser hiesigen Residenz-Stadt Berlin künfftigen
 Sonntag Latare anfangen, 14. Tage lang
 währen, und alljährlich auf solche Zeit gehalten
 werden solle. Wir geben auch allen und jeden,
 wie auch denen Juden, die allergnädigste Freyheit,
 gegen bemeldete Zeit so wol die im Lande fabricir-
 te, als auch frembde, Englische, Italiänische, Fran-
 zösische, Holländische, Goldene, Silberne, Seiden-
 ne, Wollene, wie auch Materialisten und alle an-
 dere Crahm-Waaren, wie solche Nahmen haben
 mögen, anhero nacher Berlin zu bringen, währen-
 den 14. Marckt-Tagen so wol en gros als einzeln
 Ein- und Verkauf damit zutreiben, und alle ihre
 Handels-Geschäfte ungehindert zu verrichten.
 Und weil Wir allergnädigst beschlossen, daß auf
 denen Jährlichen zweyen grossen Jahrmärkten
 auch zugleich ein offener Pferde-Marckt soll gehal-
 ten werden; So wird allen frembden und ein-
 heimischen Ross-Tauschern erlaubt, ihre Pferde
 zu fetten Kauf anhero zu bringen, zu welchem Ende
 ihnen ein bequemer grosser Platz, woben die be-
 nöthigten Stallungen zu finden, angewiesen wer-
 den soll. Nachdem Wir Uns nun allergnädigst
 erinnern, daß Vermöge der in hiesigen Residen-
 zien vor mehr als 20. Jahren publicirten Steuer-
 Ordnung alle herein kommende Waaren durch die
 Accise-Bedienten geöffnet, visitiret, taxiret und von
 den Kauffleuten veracciset werden müssen, welche
 Methode

Methode denn bey letzt gehaltenem Allerheiligen
 Märkte von den Frembden sehr incommode be-
 funden worden, es auch nicht zulänglich seyn wol-
 len, daß Wir die gewöhnliche Handlungs-Accise,
 welche sonst auch von allen en gros handelnden
 Kauffleuten bezahlet werden müssen, ihnen erlassen:
 Wir aber der allergnädigsten Intention sind, in
 solchen beyden Märkten zu Beforderung des mu-
 tuellen Commercii mehrere Freyheit allergnädigst
 zu verstatten, und so wohl Frembden als Einhei-
 mischen ihre Verrichtungen zu facilitiren: So er-
 klären Wir hierdurch allergnädigst, daß hinführo
 alle auf beyde Märkte ankommende Waaren durch
 keine Accise-Bedienten mehr geöffnet, auch durch
 dieselben weder visitiret noch taxiret, sondern sobald
 sie gewöhnlicher massen auf den Pacht Hofe abgela-
 den, und der Werth eines jeden Stücke Guths
 überhaupt und ohne Einlieferung einiger Factur auf
 guten redlichen Glauben bey der Accise angegeben,
 auch daselbsten angezeichnet worden, in der Kauff-
 leute Gewölber oder Quartier gebracht, und da-
 selbst acht Tage vor den Märkte von ihnen ge-
 öffnet werden mögen. Damit auch die frembden
 Kauffleute wegen der hiesigen Imposten, welche
 doch eigentlich wegen der Consumption auf denen
 Einwohnern liegen, sich künfftig nicht zu beschwe-
 ren haben; So soll entweder bey Declarirung der
 Waaren von dem ganzen Werth derselben, ein hal-
 bes von hundert wegen der Entrée oder des Ein-
 ganges an Accise erleget, und alsdenn von dem
 Kauffer und Verkaufer, ob auch gleich die Waa-
 ren an hiesige Kauffleute oder Einwohner in Gan-

hen oder Eingeln verkauffet würden, weder an Consumptions-Accise, noch vor die Sortie oder Ausgang das geringste mehr gefodert werden. Ober da etwa jemand Bedencken tragen möchte, das $\frac{1}{2}$ von hundertten vor den ganken Belauff seiner herein kommenden Waaren, wie doch anders wo gebräuchlich ist, zu erlegen, so soll ihm frey stehen, bey Angebung und Aufzeichnung des Werths seiner Waaren sich deshalb zu erklären, und auf solchen Fall von den hiesigen Einwohnern, an welche er die Waaren verkaufft zu haben nachgehends anzeigen wird, die sonst alhier gewöhnliche Consumptions-Accise $2\frac{1}{2}$ von hundertten gefodert, der Verkaufser aber ganz frey gelassen werden, Wann aber der Verkaufser seinen Abnehmer nicht benennen könnte, oder solchen anzugeigen Bedencken trüge, so soll er solche Consumptions-Accise an dessen Stelle entrichten. Und da die Polnische, Sächsische und Schlesiſche Zücher zwischen dem Marckte mit einer gar hohen Accise belegt sind, so soll währenden Marckts nur die ordinaire Consumptions-Accise à $2\frac{1}{2}$ pro centum, und zwar von demjenigen, so allhier würcklich verkaufft wird, genommen werden, selbe aber unter vorgedachten Waaren, so $\frac{1}{2}$ pro centum Eingangs-Accise geben, nicht mit begriffen seyn: Von denen Waaren aber, welche an auswärtige und nicht alhier wohnende Rauffleute und Cramer verkaufft, oder auch unverkaufft wider aus der Stadt gefahren werden, und also vor die ganze Ausfuhr soll, wie doch in andern Handels-Städten sonst wohl gebräuchlich ist, gar nichts erlegt werden. Wir befehlen demnach

Unsere

Unsern hiesigen Accise-Directoren, Einnehmern und andern Accise-Bedienten allergnädigst und zugleich ernstlich, sich hternach gehorsamst zu achten und einem jeden der ankommenden frembden Kauffleute freyzugeben, bey Anfunfft ihrer Waaren einen von diesen beyden Modis zu erwählen, sonst aber dieselben zu Facilitirung ihrer Markt Berichtigungen ohne Auffenthalt abzufertigen. Die weil auch deni Commercio nichts zuträglicher ist, als die Handhabung prompter Justiz und Beobachtung guter Ordnung; So haben Wir aus Unsern Commercen-Räthen, denen hiesigen Magistrats-Personen und Kauffleuten, eine gewisse Deputation allergnädigst angeordnet, welche nicht allein dahin sehen, damit die frembden Kauffleute mit tüchtigen Buden und Gewölbern, unbilligen Preiß versorget werden mögen sondern auch währenden Markt, die etwa unter denselben, wie auch Fuhrleuten und Schiffern vorkommende Irrunaen und Streitigkeiten aufs kürzeste nach Handlungs-Arth und Gewonheit abthun und entscheiden sollen. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktten Königl. Insiegel; So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 31. Jan. 1707.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.
Herzog

Hertzog Georg Wilhelms von Braun-
schweig und Lüneburg offenes Patent
de 17. Julii 1680.. vermöge dessen in der
Herrschaft Wilhelms-Burg gewisse
Jahr-Märkte angeordnet.

Georg Wilhelm etc. Für Uns, Unsere Erben
und Nachkommen thun hiemit kund, und be-
kennen, demnach Uns Unsere Unterthanen in Un-
serer Herrschaft Wilhelms-Burg unterthänigst an-
gelanget und gebeten, daß wir ihnen die Gnade thun,
und zu Beforderung gemeinen Nutzens und Bestens,
jährlich zwey Gram- auch Pferd- und Vieh Märkte
als nehmlich den ersten auff den Montag vor Philippi
Jacobi; den andern aber auff Galli Tag zu halten in
Gnaden erlauben und vergönnen, und Sie darüber
mit gewöhnlichen Privilegien und Freyheiten genä-
digst anzusehen geruhen mögten; Und Wir dan sol-
cher Ihrer unterthänigsten Bitte genädigst deferiret
und Sie zur Befoderung Ihrer Aufnahme, mit
ob bedeuten zweyen Gram- auch Pferd- und Vieh-
Märkten begnadet, und dieselbe mit allerley Frey-
heit und Gerechtigkeit, gleich andern Gram-Pferd-
und Vieh-Märkten in Unserm Fürstenthum und
Landen, haben, und solcher Märkte Recht und
Gewohnheit ist, befreyet haben, thun es auch hie-
mit, und concediren Ihnen krafft dieses, daß Sie
solche zwey Gram-Pferd- und Vieh-Märkte, von
nun an alljährlich auff obbestimmte Zeit anstellen
und halten mögen. So gebieten, und befehlen
Wir Unsern Prälaten, Ober-Hauptleuten, Drostern,
Haupt-

Haupt- und Ober-Amtleuten, Vögten und andern Bedienten auch Bürgermeistern und Rathmännern, und allen Gerichtshaltern in Städten, Flecken und auff dem Land, und insgemein allen Unsern Unterthanen, in Unsern Fürstenthümern, Graf- und Herschafften, geist- und weltlichen Standes, auch sonstn männiglich hiemit ernstlich, und wollen, daß Sie alle und jede, so obbemeldte Märkte mit Eram-Waaren, Pferden, und Vieh besuchen werden, aller Freyheit, die dergleichen gemeine freye Eram-Pferde- und Viehe Märkte von Rechts und Gewohnheit wegen haben, ruhiglich geniessen und gebrauchen lassen sollen, Urkundlich etc.

Ein gleiches Privilegium über 2 Pferd- und Vieh-Märkte erhielt A. 1684. den 9. Febru. das Städtlein Walsrode; item ein renovirtes den 25. April. ejusd. Anni das Städtlein Harburg; ferner die Stadt Zell den 19. Februarii A. 1686. daß nehmlich die Pferd- und Vieh-Märkte in der Residenz-Stadt Zell künfftig zu einer Zeit mit denen Eram-Märkten gehalten werden solten. Die Worte des Privilegii seynd, was die erste nehmlich die Pferd- und Vieh-Märkte anbetrifft, als folget:

So ordnen und wollen wir, daß an statt der vorhin allhier in Unserer Residenz nach und nach gehaltenen unterschiedlicher so wohl Pferd- und Vieh, als auch jährlicher Eram-Markt von nun an ins künfftig benderlen Märkte jedesmal zusamm und auf einem Tag einfallen und gehalten werden sollen, und solchem nach der Erste auf den Montag nach Georgii vorhin gehaltene Eram-Markt hinführo zugleich mit

mit dem ersten Pferd- und Vieh-Markt, auf den Montag nach Quasimodogeniti; der Andere auf den Montag nach Maria Himmelfarth, vor diesen angelegte Cräm-Markt zusammi den andern Pferd- und Vieh-Markt auf den Montag nach Kreuz-Erhöhung, und der Dritte auf den Montag vor Martini, sonst gehaltene Cräm-Markt, nebenst einem Pferd- und Vieh-Markt, auf den Montag vor Weynachten, da aber Weynachten auf einen Dienstag, Mittwoch, oder Donnerstag einfielen, alsdann den Montag in der vorhergehenden Woche, und zwar die Cräm-Märkte der bisherigen Gewohnheit nach jedesmal drey Tage allhier in Unserer Fürstlichen Residenz Zell auf dem Stadt-Markt, die Pferde- und Vieh-Märkte, aber vor dem weissen Zeller-Thor am ersten Markt-Tag jährlich zugleich angestellet, auch alsden auffer den Victualien an bemeldten ersten Tag so wohl Fremden als Einheimischen, Knechten, Scuttlern, auch Huff-Schmieden, und was sonst zum Pferd-Handel gehörig, mit ihren Boutiquen und Waaren sich auffer Thors nach B. lieben zu stellen verstattet, alle übrige Käuffmannschafft aber und Handwercks-Boutiquen auf dem Stadt-Markt, wie bishero geschehen, verbleiben, und also oben bemeldte drey Cräm-Pferd- und Vieh-Märkte, in und vor Unserer Residenz-Stadt Zelle auff obbestimmte Zeit und Weise angestellet und gehalten werden mögen, allermassen wir dann gemeine Stadt und diejenige, die solche Cräm-Roß- und Vieh-Märkte, mit ihren Gewerben, Käuffmannschafft, Haab und Gütern besuchen und zu feilen Käuff kommen, dahin und davon ziehen, und so lang sie auf solchem Cräm-

Eram-Pferd- und Vieh-Märkten seyn werden, mit allerley Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten, wie der Frey-Märkte Recht und Gewohnheit ist, sich deren zu erfreuen, zu geniessen und zu gebrauchen begnadet haben, und derjenige Roß-Händler, welcher die beste Koppel-Pferde, nach verständiger Leute Urtheil, auf obangesezte beyde zum erstenmal einfallende Roß- und Vieh-Märkte zu Markt bringen wird, er verkauffte dieselbe gleich oder nicht, vor dießmal bey jeden derselben mit sunffzig Reichsthl. als einen besondern Gnaden-Geschentz zur Ergellichkeit vor seine gehabte Müh angesehen, und begnadet werden solle. Gebieten und befehlen demnach ic.

An. 1688. bekam von Hochgedachter seiner Hochfürstlichen Durchl. der Flecken Rethem über 2. Vieh- und drey Eram-Märkte die Concession, item der Flecken Hoya, über drey Jahr-Vieh- und Holz-Märkte, woben denen, die Vieh dahin brachten, auff 8. Jahr Freyhelt gegeben war, das unverkauffte Vieh Zoll-frey wieder zurück zu treiben. Wegen der durch das Land gehende Koppel-Pferde wurde auch in diesem Jahr verordnet, daß mit denenselbigen die Roß-Händler insgesammt zusorderst nach Zell kommen, und selbige dahin bringen solten.

A. 1689. den 23. Martii erhielt das Kirch-Spiel Varet die Concession zu drey Eram- und Vieh-Märkten. An. 1691. der Flecken Libenau. Ingleichen wurden auch in diesem Jahr die dem Flecken Hoya jährlich vergönnte 3 Eram, Vieh und Holz-Märkte auff bequemere Zeiten verlegt; wie auch An. 1696. der Stadt Harburg Wollen, Flachs, Wachs- und Honig-Märkte.

Das V. Capitel.

Von dem sicheren Geleit, welches denen nach den Messen reisenden Rauff-Leuten, geleistet wird, wann und wie dasselbe seinen Anfang genommen, welche Personen desselben zu geniessen haben, und von wem es ihnen zu præstiren sey; woben dann insonderheit wie es mit dem Nürnberger nach Franckfurt und Leipzig abgehenden Geleit gehalten werde, beschrieben wird.

Unter dem Wort Geleit verstehet man insgemein, wie Herr Seckendorff P. 3. c. 3. Regali 3. n. 1. redet, alles das, was die hohe Lands-Obrigkeit zu sicherer und bequemerer Geleitzung, Forthelff und Erhaltung der im Land reisenden, sonderlich aber der Handels-Leute, verordnen und schaffen muß, es geschehe nun mit Beschützung der Strassen vor Raub und Plackerey, oder mit Erhaltung der Strassen selbst, der Brücken, der Dämme, der Schiffs-Anlandungen Ufer und Borden, so daß man darauf mit fahren, reiten und gehen mit Schiffen und Flößen fortkommen könne. Daher eine höchstbeklägliches Sache ist, daß heutigs Tags fast durch ganz Teutsch-Land, die öffentliche Land- und Heerstrassen so sehr negligiret, Grund und Boden loß gelassen, und ungeacht viel Landes-Herrn grossen Brücken-Weg- und Passage-Zoll einzuheben haben; danner nicht das geringste zu Ausbesserung

rung der Weg und Stege von ihren Hof- und Amts-
 Cammern veranstaltet wird, welches wir dann bil-
 lig in dem folgenden Capitel dieses Tractats unter
 die abzuschaffende Mängel gesetzt, die bis anhero
 das Aufnehmen der Messen und Jahr-Märkte ziem-
 lich turbiret und verhindert, das Fuhrlohn der Güter
 und consequenter die Preisse der Waaren vertheu-
 ret, Menschen und Pferde fatigüiret und zu Svan-
 den gemacht, theils auch zu ungeschliffener Fuhr-
 Knechte entsetzlichem Fluchen und Gottes-lästern
 und sonderlich zu vielen Streithändeln Ursach gege-
 ben hat, wann nehmlich die Waaren nicht zu rechter
 und in dem Fracht-Brief versprochener Zeit in dem
 Marckt oder Meß haben können gelieffert werden,
 woran! aber die bösen Wege die größte Ursach gewesen;
 zumahl da auch zum mercklichen Nachtheil der Re-
 vier-Farth gereichet, daß solche an theils Ort nicht
 wie es wohl leicht geschehen könnte, (und in einem von
 mir übersetzten Tractätlein, L' Art. de rendre les Ri-
 vieres navigables, oder die Kunst die Flüsse, Ströme
 und Revieren schiffbar zu machen genannt, deut-
 lich gewiesen wird) tieff genug um Schiff zu tragen
 gemachet werden, theils auch, daß man das Ufer
 oder den Bord derselben nicht schlichtet, eben und
 frey macht, von im Weg stehenden Hecken, Bäu-
 men und Sandhügeln säubert, über die hinein fal-
 lende kleine Bäche oder Flüßlein Brücken bauet,
 Canäle ziehet, erhobene Ufer und Dämme aufrich-
 tet, und dergleichen Veranstaltungen mehr machet,
 damit die Schiffe dem Fluß auffwärts mit Seilen
 oder Tauen könnten gezogen, und solcher Gestalt ein-
 geladene grobe Waaren, die oft wegen des langen

in Schiff liegens, dem Verderben unterworffen desto besser fort gebracht werden; allein hiervon wird ein mehrers bey einer andern Gelegenheit zu reden seyn. Wir wenden uns wieder zu dem Geleit, welches unsern nach den Messen reisenden Kauff-Leuten ihren Personen und Gütern von der hohen Landes Obrigkeit zu leisten, die höchste Billigkeit erfordert. Dann so diese Kauff-Leute durch Zuführung ihrer Waaren und Aussetzung ihrer Personen vielen Mühwaltungen und Beschwerlichkeiten, in Hitze und Kält, bey gutem und bösem Wetter unterworffen, und dem publico grosse Dienste leisten und Nutzen schaffen, so ist ja auch billich, daß ihnen hinwider von denen, welche die höchste superiorität selbiger Orten haben, Schutz und Hülffe geleistet werde: zu geschweigen, daß eines Landes Fürsten eigene Renommée darunter versiret, nach dem güldnen Ausspruch des weyland ruhmwürdigsten Landgrafen Philipps in Hessen, man solte einen Fürsten kennen bey reiner Strassen, guter Münze und Haltung beschehener Zusage. Welche Sorgfalt vor reine Strassen vornehmlich die Ursach gewesen, der noch bey unterschiedlichen Messen (sonderlich der Leipziger und Franckfurter,) üblichen solennen Begleitung der dahin und davon reisenden Kauff Leute, also daß sie von dem Landes-Herrn, dessen Territorium die Geleits-Rutsche berührt, mit einer sonderbahren Convoy von wohlgerüsteten und gut berittenen Einspännigern begleitet, und davor ein gewisses Guidagium, Geleit-oder Glayds-Geld erhoben wird, welches Begleiten vornehmlich grossen Nutzen in Kriegszeiten schafft, da von allerhand Mause-Partnen

und

und Buschklopfern der Weg unsicher gemacht und das Commercium sehr turbiret wird. Sonderlich mag solches zu der Zeit, da das Faust-Recht, und das Ernehren aus dem Stegreiff noch im Schwang gegangen, gar oft geschehen seyn, biß endlich die darwider ergangene scharffe Kaysersliche Constitutiones diesem Unwesen einiger Massen abgeholfen, und der Buschklopfer die Convoy, vor allen aber Galgen und Rad hat fürchten müssen.

Es wird aber mit der Veranstaltung zu solchem Geleit folgender massen gehalten, daß wenn ihr die Meß-Zeit heran nahet, daß die Kauff-Leute eines Orts nach der bevorstehendem Meß reisen wollen, der Landes-Herr, dessen Territorium sie auf solcher ihrer Reise betreten müssen, eine Compagnie oder doch so viel als nöthig ist seiner Ausreuter oder Ein-spänniger parat hält, und durch solche die in sein Territorium einfahrende Gleits-Rutsche biß auf die jenseitige Grenzen des besagten Territorii hin, und so auch in der Zurück-Reise wieder her convoyren läßt, da dann solche Gleits-Rutsche jedesmahl in einem neuen Territorio mit neuer Convoy, wie wir hernach bey Erzählung der ganzen solennität mit mehreren hören werden, versehen wird. Was aber vor Kauff-Leute auf solcher Gleits-Rutsche jedesmal fahren, wie sie desfalls unter sich umwechseln, und sich zu denen, Unkosten die auf das Gleit gehen, einander collectiren, solches wird unter ihnen selbst in ihrem Corpore ausgemacht; daher die Sächsische Constit. de An. 1571. die Plackerenen belangend, solches folgender Gestalt urgiret und erfordert: Mehr haben wir vieler Ursachen halber bedacht, und be-

fehlen demnach ernstlich, daß die Händler, welche ehrlicher Nahrung und Gewerb halben auf obbenannte Messen und Jahr-Märkte verreisen wollen, einen gewissen Tag auf unsern Grenzen zugleich ankommen, und allda mit dem Glayd, welches darzu angeschafft ist fortziehen sollen etc. Wann nun solcher Gestalt von denen Kauff-Leuten das Geleit genommen worden, und hierauf in des Gleits-Herrn Land etwas verlohren, oder den Gleit-Leuten abgenommen wird, so muß der Gleits-Herr solches wieder erstatten, dann darum werden die Kauff-Leute in Messen mit lebendigen Geleit durch die Gleits-Leute begleitet, Wehner in obl. verb. Geleit. Sonderlich aber ist der Gleits-Herr zu solcher Wiedererstattung gehalten, wann wie heutigs Tags der Gebrauch ist, das Geleit bezahlet wird, wie solches weitläufftig die berühmteste Teutsche Rechts-Lehrer, als Zas. Conf. 14. n. 8. & seqq. lib. 1. Gail. 2. obl. 64. Mynsing. obl. 70. Cent. 5. und andere mehr, sonderlich aber Hieron. Pansemannus in seinem Consilio de immunitatibus Salvo Conductu & Præminentis Mercatorum qu. 1. per tot; bezeugen wie wohl auch ein Geleit-Herr, wann er gleich von denen Kauff-Leuten keine Erkenntlichkeit oder Bezahlung vor den geleiteten *salvum Conductum* bekäme, (inmassen sie dann auch ein solches *Guidagium* oder Geleit-Geld zu bezahlen nicht können gezwungen werden, Becht in fin. tract. de *salv. cond.*) dennoch schuldig ist vermög Kaiserlicher Constitution de An. 1559. §. Damit dann die Obrigkeiten etc. denen Kauff-Leuten ihren erlittenen Schaden wieder zu ersetzen. Womit auch das Sächsische Recht lib. 2. art.

art. 27. übereinkommet. Daß es also ausgemachten Rechts ist, daß diejenige, welche dem reisenden Kauffmann Schutz und Sicherheit auf den Straßen zu verschaffen schuldig seyn, wann sie solches auf sein Anfordern nicht thun, und er hernach darüber in Unglück kommen, und ausgeplündert werden sollte, den Schaden bezahlen müssen, oder so sie sich dessen weiterten, können Mandata sine Clausula wider sie ausgebracht werden, vid. Ord. Cam. part. 1. tit. 23. Mandatum de Mandat. lib. 2. cap. 57. n. 2. Also wurde auf der Stadt Franckfurt Anhalten wider den Herzog von Württemberg decretiret und ihme anbefohlen, daß er denen Kauff-Leuten, die in seinen Landen spolirt worden, als sie nach der Franckfurter Messen reisen wollen, ihren Verlust erstatten, und hinführo, die reisende Mess-Kauff-Leute, wie es im Heiligen Römischen Reich Herkommens wäre, fein ordentlich begleiten lassen sollte. Dieses Mandats gedencket Rosacorb Practic. observ. cap. 18. n. 3. Gleicher Gestalt bekam An. 1184. der Cöllnische Erzbischoff Philippus vom Kaiser Henrico VI. Befehl, daß er den Augspurger Kauff-Leuten die Güter, welche ihnen im Durchreisen durch sein Land waren genommen worden, bezahlen sollte, vid. Arnold Laten. Chron. Sclavorum lib. 3. c. 11. Woraus man des Gleits-Rechts Alterthum ersehen kan; wie dan schon An. 1374. 300. zu Ross und 250. Wagen voll theils von Nürnbergischen Bürgern theils von Fremden in Seleit nach Franckfurt gereist, und zwar ist, wie die Annales msc. Nor. tit. vom Seleit melden, das jus conducendi mehrentheils zu dem Ende aufgekommen, damit denen Commerciis wegen, der da-

mahligen vielfältigen Strassenräuberereyen kein Abbruch geschehen möchte. Wie nun diese Absicht immer beständig bleibet; also haben sich auch unter Barbarischen Potentaten viel gefunden, welche die Sicherheit der Lands-Strassen sich äusserst angelegen seyn lassen, so gar daß der sonst Tyrannische Dacische Fürst Dracula einem reisenden Kauffmann sein bey sich führendes Gold öffentlich durch sein ganzes Land zu tragen geboten, ja es hinzulegen wo er wolte, und es jederman sehen könnte, er wolte ihm garantiren, daß in Jahr und Tagen kein Pfennig davon kommen würde, ungeacht keine Wacht dabey gestellet wäre. Bey den Türcken und Persianern seynd die starcke und offft in etliche tausend Menschen bestehende Caravanen bekant, welche in solcher Menge sich zusammen halten, und von dem Groß-Sultan oder König in Persien, von Provinz zu Provinz mit etlich hundert oder tausend Mann Soldaten zu Fuß und zu Pferd convoyret, und gegen die streifende Araber und Tartern defendiret werden, so gar daß auch vielfältig der Commandirende Bassa denen Kauff-Leuten dasjenige wider bezahlet, was ihnen, wann sie unter Convoy gegangen, und bey der Caravane abließen, heimlich oder öffentlich weggenommen worden. Es muß aber ein Kauffmann, der des sichern Geleits eines Landes-Herrns geniessen will, auf der grossen Heer-Strasse bleiben, und nicht von solcher abweichen, oder Neben-Wege suchen, sonst wird ihm sein erlittener Verlust nicht gut gethan, Gail. 2. abt. 64. Col. decis. 159. Ferner so ist auch ein auf die Messen, oder sonsten seiner Geschäften halber über Land reisender Kaufmann verinög Käysers

Fride-

Friderici I. Constitution 2. feud. 271. befugt, Gewehr, als Degen und Pistolen, bey sich auf dem Pferd oder Wagen zu führen, damit er, wann ein böser Hund ihm zu nahe käme, seiner Haut und seines Guts sich erwehren, und solches selbst beschützen könne, dahero dann auch die Herren Kauff-Leute gemeiniglich auf solchen Reisen, es sey mit eigenen und ordinären oder so genannten Hauder-Wagen eine Compagnie selb. dritt oder vierte zusammen machen, damit sie im Fall der Noth ein ander bespringen und secundiren können; nur müssen sie ihres Gewehres nicht mißbrauchen, und zur Ungebühr Wild damit schießen, weil sie leicht dadurch in grosses Unheil gerathen, und sich also aus eigener Schuld in Unglück stürzen möchten. In Portugal haben so gar die Kauff-Leute die Macht, daß sie immerfort bey Tag und Nacht mit und ohne Gewehr, vor und nach dem Glocken-Schlag gehen mögen, wann sie nur in allem Fall beweisen können, daß sie in ihrem Beruff und auf keinen verbotenen Wegen gewesen, vid. Privil. Hispan. Portug. 31. Confirmat. An. 1617. Zuweilen wird auch denen reisenden Kauff-Leuten ein schriftliches Geleit, das ist ein Geleits-Zettel ertheilet, in welchem der Landes-Herr ihnen sicher durch sein Land zu reisen, und vor allem rauberischen Anfall gut zu seyn versichert. Von einem solchen Geleits-Zettel schreiben die Doctores, daß ein Fürst oder Landes-Herr dadurch zu Ersehung alles Schadens, welcher denen mit einem solchen Geleits-Paß reisenden Kauff-Leuten zustossen könnte, gehalten sey, Gail. 2. obs. 64. n. 5. Maul de jure conducend. tit. 5. n. 2. Es haben aber gemeiniglich vorsichtige Obrigkeiten

schon genugsame Anstalten zu der Sicherheit der Strassen in ihrem Land machen lassen, indem hin- und wieder, sonderlich auf denen Geleits-Strassen, gewisse Geleits-Reuter bestellet seyn, welche die Wälder und Büsche durchstreichen, und was sie an verdächtigen Leuten darinn finden, der Obrigkeit anmelden müssen: wie sie daß auch auf bedürffenden Fall Vorschriften bey sich haben, die nächstgelegene Obrigkeit zur Auffhebung und Ausrottung solches zusammen rottirten Gefinds um Hülffe anzuruffen, oder die Glocken des nächsten Dorffs läuten zu lassen, um die Bauern zu ihrer Assistenz zusammen zu ruffen, vide htervon Reichs-Abschied de An. 1559. §. Wofern aber die Nacheiler 25. add. R. I. An. 1548. §. Ferner zu noch mehrer 20. Maul tit. 20. n. 4.

Was nun ihr von dem Geleit zu Land auf öffentlichen Land-Strassen gemeldet worden, solches versteht sich auf die zu Wasser reisende Kauff-Leute, es sey auf Flüssen oder der offenbahren See, auf welcher letzern ihnen gewisse bewaffnete Schiffe oder Convoyers mitgegeben, auch gewisse Regeln von der Admiralität abgefasset werden, nach welchen sich beydes die Convoy, als die unter ihrem Schutz stehende in Haven und auf Rheiden still liegende oder den Cours prosequirende Schiffe richten, und eben wie die Kauff-Leut zu Land, ein gewisses Convoy- und Beschirmungs-Geld, zur Erhaltung der Convoy geben müssen. Diese zu Land und Wasser zu entrichtende Geleits- oder Convoy-Gebühr, wird theils in den See-Rechten und Admiralitäts-Ordnung ordinaire bestimmt, wie hoch sie seyn soll, theils auch nach Beschaffenheit der Umstände und der Zeiten,

ex-

extraordinarie angeleget, von welcher materia mit mehrem in unsern neu eröffneten Sec=Verichten soll gehandelt werden. Die Geleits=Gebühr im Land belangend, wird solche durch Aufrichtung gewisser Geleits=Häuser, von dem Geleits=Herrn in seinem Territorio in gewissen Städten, Felcken und Dörffern, wo nehmlich die Heer=und Land=Strasse durchgeheth, durch gewisse dahin gesetzte Zöllner eingefordert, und entweder auf der Kauff=Leute Güter oder der Fuhr=Leute Wagen und Pferd geschlagen, so viel als der Geleits=Zoll beträgt, zu entrichten, die Kauf=Leute selbst, welche sich vor ihre Personen des Geleits bedienen, haben, wie wir bald hören werden, der vielen dabey, sonderlich in Nürnberg und Franckfurt, vorfallenden Ceremonien wegen, und daß die Geleits=Reuter und deren Commandirende Officiers, auch die auf der Geleits=Kutschen sitzende Kauff=Leute selbst allenthalben, wo sie durch kommen statthlich tractiret seyn wollen, ziemliche Ausgaben, welche von dem gantzen Corpore der Kauff=Leute, die der Geleits=Strasse sich bedienen, sie fahren gleich unter solcher Convoy oder nicht, erhoben werden, daß also ein dergleichen solennes Geleit, an den Orten, wo es noch biß hieher von Alters her einiger Politischen Staats=Ursachen halber benbehalten worden, ziemlich kostbar ist; Jedoch was in solchen Orten die Geleits=Zoll=Häuser seyn, das seynd an andern Orten die ordinairn, und offft ziemlich nah zusammen stehende Zoll=Häuser. Zu wünsch wäre nur, daß ein Theil solches Revenües zu Besserung der Strassen, Unterhaltung der Brücken und Dämme, und Sicherheit der Reisenden angewendet würd.

de, so hätte sich der Kauffmann nicht zu beschweren, weil die Sicherheit des Handels, so er dadurch genießet; solches genugsam wieder ersetzen kan.

Und so viel von dem Geleit und der Art desselben; Folget nun, welche Personen sich dessen zu erfreuen haben, und welche desselben nicht genießen können, item, was wegen der Geleits-Herrn selbst und Ihrer Jurisdiction zu bemercken sey. Die Personen erstlich betreffend, welche das Geleit zu genießen fähig, seynd solches alle ehrliche redliche Leute, sie mögen Kauffleute seyn: oder nicht, weil ja das allgemeine Natur- und Völcker-Recht ersodert, daß jederman bey dem Seinigen geschützet, und niemand verletzet, auch (wie wir oben schon vernommen,) zu eines Landes-Herren eigenen Reputation gereicht, daß die Strassen in seinem Land rein und Plackeren-frey gehalten, und das Unkraut böser Menschen ausgerottet werde l. 1. §. *summa ff. de his qui effud.* l. 3. in f. l. *congruit ff. de offic. Præs.* Irren also diejenige sehr, welche das Geleit allein denen Kauffleuten zu gut eingeführet wissen wollen, da doch alle Reisende dessen bedürftig seyn, ob gleich nicht allezeit ein lebendiges oder schriftliches, jedoch ein aus dem Völcker-Recht herrührendes, krafft dessen ein jeder bey dem Seinigen, (von der Obrigkeit, die Macht darzu hat,) muß geschützet werden, so daß auch die Juden nicht davon auszuschliessen seyn, wann Sie nur nicht mit den Christen und Reichs-Feinden colludiren, arg. R. I. de A. 1551. §. Diesen zu begegnen 73. Maul. de jur. cond. tit. 4. n. 10. Ingleichen auch nicht die Kezer, Türcken, und Heyden, in so weit man

man sie als membra Societatis in Friedenszeiten betrachet und Sie keiner Auffruhr oder verdächtigen Correspondenz bezüchtigen kan, Fritsch de Reg. viar. Jure c. 6. n. 25. Maul, d. l. n. 8. Knipsch. n. 12. & seqq.

Hingegen seynd des Obleit-Schutzes nicht werth:

1. Die Monopolisten, R. I. de A. 1512. tit. 4. §. Und nachdem etwan 16. adde, R. I. de A. 1524. §. Item dieweil A. 1526. zu Spener. §. Item nachdem &c. 26.
2. Betrüglische Landfahrer, Markt-Schreyer, Singer und Keimen-Sprecher, die sich der Arzeney unterstehen, und solche mit keinem Grund gelernet, O. Pol. de An. 1577. tit. von Landfahrern Ord. Crim. art. 134.
3. Welche den gemeinen Frieden im Römischen Reich in Religion- und Prophan-Sachen brechen, vid. Landfried zu Worms de A. 1495 tit. Friedebrecher, und solche Thäter; Erklärung des Land-Fr. de A. 1500. tit. die Friedbrecher sollen kein Obleit haben §. R. I. de A. 1555. §. Und damit solcher Fried 15.
4. Mörder, Strassen- und See-Räuber R. I. A. 1559. und haben uns demnach 32. Auth. Navigia C. de furt. c. si quis fortitudinem 23. q. 3.
5. Rottirer, Gardirer, Herren-lose Knechte und Land-Läufer, Ref. Pol. de A. 1548. tit. von Herren-losen Knechten & Ord. Pol. A. 1577. tit. 7.

6. Starcke, gesunde und müßige Bettlers; R. I. de A. 1500. tit. von Bettlern 16. Ref. Pöl. de A. 1530. tit. von Bettlern 34.
7. Die Zigeuner, Refor. Pol. A. 1530 tit. von Zigeunern 35. Maul, de Jure Conduc. tit. 4. n. 17.
8. Verlauffene Unterthanen R. I. de A. 1512. §. und nachdem sich 15. Kayserliche Land-Friede A. 1548. tit. 16. §. nachdem sich.
9. Münz-Versälscher und deren Verheler, Ref. Pol. A. 1442. tit. von der Silbernen Münz §. ult.
10. Offenbahre Feinde, Verräther, Kundschaffer, Überläuffer, besonders wenn Sie dem Türcken, und andern Reichs-Feinden beyräthig seyn. O. Cap. 2. tit. 20. §. 5. L. 7. de remil. Linck. d. diff. §. 40.
11. Die Banniter und Aechter des Röm. Reichs. O. l. p. 2. tit. 9. §. 2. item de p. tit. 20. Land-Fr. de An. 1522. tit. 13. & de A. 1548. tit. Friedbrecher und solche Thäter.

Was die Geleits-Herrn betrifft, denen vermöge Superioritate Territoriali, das jus conducendi zukommt, so ist erstlich zu consideriren der Ort, wo sie solches jus und wie weit, auch wie sie es exerciren mögen. Den Ort, wo und wie weit solches Ihnen frey stehe, belangend, so ist solcher Ihr ganzes Territorium Creutzweiß durch, nachdem es nehmlich die Sicherheit, welche denen Reisenden zu verschaffen erfodern will, bis an ihres Territorii Grenzen, auch so gar nach einiger Rechts-Lehrer Meinung in denen Orten, worüber dem A-

del

del und Municipal-Städten das merum mixtum-que imperium cum Jurisdictione competirt. vid. Germ. Philoparch. inform. Jur. off. part. 1. tit. 22. §. 9. Außer dem Territorio aber kan das jus condu- cendi, wenn man nicht sonderlich darzu berechti- get ist, nicht extendiret werden; zu welchem Ende gewisse Grenz- und Gleits-Steine pflegen gesetzet zu werden, woraus zu ersehen, wie weit eines Herrn gleitliche Obrigkeit gehe, und wird solche Herrlich- keit mit besondern Steinen angedeutet, aber nicht durch die untergangene vermarckt, sondern beyde interressirte Herrschafften vergleichen sich gütlich darüber, und lassen mit gesamter Consens ihre gewisse Gleit-Steine öffentlich aufrichten, daran der Gleits-Herren Wappen samt der Jahr-Zahl und das Wort Gleit gehauen wird; bißweilen setz man auch wohl in die Gleits-Grenzen hohe stel- nerne Seulen mit des Herrn Wappen und die werden alsdann Gleits-Seulen genennet, Or- ting. de Jure limit. l. 1 c. 17. n. 27.

Wann aber dergleichen Zeichen nicht da seyn, so giebt es (wann mehr als einer das Gleits-Recht prætendiret) vielmahls Ungelegenheit, und bleibt es bißweilen nicht beym protestiren, sondern es kömmt gar zur Thätlichkeit, wie man davon unterschiedli- che exempla anführen könte, wann solche nicht odiosa wären. Manchmahl findet sich auch in theils Länden, daß ein Fürst das Gleit nicht allein, sondern mit Zuziehung eines andern exerciret, welches her- nach ein sämliches Gleit genennet wird: zuweilen ist das jus conducendi gar von der Landes-herrli- chen Obrigkeit abgesondert, und solches entweder
durch

durch Verjährung, oder durch besondere Verträge, durch welche dieses jus von einem andern übertragen worden, der es hernach, ob er gleich sonst keine obrigkeitliche Gerechtsame zu exerciren hat, auch ausübet. Also geleitet Württemberg durch Gemünde und das Eßelinger Gebiet, Hessen durch Wezlar, Friedberg, und den Wetterauischen District, bis an der Franckfurter Werth, Chur-Pfalz durch die Ober-Gravschafft Caxen-Ellenbogen, von der Berg-Strassen an bis gen Pforzheim, vide Knipschild c. 26. n. 6. Linck. Diff. tit. 27. Klock. V. 1. C. 8. n. 179. Worüber aber, wie schon gemeldet, vielmahl viel Ungelegenheiten entstanden, die ohne blutige Köpffe selten abgangen. conf. Otting. de jure limit. lib. 1. c. 9. n. 31.

Es entstehet aber hter nicht unbillig die Frage, wann einer das Geleits-Recht in eines andern Territorio exerciret, ob ihm solches cumulativè oder privativè zukomme? Die Antwort fällt, daß es in Dubio cumulativè verstanden, und der Herr des Territorii nicht ausgeschlossen werde, solches mit zu exerciren; denn weil dergleichen Competenz an Seiten eines andern Territorii sich als eine servitut hat, in materia servitutis aber, die Auslegung stets vor dem Prædio serviente zu machen ist; so folget daß auch respectu des Geleits vor den leidenden Theil die Auslegung zu machen sey, L. 6. C. de Servit. Berl. p. 2. concl. 49. n. 6. Würde aber der Dominus Territorii an dem Geleits-Regal von dem andern gehindert, oder man hätte Ihm das exercitium desselben sonst verboten, und er wäre dabey lang und zur præscription qualificirte[n] Zeit ad-
quiescirt

quiescires, so ist diese adquisitio pro privativa zu halten, Klock. 1. c. 50. n. 50. & 1. c. 33. n. 37. & seqq. Es muß aber der Frembde so wohl die præscription, und die patientiam Domini Territorialis, als wenn er sothanes jus ex pacto vel præscriptione sich vindiciren will, den Titulum probiren, und daß es Ihm nicht jure familiaritatis concediret sey, L. 2. ff. & l. 23. C. de probat. ibique Brunn. Klock. 1. c. 29. n. 564. Knich. de Jur. Territ. c. 4. n. 367. & seqq. Ferner muß er auch præcise in Terminis Conventionis & præscriptionis so wohl der Zeit, Ort, und Casuum nach verbleiben und nichts neurliches vornehmen, daher siehet man, daß Fürsten berechtiget seyn, in etnigen Städten durch gewisse Thor und Strassen das Gleit zu führen, durch andere aber dürffen Sie es nicht thun.

Aus welchem allen ist folget, daß in einem Territorio das Gleits-Recht mehr als einem zukommen könne, es geschehe nun entweder jure servitutis oder weil ein Land mehr als einen Herrn hat, und selbige pari jure succediren, oder solche jura gesamter Hand exerciren, und zwar durch gewisse aus gemeinen Kosten unterhaltene Leute; zuweilen aber hat der eine Vorgeleit, der ander das Mitgleit, besonders wenn einer vor dem andern höherer Dignität und Würden ist, und bestehet das Vorgeleit in dem Vortrit, der aber auch zuweilen dem Domino Territorii gebührt, wann schon der andere von höherer Dignität ist. In Summa: die ganze Sache beruhet bey der hergebrachten Gewohnheit.

Was die Auffuchung und Verfolgung der Mörder und Strassen-Räuber betrifft, kommet solche ebenfalls demjenigen zu, der in eines andern Territorio das Geleits-Necht hat, weil es ein Connexum damit ist, doch daß der Geleits-Herr die Strassen, worauf Er das Recht zu gleiten hat, nicht überschreite; das Streiffen aber kan zuweilen von dem *jure conducendi* separiret seyn, und jenes dem Territorial-Herrn, dieses einem andern zukommen, ob sie schon regulariter nicht wohl von einander zu trennen seynd: muß daher der *usus* und *possessio* den Ausschlag geben. Es fraget Sich aber auch hieben, wann einer das Geleits-Necht, der andere aber auff der Strasse die Hohe und Niedre Obrigkeit hat, wer das auff der Strassen begangene Verbrechen abzustrafen berechtiget sey, der Geleits-oder Territorial Herr? Vor jenen streitet die Ratio, daß ohne Gerichts-Zwang der Geleits-Herr auch keine Sicherheit, welche doch die End-Ursach des Geleits, ist verschaffen könne, Knich. de Saxon. non prov. jur. verb. Ducum Sax. c. 5. n. 100. Beust. ad L. admonendi de jur. ej. fol. 483. Scheidew. de feud. p. 2. n. 102. vor diesen aber, daß, weiln die *prædia*, welche bey der Heer-Strasse liegen, Nutzen und Schaden davon participiren, bloß weil Sie daran stossen, also solte es auch in denen *juribus* gehalten werden, wie solches weitläufftig ausführer Speidel. voc. Geleit. Knipsch. c. 26. n. 22. Die beste Meynung aber ist diese (in so fern nicht per *usum & observantiam*, oder durch Verträge ein anders hergebracht) daß ein Unterscheid gemacht werde unter dem Verbrechen, ob solches

solches unter Führung des Geleits, oder auffer demselben geschehen? in dem ersten Fall käme die Bestrafung dem Geleits, in dem letzten aber dem Territorial-Herrn zu, als dessen intention ohne dem regulariter besser fundirt ist. Klock. 1. c. 9. n. 46. & C. 29. n. 355: Bidenbach, quaest. nob. 12. n. 4. Myler. p. 2. c. 59. n. 13.

Wegen des Schadens, der dem Vergleiteten auff der Geleits-Strasse durch Raub und Plünderung widerfahren kan, ist oben schon gemeldet worden, daß solchen der Geleits-Herr ersetzen muß. Welches nicht allein denen Reichs-Constitutionibus, sondern auch dem Sachsen-Recht gemäß ist, R. L. a. 1599. §: Damit dann die Obrigkeit 34. Landfalkii lib. 2. art. 27. sondern auch in dem Kaiserlichen Cammer-Gericht also judiciret worden, Sixtina. lib. 2. c. 2. n. 35. Coler. de Procel. Execut. l. 1. c. 2. n. 335. Es müssen aber, wie gleichfalls oben schon angeführet, die reisende auff der rechten Landstrassen geblieben seyn, als auff welche das Geleit nur regulariter præstiret wird, Rosenth. cap. 5. concl. 22. Gail. d. O. 64. n. 11. Mynsing. 5. O. 70. n. 4. Ferner müssen sie auch einiger Rechtslehrer Meinung nach, das Geleit specialiter von dem Fürsten erhalten haben; allein diesem wird widersprochen, und der Geleits-Herr die Ersetzung des Schadens schuldig zu seyn erkannt, wann Er auch schon das sichere Geleit, denen darinn anhaltenden abgeschlagen hätte, arg. l. 13. de off. Praef. L. 1. §. 22. de off. praef. urb. sonderlich weil diese Verweigerung unbillig und der Freyheit der Commerciorum schädlich ist, Knipsch. l. 2. 148. Welches

auch also zu halten, wann er gleich kein Geleit-Geld weder begehret noch empfangen, weil die Defension der reisenden Leute ihm Krafft seines Amts oblieget, Maul. de jure conduc. tit. 7. n. 4. Ob aber der Geleits-Herr den Schaden ersetzen soll, wann man das sichere Geleit gar nicht gesucht, und er solches dahero nicht mitgetheilet hätte, darüber seynd die Doctores nicht einerley Meynung. Diejenige, welche vor die Negativam sechten, fundiren sich auff den Reichs-Abschied de A. 1559. Damit dann die Obrigkeit etc. und sagen, daß dasselbst expresse des Geleits-Gebens und daß alsdann erst der Geleits-Herr den Schaden ersetzen müsse, gedacht wird; so sey auch sonst keine Constitution oder Edict vorhanden, in welchem gedacht würde, daß der Geleits-Herr den beraubten Reisenden in solchem Fall ihren Schaden ersetzen solte; Andere hingegen, die das Contrarium behaupten, statuiren, daß jede Obrigkeit gehalten sey, ihr Land von Mördern und Räubern zu reinigen, davor bekäme Sie den Zoll, und heften die Worte des gedachten Recessus nicht die Nothwendigkeit ihres Amts auff, sondern præsupponirten solches vielmehr, und das Gesetz, welches die Ubelthäter außzurotten befiehet, sey Befehls genug, daher auch dessen Negligirung, wo sie schon keine Straffe nach sich ziehet, dennoch die restitution des erlittenen Schadens erfodere, Myns. 3. Ob. 70. Gail. 2. Ob. 64. Rosenth. cap. 5. concl. 22. Knipsch. l. 2. c. 5. solcher Gestalt ein Lands- und Geleits-Herr, wann er alle casus fortuitos præstiren solte, viel würde zu thun, auszugeben, auch zu Patrollirung

rung aller Strassen grosse Unkosten anzuwenden haben. Daß also fast die erste Meynung die sicherste ist, jedoch mit der Limitation, daß der Landes-Herr dem Beraubten, so viel als möglich, durch Aufsuchung und Verfolgung der Räuber wieder zu dem Seinigen verhelffe: Und dieses zwar um so viel mehr, wann das Pedagogium oder Geleits-Geld von dem Beraubten richtig bezahlet worden, dadurch gleichsam tacite die Securitäts Mittheilung stipulirt, das Geleit gefordert, und also der Lands-Herr zur Ersekung des Schadens scheinbarer massen verbindlich gemacht worden.

Es muß aber der Beraubte, der seinen regrels an den Geleits-Herrn suchen will, wann er des Räubers nicht kan habhaftig werden, vor allen Dingen seinen erlittenen Schaden gebührend, und zwar durch Zeugen, probiren, weil sein blosses Jurament hierzu nicht genug ist, indem der Herr des Geleits ober Landes nicht so wohl aus seiner, als seiner Officianten Nachlässigkeit belanget wird; Könnte man aber des Räubers Person habhaftig werden, so wäre des Beraubten Jurament zu admittiren, Brunn. ad L. 9. C. unde vi. Carpz. d. quaest. 9 1. n. 67. Gail. 2. obs. 64. n. 7.

Endlich so ist auch noch zu wissen, daß derjenige Geleits-Herr, der die Geleits-gerechtfame in einem fremden Territorio exerciren kan, darum keine andere Jurisdiction über desselben Territorii Unterthanen habe, sondern sein Recht bestehet nur in Sicherheit vor die Reisenden, un weiter nicht. So kan er auch nichts von dem Zoll- und Weg-Geld desselben Territorii präten-diren, massen solches keine sequela des Geleits ist, sondern es kömmt dem Territorial-Herrn allein zu, und kan

keines wegs von dem Geleit auf die Zoll-Verechtig-
keit inferiret werden.

Folget der Vertrag welcher An. 1584. zwischen
Chur-Männz und der Stadt Franckfurt am Mann,
des Geleits wegen, der nach ihren Messen reisenden
Kauff-Leute gemacht worden, wie solcher in des
Herrn Limnai Tomo J. P. R. unter der Beschrei-
bung der Stadt Franckfurt folgendes Inhalts zu
lesen.

Ferners, und als sich zum zwoyten hauptsächli-
chen Puncten des Geleits halben Königlichen, Chur-
und Fürstlichen Personen, wie auch der Kauff- und
Handthierungs-Leute von Unser, des Chur-Für-
sten, Stadt Männz herauf, und dann oben von A-
schaffenburg herab, bis in die Stadt Franckfurt
Mißverstand bis anher unverglichen erhalten, ha-
ben Wir auf hin und wieder gegebenen Bericht und
Gegen-Bericht dieselben Irzungen, mit zeitiger Vor-
betrachtung nachfolgender Gestalt verglichen, auch
solches wissentlichen für Uns, und Unsere Nachkom-
men eingegangen und vertragen, also daß wie der
Erz-Bischof und Chur-Fürst zu Männz, Königliche
Chur- und Fürstliche, und Deroselben Vortschafften
auch Herren Standes-Personen, von unsern Obern
Erz-Stift herab, bis an die äußerste Pforte von
Sachsenhausen, die Kureins Pfort genant, un-
ten von Männz herauf durch Höchst, bis an den
Steinern Stock für dem Galgen-Thor, so deswe-
gen aufgericht, und mit einem G. bezeichnet worden,
ohne etnige Hinderung, Eintrag oder Widerspre-
chung unserer, des Raths, zu vergleiten haben
sollen, doch solches dergestalt, und mit dem ausdrück-
lichen

chen Vorbehalt, da wir, der Rath zu Franckfurt oder unsere Nachkommen, künfftig der Nothdurfft nach des Orts bey der Galgen-Pforte zur Bestung oder dergleichen bauen würden, daß alsdann der ihz gesetzte Terminus des Geleits an einer andern, nächst in der Strassen gelegenen Ort, an den Fahrweg und nicht weiter, dann der jetztige aufgerichtete Geleits-Stock stehet, zurück solle gesetzet werden, doch dieses alles uns dem Rath an unserer Jurisdiction auch andern unsern Rechten und Gerechtigkeiten (außerhalb vorgesehener unser Geleits-Gerechtigkeit) ohne Nachtheil und unschädlich. Was aber die Kauff- und Handhierungs-Leute, so die jährliche Franckfurter Messen zu besuchen pflegen, belanger, ist die Vergleichtung wissenlich dahin gericht, und soll mit derselben Vergleichtung künfftiglich also gehalten werden, daß diejenigen, so ihren Weg durch den Ober-Erz-Stift nacher Franckfurt zu nehmen, unsern des Churfürsten zu Mäynß verordneten Amtsleuten und Dienern, biß an und bey dem Fall-Niegel oder Schlag oben am Ende des Dorffs Obenroda, nicht weit abwendig des Spiel-Hausens stehend, und nicht weiter vergleiten zu lassen zustehen: gleicher Gestalt soll es auch nach der Meß im Hinaus-ziehen in Abführung des Geleits gehalten werden, und da also die Messen zum Ende lauffen, und das Geleit auf seinen gewissen Tag heraufwärts gehen würde, so soll unsern des Churfürstens zu Mäynß verordneten Beamten, Befehlhabern und Geleits-Leuten, so das Geleit in Unserm Obern Stift zu führen befohlen, einen Diener in die Stadt Franckfurt, gleichwol nicht Geleitshalber, sondern allein von des wegen

zu schicken unbenommen seyn, den Kauff-Leuten anzuzeigen, daß sie nachfolgenden Tags, zu einer gewissen Stunde, die ihnen (den Kauff-Leuten) benachmentlich gemacht wird. wiederum bey oder am obbemeldten Ort, oder Schlag zu Obenroda erscheinen sollen, da sie dann von den Männzischen angenommen, und fürters nach dem Ober-Stiftt geführet werden sollen, aber den Untern-Stiftt von Männz und Höchst herrauff, sollen Wir der Chur-Fürst die Kauff-Leute nicht weiter, dann biß an die Galgenwart, durch die Unfern vergleiten lassen, und soll den Unfern gleicher Gestalt frey stehen, und nicht gewehret werden, zu Endigung oder Ausgang der Messen, einen Diener, doch nicht Vergleitungs- sondern Annehmungs-Weiß in die Stadt Franckfurt zu schicken, den Kauff-Leuten anzuzeigen, zu was Zeiten sie sich bey vorgenannter Wart finden und ins Geleit annehmen lassen sollen &c.

Von dem Ceremoniel und einigen besondern Umständen, welche bey dem nach Franckfurt und Leipzig abgehenden Nürnberger Geleit vorgehen, ist folgendes zu bemercken.

Es bestehen die Begleiter der nach Franckfurt abgehenden Nürnberger Geleits-Rutsche, halb in Bayreuth- und halb in Anspachischen Reutern; und dieses zwar wegen dieser beyden Häuser vermischten Territorii. Unter solchen Reutern ist erstlich der Geleitmann von Fürth sammt 3. oder 4 von Adel, (welches gemeiniglich Marggräffliche Ober-Amt-Leute seynd,) und der Rest an Einspännigern, oder Geleits-Reutern, allzusammen etwan 20. Pferd ausmachend, indem eben keine gewisse Anzahl darzu bestim-

stimmet ist. Diese Begleiter führen erstlich die Rutsche über Fürth, Neustatt und so weiter, bis unter Mäyn, Beenheim, an die Kitzingische Grenzen, allwo es die Kitzinger übernehmen, und zu Biebelsted an die Würzburgener übergeben, die es bis ins kalte Loch begleiten, woselbst die Chur-Männzlsche sich dabey einfinden, und das Geleit durch ihr Territorium von Amt zu Amt, bis an das Franckfurtische Dorff Oberrod führen, allwo ein Franckfurter Herr des Raths mit etlich 20. wohl montirten Bürgern zu Pferd, meist Kauffleuten, alle blau bekleidet, selbiges empfängt, und unter Lösung dreyer Stück, und durch die, unter den Thor im Gewehr stehende Soldatesque völlig in die Stadt hinein, bis in den Nürnberger Hoff führet. Nach der Meß wird es auf gleiche Weiß wieder zurück begleitet, mit diesem einigen Unterscheid, daß es von Franckfurt aus bis Oberrod, nur allein durch ihren Landsverweser, und etliche Einspänniger, jedoch durch alle in Gewehr stehende Wachten geschieht. Und weil die Franckfurter Messen ordinaire auf die Montage nach Judica und Mariä Geburt fallen, als gehet das Geleit allezeit 9. Tag vorher, an einem Sonnabend von Nürnberg ab, und kommt den Donnerstag hernach gegen Abend zu Franckfurt an, welche Zeit bey Verlust der Zoll-Freyheit muß observiret werden, dahero die ganze Reiß, die ordentliche Ausspanne so wohl Mittags als Abends gemachet worden; von Franckfurt aber gehet es allezeit des Dienstags in der dritten Meßwoche ab, und kommt folgenden Sonntag zu Nürnberg wieder an. Zu Bestreitung der Unkosten, die auf dieses Geleit, zu Salvirung und Beköstigung

gung der Geleiter gehen, muß von allen Gütern, die das ganze Jahr über, zwischen diesen zwey Städten, nemlich Nürnberg und Franckfurt, hin und her geführt werden, vom jeden Centner zu Land 3. Kreuzer, zu Wasser aber oder den Mann hinab oder her auff, 2. Kreuzer bezahlet werden, welches ein darzu expresse verordneter gewisser Geleits-Cassa-Verwalter, so ein Kaufmann ist, unterhanden hat, und dem Nürnbergischen allezeit mit dem Geleit reisenden Reuter ein gewisses quantum auf die Reise, und zu verrechnen mit giebet; wann aber solches, wie öffters geschicht, nicht zulänglich ist, so suppliret der Magistrat den Abgang. Auf der Geleits-Rutschen, da acht Plätze seynd, werden allezeit nur sieben besetzt, der achte aber ledig gelassen, damit allensfalls so einer krank würde, derselbe desto mehr Commodität hätte, sich mit Betten und andern zu versorgen. Die auf die Weß gewöhnlich reisende Kauff-Leute müssen ordentlich mit einander alterniren, auf der Geleits-Rutsche zu fahren, indem aber deren sehr viel seynd, so trifft es einen nur alle 2. oder 3. Jahr einmal; weil aber gleichwohl ihrer viel nicht gern darauf reisen, als siehet ein solcher, den die Ordnung trifft, daß er einen andern finde, der ihn vertritt, deme er dann zur Weß-Zehrung, (welche die auf der Geleits-Rutsche fahrende Kauff-Leute, vor sich aus eignen Beutel thun müssen, und ziemlich hoch laufen,) eine Bensteuer von 4. 5. biß 6. Rthlr. giebet.

Mit dem Leipziger Geleit, hat es eine ganz gleiche Bewandniß; auffer nur, daß weil die Straß dahin kein Anspachisches Land betrifft, die Begleitung von Nürnberg aus allein durch die Bayreuthische geschlehet,

schiehet, und so dann ferners von einer Herrschafft bis zur andern abgelöset wird, bis es in das Chur-Sächsische kommt, da es völlig aufhöret, weil seine Königl. Majestät in Polen, und Churfürstliche Durchlauchtigkeit in Sachsen, so wie Dero in GÖttingen ruhende glorwürdigste Vorfahren, dem reisenden Kaufmann in ihrem Land alle Sicherheit gewähret. Die Unkosten, so zu Bestreitung des Geleits von den Leipziger Gütern genommen werden, seynd, eben wie die Franckfurter, vom Centner drey Kreuzer.

Damit aber der Geleits-Kutschen-Weg und einige andere Neben-Routen, von und nach diesen 2. Weltberühmten Mess-Ortern, Franckfurt und Leipzig, unserm dahin reisenden Kaufmann, desto besser kund werden mögen; so hat man desfalls alhier folgende Nachricht mittheilen wollen.

Reise von Franckfurt nach Nürnberg.

Meylen von einem Ort zum andern.	5	Alschaffenburg	5	Meylen von Franckfurt aus.
	1	Bassenbach	6	
	4	Nesselbach	10	
	4	Lonsfeld	14	
	$\frac{1}{2}$	Remlingen	$14\frac{1}{2}$	
	2	Würzburg	$16\frac{1}{2}$	
	3	Ripingen	$19\frac{1}{2}$	
	$\frac{1}{2}$	Mainbernien	20	
	1	Posman	21	
	1	Almanshausen	22	
	$\frac{1}{4}$	Bier	$22\frac{1}{4}$	

Mellen von einem Ort zum andern.	$\frac{3}{4}$	Langensfeld	23	Mellen von Frankfurt aus.
	1	Neustadt	24	
	1	Embskirchen	25	
	1	Beitsbrun	26	
	1	Hohen-Buchen	27	
	$1\frac{1}{2}$	Fahrensbach	27 $\frac{1}{2}$	
	$1\frac{1}{2}$	Fürth	28	
	1	Nürnberg	29	

Reise von Hamburg bis Frankfurt.

Mellen von einem Ort zum andern.	1	Haarburg	1	Mellen von Hamburg aus.
	4	Zarendorff	5	
	4	Wisendorff	9	
	4	Zelle	13	
	$2\frac{1}{2}$	Engsen	$15\frac{1}{2}$	
	$2\frac{1}{2}$	Hannover	18	
	$2\frac{1}{2}$	Bantel	$20\frac{1}{2}$	
	$2\frac{1}{2}$	Limmer	23	
	2	Simbeck	25	
	2	Nörtheim	27	
	1	Norden	28	
	1	Hasse	29	
	1	Fahrlosen	30	
	1	Münden	31	
	2	Cassel	33	
2	Gudesberg	35		
1	Frislar	36		

2 Bwist

Reise von einem Ort zum andern	2	Zwist	38	Reise von Hamburg aus.
	2	Busbach	40	
	1	Gilserberg	41	
	2	Karpurg	43	
	2	Menzler	45	
	1	Giesen	46	
	2	Busbach	48	
	1	Frideberg	49	
3	Francfurt	52		

Reise von Francfurt am Mäyn, zu Wasser nach Amsterdam, sammt allen zur rechten und linken Hand liegenden Städten und Schlössern.

Von Francfurt mit dem Fahr-Schiff bis Mannß, und so weiter nach Bibrick, Capel, Wolff, Eifelß, Estrich, Winckel, Kepsenheim, Rudischheim, Bingen, Ehrenfels, da der berühmte Mäuse Thurm im Mäyn stehet, Asmanshaus, Drenckhausen, Nieder-Hainbach, Lorichhausen, Diebach, Bacharach, Caubs, Oberwesel, St. Gvarshausen, St. Goar (hier wird man gehänselt, oder muß am Halßeisen stehen,) Rheinfels, liegt nechst darben; ferner kommt man auf Welmich, Herzenach, Salßich, Poppart, Broubach, Ober-Lahnstein Capelle, Schloß Nieder-Lahnstein, Horckheim, Pfaffendorff, Coblenz, die Vestung Ehrenbreistein, Engers, Niewitt, Friederichstein, Amfar, Andernach, Ludesdorff, Hammerstein, Brisich, Hunningen, Argensfels, Argendorff, Lintz, Kynmagen, Unkel, Nonnewert, Königswinter, Bonn, Eöln, und gegen über Duis, Zons, Nuns, Duffel

seldorff, Käyserwerth, Ording, Koerost, hierbey Landwerts=eln liegt Duisborg, Orson, hier ist die erste Holländische Garnison, Rhynberg, Wessel, Santen, Griet, Emmerich, Schencken-Schanz, nächst hierbey liegt Cleve. Bey Schencken-Schanz, theilet sich der Rhein in 3. Theile: Der Arm rechter Hand heisset Issel, und an diesem Strom liegen die bekante Dertter, Zutphen, Deventer, Hattem, Cananen, da dann die Yssel in die Zuyder-See laufft.

Der mittelste Strom behält den Nahmen von Rhein, an diesem liegen Arnheim, Wageningen, Doywertsloot; etwas von dem Rhein lieget oben Rheuen, Ammerongen, Cuylenborg und Bienen. Uber Cuylenborg kan man auch zu Wasser nach Utrecht kommen, und von Utrecht nach Amsterdam in 8. Stunden.

Der dritte Strom zur linken Hand wird die Waal benahmt, da man dann von Schencken-Schanz zu erst zum Hause Byland kommet, hierauf ferner auf Mümwegen und Ziel. Wenig Stunden von dar lieget Herzogenbusch, Schanze Boren, und St. Andrea, Bommels, Löwenstein, Worckum, Gorkum, Hartichfeld Schloß, und das Schloß von Dordrecht, Ysselmonde, Rotterdam, von hier kan man zu Wasser mit wenig Unkosten nach Deyff, Werwe, Gravenhage, Lenden, Harlem und Amsterdam kommen.

Die vornehmste Wirths-Häuser in Franckfurt seynd, das so genannte rothe Haus auf der Zeile, das rothe Männlein, der güldne Engel, Käysers Hof, weiße Schwan, güldne Sonne, wilde Mann, drey Cronen 2c.

Vier Meilen von Franckfurt, lieget das berühmte

te warme Bad Wisbaden, und noch 2. Meilen weiter der unvergleichliche Sauer - Brunn zu Schwalbach, welche jährlich von vielen hohen und niedrigen Standes - Personen besucht werden.

Der Geleits-Rutschenreise von Leipzig bis Nürnberg.

Meilen von einem Ort zum andern.	9	Meilen auff Jena	9	Meilen von Leipzig aus.
	2	Kable	11	
	3	Saalfeld	14	
	5	Judenbach.	19	
	3	Loburg	22	
	2	Gleissen	24	
	4	Bamberg	28	
	6	Erlang	34	
	2	Nürnberg	36	

Eine ander Route durch Voigtland zu reisen von Leipzig bis

Meilen von einem Ort zum andern.	2	Zweneka	2	Meilen von Leipzig aus.
	1	Pegau	3	
	2	Zeitz	5	
	2	Gera	7	
	2	Auma	9	
	2	Schleiß	11	
	2	Gefäß	13	
	2	Hof	15	
	2	Münchberg	17	
	2	Berneck	19	

2. Bayo

2	Bayreuth	21
2	Gefräs	23
2	Streitberg	25
4	Erlang	29
3	Nürnberg	32

Reise von Leipzig nach Franckfurt am Rāyn.

Meylen von einem Ort zum andern.	2	Luzen	2	Meylen von Leipzig aus.
	1	Rippach	3	
	1	Weissenfels	4	
	2	Naumburg	6	
	3	Jena	9	
	2	Weimar	11	
	3	Erfurt	14	
	3	Gotha	17	
	3	Eisenach	20	
	2	Bercka	22	
	4	Hirschfeld	26	
	4	Abtsfeld	30	
	4	Grünberg	34	
4	Friedberg	38		
3	Franckfurt	41		

Von Hamburg nach Leipzig zu reisen, braucht man entweder den Post- oder Land-Rutschen- oder der Kauff-Leut ihren Hauder-Weg.

Der Post-Weg geht von Hamburg auff

Meilen von einem Ort zum andern.	3	Escheburg	3	Meilen von Hamburg auß.
	4	Beisenburg	7	
	4	Tribkau	11	
	3	Lenzen	14	
	3	Jagel	17	
	4	Stendel	21	
	3	Borgstall	24	
	4	Magdeburg	28	
	2	Salze	30	
	2	Kalbe	32	
	3	Cöthen	35	
	2	Zorbig	37	
2	Landsberg	39		
3	Leipzig	42		

Der Land-Kutschen-Weg gehet von Hamburg, auff

Meile von einem Ort zum andern	2	Bergedorff	2	Meilen von Hamburg auß.
	2	Winsen	4	
	3	Lüneburg	7	
	2	Bunebuttel	9	
	3	Oldestad	12	
	3	Gietern	15	
	5	Gardelegen	20	
	5	Wolmerstadt	25	
	2	Magdeburg	27	

Der

Der Kauff-Teute-Weg.

Meilen von einem Ort zum andern	2	Bergedorff	2	Meilen von Hamburg aus
	2	Winsla	4	
	3	Lüneburg	7	
	5	Burg	12	
	2	Bergen	14	
	3	Soltwedel	17	
	2	{ Zeitlingen }	19	
		{ Wüstreve }		
	3	Gardelegen	22	
	1	Wannefeld	23	
2	Samswegen	25		
2	Magdeburg	27		

Und so weiter fort nach Leipzig von
Magdeburg aus wie oben.

Die Distanz der Stadt Franckfurt von de-
nen vornehmsten Städten in Europa
ist, als folget.

Von Augspurg 36. Meilen, Amsterdam 50. Ber-
lin 55. Braunschweig 37. Bremen 41. Breslau
74. Cassel 20. Cölln 24. Copenhagen 107. Cracau
118. Danzig 116. Dresden 45. Erfurt 27. Franck-
furt an der Oder 66. Gent 55. Hall in Sachsen 37.
Hamburg 52. Heidelberg 12. Königsberg 150. Leip-
zig 40. London 110. Lübeck 54. Lüneburg 45. Mag-
deburg 40. Mannik 4. München 40. Nürnberg
27. Paris 90. Prag 60. Regenspurg 37. Rom 156
Riga 210. Rostock 65. Stockholm 235. Stettin

73. Straßburg 28. Trier 23. Tübingen 21. Venedig 98. Ulm 26. Wien 82. Wittenberg 45.

Die Stadt Leipzig ist entlegen von Augspurg 54. Amsterdam 73. Berlin 21. Braunschweig 22. Bremen 41. Breslau 44. Cassel 28. Eöln 52. Copenhagen 97. Constanz 64. Cracau 76. Danzig 80. Dresden 13. Erfurt 13. Franckfurt am Mayn 40. Franckfurt an der Oder 24. Hall in Sachsen 5. Hamburg 42. Heidelberg 45. Königsberg 108. London 144. Lübeck 44. Lüneburg 35. Magdeburg 14. Männtz 44. München 54. Nürnberg 36. Paris 133. Prag 26. Regenspurg 40. Rom 166. Riga 190. Rostock 48. Stockholm 196. Stettin 40. Strasburg 61. Trier 60. Tübingen 48. Venedig 102. Ulm 48. Wien 60. Wittenberg 8.

Reise der Nürnberger Kauff-Leut auf die Straßburger Mess.

Von Nürnberg bis

Messen von einem Ort zum andern.	3	Closter Heilsbrunn	3	Messen von Nürnberg aus.
	2	Anspach	5	
	2	Bechhofen	7	
	2	Dünckel-Spiel	9	
	2	Ereilsheim	11	
	3	Hall in Schwaben	14	
	3	Dehringen	17	
	3	Heilbron	20	
	2	Biedigheim	22	
	2	Enwachingen	24	
	2	Pforzheim	26	

2	Edlingen	28
2	Kastadt	30
3	Lichtenau	33
3	Strasßburg	36

Reise von Nürnberg über Lands-
hut auf den Salzburger Markt.
Von Nürnberg bis

Mellen von einem Ort zum andern,	1	Rotenbach	1	Mellen von Nürnberg aus.
	2	Allersperg	3	
	1	Frey-Städlein	4	
	2	Bechingen	6	
	1	Berngries	7	
	2	Almanstein	9	
	2	Neustädlein	11	
	1	Siegenburg	12	
	2	Stalnried	14	
	1	Gravenhan	15	
	1 1/2	Lands-Hut	16 1/2	
	1	Weisenhausen	17 1/2	
	1	Bibrug	18 1/2	
	2	Neuenmarkt	20 1/2	
	3	Ottingen	23 1/2	
	2	Dietmaning	25 1/2	
3	Lauffen	28 1/2		
2	Salzburghofen	30 1/2		
1	Salzburg	31 1/2		

Alle diese Reisen können entweder zu Pferd, sonderlich wo viel bergichte Orter zu passiren, oder zu Wagen, und sonderlich auf Land-Kutschen, mehrentheils aber auf denen wohl angelegten Post- und Hauder-Wegen, und auch einiger Orten zu Wasser abgelegt werden. Zu Pferd reisen viel die Genffer, Lioner und Schweizer nach Franckfurt am Mayn; die Nürnberger nach München, Salzburg und Bogen. Die Land-Kutschen-Reisen seynd mehr im Ober- als Unter-Teutsch-Land im Gebrauch; durchgehends aber mangelt es nicht an wohl angelegten Posten, so wol ordinairen als extraordinairen, da sonderlich von Hamburg auf Leipzig, die so genannte Hauder-Routen, oder frische Relais oder Vorspann-Pferde so wol eingerichtet, daß ein auf die Mess reisender Kauffmann ohngehindert jede Stund, wann er ankommt, wieder fortkommen kan. Zu wünschen wäre es, wie schon vielmals gemeldt, daß hin und wieder die Bodenlose Wege, welche sonderlich bey Herbst- und Winter-Zeiten das Reisen nach den Messen sehr beschwerlich machen, möchten ausgebessert, und ein Theil der Zoll-Mauth- oder Passage-Gelder, die ohne dem zu Unterhaltung und Sicherheit der Strassen anfänglich aufgekomen seyn, darzu employret werden. Auch könnte eine bessere Anstalt in den Wirthshäusern nicht schaden, in welchen bekanter massen, die Negligenz und das daraus entspringende üble Accomodement der Reisenden so groß ist, daß man handgreifflich die schlechte Land- und Dorff-Policey daraus erkennen kan.

Was deßfalls, und zwar wegen deß Ersten von Verbesserung der Wege und Land-Strassen in dem

Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg vor eine löbliche Verordnung sen, ist aus dessen Poltzen-Ordnungen kürzlich dieses Inhalts zu ersehen, daß nemlich solche Weg-Besserung ohne den geringsten Anstand sollte vor die Hand genommen werden, und zwar solten solches die Städte, Communen und Dorffschafften, in deren Bezirk der Weg gelegen, verrichten. Die Besserung soll mit Steinen oder groben Sand geschrehen, auch wo es nöthig, Graben zum Ablauff des Wassers gezogen werden. Die Straßsen solten ihre gebührende Weite, wenigstens in ebenem Feld zwey Ruthen breit, haben; die in die Wege fließende Bäche mit Brücken überleget werden, und zwar jede mit starcken Lehnen versehen; die in dem Weg liegende Steine, Wurzeln, und abhängende Aeste solten weggeschafft, die Fahrgleisen und Spuren, wo sie zu enge, erweitert, und allenthalben Wegweisers gesetzt werden, bey Straff, daß wenn in ausbleibendem Fall, ein Reisender Schaden leiden würde, diejenige Gemeine oder Amt, unter welches der böse und nicht gebesserte Weg gehöret, solches ersetzen sollte.

Wegen der Wirthshäuser hat man in unterschiedlichen Teutschen Ländern Obrigkeitliche Verordnungen, wie hoch die Taxa der Mahlzeiten des Mittags und Abends seyn soll, wieviel vor das Futter der Pferde und Stall-Geld zu bezahlen, mit was vor Victualien der Dorff-Wirth zum wenigsten versehen seyn soll, auf wie weite Distanz eine Herberg von der andern liegen, und daß jede derselben zum wenigsten ein oder zwey saubere Zimmer vor vornehme reisende Leut haben soll, und was etwan der löblichen

Vor-

Veranstaltungen mehr seyn, die auf denen Geleits- und Mess-Strassen zu Beförderung der Commerci- und Bequemlichkeit der reisenden Kauff- und Fuhr-Leute einzuführen wären.

Folgen einige Documenta, das Geleit und die Geleits-Strassen betreffend, und zwar erstlich

Copia eines Intercessions-Schreibens, wie solches vor Alters, auch etwan noch in benöthigtem Fall heutiges Tags, vornehme Handels-Städte wegen Ver- gleitung ihrer Kauffleute mit Benen- nung deren Nahmen, sonderlich bey Mess- Zeiten, an die Chur- und Fürsten des Reichs, durch deren Länder und Gebiet sie reisen müssen, abgeben lassen.

Durchlächtigster und Durchlächtig-Hochge- bohrne, Chur-Fürst und Fürsten, Eu. Chur- Fürst- und Fürstliche Gnaden sind unsere unterthä- nige ganz gehorsame und verpflichtete Dienste alle- zeit mit Fleiß zuvoran, Gnädigster und Gnädige Herren.

Uns haben unsere Bürger und Kauff-Leute, so die bevorstehende Franckfurter-Messe zu besuchen ver- hoffen, mit Fleiß gebeten, sie fürter an Eu. Chur- Fürstl. und Fürstl. Gnaden um gnädiges Geleit un- terthäniglich zu verschreiben und zu verbitten, das
 2 3 wir

wir ihnen als unsern Verwandten nicht haben mögen abschlagen; bitten hierum unterthäniges demüthiges Fleißes, Eu. Chur-Fürstl. und Fürstl. Gnaden wollen aus sondern Gnaden und gnädigem Willen, gedachte unsere Bürger und Kauffleute, deren Namen zum Theil auf den hierinn-verwahrten Zettel beschrieben, auf zween Tage in Hinreisen, als auf Donnerstag und Freytag frühe nach Lätare hier künfftig zu N. allda sie den Abend zuvor einkommen werden, gleichlich annehmen, und sie samt ihren Dienern mit ihrem Leibe, Haabe und Gütern durch Eu. Chur-Fürstl. und Fürstl. Gnaden Lande und Fürstenthum sicherlich bringen lassen; deßgleichen sie auch des Wiederyugs auf zwene Tage, die sie Eu. Chur-Fürstliche und Fürstliche Gnaden Antheuten zu N. N. von Franckfurt aus zeitlich genug zuschreiben sollen, abermahls auf der Grenze gleichlich annehmen und frey und unbeschädigt herwieder bringen lassen, und sich hierinne gnädiglich erzeigen, wie wir uns deß und aller Gnade zu Eu. Chur-Fürstl. und Fürstl. Gnaden höchlich vertrusten, gnädiglich thun werden. Das wollen wir um dieselbe Eu. Chur-Fürstl. und Fürstl. Gnaden mit unserm unterthänigen, ganz gehorsamen und verpflichten Diensten allezeit geßlißten seyn, demüthiglich zu verdienen. Geben unter unser Stadt Signet, Sonnabends nach dem Sonntage

Esto mihi, Anno Domini 1522.

Der Rath zu Leipzig.

Formu-

Formular eines schriftlichen Bollets, Paß, oder Geleits-Brieffs.

DEs Durchlächtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn N. Herzogs zu N. (tot.tit.) meines
Gnädigsten Fürsten und Herrn, S. F. D. verordne-
ter Amtman zu N. Ich N.N. bekenne mit diesem of-
fenen Brieff, und thue kund allermänniglichen, daß
ich gegenwärtigen N. N. von N. bürtig, allhier in
Höchst-gedachte Ihre Fürstl. Durchl. Geleit genom-
men, und ihm das biß nacher N. an die hiesige Land-
Grenze gegeben habe, gebe ihm solches Krafft die-
ses Ihre Fürstl. Durchl. Geleit, für diejenigen, de-
rer Ihre Fürstl. Durchl. in diesen geschwinden Läu-
ften zugleich und recht mächtig seyn können, oder
mögen. Urkündlichen habe ich zu Ende mein ge-
wöhnliches Ring-Petschafft vorgedruckt, und geben
zu N. den . . . Anno

(L.S.)

N.N.

Oder also :

Ich N. Fürstlicher Amts-Berweser zu N. be-
kenne mit diesem offenen Brieff, und thue kund
allermänniglichen, daß ich gegenwärtigen N. allhier
zu N. in des Durchlächtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn N. Herzogs zu N. (tot.tit.) meines gnädig-
sten Fürsten und Herrn Geleit genommen, und
das von hier an bis nach N. gegeben habe. Gebe
ihm solches Ihre Fürstl. Durchl. Geleit für diejeni-
gen, derer Ihre Fürstl. Durchl. in diesen geschwin-
den Läuften, zugleich und recht mächtig seyn, gegen-

wärtiglich mit und in Krafft dieses Briefes, deß wol-
le ein jeder an ihme zu verschonen wissen. An deme
geschichte Ihre Fürstl. Durchl. Meynung. Urkund-
lich ist dieser Geleits-Brieß unter meinem zu Ende
vorgedrucktem gewöhnlichen Petschafft und eigen-
händiger Unterschrift ausgefertigt, und gegeben
zu N. den . . Anno

**Chur-Fürstliches Sächsisches Man-
dat, die Halt- und Bauung derer ordent-
lichen Wege und Heer-Strassen betref-
fend, von 24. Febr. A. 1653.**

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Leip-
zig fügen hiermit männiglich zu wissen, und
geben allen und jeden Fremden und Einheimischen
aus nachstehenden Abdruck mit mehrern zu verneh-
men, was Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, 2c. un-
ser Gnädigster Herr, wegen Haltung und Bauung
der ordentlichen Wege und Land-Strassen gnädigst
angeordnet, und uns dabey gnädigst anbefohlen.

Un Gottes Gnaden, Wir Johann Georg,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Ber-
ge, des Heil. Röm. Reichs Erzh-Marschall und Chur-
Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meis-
sen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu
Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg,
Herr zu Ravenstein, 2c. Fügen allen und jeglichen
unsern Unterthanen, auch auswärtigen Kauff- und
Fuhr-Leuten, und welche sonst durch Unser Chur-
Fürstenthum und LandeGwerb und Handlung tret-
ben,

ben, und sich derer Strassen mit Reisen, Fahren und Treiben gebrauchen, hiermit zu wissen: Demnach in verwichenen Kriegs-Zeiten sich zum öfftern begeben, daß um besorgter Unsicherheit willen die Fuhrleute und Reisende von denen ordentlichen Land-Strassen abzuweichen und andere Beywege zu suchen veranlasset worden, welchen hernach andere, nicht zwar aus ebenmässiger Ursache, sondern vielmehr darum, daß sie von denen ordentlichen Geleits- und Zoll-Städten beyseits abgehen, und der schuldigen Abstattung sich möchten entbrechen können, gefolget; nunmehr aber, bey der durch des Allerhöchsten gnädige Verleihung erfolgeter Beruhigung dieser, auch benachbarter Fürstenthümer und Länder, die Strassen allenthalben in guter Sicherung, und niemand einige beständige Ursache, durch welche die alte gewöhnliche Strasse zu bauen er gehindert werden könnte, mit Bestande fürzuwenden, Wir auch, daß die gewöhnliche Zoll- und Geleits-Städte umfahren werden, nachzusehen keineswegs gemeynet: Als haben wir daher die Nothdurfft zu seyn erachtet, vorige Unsere, wie auch Unserer in Gott ruhender Vorfahren, wegen Haltung derer Strassen publicirte Edict und Ausschreiben zu verneuren, und selbige zu männiglichem Wissenschaft in Krafft dieses publiciren zu lassen.

Begehren und gebieten derothalben htermit ernstlich, und wollen, daß erstlich diejenige Kauff- und Fuhr-Leute, welche aus Polen und Schlesien, in unsere Lande Sachsen, Thüringen und Meissen reisen, treiben und fahren wollen, mit welcherley Waare oder Kauffmannschaft das sey, wann sie den Queiß

rühren und darüber kommen, ihren Weg auf Lauben, und von dar auf Görlitz, Budislin, Camentz, Königsbrück, und fürter auf den Hain, Oschak, Eulenburg oder Grimma und Leipzig nehmen, und bey Verlust ihrer Waaren, und was sie eigenes bey sich haben, von solcher Strassen nirgends abweichen und andere Wege suchen, auch im Rückwege es also und nicht anders halten sollen. Da aber diejenige, welche mit Viehe ihre Handthierung treiben, und desselben eine starke Anzahl bey sich haben, aus Mangel nothwendiger Fütterung, von der geordneten alten und hohen Strasse abzuweichen, und nach der Nieder-Strasse mit ihrem Viehe sich zu lencken gedungen würden, so soll zwar ein solches ihnen zugelassen, sie aber daneben schuldig seyn, bey der Zoll- und Gleits-Stadt, an welcher solche Abweichung geschieht, von dem allda bestalten Gleits-Einnehmer nach angezeigter Ursach ihres fürhabenden Ablenckens einen Schein darüber zu fordern, selbigen in folgenden Gleits- und Zoll-Städten fürzuweisen, und die Gleits-Ausgabe darauf verzeichnen zu lassen, auch wann sie nach Kesschen, Liebenwerda, Wardenbrück oder Herzberg kommen, sich von dar nach der hohen Strasse gegen Torgau und auf Eulenburg zu wenden; anderer Gestalt, und da sie ein solches nicht beobachten, sondern unterlassen würden, als Verbrecher und Ubertreter dieses Unfers Gebots und Verordnung geachtet und bestraffer werden.

Anlangende hiernächst und zum andern diejenige, so von Leipzig auf Franckfurt oder an Rhein-Strohm fahren, ziehen und reisen, die sollen von Leipzig aus, auf Weissenfels, Eckardsberga, Buttelsstadt, Erfurt,

furt, Eisenach, oder Creuzberg, welches die rechte, und über verwährte Zeit hergebrachte Landstrasse gewesen und noch ist; und hinwieder, welche von Franckfurt oder von dem Rheinstrom nach Leipzig wollen, im Rückwege auf jetzo benannte Städte und Flecken fahren, reisen und ziehen, und daselbst Zoll und Gleite geben, auch darneben gewarnet seyn, daß sie keiner andern Beywege sich gebrauchen, und da jemand hierwider zu handeln sich unterstehen würde, der oder dieselben in vor-angezeigte Strasse verfälschen, und ihrer Pferde und Wagen, auch was sie sonst Eigenes bey sich haben, verlustig seyn sollen.

Demnach auch zum dritten, wegen der Fuhrleute und Kärner, so aus denen Städten Salza, Dennstädt, Weissensee, &c. an den Rhein-Strom, und von dannen herauff in solche Städte fahren, vor diesem ein Mißverstand sich ereignet, und von etlichen dafür gehalten werden wollen, ob müsten dieselbe Fuhrleute von Eisenach aus, erst auf Erffurt zu kommen, und von daraus ihren Weg auf Salza nehmen, und sich dardurch die Strasse, so über das Eisfeldt auf Mühlhausen, und von dar auf Sachsenburg und fürter nach dem Lande zu Sachsen gangen, gänzlich abgethan, und dahero solche Fuhrleute schuldig auf Erffurt sich zu lencken, und aber vorige deßhalben publicirte Ausschreiben alleine auf die Strassen, so von Franckfurt und dem Rhein-Strom abe auf Leipzig gehet, ausdrücklich gerichtet, Unserer Vorfahren Meynung auch nicht gewesen, denen um Erffurt gelegenen Städten alle Zufuhr abzuschneiden, oder andere gewöhnliche und hergebrachte Strassen aufzuheben: Als lassen wir es auch bey Unserer Vorfahren

fahren hierauf gethanen Erklärung nochmahls bewenden, und wollen, daß nicht alleine die Fuhrleute, so von Weissensee, Dennstädt und Salza mit Wein, und andern Waaren an Rheinstrohm fahren, und Wein, Nüsse, Castanien und dergleichen in die Städte wiederum zurücke bringen, sondern auch andere Fuhrleute, so dergleichen vom Rheinstrohm bemeldeten Städten zuführen wollen, von Eisenach abzuschlagen, und stracks auf Salza, Dennstädt und Weissensee, 2c. zu fahren, und daselbst die gemeldete Waaren abzuladen, und zu verkauffen Zug und Macht haben, und einiges Geleits halben nicht umgetrieben werden sollen. Darneben aber ordnen Wir, daß, wann obberührte Fuhrleute ihre in die benannte Städte verführte Waaren nicht verkauffen, sondern damit auf Leipzig zufahren wolten, sie auf Frömbstadt oder Weissensee und auf die Sachsenburg fahren, und neben dem Sachsenburgischen Geleite, auch das Erffurtische Geleite, und also beyde zugleich, allda zu Sachsenburg zu geben schuldig seyn sollen.

Ferner und zum vierdten, seynd Wir auch gnädigst zu frieden, daß die Strasse durch das Eisfeld und Mühlhausen auf Sachsenburg in das Land zu Sachsen, wie vor Alters hergebracht, ausserhalb derer gar grossen Centner-Wagen gebraucht und angehalten werde, jedoch mit dieser Erklärung, daß, da jemand vom Rheinstrohm mit einiger Waare, wie auch dieselbe Nahmen haben möchte, durch Mühlhausen auf Leipzig fahren wolte, deme oder denen Fuhrleuten nicht soll nachgelassen seyn, die Strasse auf Sachsenburg zu nehmen, sondern die Strasse auf Eisenach,
Erf-

Erffurth, Eckardsberga, Weissenfels, und also fort auf Leipzig zu halten, und sich keiner andern Beywege zu gebrauchen.

So viel dann zum fünfften die Städte betrifft, welche von Erffurth auf der Seiten abe gelegen, als da sind Salza, Dennstädt, und andere, weil dieselbe mit denen im Lande erwachsenen Früchten, als Wein und andern ihren erzeugeten Waaren, die Strasse gen Leipzig oder Naumburg auf Gutthausen vor Alters genommen, zc. wollen Wir gnädigst geschehen lassen, daß darbey sie also verbleiben, und auf Erffurt zu fahren nicht angehalten, sondern bey dem Guttenshausischen hergebrachten Gleit gelassen werden sollen.

Und dergleichen wollen Wir auch zum sechsten, der Stadt Mühlhausen, dieweil sie solches also hergebracht, vergönnen, daß ihre Bürger und Einwohner mit dem, so sie aus ihrer Stadt gegen die Naumburg und Leipzig führen, auf Guttenshausen zufahren mögen, mit andern Fuhrleuten aber, wie auch mit denen Mühlhäusischen Bürgern, welche an andern Orten Waaren geholet, und auf Leipzig oder Naumburg bringen wollen, soll es nach laut voriger Ausschreiben gehalten werden, und sie schuldig seyn, bey der Strassen, so auf Erffurth, Eckardsberga und Weissenfels gehet, zu verbleiben.

Dennoch auch zum siebenden, theils Fuhrleuten und Rärner, unter dem Schein, als wolten sie von dannen nach dem Lande zu Sachsen ziehen, und fahren, durch Mühlhausen, auf Sachsenburg zu fahren, aber von dar wiederum abzuschlagen, und ihren Weg auf Leipzig zu nehmen, und also die geordnete Gleit

zu Erffurth und Buttelsdorf, Eckardsberga und Weissenfels, ꝛc. zu meiden und zu umfahren sich unterstehen, so Wir in einigem Wege nachzulassen, und zu gestatten nicht gesinnet: Als ist unser ernster Wille und Verordnung, daß die Fuhrleute und Kärner sich dessen bey Vermeidung obgesagter Straffe gänzlich außern und enthalten sollen.

Worauf Wir Unsern Amts-Leuten, Schößern, Berwaltern, Schultheissen, Gleits-Leuten, und andern unsern Dienern, hiemit ernstlich befehlen, daß über dieser unser Verordnung sie feste und steiff halten, denen Fuhrleuten und Kärnern, die ordentliche Straffe zu gebrauchen, und alle Beywege zu meiden, mit Fleiß untersagen, und welche hierwider zu handeln sich gelüsten lassen würden, zu gebührender straffe ziehen solle. Damit nun männiglich sich hiernach zu achten, auch für Schanden zu hüten wissen möge: Als haben wir hierüber diß Unser Mandat, nachdem es vorher mit Unserer Subscription und Secret bestärcket, öffentlich anschlagen lassen. So geschehen am 24. Febr. Anno 1653.

Johann Georg, Chur-Fürst.



Das

Das VI. Capitel.

Von denen Mitteln, durch welche eine allbereit angelegte oder noch erst anzulegende Meßkan in Flor gebracht und darinn unterhalten werden: woben zugleich von der rechten Maas einer Meß-Zoll-Freyheit gehandelt wird.

Die Mittel, durch welche Messen und Jahrmärkte in Flor zu bringen seyn, bestehen vornemlich darinn, daß eine Lands-Obrigkeit alle Difficultäten, welche denen nach ihrer Meßreisenden und daselbst angekommenen, auch wieder von solchen abreisenden Kauff-Leuten zu Handen stossen, und selbige, die Messe ferner zu frequentiren abhalten möchten, aus dem Weg räume, als daß, so es eine Reichs-Stadt ist, selbige die von denen Römischen Kaysern ihr verliehene Privilegia nicht violiren lasse, sondern so bald als solches geschiehet, gebührender Orten sich darüber beschwere. Also haben ehemals die Franckfurter an dem hoch-löblichen Cammer-Gericht ein Mandat wider den Herzog von Würtemberg ausgewürcket, daß er denen in seinen Landen spolirten Kauffleuten die abgenommene Sachen wieder zustellen, und hinfuro keinem Kauffmann das begehrte Geleit verweigern solte, Sixtin. lib. 2. c. 2. n. 36. Rosenkorb. pract. observ. c. 18. n. 3. Eine hohe Lands-Obrigkeit, welcher ihr Territorium sich weiter als einer Reichs-Stadt erstreckt, hat gleich-

gleichfalls in Absicht benachbarter Puissances Sorg zu tragen, daß die durch Dero Land nach der Meß reisende Kauff-Leute oder dero Waaren nicht molestirt und zur Ungebühr aufgehalten werden; wie dann dergleichen Turbirung der Commerciën und ihres freyen Lauffs vielfältig viel Unheil nach sich gezogen. Hiernächst dienen auch die Land-Strassen solcher Gestalt ausgebessert zu werden, daß der Kauff- und Fuhrmann durch die böse und impracticable Wege nicht abgeschröcket werde, den Meß-Ort zu besuchen, oder zum wenigsten andere Bey- und Neben-Wege aufzusuchen, wodurch des Landes-Herrn seinen ordentlichen Geleits- und Zoll-Städten die gebührende Pflicht entzogen wird, wie hiervon ein mehrers in dem zu End des vorigen Capitels angezogenen Chur-Sächsischen Mandat de Anno 1653. die Halt- und Bauung der ordentlichen Weg- und Heer-Strassen betreffend, zu sehen ist.

Eben auf diesen oder denen ordentlichen Post-Wegen und Heer-Strassen müssen, wie gleichfalls schon gemeldet, auch tüchtige Gast- oder Wirths-Häuser angeleget werden, in welchen die Fuhrleute ausspannen, genugsames Futter und Stallung vor ihre Pferde, die Reisende aber bequeme Herberg und Speisung vor sich finden können: Und seynd fast hierninn die Orientalische barbarische Völcker über unsere Teutschen zu loben, weil sie, (da ihre Zahlreiche nach Mecca oder andern Städten Wallfarths- oder Handlungs-halber gehende Caravanen, in den dürren Wüstenen wenig Herbergen, Menschen, und Wasser ihre Cameel zu träncken finden, aus einem löblichen und der Lands-Policey gemässen Eysen, einige auch,

aus

aus einer sonderbaren Andacht, von Distanz zu Distanzen, oder zum wenigsten bey einem jeden Mittags- und Abends-Fütter gewisse, weite und geraume Häuser, die sie Caravanteras nennen, aufgebauet, welche mit unterschiedlichen Stallungen, Kammern, und Logementern, Caminen, Küchen, Vorhöfen, und ausgemauerten Brunnen, versehen seyn, in welchen die Reisende des Mittags vor der Sonnen Hitz, des Nachts vor der Kälte, Regen und Thau, sich schützen, geruhig liegen, kochen und füttern, auch sich auf die fernere Reise mit frischem Wasser in ihren Schläuchen oder Lägeln versehen können; so aber fehlet es in Teutschland nicht allein an unterschiedlichen Orten an guten Wirthshäusern, sondern auch aus Mangel der Land-Policey an ausgebesserten Wegen, und zwar an solchen, die zu beyden Seiten zugleich mit Bäumen besetzt seyn, unter deren Schatten der reisende Kauff- und Fuhrmann so viel annehmlicher, und vor der Sonnen Hitz bedeckter reisen könnte. Einige Provinzten haben zwar auch angefangen, Wegweisers und hölzerne oder steinerne Meilen-Zeiger zu setzen, die meisten aber mangeln derselben, da solches doch einiger massen zur Nachricht und Soulagement dem ermüdeten Passagier dienen könnte.

In dem Meß-Ort selbst, um solchem bey ausländischen einen guten Geruch und Renommée, als an welcher sehr viel gelegen ist, zu machen, hat man sonderlich wegen der fremden Meßleute ihrer Bequemlichkeit, und daß sie samt ihren Waaren gut logiret seyn mögen, zu veranstellen, dergleichen Leute auch so viel als möglich höfflich zu tractiren, und dahin zu sehen, daß sie weder an Logement noch Kost zu viel

übersetzt werden, welches dann zum Theil eines etablirten Meß-Gerichts Angelegenheit und Beschaffung mit seyn müste.

Dieses Meß-Gericht, von dem in dem XI. Capitel ausführlich wird gehandelt werden, kan, indem es alle zu Meß-Zeiten vorkommende Streit-Händel unparteyisch und geschwind entscheidet, ebenfalls ein Grosses zu der Meß Aufnehmen beitragen, sonderlich wann auch fremde die Meß bauende Kauff-Leute in gewissen Stücken mit darzu gezogen werden.

Vornehmlich aber wollen bey so gestalten Sachen, und Meß-Zeiten die Kauff-Leute leidlich in Zoll tractirt seyn. Dann daß sich ein Landes-Herr einbilden wolte, sein Erarium durch die in Meß-Zeiten eingehende Zoll-Gelder hauptsächlich zu bereichern, solches gehet aus vorher-gemeldten Ursachen nicht an, weil die grosse Unkosten die Waaren vertheuren, und den Kauffmann wieder zu kommen abschrecken; zumahl da bey allen anzulegenden oder angelegten Messen das Præsuppositum herrschet, und auch mehrentheils so in die Welt, zur Anlockung fremder Kauffleut ausgeschrieben wird, man habe alle oder auch diese und jene Waaren um keinen oder gar einen geringen Zoll einzubringen; wann man aber hingegen wieder bedencket, warum dann eigentlich Messen angelegt werden, wann es nicht um Verbesserung des Erarii mit geschicht, und daß solcher Gestalt die einheimische Bürger deterioris Conditionis als die Fremden seyn würden, weil jene aussere (und auch Theils Orten in) Meß-Zeiten mit den gewöhnlichen schweren und das Commercium alienirenden Böllen aufs heftigste belegt werden, über dem auch
 grosser

grosser Unterschleiff bey der Zoll-Freyheit in Messen geschehen kan, dessen sich hernach das Aerarium noch ausser Meß-Zeiten das ganze Jahr über zu ressentiren hat, so sehe ich eben nicht, wie die Zoll-Freyheit in Messen so gar wohl substituiren könne. Fragt man aber, was dann hierinn vor ein Mittel zu treffen sey, daß das Aerarium keinen Schaden, der fremde Kauffmann aber keinen Uberlast leide, und mit dem gesetzten Zoll zufrieden seyn könne; so antworthe ich, daß so wohl die Waaren als Personen bey einer solchen Zoll-Freyheit zu consideriren seyn. Die Waaren erst betreffend, so seynd solches entweder solche, die bloß allein zu Meß-Zeiten, oder auch ausser solchen, hinkommen, einheimische oder ausländische, kostbare oder schlechte, nützliche oder unnützliche, nothwendige oder leicht-entbehrliche, schädliche oder unschädliche. Die erste Art wird nach dem Probierstein, der beyden letztern zu examiniren seyn. Dann wann sie dem Land nützlich und unentbehrlich, auch nicht anders als zu Meß-Zeiten zugeführt werden, darzu nicht einheimisch, sondern ausländisch, so favorisirt man dieselbe billich dergestalt in Zoll, damit diejenigen, die nur alle Meß-Zeit solche zuführen, und selbige aus der Fremde bringen, durch schwerere Zoll von künfftiger Zufuhr nicht mögen abgeschrocket werden, sonderlich wann unsere Bürger nicht selbst des Vermögens wären, oder in der Connoissance, Praxi und Freyheit stünden, solche holen zu können. Also würden sich die Persianer, welche einige Jahre her über Narva und Lübeck nach Teutschland, und folglich nach Holland, gehandelt, bald abschrocken lassen, ihren Tour auf Lübeck zu nehmen, wann

man daselbst das Aus- und Eingehen ihrer Ballen Seiden mit hohen Zoll belegen wolte. Da in dem 16. Seculo Spanien die Niederländer allzusehr und so gar mit der Aufschlag des zehenden Pfennings drücken wolte, verlohr sich die Handlung allgemach, und zog sich nach Amsterdam. Was die einheimische Waaren anbetrifft, möchten solche, in so weit sie in Meß-Zeiten nicht auf einmal vor ein ganzes Jahr könten angeführet werden, wohl einer kleinen Remission im Zoll sich zu erfreuen haben, damit die Frequenz der Verkäuffer desto grösser, und der Bürger auch einiger massen innen würde, daß ihm auch im Zoll die Meß-Zeit einige Linderung brächte, der fremde Käufer auch dadurch so viel häufiger sich einzustellen Gelegenheit und Ursach haben möchte. Bey denen ausländischen Waaren hingegen, um welche es eigentlich in dieser Zoll-Difficultät zu thun ist, stünde zu consideriren, ob viel derselben im Land verconsumirt werden, oder ob der Meß-Ort nur zu ihrem loco tertio diene, da solche ein Fremder von dem andern kauft, und gleich wieder aus dem Lande führet; findet sich dieses letztere, so müste der Zoll sehr leidlich seyn, weil wir nichts anders thun, als den Fremden unsern Meß-Ort zu einem Handels-Platz auf eine Zeitlang zu leihen, den sie, wann er ihnen zu theuer solte zu stehen kommen, bald ein ander mahl in kleinerer Frequenz besuchen würden: bahero dann unstreitig folget, daß, wann wir solche beh behalten wollen, die Zoll-Freyheit sich über alle solche ausländische Waaren erstrecken müsse, welches auch von unsern Einheimischen durch die Natur und Kunst zuweg-gebrachten Waaren zu verstehen ist, in

so weit sie häufig von denen Fremden, mehrentheils aus Antrieh der Zoll-Freyheit, abgehohlet werden, ihnen aber dabey nicht unentbehrlich seyn, also, daß wann man dieselbe zu viel beschweren wolte, sie sich anderwärts provediren könnten; ist aber dieses letztere nicht, so läßt sich schon ein ziemlicher Zoll darauflegen, weil doch ausser und in denen Meß-Zeiten der Fremde unserer Waaren bedürfftig ist, wie etwan also einige Italiänische Saffran-Märckte den Zoll auf den Saffran darum nicht viel verringern, ob er gleich in Marckt gekaufft wird, weil sie wissen, daß diese kostbare Waare anders nirgend viel, als bey ihnen zu bekommen ist: Und so wäre es auch mit der Ausländer Waaren, die mehrentheils im Land consumirt werden, da der Unterthan, welcher ohnedem seinem Herrn contribuable ist, und im Land bleibet, dem Ausländer dasjenige wieder auf die Waar bezahlen müsse, was dieser an Zoll bey dem Einkommen dafür hat entrichten müssen. Hingegen seynd unnütze, zur Uppigkeit dienende, und vor unser Land destimirte Waaren mit ziemlichem Zoll zu belegen, weil die Ausländer, welche solche zu Kauffbringen, dem Land keinen Vortheil thun, das baare Geld wieder dafür hinaus schleppen, unsere Einwohner aber, weil ihnen solcher Gestalt der Bren ziemlich versalzen wird, einiger massen von der Verschwendung abgehalten werden. So wäre es auch unbillig, solche Verkäufer Zoll-frey durchpassiren zu lassen, welche ihr vor die Waaren erlöstes Geld nicht einiger massen wieder in des Landes Waaren durch Kauff oder Baratto anlegen, sondern wann sie das Ihrige, sonderlich Manufacturen, verkaufft, den Beutel schnü-

ren, und davon gehen. Am allermeisten aber ist die Zoll-Freyheit denen in Meß-Zeiten zu entziehen, welche an Natur- und Kunst-Waaren aus der Fremd bringen, was unser Land selbst ausgiebet, und die Einwohner selbst machen können, aus solchen auch meistens ihre Subsistence ziehen müssen, Also thäte Sachsen und Brandenburg die Einfuhr fremder Tuch und Zeuge keinen Vortheil, sondern eitel Schaden, verstehe, wenn man denen Fremden die Meß-Zeit Zoll-Freyheit vergönnen wolte, dadurch sie so viel debitoren könnten, als der Einheimische das ganze Jahr nicht thut, zumahl wann noch das Zoll-freye Ausführen roher Materialien darzu käme, welches eine doppelte Peitsche seyn würde; denn wodurch ist der Teurste Leinwands-Handel so sehr gefallen, als durch das Einführen so vieler Cottonen oder Baumwollen-Zeugs, und der Ausfuhr unsers rohen Garns, welches die Holländer zu feiner Leinwand und Spitzen verarbeiten, und uns um 10. ja 20. faches erhöhtes Capital in Preiß wieder zuführen. Nenne ich also mit Recht die zwar an sich selbst gute und nützliche Waaren schädliche, in so weit ihr Einbringen denen Unterthanen das Brod schmälert, und ihnen den Gewinn, von welchem sie leben solten, vorn Maul wegziehet; welche schwere Puncten Einer Hohen Obrigkeit bald ein Bedencken machen solten, Messen oder Jahrmärkte anzulegen, weil so viel widrige Dinge darinn wider einander streiten, da bald das eine zu viel temperiret, das andere aber zu viel geschärfft wird, welches dann auf solcher Leute, die in Commerciën-Sachen aus dem Grund geübet seynd, ihre gute Consilia und reiffes Überlegen an-

fom-

kommen muß, damit sie in einer so wichtigen Sache *bride a la main* gehen, und in einer der importantesten Materien der Welt, welches die Commerciën und deren Aufnahm seyn, anders nicht als *cum grano salis* procediren mögen. Ich wolte fast, weil die Materien von Zoll-Freyheit so gar delicat mit ist, sonderlich wann ein Landes-Herr seine meiste Reditus daraus ziehen muß, daß man, wann sie sich nicht auf allen, sonderlich neu-anzulegender Messen *indistinctè* will einführen lassen, auf andere *Donceurs* bedacht wäre, die denen nach den Messen reisenden Kauffleuten, um sie anzulocken, könnten gegeben werden, als daß man ihnen diesen oder jenen Brücken-Zoll- und Passage-Geld erließ, item zu solcher Zeit Solennitäten an Land-Tägen, Cränß-Conventen und dergleichen anstellte, um die Frequenz desto grösser, und denen Verkäufern, bey der grossen Menge des Volcks einen so viel leichtern Handel zu machen; allein nachdem wieder dabey zu bedencen, daß solcher Gestalt der Land-Adel und die Magnates in die Stadt gezogen, ihre Bedürfniß alle von den Freunden, in Hoffnung von solchen wohlfeiler zu haben, kauffen, und hernach die übrige Zeit des Jahrs über die Einwohner nahrlos sitzen lassen würden, so fällt dieses ganz weg, und wäre vielmehr ein Mittel, dem Land Schaden als Nutzen zu bringen, vor die kleine Vergnügung, die man dagegen hätte, die Mess-Zeit ein 8. Tag lang florissant und von allerhand Nationen angefüllt zu sehen, da es zwischen den Messen hernach wieder öd und desert aussieheth, sonderlich wann sich die Einwohner keiner Solennität oder grossen Convents zu erfreuen haben, durch welche sie, da sie

allein Verkäufer seyn, sich noch einiger Nahrung getrösten können; am allerbesten wäre es, wann ein von der Natur mit guter Situation begabter Meß-Ort dergestalt durch gute Statuta, Policey, und Fleiß der Einwohner könnte zugerichtet werden, daß er selber die meisten Verkäufer vertreten, und nur lauter Käufer bey sich sehen möchte, oder so ja auch fremde Verkäufer seyn solten, daß man auf Mittel bedacht wäre, wie man den Meß-Ort zu einem Central-Platz machen könnte, in welchem, wie schon anderwärts gedacht, Fremder mit Fremden solche Handlung thun möchte, welche dem Land nicht zum Schaden gereichte, und ohne dem von denselben nicht hätte unternommen werden können: in solchen Fällen stünde auch die Zoll-Freyheit gewisser massen zu accordiren, weil das beste wäre, etwas an dem Zoll nachzulassen, und hingegen durch die reisende und fremde Leute denen Bürgern Nahrung zu schaffen, als jenes prä tendiren, und nicht davon abweichen wollen, und darüber beydes zu verlieren.

Ferner so bringet auch ein wohl établiertes Meß-Gericht; zu welches aus denen vornehmsten so wohl fremden als einheimischen Kauff-Leuten Judges und Assessores die Meß über erwehlet werden, einer Meß ein gutes Ansehen, sonderlich wann alle Kauffmännische Streit-Sachen de simplici & plano vor diesem Gericht abgehandelt, und die Parteyen so gleich entschieden werden: Wann ferner heilsame Statuta und Verordnungen ausgehen, dergleichen in dem XII. Capitel dieses Buchs unterschiedliche namhaftig gemacht worden: Item wann man die Unterthanen zum Ein- und Ausländischen

schon Handel selbst encouragirt, Capitalisten in das Land zu ziehen suchet, welche die Wege, so denen Fremden abgesehen worden, hernach selbst zu gehen wissen, und solche ihren Mitbürgern lernen: Wann stattdie Land-Registers über diese oder jene Waar gehalten, die Zoll-Bücher fleißig revidiret, und folglich die importata und exportata, zur heilsamern reflexion gegen einander balanciret werden: Wann man ferner die vorhabende Mess auf eine bequeme Zeit an- oder verleget, und weder Nation noch Religion ansiehet, daß man einer vor der andern darinn favorisiren und admittiren, die andere aber excludiren wolte, sintemal zu solchen allgemeinen Mess-Zeiten auch eine allgemeine Freyheit vor alle ehrliche Kauff- und Handels-Leute seyn muß, als welche nicht über die Religion zu disputiren, sondern der Handlung halber zusammen kommen, zu welcher auch Türcken, Barbaren und Juden zuzulassen seynd; wie dann eben dadurch die Märckte zu Tyrus groß geworden, daß vielerhand Nationen sich auf denenselben versammlet, und mit ihren Waaren eingefunden haben. Und so viel von denen nothwendigsten Requisites, welche einen an sich selbst wohlgelegenen Mess-Ort je länger je mehr im Auffnehmen bringen; und florissant machen können.

Folget nun, weil in diesem Capitel von der rechten Maasß einer Mess-Zoll-Freyheit gehandelt worden, wie solches E. E. Hochweiser Raths der Stadt Leipzig in ihrer leidlichen Wage-Tafel und Tax-Register vom 23. Septemb. An. 1682. sehr wohl observiret und erwogen hat.

Dennach der Durchlauchtigste Fürst und Herr,
 Johann Georg der dritte, Herzog zu Sachsen,
 Jülich, Cleve, und Berg, des Heil. Römischen
 Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in
 Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und
 Nieder Lausnitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter
 Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravens-
 berg und Barby, Herr zum Ravensstein, &c. Unser gnä-
 digster Churfürst und Herr, in Gnaden anbefohlen,
 daß zu aller und jeder (welche auf der Wage allhier in
 Handlungs-Sachen zu verrichten haben,) dienlichen
 Nachricht und Bequemlichkeit, das Wage-Tax-Regis-
 ter, nach welchem die Waaren und Handels-Güter
 bis anhero verwagepflichtet worden, in den Druck ge-
 bracht und publiciret werden sollte: Als haben wir
 Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig hiermit das-
 selbige merckstellig zu machen, weiter nicht anstehen sol-
 len. Und solchem nach, wie viel wir, und unsere Vor-
 fahren von undenklichen Jahren her, von jedweder
 nach-benannter Waare, und zwar unverändert, ohne
 Abscheu auf das Steigen oder Fallen des Werthes nach
 Anleitung unserer dißfals habenden wohl fundirten Be-
 fähigung, als eine ordentliche Wage-Pflicht einzuneh-
 men, berechtiget, auch unaußgesezt von denen zum
 Verkauf anders gebrachten und hier eingekauften Waa-
 ren eingehoben haben, in nach-gesezter Tabelle auf-
 zeichnen lassen, welche aber, so viel die zum Verkauf
 hereingebrachte, oder eingehende Waaren betrifft, von
 denen über den hierunten gesetzten Taxt Höchstgedachte
 Seine Churfürstliche Durchl. halb so viel als wir, der
 Rath, bekommen, bey etlichen Stücken, dabey ein Aste-
 rismus oder Sternlein stehet, und davon in folgenden
 mehr Nachricht zu suchen ist.

Folget die alte Wag-Tafel.

	Gr.	Pf.
A.		
Alaun, Arsenicum, Aepffel getrocknete, vom Centner	1	—
Anis, vom Centn.	2	—
Austern, frisch, von der Tonne	2	—
B.		
Baumwolle, vom Centn.	3	—
Baum-Oel, von 1. Both	21	—
Brasilien-Holz, Blaue Farbe, vom Centn.	1	—
Butter, 1. Centn.	2	—
Borsten, gute, 1. Centn.	3	—
• - gemeine, 1. Centn.	2	—
C.		
Corduan, vom Decher	2	—
Citronen, von der Kiste	4	—
D.		
Drath, messingner, vom Centn.	4	—
• - eiserne,	2	—
E.		
Eisen, gegossen, vom Centn.	—	6
von 8. Wagen Eisen, vom Centn.	1	—
alt Eisen, vom Centn.	—	1
Engel. Seide, vom Kasten	—	2. Rthlr.
F.		
Federn, gute, vom Centn.	4	—
• - mittel,	3	—
• - geringe,	2	—
Flachs, vom Centn.	1	3
Feigen, vom Centn.	2	—

	Gr.	Pf.
Fernabuck, Gladerholz, vom Centn.	1	—
Felle, das hundert Ziegen- und Bock-Felle,	4	—
- - Sähmische und Kalb-Fälle,	3	—
- - Lamm- und Schaaf-Felle,	2	—
- - Rauch-Felle,	1	—
Fische, gedörrere, der Centn.	1	—
G.		
Garn, vom Centn.	4	—
Glaß, Spiegel- und grosse Scheiben, die Truhe	3	—
- - gemeine Scheiben,	1	—
Gallus, 1. Centn.	3	—
Gelbe Späne, der Centn.	1	—
Glätte, der Centn.	—	6
H.		
Hanff, Rheinisch, vom Centn.	4	—
auch	5	—
Seller-Hanff, vom Centn.	1	—
Hafelnüsse, Hirschhorn, vom Centn.	—	6
Harnisch, vor einem Mann	1	—
Hirse, vom Centn.	1	—
Hechte, eine Tonne	2	—
Hopffe, vom Scheffel	—	3
Heringe, 1. Tonne	1	6
Honig, 1. Tonne	3	—
J.		
Jugber, vom Centn.	2	—
Zuchten, vom Centn.	4	—
Johannis-Brod, vom Centn.	1	—

	Gr.	Pf.
R.		
Käse, Kastanien, Kümnel, Krafftmehl, vom Centn.	I	—
Kupffer-Wasser, vom Centn.	—	6
Kalmus, vom Centn.	—	6
Korck, vom Centn.	3	—
Klingen, das Hundert	3	—
Kupffer, neu, vom Centn.	3	—
- - - altes, vom Centn.	2	—
Kamuffett, vom Centn.	I	3
L.		
Leinwand, vom Kasten	2	—
- - vom Schock Schlesier	II	—
- - vom Schock Oberländischer	—	6
- - vom Schock Pacl. Leinwand	—	4
Leder, rauch Leder, 100. Stück I. Kehlstr.	—	—
- - trocken oder geschmieret Leder, 1. Paar.	I	—
- - Schwein-Leder, 100. Stück	6	—
- - Lohe gar, 1. Balln	6	—
Lichte, 1. Centn.	I	3
Lachs, gesalzen, 1. Tonne	3	—
Lein-Öel, 1. Centn.	I	—
Leim, 1. Centn.	I	—
M.		
Mandeln, 1. Centn.	3	—
Mennige, 1. Centn.	2	—
Möhren-Saamen, 1. Centn.	1	—
Musqueten, 1. Stück	—	3
N.		
Neun-Augen, vom Schock	—	6

	Gr.	Pf.
D.		
Del, Baum-Del, vom Both	21	—
vom Centn.	3	—
. . . Terpentin-Del, vom Centn.	1	—
. . . Kiedsamem-Del, vom Centn.	1	—
P.		
Pappier, vom Ballen Regal	3	—
. . . Schreib-Pappier	1	6
. . . Druck-Pappier	1	—
. . . Maculatur	—	6
Pottasche, Pflaumen, vom Centner	1	—
Pech, vom Centn.	—	3
Plech, vom Fäßl.	1	6
. . . Sturz-Plech, vom Centn.	1	—
Pricken, vom Korb	12	—
. . . vom ganzem Fäßlein	1	—
Plen, 1. Mulde	—	6
Picklinge, eine Tonne	2	—
. . . 1. Stroh	—	3
Pulver, 1. Centn.	3	—
Pistolen, 1. Paar	—	3
Piquen, 100. Stück	—	6
R.		
Röthe, vom Sacke	1	6
Rothscher, von der Tonne	1	—
Rosinen, vom Ballen	3	—
. . . 1. Korb	1	—
. . . 1. Tonne	5	—
S.		
Safflor Salpeter, vom Centn.	3	—
Speck, Schincken, Schmeer, vom Centn.	2	—

	Gr.	ſf.
Süß-Holz, Stahl, Stärke, vom Centn.	1	—
Schwefel, vom Centn.	1	—
Sensen, das 100.	3	—
Schart, der Centn.	—	6
Schieffer, Senffe, der Centn.	1	3
Sicheln, 1. Schock	—	6
Schlieff, vom Centn.	—	3
Schleyer, halb Wollen, vom Schock	—	6
- - Höfische, vom Schock	1	—
Z.		
Zalck, 1. Tonne	2	6
- - ein Stein	—	3
Zran, 1. Tonne	3	—
Zoback, 1. Centn. gemeiner,	2	—
Zuch, 1. Stück Holländisch und Englisch,	4	—
- - Spanisch,	3	—
- - Schlesisch,	2	—
- - Ein Ballen Schlesisch, von 20. Stück	40	—
Zuchmacher-Carthen, vom 1000.	—	3
B.		
Vitriol, 1. Centn.	—	6
W.		
Wolle, Polnisch, 1. Centn.	4	—
- - Märckisch,	3	—
- - Land-Wolle	1	3
Wachs, 1. Centner,	6	—
Wacholder-Beer, 1. Centn.	—	3
Weinstein, 1. Centner	1	—
Weid, ein halb Faß	4	—

	Gr.	Pf.
3. Bien, 1. Faß	12	—
- - 1. Centner	3	—
Zwillich, 1. Schock	—	6
Zwirn, 1. Kasten	2	—
Zucker, Farin. 1. Centn.	2	—
- - Refinat, 1. Centn.	3	—
- - Canarien, 1. Centner	4	—
Zwiebel-Saamen, 1. Centner	3	—
	bis	4

Von allen andern Waaren aber, so hterinnen nicht verzeichnet, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, ist ein halber Thaler von hundert Thalern werth, uns dem Rathe zu entrichten, oder an statt dess. lbigen eine gewisse Losung von denen zum Verkauf herein geführten Gütern, nach befundenen Umständen, und wann solche nicht in dem Taxt Register befindlich, abzuhandeln. Und weil nach Inhalt des Anno 1618. zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. und denen andern handelnden getroffenen Vergleiches feste gesetzt worden, daß Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. unserm gnädigsten Herrn, über das Wage- und Losungs-Geld, so uns dem Rath jedesmal von denen sämtlichen herein geführten Waaren abzustatten, halb so viel, als Ihro Churfürstl. Durchl. einen halben Gulden, wenn uns ein Gulden gebühret, von denen fremden Handelsleuten entrichtet werden sollte, so ist von Neu-Jahr Markt Anno 1619. an Ihro Churfürstl. Durchl. an gerechtem Vergleiche zu folge, nach der Taxa dieses Wage-Registers, wie Eingangs und vor der Wage-Tafel erwehnet, oder nach dem Werth deshalben pro Centum, oder wann an statt desselben man sich einer Losung zu vergleichen gehabt, halb so viel als uns, dem Rathe, von allen zur Niederlage oder Verkauf, herein gebrachten Waaren, unausgesetzt abgeführt worden,

so auch hinführo ferner im Beyseyn der Churfürstlichen Seileits-Beamten zu entrichten. Nachdem aber im verwichenen Oster-Marckt dieses Jahrs Ihre Churfürstl. Durchl. von einigen Handels-Leuten vorgestellet werden wollen, ob würde denen Commerciën, welche in verwichener Contagions-Zeit in ziemliche Abnahme gerathen, wieder mercklich aufzuhelffen, und die Niederlage in dieser Stadt in vorigen Flor zu bringen seyn, wofern Ihre Churfürstl. Durchl. von Dero Befugniß in einem andern nachgeben, wir, der Rath, von unserer gebührenden Wage-Pflicht, bey etlichen Waaren, welche sobenn häuffiger würden zugeführet werden, etc. was nachlieffen.

Damit nun die fremden Handels-Leute Ihre Churfürstl. Durchl. Gnade zu erkennen, so haben Dero Hochansehnliche Herren Cammer-Räthe gut befunden, vor dießmal in unterschiedenen zu weichen, auch an uns begehret, so viel etliche zum Verkauf- oder Niederlage angeführte Güter und Waaren anlangt, von bevorstehenden Michaelis-Marckt dieses Jahrs an, die Eingangs oder Niederlags-Gebühr in etwas zu mindern, und also dafür gehalten, daß igt gedachte Eingangs- oder Niederlags-Wage-Pflicht, von nach benamter Waaren, wie hiernechst verzeichnet, einzurichten.

Soll derowegen hinführo von jedem Kasten Schlesi-er-Leinwand, so lange die Leinwand-Kasten in igtiger Größe und Gewichte verbleiben, an statt der vorigen 18. Gr. mehr nicht als 15. Gr. zu Ihre Churfürstlichen Durchl. 1. dritten und unsern des Raths 2. dritttheilern zusammen gegeben werden.

Von einem Ballen Fuchten, Lübecker und Pfund-Leader, von 6. höchstens 7. Centner eingeschlossen, an statt der sonst gewöhnlichen anderthalben Thalern nur 18. Gr. jedoch daß im jeden Centner so im Ballen über die gefezte Zahl der igt gedachten Centner wiegt, 3. Gr. an statt der bisherigen 6. Gr. entrichtet werde.

Ferner sollen ein paar Rauch-Leder vor 3. Thal. 12. Gr. anzusagen seyn, und nach solchem Werthe die Churfürstl. und Raths-Gebühr eingefordert werden.

Am Stand-Gelde aber, so viel die Leinwand-Kasten nur alleine betrifft, soll Märcklich von einem, auch 2. Kasten nur 4 Gr. von 3. oder 4. Kasten 8. Gr. von 5. und 6. Kasten 12. Gr. von einer grössern Anzahl mehr nicht als 16. Gr. gefordert werden, jedoch daß solche Kasten, derselben mögen viel oder wenig seyn, einem Manne zukommen, indem ein jeder vor das Seinige Richtigkeit zu treffen hat, und wie solches Stand-Geld uns dem Rathe, nach aller Orte Gewohnheit gehörig, also hat es auch im übrigen allenthalben ferner darbey noch billig sein Verbleiben. Ein Ballen Schlesier Tuch soll nicht über 20. Stück halten, und es sey zubereitet oder nicht, an statt der bisherigen 60. Gr. Eingangs-Gebühr, nur mit 1. Thl. 3. Gr. zu des Rathes und 13. Gr. 6. Pf. zu Ihro Churfürstl. Durchl. Antheil verwa-gepflichtet werden.

Die Holländischen, Engelländischen und Spanis-chen Tücher sollen, wenn die in vorher gesetzter Tafel enthaltene Taxam derer Werth überstiege, nach demsel-bigen und der Billigkeit gemäß zu vergeben seyn.

Die Schlesiischen Tuche aber, so, wie vor gemeldet, im Eingange frey gemacht, und folgendes nach Reichen-bach zu färben verschicket werden, sollen, vor dem Aus-gange auf der Wage angemeldet, hierauf von denen, so wir jedesmal darzu verordnen werden, mit einem bleyern Stempel signiret, und so dann hin und wieder-um zurücke, anhero bis zum Verkauf frey passiret, dort zu Reichenbach aber keine Nieder-Lage der Stadt Leip-zig zum Nachtheil darmit angestellet werden, wie denn diejenigen, so dergleichen Tuche zur Farbe nach Rei-chenbach schicken, schuldig seyn sollen, dieselbigen in ei-ner gewissen bey der Stempelung abgeredeten Zeit wie-der anhero zu bringen, und die Stempel besichtigen zu lassen, oder daserne solches in der ihnen gesetzten Frist nicht erfolget, nicht nur die gewöhnliche Ausfreyhungs-Gebühr zu bezahlen schuldig, sondern auch in eine tapf-ere Geld-Busse verfallen seyn.

Betreffende das Kupfer-Wasser und Vitriol, so bleibet der Inländische zwar bey den 6. Pf. Rathes, und 3. Pf. Chur-

Ehurfürstl. Gebühr, der Ausländische aber giebt Ihro Ehurfürstl. Durchl. 8. Gr. und dem Rath 6. Pf. vom Centner.

Ebenfalls bleibt es mit dem inländischen Schwefel bey 6. Pfennig ihrer Ehurfürstl. Durchl. und 1. Gr. und dem Rathe, vom ausländischen aber ist vom Centner 8. Gr. Ihro Ehurfürstl. Durchl. und 1. Gr. Rath's Gebühr abzustatten. Mit denen Fett- und Fisch-Waaren soll es folgender massen gehalten, 1. Tonne Hering mit 1. Gr. 6. Pf. 1 Tonne Thran mit 1. Gr. 6. Pf. 1. Tonne Honig mit 3. Gr. 1. Centner Fisch-Waare mit 1. Gr. zu Ehurfürstl. Durchl. und des Rath's Antheil im Eingange vergeben werden.

Betreffende den Durchgang, bleibt es zwischen denen Märkten bey denen gewöhnlichen 1. Gr. 6. Pf. und in der Markt-Zeit, so vom ersten Markt-Tage anzurechnen, auf 3. auf ein ander folgende Wochen, und nicht länger zu erstrecken, bey denen ebenmäßig gewöhnlichen 9. Gr. hinführo ferner, wie auch bey dem gebräuchlichen Durchgange der Parchent, Garn, Weid, auch Leinwand Fasse und Kasten, als 14. Gr. vom Fasse Parchent, Leinen Garn, und vom Fasse oder Wallen Leinwand, 10. Gr. vom Kasten Leinwand, Zwillich oder Ziechen, 6. Gr. vom Fasse iziger Gröffe Weid, 2. Gr. 3. Pf. vom Fäßlein Plech, und 3. Gr. 6. Pf. vom Fäßlein Zien, Ehurfürstl. Durchl. und Rath's gewöhnliche Gebühr zusammen. Gleicher Gestalt bleibt es bey dem halben vom hundert, der uns dem Rathe von denen hier eingekauften ausgehenden Waaren gebühret, und daß solches richtig angesaget und verwagepflichtet werde. Gleichwie nun Höchstgedachte Ihro Ehurfürstl. Durchl. Der Gnade und Milde mit Hindansetzung Der eigenen, ex conventione zukommenden interesse und unsers des Rath's Befugniß, denen fremden Handels-Leuten dergestalt überflüchtig erwiesen; also sind wir des guten Vertrauens, dieselbigen werden solches erkennen, die angebotene freundliche Communication und versprochene Bauung unserer Messen, bey dieser Ehurfürstl. Handels-Stadt fortzusetzen, und zu verstärken Ursache

nehmen, und sich endlichen im richtigen Ansagen und Vergeben dermassen zu bezeugen wissen, daß durch ungeziemende Vortheile und Unterschleiffe, unser gnädigster Churfürst und Herr zu revocirung Dero gnädigster Erklärung und Wieder-Einführung der vorigen unverminderten Wage-Pflicht, (davon wir um ein so merckliches gewichen,) nicht verursacht werden mögen. Ubrkündlich haben wir unser gewöhnlich Stadt Secret anhero aufdrucken lassen. Signatum Leipzig, den 23. Septemb. An. 1682.

Die Wag-Ordnung Hochbemeltden Hochweisen Rathes der Stadt Leipzig lautet, als folget.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig, fügen allen einheimischen und fremden Handels-Leuten, und männiglich, so sich der Märckte, Stapel- und Nieder-Lage alhier, (damit von den Römischen Käysern, 2c. unsern allergnädigsten Herren Höchstlöblichster, seeliger und Christmilder Gedächtniß unsere lieben Vorfahren, und wir allergnädigst versehen und begnadet,) mit Kaufmannschafft gebrauchen, hiemit zu wissen: Nachdem wir bißhero mit gemeiner Stadt mercklichen Schaden und Nachtheil erfahren und befunden, wie daß von dem auß- und inländischen Rauff-Leuten und Händlern in den offenen Märckten, so wohl auch zwischen denenselben, uns an unsern uralten wohlhero gebracht, von den Chur- und Fürsten zu Sachsen, 2c. Hochlöblicher und seeliger Gedächtniß, unsern gnädigsten und gnädigen Fürsten und Herren, erlangeten, und an uns ertaußten, auch von Fürsten zu Fürsten, uns und unsern Vorfahren confirmirten Gerechtigkeiten, Concessionen und Privilegien, wegen des Schlegeschazes und Wage-Pflicht allerhand ungebührlicher Eintrag, Abbruch und Schmälerung zugezogen werden wollen, in deme, daß etliche auf einen Marckt allhier zu zehen, zwölff, mehr und weniger Stumpff Saffran ausgewogen, auch Specereren, Zucker, und allerley andere fürnehme Handels-Güter und

Waa:

Waaren verhandelt, derer aber keine in die Wage gebracht noch angesagt, und also von eiglichen Gütern, so verhandelt, Schlege: Schatz: und Wage: Pflicht wohl gar nicht, von etlichen aber gar gering: schätzig, und nicht auf den halben, ja offtermals nicht auf den zehenden und zwanzigsten Werth, nach Gelegenheit ihres Handels, in der Wage angegeben, sondern in der Abrechnung und Entrichtung der Wage: Pflicht, welche doch ohne das gegen den andern Handels: Städten so gar leidlich, und tráglich, daß sich darob mit Fugen niemandes zu beschweren, ein merckliches und hohes untergeschlagen, und uns entzogen worden.

Als seynd wir dahero, obliegenden unsern Pflichten nach, und aus Erforderung gemeiner Stadt hohen und unvermeidlichen Nothdurfft zu Abwendung angeregter bißhero gespürten und befundenen höchsten Unbilligkeit und Ungleichheit, bewogen worden, hierinnen gebührliches Einsehen fürzuwenden, und nachfolgende Anschaffung und Verordnung zu thun, nemlich, daß nun hinführo alle und jede Rauffmanns: Gütere und Waaren, so in und zwischen den Märckten anhero gebracht, und geliefert, alsbalde und ehe dann dieselben allhier abgelegt, in der Wage zuvor angesaget, aufgezeichnet, zu einers jeden Handelsmanns Conto geschrieben, und alsdann, zu Ausgange jedes Märckts die Abrechnung darauf in Erlegung der Lösung und Wage: Pflicht gerichtet, mit welcher aber doch von unsern Verordneten niemandes zur Ungebühr, oder unpfleglich übernommen, und beschweret werden soll, wo sich nur allein ein jeder hierinnen selbst der Gleichheit und Billigkeit wird erzeigen und erweisen, wie es dann ebener massen auch also gehalten werden soll. Wann von binnen die Waaren und Güter an andere Orte versendet, aufgeladen und abgeföhret, daß solche zu vorn in der Wage, wem sie gehören, und wohin sie versendet angesagt, aufgeschrieben, und die Wage: Pflicht davon entrichtet werden, immassen sonderliche vereybete Güter: Schreiber hierzu verordnet, welche in den Thoren und sonst hierauff fleißige Aufsachtung

und Nachforschunge haben, und verzeichnen sollen, was durchs Jahr lang von Gütern und Waaren anhero gebracht, wo und bey wem solche abgeleget, auch was andern Leuten an Tonnen, Gut und andern Waaren allhier aufgeladen, und versendet werde.

So soll auch ein jeder Bürger, welchem die Kauffmanns-Güter und Waaren zugesandt, und bey ihm in seiner Behausung, Gewölben, Läden oder Kammern ab- und eingeleget werden, bey seinen Pflichten schuldig und hierzu verbunden seyn, ehe dann die Güter und Waaren bey ihm abgeladen, solches vor allen Dingen in der Wage anzumelden, auch den verordneten Güter-Schreibern, welche von uns Befehl haben, daß sie, so viel zu besehen möglich, auch in den Gewölben, Häusern, und auf den Gassen, alle Güter beschreiben, und solche Verzeichnisse in die Wage den Verordneten übergeben, und einantworten sollen, auf ihre Nachfragen unverweigerlich hievon Bericht zu thun, wie sie denn aus den Fuhr-Briefen, so ihnen neben den Gütern und Waaren zugeschickt, gute Nachricht und Wissenschaft haben können, was und wie viel Waaren ihnen jedesmal anhero zugesandt, und geliefert werden.

Würde auch ein Bürger betroffen, und dessen überführet werden, welcher unter seinem Nahmen seiner Herren oder Mit-Gesellschaffter, oder auch andere fremde Kauffmanns-Güter und Waaren, so nicht sein eigen Gut, und ihm unvermittelt allein zugehörig, versenden, durchschleiffen, und uns den Schlege-Schlag und Wage-Pflicht, seinen geschwornen bürgerlichen Pflichten und diesem unsern Verbot zuwider, daran verschweigen, unterschlagen und entziehen helfen würde, unter welchem gefärbten Schein, auch durch was Mittel und Wege solches immer beschehen und sürgenommen worden möchte, derselbe soll um eine ansehnliche Geld-Buß, seinem Vermögen nach unnachlässig gestrafft werden, und da er hierüber zum andernmal brüchig befunden, und dessen überwiesen, als dann seines Bürger-Rechts gänzlich verlustig seyn. Es sollen auch Hinführo in denen Vorstädten, in und zwischen den Märck-

Märkten, gar keine Handels-Güter und Waaren, wie die Rahmen haben mögen, weder ab noch aufgeladen, sondern dieselben in die Stadt herein gebracht, geliefert, abgelegt und aufgeladen, und in der Wage richtig angesagt, auch die Wage-Pflicht davon gut gethan und erlegt werden, bey Verlust der Pferde und Wagen.

Wir verordnen und wollen auch, daß in den Märkten alle Waaren, so mit ganzen Fassen, Ballen, oder Säcken und über einen Centner schwer, verkauft werden, es sey grobe Waar, Zucker, oder Specerey, von fremden und einheimischen Händlern und Kauff-Leuten, in die Wage geschafft, und in den Häusern, Gewölbern, Buden, Ballen, Sack- und Faßweise nicht ausgewogen werden sollen, bey Verlust der Waaren oder derselben Werth. Was aber von Specerey oder groben Waaren einzeln ausgewogen wird, als bey Centnern, halben Centnern, halben Säcken, und minder, weil es den Händlern beschwerlich seyn wolte, dasselbe jederzeit in die Wag zu schaffen, so können wir geschehen lassen, daß angebeute Waaren, doch allein in wählenden Märkten, und so lange bis dieselben ausgeläutet, in den Gewölben, Häusern, Buden, und sonst gewogen, jedoch daß solches in der Wage eigentlich angesagt und aufgezeichnet, und die Wage-Pflicht davon richtig gemacht und erlegt werde. Außerhalb der Märkte aber sollen alle angeregte Waaren allein eines Steins, und zum höchsten eines viertel Centners schwer und drunter, in den Häusern und Gewölben, welche aber schwerer, in der Wage gewogen werden. Alle Wolle, so in den offenen Märkten, auch zwischen denselben anhero gebracht und allhier abgeladen wird, soll in der Wage angesagt, und an keinem andern Ort dann in der Wage gewogen, und die Lösung und Wage-Pflicht davon entrichtet werden, bey Verlust derselben. Und weil bis herobey eslichen, so ihre eigene Wage und Gewichte in ihren Häusern gehabt, und derer im Kauffen und Verkauf gebraucht, allerhand Unrichtigkeit und anders gespüret und befunden worden; so sollen nun hinführo

dieselben hiemit gänglich verboten und abgeschafft seyn, also, daß keine obgedachte Waaren, zum höchsten über ein Viertel eines Centners, und keine Wolle über einen Stein schwer, in den Häusern gewogen, und gar kein Betrug damit und darunter als daß einer, wann Wolle und andere Waaren, so eines Centners oder zween, drey, vier oder mehr Steine schwer, abzuwegen, dieselben einzeln, als auf jedesmal nur ein Viertel eines Centners, oder einen Stein wägen wolte, geübet werden soll, bey Strafe funfzig Gulden.

Die Jubelierer, so mit Kleinodien, Edelgesteinen, Perlen, Gold und Silberwerck, auch die, so mit Zobel, Martern, und andern Rauchwerck, und mit wasserley Rauffmannschafft sonsten ein jeder aus- und einländischer Rauffmann zu handeln pflaget, auch die Schlesier, so unverwircket Garn und Leinwand anhero bringen, item Buchhändler und andere, sollen ihre Anlage und Losung gleicher Gestalt in der Wage ansagen, und sich mit dem Wage-Herrn derowegen gebührlich abfinden. Von den Packen Rauchleder, Fäßlein Zien, Unschletzalch, Semisch-Leder und andern Waaren, soll in der Wage zu Schlege-Schatz und Wage-Pflicht nochmals genommen werden, wie es von alters herkommen und im Brauch gewesen, immassen es auch mit dem Durchgängen also soll gehalten werden. Sonsten soll von keinem Händler, weder von Verkäufern noch Käuffern, bey Abrechnung und Entrichtung der Losung und Wage-Pflicht nichts gewisses, sondern was bey einem jeden die Losung und Anlage seiner verhandelten Güter, Waaren und Rauffmannschafft, jedesmal austragen wird, gefordert und genommen werden. So viel nun die Abrechnung und Entrichtung der Losung und Wage-Pflicht ingemein belangen thut, ob wir wol, vermöge obangezogenen unserer inhabenden Chur- und Fürstlichen Concessionen, Privilegien und Gerechtigkeiten gnungsam befuget, viel ein mehreres und höhers von den Handels-Leuten zum Schlege-Schatz und Wage-Pflicht zu fordern und zu nehmen, so wollen wir doch geschehen lassen, daß nochmals hinfort, wie es auch bishero gehalten, ein hal-

halben Gülben vom jeden hundert vom Verkäufer, und auch von dem Käufer zum Schlege:Schatz und Wage:Gebühr entrichtet solle werden: wie wir uns dann gänzlich versehen, es werde sich hierinnen ein jeder der Billigkeit selbst bescheiden und erinnern, weil er allhier durch Kauffmannschaft und Handlung seinen Nutz und Bestes suchet, daß er auch uns den Schlege:Schatz und Wage:Gebühr abzutragen pflichtig; Da aber jemandes über unsere Zuversicht den Deputirten mit mercklicher Bevortheilung, Ungleichheit und Unbilligkeit (welches sie eßlicher massen aus der verordneten Güter:Schreiber, auch ihren eigenen Wage:Registern und Büchern, und anderer Erkundigung wol spüren und vermercken können) begegnen, und uns unsere Gerechtigkeit und Gebühr dißfalls vorsehlich unterschlagen, verweigern und entziehen würde, gegen denselben wollen wir uns mit ernster Straf: dermassen zu erzeigen wissen, damit andere darob ein Exempel nehmen, und sich für dergleichen unziemlichen Beginnen und Fürnehmen hüten mögen, dessen denn unsere Verordnete, vermöge ihrer Pflicht, einen jeden bey der Abrechnung und Entrichtung der Wage:Gebühr mit allem Fleiß erinnern, und für der Straf verwarnen werden. Jedoch wollen durch die wenige Wage:Gebühr, so uns ihiger Zeit entrichtet werden soll, wir unsern Concessionen, Privilegien und erlangten und innhabenden Gerechtigkeiten gar nichts derogirt noch benommen, sondern dieselben in ihrem Esse, Krafft und Stande allenthalben gelassen, uns auch hiermit vorbehalten haben, dieselbige Unordnung und obberührte Artickel zu ändern, zu mindern und zu vermehren. Vezlich soll auch aus allerhand bewegenden und erheblichen Ursachen, hinfort kein Factor, er sey denn unser Geschworne, auch mit Haus und Hof oder andern beweglichen Gütern allhier geöffener Bürger, zwischen den Märkten allhier gedulbet werden: Und zwar so erfordert die Nothdurfft, daß die Factores uns mit Pflichten verwandt seyn, damit wann von ihnen etwas den Commerciem, Jahr:marckts: Freyheiten, Stapel: Niederlag: Privilegien,

und andern unsern Satzungen und Ordnungen zu beschwerlichen Eintrag, Nachtheil, Schmälerung und Abbruch fürgenommen und gehandelt werden wolte, wir die Verantwortung bey ihnen zu suchen haben mögen. Es soll aber gleichwohl den aus- und inländischen Kauff-Leuten hierdurch nicht benommen, sondern frey gestellet seyn, daß sie neben solchem Factor auch ihre Handels-Diener, einen oder mehr, zu nothdürfftiger Fortstellung und Beförderung ihrer Bewerbe und Kauffmannschafft, alhier halten und haben mögen, doch daß auch alle dasjenige, was zwischen den Märkten von ihnen alhier verhandelt, niedergelegt, und versendet wird, in der Wage angefangt, und die Lösung verrechtet werde. Hiernach sich männiglich zu richten; und vor Schaden und Strafe zu hüten wird wissen. Decretum & publicatum 31. Decembris An. 1697.

Was An. 1657. den 15. Februarii die gesamte Hansee-Städte an Ihro Churfürstliche Durchl. in Sachsen, des Accis wessens halber gelangen lassen, ist aus folgenden zu ersehen.

Durchlauchtigster, Hochgebohrner Churfürst, 2c. Gnädigster Herr! Euer Churfürstl. Durchl. bey dieser angetretenen Derobohen Churfürstl. Regierung, können wir, auf unser sämtlichen Kauff- und Handels-Leuten Anhalten und Erinnerung, in schuldiger Gehühr und unterthänigst an und vorzutragen keinen Umgang haben. Irrmassen Deroselben zweiffelsfrey vorhin allbereits wohl vorkommen und wissend seyn wird, wie daß in Abstellung unter andern auch in und bey den Leipziger Jahrmärkten in An. 1641. de nova angelegter Accise-Steuer, bey Höchstgebachter Ihro Churfürstl. Durchl. Christseligsten Andenckens zwar vielfältig und ganz beweglich angehalten, biß dahin aber unser dilatorischer Antwort, und weiter selber Sachen Ausstellung nichts erhalten worden.

Wann nun gleichwol Euer Churfürstl. Durchl. Kam-

de und gesammten Churfürstl. Unterthanen weniger nicht, als denen aus den Reichs- und Teutschen Hanseestädten dahin handelnden, zum allerhöchsten daran gelegen, daß sothane Beschwerden dermahlen Grund und völlig abgeholfen, und hingegen denen Commerciis zu den bevorigen Flor und Wohlstand wieder verholfen werden.

So haben Deroselben, sothane selber Sachen Bewandnuß, bey gegenwärtiger Occasion in geziemender Observanz, und vermeidentlich vortragen und eröffnen müssen.

Und zwar anfänglich ist Eur. Churfürstl. Durchl. ohne besonders unser Anerinnern, guter massen wissend und bekant! was es um die Freyheit der Messen und Jahr-Märkte insgemein für eine Beschaffenheit habe, daß nehmlich denen Ab- und Zureisenden nicht allein auf dem Hin- und Herreisen für gewaltsame Abnahm, Raub und Plünderung sicherer Schutz und Schirm geleistet, sondern auch selber Personen und Güter in loco und sonst allenthalben von allen widerrechtlichen Exactionen und beschwerlichen Neuerungen durchaus frey und unmolestiret verblieben und gelassen, und in Summa all dasjenige, was zu Abbruch und Schmälerung der Jahr-Märkte gereichen möge, allerding ein- und abgestellt werden mußte.

Inmassen dann selbige Zeit und Orter eben darum öffentliche freye Jahr-Märkte genennet, und dafür also gehalten werden. So gar, daß auch sonst an sich um freye Güter und Personen selber Freyheit dennoch weniger nicht mit genießten, dannenhero von sich selbst erfolget, daß auch bey denen Leipziger Jahr-Märkten, nach selben allgemeinen Herkommen, und darüber erlangten Privilegien, es billig ebenmäßig also zu halten, oder ie wenigst bey denjenigen Rechts-Wegeu zu lassen, weswegen einiger Abgiff von altershero vergünstiget und eingeführet, oder aber nachgehendes per pactiones gutwillig hinc inde eingezungen und verabredet worden.

Zumalen eine sehr schlechte, ja fast keine Freyheit wäre,

wäre, wann der Handelsmann zwar auf dem Wege, so gut möglich, geschützt, in loco aber mit allerhand Aufträgen wider Recht und Herkommen, exactiret und beschweret werden solle.

Nun ist (2.) aus copenlich bengelegter höchstgedachter ihrer Churfürstl. Durchl. Christeligen Andenckens, Confirmation in An. 1618. ausgefertigt und bengelegten Abschieds und Vergleichs Lit. A. offenbar und am Tage, daß wegen Verstärkung des Geleits, ein benanntes zu entrichten, verabredet, der Handelsmann hingegen von und mit übrigen und weitem Auflagen und Erhöhung ins künftige gesichert und entfreyet seyn und bleiben solle.

Ben welchem Vergleiche es dann (3) billig um so viel mehr zu lassen, weil daselbst bewilliget, samt was der Stadt Leipzig, auffer und neben dem respective kostbaren und wohl einträglichen Haus-, Gewölb- und Kellerzins, wie auch andern vielfältigen Nutz- und Hebungen, ohn sonst andere Imposten, Zollen und dergleichen Abgiffen, noch weiters zu entrichten, den handthierenden Kauffmann vorhin nurmehr, als gar zu schwer drückt.

Auch (4.) wie mittelst ihrer Churfürstl. Durchl. Landstände und Unterthanen, ausdrücklicher Verwilligung, diese Neuerung eingeführet, also noch viel weniger andere fremde und wider Willen aufgerichtete Contracte salvo mundinarum jure & libertate, darzu astringiret werden mögen.

Und das (5.) um noch so viel weniger, weil die Zeit und Läufe vorhin so schwer und gefährlich, daß die Waaren ohne besondern grossen Kosten, Gefahr und Schaden, nicht fort noch durchgebracht werden mögen. So gar, daß fast kein Jahr hingehet, da nicht bald an diesem, bald an einem andern Ort grosser Unrath, Raub, Mord, und andere Ungelegenheiten vorgehen, und gespüret werden sollte, ja gleichsam für ein besonder Glück und Ebentheur zu halten, wann die Ab- und Zureisende mit ihren Gütern frey, sicher und unmolectiret an ihren Ort

Ort gelangen mögen, und selbe dahero alles übrigen Abganges um so vielmehr billig zu überheben.

Zumal (6.) bey dem Widrigen, daraus endlich denn anders nichts erfolgen könnte, dann daß die Jahr-Märkte: sammt Eur. Churfürstl. Durchl. wie auch der Stadt, und Dero gesammten übrigen Unterthanen dahero zuwachsender und zu gewartender aller und voriger Nutz darüber allgemach nicht allein abgehen und verlihren dürffte. In ebener massen es mit der Moscovitischen Handlung an der Ost-See, wie auch dem Wein-Handel, Auf- und Abfuhr auf dem Rheinstrom sammt vielfältigen andern Orten, Ländern, Städten und Strömen, ebenmäßig also ergangen: indem, wegen eingeführten hohen Zollen, die Moscovitische Handlung von der Ost-See nicht allein weg, und hingegen nach Archangel transferiret, wie nichts weniger der Rheinstrom verlassen, und dagegen andere Pässe und Wege zur Abfuhr der Weine gesucht worden. Wie aber diß letztere zu remediren die hohen Churfürstl. Interessenten auf Ringerung der Zölle allbereits bedacht, und sich darüber zusammen gethan haben; Also ist hieneben bekant, demnach auf geschene remonstracion die hohen Zölle an der Ost-See für ungefehr 14. Jahren wieder abgeschafft, daß darauff also fort erfolget, daß, anstatt vorhin nur etwa jährlich 2 oder 3. Schiffe selben Weges gebrauchet, und dahero nur ezliche wenig hundert an Zollen genossen, nach erfolgter selber Remission und Ringerung, jährlich über 70. 80. und mehr Schiffe dahin gangen, und dadurch nachgehends mehr tausend als vorhin hundert an selben ob schon in so weit ultra decuplum geringerten Zollen eingehoben worden.

Zu welchen allen (7) ferner kömmt, daß wir bey denen letztmaligen allgemeinen Friedens-Tractaten sorgfältigst dahin getrachtet, daß die Commercia zu bevorzugem Flor und Wohlstande wieder gebracht werden mögen. Also dabey insonderheit beliebt und geschlossen, daß zu selber Präjudiz contra jus & utilitatem publicam propria autoritate, occasione belli noviter eingeführte Zölle, und andere dergleichen Imposten gänzlich abgeschaf-

schaffet werden solten. Dem zu Folge auch selber provitus bey denen Nürnbergischen Executions-Tractaten, in cistam restituendorum expressè mitgebracht worden.

Weil nun die mehr-besagte Accis-Steuer occasione & respectu belli eingeführet, auffer dem, daß res ipsa solches offenbarlich bezeuget, von Höchst-gedacht Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Christ. seligsten Andenckens, mittelst Dero an uns allerseits in An. 1641. den 9. April. abgelassener schriftlichen Resolution expressè zugestanden, und bekant, wie nicht weniger in Dero am 30. Sept. Anno 1651. publicirten Abmahnungs-Parent in dem wiederhölet und bestättiget, daß es mit der Niederlage allerdings in dem Stande, wie es vor dem Kriege gewesen, wieder gerichtet werden solte. So folget ja daher unwidersprechlich, daß selbe neuerliche Auflage und Beschwerd, in Krafft allgemeinen Friedens-Schlusses billich und mit allem Rechte wieder eingestellet, und abzuschaffen sey. Um so vielmehr (8.) damit andere juxta illud, Regis ad exemplum, in simili nachzugehen, und zu folgen, so vielmehr Ursach und Anlaß haben mögen.

Wie wir denn (9) der tröstlichen Hoffnung leben, Eu. Chur-Fürstl. Durchl. die Abschaffung dahin weiters auszustellen und zu verziehen nicht begehren werden, daß etwan auf einem Reichs-Tage noch weiters davon gehandelt, oder aber anberegter Disposition instrument. Pacis indistincte und über alle vorhero nachgegangen werden. Dann so viel das erste betrifft, können wir nicht absehen, zu was Ende von selbem Puncto noch etwan weiters was tractiret werden solte, weil in und bey so klaren, wohl und völlig beschlossenen Sachen etwa keines fernern Berathens noch Beredens bedürffe. So werden ja auch Eu. Chur-Fürstl. Durchl. jetzt-beregter Massen viel lieber mit Dero löblichen Exempel ändern vorzugehen, als zu folgen-geneigt seyn, und also diese auf mehr-besagtes Instrumentum Pacis in sensu patiter & verbis allerdingß quadrirende neuerliche Auflage darum weiters zu continuiren nicht begehren, um so viel weniger, weil nicht alle und jede, bevorab bey eines Theils Reichs-Städten befindliche Collecten, Mauten,
Urt-

Umgelder; oder andere dergleichen bürgerliche Imposten dergestalt beschaffen, daß in mehrbesagtem Instrumento Pacis dißfalls cumalirte Notz und Umstände auf selbe quadriren, und selbe dahero in diese Zahl oder Classen so eben nicht gezogen, oder ja wenigst, wegen dergleichen Illiquidorum, und worüber in tali liquod sit dubio, noch allererst absonderliche Declaration, oder rechtlichen Spruch ergehen oder erwarten werden müsse, diese und dergleichen liquidissima nicht remoriret noch aufgehalten werden mögen.

Gleichwie wir nun an unserm wenigen Orte gerne sehen, auch unsere Consilia müglichst dahin richten werden, daß mit beyder Theile respectivè gnädigsten gutem Contento bißher frequentirte Leipziger Jahr-Märkte, von den Unsrigen, nach wie vor, weiters besucht und also selbe Handlung bester Möglichkeit continuirt werden möchte.

Als ist und gelanget an Eu. Ehr. Fürstl. Durchl. unsere, für uns selbst, und im Rahmen der übrigen vereinigten Teutschen Hanse-Städte, höchst-geflissene und terthänigste Bitte, daß sie obige berührte Motiven reifflich und wohl erwegen, und solchem nach die gnädigste Verschung thun wolten, damit die in Anno 1641. eingeführte, und mit äußerstem Ruin und Verderb der Commercien nunmehr in die 15. zu 16. Jahre exigirte Acciß-Steuer dermaleins gänzlich hinwieder abgestellt, und es hingegen zu Leipzig und Raumburg in den Stand, wie selber biß Anno 40. geruhiglich continuiret, gesetzt, und förders gelassen werden möge. Welches wir dem allgemeinen Reichs herkommenen Frieden-Schlusse und aufgerichteten Pactis gemäß, auch sonst und ohnedas allerdings billig und recht.

Als versehen zu Eu. Ehr. Fürstl. Durchl. wir uns hierunter gnädigsten Remedit, und Erbörung. Die wir damit in den Schutz des Allerhöchsten, und zu Dero beharrlichen Ehr. Fürstl. Durchl. Hulde uns und sämtliche übrige Hanse-Städte getreulich befehlen. Gegeben unter der Stadt Lübeck Signet, dessen wir uns in gemein-

gemeinen Händlichen Sachen zu gebrauchen pflegen,
den 15. Febr. 1657.

Die Chur-Sächsische Antwort hierauf war nachgesetzter Massen :

Un Gottes Gnaden, Wir Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein,

Thun hiemit kund, und bekennen: Demnach bey uns die Erbare ausschreibende Frey- und Reichs, auch unirtete Deutsche Hansee, Städte, durch Abgesandte zu unterschiedenen mahlen, mündlich und schriftlich um Abschaffung des auf die Waaren gesetzten Geldes angehalten; und aber ihnen, den Abgesandten, durch Unsere Cammer-Räthe, Rent- und Cammer-Meister so viel beygebracht, daß solche Unsere Anordnung aus genugsamen, und, nach Gelegenheit der Umstände, erheblichen Ursachen geschehen, und Wir dahero gesuchter massen davon nicht abstehen könnten, daß zu Verhütung fernern Klagens, und zu Beförderung der Commerciën, biß auf Unsere Ratification, vorgemeldten Usarn Cammer-Räthen, Rent- und Cammer-Meistern, unterm Dato den 15. Octobris insiehenden Jahrs, nachfolgendes Mittel fürgeschlagen, und von der Städte Abgesandten, den Hochgelahrten Herrn George Hebern, Benedicto Wincklern, und Peter Mollern, allen der Rechte Doctorn, nach genugsamer vorhergehender Deliberation, ebener massen, auf ihrer Herren Obern und Interessenten Ratification, beliebt und angenommen worden, daß nemlich hinfüro an statt dieses gepoderten Geldes, über das Wage- und Losungs-Geld, so dem Rathe zu Leipzig jedesmahl von den sämtlichen herein-geführten Waaren abgetragen, (jedoch des Rathes andere Intradën und absonderlichen Zoll hiedurch nicht gemeynet,) Uns noch halb

halb so viel wegen des gestärckten Geleits, bißhero gehabt und künfftig gebetenen Schutzes und Sicherung auf der Strassen, unweißerlich und unwiderstüßlich erlegt und richtig gemacht auch künfftigen Neuen-Jahrs-Marckt alsbald mit Erlegung des Geldes der Anfang gemachet werden soll, dergestalt, daß, wann gemeldtem Rathe 1. Gulden mehr oder weniger ausgezahlt wird, Uns über dieses, so dem Rath zustehet, zugleich ein halber Gulden, und so fort an, nach Gelegenheit der Summa des Wage- und Lösungs-Geldes, mehr oder weniger, und also in Summa noch halb so viel, als der Rath bestimmet, in der Wag und an dem Ort, da der Rath mehr-erwehntes Wage- und Lösungs-Geld erlanget, erlegt werden soll, jedoch also, daß dieses Wag- und Lösungs-Geld jedesmal in dem Stande verbleiben, und zu keiner Zeit gesteigert und erhöht werden soll. Wann Wir dann vermercken, daß vor-erwehnte Abgesandten selbstn dafür gehalten, durch dieses billiche Mittel allen bißhero eingebrachten Anlagen und Beschwerden, wegen der Ungleichheit, Special-Profession, und andern, nicht allein gänglichen abgeholfen, sondern auch auf benahmte Masse die Commerciana an diesem Orte mercklichen befördert, und der Handel in Leipzig zu einem guten und beharrlichen Aufnehmen gelangen würde, und sich sonstn in der Erkundigung befunden, daß gestalten Sachen und Umständen nach solches dem Handel und dieser Stadt nicht unzutraglich: Als wollten wir diese Abhandlung, wie dieselbe igo erzeuget worden, hiermit gnädigst allenthalben ratificiret und bevest haben, begehrende, daß derselben nach Inhalt des Buchstabens jederzeit unverbrüchlich nachgel. bet werde. Urkündlichen haben Wir dieses mit eigenen Händen unterschrieben, mit Unserm Cammer-Secret bekräftigen, und den Interessenten zur Nachricht aussantworten lassen. Datum Dreßden, den 5. Decembr. Anno 1658.

Johann Georg, Chur-Fürst.

Die Zoll-Freyheit, welche einige respective Reichs- und andere vornehme Städte, reciprocirlich durch alte Pacta und aufgerichtete Verträge, item auf gewisse Conditiones untereinander haben, und was sonderlich bey denen so genannten Geschenken oder Recognitibus vor Ceremonien und Solennitäten vorgehen, ist aus Nachfolgendem zu ersehen.

Von den beyden Städten Nürnberg und München den Anfang zu machen; so haben solche durch die Gnade Ludovici, Römischen Königs, und Herzogen in Bayern, Glorwürdigen Angedenkens, eine reciprocirliche Zoll-Freyheit untereinander erhalten, welche Hochgedachte Königl. Majestät ihnen Allergnädigst verliehen, besagte Städte aber durch zwey gleichlautende Verbriefungen (darvon die Nürnbergische Eingangs: Ich Conrad Pfinzing, der Schultheiß, und wir der Rath und Bürgerschaft gemeinlich zu Nürnberg, die Münchenerische aber sub Tit. - - Ich der Richter, und wir der Rath und Bürger gemeinlich der Stadt München, anfänget, beyde aber den nächsten Tag nach S. Jacobs-Tag Anno 1323. datiret sind,) die Sache gegeneinander fest gestellet haben, darinnen dann fürnemlich enthalten, daß zu einem Urkund derselben Gnade und Zoll-Freyheit, alle Jahr der erste Bürger von Nürnberg, der nach S. Michaelis-Tag gen München, und reciproce der erste Bürger von München, der den St. Michaelis-Tag gen Nürnberg kommt, ein ieder an seinem Ort, dem Zollner allda zu einem

einem Präsent geben soll ein Pfund Pfeffer, und zwey weisse Handschuh, und ein weißes Stäblein: welches dann so lange solchermassen fortgesetzt worden, bis beyde Wohl-löbliche Städte sich der Zeit halber dergestalten verglichen, daß weilen gemeinlich eine Zeitlang vor Jacobi einige Münchner Kauffleute; ihrer Verrichtungen wegen, nacher Nürnberg, auf Jacobi aber, die Nürnberger Kauffleute des Marckts wegen nacher München zu reisen pflegen, die Zoll-Freyheits-Symbola also an jedem Ort, durch einen verbürgerten Kauffmann, untselbige Zeit überliefert werden sollen, da dann auch solche Überlieferungen, in Consideration des schönen Kleinods, der Zoll-Freyheit, zu einem solennem Actum angediehen, welcher nun in Nürnberg auf solche Weise gepflogen wird: Daß,

Nachdeme dem allda sich befindenden Münchner Bürger, oder wann keiner vorhanden, demjenigen, der sonst den wegen von München aus requirirt ist, auf sein im löblichen Zoll-Amt geschenees Anfragen, der eigentliche Tag solcher Handlung bestimmt worden, selbiger Münchner Commissarius es dem löbl. Handels-Platz referiren, und surnemlich das löbl. Banco-Collegium benebenst denen nach München negotirenden Handels-leuten, zur Begleitung des Präsentis einladen lässet, welche sich dann in dessen Logiment, oder wohin er es sonst verordnet, Vormittags um 10. Uhr einfinden, ein Frühstück zu geniessen. Bey welchem doch nicht verabsäumet werden darff, (1.) derer (Tit.) Herr Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg, (2.) derer (Tit.) Herr Burgermeister und Rath der

Stadt München Gesundheiten zu trincken. So dann aber wird um 12. Uhr, als um welche Zeit die in der Wag versammelte Herren Amtleute ihre Anwesenheit notificiren lassen, Aufbruch gemacht, und mit dem Gang folgende Ordnung gehalten.

1. Die fünf Stadt-Pfeiffer, mit ihren Instrumenten, in gewöhnlicher Kleidung,
2. Der Botenschaffer, das Präsent tragend, bestehende in einem hölzernen Becher, darinnen ein Pfund Pfeffer, in welchem ein kleines gedrechseltes weisses Stäblein gesteckt ist, auf dem dann zwey uralte weisse Handschuh hängen.
3. Der löbl. Stadt München Commissarius, begleitet von denen zweyen Vornehmsten der anwesenden Gesellschaft. Und dann
4. Die übrige beywohnende Kauffleute, bestehend aus etlichen Gliedern, je 3. und 3.

Mit diesem Zug passiret man über den so-genannten Herren-Markt, um eben diese Zeit, da die Kauffleute versammelt sind, durch welche man die Wag-Gassen hin in die untere Wag gehet, allwo in der Amts-Stube die gesammte 4. Herren Zoll- und Wag-Beamte sich befinden; da dann der Commissarius dem Botenschaffer das Präsent abnimmt, und an den Herrn Ober-Zoll-Amtmann übergiebet, dem er in einer kleinern Anrede von (Tit.) Herren Bürgermeister und Rath in München, an (Tit.) Herrn Bürgermeister und Rath in Nürnberg, freundliche Begrüssung abstatet, vermeldend, daß seine Herren Principalen verordnet haben, das jährliche Präsent wegen wohl-hergebrachter Zoll-Freyheit einzulief-

Heffern, welches dann hiemit erfolge, und zwar in diesem Absehen, daß ermeldte Zoll-Freyheit hierdurch wiederum auf Jahr und Tag confirmiret seyn solle. Der (Tit.) Herz Ober-Zoll-Amtmann werde nun solches anzunehmen an gehörigen hohen Orten zu referiren, bey dem löbl. Zoll-Amt aber zu notiren belieben, und so weiter. Welche Anrede hierauf von gedachtem Herrn Ober-Amtmann kürzlich beantwortet, die Resolution, beede löbl. Städte gegen einander betreffend, erwiedert, und die Zoll-Freyheit im Nahmen, und auf Befehl seiner Herren Principalen, wiederum auf Jahr und Tag zugesagt wird. Deme dann der Münchner Commissarius im Nahmen löbl. Stadt München für Großg. Abfertigung freundlichen Danck sagt, mit Erbieten, daß diese Gewogenheit seine Herren Principalen zu recipiren nicht ermangeln wollen, 2c.

Darauf werden von denen Herren Zoll-Amtleuten die Kauff-Leute mit Spanischem Wein verehret, und darbey wiederum vornemlich die Besundheiten derer Herren Bürgermeister und Rath, von beyden Wohl-löbl. Städten getruncken, folgsamlich sich beurlaubet, und in voriger Ordnung, auffer daß nun der Botenschaffer benebenst dem Bayrischen Güter-Bestätter, den Zug beschliessen, wieder zurück dahin, wo man ausgegangen, gekehrt; da dann mehr besagter Commissarius im Nahmen seiner Herren Principalen, gegen die gesammte Begleitere, in einer ganz kurzen Rede, sich freundlich bedancket, und darmit dieser Actus, welcher insgemein die Münchner-Schenck genennet wird, beschlossen ist. Darbey endlich noch anzumercken: Daß so wohl um

und in der Wag, als demjenigen Hauß, aus welchem die Schenck ausgehet, so genanntes wohlriechendes Graß, oder Krausemünke, gestreuet wird, gleichwie in Nürnberg bey Ehren-Tagen und Festivitäten insgemein zu geschehen pflaget.

In München wird es gemeiniglich fast gegen Ende des Jacobi-Marckts, so viel möglich, auf gleiche Weise gehalten, und am bestimmten Tag, in eben solchen Symbolis bestehend, unter vorher gehender Stadt-Music, auch einer Begleitung von Münchner- und Nürnberger-Kauffleuten, in die Stadt-Wag gebracht, allwo der Nürnbergische Commissarius erstlich unter dem Wag-Thor von dem Wag-Meister bewillkommet wird, nachdeme überreicht der Zunft-Diener (welcher, gleichwie in Nürnberg der Botenschaffer, hterzu dienet,) dem Commissario das Präsent, der es dann in der Wag-Stube an den darzu verordneten Herrn Münchner-Commissarium, so gemeiniglich der zur Stadt-Cammer und Zoll-Amt gehörige Herr Bürgermeister ist, überliefert, und zwar bey nahe allerdings auf die Weise, als auch in Nürnberg gepflogen wird. Darbey sich dann von Münchner-Seiten, benebenst dem Herrn Commissario, noch weiters einfinden;

Der regierende Herr Amts-Bürgermeister,
 Der Herr Stadt-Ober-Richter,
 Der Herr Stadt-Schreiber,
 Der Herr Stadt-Cämmerer, als einer von den
 ältesten Herren des innern Raths,
 Der Herr Stadt-Unter Richter; Und zuweilen
 noch mehrere Herrn.

Wann nun auch daselbsten Anrede, Antwort und Dancksagung gepflogen, und vermittelst dessen auch die Nürnbergische Zoll-Freyheit bestäriget ist, bleibt man in einer kurzen freundlichen Unterredung, und Gesundheits-Umtrincken, noch eine kleine Zeit beyammen, beurlaubet sich alsdann, und ziehet solenniter wieder dahin, wo man ausgegangen, allda der Commissarius denen Begleitern abdanckt, und der Actus, welcher die Nürnbergischer-Schenck geuennet wird, auch alle seine Endschaft erreicht.

NB. Es haben sich zwar ein- und andermahl Mißverständnisse ereignet, da absonderlich Kriegs-Läufften halber der Actus unterlassen, und kein Präsent geliefert worden; Man hat sich aber doch jedesmal wiederum verglichen, und die Zoll-Freyheit in den alten Stand gestellet.

Die St. Galler Schenck geschicht zu Nürnberg in allen Stücken wie die Münchner, etwa 4. Wochen vorher, und wird allezeit durch einen Nürnbergischen Kauffmann, der von St. Gallen aus darzu ersucht wird, abgeleget. Es giebt aber Nürnberg kein Gegen-Geschenck dafür, wie zu München.

Hingegen schenckt Nürnberg an folgende Dertter:
 Als, an Franckfurt am Mayn, in der Herbst-Mess,
 Einen hölzern Becher, darinn ein Pfund Pfeffer,
 und oben darauf
 Zwey lederne Handschuh,
 Eine Spannen-lange hölzerne Strick-Nadel,
 Zwey alte Geld-Stücklein, Tournus genannt, eines zwey Kreuzer werth.

Dieses abzulegen wird ein Expresser, so ein Cancellist ist, oder ein anderer Amts-Bedienter, nebenst drey Stadt-Musicis, von Nürnberg abgeschickt. Dieser läßt die zu Franckfurt anwesende Nürnberger Kauff-Leute zu seiner Begleitung in den Nürnberger-Hof zusammen invitiren, gehet von dort aus mit seinen vorher-marchirenden 3. Stadt-Musicanten auf das Rathhaus, und nach abgelegten Geschenken und erhaltener Confirmation der Zoll-Freyheit auf gleiche Weise wieder zurück in den Nürnberger-Hof, allda er seine Begleiter mit einer Mahlzeit tractiret. Und dieses geschieht allezeit den nächsten Serichs-Tag vor Mariä Geburt.

Den folgenden Tag reiset der Nürnberger Abgeordnete mit seinen drey Musicanten nach Mainz, und verrichtet daselbst eben dergleichen, in der Stadt-Wag; Kehret darauf wieder nach Franckfurt, und folgendes auf Nürnberg zurück, stattet daselbst von seiner Verrichtung Relation ab, überliefert die vor die Geschenke empfangene Scheine, (dann anders geben diese Städte nichts dafür,) und thut Rechnung über das aus dem Erario publico mitgegebene Geld.

Nach Straßburg werden in selbiger Johannis-Meß durch einen hertz zu committirten Nürnbergischen Kauffmann folgende Geschenke in der Wag, gegen einen Schein und Confirmation der Zoll-Freyheit, auf ein Jahr lang überliefert. Nemlich:

- Ein Reit-Schwert,
- Zwey lincke Falcken-Handschuh,
- Ein weiß Stäblein, und
- Eine Sonnen-Erone.

In Kriegs-Zeiten, wann die Kauff-Leute selbige Meß nicht frequentiren können, geschiehet das schriftliche Ersuchen um Continuation der Zoll-Freyheit, mit Erbieten, die gewöhnliche Präsenten bey bequemer Zeit abzustatten, die dann von Jahr zu Jahr zusammen gelegt, und bey Wieder-Eröffnung der Handelschafft miteinander überliefert, und also die Privilegia erhalten werden.

Ferner sendet Nürnberg durch einen hierzu eigenen abgeordneten Cankley-Boten jährlich zu End des Augusti um Continuation der Zoll-Freyheit an folgende Städte. Als nach Brüssel:

Ein langes Schwerdt,

Ein Päcklein Nadeln,

Zehen Gold-Gulden;

Und empfängt dagegen eine Quittung vom Rath von Brabant, auf Pergament geschrieben, mit dem Königlichen Spanischen Inseigel.

Nach Lüttig: Ein langes Schwerdt,


Ein Päcklein Nadeln.

Nach Cölln: Zwen rechte Falcken-Handschuh,

Zwey Gold-Gulden, und

Drey halbe Kopff-Stücke.

Instruction vor die Geleits-Bediente und
Zöllner im Fürstenthum Sachsen-Gotha.

 S sollen die durch Unser Fürstenthum gehende offene Heer- und Land-Strassen in ihrer richtigen Weite und Breite verbleiben, und von keinem angrenzenden Feld-Nachbar, oder jemand verengert, auch jedesmal an Wegen, Brücken, Gräben, und sonst in nothdürfftiger Besserung gehalten werden, Ge-

stalt denn Unsere Geleits-Leute hierauf ein fleißiges Aufsehen haben, bey verspürten Mängeln und Gebrechen um Abhelfung gehöriger Dertir zeitige Erinnerung thun, wie nichts weniger von Begebenheit der Gerichts-Fälle auf solchen Heer- und Land-Strassen Unsere jedes Orts verordnete Beamte, oder nach Belegenheit Uns selbst gebühlich zu berichten, und niemand nicht was, so zu Schmälerung der disfalls dem Landes-Fürstl. Regal anhabtender Gerichtbarkeit zureichen möchte, nachsehen sollen. Doch wollen Wir hingegen dieses auch nicht zu Abbruch derjenigen Gerechtigkeit, welche etwan andere Gerichts-Herren auf den Land-Strassen unsreitig mit her gebracht, gemeinet haben. Es sollen auch die Geleits-Leute, Diener und Zöllner mit Einforderung des Geleits und Zolls, sich ihren Bestellungen, und den jüngsten Geleits-Ordnungen und Tafeln gemäß erweisen, welchen Geleits-Tafeln auch die, so mit Treiben, Fahren, Tragen und dergleichen sich Unserer Land-Strassen gebrauchen, eigentlich nachzuleben haben, und seynd solche zu dem Ende an den Geleits-Einnahm-Stellen um männigliches Nachrichtung willen, jedesmal öffentlich anzuschlagen.

Hieneben sollen die Geleits-Bediente wider privilegirte Personen oder sonst andere Leute, sie seynd wer sie wollen, keine Neuerung, sonderlich auff Jahr- und Wochen-Märkten vornehmen, niemandes ihres Gefallens schätzen, oder in andere Wege beschweren, bey Verlust ihrer Dienste, und andern schweren Strafen.

Und ob wohl diejenige, so das Geleit überfahren, billig gestrafft werden, so sollen doch die Geleits-Leute wegen Dero gleichen Bestrafung in wichtigen Fällen für sich nichts anordnen, sondern es entweder ins Amt, unter welchem die Überfahung vorgangen, oder nach Belegenheit zu Unserer Fürstlichen Regierung selbst berichten, auch Unsere Beamte schuldig oder gehalten seyn, nicht allein Unsern sonderbahren Geleits-Leuten, sondern auch Unserm gesammten Ober-Geleitsmann zu Erfurt, mit Inhalt- und Bestrafung der Verbrecher, auf Ersuchen stärckliche Handbietung zu thun.

Ferner

Ferner sollen die Geleits-Leute die Strassen fleißig bereiten, und da sie dabey vermercken werden, daß verdächtige streiffende Rotten, oder dergleichen einzelne Personen im Lande sich aufhielten, davon auch ungesäumt berichten, damit solche zur Haft und gebührender Strafe gebracht werden mögen.

Wo Wir auch wegen einfallender Theuerung, oder anderer Noth Unserer Lande, die Gott in Gnaden verhüten! verbieten würden, daß zu gewisser Zeit kein Getreidig, oder auch etwan andere Waaren, nicht aus dem Lande zu verführen; sollen sie gleichfalls auf die Übertreter eingenaues Auge haben, und dieselbe, da sie sich betreten lassen, stracks anhalten lassen.

Desgleichen sollen sie wohl aufsehen, daß Fuhrleute, Gespane und andere, so sich der Geleits-Strassen zu gebrauchen, nicht Seit- und Ab-Wege suchen. Und nach dem sonst die Verträge, so zwischen den Chur- und Fürsten des Hauses Sachsen aufgerichtet, unter andern klar vermögen, daß bey Verlust allerseits Fürstlichen Schutzes, und daß Pferde und Wagen, und was die Verbrecher eigenes haben, dem Fürstlichen Theile, in dessen Fürstenthum, Landen, Landes-Schutz, Aemtern, Städten oder Dörffern die Überfahrer begriessen werden, verfallen seyn sollen, die hohe Straße von Leipzig aus durch Erfurt nach Eisenach, oder Kreuzburg, und gleichmäßig von Franckfurt aus solches weg zu fahren: Als wollen wir, daß Unsere Geleits-Leute hierauf ein stätiges Aufmercken haben, und das Widrige verhüten.

Vezlich die Einnahme und Berechnung des Zolls betreffend, wird solche dem Geleits- und Zoll-Einnehmer auf seine Pflicht vertrauet, Wo aber neben dem Geleitsmann auch ein sonderlicher Geleits- und Gegen-Schreiber bestellet ist, pflegen sie das Geld, alsobald in einem verwahrten, und von beyden mit einander beschlossenen Kasten durch ein Loch einzuwerffen, und mit einander hernach heraus zu zehlen, und ihre Rechnung einzuschreiben.

Und damit es in allem bey dem Geleit desto richtiger hergehe, wird denenjenigen, welche ihren Zoll entrichten, gewisse Zoll-Zeichen entweder auf Papier, Blech oder ander Materia k ntlich gest mpfelt oder bezeichnet, zugestellet, damit sie weiters auf Vorzeigung derselben unbesprochen bleiben.

Die blecherne Zeichen m ssen sie bey den Thoren, wo selbst gewisse Leute, und insonderheit die Thorwirthe dazzu bestellet, wieder abgehen und nicht behalten: denn sie dieselbe sonst jederzeit vorzeigen, und also frey durchkommen k nten, weshalb auch denen  ber Land fahrenden Leuten beschriebene und gest mpfte Zettel gegeben werden, solche denen Begegnenden Geleits-Neutern, oder an andern Zoll-St dten des Landes vorzuzeigen, weil man an denen darunter gesetzten Jahr und Tag stracks sehen kan, ob es ein alter oder neuer Geleits-Zettel ist, und dadurch nicht leicht Betrug geschehen kan.

Was in des Glorw rdigsten K nigers LEOPOLDI Gottseligsten Angedenckens Capitulation Articul 21. wegen Abschaffung des, unter dem Pr text einer Niederlag-oder Stapel-Gerechtigkeit, oft unrechtm sig geforderten Zolls gesetzt worden, solches wird aus folgendem Extract zu vernehmen seyn.

Derweil sich aber zutr gt, da  zwar der Nahm des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unterm Mi brauch und Pr text einer Niederlage und Stapel-Gerechtigkeit, oder sonsten von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wann es ein rechter w re, erheben, auch der Handlung und Schiffarth durch ungeb hrliche und abgendsichtiges Aus- und Einladen, Ausschiffen und Aussch tten des Getreydes und anderer G ter, merckliche grosse Bes-
schwer

schwer und Verhinderung verursacht und zugefügt wird; so sollen alle und jede dergleichen so wohl unter wärenden Krieg, als vor demselben auf allen Strömen und schiffbaren Wassern des Reichs ohne Unterscheid neuerlich anmaßende vornehmen, und ohne ordentliche Bewilligung des Churfürstlichen Collegii also ausgebrachte Concessionen, oder sonst ein und andern Orts vor sich unternehmende Usurpationes, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens, durch zu führen gesucht werden möchten, null und nichtig seyn, dergleichen auch von Uns niemanden, von was Würden oder Stand auch der oder dieselben seyn, ohne des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilt werden, auch einem jedweden des Heil. Reichs Churfürsten, welcher sich damit beschwert befindet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kan, selbst zu erheben; doch soll denjenigen Privilegien, welche Churfürsten und Stände des Reichs samt der gescreyeten Reichs-Ritterschafft von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Käysern zur Zeit da der Churfürsten Consens per pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonst ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts präjudicirt oder benommen, sondern von uns auff gebührendes Ansuchen, vermöge und in Krafft des obgesetzten dritten Articuls confirmirt, und die Stände darbey ohne Eintrag männiglich gelassen, alle unrechtmäßige Zoll, Staffel- und Niederlage, aber, oder derselben Mißbräuche, da einige wären, gleich bey Untretung Unser Käyserlichen Regierung cassirt und abgethan, und inskünfftig derselben keine mehr ertheilt werden, es geschehe dann erst besagter massen, mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung der sieben Churfürsten. Auf dem Fall auch einer oder mehr, was Standes oder Wesens der oder die wären, einigen neuen Zoll oder eines alten Ersteigerung oder Prorogation, in ihren Chur- und Fürstenthümen, Graff- und Herrschafften und Gebieten zu Wasser und Land, im Auf- und

Abfah:

Abfahren für sich selbst, außershalb Unser Vorfahren am Römischen Reich, und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung angestellt und aufgesetzt hätte, oder fünffentlich ohne Unsere mit obgedachtem einmüthigen aller und jeder sieben Churfürsten Collegial-Consens ertheilte Begnadigung also anstellen, oder aufsetzen würden, den oder dieselbe, so bald Wir dessen von Uns selbst in Erfahrung kommen, oder andern Anzeig davon empfangen, sollen und wollen Wir durch Mandata sine clausula und andere beßere nothdürfftige Rechts-Mittel, auch sonst in alle andere mögliche Weg darvon abhalten, und was also vorgenommen worden, gänzlich abthun und cassiren, auch nicht gestatten, daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zoll anstellen, für sich dieselbe erhöhen, oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

Als auch vielfältig geklaget wird, daß unterschiedliche unmittelbare Reichs- so wohl als andere Mediat-Städte sich eine Zeithero gang neuerlich unternommen, und noch de facto, auch durch Arresten und andere im Heil. Reich veröfthene eigen-gewaltige Zwangs-Mittel unterstehen, unter ihren Thoren, oder sonst andern Orten in und vor den Städten, die ein- und ausgehende Waaren, Getraid, Wein, Saltz, Viehe und anders mit gewissen Aufschlägen, unter dem Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marc-Necht, Wforten, Brücken- und Wege, Kauff- auß, Kenthen, Pflaster- und Cento-Gelder und andern dergleichen Imposten zu beschweren, solches aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders als einen neuen Zoll, ja oftmalß weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürsten und Ständen, deren Länden, Leuten und Untertanen, auch den gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringen Schaden und Ungelegenheit gerechtig, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land gerodt und schnur stracks zuwider; so wollen Wir sobald bey Untretung Unser Kaysersl. Regierung hierüber gewiss Infortation einziehen lassen, auch worinn solche unzuläßige

Beschwer

Beschwerden und Mißbräuche bestehen, von den benachbarten Churfürsten und Ständen Nachricht erfordern, und dann dieselbe ohne Verzug aller Orten, absetzen und aufheben, auch gegen die Ubertreter gebührendes Ernsts einschreiten thun, in gleichen Unserm Kaiserlichen Fiscal gegen dieselbe zu verfahren anbefehlen, und solle dateneben einem jeden Churfürsten, Fürsten, Stand, in gleichen der freyen Reichs-Ritterschafft erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden, wie bey dem 21. Articul allschon vermeldet, selbst so gut er kan zu erledigen und zu befreyen, doch denen ohnmittelbaren Reichs-Städten auf ihre angehörige Bürgerchafft wegen Consumptionen etwas, ohne Verührung, Schaden oder Nachtheil der Fremden, zu schlagen ohnbenommen, auch ohne präjudiz, dessen sie vor den Kriegs-Jahren in rechtmäßiger Übung und Herbringen gewesen.

Weil in dem vorgehenden 21. Articul der Stapel- oder Staffell. Verrechtigkeit gedacht wird, so ist von solcher zu wissen, daß die Staffell-Städte am Rhein folgende Verrechtigkeit haben: als erstlich, welche Schiffe den Rhein-Strom auf- und abfahren, und mit staffelbaren Gütern beladen seyn, dieselbe müssen daselbst anlanden, ihre einhabende Güter ausladen, solche ins Kauff-Haus führen, daselbst niederlegen, und davon die Schuldigkeit bezahlen, worauf sie nach entrichteten gebührlichen Accis überschlagen, das ist, in andere Schiffe oder auf die Achs geladen und in die Ober-Rheinische Länder verführet werden. Wie dann die Stadt Speyer und deren Schiff-Leute von Alters die Schiffarten auff Straßburg gehabt und davon vermög Kaisers Friedrichs Privilegii de An. 1182. nicht mehr denn dreyzehn Heller geben dürffen. Die andre Eigenschaft oder Verrechtigkeit der Staffell ist vor Alters gewesen.

sen, und noch nehmlich Kauffhaus, Kraven, Schiffer, und Kürcher, desgleichen Kauffhaus, Oberherren, Kranenmeister, un̄ Kauffhaus-Knechte anzuordnen. Die dritte, daß solche Kauffhaus-Berordnete über die ausgeladene und niedergelegte Staffel-Waar, ob sie von Würden oder nicht, erkennen und richten, und die so unfertig verwerffen, und den Fahrten zu Schiff und der Achs Ordnungen aussagen mögen. vide Lehmannum in seiner Spenrischen Chronica lib. 4. cap. 22.

Wie das Stapel-Recht von dem Jure Emporii, item der Markt- und Meß-Gerechtigkeit differire, davon schreibet Leuber in Disquis. stapulæ Saxonice. adv. Magdeb. n. 490 & seqq. Also wo schlechte Jahrmärkte und Messen seyn, ohne Niederlage und Stapel-Gerechtigkeit, da mag ein Jedermann Waaren zu- und abführen, feil haben, verkauffen und nicht verkauffen, wie er will, er hat dessen allen guten freyen Willen, secundum l. 1. & l. 2. C. de Nund. Wo aber Stapel-Recht ist, da mag man wohl die Waaren zuführen, alleine man muß sie auch feil haben, einsetzen, und niederlegen, und hat solche Freyheiten in Kauffen und Verkauffen nicht. Das Jus Emporii aber, erstrecket sich noch weiter, und ist vom Jure Nundinarum und Jure Stapulæ dergestalt unterschieden, daß, wo ermeldte Nundinæ und Stapulæ seyn, da mag auch ein Fremder Waaren zuführen, und ein ander fremder Handelsmann von solchem fremden Handelsmann die Waaren abkauffen, und haben dabey die Einwohner und Bürger des Orts, da Jahrmärkte und Stapel gehalten werden, mehr nicht denn gute bequeme Gelegenheit zu handeln, und daß

der

der Obrigkeit Zölle, Markt-Geld und Accisen vermehret wird, item, daß die Einwohner und Bürger eiglicher Orten den Vorkauff vor andern haben. Wo aber das Jus Emporii in vollem Flor ist, da mag ein Fremder wohl fremde Waaren zuführen, solche niederlegen, und des Orts verkauffen oder verhandeln, jedoch alleine den Bürgern: und dürffen an solchem Orte Fremde von Fremden keine Waaren erhandeln, sondern die Fremden müssen diejenige Waaren, so sie erhandeln und erkauffen wollen, alleine von den Bürgern des Ortes kauffen, prout ita se habere jus Emporii Senatus Hamburgensis in publico Scripto Anno 1620. testatur.

Anno 1511. den 12. Februar. erlangte die Stadt Breslau vom König Uladislao das Recht und die Freyheit, eine Niederlage daselbst aufzurichten; aus diesen bedenklichen Ursachen: Die Stadt hatte sich durch den Kauff-Handel mit Polen gebessert, sintemal die Polen zu der Zeit, als einfältige Leute, weiter nicht als bißgen Breslau handelten, und weiter hinein in Teutschland nicht reißten. Nun aber verliessen sie die Stadt Breslau, darinn die Cron Polen grossen Nutzen gehabt, und machten sich weiter auf andere Niederlagen und Jahrmärkte. Nach dem richteten sie auch neue Zoll in Polen auf, deners zu Breslau zu Nachtheil und Schaden. Solchem Unheil vorzukommen, erhielt die Stadt bey dem Könige so viel, daß er sie mit einer gemeinen und freyen Niederlage begnadete: Darinn verordnete er, daß die Stadt Breslau die Grenze halten und seyn sollte zwischen Polen und Teutschland, und solten beyde Nationen ihre Waare weiter nicht führen,

sondern zu Breslau ablegen, und daselbst kauffen und verkauffen. Damit auch die Polen nicht andere Strassen fahren möchten, ließ Marggraff Joachim, Chur-Fürst, solches zu Franckfurt an der Oder auch anordnen, vid. D. Schickfuß in der Chronick lib. I. c. 36. pag. 180. Staffel-Städte sind unter denen am Rhein-Strohm Cölln die erste, Mäynß die andere, Speyer die dritte. Zu der Zeit, als Kaysers Heinrich der Stadt Speyer dieses Staffel-Privilegium gegeben, hat man in Teutschland mit seidenen und andern Waaren geringe Handthierung getrieben, und haben sich hohen und niedern Standes in wullen, leinen, und flachsen Kleidern getragen, aber mit Victualien und andern unentbehrlichen Dingen, hat eine Stadt und Land dem andern zur Nothdurfft und Vorrath zugeföhret. Als nun der Kaysers den Bürgern den Zoll nachgelassen, hat er derselben, damit sie desto besser zu Kräfften möchte entspriessen, auch die Berechtigkeith von staffelbaren Gütern übergeben, welche die Stadt bis auf den heutigen Tag gehandhabt behalten. Es müssen aber die Privilegia zu einer Stapel-Berechtigkeith, eben wie die solennē Messen in dem Römischen Reich von dessen allerhöchsten Oberhaupt dem Kaysers erlanget werden; und schreibet hiervon Leuber. cit. loc. n. 246. Ist es ein unmittelbarer Reichs-Stand oder Reichs-Stadt, so erlanget der oder dieselbe solch Jus Stapulæ auch ohne Mittel von dem Römischen Kaysers: Ist es aber ein mittelbarer Stand oder Stadt, einem Landes-Fürsten unterworffen, so erlanget der oder dieselbe, vermittelst des Landes-Fürsten Intercession, solche Staffel-Berechtigkeith, vom Römischen Kaysers oder Könige.

Muß

Muß also allerwegen tenor concessionis & privilegii beobachtet werden, welcher massen ein oder das ander concedirt oder reserviret worden. Also ertheilten Carolus Magnus und Ludovicus Pius, sein Sohn, Dero Bedienten, den Missis, und ihren Pflegern Missaticis, das Jus Stapulæ, Niederlagen, Messen und universale Jahrmärckte zu halten, vid. Capit. ad Leg. Sal. Carol. M. tit. ult. art. 5. Franckfurt am Mäyn erhielt sein Stapel, Recht und Niederlage von Känser Friderico II. Ludovico Bavaro, Carolo IV. und Wenceslao. Hamburg von Carolo IV. und Friderico III. Arelat vom Känser Constantino M. welcher Stapel und Marckt aber hernach von Känser Carolo M. auf Mäynß, und von Friderico II. auf Franckfurt verlegt worden. Franckfurt an der Oder ist seiner Niederlag. Stapel und Mess. Gerechtigkeit halber immediate von Römischen Kärsen und Königen privilegirt, vide Leutinger. rerum Brandenburg. part. 7. pag. 22. Werdenhagen part. 3. rer. Hanseat. c. 23.

Das VII. Capitel.

Was ein rechtschaffener Kauffmann, welcher die Messen und Jahrmärckte zu beziehen gedencket, so wohl seiner Waaren und Wechsel-Handlung, als auch seiner Kauffmännischen Scripturen halber, zu beobachten habe.

Die Kauff-Leute unter sich selbst in unterschiedliche Sorten eingetheilet seyn, also, daß etliche derselben Gossierers, (welche

andere nicht als in ganzen Stücken handeln,) andere Krämers, die den Ausschnitt verwalten, wieder andere Manufacturiers, Commisionaires, Speditores, Cambisten heissen; einige unter ihnen mit eigenem Capital, und vor eigene Rechnung, andere hingegen mit fremdem Geld, und vor fremde Rechnung handeln; noch andere dem See- andere dem Land-Handel, entweder in einer gewissen Waar, und auf ein gewisses Land, andere aber auf alle ihnen vorkommende Waaren, und auf andere Länder obliegen; solches ist zur Gnüge bekannt. Unter solchen finden sich nun auch sehr viel, welche Zeit ihres Lebens zu Haus geruhig sitzen, und so zu reden d'un coup de Plume auf ihren Contoiren, dannoch grosse Sachen ausrichten, und ihre hin und wieder liegende grosse Maschinen von Schiffen wann und wohin sie wollen, in Bewegung setzen können; da andere hingegen weit und breit die Welt durchstreichen, und, um ihr Brod zu verdienen, sich es Blut-sauer müssen werden lassen, nach dem bekannten Vers:

Impiger extremos currit mercator ad Indos,

Per mare pauperiem fugiens per saxa, per ignes.

Unter welche letztere Sorte wir dann auch die auf Messen und Jahrmärkte reisende Kauff-Leute rechnen wollen; und zwar nicht eben diejenige, welche bey ihrer festen Neben- und einländischen Handlung einer gewissen Party Waaren unfehlbaren Debit auf öffentlichen Jahr-Messen zu machen wissen, und so zu reden alles an einer Schnur und aus einer Hand in die andere haben, auch in solcher Absicht Lusts- und Gewinnst halber entweder selbst hinreisen, oder andern Commission geben, und dabey nach ihrem Be-
 lieben

leben viel oder wenig Messen nacheinander continuiren, oder auch ihr Negocium dahin, wann sie wollen, aufheben können; sondern nur solche, welche ihrer Handlung größte Resource aus Messen suchen müssen, und ihre einheimische Zwischen-Handlung mehrentheils von solchen müssen dependirend machen, selbige auch nicht nach ihrem Belieben ohne ihren Schaden quittiren können, wann sie wollen. Diesen nun, wie sie sich zu solchem Mess-Handel am besten einzurichten, und was sie, ehe sie sich darzu bequemen, zu beobachten haben, einen guten Unterricht mitzutheilen, soll der Zweck dieses Capitels seyn.

Es bestehen aber die vornehmste solcher Betrachtungen vornemlich darinn, daß sie den Mess-Ort, wohin sie reisen, oder auf welchen sie vorher schon negociirt haben, ferner die daselbst abgängliche Waaren, die Art allda zu traffiquiren, item die Leute, mit welchen sie zu thun haben, die davon wieder zu ziehende Waaren, die Zeit der Messen, den Weg dahin, die darauf gehende Unkosten, ihr Capital, ihre zu Haus habende Handlung, die Difference des Gelds, die Mess-Ordnung, Conjunctionen und Läuften der Zeiten, und dann ihre eigene Leibs- und Gemüths-Constitution vorher wohl erwegen, und in reiffe Betrachtung ziehen. Das erste, nemlich den Mess-Ort selbst betreffend, ist solcher entweder ein von hoher und mächtiger Obrigkeit privilegirter, von vielen aus- und einländischen Kauffleuten besuchter, sicherer, gesunder, nah-gelegener, leicht dahin zu kommen-der, berühmter, alter, wohl-gelegener; oder ein schlecht-frequentirter, unsicherer, ungesunder, weit-entlegener, und durch viele Beschwerlichkeiten zu

Wasser oder Land, durch gute oder böse Wege, Berg oder Thal, vor unsern dahin gedencenden Mess-Kauffmann gelegener Ort, welche gute und schlechte Qualitäten, nach der Nothwendigkeit eines jeden seiner Verrichtung müssen ermessen und abgewogen werden, ehe die Dahin-Reise fortgesetzt oder aufgeschoben wird.

In Betrachtung der dahin zu führenden Waaren, muß es nicht heißen: Noctuas Athenas portat; er trägt Nacht-Eulen nach Athen, da dergleichen der Göttin Minervæ geheiligte Vögel ohne dem genug zu finden waren; das ist: Er muß keine Waaren auf eine solche Messe führen, die daselbst ohnedem häufig fabricirt, oder von andern neben ihm in grosser Quantität hingebracht werden, darüber sie sich insgesamt einer dem andern den Marckt verderben, und beyde damit besitzen bleiben, oder solche mit Schaden losschlagen, gegen untüchtige und nicht wieder anzubringende vertauschen, und quid pro quo, um solche mit grossen Unkosten nicht wieder zurück zu führen, dafür nehmen, oder auch selbige gar an böse Schuldner und Bezahler borgen müssen, da sie ihr Leb-Tag kein Geld dafür bekommen, und solchergestalt ihr Capital immer geringer machen; wie dann auch in den courantesten und vor diesem wohl-abgänglich-gewesenen Waaren, ein Umschlag erfolgen kan, daß solche überführet, oder auch die rechte Käuffers darzu nicht gefunden werden, täglich in wenigern Gebrauch kommen, ausser der Zeit seyn, ihrer Menge wegen verächtlich und durch die grosse Unkosten theurer in Preis werden. Also würde der sehr übel thun, der von Leipzig gefalgene Hering
oder

oder Zuchten nach Holland und Hamburg schicken wolte. Wiewohl Schuppius in seinen Schrifften erzehlet, daß das erste einmahl mit gutem Nutzen von Straßburg aus nach Holland practiciret worden, da nemlich in jenen der Holländische Hering überführt, in diesem seinem Ursprungs-Ort aber daran Mangel gewesen, und also der zurück-geführte Hering überführt, in diesem seinem Ursprungs-Ort aber daran Mangel gewesen, und also der zurück-geführte Hering mit Nutzen hat können verkaufft werden. Wie wir dann auch noch bey unsern Zeiten erlebet, daß das zu erst aus denen See-Städten mit Korn provedirte Portugal solches einigen See-Städten in ihrer Mißwachs-Zeit, von dem Vorrath, der in Portugal aufgeschüttet gewesen, mit gutem Nutzen wieder zurück gesandt habe. Das allzuhäuffige Überführen einer Waar an einem Meß-Ort betreffend, da nemlich von allen Selten mehr von dieser oder jener Waar dahin geschleppt wird, als die gewöhnliche Consumption nicht austragen kan, so ist es zwar etwas schwer, die rechte Maß hierinn zu finden, weil z. E. der Hamburger nicht wissen kan, da er etwan Moscovische Zuchten nach Leipzig auf die Meß zu senden gewohnt ist, was der Lübecker, Danziger, Breslauer und andere dahin bringen möchten, dadurch hernach, wann die Waare überhäufft, der Preis nicht zu erreichen stehet, den man sich vorgesezet hat; allein hier geht unser neuer oder lang-geübter Meß-Kauffmann vernünfftig bey sich zu Rath, hohlet auch noch wohl durch sichere Correspondenz vorher Rundschaft ein, wie groß der aus dem Land gekommene Vorrath einer solchen Waar

wohl möge gewesen seyn, ob bis anhero Nachfrag und Consumption so wohl an seinem als auch dem Meß-Ort daran gewesen, oder noch sey, wie die Zeiten beschaffen, die eine gute oder schlechte Consumption verursachen können,, was die vorige Meß gethan, wie in Waaren, welche die Natur aus der Erden giebet, als Saffran, Del, Wein, und dergleichen die Recolte gewesen, und welches das vornehmste, ob er sichere Abnehmers, vorher empfangene Ordres und Nachrichten habe, daß ein guter Abgang zu hoffen sey, oder auch in Gegentheil genugsames Capital und andere Mittel, daß er seine Waaren könne liegen lassen, und durch Verschläudern derselben, (sonderlich wann sie nicht verderblich seyn,) keinen Schaden leiden dörfte. Dieses sen aber nur von solchen Waaren gesagt, die in Jedermanns Hände kommen, und daher ohne Vorsichtigkeit ihrer gewissen Maas nicht müssen eingethan werden, zumahl da hernach mit solchen nicht zu procediren stehet, wie es etwan die Holländische Ost-Indische Compagnie mit ihrem Pfeffer, und andern kostbaren Gewürzen in Ost-Indien machet, deren sie, (wann die Erndte und Recolte allzureichlich gewesen) eine grosse Party verbrennet, nur damit die überhäuffte Menge den Preiß solcher Waaren in Europa nicht verringern möge. Mit denen durch Kunst gefertigten, oder auch extraordinairn Waaren, hat es eine ganz andere Beschaffenheit. Diese lassen sich nicht so leicht überführen, weil sie ungemeyn, und nur von diesem oder jenem Ort allein zum erstenmal, oder gar selten, auch als etwas ungewöhnliches, rares oder Kunst-volles gebracht werden: dergleichen seind
die

die fast alle Mess zum Vorschein kommende neue Inventiones an Nürnberger-Waaren, welche die Curiosität angenehm, und zum ersten- und andernmahl, biß sie endlich gemein werden, verkäufflich machet, eben wie die à la mode Waaren von Seiden, Wollen, Baumwollen und Leinwand, nach welchen jederzeit mehr als nach den ordinairen gegriffen wird. Also brachte A. 1684. das Jahr nach der durch göttlichen Beystand glücklich vor Wien abgeschlagenen Türckischen Belagerung ein gewisser Materialist einige Fässer voll aufgetrucknete Türcken-Köpffe in die Leipziger Oster-Messe, qualificirte diese seine ungemeyne Waare mit aufgesteckten Billets, den einen vor dieses, den andern vor jenes Bassa und grossen Türckischen Herrns Köpff, da es doch nur etwan eines gemeinen Spahi oder Janitscharens, auch etwan gar eines Cameel-Treibers Köpff mochte gewesen seyn, verkauffte indessen solche sehr theuer an diejenige, die zu stets-währender Erinnerung des herrlichen Siegs, welchen die Christenheit wider den Türckischen Bluthund befochten, solche mit sich nach Haus nahmen, und ihren Kunst-Kammern und Bibliothequen einverleibten. Wie nun das Ausfinden solcher neuen curieusen und extraordinairern Waaren, fluge Köpffe erfordern will, welche sonderlich, was die Seiden und Wollen-Waaren anbelanget, in Holland und Franckreich, wie auch in Engelland und Italien; wegen der von Silber, Stahl, und Holz gemachter Kunst-Waaren aber in Teutschland häufig gefunden werden; also müssen auch solche besondere Waaren ihre abkauffende Liebhaber finden, die eben nicht allzeit der Mess-Ort an sich

selbst giebet, sintemahl die Böhner wohl das wenigste von denen bey ihnen verhandelten Seiden-Waaren kauffen, sondern die denselben frequentirende Kauff-Leute müssen in Acht genommen, und auf dasjenige, was ihnen nöthig, eine Absicht gemacht werden. Also siehet der Augspurger so wohl wegen der von ihm geführten Italiänischen Seiden, als auch seiner Augspurgischen Silber-Waar, auf das Sortiment, welches der Holländische, Hamburgische und Lübeckische Moscovien-Händler brauchet. Der De-sterreicher richtet sich mit seinem schweren Ungarischen rauhen Leder nach dem Abgang in der Franckfurter-Mess, und wie er das Eöllnische, Trierische und Luxenburger versehe. Der berühmte Marckt zu Baucuire, in Franckreich, ziehet die meiste Käuffers, wegen der Türckischen Waaren an sich, welche die Kauff-Leute von Marseille dahin bringen; und also hat ein Land oder Stadt mit seinen Waaren diese, eine andere jene Absicht, auf differente Maasß, und doch gleichen Zweck, nemlich des Gewinns, welches den herrlichen Nutzen, und die unumschränckte Macht und Etendüe der Commerciorum gewaltig bestätiget. Triffet nun bey diesen allen ein Kauffmann das Glück, daß er die Waaren, so viel als möglich, aus der ersten Hand und im rechten Preiß auch zu rechter Zeit bey dem Einkauf erhält, also daß er hernach, wie man im Sprichwort zu sagen pfelet, mit seinen Nachbarn Marckt halten kan, und daß ihm auch auf solchem Marckt die Käuffers wohl fügen; so ist er glücklich: Hat er aber nicht am rechten Ort und im rechten Preiß, (welcher nicht allemal, sonderlich wo man kein baar Geld hat,

und

und auf Credit nehmen muß, zu erhalten stehet,) auch nicht zu rechter Zeit die Waaren eingethan, daß sie ihm hernach aus Versehen dessen, oder auch durch einen andern Unfall auf den Hals beliegen bleiben, oder er geräch aus Unverstand (welcher allezeit im Handeln Verlust vor der Hand bringt,) an untüchtige, ungangbare und zu theur gekaufte Waar; so ist auf grossen Profit nicht viel zu bauen, vielmehr aber ein gewisser Schade bey seinem Meß-Handel zu erwarten. Weiter so will auch die Art, auf solchen Messen zu trafiquiren, vorhero entweder in Diensten anderer Kauff-Leute, oder durch getreuen Unterricht wohl erlernet seyn. Also verkaufft ein Meß-Ort mehr vor baar Geld als der andere, der hingegen mehr barattirt, oder auch gewohnet ist, halb Waaren halb Geld zu geben. In Archangel wird auf vielen hineingehenden Waaren so viel gewonnen, daß die vor solche zu einem gewissen Preiß eingetauschte Waaren in Teutschland unter dem Preiß, den sie gekostet, können verkauffet, und doch noch wegendes Gewinnsts auf der hinein gebrachten und dagegen gegebenen Waar kan gewonnen werden. Alle Negocianten, schreibt Savarii in seinem vollkommenen Kauffmann Part. 2. Cap. 51. so wohl Holländer, Engelländer, Hamburger als Franzosen, seynd darinn einfältig, daß der Handel nacher Archangel der aller vortheilhaftigste sey; dann die Verirungen, welchen die Kauff-Leute, so in Moscau handeln unterworffen, die bösen Schulden so allda gemacht, werden, die Unbeständigkeit der Nation, und das üble Verfahren mit den Fremden, (welches aber, wie aus unserm Moscovitischen Kauffmann zu ersehen,

igt ganz nicht mehr, seiter seiner igt gedachten regte-
 renden Czarischen Majestät zu besorgen,) seynd ei-
 ne Ursach, daß ihrer wenig, weil sie ihr Conto
 nicht finden können, den Handel allda treiben wollen;
 daß es aber die Engelländer, Holländer und Ham-
 burger noch thun, geschiehet; weil sie ihre Bekant-
 schafft von langer Zeit, und ihre effecti allda ha-
 ben, daß sie den Handel in besagtes Reich treiben
 müssen, vor welchem 10. pr. Cent. vor die Einfuhr, und
 auch so viel vor die Ausfuhr Zoll muß bezahlet wer-
 den. Es ist sich aber, fährt er ferner fort, wenig auf
 die Moscowiter zu verlassen, als welche sinnreich
 und vornehmlich in den Geschäften des Handels
 sehr witzig, und dabey eigensinnig seynd. Überdas
 ist es sehr schwer, Commissionaires oder Factors da-
 selbst zu finden, als welchen man die dahin gebrachte
 Waaren offte zwey Jahr auf Borg zu verkauffen ge-
 ben muß, hingegen geschiehet der Einkauf der Re-
 tour-Waaren gemeiniglich baar, wenn man anders
 seyn Conto dabey finden will. Der größte Handel,
 pricht er, wird im Vertausch der Waaren, offtmals
 ein Theil in Geld, und ein Theil in Waar getrieben:
 vielmals bezahlt man auch diejenige Waaren, so de-
 nen Rußen abgekauft werden, baar, und giebt ih-
 nen hergegen die hincin gebrachte wieder auf Zeit. In
 Summa, aller dieser Handel wird nach Gelegenheit
 getrieben; diejenige aber, welche man am besten
 befindet, ist nach der Meinung der Engelländer
 und Holländer diese, denen Rußen halb Waar und
 halb Geld an Bezahlung zu geben, weil man dadurch
 seine Waar loß wird, und daran etwas gewinnt,
 auch durch das Zusetzen des baaren Gelds die Waare
 in billichern Preiß bekommt.

Von der Art zu handeln in Porto Belo, als dem größten Americanischen Jahr-Marckt, giebt er diese Nachricht, daß daselbst des Handels Vortheil mehrentheils darinn bestehe, daß man zwey Ding wisse, das erste, ob die Anzahl der Waare, welche die Spanische Flotte jährlich von Europa aus nach Porto Belo bringet, grösser oder geringer, als die Klumpen Gold und Silber, Stück von Achten und andere Waaren seyn, welche die zu Peruleros und andere Indianer auf diesen Marckt bringen; dann wann sie nach Porto Belo Gold, Silber und andere Waaren bringen, die sich höher belauffen, als diejenigen, so die Spanier dahin gebracht haben, ist es gewiß, daß der Verkauf vortheilhaftig, und daß dabey viel zu gewinnen sey; die Ursach ist, weil die Indianer diese Maxime haben, daß sie niemals ihr Geld und Waar wieder zurück nehmen, weswegen sie dann alles vorwontig hingeben. Also auch wann die Waaren viel grössers Werths als die Indianische, wird wenig daran zu gewinnen, sondern vielmehr zu verlihren seyn, dann die Spanische Negocianten seynd genöthiget, dieselbe um einen geringen Preis und wohlfeil zu geben, damit sie dieselbe los werden, um wieder in Spanien umzukehren, und die Provision, welche ihnen die fremde Negocianten, so ihnen ihre Waaren anvertrauet, zahlen, zu gewinnen. Solche Provision ist nun mit dem Zoll zu Alcavala, und denen Unkosten in Porto Belo 7. bis 8. pro Cento vor den Verkauf und 5. à 6. pro Centum vor die Provision wegen der guldnen und silbern Waaren, und anderer Waar, die sie aus West-Indien zurück bringen. Die andere Sache zu wissen, ist diese: Welche Waar

am meisten begehret, und denen Indianern am nöthigsten sey, sintemal etliche Waaren, sonderlich das Leinwand, darunter seynd, welches sie nicht ent-rathen können. Dieses Leinwand wird von denen Indianern am ersten weg genommen, daß also in diesem Handel niemals zu verlihren, sondern offtmals viel zu gewinnen ist; was aber die andern Waaren betrifft, welche ihnen nicht so nöthig, und die nur zur Zierath und ihrer Curiosität ein Genügen zu thun dienen, kauffen sie dieselbe nicht, als nur um den Rest ihres Gelds und Waar anzuwenden, damit sie, wie gesagt, nichts wieder zurückbringen. Liegt also der Gewinn und Schaden, nachdem viel oder wenig Waaren in die Meß zu Porto Belo, so wohl auf Seite oer Spanier, als Indianer gebracht ist. Bis hieher besagter Auctor.

Eine andere Art einer besondern Jahrmarckts-Handlung geschiehet an einem gewissen Ort auf denen Africanischen Küsten, zwischen denen daselbst wohnenden Barbarischen Mohren, und denen zu ihnen der Kauffmannschafft halber fahrenden Europäern, da iene ohne etnig Wort zu sagen, so lang die Europäer, noch an ihren Schiffen seyn, eine gewisse Quantität ihrer Africanischen Waaren an Strand hinlegen, und hierauf davon gehen, erwartende, was ihnen die Europäer vor ein Equivalent ihrer Waaren dagegen legen wollen. Finden sie nun solches nicht übereinkommend mit dem Werth ihrer Mohrischen Waaren, so gehen sie nochmals weg und lassens liegen, bis iene noch so viel zugeleget, da die Barbaren meinen, daß sie es vergeben können, da jeder das, was er solcher Gestalt erhandelt, in des andern

andern Abwesenheit mit sich wegnimmt, woben dann vielmals auf der Barbar-Seiten, so aufrichtig gehandelt wird, daß wann sie der Europäer Waaren die ihrige am Werth übertreffend halten, sie so viel von solchen liegen lassen als sie meynen, das über Equivalent sey. Welches in Wahrheit manche Christen beschämen solte, die dafür halten, daß alles, was einer den andern in baratto über vorthailen, ich möchte sagen überfiloutiren kan, rechtmäßig gewonnen sey; allein es heisset: De malè quæsitis non gaudet tertius hæres: Ubel-gewonnen Gut kommt nicht auf den dritten Erben.

Was in der Landschaft Puglia, im Königreich Neapolis gelegen, item zu Adler, und zu Bozen in St. Andrea-Marc vor eine Gewohnheit sey, den Preis des Saffrans zu setzen, welches Privilegium den Teutschen Kauff-Leuten vor andern zukommt, welche Reflexiones auch über den Saffran-Handel alsdann gemachet werden, solches ist in unserm neueröffneten Kauffmanns-Magazin der Länge nach unter dem Wort Saffran zu lesen, zu grossen Nutzen unsers nach den Messen reisenden Kauffmanns, weil er daraus die Observationes, welche zu solchen Meß-Zeiten über gewisse Arten von Handlung müssen gemachet werden, wird zu erlernen haben.

Wir gehen aber weiter, ihm auch wegen der auff Messen wieder-einkauffenden Waaren erklecklichen Unterricht mitzuthellen. Hier fällt nun erstlich vor, daß er über diejenige Waaren, die er vor eigene oder fremde Rechnung in der Meß einkauffen will, vorhero nach zu Hauß gemachtem Inventario, eine ordentliche Verzeichniß und Memorial derjenigen

Waar

Waaren aufsetzen, die ihm etwan in seiner Handlung bis hieher abgegangen, und wieder zu ersetzen seyn möchten. Wie also sonderlich die Herren Buchführer durch gar ordentliches Niederschreiben desjenigen, was bey ihnen an Büchern vorhanden gewesen, und davon abgegangen, also auff's neue wieder anzuschaffen ist, zu thun pflegen. Solches Memorial nimmt der nach den Messen reisende Kauffmann, so er in eigener Person hinreiset, zu seiner Nachricht, so wie es verzeichnet ist, mit, und notiret hin und wieder den vorigen Preis des Einkaufs dabei; so aber bloß sein Diener sich mit der Markt-Verrichtung chargiren soll, wird selbigem entweder ein limitirter Preis oder auch freye Hand mit gegeben, nach seinem Gutbefinden den Einkauf zu verrichten. Über die in Commission einzukauffende Waaren hat man gleichfalls entweder limitirten Preis oder Vollmacht zu thun und zu lassen, welches beydes schriftlich wohl zu bewahren, die Vorsichtigkeit erfordern will. Es reiset auch vielmals ein Kauffmann nur darum mit Waaren nach der Meß, damit er auf solcher die Reiß-Unkosten zum wenigsten verdienen, den Wechsel-Lagio ersparen, oder kein baares Geld zum Einkauf derer ihme aus der Meß benötigten Waaren mitnehmen dürffe. Seynd nun solche Waaren courant, trifft er damit die rechte Zeit und Käuffers an; so verkaufft er entweder glücklich vor baar Geld oder barattirt gegen die ihm benötigte Waaren; ist aber das Gegentheil, daß seine Waaren nicht abzusetzen seyn, und ihme auch der Credit fehlt, so ist das Concept verrückt, und eine verlohrene Reise zu hoffen, welche evitiret wird, wann vorher alle solche

Zu

Zufälle wohl präsumiret werden, ehe sie kommen, und ein solcher kluger Kauffmann sich alsdann mit Wechsel und Credit zum Einkauf dergestalt versiehet, daß er nicht ohne expedition zu Haus komme, woben ferner zu überlegen, ob seine Gegenwart, und persönliches reisen nach der Meß um des Einkaufs dieser oder jener Waare willen eben erfordert werde, oder ob es sich durch Factors und Brieffe bestellen, und die Unkosten ersparen lassen; Wann aber die einzukauffende Partey von Importanz, und anders nicht grosse Hindernissen oder Ehafften im Weg stehen, so ist es freylich besser vor einen Kauffmann, (dessen Handel von diesem oder jenen Meß-Ort dependiret,) daß er sich, ungeacht der Unkosten und Ungemächlichkeit, persönlich dartzu begeben. Er hat sodann bey Ansicht der Waaren das Thun und Lassen gleich bey sich, lernet seine Correspondenten kennen, siehet und erfähret ihr Comportement, den Unterscheid vieler Waaren, eine Sorte vor der andern, die nächste Wege und Preise, zu solchem zu gelangen, sein Credit wird zuweilen auch dadurch vermehret. Wiewohl es auch im Gegentheil von manchem, der aus der Correspondenz vor einem klugen und wohlgefessenen Mann angesehen worden, wann er sich selber präsentirt, heisset: *minuit presentia famam*; sonderlich wann etwan Credit begehret wird, in solchen Waaren, die *parata pecunia* fortzugehen pflegen, im Verschreiben aber von Haus aus noch mit etwas Vorzug der Bezahlung könters entboten werden. Welche Consideration manchem persönlich zum Einkauf nach den Messen zu reisen abschrecket, es sey dann daß sein Credit annoch

auf festen Füßen stehe, die zuweilen aber das Inconveniens mit sich führet, daß mancher sich dessen mißbrauchet, und mehr ohne Moderation seiner Begierden einkaufft, als er wieder abzusetzen weiß, die Zeit des ihm gegebenen Termins allein ansehend, welche doch oft verstreicht, ehe die gekaufte Waaren kaum recht in Loco angekommen; da hingegen ein anderer allzu timide in der kurzen Meß-Zeit zu nichts resolviren kan, darüber manche schöne Gelegenheit veräußert, und in defectu, gleichwie jene in excessu, peccirt. Wann auch vielfältig Kauff-Leute, sonderlich junge angehende oder auch schon in Handlung sitzende, ohne einig dessen Waaren einzukauffen oder zu verkauffen, nach den Messen reisen, so geschiehet solches in der Absicht, sich bey Vornehmen auf der Meß zusammen kommenden Kauff-Leuten bekant zu machen, ihre stehende oder neu angehende Handlung zu recommendiren, welches dann ein höchst-nöthiges Requisiteum, sonderlich an jungen angehenden Kauff-Leuten ist, deren keiner in eine Kauffmanns-Zunft in Teutschland solte recipiret werden, er hätte dann zuvor eine von den beyden Messen, als die Franckfurter und Leipziger besucht, und wüßte vernünftig davon zu raisoniren, als unter andern Frag-Puncten etwan auch auf folgende: in welchen Waaren er daselbst das meiste Verkehre gesehen? was vor Preise er davon notiret? aus welchen Provinzien sich in dieser oder jener Waar die meiste Käufer und Verkäufer eingefunden? was des Orts Münz-Sorten und Wechsel-Cours sey? wie dessen Maasß und Gewicht sich gegen den hiesigen verhalte? was vor Situation der Ort zur Handlung,

was

was vor Bequemlichkeit zum Transport der Kauffmanns-Güter und Logierung der Kauff-Leute mit ihren Waaren er habe? ob das Handels-Gericht vor dem ordentlichen Stadt- oder erwählten Kauffmanns-Magistrat gehalten werde? und was etwan der nützlichen Fragen mehr seyn, die manchem der sich viel in Handels-Wissenschaften gethan zu haben vermessen solte, könnten gemacht werden. Alle und in Handlung stehende Kauff-Leute, welche ohne Intention, Waaren einzukauffen oder zu verkauffen, auf solche Messen gehen, haben die Absicht, mit ihren daselbst sich einfindenden Debitoribus und Creditoribus mündlich abzurechnen, deren Rechnungen sie vorher zu Haus, (nach der Methode, die wir bald weisen wollen,) ausgezogen, samt allen darzu gehörigen Beylagen mit sich nehmen, etwan hier und dort de novo contrahiren, ihre in der Meß verfallene Schulden eincassiren, eine vor dem Handels-Gericht schwebende Sache sollicitiren oder auch vor Rechnung ausländische Committenten gewisse Verrichtungen auf sich nehmen. Wie nun zu Izt besagten allen, mehrentheils das Geld die Lösung ist; als entspringet daher nechst dem mit sich führender Contanten, das Wechseln auf die Meß, das ist, daß ein mit Waaren, nach den Messen reisender Kauffmann dessen Mittel mehrentheils in solche Meß-Waaren eingestecket, aus Hoffnung dieselbe glücklich zu verkauffen, und aus Bedürffniß andere habende Passiv-Schulden inmittelst abzutragen, von wohlhabenden Kauff-Leuten Geld auf solche bevorstehende Messen aufnimmt, solches Krafft seines darüber ausgegebenen Interims-Scheins oder

Wechsels in bevorstehender Meß zu rechter Zahlungszeit, davon in dem 10. Capitel ausführlich gehandelt wird, wieder zu bezahlen. Ob nun zwar dieses ein dem Ansehen nach nicht allzu reputirliches beneficium vor einen Rauffmann ist, als von dem man præsumiret, daß er nebenst dem in Waaren liegenden Capitals noch allezeit eines in Cassa haben solte; so geschieht es doch tota die, und zwar bey würcklich bekanten wohlgesessenen Leuten, ohne Scheu, weiß ihnen etwan vor der Hand ein Handel zu treffen (zu welchem Geld vonnöthen ist) vorfällt, sie sich aber ihrer grossen ausstehenden effecten, so bald nicht bedienen können, indessen die baare (aus ihren nach der Meß gehenden Waaren,) zu erhebende Lösung gewiß, der Geber des Gelds, auch entweder ein Eigenthümer desselben, oder ein Commissionaire ist, und in jenem Fall sein Geld gern wolte rouliren lassen, in diesem aber ordre hat, seines Committenten in Händen habenden avanzo auf gute Briefe abzugeben, da dann ein wohlgesessener Nehmer angenehm ist, und auf leidlichen Agio und Interesse mit ihm gehandelt wird; da es hingegen mit einem Unbekanten desto härter hält, der gleichwohl ohne solche vor aufgenommene Gelder nicht wohl seinen Sachen rathen und helfen kan. Damit man aber, was desfalls üblich sen, so viel besser beleuchten möge, so kommet in Schliessung eines solchen Meß-Wechsels, erstlich vor, die Berechnung der Interesse, welche von der Zeit, da der Geber das Geld giebt, bis auf die Zeit, da ers wieder zu empfangen hat, verlauffen kan, die dann gemeintlich auf $\frac{2}{3}$ pro C. oder an etlichen Plätzen zu gelassener weise a. i. pro C. pr. Monat, sonderlich wann

wann respectus personarum darzu, und der Geiztze und Dürfftige zusammen kömmt, berechnet wird. Hier nächst folget die Wechselagio, aus der difference des Geldes und des Loci à quo und ad quem gewechselt wird, herrührend. Weil aber solches in dem zehenden Capitel dieses Buchs ausführlich beschrieben wird; als wollen wir den geneigten Leser dahin verwiesen haben. Wann nun solcher Gestalt ein nach den Messen seine Handlung führender Kauffmann alle obgesetzte Monita fleißig in acht genommen, und die ihn und seine Handlung concernirende in praxia gebracht, so ist er vornehmlich um das Absenden seiner nach der Meß destinirten Güter besorget, daß solches durch sichere, wohlfeile und gute Gelegenheit zu Wasser oder Land, auf Wagen- oder Saum-Rossen, Lands-Gebrauch und Situation nach, geschehen möge; wegen der von andern Orten auf die Meß zu senden entbotenen Güter aber befördert er deren zeitiges und sicheres Versenden durch fleißige Correspondenz, giebt dabey die Adresse seines an dem Meß-Ort habenden Factors, an welchen die Fracht-Brieff sollen eingerichtet werden, dem Factor selbst, so er der Orten einen etabliret hat, giebt er von allen sonderlich seiner Persönlichen Überkunfft halber Nachricht und specificiret dabey, was vorgänglich an ihn gesandt und adressirt worden, daß er solches in guten Empfang nehmen, das gewöhnliche Gewölb, Hauß oder Bude vor ihn ausräumen, einen tüchtigen Markt-Helffer, und bequemes Logement, so er anders von langer Zeit her kein beständiges in der Miethen hat miethen, und in Summa alle Vorsorg tragen möchte, damit bey seiner (des Principals) Ankunfft alles parat und zum Meßhalten fertig

tig seyn möge. Dieses aber sey nur von grossen und beständig eine Messe bauenden Kauff-Leuten gesagt, die gemeiniglich ihre Gewölber auf etliche Jahren und Mess-Zeiten hinter einander bestanden haben, und wo sie bey ihrer Ankunfft auf der Mess logiren sollen, nicht viel besorget seyn dörffen. Denen aber, die solche lange Mess- und Handels-Practicam oder auch nicht grosse Mittel haben, oder die die Messe zum erstenmal frequentiren, kommet schon alles dieses beschwerlicher an, indeni es erst bey der Ankunfft mit grosser Müh rennen und lauffen, und vieler Zeit-Verlust besorget werden muß. Die Fracht der Waaren zu solchen Mess-Zeiten belangend, ist solche gemeiniglich etwas höher als aussier Mess-Zeiten; daher auch die meiste und gröbste Güter provisionaliter voran fortgeschaffet, und nur die kostbarsten und nothwendigsten auf die lezt behalten werden, sonderlich diejenige, die etwan erst aus der See, oder von denen Handwercks-Leuten erwartet werden müssen. Wegen des denen Fuhr-Leuten zu ertheilenden Fracht-Brieffs, ist zwar deren Formular denen Negocianten ohne dem genugsam bekant, folgendes aber, sonderlicher Cautelen halber, so darinn enthalten, remarquable.

Mürnberg, A. 1710. den 16. Septembr.

Insonders Hoch-Geehrter Herr,

Er Namen und Beleit Gottes übersende dem Herrn durch Fuhrmann Zacharias Kausch von Dambach die hierunten verzeichnete Güter, von welchen, wann sie in rechter Zeit (oder drey Tag vor Anfang der Mess,) wohl, und wie hernach bedungen, geliefert werden,

den, gebührender Lohn, wie hierunten zu ersehen, (oder vom Centner ein: n Rthlr. 16. Gr.) zu bezahl: n, und damit ferner laut Adviso zu verfahren, oder auch solche bis zu meiner G:tt gebe glücklichen Ankunfft in gute Verwahr: ung zu nehmen. Und weil der Fuhrmann versprochen, die Güter auf einer Achs zu lieffern, keine verbot: ne Strass: n zu fahren, und allen Zoll und Weg: Gelder ge: reulich zu entrichten; so werden bey Unterlassung dessen die Hertzen Mautner, und alle andere Zoll: Einnehmer, sich allein an der Fuhrleut Personen, Geschirr, und Pfer: de zu halten, auch sonst ein jeder sich vorzusehen wissen, ihme Fuhrmann, (oder so mehr in einer G: span: chafft fahren, denen Fuhrleuten) k: inen mehrern Vorschuß zu thun, als was er selber an sie vertrauen mag; auf die Güter aber ist kein Absehen zu machen. Der Höch: ste bringe es in Salvo, dessen Schutz empfohlen. Ver: bleibe

Hierunten werden alsdann die Güter, ihren Stücken, Numern, Gewicht und bedungener Fracht nach, oder auch in dem Fracht: Brieff selbst, wann solcher geschrieben, und nicht gedruckt ist, ge: setzt.

N. N.

Daß aber einen solchen Fracht: Brieff zu machen, vielmahls die höchste Nothwendigkeit erfordere, be: zeuget zu der Kauffleute Schaden leider! die viel: fältige Erfahrung; dann entweder seynd die Fuhr: leute, welche Meß: Güter geladen, damit säumig, an Ort und Stelle, da sie hin destinirt sey, abzufah: ren, haben auch manchmal bey schlechtem Geschirr ihre Wagen dermassen beladen, daß sie nicht damit durch die böse Wege, oder über Berg und Thal kom: men können, dahero sie mehrmahls die aufgenomme: ne Güter andern verdingen, solche abwerffen, liegen lassen, und hernach nachholen, darüber aber das

Kauffmanns Gut nicht allein übel conditioniret, sondern auch zu des Kauffmanns höchsten Schaden nicht zu rechter Zeit in die Meß geliefert wird; daher dann die Straff bey Verlust der Fracht anzuhängen die höchste Nothwendigkeit seyn will, (verstehe auf solche Waaren, die præcisè bey Anfang der Messe da seyn müssen,) welche Fracht in entstehendem Fall der Fuhrmann nicht allein in Stich lassen muß, sondern er ist auch noch schuldig, wann durch seine Versäumniß Fahr- und Nachlässig- oder Uebersichtigkeit dem Kauffmann Schaden geschehen, solchen wieder zu ersetzen, arg. l. 17. C. d. loc. Pfeil. Conf. 52. n. 5. Lauterbach. in Colleg. tit. loc. §. 109, L. 23. de V. O. Vinnius ad §. 2. n. 6. Instit. quibus modis re contrah. Ein anders wäre es, wann der Fuhrmann erweisen könnte, daß er durch einen unvorhofften Fall wäre abgehalten worden, daß er unmöglich zu rechter Zeit sich einstellen können, als z. E. wegen übergelauffenen Wassers, allzuhefftigen Ungewitters, vid. Sebast. Medices de Cal. fort. pr. I. q. 4. n. 20. oder daß er von seiner Obrigkeit eine Fuhr zu thun wäre angehalten worden, zc. in solchem Fall würde man ihm die verdiente Fracht nicht vorenthalten können. Gleichergestalt, wann ein Fuhrmann die schon angefangene Fuhr ohne seine Schuld nicht vollführen könnte, z. E. wann er Güter hätte wollen nach Hamburg führen, er erführe aber Unterewegs, daß inzwischen an denen Dertern, wo er durch müste, die Pest entstanden, oder die Feinde unversehens eingefallen wären, legte dannhero die Waaren zu Braunschweig nieder, so könnte er zwar das ganze Fuhr-Lohn nicht fordern, doch aber so viel als er

er verdienet, nach Proportion des zurück gelegten Wegs, würde ihme müssen bezahlet werden, Arg. l. 33. 34. ff. locati. Harprecht. ad jus Badenſe p. II. §. 13. Wann auch einem Fuhrmann vor die geführte Waaren, biß an einen gewissen Ort, z. E. nach Ulm, ein gewisses Fuhrlohn versprochen wäre, er aber unter Wegs vernommen hätte, daß die Feinde der Stadt näherten, wäre daher mitten auf der Reise umgekehret, und hätte die Waaren, damit er dieselbige nicht in augenscheinliche Gefahr setze, nach Tübingen zurück gebracht, so scheineth es billich zu seyn, daß nach der Größe des abgelegten Wegs ihm das Fuhrlohn vergnügt werde; sintemahl der Herr des Guts sich seiner Arbeit, Pferd und Wagen gebraucht, und ihme noch Danck wissen sollte, daß er die Waaren nicht in augenscheinliche Gefahr gestürzt. Gleichergestalt wann einem Fuhrmann contrabande Waaren wären aufgeladen worden, darüber er etliche Wochen mit grosser Gefahr und Kosten aufgehalten würde, müste ihm das ganze Fuhrlohn und seine Unkosten ohne Abbruch entrichtet werden, l. 9. §. 1. ff. loc. l. 38. eod. Marquard. de jure Mercator. l. 3. c. 10. Hätte aber der Fuhrmann gegen eine gewisse Recognition die contrabande Waaren auf seine Gefahr zu liefern auf sich genommen, so würde er auch davor stehen müssen, und könnte ihn der Kauffmann actione asscuratoria belangen, vermittelst welcher der Eigenthümer den Werth seines verlohrenen Guts, es mag solches gleich Culpa oder Casu verlohren seyn, wieder fordern kan, zu welchem Ende aber dienlich ist, daß die Waaren zuvor, ehe sie dem Fuhrmann aufgegeben werden, von denen Contrahenten entwe-

der selbst, oder von einem des Preises erfahrenen Mann taxiret werden, nach welcher Taxa dann der Fuhrmann allen Schaden und Unkosten ersetzen muß, indessen aber auch die Recognition und sein übrig Interesse zu suchen befugt ist, vid. Rhet. D. de Verf. cap. 4. §. 8. item, Dn. Marquard. c. l. lib. 2. cap. 13. n. 30. & seq. woselbst er untersucht, ob auch allhier ein ganz ungewöhnlicher Zufall, (daran die Contrahentes ganz nicht gedacht, z. E. wann ein solch hefftiger Sturmwind entstände, der einen Wagen mit samt den Waaren ins Wasser würffe,) darunter verstanden würde? Ferner wird hier auch gefragt: Ob ein Fuhrmann von denen ihm auf sein Fuhrwerck gedungenen Sachen, eben so genaue Rechenenschaft geben müsse, als in denen Käyserlichen Rechten, die Schiffs-Herrn und Wirthe, vermöge der Verordnung Nautæ, Caupones, Stabularii, &c. schuldig seyn? auch ob dieselbe Actio de Recepto, wie dorten, also auch hier Statt finde? Einige sagen Ja: Und zwar aus denen Gründen, welche die Herren Jenenses beym Richtero, P. 3. D. 141. n. 16. Sixtin. in Consil. Marpurg. v. 2. Conf. 20. n. 36. anführen; andere hingegen streiten pro Negativa, und sagen, daß in diesen Legibus der Prætor nur allein von Schiffs-Herrn rede, keineswegs aber von Fuhrleuten, als von welchen kein Wort gedacht werde, weßhalb auch Ulpianus in l. 1. §. 2. huj. Tit. da er alle die Personen, so hieher gehören, gar deutlich und accurat beschrieben, zwar die kleine Kahn- und Nachen-Führers mit einziehet, von den Fuhrleuten aber kein Wort gedencket; und würde der Prætor dieses Edict nicht auf gewisse Personen eingeschrencket haben,

ben, wann solches von mehrern zu verstehen wäre: worzu dann kommt, daß diese Action aus einer sonderbaren Ursach, (nemlich die Unbilligkeit und Bosheit, die damahls den Reisenden wiederfuhr, zu verhindern,) promulgiret wurde, wie also erhellet ex l. 1. §. 1. l. 3. d. t. dahero das Edictum auf andere nicht zu extendiren ist. Welche Meynung auch dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig, wie aus des Herrn Carpzovii P. 2. Const. 26. Definit. 19. zu sehen, gefallen. Ein Kauffmann, welcher auf der Messe ist, dünget einen Fuhrmann, der zugleich ein Wirth ist, daß er seine Güter solte in seiner Herberg niedersetzen, und weil in einem benachbarten Ort bald wieder eine Messe wäre, dieselbe alsdann dahin führen; als aber inzwischen des Kauffmanns Gut in des Wirths Haus bestolen worden, verklaget jener den Wirth, als welcher *levissimam culpam* zu præstiren schuldig, und will den Schaden von ihm ersetzt haben. Hierüber wurde nun gefragt: Ob der Wirth *ex Edicto Prætoris Nautæ, Caupones, &c.* diesen Diebstahl zu ersetzen schuldig sey? Die Antwort stellet: *Quod non*, allermeist aus der Ration, daß, wann ein Wirth aus der Action de Recepto belanget werden solte, solches also geschehen müste, daß er als ein Wirth, oder in Qualität eines Wirths, die Waaren in sein Haus genommen; dafern er aber in Absicht einer andern Profession solche in sein Haus genommen, wäre er zu keiner so genauen Aufsicht verpflichtet, daß er allen Schaden, der den anvertrauten Sachen zukäme, auf sich nehmen müste, weilien hier nicht die Actio de Recepto, sondern Locati Conducti oder Depositi Statt findet, l. 3. §. 2. *Nautæ, Caupones,*

allwo

allwo diese expresse Worte befindlich, cæterum si extra negocium receperint, non tenebuntur, Stamm. de Servit. Person. lib. 2, cap. 15. v. 17. Gleichwie in solchem Fall, wann ein Wirth zur Zeit der Messe einem Kauffmann ein Gewölb oder Laden vermiehet, welches er unter seinem Haus hat, indem er Wirthschafft treibet, daß der Kauffmann darinn seine Waaren auslegen soll, so hätte gleichfalls die Actio de recepto nicht Statt, (vermittelst welcher ein Wirth sonst allen Schaden, auch daran er selbst nicht schuldig, sondern der von andern Wild-Fremden herrühret, zu ersetzen schuldig ist,) sondern nur Actio locati conducti, dardurch der Wirth ein mehrers nicht, als was durch seine eigene Versäumniß, nemlich per culpam latam & levem verwahrloset worden, wieder erstattet, Arg. l. 5. in pr. ff. d. t. Lauterbach. in Call. Jur. th. 25. Gleichergestalt, wann ein Kauffmann mit einem Fuhrmann, der zwar ein Wirth ist, etwas, jedoch nicht in Wirthschaffts-Sachen geschlossen, sondern nur gewisse Güter ihme anderwärts hinzufahren verdungen, so kan selbiger nicht aus dem Edicto Prætoris de Cauponibus durch die Action de Recepto belanget werden, wann er keine Nachlässigkeit bey der Sach committirt, sondern es hat nur bloß die Actio Locati Statt, durch welche er aber nicht weiter gehalten ist, als so ferne durch seine Unvorsichtigkeit, per culpam latam & levem etwas versehen worden, welches er dann ersetzen muß. Wann auch ferner in obbemeldtem Fracht-Brieff des Verfahrens des Zolls gedacht wird, und daß sich in solchem Fall die Zöllner an des Fuhrmanns Person, Pferd und Wagen, nicht aber an dem geladenen

Kauff-

Kauffmanns, Gut zu halten hätten, so stehen viel vornehme Juristen, und unter solchen Mevius ad Jus Lub. l. 2. tit. 3. art. 6. Koppen. quæst. 10. n. 22. Sixtin. de Reg. l. 2. c. 6. num. 265. und andere mehr in der Meinung, ob könnten zugleich der Kauff-Leut aufgeladene Güter wegen des versahrenen Zolls mit confiscirt werden, deme auch vorinahlß die Assessores des Käyserlichen Cammer-Gerichts, wie Klockius de Vectigal. concl. 8. 9. schreibt, item Brunnemannus ad leg. fin. de pub. n. 10. jedoch mit dieser Exception bengepflicht, daß wann der Fuhrmann nicht so viel hätte, daß der Herr der Waaren von ihm könne bezahlet werden, alsdann derselbe in integrum zu restituiren sey, vide Marquard. de J. M. l. 2. c. 4. n. 28. welche Meynung zu behaupten sich gar sehr bemühet Böckelmannus in seiner Dissertation de Vectigali à Vectore defraudato, nach welcher sich auch damahls Chur-Fürst Carl Ludwig von der Pfalz gerichtet, welcher Anno 1660. einem Kauffmann von Basel aus diesem Grund vor 70000. Rthlr. Waaren confisciren und wegnehmen lassen, (wie solches Oldenburger in seinem Itiner. Juris. p. 138. erzehlet,) und daß zwar dieser Kauffmann, welcher Ammon geheissen, an der Spenrischen Cammer damahls ein Mandat wider den Churfürsten ausgewürcket, allein Sr. Churfürstl. Durchl. hätten dagegen protestirt, weil Krafft der Reichs-Abschiede von An. 1539. und 1594. wie auch der Leopoldinischen Capitul. art. 24. die Käyserliche Cammer über der Churfürsten Privilegia und Jura keine fundirte Jurisdiction hätte. Dessen allen ungeacht aber, so wird doch das Gegentheil, daß nehmlich die geladene Kauffmanns, Güter wegen

wegen Verfabrung des Zolls nicht mit verfällig seyn, stattdich erwiesen von Bocero de Regal. cap. 2. n. 211. Lauterbach de jure Fisci cap. 3. §. 10. Marquard. d. l. n. 27. und andern Rechts-Lehrern mehr. Wie dann auch in dem Kayserslichen Cammer-Gerichte selbst solches angenommen, approbirt und darnach gesprochen worden, und davon beym Klockio d. l. ein sonderlich Præjudicium zu sehen, in Sachen M. B. gegen einen Kauffmann von Cölln, solches auch also nach dem Sachsen-Recht üblich ist, wie Knichen de non provocandi jur. cap. 5. n. 99. bezeuget, auch in Spanien und Frankreich also gehalten wird, und sonderlich in diesem letztern Reich durch ein öffentlich Gesetz von Carolo VIII. also verordnet worden, Gölz de jur. vect. p. 156. Und ist hier zur Behauptung der gegen-seitigen Meynung nicht zulänglich, daß (1) so wohl der Herr der Waaren selbst, als der Fuhrmann, zu Entrichtung des Zolls verbunden sey, weil darauf geantwortet wird, das daraus nicht folge, daß auch deswegen seine Güter sollen können confisciret werden; dann auffer obbemeldter Obligation den Zoll zu bezahlen, gehöret noch über dem darzu, daß derselbe einen Betrug dabey gebraucher, und mit Wissen und Willen die Waar nicht angezeigt habe. Und (2) ob auch gleich, bekanten Rechten nach, die Nachlässigkeit eines Sachwalters dem Herrn schädlich ist, und er sich zu imputiren hat, daß er nicht einen fleißigern Procuratorem erwehlet, wird hierauf geantwortet, daß solches nur in dem Fall angehe, wann die Straffe also geringe ist, daß sie gegen die Nachlässigkeit, davon ist gedacht, einiger massen proportionirt ist; ist sie aber so groß, daß sie gegen

gen die Nachlässigkeit des Domini ganz keine Gleichheit hat, alsdann kan diese Regel nicht gelten, sondern es wird erfordert, das der Herr selbst ein etwas versehen, so einer solchen Straffwürdig wäre. (3) Drittens ob wohl ein Herr zuweilen durch seiner Leut und Bedienten Schuld obligat wird, so geschiehet doch solches nicht allemal und ohne Unterscheid. (4) Und ob man auch viertens das jus Fiscale so hoch treiben wolte, so ist dagegen vernünfftig zu consideriren, daß es nicht billich sey, daß es in eines heillosen Fuhrmanns Willen stehen soll, des Herrn Güter und Waaren, der doch mit den Verbrechen nichts zu thun hat, in Gefahr und Verlust zu setzen, Schweder in *Introduct. ad jus publ. c. 20. n. 7. Marquard. d. l. n. 23.* Zu geschweigen, daß ein solches procedere wenig Nutzen denen *Commerciis*, und auch wenig Segen und Reputation dem *Fisco* bringen kan.

Aber genug von dieser *Materia*; Wir gehen hie mit weiter, um unsern Mess-Kauffmann völlig zu seiner Abreise nach der Mess geschickt zu machen, mit wenigen noch darinn bestehend, daß er seine Handels-Bücher vor sich nehme, und aus solchen die in bevorstehender Messe einzucassirende *Activ-Schulden* und *Wechsel-Brieff*, und was er dagegen wieder zu bezahlen hat, extrahire, und zwar dieses nach der Form, wie in dem neunten Capitel dieses Buchs in einem vollkommenen Systemate soll vorgeschrieben werden. Ferner muß er auch auf ein vorgängliches *Memorial* aller seiner Mess-Berrichtungen bedacht seyn, und desfalls sein *Scartafaccia* oder Schreib-Taffel, um die ihm zu Haus und auf der Reiß zufällige Gedanken darein zu notiren, bey sich haben. Ge-

schie-

schlehet seine Reise zum erstenmahl auf einen ihm
 unbekanten Mesß-Ort, so versiehet er sich, wo ers
 haben kan, mit guten Credits, und Recommenda-
 tions-Briefen, sonderlich auch mit tüchtigen Reiß-
 Pässen, zu der würcklichen Reiß aber mit der benö-
 thigten Kleidung, auch wo es nöthig thut, mit Vi-
 tualien und Gewehr, sonderlich aber mit einem gu-
 ten Reise-Pfenning, und lassen sich so dann einige
 Contanten auch füglich in dem Reise-Coffre, auch
 wohl etwas an kostbaren Waaren mit beypacken. Zu
 Haus und auf seinem Contoir muß auch die benö-
 thigte Anstalt Memorials-Weiß hinterbleiben, was
 die hinterlassene Domestiquen in wärender seiner
 Abwesenheit in Haus, und Commerciens-Sachen
 bey dieser oder jener Gelegenheit zu observiren und
 zu bestellen haben, denen man auch in allem Fall ei-
 nen vertrauten Freund, um ein wachendes Aug auf
 ihre Actiones zu haben, und bey dem sie sich im Fall
 der Noth Raths erholen können, heimlich oder öf-
 fentlich vorsezen kan. Zur Reise selbst erwehlet
 man entweder die Post, oder sichere zufällige Ge-
 legenheit, oder man macht mit guten Freunden, nicht
 aber mit verdächtigen Unbekanten, Compagnie, um
 auf Relais zu Relais Hauder oder frische Vorspann
 zu nehmen, oder schafft sich auch bessere Commo-
 dité wegen seine eigene Voicture an, sonderlich wann
 etwan auf eingekauften Pferd und Wagen an jenem
 Mesß-Ort etwas zu verdienen wäre. Hat ein sol-
 cher Mesß-reisender Kauffmann einige neue Fabri-
 quen oder Manufacturen unter Handen, oder sonst
 eine Partie Waaren stehen, von denen er nicht ver-
 sichert ist, ob solche auf Messen abgänglich seyn sol-
 ren,

sen, so nimmt er vors erste nur etnige Proben und Musters davon mit, um so solche auf der Mess Liebhabers finden solten, alsdann mit ihnen auf Lieferung zu contrahiren. Eine ausführliche und sichere Vorher Erkundigung von der bevorstehenden Mess Beschaffenheit, dabey zu observirenden Handels-Gewohnheiten, Nutzen oder Schaden, solte ein junger Anfänger sich billich auch recommendirt seyn lassen. Endlich wann nun im Namen Gottes die Reise angetreten, so säumet man sich auf solcher nicht lang, um zu rechter Zeit, und noch vor der Mess, glücklich an Ort und Stelle zu kommen, damit man die benötigte Vor- und Zubereitung zum Mess-halten desto füglicher machen könne, welches, worinn sie bestehe, in dem folgenden Capitel mit mehrerm soll angewiesen werden.



Das VIII. Capitel.

Von dem, was einem Kauffmann in wärender Mess so wohl seine Waaren- als Wechsel- und Rescontro-Handlung, wie auch seiner Scripturen halber zu thun obliege.

S bald als unser nach den Messen reisender Kauffmann an Ort und Stelle angelanget, findet er entweder sein Gewölb, Bude, und Logement, schon bereitet, und daß seine Waaren von seinem Factor in guten Empfang genommen

worden, also daß er nur gleich zu dem Auspacken, Sortiren und Rangiren derselben schreiten, und wirklich Hand anlegen darff; oder er muß erstlich seiner Handlung Beschaffenheit nach, ein Gewölb, Bude, Keller oder Pack-Raum miethen, und wann er der Orten unbekant ist, sich bey denen, an welche er adressirt oder recommendirt ist, Raths erholen, in welchem Quartier, Strasse oder Gegend er sich am besten einmiethen und placiren könne, damit ihn die Käuffers finden, und sein Gewölb oder Winckel jedem gleich in die Augen fallen, und das Gesicht davon durch andere vor- aufgeschlagene Buden nicht verhindert werde. Dann weil auf grossen Messen und Jahrmärkten deßfalls von Alters her gute Policen und Ordnung gehalten wird, daß etwan in dieser Strasse die Leder- und andere grobe Waaren-Händler, in einer andern die Zeug- und Tuchmacher, wieder in einer andern die Eisenkrämer, item die mit Nürnberger- Specereyen- oder kurzen Waaren handeln, an einem andern Ort die Seiden- Leinwand- Buch- Gewehr- und Galanterie-Händler stehen, so muß ein angehender Meß-Kauffmann, der zu einer dieser Sorten Waaren gehört, sich darnach schicken, und sich auch unter seiner Art Leute placiren, damit er der dahin gewohnten Käuffers mit genießen möge. Dabey sich dann mancher, wann alle Plätze und Winckel schon besetzt seyn, eines Zimmers unten in einem Hause, Thor-Wegs oder kleinen Winckels bedienen, und sich so gut als er kan, in die Gelegenheit schicken muß, wann er nur dabey seinen Zweck, nemlich seine Waaren denen Käuffern ins Gesicht zu legen, und selbige dabey sicher, trocken und verschloß-

geschlossen zu halten, erreichen kan. Wie aber in allem Fall vor diejenige, die ein ganzes Gewölb von Messen zu Messen in Bestand nehmen wollen, der Mieths-Contract aufzusetzen sey, solches wird nachfolgendes Formular ausweisen.

SU wissen sey hiermit jedermänniglichen, sonderlich denen es zu wissen vonnöthen, daß heute dato zwischen denen Ends: unterschriebenen Contrahenten, benamentlich N.N. als Verpachtern, und N.N. Mietbern und Pachtern, dieser folgender Mieth-Contract abgeredet und beschloffen worden, als nemlich: Es vermietet N.N. sein in seinem Hause habendes Forder-Gewölbe, gegen der N. Strasse gelegen, mit allen seinen Behältnüssen, ihme N.N. von dato auf - - Jahr lang, solches die gewöhnliche Meß- und Marck-Zeiten über, zu seinem Nutzen, Gefallen, und Willkühr zu gebrauchen, und darinnen seinen öffentlichen Kauff und Handlung zu üben, und fortzustellen, allermassen es seine Gelegenheit geben und bringen will, also, daß er Verpachtern jährlichen zum Pacht- und Mieth-Zins N. Thaler entrichten soll. Und weil der Pächter N.N. solchen Pacht und Mieth willkührlich beliebet, als hat er auch versprochen und gelobet, dafür das jährliche Pretium, die benamnten N. Thaler von Märkten zu Märkten zu entrichten, und der Mieth unnachtheilig sich zu gebrauchen, auch mit dem Mieth-Gelde jedesmahl richtige Ablegung zu halten, ohne einigen Vortheil und Behelff, es werden gleich die Märkte von ihm allhier besucht, oder nicht, welches dann beyderseits Contrahenten beständiger Schluß und willkührliche Meynung seyn und bleiben soll. Darüber sie allen rechtlichen Behelffen, als Irrthums, Betrugs, Mißverständnis, ungleicher Abrede, Bevorthellung und allem andern, wie sie ingesamt und sonders Nahmen haben, und in Krafft dieses absagen. Alles treulich, sonder Argelist und Gefährden. Urkündlich haben sie diesen Mieth-Contract in Duplo ausgefertigt, beyderseits un-

terschrieben und besiegelt. So geschehen den - May,
Anno

(L.S.) N.N. man.prop.

(L.S.) N.N. man.prop.

Auf eine andere Art, mit Beyfügung gewisser Clausuln.

Und und zu wissen sey hiemit jedermänniglich, daß
auf heute dato zwischen Titio, als Vermieter, und
Cajo, als Miether, folgender Mieth; Contract aufge-
richtet und geschlossen worden. Nemlich: Es vermie-
thet besagter Titius sein unter seiner in der N. Strassen
gelegen: n Behausung, wohl: verwahrtes, mit einer
Schreib; Stuben und Schlaf; Kammer apirtes Gewölb
auf 6. Jahr lang, jedes Jahr die 3. Leipziger Messen
über zu gebrauchen, folgender Gestalt, daß es drey Tage
vor angegebener Messe ausgeräumet und ledig, zu Herrn
Caji Diensten, und zu Einnehmung seiner ankommens:
den Waaren stehen, und biß geendigter Zahl; Wochen
zu seiner Disposition, Nutzen, Gebrauch und Bewoh-
nung bleiben, nach solcher Zeit aber er den Schlüssel
wieder von sich liefern soll, also daß der Herr Titius zwis-
schen den Meß; Zeiten sich desselbigen zu seinen Waaren
gebrauchen könne. Für solche 3. Meß; Zeiten nun be-
zahlet Herr Cajus jährlich 100. Rthlr. davon die Helffte
um Ostern, die andere aber um Michaelis in den Zahl;
Wochen soll erleget werden. Verpflichtet sich auch da-
bey, wegen Bequemlichkeit des Logements, zugleich bey
Herrn Titio seine Mahlzeiten zu nehmen; dahingegen
ihm mit Reception und sicherer Bewahrung seiner, et-
wan einige Tage oder Wochen vor der Meß ankommens:
den, und nach derselben etwan nach seiner Abreise hin-
terlassen: n wieder ab; zuzusendenden Waaren, ohne einige
Provision soll gedienet werden. Urkundlich sind dieser
Mieth; Contracte zw: y gl. ick lautende v; rfertiget, und
jedem Theil einer unterschrieben zugestellet worden.

So geschehen Leipziger Michaelis-Markt, als von welchem inclusive dieser Contract seinen Anfang nehmen soll, Anno 1710.

(L.S.) Cajus. (L.S.) Titius.

Wann auch manchem mit vielen Waaren und Affairen zu Meß-Zeiten überhäufften Kauffmann, Hülf und Handreichung groß nöthig thut, als finden sich daher die so-genannten Markt-Helffers und Handlangers oder Tag-Löhners, welche entweder bey ganzen Tagen, oder den ganzen Markt über, oder auch nur in gewissen Geschäften Gang-Weiß sich gebrauchen lassen, und theils sich selbst darzu häufig anbieten, theils von andern recommendirt werden, wie dann ohne solche Recommendation ein den ganzen Markt über benöthigter Markt-Helffer nicht leicht anzunehmen, weil oft einem solchen Menschen das Gewölb oder die Bude muß anvertrauet, und er zum Geld- oder Waaren-einholen und ausbringen gebraucht werden, da es Gefahr haben solte, wann ein solcher Kerl nicht häufiglich angelesen, seines ehrlichen Thuns und Wandels halber bekant, von andern Kauff-Leuten recommendirt, oder gar seines guten Comportements halber Bürgschaft stellen könnte. Dahero dann gemeiniglich alle Meß-Kauff-Leute ihre von vielen Jahren her bestellte eigene Meß-Helffers haben, denen sie vor eine jede Meß ein Gewisses, als etwan 4. bis 6. Rthlr. geben, und dafür ihrer Treu, Fleißes und Aufwartens gewärtig seyn können; denen unbekanten Tagelöhnern, Trägern, und Schiebkarren-Führern hingegen, die man nur zu einen oder andern Geschäften brau-

chet, siehet man so viel mehr auf die Finger, als man dieselbe nicht kennet, und sie auch niemand haben, der vor sie respondiren könne, dahero ein sorgfältiger Meß-Kauffmann solche Leute in Einholen oder Wegbringen der Waaren nicht aus dem Gesicht lassen, sondern er oder sein Diener immer hinter ihnen dar ein gehen muß, damit sie nicht unter dem grossen Gedräng des Volks, oder im Umbiegen um eine Ecke oder Strasse eclipsiren, und mit dem, was sie zu tragen haben, unsichtbar werden mögen. Wann auch vielmahls ein auf der Meß sich befindender Kauffmann eines Dieners und Handelsverständigen Gehülffens entweder nur bloß vor die Messe, oder auch vor seine ganze Handlung, benöthiget ist, und darenhero sich vor der Meß um ein capaces Subjectum umzuthun pfleget, als hat man dabey ebenfalls die Präcaution zu gebrauchen, daß man sich eines solchen Dieners, der seine Dienste präsentiret, seiner Person, Lebens und Wandels, Herkommens, Capacität, Vaterlandes, Verwandten, voriger Dienste und Verhaltens wohl erkundige, sich deßfalls bey Leuten, die ihn können, unterrichten lasse, seine Abschiede und Testimonia, und vornemlich wo es seyn kan, Bürgen seines Wohl-Verhaltens halber, fordern. Und wolte ich deßfalls als ein sonderbares und zur Aufnahme der Meß gereichendes Arcanum ein sogenanntes Meß-Adress-Contoir recommendiret haben, welches die beendigte Stadtmäcklers oder Senkalen halten müstē, in welchem alle diejenige Kauf-Dieners oder Jungen, welche Herren, oder die Herren, so Jungen suchten, sich angeben, ihre Namen anschreiben, und fernere Nachweisung gegen Erlegung einer gewis-

gewissen leidlichen Discretion gewärtig seyn müssen, in welchem Fall die Mäclers dergleichen sich angebende und Dienst-suchende Leute vorhero examiniren, und ihres Thuns und Lassens halber genaue Nachricht einzutragen, und folglich den Herrn oder Kauffmann, der einen Jungen oder Diener suchet, so viel sicherer bedienen könnten. Wann auch so gleich in einem solchen Adres-Contoir (von dessen grossen Nutzen in einer Stadt unser neu-eröffnetes Adres-Contoir ausführlich handelt,) ein Notarius bestellet wäre, der so gleich die zwischen Herrn und Diener aufzurichtende Contracten verfertigte, (sonderlich wann sich einige gefessene Leute vor den in Dienst tretenden Jungen oder Diener bürglich einliessen, in welchem Fall ein Notariale Instrumentum allerdings nothwendig seyn will,) so gienge ein Kauffmann so viel sicherer, erspahrte auch die Müh des selbst-Auffsetzens des Contracts, und sonderlich die in denen Mess-Zeiten sehr nütze und kostbare Zeit, wäre auch dabey des vielen Inquirirens auf des in Dienst zu nehmenden seines Lebens und Wandels überhoben, indem das Adres-Contoir solches der Kauffmannschafft zum Besten vorher zu bewerckstelligen endlich verbunden seyn müste. Die gemeine Formul eines mit einem in Kauffmännische Dienste tretenden Diener aufzurichtenden Contracts ist, als folget:

Dennach in gegenwärtiger Oster-Mess bey Herrn Titio, Materialisten, von Hamburg bürtig, sich Cajus, als ein Handels-Diener, um bey gemeldetem Herrn Titio in Dienste zu treten, angegeben, auch hierauf nach Vorzeigung seines ehrlichen Abschieds, (oder Te-

Simonii von seinem vorigen Principal,) besagter Herr Titius sich resolviret, denselben auf gewisse und hiernächst beschriebene Conditiones als seinen Handels-Diener auf, und anzunehmen; als ist desfalls zwischen ihnen beyden folgender Contract aufgerichtet und geschlossen worden. Nemlich: Es tritt gedachter Cajus Herrn Titii Dienste hiermit würcklich an, und verbindet sich in selbigen drey Jahr, als von Ostern 1711. bis Ostern 1714. darinn zu verbleiben. Da hingegen verspricht ihm Herr Titius bey gesunden und francken Tagen freyen Tisch, Kammer und Bette, nebst 50. Rthlr. zu einem jährlichen Salario zu geben. Gleichwie nun Cajus allen möglichsten Fleiß und Treue, so wohl im Gewölb, Schreib-Stuben, als auch da er in Handels-Geschäften verreisen müste, jederzeit Herrn Titii Bestes zu beobachten, und sonderlich die Bücher und Rechnung richtig zu führen und zu verwahren angelobet: Also will er sich Krafft dieses bey Verpfändung seines Vermögens verpflichten, daferne auf dem unverhofften Fall Herrn Titio durch seine Nachlässigkeit oder Untreue einiger Schaden solte entstehen, selbigen, wie er von Herrn Titio beschieniget würde, förderlichst wieder gut zu thun, und soll Herr Titius zugleich Macht haben, ihn alsobald aus seinen Diensten zu stossen, er aber nicht befugt seyn, das rückständige Salarium, welches sonst all halbe Jahre soll gefällig seyn, zu fordern. So auch er Cajus, ehe die vor-abgeredete 3. Jahren verlossen, aus Herrn Titii Diensten wider dessen Wiss'n und Willen treten wolte, so verobligirt er sich ausdrücklich, gleichfalls bey Verpfändung seines Vermögens 100. Rthlr. als eine freywillige Straffe hiesigem Hospital zu erlegen. Zu dessen mehrer Versicherung renunciiret er allen Rechtlichen Wohlthaten, der Incompetentia fori, litis pendens, allen Läuterungen und Appellationen, und erbietet sich freywillig, auf oben-gesezte Fälle und Herrn Titii Ansuchen vor allen und jeden Gerichten, auch vor zwey oder mehr zugleich Recht zu leiden, und wo er nur anzutreffen, so lange in gefängliche Haft zu gehen, bis Herr Titius aller Ansprüche an ihm völlig vergnügt worden. Welches
all: 8,

alles, wie es abgeredet, doppelt zu Papier bracht, und von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Geschehen , ,

Eine andere und kürzere Formül ist folgendes :

Zwischen Herrn N. vornehmen Handelsmann, und N. ist im Namen Gottes heut dato folgendes geschlossen und abgeredet worden : Es verspricht obermeldter N. bey N. 2. Jahr, als vom Oster-Markt 1711. an, bis wiederum Anfangs der Oster-Messe 1713. in seine Handlung einzutreten, wie es von ihm verlangt wird, seine Correspondenz, Einkauf und Verkauf fleißig abzuwarten, auch die Messen zu versehen, und davon richtige Rechnung jedesmahl nach der Wiederkunft abzulegen, und alles in guter Obacht und Administration zu halten, als ob es sein Eigenthum sey : Hingegen verspricht ihm Herr N. diese beyde Jahr vor Leistung dieser Dienste 300. Rthlr. als jedes Jahr bey Endigung desselben 150. Rthlr. baar auszuführen, ihn mit Tische, so gut er solchen selbst in seinem Hause hat, ingleichem mit Bett und Stube zu versorgen, da er auch krank und lagerhafft werden sollte, ihn nicht zu verstoßen, vielmehr allen guten Willen zu erweisen. Damit nun diesem allen nachgelebet werde, sind zwey gleichlautende Exemplaria aufgesetzt, und von beyden Theilen zu Festhaltung besiegelt und unterschrieben worden. Geschehen ic.

Ein mehrers von dergleichen Bestellungen, Dienst-Contracten und Abschieden, vide in unserm allezeit fertigen Handels-Correspondenten p. 451. 781. & seqq. Ey aber ein Kauffmann seine Waaren in sein beständenes Gewölb oder Bude zum auspacken bringen läßt, muß er sich angelegen seyn lassen, dieselbe vorhero auf dem Zoll und Accis, so wie jedes Orts Verordnung und Tax mit sich bringet, frey zu machen. So dieses geschehen, wird das Gewölb

oder Bude an ihren Repositoriis und Stellagen zu recht gemacht, und so dann die Waaren ordentlich und sauber in rein Papter eingebunden, dergestalt eingesezet, daß wann es seidene Stoffen, Bänder, Strümpfe oder andere dergleichen kurze und Galanterie Waaren seyn, solche gleich mit ihrem Spiegel oder unverbunden gelassenem Theil den Käuffer in die Augen stehen, und ihre Breite, Couleur, Muster und Qualität, ohne das Stück weiter aufzubinden, daraus könne judiciret werden, was solche Waaren seynd, (als einige couleurte Leinwanden.) Die an ihrem herunter hangenden Loth oder Bley un aushangenden Muster zu erkennen seyn, werden solche ebenfalls so gesezet, daß man leichtlich darzu komme, und die daraus verlangte Stücken zeigen könne. Gemeine und Land-Tücher stehen Hauffen-Couleuren-und Sorten-Weise auf einander gestapelt. Feine Holländische und Englische Tücher, werden nach ihren in dem Muster-Buch beschriebenen Numern; die Leinwanden nach der Feinheit, und Elen, Maß, Stück-Kisten-oder Schock-Weiß gekauft. Und zwar hat ein Meß-Kauffmann dreyerley Wege vor sich, seine Waaren abzusezen, nemlich vor baar Geld, auf Zeit, oder im Tausch. Das erste ist auf Messen gemein bey couranten Waaren, deren zuweilen des ersten Tags so viel abgehen, daß des andern Tags nicht viel mehr übrig, und der Kauffmann eine weit grössere Quantität hätte versilbern können, wann er solche gehabt hätte: Sonderlich kommt es hierinn viel auf die grosse Anzahl der Käuffer selbst an, die eine Waar begierig suchen und haben müssen, entweder weil sie lang gemangelt, oder wegen Mon-

dirung

dirung, Liveranz oder anderer Ursachen halber starck gesucht wird, dieses heist man alsdann in dieser oder jener Waar eine gute Mess machen; und dienet allhier einem damit versehenen Kauffmann seine Speculation und Resolution zu formiren, ob er damit gleich den ersten Markt=Tag loß schlagen, oder bis ers im Preis höher treiben könne, damit anhalten wolle? was die Brieffe und Ordres desfalls von diesem oder jenen Ort hergebracht? ob andere neben ihm mit dergleichen Waaren häufig versehen seyn? und wie hoch im Preis sie etwan damit hinaus wollen? Ausser dergleichen sehr couranten Waaren, giebt es auch noch andere, die anders nicht als um baar Geld verkauffet werden, sonderlich wann sich gleich von Anfangs ein Kauffmann mit seinen Abkäuffern auf den Fuß einer contanten Handlung gesetzt, welche allezeit die sicherste ist, ob er gleich vor prompte und contante Bezahlung sich einige pro Centum müste rabattiren oder discontiren lassen. Dann worzu soll das grosse Ansehen, viel Waaren zwar abgesetzt, aber doch kein baar Geld dafür erhoben zu haben, welches man etwan noch diese Messe in eine courante Waar (auf welcher ein ehrliches wäre zu profitiren gewesen) hätte anlegen können? Und ist hier nicht anzusehen, daß beym Contant=Verkauff, da ein jeder vor sein Geld genau dinget, nicht so viel pro Centum dem Ansehen nach, als wo man auf Zeit verkaufft, zu verdienen ist, weil doch das baar eingenommene Geld gewiß, und in solcher Zeit wieder kan umgesetzt werden, das ausgeborgte Capital aber ungewiß ist, ob es sein Tag wieder in Cassam komme. Zwar kan man das borgen nicht allerdings überhoben

seyn,

seyn, wann man erstlich mit lang bekanten Leuten zu thun hat, die von Messen zu Messen nehmen, und allezeit richtig einhalten; unter 100. aber lauffet es doch mit der Helffte endlich so hinaus, daß das letzte wo nicht behängen bleibt, oder doch weil solche ehrliche Leute versterben, durch allerhand Wege von ihren Erben auf die lange Banck gezogen wird. Indessen ist es ein schändlich Ding, daß es heutigs Tags fast zu einer allgemeinen Gewohnheit auf solchen Messen werden will, daß der Debitor das verwichene Meß aufgenommene nicht ehe bezahlen will, man habe ihm dann eine gleich grosse Summe auf künfftige Meß wieder geborget, welches billich unter die grossen Meß-Calamitates mag mit gerechnet werden. Indessen liegen manchem mit Waaren überhäufften Kauffmann solche dermassen über dem Hals, daß sie ihm fast anstinken, und er nur froh ist, daß jemand kommt, ders ihm auf Credit abkaufft, damit in dem Markt-Berichtungs-Buch viel neue Conti kommen, und die Nachbarn Wunder denken mögen, wie er so einen guten Markt halte, und sobald mit seinen Waaren auffräume, da es zuweilen doch nur geschieht, daß die vor die Waaren-Post erhaltene Obligation, gegen heran nahender Zahlungs-woche, mit ziemlichen Verlust (so man anders noch Käufer darzu findet,) weggeschlagen, und verkauft wird. Die dritte Handlungs Art, ist der Baratto, Tausch oder Permutation, eine aus der alten Welt noch herrührende Art zu handeln, da das Geld noch nicht im Gebrauch gewesen, und also Waaren gegen Waaren haben müssen verstoehen werden. Die heutige Art zu changiren, geschiehet auf dreyerley Weise:

Weise: entweder daß die Waaren-Posten gegen einander gleich aufgehen, oder daß wir Waaren und Geld, vor Waaren zu geben, oder daß uns vor eine Partey Waaren, Geld und Waaren gegeben werden. Alle drey Arten seynd gut oder böse nach ihren Umständen, und dabey befindlichen Considerandis: Gehen Waaren im Tausch gegen solche weg, die man ohne dem vor baar Geld hätte einkauffen müssen, oder darauf man ohnfehlbar Nutzen zu machen weiß; so ist der Tausch oder Baratto nützlich löblich und klüglich gethan: findet sich aber das Gegentheil und daß mit dem eingetauschten Waaren kein Ausweg noch weniger als mit denen dagegen gegebenen zu finden, oder daß wir uns ein wenig baare Zugab haben verblenden, und davor gegen unsere courante eine Partey unnützer Waaren anhängen lassen; so ist es abermal ein unglücklicher: und endlich wann der eine den andern im Tausch zu übersetzen, zu betrügen, oder, wie sie es nennen, zu beschneellen gedencket, ein sordider, kein gewissen haffter, und keinem rechten Kauffmann, sondern nur einem Juden, gemeinen und niederträchigen Gemüth anstehender Handel. Aus welchen dreyen man siehet, daß bey der Kauffmannschafft, sonderlich auf Messen, viel Ungemach und Kopfbrechens gebe, und daß ein Kauffmann die Kunst, Trau, Schau, Wem, vor allen müsse wohl ausstudiret haben. Worzu ihm dann sonderlich aus denen in unserm Kauffmanns-Magazin p. 1033. specificirten Regeln folgende dlenen; als: Stelle deine Handlung zu rechter Zeit an, und so du auf Messen ziehest, siehe zu, daß du zu rechter Zeit da seyst; Brauch auf den Zöllen keinen Unterschleiff, und hü-

te dich bey Angebung deiner Waaren vor Schaden und Unglück; den Fuhrleuten, Schiffern und Arbeitern giebe einen billigen Lohn, damit sie künfftig desto williger dienen; sey gegen dem Käuffer nicht brutal noch unbeschelden, daß er nicht abgeschreckt werde; frag fleißig nach, glaube aber nicht alles, sonderlich denen Juden nicht; sortire deine Waaren fein ordentlich den Käuffern ins Auge, damit sie Lust bekommen dir abzukauffen; mache vorhin wohl deinen Überschlag und schriftlichen Calculum, wie du eine Waar mit Nutzen ein-oder verkauffen mögest; bletet man dir ein billiges, so schlage loß, es ist besser zeitig verkaufft als mit Neuen behalten; dein äußerstes Wort gieb aber keinem so leichtlich, sondern laß den Käuffer oder Verkäuffer selber herzu rücken; erkundige dich, ob auch andere dergleichen Waaren haben, und mache darnach deinen Überschlag; hast du aber eine Waar allein, so kanstu wohl einen Christlichen, aber keinen übermäßigen Profit drauf nehmen; hüte dich aber insonderheit, solche Waaren zu übersetzen, deren das Armuth nicht entbehren kan; werde keiner unverderblichen Waare feind, dann was heute nicht gilt, gilt doch auf ein andermal; wende keinem seine Kunden ab, dann was du nicht wilt, daß man dir thun soll, das thu einem andern auch nicht; handele kein geraubtes oder gestolenes Gut an dich, wann es gleich noch so wohlfeil, damit dich oder deine Erben der Fluch nicht tresse; schreib ein, eh du ausgiebst, und nimm ein, eh du aufschreibst; lege dich auch niemahl, sonderlich in Mess-Zeiten, zur Ruh, du habest dann desselben Tags-Berrichtung eingeschrieben. Welchen Regeln wir noch beifügen möch-

möchten: Kauffe nicht zu unbedachtsam oder begierig ein, was dir vor kommt, ob du es gleich auf Credit haben kannst, dann der Zahl-Termin kommt oft ehe heran als die Waar verkauft ist; überlege dich auch nicht mit allzuvielen Waaren auf die Mess, daß du schon vorher Wechsel-Geld darauf nimmest, in Hoffnung solches aus den erlösten Waaren-Geld wieder zu bezahlen, solches kan fehlen, und du müßtest alsdann, wann die Zahl-Woche herbey kommt, solche Waaren, um Geld zu machen, entweder mit grossem Verlust weg schlagen, oder an die Juden versetzen, welches der Anfang ist, den Strich und das Verderben in eine Handlung zu bringen; halte deinen erlittenen Verlust geheim, dann es bringet zwar Mitleiden, schwächet aber auch den Credit; alienire auch nicht die Gemüther deiner bekanten Freunde, durch allzuvielen Groß-Pralen, Verschwiegenheit ist das beste bey der Handlung, mehr gethan als geredt, ist oft daß sicherste, jedoch kan man in grossen und wichtigen Anschlägen gute Freunde, auf die man sich verlassen kan, zu Rath und Hülffe ziehen; alle nach vollbrachten Mess-Berrichtungen übrige Zeit muß zur speculation und Umgang mit Handels-verständigen, sonderlich der Fremden, in Erkundigung ihres Landes Handels angewandt werden; sey auf der Mess-Reise nicht zu verschwenderisch, lasse aber deinen Leib, wegen der auszustehenden Fatiquen nichts gebrechen; siehe zu, daß du auf jeder Messe, dir solche Correspondenten und Rundschafter erwerbest, deren Correspondenten und Commissiones dir Nutzen schaffen können; im Glück erhebe dich nicht, und im Unglück verzage nicht; gehe niemals

von deinem Wort ab, sondern was du versprochen, das halte; sey nicht allzu Geldbegierig, dann dieses stürzet in viel Versuchungen, verlieren zu rechter Zeit ist auch eine Kunst, es ist besser mit Neuen verkauft als mit Neuen behalten, im Meß-Zeiten gilt es nicht lang besinnens, sondern kurzresolvirens; befürchtest du eine böse Schuld zu machen, so überbiete deine Waare, oder lege sie an die Seite, als wann du sie schon verkauft hättest.

Dieses wären kürzlich die einem nach den Messen mit Waaren reisenden Kauffmann zu beobachtende Reguln. Ein anderer, der bloß um Schulden einzu cassiren, oder Waaren einzukauffen, Rechnungen abzuthun, oder Correspondenz und Kundschafft zu suchen, nach der Meß reiset, gebrauchet sich anfänglich ganz bescheidenlich der Meß-Zeit, seine Freunde in ihren starcken Verrichtungs-Tagen nicht zu incommodiren, indessen die Gelegenheit des Handels, und dieses oder jenes Thun und Lassens wohl abzusehen; in Erkauffung der Waaren, handelt er mit seinen gewöhnlichen Kauff-leuten, oder er suchet anderwärts besser Preiß und auf bessere neuere und courantere Waare unterzukommen, sonderlich wann er seines baaren Geldes wegen, das Auslesen hat; die erste Marckt-Woche werden die Wechsel acceptirt, und in der andern fängt die Zahlung entweder per Cassam oder per Scontro an. Was dieser auf sich habe, wird in den 10. Capitel dieses Buchs ausführlich erkläret werden: Glücklich ist der, welcher sich dieses incomparablen Marckts-Beneficii (da man ohne viel Geld zahlen, etliche tausend Thaler in einer Viertel-Stund in Richtigkeit bey und

unter so vielen Personen, denen wir oder sie uns ver-
 haßtet seyn, bringen kan) wohl bedienet; es wollen
 aber hierzu die Wechsel, deren rechte Gewohnheiten
 und Ausrechnungen wohl erlernet und verstanden
 seyn. Ofte seynd in der Meß erhobene Contanten
 sicherer baar einzupacken und nach Hauß zu schicken,
 als in Waaren anzulegen oder auf Wechsel zu geben:
 jenes weil keine zurückführende Waar, an welcher
 etwas zu gewinnen stehet, einzukauffen ist; dieses
 weil sein Geld auf Wechsel abzugeben, vielmals ge-
 fährlich, denjenigen aber, der zu solcher Zeit kein
 Geld auf Wechsel aus Mangel von Credit bekom-
 men kan, wann in allem Fall Geld oder Credit man-
 geln solten, dannoch mit Ehren wieder nach Hauß
 zu kommen. Dann Himmel und Erde zu vermengen,
 das hundertste ins tausendste zu schütten, vor der
 Meß Wechsel auf die Meß, in der Meß wieder
 auf so viel Wochen nach der Meß zu zahlen aufneh-
 men, und also ein Loch zu das andere aufzumachen,
 die hinterlassene Güter zu verpfänden, und sich der
 freyen Hand darüber zu begeben, seynd alle solche
 desperate Sachen, welche das Banquerottiren auf
 dem Rücken schleppen; wiewohl manchem nicht so
 wohl die Bosheit, als seine von der Meß, und dem
 daselbst zu erhaschendem Vorthail vorgefaste aber
 fehlgeschlagene Concepte darzu bringen. Doch ist die-
 ses alles *cæteris paribus* zu verstehen, und kan mancher
 auf der Meß daselbst zu bezahlen verfallene Wechsel
 mit Genehmhaltung des Inhabers derselben pro-
 longiren, und indessen das Geld anderwärts in Er-
 lauffung profitabler Waaren anlegen. Es geschieht
 ja täglich in solcher Meß-Zahl-Wochen ein grosses

abgeben auf Wechsel oder in der Meß vorhandenen Contanten, als welche leichter in einen kleinen Wechsel-Zettel, als in Fässern und Ballen fortzubringen und bey der Zu-Haus-Kunfft mit Nutzen können wieder vor sich gefunden werden. Heisset das nicht ein mit keiner Feder genug zu beschreibender vortrefflicher Giro und Verkehr in Handlungen? welcher mit Rechte kan etwas genennet werden, das dem Bürgerlichen Wesen Geist, Leben und Bewegung giebet, anermögen daß der Regierungs- Militair- und Oeconomische Staat dadurch so genau mit einander verbunden wird, daß keiner ohne dem andern bestehen oder ausser Handlung mit einander zu leben sich entbrechen kan. Unser Meß-Kauffmann, deme Geld übrig bleibet, welches er per Wechsel zurück abgeben will, suche vors erste solche Nehmers, bey denen er der Wiederbezahlung gewiß seyn kan: er überlege auch die Zeit, wann ers wieder in Cassa bedarff: calculire wohl den Wechsel-Cours und Zeit-Interesse, und mache endlich von diesem allen eine (dem in folgenden Capitul vorgeschriebenen Formular gemäß) wohl zu Papier gestellte Marckts-Berrichtung, in welcher sein Kauffen und Verkauffen, Eincassiren und Auszahlen, Scontriren, auf Wechsel geben und nehmen, Zehrungs- und andere Unkosten alles ordentlich deutlich und vernehmlich beschrieben, und so er nicht Principal selber ist, oder auch andere Ursachen darzu hat, jedes mit seinen gebührenden Documentis oder Belegen bestärcket sey. Der im Verkauf verbliebenen Waaren halber disponirt er, entweder daß ein Theil davon wohl verwahrt und eingepackt an einem trauen und sicherem Ort, unter seinem Factor und in dessen

dessen Behausung bis zur künfftigen Meß bestehen bleibe; oder auch gemeldtem Factor zwischen denen Meß-Zeiten zu verkauffen in Commission gelassen; oder davon anderwärts hin in ein ausländisches Waaren-Lager versandt; auch etwan gar ein Theil wieder zurück geschicket werde. Bey allen diesen vier Wegen, muß ein ordentliches Inventarium vor der Abreise und der Waaren Einpacken geschehen; die noch vorhandene Waaren, ihren Numeris, Stücken, Eln, Maaß, Gewicht und Anzahl nach aufgenommen, ordentlich beschrieben, und der Marckt-Verrichtung bengelegt werden, damit bey der Zu-Hauffung alles den grossen Handels-Büchern könne inseriret, folglich jedes an seinen gebührenden Ort, und unter seine gehörige Rubric getragen, und endlich ein solcher Meß-Verrichtungs-Bilanz, aus welcher der auf der Marckts-Verrichtung gehabte Gewinn oder Schaden, füglich könne gezogen werden, so gleich zu ersehen ist.



Das IX. Capitel.

Was einem accuraten Kauffmann nach vollbrachter Meß bey seiner Zu-
 Hauskunft so wol seiner Waaren als
 Scripturen halber, zu thun obliege: wo-
 bey zugleich ein völliges Systema einer
 wohlgeführten Meß-Berrichtung,
 Buchhalterischem Stylo nach, ge-
 geben wird.

Nachdem wir in denen vorgehenden zweyen
 Capiteln unserm Meß-Kauffmann vor und
 in der Meß nützliche und nothwendige Obser-
 vationes und Reguln vorgeschrieben, und denselben
 endlich wieder in seiner Person und Retour Waaren,
 in den Ort seines Domicilii angelanget sehen; so
 will ih und die Nothwendigkeit erfordern, ihn auch
 biß auf sein Contoir und in sein Magazin zu beglei-
 ten, und was an beyden Orten nach abgelegter Meß-
 Berrichtung ferner vor ihm zu thun seyn möchte,
 heilsamlich anzuweisen. Die Retour-Waaren, (sie
 seyn gleich vor baar Geld in der Meß eingekaufte
 oder baratirte, das ist eingetauschte, oder auf
 Zeit gekaufte, oder auch in Commision mit zu-
 rück genommene) erst belangend, so werden sol-
 che nach wohl conditionirter Liefierung und Be-
 schaf-

schaffenheit der Waaren ausgepackt, und in das Magazin, Gewölb oder Winkel, oder so es nasse und die Feuchtigkeit liebende Waaren seyn, in die Kellers und Pächhäuser, trockene grobe Waaren aber in die Gewölber oder auf den Boden gebracht, vorher aber nochmals inventirt, neu eingebunden und accommodirt, unter andere Waaren méliert, gemessen, nach gewogen, theils in andere Form umgegossen, und in Summa alles dabey gethan, was in der kurzen Meß-Zeit, da man nur einsammeln, und über Hals und Kopf Rechnung schliessen müssen, sich nicht alles so accurat hat wollen thun lassen. Sonderlich werden die Einkaufs-Rechnungen nachgesehen, die Qualität der Waaren genau gegen ihren Kosten und Einkaufs-Preis, und was sie hingegen an dem Ort, wo sie wieder hingebraucht worden, gelten können, erwogen, die Elen und Gewichts-Maassen reducirt, der Calculus darnach angestellt, und nach dem, was man darauf zu gewinnen, und das Stück oder die Ele zu verkauffen gedencket, die verborgene Numero des Preisses drauff gesetzt; auf dem Contoir aber bringt mans in den Specialen oder generalen Waaren-Rescontro, nachdem die Sorten der Waaren solches erfordern, und es mit selbigem biß anhero gehalten, oder hinführo anders einzurichten, von dem Rauffmann resolviret worden. Das zu Buch stellen nach Buchhalterischer Manier findet sich alsdann in der Journalisirung

der Marckt-Berrichtung, von welcher wir hierbey ein vollkommenes Systema denen Kunst- und Lehr-Begierigen mittheilen wollen. An etlichen Orten ist auch gebräuchlich, daß einige Kauff-Leute ihre aus fremden Landen zu Wasser bekomene Waaren, durch öffentlichen Druck entweder in denen Avisen oder in besondern Billeten notificiren, sonderlich thun solches die Herren Buchhändler an vielen Orten mit ihren neuen von der Meß gebrachten Büchern, davon sie oft einen ziemlichen Catalogum librorum, ex nundinis vernalibus vel autumnalibus aliatorum, drucken und dadurch ihren Vorrath dem Publico kund machen lassen. Ein gleiches könnte von einigen, die etwan sonderbahre und considerables Parteyen gewisser Waaren von denen Messen mitgebracht, auch geschehen, und vielmal ein desto geschwinderer Abgang dadurch erzielet werden.

Wann nun solcher Gestalt ein Kauffmann über seine mitgebrachte Meß-Waaren gute Ordre gestellet, so wird nach gerad zur Einschreibung und Journalisirung der Marckt-Berrichtung Anstalt gemacht. Hierzu nun unsern Meß-Kauffmann desto besser zu präpariren, so ist nothwendig, daß man die Sache a principio herhole, und wie eines aus dem andern fliesse, in einem richtigen Systemate vor Augen stelle. Wir haben aber allbereit in den vorigen Capiteln erinnert, daß ein accurater Kauffmann, der die Messen zu besuchen gedencket, in
der

der Vorbereitung zu derselben seine der Orten zu findende Mess-Debitores und Creditores (es sey, daß jene wegen einer an der Mess zu bezahlender Waaren-oder Geld-Schuld, diese aber aus gleicher Ursach, oder auch abgegebenen Wechsel-Geldern herrühren,) zuvor aus seinen Handels-Haupt-Büchern extrahire, und mit einem solchen Extract versehen, sich alsdann auf die Mess begeben.

Das Formular hiervon könnte seyn als folget.

Leipziger Oster-Meß, Anno 1711. und Rescon-

Soll	Herr Samuel Weiß		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
A. 1711. Leipziger Oster-Markt pro in Michaelis-Markt 1710. gekauffter und nunmehr verfallener Waaren-Post	250	—	—

Debet	Friederich Roth		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
1711. Ist er diesen Oster-Markt vor abgekauffte Waaren laut Rechnung zu bezahlen schuldig	720	18	—

Debet	Heinrich Schwarz		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Messe 1711. wird er in Oster-Markt schuldig seyn zu bezahlen	372	12	—
pro Cassa ihme heraus gegeben	248	18	—
	Rthlr.	621	6

Activ- und Passiv-Meß-Schuldentrot-Büchlein.

von Zittau,	Soll haben		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Markt pro seine Assignation von Peter Fischer baar empfangen	250	—	—

von Annaberg,	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Markt pro seine Assignation von Johann Frisch baar empfangen	220	18	—
Noch zahlte er meinerwegen an Johann Färber	500	—	—
	Rthlr.	720	18

von Prag,	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß zahlte er pro meine Assignation an Johann Färber	21	6	—
pro seinen mir gegebenen Wechsel auf Titium	600	—	—
	Rthlr.	621	6

Debet	Andreas Eisenberg		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
1711. Leipziger Oster-Meß, pro Schluß gesandter Courent- Rechnung - - -	298	—	—

Folgen nun die

Debet	Arnold Neuhaus		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Messe zahlte ihme Peter Hübner auf meine Assi- gnation - - -	250	—	—
Zahlte ich ihm selbst baar - -	290	—	—
	Rthlr.	540	—

Debet	Jürgen Schmid		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Messe, zahlte ihme Peter Günter auf meine Assi- gnation - - -	290	—	—
Zahlte ich ihme baar - - -	165	16	—
	Rthlr.	455	16

Debet	Adolph Zimmer		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß, pro meine Af- signation auf Andreas Eisenberg,	298	—	—
per Cassara ihme baar bezahlet	195	3	—
	Rthlr.	493	3

von Magdeburg,	Credite		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß, pro meine Assignment an Adolph Zimmer- mann zahlte - - -	298	—	—

Passiv-Schulden.

von Schmiedeberg.	Credite		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Markt, pro von ih- me in vorigem Jahr gekaufte Leinwand - - -	540	—	—

von Gera.	Credite		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Markt, pro ihme in Michaelis-Markt 1710, abge- kauffte Waaren - - -	455	16	—

mann allhier.	Credite		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Markt pro von ihm auf Wechsel empfangene 300. Rthlr. Species thut 31½. pro Centum in Leipziger Courant.	394	12	—
von Agio-Conto um zu 30. Gr. obt- ge Species in Courant zu reduci- ren, thut - - -	98	15	—

Rthlr. | 493 | 3 | —

Debet

Debet	Johann Färber		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Ofter-Markt, pro meine Assignment auf Friederich Rothy auf Heinrich Schwarz	500	—	—
	21	6	—
	Rthlr.	521	6

Dieses wäre kürzlich der Entwurff, der in bevor-
bezahlender Passiv-Schulden. Wann nun theils zur
und zum Verwechseln unterschiedliche baare Gelder
wegen der in bevorstehender Mess einzuhebender und
Buch gemacht, folgendes Inhalts:

Debet	Mess-Cassa-		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oftermarkt baar aus der Handels-Cassa mit mir genom- men in $\frac{2}{3}$ Stück, Rthlr. 500			
noch = 270			
in Courant = 300			
	Rthlr.	—	—
an Englisch Tuch baar verkauft vor	1070	—	—
an Strümpffen baar verkauft -	723	12	—
auf die Italiänische Conte, Seide gegen Bernstein zu bekommen, baar - - - - -	784	—	—
zahlte Samuel Weiß durch Fischer	36	—	—
zahlte Friederich Rothy auf Rech- nung, durch Johann Frisch	250	—	—
	220	18	—
	Rthlr.	3084	6

von Prag,	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Ofter-Markt bin ich ihm wegen gesandter Waaren zu zah- len schuldig - - -	521	6	—

stehender Mess einzuhebenden Activ- und dagegen zu
Reise, theils zum Einkauf, Schulden zu bezahlen,
mitgenommen würden; so wird hierzu, wie auch
auszahlender Gelder ein ordentliches Mess-Cassa-

Conto-Buch.	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Ofter-Markt auf den Ba- ratto des Rests meiner Strümpff gegen 100. Schock Leinwand zu- gegeben - - -	28	—	—
an Arnold Neuhaus zahlte	290	—	—
an Jürgen Schmied zahlte -	165	16	—
baar an Blech erkaufft -	435	—	—
an Adolph Zimmermann zahlte -	195	3	—
an Heinrich Schwarz -	248	18	—
an Cajum auf Wechsel abgegeben	400	—	—
an Unkosten in dieser Mess gethan, laut Specification im Unkosten- Buch - - - - -	81	17	—
	Rthlr.	1844	6
per Saldo baar mit nach Haus ge- bracht - - - - -	1240	—	—
	Rthlr.	3084	6

Hier nächst wird auch ein Unkosten-Buch formi-
Fracht- und Meß-Unkosten, ausgegeben worden,

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Markt 1711. auf der Hinreise verunkostet	18	7	6
NB. Wann es ein Diener ist, so müssen diese 18. Rthlr. von Heller zu Pfennig, wofür sie ausgegeben worden, specifici- ret werden.			
An fernere Unkosten in dieser Meß, laut Specification	1	17	—
	90	—	6

Das Meß-Waaren Rescontro-Buch wird fol-
Debet

	Meß-Waaren		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Markt an Waaren, so theils voraus an meinen Fac- tor Titio geschicket, laut Rech- nung den Einkaufs-Kosten nach noch selbst in Coffie mit mir genom- men, vor	1634	—	—
noch, so mit mein Factor Petrus aus Amsterdam gesandt, laut Rech- nung,	628	18	—
aus Hamburg von Rudolph Böden	1854	—	—
	1277	20	—
	Rthlr. 5394	14	—

nach der Meß zu Hause zu beobachten. 415
ret, in welches, was so wohl an Meß-Unkosten, als
specificiret zu ersehen.

Rthlr.	Gr.	Pf.

gender Gestalt überhaupt formiret.
ren-Conto.

Hier wird nun wieder abgeschrie-
ben, was von solchen Waaren ver-
kauft, und bey Endigung des
Markts als unverkauft inventi-
ret worden.

Credit		
Rthlr.	Gr.	Pf.

Oder man specificirt solche Waaren, und bringet

Debet

Englische

Pro ein Ballen N. 1.

12. Stück halten 336. Elen,
Kostten laut Factura - -

schreibe pro Saldo pro Gewinn ab

Rthlr.	Gr.	Pf.
548	—	—
175	12	—
Rthlr.	723	12

Debet

Strümpff-

N. 12. 24. Dk. Sayeten Englische
Mañs. Strümpff,
18. Rthlr.

- 13. 16. Dk. dito 21. Rthlr.

- 10. 30. Dk. dito 13 $\frac{1}{2}$. Rthlr.

70. Dk.

schreibe pro Saldo ab, so darauf ge-
wonnen, - -

Rthlr.	Gr.	Pf.
432	—	—
336	—	—
405	—	—
1173	—	—
283	—	—
Rthlr.	1456	—

Debet

Coton oder

Leipziger Oster-Meß, laut Amster-
damer-Factura - -schreibe pro Saldo ab, so darauf ge-
wonnen, - -

Rthlr.	Gr.	Pf.
1854	—	—
282	—	—
Rthlr.	2136	—

jede Sorte unter ihre eigene Conto, als :

Tuch-Rechnung.

Credit

Pro Contant verkauftt gegen über
stehende 12. Stück - -

Rthlr.	Gr.	Pf.
723	12	—

Rechnung.

Credit

Contant verkauftt
24. Dk. Manns-Strümpff N. 12.
24. Rthlr. }
8. - dito N. 13. 26. Rthlr. }
8. - dito N. 13. 24. Rthlr. }
30. - dito 16. Rthlr. }
70 gegen Leinwat getauscht, 480

Rthlr.	Gr.	Pf.
576	—	—
208	—	—
192	—	—
480	—	—
1456	—	—

Tessel-Tuch.

Credit

Christoph Müller von Dresden
Ziel 4. Monat - -
den Rest des Cotonen gegen 26. Stück
Schlesisch Tuch verkauftt, à so 36.
Rthlr. angenommen, thut - -

Rthlr.	Gr.	Pf.
1200	—	—
2136	—	—
3336	—	—

Debet

Debet	Bernstein		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß, laut Rechnung, NB. welche hier muß specificiret werden,	356		
schreibe pro Saldo ab, so darauf gewonnen,	36		
	<u>Rthlr. 392</u>		

Debet	Fischbein		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Laut Rechnung, (welche gleichfalls, von was vor Länge und Gewicht jede Sort gewesen, muß specificiret werden.)	480		
schreibe pro Avanzo ab	60		
	<u>Rthlr. 540</u>		

Debet	Weisse Brabantische		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
An allerhand Spitzen, laut Rechnung	983	14	
schreibe pro Saldo ab, so darauf gewonnen	74	10	
	<u>1058</u>		

Conto.	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß, vor dem Bernstein in Baratto bekommen an Seiden vor 392. Thlr. rechne den Bernstein, so er mich kost 356 } noch pro Cassa empfangen 36 }	392		

Conto.	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß, an Peter Hübner-pro Contant verkauft vor	540		

Spitzen-Conto.	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
An Johann Petersen von Hannover, Ziel künftigen Michaelis Markt	600		
Nach Wien ins Lager unter Günter den Rest gesandt, betragen sich den Einkaufs-Kosten nach	458		
	<u>1058</u>		

Diese gegenüberstehende Waaren werden nun oder gegen andere Waaren permutirt und vertauscht. Den Waaren-Rechnung in Credit, und der Meß-Rechnung zu ersehen.

Was auf Zeit verkauft wird, solches wird denselbe gebracht, als auf Coton- und weisse Spitzen-Conto

Debet	Christoph Müller		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Ofter-Meß pro Coton und Nessel-Tuch, laut NB. specificirter Rechnung, Ziel 4. Monat.	1200	—	—

Debet	Johann Petersen,		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Ofter-Markt, an weissen Spitzen, laut Rechnung, Ziel künfftigen Michaeli-Markt -	600	—	—

Was vertauscht wird gegen andere Waaren, den, oder auch zubekommen, solches wird unsern der Cassa wegen des zugegebenen Gelds, den da Rechnung in Debet, und auch so Geld in Baratto

Auf die erste Weise, da Waaren gegen Waaren

Debet	Schlesische Tuch-		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Den Rest meiner Coton gegen 26. Stück Schlesisch Tuch vertauscht die à 36. Rthlr. pro Stück angenommen,	936	—	—

verkauft, entweder per Contant, oder auf Zeit, Was Contant verkauft wird, solches kommt derselbe Cassa in Debet als auf Englische Tuch- und Strumpf-

den Waaren in Credit, dem Käufer aber in Debet zu ersehen.

von Dresden.	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
	.	—	—

von Hannover.	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
		—	—

gleich aufgehend, oder, daß wir noch Geld zugegebenen Waaren in Credit, imgleichen auch gegen empfangenen Waaren, aber auf einer neuen zu empfangen worden, der Cassa in Debet gebracht, gleich aufgehend, ist folgendes.

Rechnung.	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
		—	—

Auf die andere Weise: da wir vor Waaren andere

Debet	Leinwath-		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Pro 100. Schock Leinwand gegen Strümpff und Geld, 7. Rthlr.	700	—	—

Auf die dritte Weise: da wir vor Waaren Geld

Debet	Seiden-		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
pro vor den Bernstein bekommen an Conte Seide	356	—	—

So ich einige von meinen Mess-Waaren in ein

Debet	Lager unter Johann		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Mess sandte ihm in Commission den Rest meiner Brabantischen Spitzen, betragen den Einkaufs-Kosten nach	458	—	—

So ich eine Partey Waaren Contant zu zahlen

Debet	Peter		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Mess, ihme meine Fischbein zusammen verkauffe, pro	540	—	—

Waaren und Geld geben.

Conta.	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.

und andere Waaren bekommen.

Rechnung.	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.

ausländisch Lager schicke.

Carl Günther in Wien,	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.

verkauffe, und auf die Zahlung assignire.

Zübner;	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Mess assignirt ich ihm meinewegen an Arnold Neuhaus von Schmiedeberg zu zahlen	250	—	—
noch an Jürgen Schmied von Gera,	290	—	—
	540	—	—

Was mir Samuel Weiß und Friedrich Roth und ihrer Rechnung in Credit.

Was ich Arnold Neuhausß und Jurgen Schmied Cassa in Credit.

Was ich baar an Waaren erkauffe, dafür wird die

Debet	Weiß Blech=		
	Rthl.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß, baar an Blech verkauft, NB. welches zu specificiren,	435	—	—

Wann ich Johann Färber meinen Creditorem meine Debitores assignire, daß er meinetwegen Debitor und sie wegen der angewiesenen Summen

Wann ich Adolph Zimmerman, dem ich 394. rhe, den Rthl. zu 30. Groschen gerechnet, theils per Cassa bezahle, so wird erstlich thut mit Capital zusammen 493. 3. und dann wie assignirte 298. Rthl. und an Cassa vor dem baar

NB. Hierbey ist zu merken, daß eine ziemliche jenigen befindet, die ihres Orts mit dem besu- nige so dann alle Posten, die auf der Meß Handels-Bücher halten, reduciren, andere hin- Verlust solches erst durch die Lagio-Rechnung hiernächst folgenden Systemate soll angewiesen richtung alles durch agio Conto terminiret auf der Gewinn- und Verlust-Rechnung ab-

Contant zahlen, Kommt der Cassa in Debet,

contant zahle, Kommt ihrer Rechnung in Debet, und

erkauffte Waar Debet und Cassa Credit.

Conto,	Credit		
	Rthl.	Gr.	Pf.

auf Friederich Roth und Heinrich Schwarz, als von ihnen beyden empfangen soll, so wird er dafür Creditores.

Rthl. 12. Gr. im Preis schuldig bin, ihme sol- Assignation auf Andreas Eisenberg von Magde- Zimmerman creditirt vor 98. Rthl. 15. Gr. agio der debitirt an Eisenberg vor auf demselben ihme bezahlten Ueberrest, nemlich 195 Rthl. 3. Gr.

Schwirrigkeit sich in den Handels-Büchern der- ehenden Meß-Ort differente Gelder haben, weil ei- verhandelt werden, in die Valuta, in welcher sie ihre gegen in Abschreibung des Meß-Gewinns oder reguliren wollen; der beste Weg aber, der auch in dem werden, ist dieser, daß bey Schluß der Markt-Ver- werde, so wird dadurch weder zu viel noch zu wenig, geschrieben.

Folget ferner, wann mir einer meiner Meß-De-einen Wechsel groß 600. Rthl. auf Titium einle-zug desjenigen was er Schwarz mir noch schuldig,sam heraus zu geben, ich auch solches acceptirte,an Cajö (dem ich noch 400. Rthl. darzu gebe, und mir davor Lagio auf 2. Monat Zeit ausstellen ließe) rung einzuverleiben sey?

Antwort: Titius wird Debitor an Schwarzen Cassam vor die ihm darauf heraus gegebene 248. Rthl. vor die ihme auf diesen Titium angewiesene Rthl. und endlich an Interesse oder Lagio-Conto von 1000. Rthl. Wechsel-Interesse.

Debet	Titius		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster Markt, pro Hein- rich Schwarzens Wechsel -	600	—	—

Debet	Ca-		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Markt, pro Wech- sel von Titio - -	600	—	—
pro Cassa darzu gegeben, -	400	—	—
pro Interesse und Wechsel, Agio 3. pro Cent. auf zwey mahl -	30	—	—
	Rthlr. 1030	—	—

Was auf der gangen Meß an Gewölb-Zins, heisser-Lohn, Brieff-Porto und dergleichen verun-
Unkosten-Conto aber in Debet, als hier 81. Rthl. 17.

bitoren, als Heinrich Schwarz, in der Zahl-Woche fert, solchen vor ihn einzu cashiren, und nach Ab-
nehmlich 351. Rthl. 6. Gr. ihm den Rest per Cas- und mit Titia dergestalt rescontrirte, daß er solche einen Wechsel auf 1000. Rthl. mit 3. pro Centum bezahlen sollte, wie dieses alles der Markt-Verrich-

vor den Wechsel von 600. Rthl. dieser wieder an Meß-
Rthl. 18. Gr. Hier auf wird auch Cajus Debitor an Ti-
600. Rthl. noch an Cassam vor die darzu bezahlte 400
vor die darzu bedungene 3. pro Centum, thut 30. Rthl

allhier,	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Markt zahlte er auf meine Ordre solchen an Cajum	600	—	—

jus	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.

Factors-Provision, Fracht, Zoll, Zehrung, Markt-
kosten wird, solches kommt der Cassa in Credit, dem

Was baar aus der Meß mit nach Haus gebracht wird, davor ist Handels-Cassa Debet an Meß-Cassa: als allhier vor 1240. Rthl.

Dieses wäre also die ganze Markt-Verrichtung ordentlich und begreiflich, mehrentheils in doppelten Posten, wiewol ohne Memorial oder Journal, auch nur in gleichen Geldern. Hierbey ist nun des Buchhalters Amt, wann ihm solche bey der Zuhaußkunft überliefert wird, solche fleißig nachzusehen, und aus dieser nur in blosser gegen ein ander abgeschriebenen Rechnungs-Verfassung den Eintrag in die Handels-Bücher zu machen, worzu er sich dann folgender Gestalt anschicket.

Erstlich ist ohne deme bey Absendung der Waaren nach der Meß, die Meß-Waaren-Conto, an die Handlungs-Waaren-Rechnung vor so viel, als davon genommen worden, item an die Correspondenten in Amsterdam und Hamburg vor so viel, als sie darzu eingeschicket, debitirt, diese 3. Rechnungen hingegen davor creditirt worden: ungleich ist Meß-Cassa vor dis mit genommene Geld Debet worden an Handels-Cassa, gleichwie diese hergegen wieder Debet an Meß-Cassa wird vor das baar zurück gebrachte Geld, item auch bey Verfall-Zeit an Cajum, wann er die ihme in der Meß abgegebene 1030. Rthl. bezahlet hätte.

Die Handlung, die in der Meß in Contant auf Zeit und Baratto, item in Absendung nach dem ausländischen Lager, und in Rescontrirung der Gelder geschehen, wird wie solche in der Markt-Verrichtung beschrieben zu Buch gestellet, denen neu eingekauften oder eingetauschten Waaren aber, in gleichen

gleichem denen Personen, an welche auf Zeit verkauft worden, eine Rechnung in den Handels-Büchern gegeben. Vor die im Hinreisen gethane Unkosten, die aus der Handels-Cassa genommen, wird Meß-Waaren-Conto Debet an Handels-Cassa; und vor die 81. Rthl. 17. Gr. an Meß-Cassa Conto; vor die 30. Rthl. welche Cajus als Interesse zahlen muß, wird selbiger, weil dieses die Meß-Waaren nichts angehet, Debet an Interesse oder Agio-Conto, und endlich werde die Meß-Waaren Conti saldiret am Gewinn und Verlust, als an welchem sie vor das, was daran gewonnen worden, Debitores gestellet werden, als nemlich:

	Rthl.	Gr.	Pf.
Englische Tücher vor	-	175	12
Strümpff-Conto vor	-	283	—
Coton oder Nessel-Tuch vor	-	282	—
Bernstein-Conto vor	-	36	—
Fischbein-Conto vor	-	60	—
Weisser Spitzen-Conto vor	-	74	10
Summa, so in allem an den Waaren gewonnen,	-	910	22
Davon gehen ab gethane Unkosten		96	—
Bleibt pro Netto Gewinn,	- Rthl.	820	21

Folget eine weit-klärere Vorstellung einer solchen Meß- oder Jahrmarkts-Verrichtung, Memorials- und Journals-weise eingerichtet.

Und zwar erstlich was noch zu Haus vor der Abreise auf die Mess aus den Handels-Büchern zu extrahiren ist.

Leipziger Oster-Markt.

Sandre ich daro nach Leipzig auf die bevorstehende Oster-Mess

Von meinen eigenen Waaren

NB. Die müssen nun hier alle specificiret werden, und zwar ihren Einkaufs-Kosten nach, damit man hernach beym Schluß der Markt-Berichtung desto besser sehen könne, was daran gewonnen oder verlohren worden; ferner muß auch dabey gesetzt werden, in wieviel Fässern, Kisten oder Ballen, durch welchen Fuhrman, auch unter was Numer und Handels-Marque solche seynd versandt worden, und so man auch dieser oder jener Waar ein eigen special-Conto (wie ihrer viel zu thun pflegen) halten sollte, müssen solche auf die Mess gesandte Waaren, jede an die Conto, von welchem sie genommen worden, sonst aber nur an die General-Handels-Waaren Conto debitiret, und endlich ihr völliger Belauff hinaus ge-

Rehlr. Gr. Pf.

worf-

worffen werden, und zwar nur in der Valuta desjenigen Orts, von welchem sie abgesandt werden, ob solche gleich mit des Mess-Orts seiner different seyn sollte, verstehe quoad bonitatem intrinsecam, weil solches sich hernach in den Wechselfn und reducierung des Gelds nach geendigter Mess durch die Lagio-Conto findet, der Pari aber stehet exacte zu observiren, und zwar sonderlich von dem Mess-Berichter, als welcher gleich in formierung seines Mess-Berichtungs-Entwurf sich, ob er gleich inwendig sein Stadt-Geld specificiret, doch in hinaus werffen, des Mess-Orts valuta, als mit welcher er am meisten die Mess über zu thun bekomme, setzen muß, wornach sich hernach der Buchhalter bey der Zu-Hauskunft mit dem Eintragen in die Haupt-Handels-Bücher schon wird zu richten wissen. Also setzet J. E. der nach der Leipziger Mess reisende Hamburger Kauffmann, daß er an seinen eigenen Waaren, wie oben gemeldet, auf die Mess versandt vor Markt üblich 5400.

Rehlr. Gr. Pf.

Rehlr.

1800

Noch

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Noch von Johann Schulgen gekauft Zahl 300. und mit auf die Meß genommen, vor Marck 1250.	416	16	—
Noch ließ ich durch Peter Becker aus Amsterdam vor meine Rechnung auf Leipzig an meinen Factor Titium daselbst senden, so sich laut seiner Factura beträgt, Holländische Fl. 800.	320	—	—
NB. 5. Holländische Fl. vor 2. Rthlr. al pari gerechnet.			
Noch hab ich baar vor meine Abreiß gekauft und mit an Waaren nach Leipzig genommen laut specification vor - Marck 725.	241	16	—
Unter meinen Factor Titio in Leipzig habe ich noch von voriger Meß stehend, laut dessen letzte eingeschickten Rechnung vor -			
NB. Was an Commission-Waaren mitgegeben wird, hiervon darff man nur in den Meß-Waaren Rescontro-Buch eine Conto demjenigen machen, der solche mit gegeben, und auf solchen die Waaren specificiren, weiter aber (es sey dann, daß davon verkauft werde) ist nichts davon in der Markt-Verrichtung zu setzen, man wolte dann dem Mitge-	1800	8	—

beiden

	Rthlr.	Gr.	Pf.
benden auch ein Conto gewisser Ursachen halber folgender Gestalt machen: Heinrich Brand gab er mir in Commission zu limitirten Preis mit, vor	400	—	—
Nahm ich ferner an baarem Geld mit mir auf diese Meß			
als an Species Rthlr. 500. Stück	500	—	—
an $\frac{2}{3}$ Stück	1000	—	—
an Courant	50	—	—

[NB. Weil in denen See-Städten der Species-Reichs-Thaler un Ducaten, gegen ihr Courant Geld in keinen gewissen Preis, als wie in dem Reich, woselbst der Reichs-Thaler zwey, der Ducat aber vier Gulden gilt, gesetzet ist, als setzen solche See-Städte ihr Courant-Geld zum Fundament ihrer Handels-Rechnungen, und lassen in solche die Thaler, Ducaten und $\frac{2}{3}$ Stück al pari, nemlich die erste zu 3. Marck, die andern zu 6. Marck oder 2. Rthlr. die Drittels aber zu 2. Marck einlaufen: was hernach auf denen beyden ersten in der Ausgab gewonnen und mehr erhalten, auf den Dritteln aber verlohren wird, das muß durch die Agio-Rechnung in der Cassa zu und abgeschrieben werden, und so

Ee

wird

wird es auch in dieser entworfenen Markt-Verrichtung gehalten.]

Hier specificirt nun ferner unser Meß-Kauffmann seine zur bevorstehenden Meß gehörige Activ- und Passiv-Schulden, und zwar die ersten folgender Gestalt:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
In dieser bevorstehenden Meß habe einzucassiren von Abraham Braun aus Danzig -	600	—	—
Sebastian Schütz aus Görlitz, so er von voriger Meß her noch schuldig - - -	375	—	—
Carl Emmerich von Pressburg -	782	—	—
Hans Kiegel von Erfurt -	224	—	—
Peter Hann alhier, so den 6. Febr. an ihn abgegeben in Banco mit 30. pro Centum Lagio in $\frac{2}{3}$. zu bezahlen 1800. Marck oder 600. Thlr. thut mit Lagio -	780	—	—
Titius mein Factor pro Schluß unserer Courant-Rechnung -	134	15	—
Auf der Conto di Tempo stehen noch bey ihm aus, so diese Meße fällig, - - -	275	12	—

An Passiv- oder solchen Schulden, die ich in dieser Meß zu bezahlen habe, seynd folgende:

Jeronimus Fischer in Leipzig

blieb

	Rthlr.	Gr.	Pf.
blieb ich ihm von voriger Meß schuldig, diese Oster-Meß zu zahlen - - -	228	14	—
Nicolaus Schmidt pro dito -	172	8	—
Hans Neschfeld von Breslau, laut Schluß unser Courant-Rechnung - - -	143	18	—
Martin Goldman alhier so er mir auf diese Meße den 18. Martii in Banco-Geld abgegeben, Marck 3000. mit $29\frac{1}{2}$. Gr. in Leipzig in $\frac{2}{3}$. Stück wieder zu bezahlen, thut in $\frac{2}{3}$. Stück -	1295	—	—
Und so viel von denen zu Haus, vor der Abreiß auf die Meß, zu machenden Extract. Folget nun was in der Meß sorgfältig und fleißig zu notiren sey.			
Untermwegs auf der Hin-Reise ausgegeben an Zehrung, Zoll, und andern Unkosten -	128	14	—
Von meinen Waaren dato per constant verkauft vor -	1500	—	—
[NB. die alle zu specificiren seyn.]			
Getauscht gegen andere Waaren, die ich nach Hamburg gesandt, vor - - -	640	—	—

Ge 2

Ser.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Ferner eingetauscht an nach Hamburg zu sendenden Recour-Waaren vor 1000. Rthlr. und dagegen 600. Thaler der Meinigen, nebenst 400. Rthlr. an Geld zu gegeben	1000	—	—
Von meinen Waaren an N. N vertauscht vor 800. Rthlr. dagegen von ihm 600. Rthlr. an andern Waaren, (die ich nach Nürnberg an meinen Factor Sulpicium daselbst in mein unter ihm habendes Lager gesandt,) 200. Thaler an Geld zu bekommen	800	—	—
Gab mir Abraham Braun von Danzig in Bezahlung Statt an Waaren vor 422. Rthlr. an Geld 178. Rthlr. thut zusammen	600	—	—
Zahlte Sebastian Schütz auf meine Assignation an Jeronimus Fischer	228	14	—
Und an Nicolaus Schmid	172	8	—
Assignirt ich ihme Schützen vor das, was er zu viel auf meine beyde Assignationes bezahlt hat, von meinem Factor Titio wieder zu empfangen, nemlich:	25	22	—
Zahlte ich Hans Kefffelden baar	143	18	—

Aufs

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Aufs neue von dito Kefffeld an Leinwand gekauft ein halb Conrant, ein halb Ziel 6. Monat zu bezahlen, vor	1200	—	—
An Melchior Göbel Ziel künftige Naumburger Petri und Pauli Mess verkauft vor	633	—	—
Dato wegen Martin Goldman mit Friederich Meißner, als Inhabern meines an Goldmann ausgestellten Wechsels, groß 1295. Rthlr. rescontrirt, und ihme eine Anweisung von 650. Rthlr. auf Michael Neumann gegeben, der mir solche Summa auf Hamburg auf Wechsel giebt ihm daselbst den 22. May in Banco wieder zu zahlen	500	—	—
Ferner habe ich an Bezahlung Statt diesem Meißner 300. Rthlr. Species zu 31. pro Centum Lagio, (thut 393. Rthlr.) und den Rest nemlich 252. Rthlr. baar an $\frac{2}{3}$ Stück gegeben	795	—	—
Assignirt mir Peter Hahn auf Livium, dieser auf Su'picium, dieser weiter auf Petrum, Petrus auf Sempronium, von solchem 378. Rthlr. zu empfangen, welchem			

Ge 3

Sem-

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Sempronio ich noch pro Assignation auf Titium (auf meinen unter diesem Titio habenden Conto di Tempo avanzo) von 275. Rthlr. 12. Gr. item, noch 346. Rthlr. 12. Gr. baar darzu bezahlt, thut zusammen 1000. Rthlr. wofür er mir nach Abkürzung 29. pro Centum aus der Haupt-Summa einen Amsterdamer Wechsel groß Gulden 1938. im Amsterd Banco gegeben, den ich an mein Factor Peter Becker nach Amsterdam, um solchen vor mich einzucashiren, übersandt habe, thut - - -	775	5	-
Zahlte ich dato an Hans Keffeld baar - - -	300	-	-
Noch hat er mir an Waaren abgekauft, vor - - -	300	-	-
Verwechselte ich 200. Stück Species Reichs. Thlr. 8. Groschen pro Stück Aufgeld, und empfieng wieder dagegen an Ducaten, die ich zu 17. Gr. pro Stück angenommen, ist also noch an Aufgeld auf die Ducaten zugegeben -	3	2	-
Erkaufte ich von Johann Weber aus Schmeiberg, Ziel 4. Mo-			

nat,

	Rthlr.	Gr.	Pf.
nat, eine Party Leinwand, Koster laut Rechnung - - -	500	-	-
Dem Studioso Fabricio pro seine Obligation und Anweisung auf seinen Vater allhier zahlt -	50	-	-
An unterschiedlichen Unkosten bis hieher, laut Specification ausgegeben - - -	72	8	-
Aufs neue meinem Factor Titio in Leipzig in Commission an Waaren hinterlassen, vor -	600	-	-
Noch an Christian Albrecht auf Lieferung verkauft 6. Pipen Sissabonisch Del, und darauf von ihm auf der Hand baar bekommen -	100	-	-
An Waaren wieder zurück gepackt, vor - - -	276	-	-
Dato noch an Eberhard Müller den Rest meiner Waaren verkauft vor 462. Rthlr. halb contant, halb auf 3. Monat Zeit zu zahlen	462	-	-
Zur Haushaltung auf dieser Mess an allerhand Victualien und Galanterien eingekauft vor -	140	-	-
Von Heinrich Brands mir mitgegebenen Commis. Waaren pro contant verkauft vor 285.			

Ec 4

Rthlr.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Rthlr. die er mir aber nur zu 250.			
Rthlr. eingefetzt, hierauf den Rest seiner Waaren ihm wieder zurück gesandt, mit Berechnung 12. Rthlr. Fracht- Zoll- und Provisions- Kosten, die von die 250. Rthlr. gekürzte, und der Ueberrest auf seine Ordre an Johann Neuter, mit $1\frac{1}{2}$. pro Centum Avanzo vor ihm abgegeben worden, Ziel Medio Junii, in Hamburg in $\frac{2}{3}$. Stück an dito Brand oder Ordre wieder zu zahlen	238		
Welchem Neuter ich diese 238. Rthlr. pro Assignation auf Carl Emmerich von Preßburg bezahlt.			

An Johann Weber nach Abkürzung 3. pro Centum vor die 4. Monat, welche die ihm abgekauft Leinwands-Post von 500. Rthlr. zu kaufen hätte, den Rest pro Assignation auf Carl Emmerich baar bezahlt, mit	485	18	
--	-----	----	--

Zahlt Carl Emmerich pro Saldo seiner Rechnung baar	58	15	
--	----	----	--

An Andreas Böttger per Hamburg abgegebene Rthlr. 900. daselbst nach Abzug 29. pro Cent. Rthlr.			
--	--	--	--

	Rthlr.	Gr.	Pf.
697. 17. den 1. Junii in Banco mit wieder zu zahlen, worauf ihm allhier assignirt auf Peter Hahn	402		
Hans Kiegel von Erfurt	224	12	
Titus mio Cont. Corr.	108	17	
pro Cassa baar bezahlt	164	19	
Noch zu allerhand Unkosten aus der Markt-Cassa genommen	55	18	
An baarem Geld mit nach Haus gebracht	2247	20	

Dieses wäre also kürzlich der Meß- Verrichtungs- Entwurf in der Reiß Cladde, Strazze, Memorial oder Manuale, wie man es nennen möchte, in welchem nemlich alle Posten, ohne zierlichen Buchhalter- Stylo nur bloß pro Memoria so wie sie verhandelt worden, eingeschrieben werden, ihre ordentliche Journalisirung aber wird hernach zu besserer Zeit ausgesetzt, oder dem Buchhalter zu Haus zu formiren überlassen. Indessen stehet doch einem jeden nach der Meß reisenden Kauffmann zu rothen, ein solches ordentliches Manuale stets um und bey sich zu haben, in welches er alle seine Handlung mit ausführlicher Beschreibung der dabey vorkommenden Umstände richtig einschreiben möge. Je deutlicher nun solches geschieht, und je näher es nach dem Italiänischen Buchhalter- Stylo, oder dem Buchhalten in doppelten Posten eingerichtet wird, je weniger hat

E e 5

der

der Handels-Buchhalter hernach Mühe, solches einzutragen; je richtiger und leichter führet sich auch der Meß-Scontro, und erhellet um so viel deutlicher, was in der Meß anzugreifen, zu thun oder zu lassen sey.

Folget, wie nunmehr vorgesezter Entwurff einer Leipziger Meß-Berrichtung zu journalisiren und folglich ins Haupt-Buch überzutragen sey.

Leipziger Oster-Markt A. 1711.

(1) Leipziger Oster-Markts. Ber. Rthlr. Gr. Pf.
 richtung Debet Rthlr. 5032. 16.
 an folgende Creditores, als an
 Waaren-Conto in Hamburg
 hab ich von hier, (nehmlich von
 Hamburg aus,) nach Leipzig ge-
 sandt, an unterschiedlichen Waa-
 ren, die sich laut Einkaufs-Ko-
 sten in hiesigem schweren Ham-
 burger Geld betragen, als folget.

NB. hier werden alle solche Waa-
 ren ihren Einkaufs-Kosten nach
 specificiret, und hernach al pari
 gegen das schlechtere Geld hin-
 aus geworffen, weil der Geld
 Differenz sich bey Schluß der
 Berrichtung in den Gewinn- und

Ber

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Verlust-Saldo schon eingeschlos- sen finden wird.			
Obbesagte Waaren betragen sich 3. E. Markt-Lübs 5400. thut al pari - - - - - Rthlr.	1800	—	—
Johann Schulz allhier Kauffte sich von ihm Ziel 3. Mo- nat in hiesigen Hamburger Cou- rant-Geld zu zahlen pro 1250.	416	16	—
Peter Becker in Amsterdam Kauffte und sandte er mir vor meine Rechnung nach Leipzig in die Meß an unterschiedlichen Waa- ren, die sich laut factura belauf- fen Holländische Gulden - - 800. - - thun al pari, 5. Fl. vor 2. Rthlr. gerechnet,	320	—	—
Cassa-Conto allhier hab ich baar an unterschiedlichen Waaren gekaufft und mit auf die Messe gesandt.			
NB. hier zu specificiren - - vor Markt 725 - - - - -	241	16	—
Leipziger Lager-Conto unter meinen Factor Titio habe ich von mei- nen unverkaufft unter ihm noch stehenden Waaren, zurück und zu mir ins Gewölb genommen, laut-Rechnung - - - - -	1854	8	—
Heinrich Brand gab er mir an unterschiedlichen Waaren in Commission mit,			

solche

	Rthlr.	Gr.	Pf.
solche vor ihm im limitirten Preis, (oder so gut als möglich) zu verkauffen, betragen laut sei- ner Rechnung - - -	4 ⁰⁰	—	—
NB. Wann solche Waaren etwan zu limitirten Preis mitgegeben wären, und wir solche hernach unter unsern Waaren höher uns zum besten ausbrächten, so kan es nicht undienlich seyn, denn Brand in der Markt-Verrich- tung eine Rechnung zu geben, auf welcher des verkaufften und unverkaufften wegen hernach so viel besserer Richtigkeit bey unserer Zu-Hauskunft kan ge- troffen werden.			
(2) Leipziger Markt = Cassa Debet Rthlr. 1550 - - an Cassa Con- to, allhier nahm ich an baaren Geld mit mir auf die Mess als an Species Rthlr. - - Markt 1500.	500	—	—
an $\frac{2}{3}$ Stück - - 3000. - -	1000	—	—
an Couranten-Geld 150. - -	50	—	—
(3) Folgende Debitores Debent Rthlr. 3172. - an Leipziger O- ster-Mess Scontro-Rechnung als nehmlich - - -			
Abraham Braun von Danzig			

ist

	Rthlr.	Gr.	Pf.
ist er von verwichener Michaeli, Mess Anno 1710. her in dieser ster-Mess laut seiner Obligation mir zu zahlen schuldig	600	—	—
Sebastian Schütz von Görlitz wird er gleichfalls in dieser Mess zu bezahlen schuldig seyn - -	375	—	—
Carl Emmertch von Preßburg per dito - - -	782	9	—
Hans Kiegel von Erfurt - -	224	12	—
Peter Hahn allhier so den 6. Februarii dieses Jahrs an ihm in Banco auf die Oster Mess abgegeben, 600. Rthlr. mit 30. pro Centum Agio wieder in die- ser Mess zu bezahlen, thut laut Wechsel. - - -	780	—	—
Titius mein Factor mio Conto Gorr.			
ist er mir vom Schluß unserer Cou- rant-Rechnung schuldig verblie- ben - - -	134	15	—
Dito Titius mio Conto di Tempo steher auf der Zeit-Rechnung noch bey ihm aus, so ebenfalls diese Mess verfällig - - -	275	12	—
NB. Weil wir diese Markt-Verrichtung, nach Art des Italiänischen Buchhaltens, oder wie die Franzosen reden, in doppelten Posten zu tractiren uns vorgenommen haben, so müssen			

noth-

nothwendig obige aus den Handels-Haupt-Büchern gezogene Debitores einen Creditorem, die hiernächst folgende Creditores aber einen Debitorem haben, solchen wollen wir nur die fingirte Markt-Scontro-Rechnung seyn lassen, und wird sich hernach am End ausweisen, wie sie geschlossen und saldirt werde; sie kan aber vornehmlich einen accuraten Handels-Diener zum Modell dienen, dem sein Herr entweder eine solche Markt-Berrihtung oder Cargason-Rechnung (welches einerley ist,) unter handen gegeben, und er solche gern in doppelten Posten führen, und solche mit empfangenen Activ- und Passiv-Schulden Journals-Weise stellen wolse, nach den einfachen zuvor angewiesenen Weg, ist solche ziemliche Wettläufftigkeit nicht nöthig, sondern es werden nach solchen nur gleich die mitgenommene Debitores auf ihren Rechnungen in der entworffenen Markt-Berrihtung in Debet, die Creditores aber in Credit gesetzt, der Buchhalter kehret sich auch bey der Zu-Haußkunft,

in

	Rehr.	Gr.	Pf.
in Einschreibung der Markt-Berrihtung an solche Zierlichkeit nicht, sondern sie passiret nur blosser Dings nur als eine Curiosität, den nach Italiänischer Manier concipirten Markt-Berrihtungs-Entwurf besser auszuführen.			
Leipziger Oster-Meß Scontro-Rechnung Debet 1839. 16. An folgende 4. Creditores als an			
Jeronimus Fischer in Leipzig			
Blieb ich ihm von voriger Meß schuldig	228	14	—
Nicolas Schmid.			
Werde ich ihm gleichfalls in dieser Meß zu bezahlen schuldig seyn	172	8	—
Hans Keshfeld von Breslau			
Bin ich ihm von Schluß unserer Courant-Rechnung in dieser Meß zu zahlen schuldig	143	18	—
Martin Goldmann allhier			
So er mir den 18. Martii Banco auf diese bevorstehende Meße abgegeben Markt 3000 mit $29\frac{1}{2}$ pro C. agio in $\frac{2}{3}$ Stück wieder zu zahlen, thut am Capital und agio laut meinen darüber ausgegebenen Wechsel	1295	—	—

Bis hieher die Journalisirung der

Posten,

Posten, auf welche die nunmehr anzutretende Meß-Berrichtung soll gebauet werden.

Folget nun die Meß-Berrichtung selbst.

(5) Leipziger Meß-Berrichtung Debet Rthlr. 128. 14. an Leipziger Cassa-Conto hab ich theils zur Reise, theils zur Fracht, Zoll und Unkosten hiernächst specificirter massen nach, ausgegeben.

(6) Leipziger Markt-Cassa Debet Rthlr. 1500. an Leipziger Markt-Berrichtungen pro von meinen in die Meß gebrachten Waaren dato pro Contant verkauft an unterschiedliche laut baare Lösung Cassa, vor

NB. Wo möglich sollten des künftigen zu machenden Inventarii halber alle verkaufte Waaren specificiret werden, an wem und wie hoch solche verkauft worden; in so fern aber solche Waaren zu vielerley, so berufft man sich nur deßfalls auf die baare Lösung-Cassa, siehet aber wohl zu, daß man getreue Leute und Bedienten dabey um sich habe.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
(5) Leipziger Meß-Berrichtung	128	14	—
(6) Leipziger Markt-Cassa	1500	—	—

(7) Waar

(7) Waaren Conto in Hamburg Debet Rthlr. 640. an Leipziger Markt-Berrichtung pro an unterschiedlichen hiernächst specificirten Waaren, gegen meine Waaren in' gleich aufgehenden Summen eingetauscht, und nach Hamburg gesandt vor

Rthlr.	Gr.	Pf.
640	—	—

(8) Waaren-Conto in Hamburg Debet Rthlr. 1000. an folgenden, als an Leipziger Markt-Berrichtung pro von N. N. vor 1000. Rthlr. (NB. so zu specificiren) an Waaren eingetauscht, und dagegen von denen meinigen gegeben vor Leipziger Markt-Cassa noch, an baarem Geld auf diesen Baratto zugegeben

600	—	—
400	—	—

(9) Folgende Debent Rthlr. 800. an Leipziger Meß-Berrichtung Conto, als nehmlich Nürnberger Lager unter Sulpitio Von meinen hier habenden Meß-Waaren an N. N. vor 800. Rthlr. vertauscht, und dagegen an andern hiernächst specificirten Waaren von ihm wieder bekommen, die ich meinem Factor Sulpitio dato mit Fuhrmann

Sf

N.N.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
N. N. in Commission vor meine Rechnung zugesandt, betragen Leipziger Marckt-Cassa habe ich auf obigen Baratto zu bekommen baar	600	—	—
(10) Folgende Debent Rthlr. 600. an Abraham Braun von Danzig als Waaren-Conto in Hamburg gab er mir in Bezahlungs-statt an unterschiedlichen Waaren, die ich nach Hamburg gesandt vor Leipziger Marckt-Cassa noch zahlte er an baaren Geld	422	—	—
(11) Folgende 2. Debitores Debent Rthlr. 400. 22. - an Sebastian Schütz, als nehmlich: Jeronimus Fischer zahlte ihm Dito Schütz, auf meine Assignation Nicolas Schmied zahlte ihme Schütz gleichfalls	178	—	—
(12) Sebastian Schütz Debent Rthlr. 25. 22. an Titium meinen Factor mio Conto Corrt pro meine auf diesen Titium ihme Schütz gegebene Assignation	228	14	—
(13) Hansß Nehfeld Debent Rthlr. 143. Rthlr. 18. Gr. an Leipziger	172	8	—
	25	22	—

Marckt=

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Marckt-Cassa, so ich ihm baar bezahle	143	18	—
(14) Leinwand-Conto Debet Rthlr. 1200. an Hansß Nehfeld, kauffte ich von ihm an unterschiedlichen Leinwand-Sorten halb contant, $\frac{1}{2}$ Ziel 6. Monat zu bezahlen NB. Weil denen Leinwanden ich in meinen Handels-Büchern ein eignen Rechnung halte, als wird diese Partey nicht an Waaren debitirt.	1200	—	—
(15) Melchior Göbel Debent Rthlr. 633. an Leipzig. Marckt-Verrichtung, so ich im Ziel Naumburger Petri Pauli Marckt an folgenden Waaren verkaufft habe, (NB. send zu specificiren) vor	633	—	—
(16) Martin Goldmann Debent Rthlr. 1295. an folgende, als an Michael Neumann gab mir dieser Neumann auf Hamburg per Wechsel 650. Rthlr. wofür ich ihme den 22. May wieder 500. Rthlr. in Banco daselbst bezahlen muß, oblige 650. Rthlr. habe ich Friedrich Meißner als Inhabern meines an Goldmann ausgestellten Wechsels, durch			

Sf 2

Neu

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Neumann zahlen lassen, deme ich davor in Credit stelle, die ich in Hamburg künfftig zu bezahlende	500	—	—
Lagio-Conto bringe ich dieser in Credit, die auf die 500. Rthlr. Banco von Neumann 30. pro Centum mir zu gegebene	150	—	—
Leipziger Markt-Cassa geb ich ferner Friederich Meißner an Bezahlung statt, von denen mitgebrachten speciebus Rthlr. 300. noch baar an $\frac{2}{3}$ Stücken	252	—	—
Rthlr.	552	—	—
Lagio-Conto auf die 300. Rthlr. species pro agio mit ihm zu 21. pro Centum rescontrit, thut	93	—	—
NB. Weil alle diese Agio-Gelder der Markt-Verrichtung nichts angehen, sondern von Hamburger Banco und speciebus herrühren, als werden selbige auch der Handels-Agio, nicht aber der Markt-Verrichtung, gut geschrieben.			
(17) Sempronius Debet Rthlr. 1000. an folgende, als an Peter Hahn assignirte mir dieser in der Zahl- Woche per rescontro auf Livi-			

um

	Rthlr.	Gr.	Pf.
um, dieser auf Sulpicium, dieser wieder auf Petrum, Petrus auf Sempronium, welcher es endlich zu bezahlen angenommen,	378	—	—
Rthlr.			
Titium mio Conto di Tempo assignirte ich diesem Sempronio noch darzu, (wegen meines unter Titio auf der Zeit-Rechnung ausgestandenen, diese Meß aber eingegangenen Saldo) daß er solchen meinertwegen von Titio encashiren solte	275	12	—
Leipziger Markt-Cassa-Conto zahlte ich diesem Sempronio wegen eines von ihm gekauften Amsterdamer Wechsel-Brieffs, groß 1000. Rthlr. um solche zu compliren, annoch baar pro Cassa	346	12	—
(18) Folgende Debent Rthlr. 1000 an Sempronium Peter Becker in Amsterdam gab mir Sempronius vor die zuvor specificirte 1000. Rthlr hiesiger $\frac{2}{3}$ Stücken nach Abzug 29. pro Centum Agio einen Amsterdamer Banco-Wechsel zu Last Adrian-Blocks daselbst an mich oder meine Ordre zu bezahlen, groß an Holländischen Gulden			

Sf 3

1938

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1938. welchen Wechsel ich an meinen Factor Peter Becker dafselbst endosirer, um solchen vor mich einzucassiren - - Sl. 1938. thun al pari 5. Sl. vor 2. Rthlr. gerechnet - -	775	5	—
Lagio-Conto ist auf solchen Wechsel a 29. pro C. Agio differenti oder gegen den Sächsischen Geld-Wechsel Verlust - -	224	19	—
NB. Warum wir alhier der Handels-Lagio und nicht der Markt-Verrichtung diesen Wechsel-Verlust in Debet bringen, wird aus denen bey dem Schluß dieser Markt-Verrichtung angeführten rationibus zu ersehen seyn.			
(19) Hans Keffeld Debet Rthlr. 600. an folgende, als an Leipziger Markt-Cassa zahlte ich ihm baar - -	300	—	—
Leipziger Markt-Verrichtung hat er an Waaren von mir als baar in Bezahlung angenommen. - -	300	—	—
(20) Lagio-Conto Debet Rthlr. 3. 2. Gr. an Leipziger Markt-Cassa verwechselte ich den Rest meiner Species-Rthlr. nemlich 200. Stück zu 8. Gr. Aufgeld,			

und

	Rthlr.	Gr.	Pf.
und wechselte davor wieder an Ducaten, a 17. Gr. ein, daß also gegen die Species verlohren	3	2	—
(21) Leinwand-Conto Debet Rthlr. 500. an Johann Weber von Schmiedeberg, kaufte von ihm eine Parthey Leinwand, innerhalb 4. Monat zu zahlen, beträgt	500	—	—
(22) Folgende Debent Rthlr. 120. 8. an Leipziger Markt-Cassa, als Herr Fabricius an seinen Sohn in Leipzig zahlte Leipziger Markt-Verrichtung pro unterschiedliche Unkosten und Ausgaben bis hieher -	70	8	—
(23) Neu Leipziger Lager unter Titio Debet Rthlr. 600. an Leipziger Markt-Verrichtung habe ich von meinen Meß-Waaren dem Titio in Commission hinterlassen, laut Specification, vor	600	—	—
(24) Leipziger Markt-Cassa Debet Rthlr. 100. an Christian Albrecht, und an denselben auf Lieferung verkauffte 6. Pipen Sfabonisch Del, und darauf von ihm auf die Hand bekommen.	100	—	—

Sf 4

(25) Waa

	Rthlr.	Gr.	Pf.
(25) Waaren-Conto in Hamburg Debet Rthlr. 276. an Leipziger Markt-Verrichtung pro so von denen in die Mess mitgenomme- nen Waaren wieder zurück ge- packt, vor	276	---	---
(26) Eberhard Müller Debet Rthlr. 1462. an Leipziger Markt, Verrichtung pro ihm den Über- rest meiner Mess-Waaren $\frac{1}{2}$. Contant, $\frac{1}{2}$. Zitel 3. Monat zu zahlen verkauft, thut zusammen	1462	---	---
(27) Leipziger Markt - Cassa Rthlr. 731. an Eberhard Müller, zahlte er dato Contant wegen abgekaufter Waaren	731	---	---
(28) Haushaltung Debet Rthlr. 140. An Leipziger Markt-Cas- sa, so an unterschiedlichen Waa- ren und zur Haushaltung be- dürftigen Victualien eingekauft vor	140	---	---
(29) Leipziger Markt-Cassa Debet Rthlr. 285. an Leipziger Markt- Verrichtung, pro von Brands Commission Waaren eine Par- ten, welche limitirten Preis nach mit nur zu 250. Rthlr. eingesetzt worden, baar verkauft vor	285	---	---

NB.

NB. Derjenige, der in Commission-	Rthlr.	Gr.	Pf.
Waaren auf eine Mess oder Car- galon mit giebt, stellet entweder solche zu einem limitirten oder underterminirten Preis, nach welchem sie sollen verkauft wer- den, in jenem Fall hat der Ver- käufer das Superfluum, was nehmlich die Waar höher, als sie eingesetzt worden, verkauft wird, vor sich (wann es also abge- rebet) zu genießen, in welchem Fall wir es auch in vorgehender und folgender Post wollen ge- nommen haben.			

(30) Heinrich Brand Debet Rthlr.
400, an folgende, als an
Leipziger Markt-Verrichtung
pro ihm von seinen mitgegebenen
Commission-Waaren zurück ge-
liefert - - Rthlr. 150. -
darauf verunkostet - - 12

Rthlr. -

162

Carl Emmerich pro auf Dito
Brands Ordre und Risigo
die aus seinen Commission-
Waaren erlöste Gelder Johann
Neuter auf Hamburg, (ihne
Brand mit $1\frac{1}{2}$ pro C. avanzo)
abgegeben, medio Junli in
zu zahlen, und diesen Neuter von

Sf 5

Eme

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Emmerich zu empfangen angewiesen - -	238	---	---
(31) Johann Weber Debet Rthlr. 500. an folgende, als an Carl Emmerich assignirte ich ihme Weber von diesem Emmerich zu empfangen Leinwand=Conto	485	---	---
Kürzte ich diesem Weber wegen der 500. Rthlr. welche 4. Monat zu lauffen gehabt a 3. pro C. -	14	6.	---
(32) Leipziger Markt=Cassa Debet Rthlr. 58. 15. an Carl Emmerich, so er baar bezahlt, pro Saldo - -	58	15	---
(33) Andreas Böttger Debet Rthlr. 900. an folgende, als an welche ich ihme, wegen des mit ihm auf Hamburg geschlossenen Banco-Wechsels groß 697. 17. Gr. a 29. pro C. assignirt	402	---	---
Peter Hahn - -	224	12	---
Hans Kiegel	108	17	---
Leipziger Markt=Cassa zahlte ich Böttger annoch baar - -	164	19	---
(34) Lagio-Conto Debet Rthlr. 202. 7. an Andreas Böttger bonificire ich ihm wegen obbesag-			

	Rthlr.	Gr.	Pf.
ten Banco-Wechsels von 697. Rthlr. 17. Gr. a 29. pro C. agio - -	202	7	---
(35) Folgende Debent Rthlr. 2303. 14. an Leipziger Markt=Cassa Leipziger Markt=Berrichtung pro noch in dieser Meß gethane Unkosten Cassa-Conto in Hamburg - -	55	8	---
habe ich baar mit nach Haus gebracht. - -	2247	20	---

Und soviel auch von dem ordentlichen Meß-Journal. Folget nun, wie die darin nach dem Italiänischen Stylo formirte Posten in ein ordentliches Meß-Haupt-Buch müssen überschlagen, endlich saldirt und zu einem gleich aufgehenden richtigen Bilanz gebracht werden.

Debet	Leipziger Oster-		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
An 6. Creditores laut Markt,			
Journal, Fol. - - - - - I.	5032	16	—
vor diverse ausgelegte Unkosten -	128	14	—
pro dito - - - - -	70	8	—
an Leipziger Markt-Cassa -	55	18	—
	<hr/>		
	Rthlr.	5287	8
an Bilanz - - - - -	1970	16	—
	<hr/>		
	Rthlr.	7258	—

Debet	Waaren-Conto		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Markt, pro einge-			
tauschte und nach Hamburg ge-			
sandte Waaren - - - - -	640	—	—
an 2. Creditores - - - - -	1000	—	—
an Abraham Braun - - - - -	422	—	—
an Leipziger Markt-Verrichtung	276	—	—
	<hr/>		
	Rthlr.	2338	—

Markts-Verrichtung.	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Markt, so contant			
verkauft - - - - -	1500	—	—
pro so gegen andere Waaren einge-			
tauscht - - - - -	640	—	—
pro dito - - - - -	600	—	—
von 2. Debitoribus - - - - -	800	—	—
von Melchior Böbel - - - - -	633	—	—
von Hans Keffeld - - - - -	300	—	—
von Neu-Lager unter Titio - - - - -	600	—	—
von Waaren in Hamburg - - - - -	276	—	—
von Eberhard Müller - - - - -	1462	—	—
von Leipziger Mess-Cassa - - - - -	285	—	—
von Heinrich Brand - - - - -	162	—	—
	<hr/>		
	Rthlr.	7258	—

in Hamburg,	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Markt, so an Waa-			
ren mit auf die Mess gegeben,			
pro - - - - -	1800	—	—
von Bilanz - - - - -	538	—	—
	<hr/>		
	Rthlr.	2338	—

Debet Johann Schulz

Leipziger Ofter-Meß an Bilanz -	Rthlr.	Gr.	Pf.
	416	16	—

Debet Peter Becker

Leipziger Ofter-Meß an Sempronium -	S. Fl.	St.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	1938	—	—	775	5	—
	1938	—	—	775	5	—

Debet Cassa-Conto

Leipziger Ofter-Markt an Leipziger Markt-Cassa -	Rthlr.	Gr.	Pf.
	2247	20	—

in Hamburg. Credite

Leipziger Ofter-Meß von ihm ge- kauft Ziel 3. Monat in Courant zu zahlen, und mit in die Meß ge- nommen pro	Rthlr.	Gr.	Pf.
	416	16	—
Markt 1250.			

in Amsterdam, Credite

Leipziger Ofter-Meß pro in die Meß ge- sante Waaren = so in Holländi- schen Gulden be- tragen - -	S. Fl.	St.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
von Bilanz -	800	—	—	302	—	—
	113	—	—	455	8	—
	1938			775	5	—

in Hamburg. Credite

Leipziger Ofter-Markt, vor baar angekauft Waaren, die mit nach der Meß genommen -	Rthlr.	Gr.	Pf.
	241	16	—
Von Leipziger Markt-Cassa, so baar mit dahin genommen -	1550	—	—
von Bilanz -	456	4	—
	Rthlr.	2247	20

Debet

Debet	Alt Leipziger Lager		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Ofter-Meß, an Bilanz	1854	8	—

Debet	Heinrich Brand		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Ofter-Markt an 2. Creditores wegen seiner verkauften und zurückgegebenen Commission-Waaren	400	—	—

Debet	Leipziger Ofter-		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Ofter-Markt an Cassa-Conto in Hamburg, so baar mit auf die Meß genommen, laut Jour. Fol.	1550	—	—
pro Contant verkaufft	1500	—	—
pro auf vertauschte Waaren zu bekommen	200	—	—
an Abraham Braunt	178	—	—
an Christian Albrecht	100	—	—
an Eberhard Müller	731	—	—
noch von Brandts Commission-Waaren po Contant verkaufft	285	—	—
an Carl Emmerich	58	15	—
	Rthlr.	4602	15

Conto unter Titio,	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Ofter-Markt, von Titio an Commis-Waaren zurück genommen	1854	8	—

in Hamburg.	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Ofter-Markt gab er mit an Waaren in Commission mit, vor	400	—	—

Meß-Cassa.	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Ofter-Markt pro diverse ausgelegte Unkosten	1	2	14
pro so auf eingetauschte Waaren zu gegeben	400	—	—
von Hans Rehfeld	143	18	—
pro an Friederich Meißner zahlte	552	—	—
von Sempronio	346	12	—
von Hans Rehfeld	300	—	—
von Lagio-Conto	3	2	—
von 2. Debitoribus	120	8	—
von Haushaltung	140	—	—
von Andreas Böttger	164	19	—
von Leipziger-Markt-Verrichtung	55	18	—
von Cassa in Hamburg, so baar mit nach Haus gebracht	2247	20	—

Rthlr. 4602 15

G

Debet

Debet	Abraham Braun		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Markt, so diese Messe zu bezahlen verfallen -	600	—	—

Debet	Sebastian Schütz		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Markt, so in dieser Mess zu bezahlen schuldig -	375	—	—
pro meine Assignation auf Titio mio Cont. Corrent -	25	22	—
	Rthlr.	400	22

Debet	Carl Emmerich		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Mess verfällt gleichfalls in dieser Mess -	782	9	—

Debet	Jans Riegel		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Messe pro so diese Mess zu bezahlen schuldig -	224	12	—

Debet	Peter Layn		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Mess, pro so ihm auf diese Mess abgegeben -	780	—	—

in Danzig.	Credic		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Markt, von 2. Debitoribus -	600	—	—

von Görlitz.	Credic		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Markt von 2. Debitoribus -	400	22	—

von Pressburg.	Credic		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Mess, von Heinrich Brand -	238	—	—
von Johann Weber -	485	18	—
von Leipziger Markt-Cassa -	58	15	—
	Rthlr.	782	9

von Erfurt.	Credic		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Mess von Andreas Böttger -	224	12	—

allhier.	Credic		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Mess von Sempronio -	378	—	—
von Andreas Böttger -	402	—	—
	Rthlr.	780	—

Debet		Titius mein Factor in Leipzig,		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	
Leipziger Oster-Meß pro Schluß unserer Corrent-Rechnung -	134	15	—	

Debet		Titius mein Factor in Leipzig,		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	
Leipziger Oster-Markt, so diesen Markt verfallen und eingehen soll -	275	12	—	

Debet		Leipziger Oster-Meß=		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	
Leipziger Oster-Meß an 4. Credito- res, denen ich diese Meß zu zah- len schuldig -	1839	16	—	
an Billanz -	1332	8	—	
	Rthlr.	3172	—	—

Debet		Jeronimus Fischer		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	
Leipziger Oster-Markt pro meine Assignment auf Jer. Schütz -	228	14	—	

Debet		Nicolaus Schmid		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	
Leipziger Oster-Meß pro meine As- signment auf Schütz -	172	8	—	

mio Conto Corrente,		Credite		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	
Leipziger Oster-Meß zahlte an Geo- bastian Schütz -	25	22	—	
von Andreas Böttger -	108	17	—	
	Rthlr.	134	15	—

mio Conto di Tempo,		Credite		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	
Leipziger Oster-Meß von Sempro- nio -	275	12	—	

Scontro-Rechnung.		Credite		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	
Leipziger Oster-Meß von 7. Debito- ribus -	3172	—	—	

in Leipzig.		Credite		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	
Leipziger Oster-Markt von voriger Meß ihm abgekaufter Waaren	228	14	—	

in Leipzig.		Credite		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	
Leipziger Oster-Meß blieb ich ihm von vorigen Jahrs Michaeli Markt schuldig -	172	8	—	

Debet		Hans Keffeld		
		Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß an Leipziger Markt-Cassa	-	143	18	—
an 2. Creditores	-	600	—	—
an Bilanz	-	600	—	—
		Rthlr.	1200	—

Debet		Martin Goldmann		
		Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß an 4. Creditores	-	1295	—	—

Debet		Nürnbergger Lager		
		Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß, so aus dieser Meß dahin gesandt	-	600	—	—

Debet		Leinwand-		
		Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß an Hans Keffeld	-	1200	—	—
an Johann Weber	-	500	—	—
		Rthlr.	1700	—

Debet		Melchior		
		Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß an Leipziger Markt-Berichtung, Ziel Naumburger Petri-Pauli Markt	-	633	—	—

in Breslau.		Credit		
		Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß pro Saldo unserer Courant-Rechnung	-	143	18	—
von Leinwand halb cont. halb Ziel 6. Monat zu zahlen	-	1200	—	—

in Hamburg.		Credit		
		Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß, pro so er mir auf Wechsel in diese Meß abgegeben	-	1295	—	—

unter Sulpitio.		Credit		
		Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß von Bilanz	-	600	—	—

Conto.		Credit		
		Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Markt von Johann Weber	-	14	6	—
von Bilanz	-	1685	18	—
		Rthlr.	1700	—

Göbel.		Credit		
		Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Oster-Meß von Bilanz	-	633	—	—

Debet	Michael		
Leipziger Ofter-Markt an Bilanz	Rthlr.	Gr.	Pf.
	500	—	—

Debet.	Lagio.		
Leipziger Ofter-Meß an Sempronium	Rthlr.	Gr.	Pf.
	224	19	—
an Leipziger Markt-Cassa	3	2	—
an Andreas Böttger	202	7	—
	Rthlr.	430	4

Debet	Sempro-		
Leipziger Ofter-Meß an 3. Creditores	Rthlr.	Gr.	Pf.
	1000	—	—

Debet	Johann		
Leipziger Ofter-Markt an 2. Creditores	Rthlr.	Gr.	Pf.
	500	—	—

Debet	Zerr		
Leipziger Ofter-Meß pro an seinen Sohn gegeben	Rthlr.	Gr.	Pf.
	50	—	—

Debet	Neu Leipziger Lager		
Leipziger Ofter-Markt-Berrichtung	Rthlr.	Gr.	Pf.
	600	—	—

Neumann.	Credit		
Leipziger Ofter-Meß pro so er mitr auf Hamburg abgegeben in Banco den 22. May fällig	Rthlr.	Gr.	Pf.
	500	—	—

Conto.	Credit		
Leipziger Ofter-Meß pro 500. Rthl. Banco-Geld-Wechsel-Lagio noch auf 300. Species von Bilanz	Rthlr.	Gr.	Pf.
	150	—	—
	93	—	—
	187	4	—
	Rthlr.	430	4

nius.	Credit		
Leipziger Ofter-Meß von 2. Debitoribus	Rthlr.	Gr.	Pf.
	1000	—	—

Weber.	Credit		
Leipziger Ofter-Meß von Leinwand-Conto, Ziel 4. Monat	Rthlr.	Gr.	Pf.
	500	—	—

Fabritius.	Credit		
Leipziger Ofter-Meß von Bilanz	Rthlr.	Gr.	Pf.
	50	—	—

unter Titio.	Credit		
Leipziger Ofter-Markt von Bilanz	Rthlr.	Gr.	Pf.
	600	—	—

Debet	Christian		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Ofter-Meß an Bilanz	100	-	-

Debet	Eberhard Müller		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Ofter-Meß pro ihm ver- kauft halb Contant halb Ziel 3 Monat vor	1462	-	-

Debet	Hauffhaltung		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Ofter-Meß an Markt-Cassa	140	-	-

Debet	Andreas		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Ofter-Meß an 4. Creditores	900	-	-

Debet	Bilanz über obige		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
An Waaren-Conto	538	-	-
Peter Becker in Amsterdam	455	5	-
Cassa-Conto in Hamburg	456	4	-
Nürnbergger Lager unter Stulpittio	600	-	-
Leinwand-Conto	1685	18	-
Melchior Göbel	633	-	-
Lagio-Conto	187	4	-
Fabritius	50	-	-
Neu Leipziger Lager	600	-	-
Eberhard Müller	731	-	-
Hauffhaltung	140	-	-
Andreas Böttger	697	17	-
	Rthlr.	6774	- -

Albrecht.	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Ofter-Meß von Leipziger Meß-Cassa	100	-	-

in Leipzig.	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Ofter-Meß von Leipziger Markts-Cassa	731	-	-
von Bilanz	731	-	-
	Rthlr.	1462	- -

Conto.	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Ofter-Meß von Bilanz	140	-	-

Böttger.	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Leipziger Ofter-Meß von Lagio-Conto wegen des Banco-Wechsels	202	7	-
von Bilanz	697	17	-
	Rthlr.	900	- -

Markt-Verrichtung.	Credit		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
Von Leipziger Markt-Verrichtung	1970	16	-
Johann Schulz	416	16	-
Alte Leipziger Lager	1854	8	-
Leipziger Ofter-Meß Scontro	1332	8	-
Hans N-bfeld	600	-	-
Michael Neumann	500	-	-
Christian Albrecht	100	-	-
	Rthlr.	6774	- -

Wann nun solcher Gestalt derjenige, der die Meß verrichtet hat, bey seiner Zu-Haußkunfft-Rechnung und Reliqua præstiret, so ist nichts mehr übrig, als daß der Buchhalter solche vor sich nehme, und wann alles fleißig nachgerechnet worden, selbige nach folgender Anleitung seinen Haupt-Handels-Büchern inserire.

Ben der Post N. 1. ist nichts zu verändern, sondern dieselbe stehet gleichfalls ordentlich also schon in dem Handels-Journal eingeschrieben, daß nemlich vor alle die nach der Meß gekommene Waar, die Meß-Handels-Verrichtung, Debitor an diejenigen geworden, welche solche Waaren ausgegeben haben.

N. 2. wird in gleichen mit denselben Worten dem Journal inseriret.

N. 3. Solche stehen ohne dem schon im Journal, als aus welchem sie extrahirt und dem Marckt-Berichter (um solche Debitores einzucasiren) mit gegeben worden, daß selbiger nur eine Leipziger Meß-dcontro-Rechnung formiret, und diese Personen an solche debitiret, solches ist darum geschehen, um seine Marckt-Berrichtung in doppelten Posten zu halten, und einen auf beyden Seiten aufgehenden Buchhalterischen Bilanz heraus zu bringen.

N. 4. mit dieser Post hat es eben die Bewandniß, wie mit der vorigen.

N. 5. 6. 7. 8. 9. 10. biß 15. werden in die Handels-Bücher geschrieben, wie sie in der Marckt-Berrichtung journalisiret seyn.

N. 16. 17. 18. in gleichen, weil aller der dabey vorfallende agio von der differenz des schlechten Geldes so auf Wechsel genommen und abgegeben worden, und dafür an jenen Ort wieder gutes zu geben, und

zu empfangen ist herrühret, an welchem die Markt-Berichtung keinen Theil zu nehmen hat, zumal da in der Hamburger Cassa-Rechnung alle Gelder ihren Pari nach eingeschrieben worden, und die darauf zu verlierende oder gewinnende Agio, auch also wieder ab- und zugeschrieben wird.

N. 19. 20. 21. biß N. 25. inclusive haben auch keine Veränderung, und müssen mit der Markt-Berichtung gleich dem Journal inseriret werden.

Wann nun solches alles verrichtet, so wird in dem Handels-Haupt-Buch die blossse Markt-Berichtungs-Conto und zwar folgender Gestalt saldirt, daß man entweder dieselbe vor die in Credit überfließende 1920 Rthl. 16. Gr. an Gewinn- und Verlust-Conto debitirt, welches der kürzeste Weg ist, oder so der Handels-Patron noch umständlicher gehen will, so debitive er die Markt-Berichtung vorserste wegen der in gutem Geld ihr in Debet gebrachten Meß-Waaren, vor so viel als solche Waaren (in der Post N. 1. bey 5000. Rthlr.) austragen, an Lagio-Conto 3. E. das Hamburger Geld gegen drittels, als mit welchem man in Leipzig allein umgeheth, zu 12. pro Centum gerechnet, thäte 600. Rthl. so käme etwan hernach noch 1370. pro Saldo dieser Rechnung, wann ihr Debet solcher Gestalt in $\frac{2}{3}$ tels reduciret worden, auf Gewinn und Verlust. Es ist aber dieses alles eins, dann da zu End des Jahrs der agio-Conto durch Gewinn- und Verlust-Conto

Conto saldiret wird, das ganze Jahr über, auch besagter agio so vieler Ausländischer Gelder Differentien durcharbeiten, und in den Handels-Büchern adjustiren muß, so kan ja in einem generalen Handels-Schluß, oder gar in einer Separation, (der in unserm Probier-Stein der Buchhalter vorgeschriebenen Methode nach) gar leicht aus einander gefunden werden, ohne daß man alle und jede ausländischer Valuta-Posten jedesmal durch den Agio zu adjustiren nöthig hätte. Zum Beschluß dieser Materia haben wir dem kunstliebenden Leser zur ergeßlichen Übung nachfolgende curieuse Aufgab Herr Rademanns Wechselsbaums p. 45. allhier beyfügen wollen.

Hamburg hat pro die Leipziger Jubilate-Meß abgesandt an Waaren, davon der Belauff sammt Unkosten in Banco-Geld gerechnet 4589. Mr. 12. Schl. ist ferner per Wechsel dahin abgegeben 750. Rthl. Banco à 30 $\frac{1}{2}$ pro Centum 875. Rthlr. Banco a 30 $\frac{5}{8}$ pro C. 1025 Rthlr. B. a 30 $\frac{3}{8}$ pro C. und 833. $\frac{1}{3}$ Rthl. B. a. 30 $\frac{5}{16}$ pro Centum in Cour. Geld oder Sächsische Rünß daselbst wieder zu empfangen. Weil nun Hamburg die Messe selber frequentiret, und baar in neuen Dritteln mitgenommen, 30. Rthlr. welche a 30. pro Cent. in Banco eingewechselt, als werden die Waaren allda mehrentheils verkaufft, und

besun-

befunden das Contant dafür gelöst 1184 Rthl.
 18. Gr. Court. auf Zeit verkauft, 495 Rthl.
 Court. und im Lager annoch verbleiben, so auf
 425. Rthl. Hamburger Banco taxiret wird,
 am Unkosten sind auf dito Waaren in Leipzig
 baar verschossen 82. Rthl. $7\frac{1}{4}$ Gr. Court. Die
 Wechsel-Gelder sind insgesamt incassiret
 und von denen Contant, gelösten Geldern wer-
 den 1018 Rthl. $10\frac{3}{4}$ Gr. Court gegen $1\frac{1}{4}$ pro
 Centum Danno in Wechsel-Geld, das ist $\frac{2}{3}$
 Stück umgesezt, solche Wechsel-Gelder wer-
 den alle wieder abgegeben, als auf die Nauma-
 burger Petri Pauli-Messe 1012 $\frac{1}{2}$ Rthl.
 Naumburger Court. gecambirt a 100 Rthl.
 Leipziger Court. vor 101 $\frac{1}{4}$ Rthl. Naumbur-
 ger Court. 861 $\frac{11}{16}$ Naumburger Court. cam-
 birt a 101 $\frac{3}{8}$ Naumburger Court. vor 100.
 Rthl. Leipzig auf Hamburg 1000. Rthl. di
 Banco, cambiret a. 129 $\frac{1}{2}$ Rthl. Leipziger
 Court vor 100. Rthl. di Banco und 750.
 Rthl. di Banco cambiret a 129. $\frac{3}{8}$ Rthl.
 Leipzig. Court. vor 100. Rthl. di Banco auff
 Amsterdam 350. Rthl. di Banco cambiret
 a 129 $\frac{1}{4}$ Rthl. und 450. Rthl. Banco cambi-
 ret a 129 $\frac{3}{8}$ Rthl. Leipziger Court. vor 100
 Rthl. Amsterdammer Banco, der Rest wird
 auf Breslau in dortigen Johanni-Markt zu
 zahlen abgegeben, a 104. Rthl. Breslauer
 Käyser-Geld vor 100. Rthl. Leipziger Court.

Wie nun bey der Zu-Haußkunfft, Hamburg den Leipziger Markt, und Wechsel-Scontro saldirt, und an allerhand Unkosten auch Courretagie oder Mäcker-Lohn in Leipzig nebenst Reise Kosten befindet 67 $\frac{3}{4}$ Rthlr. Leipzig Cour. so nebenst allen in Leipzig passirten Parteyen a 29. $\frac{1}{2}$ pro Cento Lagio di Banco gereduciret und zu Buch geführet wird, die mitgebrachten baaren Gelder, in neuen Dritteln bestehend, sind a 30. $\frac{1}{4}$ pro Cento di Banco zu reduciren, hiesige Wechsel-Brieff aber werden auf Verfall-Zeit di Banco incassiret, hingegen die übrigen eingezogen, nehmlich auf Naumburg a 29. pro Cent. di Banco auf Amsterdam a 33. $\frac{2}{8}$ Stüber pro Thaler a 32. Schilling Lübisck Banco und auf Breslau a 32 $\frac{1}{2}$ pro Cento di Banco: So ist allhier die Frag, da hiesige Courretagie von behörenden Posten a 1. pro mille in Hamburg Court. zu rechnen, welches Court. gegen Banco 19. pro Centum differiret, und wie viel an baarem Geld in neuen Dritteln pro resto aus der Messe mit auf Hamburg gebracht, wie viel vor allen Wechsel-Brieffen in Hamburg in Banco wieder eingekommen, und wie viel Netto in Banco Geld verdienet worden, Fac. es sind netto 46 $\frac{1}{4}$ Rthl. in neuen Dritteln pro Resto mit anhero gebracht. Vor allen Wechsel-Brieffen ist in Banco eingekommen 12950. Markt. 2. Schilling, und Netto di Banco verdienet 354. Markt 2. Schilling 6. Pf. Das



Das X. Capitel.

Von denen Wechseln, welche auf, in und aus den Messen geschlossen werden, was derselben Ausfertigung, Präsentation, Acceptation, Rescontriren und Zahlung halber Usanz und Styls sey, woben zugleich von unterschiedlichen dubieusen Vorfällen, welche in Meßzeiten der Wechsel halber sich zugetragen, und wie solche decidiret worden, gehandelt, und endlich mit einer accuraten Beschreibung einiger Meß-Wechsel-Gelder und Verordnungen geschlossen wird.

S In dem siebenden Capitel dieses Buchs ist allbereit eine kleine Anmerckung gemacht worden/ was bey Kauffleuten/ welche die Messe zu beziehen gewohnt/ oder solches zum ersten mahl vorhabens seyn/ vor Herannahung solcher Messe zu thun und zu beobachten vorfalle/ darunter denn auch das Aufnehmen und Abgeben der Wechsel-Gelder auf solche bevorstehende Messe/ item die Ursach/ warum solches geschehe/ in etwas berühret worden. Es seyn aber nicht allein die Kauffleute/ sondern auch anderes Standes Personen/ Hohe oder Niedrige/ nachdem nemlich ihre Verrichtung von einem solchen Meß-Ort und Meß-Zeit dependiret/ solchem Wechsel-

Negocio unterworffen/ theils/ daß sie die Termine ihrer ausgegebenen oder aufgenommenen Gelder/ schuldigen Miethen und Pachte/ ausgenommener Waaren und dergleichen/ auf solche ihnen der Zeit/ des Orts und anderer Umstände halber am bequemsten fallende Messen gestellet haben/ theils auch/ weil diejenigen/ mit welchen sie contrahirt/ solche Mess-Orter gleichfalls zu Zahlungs-Ortern erwehlet/ und etwan zu solcher Zeit/ wegen verkauffter Waaren/ assignirter Gelder/ verfallener Wechsel und Obligationen am besten ihren Scontro, Umschlag und Abrechnung daselbst zu machen wissen/ dannenhero desfalls nicht genug die heilsame Verfassung einiger Potentaten und Republicquen ihrer Wechsel-Ordnungen zu rühmen ist/ als Krafft welcher kein Stand noch Dignität/ sie sey so hoch sie wolle/ von der Zahlung derselben befreuet ist. Nur einer und der andern unter so vielen zu gedencken/ so sagt das Brandenburgische Wechsel-Recht Artic. 4. ausdrücklich: Alle diejenigen/ so sich unternehmen/ einen Wechsel-Brief auszustellen/ sie seyn gleich männlich oder weiblichen Geschlechts/ Fürsten/ Grafen/ Frenherren/ Hof-Bediente/ Adeltiche/ Gelehrte oder Militair-Personen/ was Condition, Standes/ Würde und Bedienung sie immer wollen/ sollen eben so fest/ als die Handelsleute an die Wechsel-Ordnung/ ohne Unterschied und Exception, verbunden seyn/ also/ daß in Entstehung richtiger Bezahlung nach Strenge des Wechsel-Rechts wider einen sowohl als den andern/ ohne allen Respect und Nachsehen/ verfahren/ und derjenige/ so den Wechsel gegeben/ oder acceptiret/ den Wechsel-Brief und die Hand zu recognosciren/ und wenn er
solche

solche recognosciret/ die Zeit oder der Tag der Bezahlung auch verfallen ist/ alsofort zur Bezahlung angehalten/ und keine Exceptiones, weder dilatoriae noch peremptoriae darwider verstattet/ sondern derselbe/ so den Wechsel-Brief ausgestellt oder acceptiret/ alsofort zur würcflichen Bezahlung angehalten/ oder wenn er so bald nicht bezahlen kan oder will/ mit personal-Arrest, ob er gleich mit immobilibus angeessen seyn möchte/ beleet/ dahingegen aber auch ihm/ falls er einige Exceptiones wider die Bezahlung einwenden will/ ohne einzige Weitläufftigkeit/ und bey mündlicher Verhör in der Reconvention, wenn er zuvor die Bezahlung des Wechsels gethan/ zu dem Seinigen verholffen werden solle.

Mit welchem auch überein stimmet das Chur-Sächsische Wechsel-Recht/ und sonderlich der Churfürstliche Decisiv-Befehl wegen der Wechsel-Briefe und Commission-Waaren/ de dato 4. Septembr. 1699. in verb. Was anbelanget die Wechsel-Briefe und deren Beobachtung/ da lassen wir es bey Unserer am 21. Jul. Anno 1660. hlerunter gethanen Declaration und deren deutlichen Buchstaben nöchmahls bewenden: zumahl allerdings darinnen klar genung enthalten/ daß über Wechsel-Briefe von einem jeglichen/ der sie von sich gestellet/ sie mögen betreffen/ wen sie wollen/ ohne Untersched der Personen/ steiff und fest zu halten/ also werdet ihr auch darauf Acht zu geben wissen/ daß sie beydes/ sowohl von dem/der sie von sich gestellet/ als dem/welcher dieselben produciret/ respectiret/ und nicht minder gegen diejenigen/ welche der Handlung nicht zugethan/ dieselben seyn Adel oder Unadel/ Gelehrte oder Ungelehrte/ sitzen in öffentli-

chen Ehren-Aemtern oder nicht/ als die Handelsleute selbst/ der Schärffe nach verfahren werde.

Woraus man klärlich siehet/ daß Könige/ Fürsten/ Republicquen/ Soldaten/ Edelleute/ Doctores, Professores, Geistliche und fürstliche Bedienten/ und sonderlich die Kauffleute zur Wechsel-Zahlung verbunden seyn/ die hohe Häupter aber werden durch ihre eigene Reputation und Credit, welchen sie so sorgfältig zu maintainiren suchen/ theils durch die gesunde Vernunft/ die unumstößliche Rechts-Regel (einem jeden das Seine zu geben) ferner durch das Gewissen/ befürchtende üble Consequenz und dergleichen/ zur Wechsel-Zahlung obligiret/ andere geringere Stands-Personen aber mögen nach der Schärffe des Wechsel-Rechts darzu verbunden und angehalten werden. Siehe hiervon D. Zipffels Tractat von Wechsel-Briefen und deren Usancen pag. 25. Denn weil vornehmlich heutiges Tages auf grossen Messen einiger hoher Potentaten Camer-Gefälle/ Subsidien und andere in und aus dem Arario fließende Gelder disponiret/ in so vielerley favorablen und sacheusen Vorfällen Gelder vor sie negociirt werden/ so ist es ja nicht unbillich/ daß/ da sie mit Geringern/ als sie seynd/ Handlung pflegen lassen/ sie sich auch durch eben das Recht vinculiren lassen/ welches sie gegen den am Stand geringern Contrahenten/ im Fall er dem Contract nicht nachleben sollte/ gebrauchen würden.

Die würcklich in Dienst stehende Ober- und Unter-Officers und andere Soldaten belangend/ daß auch wider solche nach Wechsel-Recht schleunigst könne verfahren werden/ bezeugen nicht allein obangeführte Verordnungen/ sondern es führet auch ob-

gedachter Herr Autor einen deßfalls Anno 1699. den 30. April. von Ihro Königlich Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlauchtigkeit in Sachsen allergnädigst publiciten Decisiv-Befehl folgendes Inhalts an:

WEN Gottes Gnaden Wir Friedrich August/ König in Pohlen/ und Churfürst zu Sachsen. Beste/ liebe Getreue. Demnach Wir von Unser Landes-Regierung in Unserm Churfürstenthum Sachsen unterthänigst berichtet worden/ wasmassen sich einige hohe und andere Kriegs-Officiers des Wechsel-Rechts/ worauf sie sich verschrieben/ und desto eher Credit gemacht/ damit zu entbrechen gesucht/ daß sie von Uns selbst/ oder ihrem commandirenden General und Obern Ordre erwarten/ und sich dem Dienst/ welchen sie bey Unserer Armée und Miliz zu thun hätten/ nicht entziehen könnten/ dahero aber denen Creditoribus grosse Beschwerde zugewachsen/ und der Lauff der Gerechtigkeit gehemmet worden/ und Wir dann solches nicht gestatten können/ sondern vielmehr wollen/ daß eben dem Wechsel-Recht/ als der noch einzigen äusserlichen Verwahrung Treue und Glaubens/ treulich der mit sich führenden Schärffe nach gehalten werde/ als ist Unser gnädigstes Begehren/ daß ihr solches denen sowohl Genera- len/ als auch Ober- und Unter-Officiern kund machet/ und darob haltet/ auch euch vor eure Person selbst darnach achtet. Daran geschicht Unser Will und Meynung/ und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserm Schloß zu Warschau/ den 30. April. A. 1699.

AUGUSTUS REX.

Wegen der Edelleute/ daß solche/ gleich andern/ auch können nach der Schärffe des Wechsel-Rechts zur Bezahlung angehalten werden/ hat es nach obigen Verordnungen ebenfalls sein Verbleiben. Vide zum Überfluß die Churfürstlichen Rescripta de 25. Januarii 1674. 14. dito 1675. item de 14. Octobr. 1699. und 30. Martii und April. 1700, wie auch die Präjud. welche deßfalls von unserm Autore p. 28. & seqq. angeführet werden.

Nicht minder wird auch wider fürstliche Bediente nach Wechsel-Recht verfahren/ wie solches nicht nur aus der Handels-Gerichts-Ordnung vom 21. Decembr. 1682. tit. 3. & 8. Ord. Camb. §. 2. sondern auch ex supra allegatis præjudiciis erhellet.

Item wider diejenigen/ die vormahls Kauffmannschaft getrieben/ nachher aber solchen Stand verlassen/ und Herren-Dienste an einem Hofe angenommen. Vid. p. 32. præjud. Dn. Scabin. Lips. M. April. 1670. in causa D. H. contra C. E. M. also anfangend; Ob er nun wohl inmittelst ic.

Ob aber wider die Welbespersonen nach der Schärffe des Wechsel-Rechts verfahren werden könne/ darüber seynd ehemahls die Herren Leipziger mit denen Wittenbergern und Jenensern nicht einerley Meinung (und zwar über die Auslegung des Churfürstlichen Markt-Rescripts und Decisiv-Befehls) gewesen/ massen obbesagter Herr D. Zipffel p. 33. allerseits gehabte Rationes dubitandi & decidendi folgender gestalt/ und zwar erstlich des Schöppen-Stuhls zu Leipzig seine anführet. Ob nun wohl in dem Markt-Rescript versehen/ auch in dem Anno 1669. erfolgten Decisiv-Befehlich confirmiret/ daß
der

der Schuldner wegen von sich gestellter Wechsel-Briefe/ohne Unterschied der Personen/selbst vor Gericht kommen/ und bis die baare Bezahlung oder annehmliche Versicherung geleistet/ sich in Gehorsam einstellen müste/ dieweil aber dennoch die Weibespersonen/ vermöge sowohl der gemeinen landüblichen Rechte/ Schulden wegen/ mit gefänglicher Hafft/ wenn sie sich nicht selbst darzu verschreiben/ und zuvor ihrer dißfalls habenden weiblichen Gerechtigkeit erinnert worden/ nicht zu belegen/ das Marckt-Rescript auch/ so viel dieselben betrifft/ keine Aenderung getroffen/ und als ein jus singulare auf diejenigen Casus, so darinnen nicht exprimirt/ nicht zu ziehen/ nach mehrern Inhalt der übergebenen Registraturen/ so wird auch Hieronymi Zanckens Eheweib vermittelst ihres angegebenen Actoris zu erscheinen und die gebetene Recognition zu verrichten billich nachgelassen/ sowohl dieselbe/ da die Zahlung nicht erfolgt/ mit Gehorsam verschonet/ iedoch sonst wider sie mit der Hülffe gebührend verfahren. In simili zwischen Samuel Königs/ und Anna Maria A. vor dem Amt Leipzig/ ibi sententia M. Julii 1680. publicata eique Responsum Facult. Jur. M. April. adjectum 1680. legi potest.

Dahingegen statuirten die Herren Wittenberger: Wenn nun gleich in denen allgemeinen kaiserlichen Rechten versehen/ daß ein Weib wegen bürgerlicher Schuld nicht könne in Hafft genommen werden/ hierüber die Churfürstl. Sächsische Constitution klar vermag/ daß in dergleichen Fall eine Weibesperson nicht zu incarceriren/ es wäre denn/ daß sie dessen erinnert wegen ihrer eigenen selbst-Schulden zum per-

sönlichen Arrest oder beständigst zugesaget/ daher o es das Ansehen gewinnen will/ daß selbige in Person sich zu stellen unverbunden/ dennoch aber und dieweil offft angezogenes Churfürstl. Sächs. Marckt-Rescript die ertheilte Wechsel-Briefe/sie mögen betreffen/wen sie wollen/ ohne Unterschied der Person fest und steiff gehalten haben will/ und die Churfürstl. Sächs. Constitution hieher nicht zu ziehen/ so ist auch eure Schuldnerin dem Marckt-Rescript gemäß/ in Person sich zu stellen pflichtig/ und wird selbigem nach wider sie nicht umbillich verfahren. Welcher Meynung auch beypflichteten Dn. Jenenses M. Decembr. 1673. in verb. Obzwar wohl angeführt werden möchte/ daß das obangezogene Marckt-Rescript nicht in specie von denen Weibespersonen rede/ und auf die debitorin in hac causa odiosa nicht zu extendiren sey/ und zum (2) ohne diß Rechtens ist/ quod mulieres propter debitum non possunt incarcerari, nisi prius de jure suo fuerint admonitæ, & se nihilo minus firmiter obligaverint ad carcerem, p. 2. Const. Saxon. Elect. 21. Ob denn auch 2c. welches bey diesem Fall sich befindet/ und daß daher (3) die Schuldnerin sich ihrer weiblichen Gerechtigkeit wider das Marckt-Rescript annoch gebrauchen könne/ und in bürgerliche Haß nicht zu nehmen sey: dennoch aber weiln (1) das erwähnte Marckt-Rescript generaliter redet/ und die Weibespersonen nicht specialiter excipiret hat/ hinc censentur comprehensæ, nam generaliter masculinum continet foemininum, l. 1. & pronunciatio 195. de V. S. quod etiam in odiosis & poenalibus procedit l. si quis. 7. 1. de jurid. & Carpz. lib. 6. resp. 20. tit. 2. n. 16. zumahlen diese keine causa odiosa,

sa, sondern es vielmehr zum Besten der Kauffmannschafft und zur Bestätigung der Wechsel-Briefe ergangen.

Welche pro und contra angeführte Rationes hernach die Frage veranlasset: Ob eine Handelsfrau einen Curatorem haben/ und selbigen adhibiren müsse? Responderur, daß in sofern sie eine Kauffrausen/ und männliche Geschäfte treibe/ dahero auch denen Männern gleich zu schätzen sey/ so könne sie ohne Curatore gültig kauffen und verkauffen/ contrahiren und Wechsel schliessen. Mey. ad Jus Lubec. lib. 1. tit. X. art. 1. n. 18. Marquard de jure Mercat. lib. 1. c. 12. n. 7. & 8. Etiam sine Curatore, item per Constit. Elect. 15. p. 2. in fin. ibi &c. und insonderheit von denen Weibespersonen 2c. und kan zum 2. die vorgeschickte Const. Elect. Saxon. 21. der Schuldnerin nicht zu statten kommen/ indem solche nur von Civil-Obligationibus, welche die Kauffmannschafft nicht angehen/ handelt. Nachdem nun 3. Rechtens ist/ daß eine Weibesperson in Sachen/ die Kauffmannschafft angehend/ ihres Privilegii sich nicht gebrauchen könne/ und auffer dem bekannt/ daß die Wechsel-Briefe eine nicht lang säumende Execution nach sich ziehen/ sondern nach aller Rechts-Gelahrten Meinung die parata Executio stracks Platz haben soll/ so erachten wir in Rechten gegründet zu seyn/ daß die Schuldnerin wegen des von ihr ausgestellten Wechsel-Briefes/ Krafft des offit erwehnten Markt-Rescripts/ auch in Person zu erscheinen/ und wenn sie nicht bezahlet/ in Gehorsam zu gehen verbunden sey. Aus diesem ist auf die andere Frage unschwer zu antworten/ denn obzwar sonst Rechtens ist/ quod Leges

& Constitutiones novæ saltem de futuris & non præteritis negotiis disponant, l. 7. ff. de LL. dennoch aber/ weiln die Churfürstl. Declaration keine neue Constitution zu nennen/ indem dieser Fall wegen der Weiber/ wie aus denen bey der ersten Frage angeführten Rationibus decidendi erhellet/ in dem offt berührten Marckt-Rescript allbereit begriffen/ so verbindet auch die neue annoch erfolgende Declaration die Weiber/ welche vor deroselben Wechsel-Briefe ausgestellt/ und seynd sie dannenhero in Person zu erscheinen/ und wann sie nicht bezahlen/ in bürgerlichen Gehorsam zu gehen schuldig. An Johann Grafen/ Mens. Decembr. 1673.

Allein auch hierdurch schiene der Zweifel noch nicht recht gehoben zu seyn/ weshalb anfanglich ein Churfürstlich Rescript, de dato 5. Febr. 1674. an die Leipziger Stadt-Gerichten dieses Inhalts ergieng: Wann wir dann beyder Theile Anführen erwogen/ und befunden/ daß Klägers angezogene informatata nur einseitig/ der Schöppen-Stuhl in Leipzig hergegen auf die vor euch ergangene Acta in puncto des Marckt-Rescripts vor Beklagte gesprochen/ so lassen wir es auch dabey bewenden/ hiermit begehrend/ ihr wollet Beklagte in Entstehung der Güter nach Inhalt des Urthels durch rechtliche Hülfss-Mittel zur Zahlung anhalten.

Zu welchem Rescript, wie unser Herr Autor ferner fortfähret/ vielleicht folgende Gründe möchten Anlaß gegeben haben/ weil (1) eines Curatoris Consensus ein wesentliches Stück und solennes Requisite ist bey einem Contract, den ein Weib schliessen will/ Rauchbar. p. 1. quæst. 132. n. 43. Carpzov.

p. 2. C. 15. d. 1. n. 6. und daß/ wenn solch r ausgelassen wird/ der ganze Actus ungültig/ Gail. lib. 2. obs. 65. n. 5. & 6. sonderlich/ wenn (2) die Weiber sich bis aufs Einlager oder gefängliche Haft verpflichten sollten/ zu welcher Verbindlichkeit eines Defensoris oder Benstands Autorität allerdings nöthig ist/ d. Carpz. C. 21. def. 9. damit sie nemlich ihres Privilegii (daß Weiber in Civil-Schuld-Sachen nicht können incarceriret werden) desto besser möge erinnert werden/ und was etwan der Rationum mehr seyn möchten.

Als aber nach diesem Seine Churfürstl. Durchl. diesem Zweifel seine völlige abhelfliche Maass geben wolte/ und disfalls die Herren Rätthe zusammen beruffen worden/ als kam endlich/ nachdem man die Sach tieffer eingesehen/ A. 1674. d. 8. April. folgende Verordnung heraus:

Daß von einem ieden/ der Wechsel-Briefe von sich gestellet/ sie betreffen/ wen sie wollen/ steiff und fest gehalten werden soll/ wie denn auch gestalten Sacher nach/ daß wider die Weibespersonen/ welche Kauffmannschafft treiben/ oder NB. durch Abgebung der Wechsel-Briefe sich dadurch dem Recht der Kauffmannschafft unterworffen/ nach dem Wechsel-Recht verfahren werde/ als haben wir diesen Umständen nach das Marckt-Rescript auf berührte Weibespersonen gleichfalls extendiret/ mit Begehren/ daß diesem ohnfehlbar nachgelebet werde.

Damit aber auch dieses Edicts wegen/ über des Curatoris Consens und des Vellejanischen auch anderer weiblicher Privilegien vorher Erklärung/ keine weitere difficultät sich ereignen möchte/ als wurde den 2.

Novembr. folgendes den 8. Decembr. 1675. gleich hierauf erweitertes Edict angeschlagen: Wann wir dann nach reifflich erwogenen Dingen die Extension des Markt-Rescripts dahin erläutert wissen wollen/ daß wider alle und jede Personen/ wes Standes und Würden sie seynd/ so Kauffmannschafft treiben/ oder nur Wechsel-Briefe ausstellen. ob es gleich ohne Botswort/ Autorität und Einwilligung der ehlichen und andern Curatoren auch ohne vorhergehende Certification geschehen/ nach dem Markt-Rescript und Wechsel-Recht zu verfahren/ als ist hjermit unser Begehren/ ihr wollet auf forthin begebende Fälle euch also gehorsamst darnach achten.

Und so viel von denen Personen/ welche Wechsel-Handlung treiben können/ folgen nun diejenigen/welche zum Wechsel-Handel nicht zuzulassen seyn/ dergleichen seynd nun (1) alle Verschwender/ l. 6. ff. de V. O. l. 1. ff. de Curat. furios. (2) die Unsinnigen/ §. 9. J. de inutilib. stipul. weil zum Wechsel-Handel der Wille und Verstand erfordert werden/ beyde Stücke aber vermögen die Furiosi nicht/ l. 40. de R. J. auffer zu denen Zeiten/ da ihnen ihr Verstand wiederkömmt/ arg. l. 20. §. 4. ff. qui testam. fac. poss. (3) die Kinder/ (4) die Wahnsinnigen und im Kopff Berrückten/ die sich vor einem Hahnen-Geschrey fürchten/ hingegen/ wo sie sich fürchten solten/ frisch darauf gehen/ l. si furiosus. C. de Nupt. (5) die Pupilli und Minderjährigen/ es sey denn/ daß sie allbereit in die Kauffmanns-Matricul eingezeichnet seyn/ vid. Bognische Wechsel-Ordnung/ it. Struv. th. 55. Exercit. 8. Ob aber und wie ein Sohn bey seines Waters Lebzeiten Wechsel und Handlung treiben könne/

ne/ darau/ wird limitando geantwortet/ daß er solches gar wohl zu thun vermag/ wenn sein Vater dar- ein williget/ Mantica de tacit. & ambig. Convent. ausser dem aber ist es gefährlich/ mit solchen Leuten zu contrahiren/ weil sie sich alle des Beneficii restitutionis in integrum bedienen können/ wiewohl in Franckreich secundum Cambialem ordinationem 1673. art. 6. alle Negociantes sowohl Grossirer als des Handkauffs/ wie auch die Wechsler/ in Sachen des Handels und Wechsels allein pro majorennibus gehalten/ und in integrum unter dem Vorwand der Minderjährigkeit nicht restituiret werden.

Bolognen läffet iedermann/ auch denen/ so des Mathys seyn/ zu Wechsel zu tractiren/ und sein Geld/ ob er gleich kein Kauffmann ist/ auff Wechsel zu geben/ vid. W. Ordn. c. 1. & 2.

Breslau hingegen erlaubt den Wechsel-Handel allein denen Kauffleuten/ und verbeut solchen allen Innungen. Da sich aber einer dennoch eines Wechsels annasset/ wird er obligiret/ nach dasigem Wechsel-Recht art. 1. und zwar/ weil es derer contrahirenden Personen Absehen und Meynung/ wie auch der Eigenschafft des Wechsels gemäß ist/ auch im Wechsel kein Ansehen der Personen zu halten/ und also auch wider diejenigen/welche der Handlung nicht zugethan/ nach der Schärffe verfahren werden mag/ vid. Edict. Elect. Sax. Camb. vom 4. Sept. 1669.

Es werden aber die meisten Wechsel in und ausserhalb den Messen durch Mäcker oder Unterhändler/ Sensalen oder Courtiers genannt/ geschlossen/ und zwar gebrauchen sich die Contrahentes hierzu solcher Leute/welche tüchtig darzu seyn/ vid. Camb Ordin.

dinat. Brunsvic. §. 13. das ist/ welche die Wechsellern Kunst wohl verstehen/ und reinen Mund zu halten wissen. Franckreich will diejenigen nicht zum Mäckerler-Amt lassen/ welche banquerot gemacht haben/ die Wort der königlichen Verordnung de A. 1673. tit. 2. art. 3. seynd hiervon/ als folget: Diejenigen/ so Fristungs- und sicher Geleits-Brief erhalten/ mit ihren Gläubigern auf gewisse Zeit accordiret oder falliret/ sollen weder zu Agenten des Banco und Wechsels/ noch zu Unterhändlern der Waaren gebraucht werden. Item: Wir verbieten denen Agenten des Banco und Wechsels/ bey Vermeidung ihres Amts/ und 1500. fl. an Gelde Straffe vor ihr Conto unter ihrem oder anderer Nahmen weder directe noch indirecte einigen Handel zu treiben oder Banco zu halten. Item: Die Mäckerler und Unterhändler der Waaren sollen vor ihre Conto keinen Handel treiben/ Cassa bey ihnen halten/ oder ihren Aval unter Wechsel-Briefe setzen/ iedemnoch aber (daß die Signatur der Wechsel-Briefe wahr sey) versichern können.

Was die Stadt Franckfurt am Mäyn ihrer Messmäcker halber vor eine Verordnung ergehen lassen/ wird hinten in dem 12. Capitel zu ersehen seyn.

In der Breslauer Wechsel-Ordnung Art. 26. wird denen Wechsel-Mäcklern folgendes injungiret: Damit auch bey denen Sensalen und sonsten Irrung verhütet werde/ soll derjenige oder die Seinigen/ welche den Wechsel-Brief schliessen lassen/ wenn sie mit dem Debitore in allen Conditionen einig/ solche in eine schriftliche Notitiam von sich geben/ nimmt der Debitor solche an/ und behält sie/ so bleibet es richtig geschlossen/ der Sensal aber soll solche Notitiam bey sich

sich nicht über 2. Stunden/ vielweniger über Nacht aufhalten/ sondern einem oder anderm Theil einhändigen/ bey Verlust seiner Senfarie, und mehrerer unnachbleiblicher Straffe.

Leipzig verbindet seine Mäcßler oder Unterkäuffer durch folgende Ends-Formul:

Demnach ich mich von E. E. Hochweisen Rath allhier zu Leipzig bey dieser Handels-Stadt zu einem Mäcßler oder Unterkäuffer bestellen lassen/ als schwere und gelobe ich zu Gott/ daß ich solchem Amte und Dienste treulich und fleißig vorstehen/ in und aufferhalb der Märkte mit denen Käuffern und Verkäuffern/ sie seyn gleich einheimisch oder fremde/ recht und ohne Betrug umgehen/ keinem seine Waaren/ welche mir wandelbar zu seyn bedürcken werden/ für gut schätzen/ noch diejenigen/ so ich vor aufrichtig Kauffmanns-Gut erkennen und halten werde/ verwerffen/ sondern mit schätzen und zehlen gleich und recht umgehen/ auch vor mich an demjenigen/ was ich anderer Leute wegen kauffen und verkauffen möchte/ kein Antheil noch Gewinn haben/ sondern mich an meinen Mäcßler-Gebühren begnügen lassen will. Da ich aber einige Waaren bedürfftig/ und solche entweder selbst/ oder durch die Meinen erkauffen und verkauffen würde/ will ich mich im Kauffen und Verkauffen also verhalten/ damit derjenige/ mit dem ich disßfalls zu thun/ Wissenschaft haben solle/ daß solches mich in proprio angehe/ auch keinen einigen Kauffmann vorziehen/ loben oder verkleinern/ daß derselbe wohl oder übel stehe/ da mir ein anders bewust ist/ auch keinem Kauffmann und denen Seinigen die Waaren theurer oder höher anrechnen oder zuschlagen/ als die-

dieselben gekaufft worden. Darneben verpflicte ich mich/ iedweder Parthey aufrichtig zu dem Einkaufen und Verkaufen zu verhelffen und zu rathen/ auch das Stechen oder Tauschen in Waaren/ und den Verkauf der Waaren gegen Geld ungesäumt zu befördern/ sowohl alles/ was mir in Wechsel-Sachen vertrauet wird/ insonderheit/ da iemand viel Gelder zu verwechseln/ oder ein Depositum suchet/ ins geheim und verschwiegen zu halten/ und davon nichts zu offenbaren/ niemand zu Liebe den Wechsel oder Lagio in Umsatz aufzutreiben/ ingleichen keinen zu einem Wechsel oder etwas a deposito zu geben überreden/ auch einem Handelsmann allein nicht anhängen/ noch demselben schlechterdings die besten Briefe zu wechseln oder a deposito allein präsentiren/ da ich auch erfahren würde/ daß sich iemand unterstünde/ Mäckleren oder Unterkauff zu treiben/ so darzu nicht bestellt noch verendet/ denselben will ich der Obrigkeit also bald anmelden/ und sonsten allenthalben mich gebührend bezeigen/ sonder arge List und Gefährde/ so wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

So bald nun ein Wechsel auf die Meß geschlossen/ und daß der Nehmer des Gelds oder der Trahent das Geld empfängt/ so stellet er dagegen entweder einen ordentlichen Wechsel/ oder einen Wechsel-Schein von sich. Einen ordentlichen Wechsel stellet er von sich/ wenn er auf sich selbst ziehet/ und in der bevorstehenden Meß/ auf derselben sich einzufinden/ und seinen Wechsel selbst durch gute Bezahlung wieder einzulösen gedencket/ in solchem Fall ist der Wechsel folgender massen concipiret:

Hamburg/ den 6. Martii 1711. pr. Nthlr. 396.
in guten Sächsischen/ Brandenburgi-
schen oder Lüneb. $\frac{2}{3}$. Stücken.

In bevorstehender Leipziger Jubilate-Meß rech-
ter Zahlungs-Zeit gelobe ich auf diesen meinen Sola
Wechsel-Brief an Herrn Cajo oder Ordre zu bezah-
len/ die Summam von drehhundert sechs und neun-
zig Reichsthaler/ in guten Sächsischen/ Branden-
burgischen oder Lüneburgischen Zwen-Drittel-Stü-
cken/ um den Werth bin 'i von ihm vergnügt/ (oder
die Valuta habe von demselben empfangen/) verspre-
che gute Zahlung. Gott mit uns (oder: und nehme
Gott zu Hülffe.)

Acceptirt.

An mich Sempronium, der Zeit

in Leipzig/in N. N. Haus an-
zutreffen und zu erfragen.

Sempronius.

Woben der Ausgeber dieses Wechsels zugleich solchen
zum Überfluß/ weil es sein eigener und auf ihn gericht-
eter Wechsel ist/ acceptiren kan/ so wird dißfalls in
der Meß so viel Zeit und Müß ersparet/ und ist nichts
mehr als in der Zahl-Woche die Bezahlung davor
einzuziehen. Solche Zahl-Woche wird unter dem
Wort gebührender Zahlungs-Zeit verstanden/ solte
solches ausgelassen/ und gar ein gewisser Tag der er-
sten Marckt-Woche die Bezahlung zu leisten (etwan
mit diesen Formalien; In bevorstehender Leipziger
Oster-Meß erster Woche/ den dritten Marckt-Tag/
gelobe ich diesen Wechsel zu bezahlen) gesetzt seyn/ so
hält sich der Inhaber des Wechsels/ als der vielleicht
sein Geld gleich anfangs des Marckts zu Erkauffung
gewisser Waaren/ die in der andern Marckt- oder

in der Zahl-Woche nicht mehr zu bekommen seyn/ gebraucht/ billich an den gesetzten Zahlungs-Termin, und ist sodenn berechtiget/ auf solchen seine Bezahlung zu fordern.

Ein völliger Wechsel auf solches Geld kan auch gegeben werden/ wenn der Nehmer desselben seinen Factor oder gewissen Mann in dem Meß-Ort hat/ auf den er sicher trassiren kan/ in solchem Fall wird der Wechsel folgender massen gestellt :

Hamburg/ den 16. Martii 1711.
pr. Kthlr. 396. in $\frac{2}{3}$. Stück.

In bevorstehender Leipziger Jubilate-Meß rechter Zahlungs-Zeit zahle der Herr auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief Herrn Cajo oder Ordre Reichsthaler drehundert sechs und neunzig in guten B. Lüreb. oder Sächs. $\frac{2}{3}$. Stückem/ den Werth habe von ihm allhier empfangen. Der Herr thue gute Zahlung/ und stells a Conto laut Adviso.

Sempronius.

Herrn
Herrn Mevio,
Ggl. in
Leipzig.

Ein solcher Wechsel wird alsdenn von dem Inhaber desselben/ nemlich dem Cajo entweder selbst/ wenn er persönlich auf die Meß kömmt/ oder auf sein endossement von einem andern/ dem Mevio zur acceptation in der ersten Meß-Woche präsentirt/ und wenn solche erhalten/ in der Zahl-Woche die Bezahlung davor eingezogen.

Trüge es sich aber zu/ daß der Nehmer des Gelds nicht selbst persönlich in die Meß käme/ oder keinen gewissen

wissen Mann so viel Zeit vorher benennen könnte/ auf den er trassiren/ und durch welchen er das Geld wieder bezahlen lassen könnte/ da er unterdessen doch versichert ist/ daß gegen die Mess-Zeit ihm schon gnugsame Gelder zu Bezahlung seines Wechsels bey diesem oder jenem eingehen werden/ so stellt er so lang einen interims - Wechsel - Schein in folgenden Terminis von sich:

Hamburg/den 6. Martii 1711. pr.
Rthlr. 396. in $\frac{2}{3}$. Stück.

Gegen bevorstehende Leipziger Jubilate-Mess gelobe ich gegen Zurücknehmung dieses meines Wechsel-Scheins/ an Herrn Cajum, einen in besagter Mess an ihn oder seine Ordre in guten $\frac{2}{3}$. Stücken zu bezahlenden Wechsel-Brief von drehhundert sechs und neunzig Reichsthalern einzuliefern/ um den Werth bin ich von ihm in Banco (oder per Cassa in hiesigem Courent-Geld) vergnügt.

Sempronius.

Welcher seiner Verschreibung er alsdenn nachzukommen/ und zum spätesten 8. Tage vor der Mess die in rechter Form gestellten Wechsel-Briefe einzuliefern schuldig ist. Indessen kan der Inhaber dieses Wechsel-Scheins solchen (wenn er etwan sein Geld eher wieder einzuziehen nöthig hätte/) an andere/ die ihm die Valuta dafür bezahlen/ transportiren und endossiren/ die alsdenn gegen die Mess die rechten Wechsel von dem Ausgeber des Scheins zu sollicitiren schuldig seyn/ oder es mahnt sich dieser selbst/ und bringt/ wenn er Nachricht eingezogen/ wer seinen Schein in Händen habe/ ihm solchen Wechsel ins Haus/ und nimmt seinen Schein dagegen zurück/ woben die oder

derjenige/ der solchen Wechsel annimmt/ und den Schein dagegen extradirt/ in acht zu nehmen hat/ daß er den Wechsel an den ersten Geber des Gelds/ oder denjenigen/ der den Schein endossiret und verkaufft hat/ stellen/ von diesem aber hernach an sich den Käufer endossiren lasse/ damit wenn der Wechsel von dem Ausgeber desselben nicht bezahlet werden solte/ er seinen Verkäuffer nicht aus Händen lasse/ sondern an solchem seinen recours nehmen könne. Das formular hiervon kan folgender massen concipiret seyn:

Hamburg/ den 6. Martii 1711. pr.

Rthlr. 396. in $\frac{2}{3}$. Stücken.

In bevorstehender Leipziger Jubilate-Meß/ rechter Zahlungs-Zeit/ zahle der Herr auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief an Herrn Cajum oder dessen Ordre die Summa von dreyhundert sechs und neunzig Reichsthalern/ in guten gangbaren $\frac{2}{3}$. Stücken/ um den Werth bin allhier von ihm per Banco oder Cassa vergnügt. Der Herr thue gute Zahlung/ und stells a Conto laut adviso.

Sempronius.

Herrn Mevio

ggl. in

Leipzig.

Worauf das Endossement folgender Gestalt von Cajo geschiet:

Vor mich zahle der Herr nebenstehenden Wechselfels-Inhalt dem Herrn Sulpitio oder Ordre, um den Werth bin ich von ihm per Cassam oder Banco vergnügt. Hamburg/ den 16. Maji 1711.

Cajus.

Ober/

Oder/ so Cajus den Wechsel-Schein nicht verkaufft/ sondern hernach den Wechsel selbst durch seinen Factor oder einen andern vor seine eigene Rechnung in der Mess wolte incassiren lassen/ so wird das Endossement also eingerichtet :

Vor mich zahle der Herr dem Herrn Titio oder Ordre, soll mir gute Zahlung seyn; so bleibt der Wechsel und die davor gehobene Valuta alle, it ihme dem Cajo, und hat solches wichtige Ursachen/ die in unserm neueröffneten Handels-Gericht unter dem Anhang der Pareres ausführlich zu ersehen seyn.

Es könnte auch bey herannahender Mess von Cajo, wenn solcher des Sempronii Wechsel-Schein 3. E. an Sulpitium verkaufft/ und dieser nummehr um die Einlieferung des rechten Mess-Wechsels forderte/ dem Sempronio folgendes Wechsel-Formular vorgeschrieben/ und zugleich zur Acceptation noch in loco contractus präsentiret werden.

Hamburg/ den 16. Maji 1711. pr.
Rthlr. 396. in $\frac{2}{3}$. Stück.

In bevorstehender Leipziger Jubilate-Mess rechter Zahlungs-Zeit/ zahle der Herr auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief an Herrn Sulpitium, (oder/ so mans nur dem Factor übertragen wolte) an Herrn Titium oder Ordre, die Summa von drehhundert sechs und neunzig Reichsthalern/ in guten gangbaren $\frac{2}{3}$. Stück/ um den Werth bin ich von ihm per Banco oder per Cassam vergnügt/ (oder so es nur auf den

Factor gerichtet) setzt man bloß/soll mir gute Zahlung seyn.

Cajus.

Herrn	
Herrn Sempronio,	Acceptirt
der Zeit in	Sempronius.
Leipzig.	

Diesen Wechsel müste Sempronius gleich in loco, ehe er seinen Wechsel-Schein zurück bekäme/ noch acceptiren/ damit er solchergestalt zur Bezahlung verbunden würde.

Käme Sempronius nicht selbst persönlich in die Meß/und schriebe bey der Acceptation nur den Nahmen des Manns/ als zum Exempel/ des Luculli, bey welchem man sich in der Meß der Zahlung halber adressiren könnte/so müste in Leipzig bey Lucullo um die Bezahlung angehalten/ im Verwegerungs-Fall aber davon protestirt/ und von Sulpitio wieder auf Cajum, von diesem auf Sempronium zurück gegangen werden.

Wenn ein Wechsel-Brief verlohren worden/ auf was Art die Zahlung pretendirt oder prästirt werden möge/ hiervon statuirt die Französische Wechsel-Ordnung folgendes:

Ein Brief/einem insonderheit und nicht dem Inhaber oder Ordre zahlbar/ wenn derselbe verlohren/ kan die Zahlung eines Secunda Briefes ohne Caution, wenn nur/ daß es ein anderer Brief/ und daß der erste oder vorhergehende nichtig seyn soll/ gedacht wird/ gefordert werden: im Fall aber der verlohrene Brief

Brief dem Inhaber oder Orare zahlbar/ soll die Bezahlung nicht anders/ als auf Verordnung des Richters geschehen/ und eine Caution vor die Bezahlung gestellet werden. Tit. 5. art. 19. & 21.

Das sicherste Mittel ist/ es nehme ein Remittent, der einen Wechsel an sich gebracht/ denselben wohl in acht/ daß er nicht von abhänden komme/ oder lasse sich primam und secundam, auch gar nach Entlegenheit des Orts tertiam & quartam ausfertigen/ damit/ wenn der eine Wechsel sollte verlohren gehen/ der folgende an der Stelle sey. Denn obwohl bey Verlierung eines Wechsel-Briefes der Ausgeber desselben gehalten ist/ einen neuen Wechsel von sich zu geben/ oder das dafür empfangene Geld zu restituiren/ wenn ihm nur wegen des verlohrenen Wechsel-Briefes genügsame und anständige Caution zuvor geleistet wird: Ben. intend. decis. conclus. 58. so ereignen sich doch Fälle/ da der Ausgeber vor den verlohrenen Wechsel die Valuta nicht wieder heraus zu geben schuldig ist/ sonderlich in Meß-Wechseln/ von welchen wir folgenden Casum formiren wollen: Titius in Amsterdam fourniret Cajo einen Wechsel auf Mevium in Leipzig in der Oster-Meß zahlbar/ Cajus den Montag in der ersten Marckt-Woche in die Meß kommende/ hat seinen Wechsel auf Mevium verlohren/ und also nichts/ so er zur Acceptation ihm präsentiren könnte/ und ob er gleich Mevio hiervon Nachricht wegen des auf ihn gestellten aber verlohrenen Wechsels giebet/ will solcher sich doch zu keiner Zahlung verstehen/ es sey denn/ daß er Titii auf ihn gezogenen Wechsel in Originali vor sich sehe/ nun ist aber die Zeit/ wieder nach Amsterdam zu schreiben/ einen neuen Wechsel

von Titio zu ſollicitiren/ um ſolchen gegen den fünff-
 ten Tag/ als den Donnerſtag in der Zahl-Woche/ als
 an welchem die Zahlungs-Zeit expiriret/ wieder in
 Leipzig zu haben/ zu kurz/ Mevius reißt indeß den Frey-
 tag hierauf weg/ ſtirbt plötzlich unterwegs/ oder wird
 banquerot, hier fragt ſichs nun : Ob Cajus auf Ti-
 tium ſeinen Regrels zu Wiedererſtattung des Wech-
 ſels nehmen könne? Wir ſagen Nein. Denn wäre
 Mevius vor dem Donnerſtage in der Meß-Woche
 auf und davon gereißt/ oder hätte öffentlich banque-
 rot gemacht/ ſo müſte Titius, obgleich der Wechſel
 verlohren worden/ die Valuta deſſelben wieder erſtat-
 ten/ da aber Mevius bis zu Auslauff der Zahlungs-
 Zeit in gutem Stand geblieben/ und erbötig geweſen
 wäre/ des Titii Wechſel/wenn ſolcher ihm wäre præ-
 ſentirt worden/ zu acceptiren und zu bezahlen/ ſo fällt
 dißfalls alle die Gefahr auf Cajum, der den Wechſel
 hätte beſſer in acht nehmen ſollen/ und iſt Titius län-
 ger als die Meß-Zahl-Zeit über deſſen Zahlung zu
 garantiren nicht ſchuldig/ alſo auch mit andern auf
 gewiſſes Datum geſtellte Wechſel/ von welchen der
 Ausgeber deſſelben ſeine Meſſures genommen/ daß ſo
 ſolche ordentlich præſentirt werden/ ſie auch würden
 bezahlt werden/ über den Datum hinaus aber kan er
 nicht repondiren/ und mag ſichs der Verlierer des
 Wechſels zuſchreiben/ daß er den Schaden durch ſei-
 ne eigene Schuld fühle/ ein anders wäre es/ wenn
 von ihm bewieſen würde/ daß der Wechſel ordentlich
 auf die Poſt gegeben/ ſolche aber unterwegs berau-
 bet/ oder durch andere Casus inopinatos die Briefe
 verlohren worden. Das Beſte bey Verlierung der
 Sola Wechſel iſt/ wenn man beyderſeits ſichere und
 ho-

honette Leute vor sich hat/das entweder Titius, wenn Cajus durch Verlust des Wechsels die Gelder von Mevio in der Mess nicht hat heben können/ ihm Cajo solche wieder bonificire/ und sich anderwärts mit Mevio berechne/ oder das Mevius dem Cajo Glauben zustelle/ das Titius ihm solche auf ihn Mevium lautende Wechsel fourniret habe/ deren Valuta auch (iedoch das vorher Cajus annehmliche Caution bestelle) zu bezahlen erbötig ist/ und gesetzt auch/ das er solches nicht thäte/ so stehet Caji Regress auf Titium doch fest/ wenn nur Mevius in zahlbarem Stand verbleibt/ und solches von Cajo kan bewiesen werden.

Ob aber Titius in solchem Fall gehalten sen/ die Valuta wieder heraus zu geben/ oder neue Wechsel-Briefe auf Mevium zu fourniren/ welche alsdenn/ wenn die Mess vorbei/ dem Cajo nichts mehr nütz werden: Hierauf antworten wir/ das Titius die Valuta zwar wieder heraus zu geben schuldig sen/ iedoch nach Abzug desjenigen/ was ihm daran gelegen/ das die Gelder von Mevio (weil Cajus den Wechsel verlohren) in der Mess nicht eingezogen worden/ welchen Wechsel-Cours- oder Ricambio-Verlust/ Brief-Porto und Senseria (weil nunmehr Titius aufs neue zu Einziehung dieser Post unter Mevio Anstalt machen muß) Cajus zu ertragen schuldig ist.

Wenn auch ein Trassent wegen verlohrener Wechsel-Briefe über dieselbe Parthen wieder neue ausgeben solte/ so sehe er sich ja vor/ das es unter dem Datum und in der Form/ auf welche die alte gestellet gewesen/ geschehe/ damit man sonst nicht diesen neuen Wechsel-Brief/ als von einer neugeschlossenen Summa herrührend/ ansehen möge/ auch muß er/ so der

verlohrne ein Sola Wechsel gewesen/ in dem neuen Wechsel davon gedencfen/ daß solcher/ im Fall er sich finden möchte/ von keiner Krafft mehr seyn soll/ oder er muß sich vor dem/ der den Wechsel verlohren/ und einen neuen wieder fordert/ Caution samt einem Mortifications-Schein geben lassen/ daß solcher verlohrene Wechsel/ wenn er sich wieder findet/ von keiner Wirkung seyn solte/ vor allen aber haben beyde Trahens als Remittens, sonderlich dieser letztere wegen des verlohrenen Wechsels alsobald bey dem/ auf welchen er lautet/ Anstalt zu machen/ daß/ so etwan jemand solchen gefunden/ er sich nicht dessen zu des Remittentis Schaden bediene/ und die Gelder davor incassire/ welcher Casus sich gar leichtlich/ sonderlich in Wechselfn auf kurzes Datum oder Sicht gestellet/ zutragen könnte. Wenn auch Trahens, als Ausgeber eines neuen Wechsels/ sich von Remittente auffer obbesagtem Mortifications-Schein noch Caution, daß der verlohrene Wechsel niemahls soll wieder ge. rahnet werden/ hätte geben lassen/ (welches Mahnen denn leicht geschehen könnte/ sintemahl der Inhaber eines Wechsels die Wahl hat/ den Trassenten sowohl als den Endossenten anzusprechen/ ob er gleich malæ fidei possessor wäre/ weil ihm/ als der einen liquiden Beweis in Händen/ solches gleich in continenti, oder so dieses nicht geschehen könnte/ in reconventionem müste bewiesen werden) so höret doch solche gestellte Caution zu einer gewissen limitirten Zeit auf/ als in welcher die ungeforderten Wechsel ihre Wechsel-Krafft verlieren/ und nicht mehr exigibles seyn. Vide Leipziger W. Ordn. in verb. Wenn solche binnen Jahresfrist nach destinirtem Zahlungs-Tag nicht abgefordert

dert werden/ gelten ſie nichts mehr: Item die Fran-
 köſiſche de A. 1673. Die geleiftete Caution vor dem
 Ausgang der Wechſel-Briefe/ wenn dieſelbe inner-
 halb zwey Jahren von der letzten Anforderung nicht
 erörtert/ ſoll ohne einiges Urtheil/ Verſahrung oder
 Abrechnung null und nichtig ſeyn. Item: Die Wech-
 ſel-Briefe und Scheine/ wenn ſie von dem Verfall-
 oder proteſt-Tage der letzten Anforderung an/ inner-
 halb fünfſſ Jahren nicht gefordert worden/ ſollen vor
 bezahlt geachtet werden. In der Inoner Ordnung
 ſtehet art. X. Alle Wechſel-Briefe/ ſo in denen Zah-
 lungs-Zeiten verfallen/ werden bey denjenigen/ ſo all-
 hier wohnhaft/ und ihren Bilanz auf benanntem
 Platz haben/ in einem Jahr/ die andern aber in drey
 Jahren nach der Verfall-Zeit vor bezahlt gehalten/
 und kan deſhalb keine Bezahlung bey den Acce-
 ptanten gemahnet werden/ es wäre denn/ daß man
 genugsam darthun könnte/ wie man ihn den Acce-
 ptanten in verfallener Zahlungs-Zeit aufs fleißigſte
 ſollicitirt hätte. Bey dieſer materia mercke auch der
 Verlierer eines Wechſels/ daß er gegen den Ausge-
 ber deſſelben nicht mit parater execution (welche
 ſonſt alle nicht bezahlte Wechſel-Briefe nach ſich zie-
 hen) verfahren könne/ ſondern er muß die Sach ge-
 richtlich mit ihm ausmachen.

Wird ein geacceptirter und wegen nicht Bezah-
 lung geprotectirter Wechſel verlohren/ ſo iſt der Tre-
 cker nicht ſchuldig/ an dem Inhaber oder Verlierer
 des Wechſels den Her- oder Rück-Wechſel zu bezah-
 len/ es ſey denn/ daß dieſer ihm völlige Caution vor
 alles Nachmahnen/ ſo ihm oder dem Acceptanten
 wiederfahren könnte/ ſtellte/ ſonderlich aber darum

Caution leistete/ daß der vor verlohren ausgegebene Wechsel/ nach geschehener Protestation, nicht von dem Acceptanten oder jemand anders sopra protesto bezahlet worden.

Käme jemand ein geacceptirter und etwan zum eincassiren ihme zugesandter Wechsel von abhanden/ und der Verfall-Zag des Wechsels wäre erschienen/ so kan er wohl zu dem Acceptanten gehen/ ihm erzehlen/ wie es mit dem Wechsel gegangen/ und weil solcher ist verfallen/ die Bezahlung desselben gegen zustellende Caution vor alles nachfordern prätextiren/ weigert er sich dessen/ so kan er ihm nochmahl insinuiren/ daß er den Belauff des Wechsels gerichtlich deponiren soll/ und so er auch dieses nicht thun will/ kan er eben/ als wenn er den Wechsel noch in Händen/ von Nichtbezahlung allen Schaden und Unkosten protestiren.

Vermist jemand einen geacceptirten Wechsel-Brief/ gestellet auf Ordre zu bezahlen/ hat aber noch den secunda unacceptirten in seinem faveur endossirten Wechsel in Händen/ so kan er auf solchen von dem Acceptanten die Zahlung fordern/ der ihm auch solche (wenn er gnugsame Caution leistet/ daß der verlohrne prima acceptirte ihme dem Acceptanti nimmermehr zu Last kommen solle) nicht versagen darff.

Verliert der Inhaber eines geacceptirten und an ihm in Banco zu bezahlenden Wechsel solchen Wechsel/ so hat es/ wie Johann Phonsen in seinem Amsterdammer Wissel-Styl cap. 40. art. 10. davor hält/ nicht grosse Schwierigkeit/ weil solche Banco-Wechsel alle in Banco bezahlt und abgeschrieben werden/ ohne

ohne daß man sie hernach einmahl abfordert/ bey per
 Callam zu bezahlenden Wechselfu aber/ sagt er/ sey
 grössere Vorsichtigkeit nöthig/ daß man nicht vor
 dem letzten respect-Zag solchen geacceptirten Wech-
 sel andern Inhaber oder dessen Ordre bezahle/ auch
 sich gute Caution vor alle Nachmahnung stellen lasse.

Kein vorsichtiger Acceptant soll einen an Ordre
 lautenden Wechsel-Brief/ ob er solchen gleich acce-
 ptirt/ oder einen andern gleiches Inhalts/ auch so gar
 nicht auf die Ordre oder Vollmacht desjenigen/ dem
 der Wechsel zugehört/ vor dem letzten Respit-Zag
 und daß alsdenn auch solcher Wechsel annoch gebüh-
 rend endossiret sey/ bezahlen/ denn wenn die Zahlung
 zu früh geschehen/ und derjenige/ der sie empfangen/
 inzwischen falliren würde/ so ist der Schade dessen/
 der vor der Zeit bezahlt: einen eigenen Wechsel-Brief
 aber mag ein jeder nach Belieben/ wenn er will/ bezah-
 len. Braunschw. W. Ordn. §. 22.

Welchergestalt die Kauffleute/ wenn sie
 vor verkauffte Waaren keine Wechsel-
 Briefe bekommen/ dennoch des weitläuffti-
 gen Processus entübriget seyn mögen/ hierzu
 hat Leipzig ein zulängliches Mittel vorgeschlagen/ daß
 nemlich ein Billet ertheilet werden soll/ in sine Re-
 scripti d. 3. April. 1683. tali modo:

Ich Endesbenannter bekenne hiermit vor erkauft-
 te und tüchtige empfangene Waaren schuldig zu seyn
 100. Rthlr. 12. gl. an Herrn Hummeln und Herbst/
 die gelobe ich ihm oder treuem Briefs Inhaber auf
 kommenden Michaelis-Marckt danckbarlich zu zah-
 len. Geben Leipzig Oster-Meß 1698.

Dessen sich denn der Debitor und Nehmer der Waa-
 ren

ren keinesweges entbrechen darff: hingegen/ wenn er sich/ dergleichen Billet von sich zu geben/ verweigert/ kan er darzu durch das Handels-Gericht gehalten werden. Zum Exempel: Es klaget N. N. wider C. A. G. daß er ihm wegen einiger bey ihm auf Zeit ausgesetzten Waaren ein Billet geben solle: dieser aber als ein renommirter Kauffmann trüge Bedencken/ ein solch Billet auszustellen/ wolte lieber das Geld mit Rabatte bezahlen/ Kläger wolte das Geld nicht annehmen/sondern die Zeit auswarten/ urgiret indessen das Billet vermög Decis. Elect. d. 3. April. 1683. per Verb. Auf des Verkäuffers Begehren unweigerlich von sich zu stellen pflichtig. Worauf dem Beklagten das Billet zu ertheilen angedeutet/ von ihm aber/ als einem berühmten Handelsmann/ das Geld vor voll ohne Rabatte vor die Zeit/ vergnüget worden. Dergleichen Billet hat die Krafft eines Instrumenti guarentigiati, kan auch darauf nach Wechsel-Recht wider einen Kauffmann/ wider andere aber executive geklaget werden. d. Decis.

Braunschweig hat ebenfalls dergleichen Billets-formul: jedoch ist darinnen hypotheca conventionalis, bey Verpfändung Haab und Güter/ noch mit eingerückt/ concediret auch ratione solutionis einige limitationem: sie werden als klare Schuld-Verschreibungen zwar angesehen/ jedoch daß nach Verfließung darinn gesetzter Zeit dem Debitori, wenn kein sonderlich erweißlicher Verdacht wider denselben aufzubringen/ gegen Erlegung 3. pro Cento an statt des Interesse zwar noch einige Frist bis zu nachkommender Messe wohl zu gönnen/ und solches auf die Obligation zu verzeichnen/ nach Ablauff solcher Zeit aber

sothane

sothane Obligation dem Wechsel-Brief gleich zu achten und executive zu verfahren sey/ vide Markt- und Wechsel-Ordnung S. 29 p. 28.

Und so viel von dem Ausstellen und Formirung der Meß-Wechsel: folget nun/ wenn und wie deren præsentation und acceptirung geschehen müsse. Die Leipziger Wechsel-Ordnung schreibt hierinn S. 4. p. 66. Klare Maasse vor in verbis: Die Wechsel/ so auf die drey Leipziger Messen gerichtet/ damit soll alsobald des ersten Tags nach etngeläutetem Markt mit præsentiren und acceptiren der Anfang gemacht werden/ und damit im Oster- und Michaelis-Markt bis Freytags in der ersten Markt-Woche zu Mittag um 10. Uhr/ im Neu-Jahr-Markt aber bis auf den Tag vor Ausläutung des Markts zu continuiren frey stehen. Breslau will/ daß alle ankommende Wechsel-Briefe noch desselbigen oder des andern Tages demjenigen/ auf den sie lauten/ præsentiret werden sollen. W. Ordn. art. 9. Nürnberg verordnet/ alle und jede Wechsel-Briefe/ so bald sie empfangen/ sollen selbiges Tages vor Untergang der Sonnen/ oder des Vormittags hernach ausser den heiligen hohen Fest- Sonn- Feyer- und Bet-Tagen præsentirt werden. Was Franckfurt in ihrer Wechsel-Ordnung artic. 8. davon verordnet/ wird in der angefügten Ordnung zu ersehen seyn. Ein gewisses über die præsentations-Zeit ergangenes Responsum ist in Hn. D. Zippels Tractat von Wechsel-Brief. folgendes Inhalts zu lesen: Ob nun zwar die irregulares literæ Cambiales, so ausser Benennung der Meß-Zeiten geschehen/ so genau an die præsentations-Zeit nicht gebunden/ weils aber dennoch allhier pure regulares
ad

ad Nundinas Lipsienses destinatae obhanden/ (2) de-
 ro zwey prima & secunda ausgeantwortet/ daher
 (3) ja Sempronius den einen nacher Augspurg sen-
 den wollen/ den andern nach Leipzig spediren können/
 bevorab/ da (4) solche nicht nacher Augspurg/ son-
 dern (5) die Zahlungs-Zeit/ und schlechterdings auf
 Leipzig gerichtet/ zu Leipzig aber die Wechsel-Ordnung
 klar haben will/ daß zur Zeit der jährlichen Messen in
 der ersten Woche die Acceptation geschehen soll/ und
 solches um soviel mehr/ weil in celebrioribus Plateis
 darunter Hamburg/Augspurg/Leipzig zu rechnen/cer-
 tum tempus zur Präsentation und Acceptation ge-
 ordnet/ welchen Termin der Präsentans von dem Ufo
 selbigen Orts strictissime observiren/ und im gering-
 sten nicht überschreiten kan/ sondern so er länger war-
 tet/ den Schaden gelten muß. Vogt de Cambiis p.
 100. Mit welchem noch überein stimmt Heydius
 p. 70. Woraus denn proposita quaestio erläutert/
 und Sempronius an den Wechsel und dessen Verlust
 fest seyn wiew.

Braunschweig in seiner Wechsel-Ordnung S. 17.
 p. 19. & 20. redet von der Präsentation und Accepta-
 tion der Meß-Wechsel-Briefe folgender gestalt: Alle
 Wechsel-Briefe/ so auf die Messe gerichtet/müssen so-
 fort/ nach Empfangung gebühlich präsentirt werden/
 damit der Präsentator die Gefahr der Zahlung nicht
 über sich nehmen dürffte/ wenn etwan der Brief/ we-
 gen unzeitlicher Präsentation nicht acceptiret würde/
 und sollen die Acceptationes ihren Anfang nehmen
 des ersten Tages nach eingelautetem Markt/ und sich
 erstrecken bis auf den Abend des Frentags in der er-
 sten Woche/ da der Wechsel-Conto gemacht wird.

Augsburg art. 1. der Wechsel-Ordnung: Es soll zwar jedem Theil frey stehen/ den Wechsel-Brief gleich des Tages/ da dieselben ankommen/ oder des nächst kommenden Tages zu präsentiren/ doch soll sich der/ so zu acceptiren hat/ in solcher Beharrlichkeit erklären/ damit im Fall der Verweigerung der Acceptation der Inhaber des Wechsel-Briefes den protest notiren und fertigen lassen/ auch bey der noch selbiges Tages abgehenden Ordinari gehöriger Orten verschicken könne.

Leipzig: Die eigenen Wechsel-Briefe bedürffen keine sonderbare Präsentation, mit denen andern aber/ da der Acceptant nicht principal-Debitor ist/ und zwar diejenigen/ welche auf die 3. Leipziger Messen gerichtet seyn/ soll alsobald des ersten Tages nach eingeläutetem Marckt mit Präsentation und Acceptation der Anfang gemachet werden.

Hier wird aber nicht unbillig gefragt:

Wenn nach geendigtem Marckt noch erhebliche Wechsel-Briefe einlauffen/ wie es mit der Präsentation, Acceptation, Zahlung und Protest derselben zu halten sey?

Antw. Bisanz verordnet/ wenn sichs zuträgt/ daß Wechsel-Briefe nach dem Marckt/ jedoch noch in der Zeit/ da die Banchieri zur Stelle seyn/ ankommen/ so wird erinnert/ daß wenn derjenige/ auf welchen der Wechsel-Brief lautet/ zugegen wäre/ der Brief durchgehends ebenmäßige Condition, wegen der Acceptation, Antwort/ Zahlung und Protests/ wie die andern/ welche zu rechter Acceptations-Zeit erscheinen/ behalten solle/ und verstehet sich die Zeit anzufangen von dem Tage der Acceptation erwöhnter

präsentirter Wechsel-Briefe. Wenn auch Wechsel-Briefe nach dem Marckt/ und wenn alle Banchieri schon abgereiset/ einkommen/ soll man solche Briefe präsentiren und protestiren können/ sowohl an dem Ort/ dahin die Wechsel-Briefe lauten/ und der Marcke gehalten worden/ als anderswo/ da der Creditor denjenigen/ auf den der Wechsel-Brief gestellet ist/ findet/ um zu vernehmen/ ob er den Wechsel-Brief an dem Ort/ da sie zusammen kommen/ oder im Marckt/ auf den er lautet/ bezahlen wolle/ und wenn der Debitor in selbem Marckt bezahlen will/ soll er dem Creditori einen Brief geben/ daß er alsobald seine baare Zahlung erlange: wenn er aber nicht bezahlete/ und es dem Creditori beliebete/ anstehen zu lassen/ verstehet sich die Parthen wieder gewechselt auf den nächst folgenden Marckt samt Interesse und Ritorno von Genua/ widrigen Falls mag er den Protest leviren/ und den Corso oder Preis nach dem Ort/ da der Wechsel-Brief ausgegeben worden/ dabey anzeigen. Will er aber an dem Ort/ da er sich befindet/ bezahlen/ soll es im Preis und in der Zeit geschehen/ in welcher die Wechsel selbigen Marckt eingelauffen/ und wenn er nicht bezahlen will/ kan der Protest verfertiget werden/ mit solcher Antwort/ daß er weder an dem Ort/ da er sich befindet/ noch in dem Marckte/ in welchen der Wechsel-Brief lautet/ die Bezahlung thun wolle/ welcher Protest eben die Krafft haben soll/ als wenn er an dem Ort und zu der Acceptations-Zeit selbigen Marckts wäre gemacht worden/ vide Marckt-Ordn. p. 16.

Weiter fragt sich:

Wenn Wechsel-Briefe/ so auf einen ge-
wissen

wissen Marckt lauten/ in gesetztem Marckt aber nicht/ sondern erst den darauf folgenden präsentiret werden/ und demjenigen/ der zahlen soll/ es nicht gelegen wäre/ wie dabey sich zu verhalten?

Visansz verordnet hierüber: Demnach auch zuweilen Wechsel-Briefe seyn/ welche in einen Marckt lauten/ und weder in selbem noch an dem Ort/ da die Banquiers sich befinden/ nicht gefordert werden/ sondern in nächst darauf folgendem Marckt/ und es demjenigen/ der solchen Brief bezahlen soll/ nicht gelegen wäre/ kan jener/ der das Geld zu fordern/ den Protest leviren/ und demselben die Relation ein oder andern Marckt nach Belieben ansetzen. Marckt-Ordn. c.16. in fine.

Bis hieher von der Präsentation der auf die Mess gerichteten Wechsel-Briefe. Folget nun von deren Acceptation, welche nach gescheneher Präsentation diejenigen/ auf welche der Mess-Wechsel gezogen worden/ entweder schriftlich leisten oder solche refusiren/ und dabey seine Ursachen anzeigen muß/ warum er den auf ihn gezogenen Wechsel zu acceptiren sich weigere.

Es seynd aber die Usances von der Acceptation nachberühmter Mess-Derter ihren Wechsel-Ordnungen/ als folget:

Francffurt am Mäyn: In Mess-Zeiten soll die Acceptation der Wechsel-Briefe des Montags Eingangs der Messe ihren Anfang haben/ und sich bis den Dienstag um 9. Uhr vormittage in der zweyten oder Zahl-Woche erstrecken/ da denn kein Präsentant schuldig seyn soll/ sich mit der Acceptation länger auf-

halten zu laſſen/ ſondern/ wenn ſelbige bis um beſagte 9. Uhr nicht erfolget/ alſdenn ſoll der Wechſel-Brief proteſtirt/ oder doch zum wenigſten notirt werden/ jedoch ſoll dem Creditori und Præſentanten/ da er es nöthig erachten wird/ auch vorher zu proteſtiren freyſtehen.

Leipzig: Alle Wechſel-Briefe ſeynd hinführo nicht mehr mündlich ſondern ſchriftlich durch Unterſchreibung des Wechſel-Briefes/ oder andern ſchriftlichen Scheins zu acceptiren.

Item: Dafern auch derjenige/ welchem der Wechſel-Brief præſentirt/ zur ſchriftlichen Acceptation ſich nicht verſtehen/ ſondern alleine bey der mündlichen beruhen wolte/ ſo ſoll der Creditor auf ſolchen Fall/ damit dieſe Ordnung um ſoviel weniger durchlöchert werde/ bey 20. Rthl. Straffe gehalten ſeyn/ die Acceptation durch Notarien und Zeugen zu Werke zu ſtellen/ und alſo in Schriften verfaſſen zu laſſen.

Bozen: Die Acceptationen ſollen auf die Wechſel-Briefe gezeichnet werden/ und dieſelben den achten Tag nach Eingang des Marcks ihren Anfang nehmen/ ſich auch bis auf den Tag/ an welchem man die Wechſel-Conto machet/ erſtrecken/ vide Bozner Marckt-Ordnung Cap. 4.

Bologna: Die in Bologna zahlbar lautende Wechſel-Briefe/ ſollen alleine von dem Bevollmächtigten deſjenigen Negotii, auf welches die Tratta geſchehen/ es ſey gleich der Patron oder Vorſteher der Handlung/ acceptirt werden/ widrigen Falls ſoll ſolche Acceptation ungültig ſeyn/ ob ſie gleich durch einen der Handlung intereſſirten Bedienten oder Jungen geſchehen wäre.

Francreich verordnet: Alle Wechsel-Briefe sollen bloß und pure acceptiret werden/ und schaffen wir hiermit ab alle mündliche Acceptationes, die mit diesen Worten (Ich habß gesehen/ oder ohne Acceptation, oder acceptirt/ um in der Zeit zu antworten) geschehen/ item alle andere Clausulen unter Condition, als welche alle sollen vor abschläglicly gehalten/ und die Briefe protestirt werden/ vid. Ordin. de anno 1673. tit. 5. art. 2.

Visansz: Die Acceptationes sollen von einem jeden mit seinem eigenen Stratza oder Handbuch/ gleichwie bishero bräuchlich gewesen/ geschehen/ keinesweges aber durch den Scontro oder Anweisung/ und bey jeder acceptirten Parthen oder Post soll nach dem Scudi die Linie gezogen werden/ wolte auch der Creditor von der Hand des Debitoris die Wechsel-Briefe acceptiret haben/ so sollen ihm solche von dem Debitore acceptirt/ ausgestellet werden. Wechs. Ordn. cap. 4.

Genua: In dem 4. Capitel der Marckt-Ordnung wird befohlen/ daß die Acceptationes mit eignen Handbüchern/ und nicht durch Scontro oder Anweisung geschehen/ welches aber bey geraumer Zeit her aus der Acht gelassen worden. Dannenhero wird hiermit ernstlich erinnert/ daß ein ieder/ ehe er die Acceptationes vornimt/ seine Marckts-Berrichtung in ein Buch oder Scartecten/ so in Form eines Buchs zusammen geheftet in Pergament/ Leder oder Papier eingebunden/ mit der Jahr-Zahl und Benennung desselben Marckts überschrieben/ verzeichnen/ und dem Magistrat zeigen solle. Und wenn einer wäre/ welcher besagter massen sein Hand- oder Marcktbuch

nicht hätte/ in solchem Fall soll ihm nicht erlaubet seyn/ in Empfang zu nehmen/ oder die Wechsel-Briefe/ die er einzucassiren hat/ zu protestiren/ es sey denn/ daß er seine Debitores einen andern Freund/ welcher dergleichen Buch oder Stratta hält/ aufschreiben ließe/ und ihm dabey procura und Gewalt gebe/ seines wegen Geld zu empfangen/ zu quittiren und zu protestiren. Auf andere Weise soll keiner in berührten Märckten die Acceptationes beginnen können/ iedoch aber dem Creditori dadurch sein Recht ungefräncket/ welcher nichts destoweniger seine Wechsel-Briefe kan acceptiren lassen. Ex Decret. Seren. Senat. Genuens. de publicato d. 2. Octobr. 1609.

Limitantur præcedentia ex Decreto Genuensi de publ. d. 7. Jan. 1622.

Obbesagtem 4. Capitel wird annectiret/ daß dem Magistrat künfftig allezeit frey stehen solte/ denjenigen/ welche kein Handbuch nach beschriebener Art halten/ zu vergönnen/ die Acceptationes zu vollziehen/ um grösserer Ungelegenheit vorzubauen/ wenn sie es also für nöthig und rathsam achten.

Enon: Die Acceptation der Wechsel-Briefe soll von demjenigen/ auf welchen sie gezogen/ oder von denen Personen/ die gebührende Vollmacht darzu haben/ (von welcher Vollmacht das Original bey dem Notario bleibt) schriftlich geschehen/ datiret und unterschrieben werden: alle die Acceptationes aber/ welche von Bedienten und andern/ die dazu nicht bevollmächtiget/ geschehen/ sollen wider denjenigen/ auf welchen sie gezogen/ null und nichtig seyn/ iedoch unbenommen das Recht wider den Acceptanten/ vid. Ordin. art. 3.

S. Gallen: Die Acceptationes sollen mit dem Dato von des Debitoris Hand auf die Wechsel-Briefe geschrieben werden.

Braunschweig: Die Acceptation soll von dem Acceptanten allemahl eigenhändig mit Zeit und Nahmen/ auf den Wechsel-Brief verzeichnet/ und darbey kein Vorbehalt oder Bedingung angenommen/ noch vor gültig geachtet werden. Marckt-Wechsel-Ordn. §. 17. fol. 20.

Francffurt am Mäyn: Weils auch in Acceptirung der Wechsel-Briefe nicht wenig Unordnungen eingerissen/ so sollen hinführo/ denen zu begegnen/ alle Acceptationes in und aufferhalb der Mess-Zeiten entweder von dem Principal selbst/ oder dero Bevollmächtigten/ auf die Wechsel mit Nahmen und Dato geschrieben werden.

Quæritur: Ob der Kauffleute Söhne oder Töchter-Männer ohne dergleichen special-Vollmachten Wechsel acceptiren/ und die an ihre Eltern und Schwieger-Eltern von Fremden gerichtete Wechsel zahlen können?

Antw. Was dißfalls Francffurt in seiner Wechsel-Ordnung statuiret/ solches ist in hinten angefügter Ordnung art. 1. & 2. zu ersehen.

In der Bogenischen Wechsel-Ordnung wird denen in den Marckt kommenden Kauffleuten zu mehrerm Bericht und Wissenschaft/ auch alle Ungelegenheit zu verhüten/ und gute Ordnung zu erhalten/ angedeutet/ daß in Obacht genommen worden/ wie daß etliche Handelsleute persönlich den Marckt nicht besuchen/ unangesehen sie viel Wechsel-Briefe einzulangen/ welche ihnen zu bezahlen sich erzeigen/ derowe-

gen hiermit diese Erklärung gegeben/ daß niemand in gemeldten Märkten in anderer Nahmen oder Geschäften zu handeln zugelassen seyn soll/ er sey denn mit genugsamer Gewalt oder Procura von den Principalen/ in deren Nahmen er sich angiebet/ versehen. Ordin. cap. 3.

Et hæc Mandata in Copia Notario ad Causas Cambiales ordinato communicari ab eoque Protocollo inferi debent.

Leipzig : Hinführo soll ein ieder fremder Kauffmann/ der selbst nicht nach Leipzig kommen kan/ und seine Geschäfte durch einen andern verrichten zu lassen gemeynet/ seinen Abgeschickten vor sich/ seine Erben und Erbnehmen eine beständige auf alle Märckts-Berrichtung/ sonderlich aber auf &c. eingerichtet/ sowohl von ihm selbst/ als auch/ da Weibespersonen und Unmündige dabey mit interessiret/ von dero Curatoren und Vormündern/ oder wenn Handels-Consorten abhanden/ von denenselben allerseits durch eighändige Unterzeichnung ihrer Tauff- und Zunahmen/ auch Aufdruckung ihrer gewöhnlichen Petschafft vollzogene Vollmacht/ wie nicht weniger darzu gehöriger Tutoria & Curatoria mit zu geben/ auch der Bevollmächtigte dergleichen Vollmacht/ mit welchen er etwas thun/ handeln und schliessen will/ auf Begehren zu zeigen/ auffer dem aber niemand wider seinen Willen/ mit demselben sich einzulassen schuldig seyn/ &c. Diese Vollmacht soll bey dem Handels-Gericht übergeben/allda angenommen/ und ins Gerichts-Vollmachts-Buch eingetragen/ und fleißig collationiret/ hernach das Original (nachdem von dem Gerichts-Actuario darunter geschrieben/ wenn es produci-

duciret worden/ und wo es im Protocoll zu befinden) dem Bevollmächtigten wieder abgefolget werden. vid. Merc. Ordin. Tit. 7. pag. 35. 36. & Ord. Camb. §. 9. p. 69. per verb. Die Vollmachten müssen auf Begehren vorgezeiget/ auch damit die Interessenten auf Bedürfniß darzu gelangen können/bey dem Handels-Gericht producirt und darvon Abschrift behalten werden.

Boßen: Der Abgefertigte soll schuldig seyn/ seine Procuram oder Gewalt dem Marckt-Schreiber zu überantworten/ der darüber sonderbare Registraturen halten soll/ damit ein ieder solches wissen/ und von des Gewalts Inhalt informiret seyn möge. Ordin. c. 2.

Bolognien ordonniret: Jeder Kauffmann soll verbunden seyn/ die Person/ so das Compliment seiner Handlung führet/ oder pro tempore auf sich nehmen wird/ bey dem Secretario des Handels-Judicii erkennen zu geben/ damit selbige in das darzu bestimmte Buch eingeschrieben/ und im Gegentheil/ so er sothanes Compliment abtreten solte/ wieder darinnen ausgestrichen werde. W. Ordn.

Quæritur: Ob ein Kauffmanns-Diener ohne special-Vollmacht Wechsel acceptiren/ oder aber die von Fremden an seinen Herren und Principalen gerichtete Wechsel zahlen könne?

Negatur:

Leipzig: Alle Acceptationes derer Wechsel-Briefe/ welche von Bedienten oder auch die darzu von Principalen keine schriftliche Vollmacht oder Instruction erhalten/ sollen wider denjenigen/ auf welchen sie gezogen/ null und nichtig/ und der Herr zu keiner

Zahlung verbunden seyn/ jedoch kan der Acceptant zur Zahlung/ solche vor sich und aus seinen eignen Mitteln zu leisten angehalten werden. W. Ordn. 9. pag. m. 70.

Braunschweig: Wer im Nahmen eines andern Wechsel acceptiren und Handlung treiben will/ soll von demselben genugsame schriftliche Vollmacht beybringen/ und solche durch den Rauff-Gerichts-Secretarium unterschreiben/ und in das darzu verordnete Vollmachts-Buch verzeichnen lassen/ Krafft welcher Vollmacht alsdenn der Principal so lange verbunden ist/ bis die darinn bemeldte Zeit verflossen/ oder er solche vor demselben Gericht/ aus rechtmäßigen Ursachen wiederruffet/ und dasselbe allda ordentlich wiederum zu Buche schreiben lässet/ wer ohne dergleichen Vollmacht acceptiret oder handelt/ der soll als selbst Schuldiger zur Zahlung angehalten werden. vid. Markt- und Wechs. Ordn. §. 18.

Quæritur ferner: Was vor ein Tag zu setzen/ wenn aus gewissen Ursachen die Acceptation suspendirt/ nachgehends aber fortgestellt wird?

Breslau verordnet hierauf: So die Acceptation bey der ersten Præsentation aus gewissen Ursachen suspendirt/ nachgehends aber dennoch fortgestellt wird/ so soll der erste Tag der geschehenen Præsentation auf den Wechsel-Brief gesetzt/ oder ob auch gleich der Acceptant ein langsamer Datum setze/ dennoch auf den Tag der ersten Præsentation zurück gezogen werden/ vid. W. Ordn. art. 9.

Und soviel auch von der ordentlichen Præsentation der Wechsel-Briefe und deren Acceptation, welche
entwe

entweder ohne einige Bedingung/ und zwar schriftlich/ oder auch mit Bedingung/ geschieht: Oder es wird der präsentirte Wechsel zu acceptiren gar refusiret: Auf das erste und andere folget die Bezahlung/ nach der gemeinen Wechsel-Regel: Chi accetta, paghi, wer acceptirt/ muß auch bezahlen/ auf das letztere aber der Protest. Dieser Protest ist nichts anders/ quam Contestatio publica de diligentia sua, qua jus nostrum illibatum, sive salvum atque integrum maneat, Goed. in Conf. Marpurg. 28. n. 27. Gravett. conf. 662. n. 20. & Carpz. p. 1. Conf. 17. def. 16. n. 6. E contra præjudicium avertatur, c. sub orta. X. de sentent. & re judic. sintemahl der Inhaber des Wechsel-Briefes sonst sein jus & actionem verlieret.

Braunschweig: Da das Protestiren versäumet/ soll der Inhaber des Wechsel-Briefes seines Rechts wider den Trassirer so wohl/ als den Indossirer verlustig/ und sich an den Acceptanten/ oder den von demselben ihm völlig überwiesenen Debitorem allein zu halten schuldig seyn. Marckt- und Wechsel-Ordnung/ §. 26. pag. m. 26.

Braunschweig: Es soll der Inhaber des Briefes Macht haben/ wenn jemand auf beschehene zeitlige Präsentation zu acceptiren Bedencken trüge/ daß er wegen nicht beschehener Acceptation alsofort protestiren/ und die Ursachen der Verweigerung dem Protest einverleiben lassen/ allermassen er denn alsobald nach verflossener Acceptations - Zeit den Protest zwar fortsenden und notificiren soll/ damit er nicht/ durch Versäumung dessen/ alle Gefahr auf sich lade/ den Wechsel-Brief aber soll er/ zumahl auf Begehren

ren dessen/ der zahlen muß/ biß zur Verfall-Zeit an- noch bey sich behalten/ und erwarten/ ob derselbe oder auch ein dritter/ der per honor di lettera sopra protesto den Wechsel-Brief acceptiren möchte/ mit Erstattung aufgewandter Unkosten alsdenn noch zahlen/ und den Brief nebst dem Protest zu sich nehmen und einlösen wolle/ in welchem Fall dem Tertio die Macht zu zahlen vor demjenigen/ auf welchen der Brief lautet/ billich zu lassen. Da nun dieser erste Protest, so wegen nicht beschehener Acceptation ausgefertigt/ dem Ausgeber des Briefes vorgezeigt würde/ ist derselbe ohne Verzug annehmliche Caution mit Bürgen oder Pfänden zu bestellen schuldig/ damit der Creditor, wenn die Zahlung gar zurück bleibt/ wegen Capitals, Lagio, Unkosten und Schäden versichert seyn könne: falls aber die Acceptation und Zahlung ohne alle Bedingung abgeschlagen worden/ soll der Wechsel-Brief samt dem Protest bey nächster Post wieder zurück gesendet werden. Vide Marckt- und Wechsel-Ordn. S. 19.

Weil oben des Worts sopra protesto gedacht worden/ so ist von solchem zu wissen/ daß im Fall jemand's Wechsel-Brief protestirt wird/ es sich vielfältig zuträget/ daß ein anderer Kauffmann/welcher des Trahentis guter Freund ist/ sich anerbietet/ den protestirten Wechsel seinem Freund zu Gefallen anzunehmen und zu bezahlen/ und dieses nennet man sopra protesto. Z. E. Titius in Hamburg trassirte auf Cajum in Leipzig/ an Mevium zahlbar/ Cajus weigerte sich/ den Wechsel-Brief zu acceptiren/ Mevius läßt dagegen protestiren/ so tritt Sempronius, der auch in Leipzig wohnt/ zu/ und zahlet Mevio den
Wech-

Wechsel/ wenn er erst protestirt worden ist/ und fördert zugleich solchen Protest von Mevio (dem er die dahin bezahlten Protest-Kosten auch erleget) ab/ mit diesem also eingelösten Titianischen Wechsel und Protest geht er auf Titium zurück/ schreibt ihm/ was er zu Ehren seines Briefes gethan/ er möchte ihm nun die Gelder förderfamst davor wieder übermachen/ wolte Titius difficultiren/ so hat Sempronius den Protest in Händen/ welcher gleich paratam Executionem mit sich führet/ wiewohl/ was ein rechtschaffener Kauffmann ist/ einen solchen Freundschafts-Dienst/ an welchem seine Reputation und Credit gelegen/ mit Danck erkennen/ und seinem Freund das ausgelegte Geld gleich remboussiren wird. Es ist auch eine solche Freundschaft manchem Kauffmann so nöthig und zuträglich/ daß auch in Bozen die protestirten Wechsel in eine öffentliche Schachtel eingelegt werden/ um zu sehen/ ob jemand von denen anwesenden Negotianten vor einen oder den andern ausländischen Trahenten so viel Consideration haben wolten/ seinen protestirten Wechsel einzulösen/ und ihm dadurch den Ri Cambio und Verdruß über den mit Protest zurück kommenden Wechsel zu entheben.

Zuweilen acceptirt auch derjenige selbst/ auf den der Wechsel gestellet ist/ seines Freundes Ehre zu menagiren/ solchergestalt sopra protesto und nicht pure, das ist/ er verweigert erst dem Præsentanti die Acceptation zu leisten/ wenn aber solcher protestirt/ so acceptirt er erst den Wechsel nach gethanem Protest, bezahlet auch solchen/ und nimmt Wechsel und Protest alsdenn um der Ursachen willen zu sich/ damit

Trahens

Trahens soviel eher genöthiget sey/ weil ein Protest vorhanden/ die Gelder wieder anzuschaffen/ mit welchen er vielleicht gezögert hätte/ wenn der Acceptant pure und ohne vorher protestiren zu lassen/ den Wechsel acceptirt und bezahlt hätte. Was vorsichtige Kauffleute seyn/ wenn solche trassiren/ und ob ihre Tratta möchte acceptiret werden/ in Zweifel stehen/ pflegen wohl vorher unter der Hand bey einem ihrer Correspondenten desselbigen Orts/ wo der Wechsel bezahlet werden soll/ Anstalt zu machen/ daß/ wenn derjenige/ auf den er lautet/ etwan nicht acceptiren solte/ der Correspondent zutreten/ und per honore della lettre solchen acceptiren und einlösen möchte/ wie denn manche Tratta auf ein Gerath wohl geschiehet/ ob sie acceptirt werden möchte oder nicht/ worunter aber der Remittent offtmahls am meisten leidet/ wenn er sonderlich in Meß-Zeiten Staat/ daß der Wechsel bezahlt werden würde/ gemacht hat/ und wenn solches fehl schläget/ der Credit ihme mangelt/ Gelder wieder zurück zu nehmen/ sich auch keiner findet/ der sopra protesto den Wechsel einlösen wolte.

Was sonst mehr bey dergleichen sopra protesto Wechsel acceptiren und bezahlen zu mercken ist/ solches wird in unserm neueröffneten Handels-Gericht/ und sonderlich unter denen hinten angefügten Pares, wie auch in dem 18. Cap. des Johann Phoonsens seines Amsterdammes Wechsel-Stiels ausführlich zu ersehen seyn.

Was ein Notarius bey denen Protesten zu observiren/ davon lauten einiger vornehmer Meß-Orter Statuta, als folget:

Francckfurt: Der verordnete Notarius soll die Ursachen der Verweigerung (den Wechsel-Brief zu acceptiren) entweder selbst/ oder da er wegen überhäuffter Mess-Geschäfte es an Zeit nicht hat/ durch einen andern substituirtten Notarium von denen Reculanten oder deren Bedienten vernehmen/ und dem Protesten einverleiben/ auch über alle/ wegen nicht beschehenen Acceptation absolute protestirte Wechsel-Briefe ein absonderlich Protocollum halten. Wechs. Ordn. art. 9.

Bozen: Der Marckt-Schreiber soll ein absonderlich Buch halten/ und schuldig seyn/ diejenigen Wechsel-Briefe/ so protestiret werden/ ordentlich darein zu verzeichnen/ und solches Buch soll offen und keinem Handelsmann verborgen seyn/ damit/ wenn jemand dergleichen protestirte Briefe ehren oder acceptiren wolte/ er dessen seine Wissenschaft haben könnte. Marckt-Ordn. art. 6.

Genua: Es soll der Marckt-Notarius sothane Requisition und Protest anzunehmen/ auch authentische Copen davon auszuhändigen verbunden/ in dessen Abwesenheit aber ein ieder anderer Notarius dazu tüchtig seyn.

Item cap. 15.

Alle Proteste, so zu machen vorkommen/ sollen nach dem Preiß des Corso attestiret werden/ sie lauffen nun auf was vor einen Platz sie wollen/ und soll man keinen höhern oder niedern Preiß attestiren können/ ausgenommen bey Begebung eines Casus wegen Verfließung der 20. Tage. Ex Decret. Colleg. Genuens. d. 20. Febr. 1597.

Quaestio: Uber wen die Gefahr lauffe/
wenn

wenn der Inhaber des Briefs nicht zu rechter Zeit protestiret?

Breslau : Wartet der Inhaber länger/ nemlich über die gesetzte Zeit/ und protestirt nicht/ ehe die Post abgehët/ so geschicht es auf seine Gefahr/ und soll er dem/ der ihm den Wechsel-Brief gesandt hat/ vor die Bezahlung zu haften schuldig seyn. W. Ordn. art. 9.

Antwerpen : Im Fall binnen behörlicher Zeit nicht protestiret wäre/ so solte der Sender des Briefes/ oder der erste Debitor per delegationem befreyet seyn. Ord. art. 3. in fine.

Amsterdam : Sofern die Wechsel-Briefe nicht protestiret werden innerhalb der gesetzten Zeit/ so verlieren die Inhaber des Briefes durch solche Versäumniß und Nachlässigkeit ihr Recht/ sowohl gegen den Trassirer/ als wider die Endosseurs. Vid. Willekeur de anno 1661.

Item :

Zeugniß etlicher Practicorum zu Amsterdam
de anno 1663.

Wir erklären/ daß bey Nachlässigkeit des protestirens und advertirens der Geber der Gelder/ oder derjenige/ an den die Zahlung ordiniret ist/ keinen Regress an den Trecker habe/ insonderheit/ wenn dieser durch Nachlassung des Protestes und non advertenz/ interesse und Schaden leiden solte.

Quaestio : Wie man sich verhalten soll/ wenn ein Inhaber des Wechsels/ nicht beschehener Acceptation halber protestiret hat/ iedoch auf Instanz dessen/ an welchen er gelautet/ den Brief annoch zurück behalten?

Resp. Bezahlet er aber sodann/ sc. zur bestimmten Zahl-

Zahlungs-Zeit nicht/ so muß der Inhaber nochmahls von Capital, Interesse, Schaden und Unkosten/ nach Wechsel-Lauff/ oder wie der Cours zu selber Zeit in Wechsel zurück gehet/ protestiren/ und von dem Geber des Wechsel-Briefes wieder gefordert werden. Ordin. Camb. Lyon. & Antw.

Leipzig: Dafern sich ein oder anderer zu acceptiren gar verweigern würde/ so soll der Creditor vor Notarien und Zeugen notiren zu lassen wohl befugt seyn/ secundum Decret. Senat. Lips. von Acceptation der Wechsel-Briefe de 10. April. & confirm. de 22. ejusdem 1682. jedoch/ daß die Protestatio in der ersten Woche geschehe/ ic.

Franckfurth: Es soll kein Präsentant schuldig seyn/ sich mit der Acceptation länger/ als in dieser Ordnung gesetzt/ aufhalten zu lassen/ sondern wenn selbige um gesetzte Zeit nicht erfolget/ mögen alsdenn die Wechsel-Briefe protestiret/ oder zum wenigsten notiret werden/ jedoch soll dem Creditori und Protestanten/ da es nöthig geachtet/ auch vorher zu protestiren frey stehen. Wechs. Ordn. art. 8.

In Meß-Zeiten soll die Acceptation der Wechsel-Briefe den Montag Eingangs der Messe ihren Anfang haben/ und sich bis den Dienstag um 9. Uhr in der zwennten oder Zahl-Wochen erstrecken/ da denn kein Präsentant schuldig seyn soll/ sich mit der Acceptation länger aufhalten zu lassen/ sondern/ wenn solche bis um besagte 9. Uhr nicht erfolget/ alsdenn die Wechsel-Briefe protestiret/ oder doch zum wenigsten notiret werden mögen/ jedoch soll dem Creditori und Präsentanti, da er es nöthig erachten wird/ auch vorher zu protestiren frey stehen. W. Ordn. art. 4.

Breslau : Diejenigen Wechsel-Briefe/ so in Breslau auf die 4. öffentlichen Jahrmärkte zu bezahlen lauten/ dürfen nicht eher/ als des ersten eintretenden und bis darauf erfolgenden 6ten Tages desselben Markts acceptirt werden/ geschieht in solcher Zeit die Acceptation nicht/ so hat der Präsentant Macht/ dieselben zu protestiren. W. Ordn. art. 4.

Braunschweig : Wenn die Zahlung auf gebührende Anforderung nicht erfolgt/ so soll der Creditor deswegen ungesäumt protestiren lassen/ und den Protest samt dem Wechsel-Brief an den Ort/ daher er kommen/ sofort mit der Post wieder zurück senden. M. und W. Ordn. §. 22. 23. 25. & 26.

Bogen : Die Acceptationes sollen den achten Tag nach Eingang des Markts ihren Anfang nehmen/ sich auch bis auf den Tag/ an welchem man den Wechsel Conto macht/ erstrecken. Und diejenigen/ bey welchen zu acceptiren etwas Zweifel schwebt/ sollen den ganzen Tag/ an welchem man den Conto stellet/ sich zu erklären Zeit haben/ ob sie freywillig oder mit der Protestation, oder auch gar nicht acceptiren wollen/ also/ daß/ wenn derselbige Tag zu Ende gelauffen/ der Creditor nicht allein vergewissert sey/ was deshalb zu erfolgen/ da ihm keine Antwort gegeben würde/ er auch die Protestation verzeichnen lassen möchte. M. Ordn. art. 4. & 5.

Bisanz : Im Apparitions- oder S. drey Königs-Markt sollen die Acceptationes der Wechsel-Briefe den ersten/ die Negotien aber den dritten Februarii: in dem Oster-Markt die Acceptationes der Wechsel-Briefe den andern/ die übrige Handlung aber den vierdten May : im Augusti-Markt die Acceptatio-

nes den 1. die Handlung den 3. Augusti : und endlich im Markt aller Heiligen die Acceptationes den 2. die übrigen Negotia aber den 4. Novembr. geschehen. Im Fall auch auf solche benannte Tage ein hoher Feyertag siele/ so sollen die Acceptationes und Negotia auf den nächst folgenden Werkeltag verschoben/ und dieses alle Jahre also observiret werden. Cap. 1.

Inon: Die Eröffnung ieder Zahlungs-Zeit soll hinführo geschehen den ersten Werkeltag des Monats/in welchen einer von den jährlichen 4. Zahl-Terminen einfället/ um 2. Uhr Nachmittage/ durch eine Versammlung der Vornehmsten gedachten Places/ so wohl Franzosen/ als Ausländer/ in Gegenwart der Herren Prevots, der Kauffleute/ oder/ in deren Abwesen/ des ältesten Beywählers/ welche sich daselbst einzufinden/ sollen ersucht werden. In welcher Versammlung denn die Acceptation der Wechsel-Briefe/ so in solchen Zahl-Terminen verfallen/ ihren Anfang nehmen soll/ und continuiret solche/ nachdem gedachte Briefe präsentiret worden/ bis auf den 6. Tag selbiges Monats inclusive, nach Verfließung aber gedachter 6. Tage/ können die Inhaber der Wechsel-Briefe/ in Mangelung der Acceptation, solche bis auf den letztern Tag des lauffenden Monats protestiren lassen/ und folgendes die Unkosten/ wie der Cours zur selben Zeit im Wechsel wieder zurück gehet/ nebenst der Bezahlung von dem Geber des Wechsel-Briefs wieder fordern. Ordin. cap. 1.

Bologna: Was die von einem und andern Ort in Bolognen zahlbar lautende Wechsel-Briefe betrifft/ wenn dergleichen einer nicht acceptiret würde/ kan

und mag der Inhaber wider den Ausgeber/ oder wer dafür gehalten seyn muß/ wider alle Unkosten/ Schaden und Interesse protestiren/ und im Fall derjenige/ auf welchen der Wechsel-Brief lautet/ sich aussere Bologna befindet/ und kein Gewalthaber für ihn zur Stelle wäre/ soll Requirent bemächtigt seyn/ in des Abwesenden Logement mit einem Notario sich zu begeben/ und allda seinen Protest wegen Mangelung der Acceptation (wenn anders dazumahl die rechte Zahlungs-Zeit noch nicht ist) verfertigen zu lassen/ wenn auch auf den Verfall-Zag die Zahlung noch nicht geschehen/ mag Requirent aufs neue wegen nicht erfolgter Bezahlung protestiren. Vid. Wechsel-Ordnung.

S. Gallen: Wenn hinführo ein Fremder um die Acceptation des auf ihn lautenden Wechsel-Briefs solche schriftlichen zu thun ersuchet wird/ und er bey erster Ordinarie nicht Antwort giebet/ ob er den Wechsel auf den Verfall-Zag bezahlen wolle oder nicht/ so soll der Inhaber des Wechsel-Briefs solchen einem geschwornen Notario übergeben/ oder in die Cankley legen/ und den Protest notiren lassen/ wenn denn derjenige/ auf den der Wechsel-Brief lautet/ solchen hernach zu rechter Zeit bezahlen will/ soll er gehalten seyn/ die Notification des Wechsel-Briefs mit zu zahlen.

Zum andern/ ob auch etwan einer ein Antheil des auf ihn lautenden Wechsel-Briefes vor dem Verfall-Zage bezahlte/ soll er nichts destoweniger schuldig und verbunden seyn/ den Rest auch auf den Verfall-Zag zu bezahlen/ und so es nicht geschähe/ der Inhaber des Wechsel-Briefs befugt seyn/ den Protest darüber zu erhe-

erheben/ um sich dessen gegen dem Proprietario zu bedienen. Ordin. de A. 1642, & 1671. art. 1.

Antwerpen: So derjenige/ an den ein Wechsel-Brief geaddressiret wird/ denselben zu acceptiren weigert/ ist der Creditor gehalten/ alsofort oder den dritten Tag darnach zu protestiren. Ordin art. 8.

Hamburg: Wenn ein Wechsel-Brief von fremden Orten kömmt/ und auf einen zu acceptiren assigniret ist/ und derselbe zu acceptiren sich weigert/ so mag der Inhaber des Wechsel-Briefs alsbald protestiren. Will er aber demselben/ so acceptiren soll/ zu Gefallen drey Tage warten/ soll ihm solches/ woferne kein Bote immittelst nach dem Orte/ da das Geld ausgezahlet ist/ gehen würde/ ohnpræjudicirlich und ohnschädlich seyn. Wechs. Ordn. art. 2. it. art. 3.

Will in den dreien Tagen der/ an welchen der Wechsel-Brief consignirt ist/ nicht acceptiren/ so gebühret dem Inhaber des Wechsel-Briefs zu protestiren/ das Protest zurück zu senden/ den Wechsel-Brief aber bey sich zu behalten/ bis der betaget/ will alsdenn derselbe/ an welchen der Wechsel-Brief geschrieben/noch bezahlen/ so muß der Inhaber empfangen/ jedoch daß die wegen des Protests aufgewandten Unkosten zugleich mit erleget werden: will er aber nicht bezahlen/ so muß der Inhaber protestiren von Haupt-Stuhl/ Schaden und Interesse, das Protest nebenst dem Wechsel-Briefe zurück senden/ und die Bezahlung des Haupt-Stuhls/ Interesse und Schadens nach Wechsel-Lauff/ wie die zurück gehet/ von dem Principal-Aufnehmer wieder fordern/ d. l.

Bogen: Die Acceptationes sollen den 8. Tag nach Eingang des Marckts ihren Anfang nehmen/

sich auch bis Dienſtags/ an welchem man den Wechſel Conto machet/ verſtrecken. Ordin. §. 4. de hiſce in ſeq. ſect. 7.

Die Perſonen/ vor und von welchen die Proteſtation geſchehen muß/ ſeyn unterſchiedlich. An einigen Orten/ wo keine Notarii zu haben ſeyn/ geſchiehet es vor dem Stadtſchreiber/ auch wohl R. R. Rathſ Dienern/ inſgemein aber vor einem Käyſerl. und Königl. Notario, als denen heutiges Tages ſowohl in als auſſerhalb Meß-Zeiten das Wechſel-proteſtiren und die gebührende Instrumenta über den gethanen Proteſt auszufertigen/ allein aufgetragen wird. Was nun hierinn ihres Amts und Pflichts/ auch ihre Wiſſenſchaft ſeyn müſſe/ und daß ſie ſonderlich alles procurirens/ ſolicitirens/ Beyſtands/ Rathens und dergleichen ſich gänzlich enthalten ſollen/ davon beſiehe unſern oft angezogenen Autorem in ſeinem Tractat von Wechſel-Briefen Sect. 6. p. 186. & ſeqq.

Quæritur: Welcher unter denen bey Wechſeln Interellirten die Proteſt-Koſten ſowohl ratione denegatæ Acceptationis literariæ, als auch/ wenn er noch den Wechſel bezahlen und einlöſen will/ dem Notario vergnügen müſſe?

Ad prius reſpondet Lipſia; ad poſterius Hamburgum & Francofurtum.

Leipzig: Derjenige/ welcher ſchriftlich zu acceptiren ſich verweigert/ und die Acceptation durch Notarium und Zeugen zu Werck zu ſtellen/ und alſo in

Schriſſe

Schriften verassen zu lassen verursacht/ soll die disfalls verursachten Unkosten zu tragen verbunden seyn. Decret. Senat. Lips. von Acceptationen der Wechsel-Briefe de Anno 1652.

Hamburg: vide supra.

Franckfurt: Würde iemand/ nach beschehener Ausfertigung des Protests vor Abgang oder Versendung desselben den Wechsel-Brief zu bezahlen sich erbieten/ derselbe/ wie auch derjenige/ so per honor di lettera zahlet/ soll auch zugleich die Unkosten gut zu thun schuldig seyn. W. D. art. 9.

Hierbey kommet anzumercken die Differentia zwischen dem Notiren und Protest eleviren. Durch jenes beweiset der Inhaber des Briefs zwar seine Diligenz, jedoch läst er keinen Protest fertigen/ sondern wartet damit pour l' honneur des Debitoris oder Assignati, auch wohl bis zum andern abgehenden Boten; durchs letztere aber wird der Rigor juris ausgeübet/ und kan gar leicht einige Beschimpffung durch den Protest erreget werden/ dahero es an etlichen Orten unterschiedlich damit gehalten wird.

Leipzig: Daferne sich ein oder der andere (zur Zeit der jährlichen Messen in der ersten Marckt-Wochen aufs längste bey Ankunfft der darinnen einlauffenden Boten/ woher die Wechsel-Briefe erscheinen) zu acceptiren gar verweigern würde/ so soll der Creditor vor Notarien und Zeugen notiren zu lassen wohl befugt seyn. Decret. Sen. de anno 1652.

Breslau: Will der Inhaber des Wechsel-Briefes dem/ so acceptiren soll/ zu Gefallen/ bis zu Abgang der ersten (an den Ort/ woher der Wechsel-Brief gekommen) abgehenden Post nach mehrern

Inhalt des andern Puncts auf sein Ersuchen warten/ soll es angedeutetem Inhaber des Briefes unpräjudicirlich seyn/ wie nicht weniger stehet in seinem Gefallen/ ob er interim den Wechsel notiren lassen wolle. Wartet er aber länger/ und protestiret nicht/ ehe die Post abgeheth/ so geschicht es auf seine Gefahr/ und soll dem/ der ihm den Wechsel-Brief gesandt hat/ vor die Bezahlung zu hauffen schuldig seyn. W. O. art. 9.

Quaestio: Wie/ wenn ein Wechsel nur zur Helffte bezahlet wird/ wegen des Residui zu verfahren?

Resp Braunschweig: Daß die Inhaber des Wechsel-Briefs/ wenn der Acceptant von der Summa des Briefes nur einen Theil zur Verfall-Zeit bezahlen wolle/ solches zwar annehmen/ aber wegen des Nachstands gebühlich protestiren solle/ damit er sich deswegen an dem Trassanten und Indossenten erholen könne. Marckt- und Wechsel-Ordnung S. 26. p. m. 26.

Wegen des dem Protestiren gesetzten Termin verordnet Leipzig secund. Elect. Decis. Rescript. d. 4. Sept. 1669. art. 2. per verb. Nachdem die Handelsleute bishero geklaget/ daß das Nürnberger Geleite im Abziehen von Leipzig keine gewisse Zeit halte/ und gleichwohl solcher Abzug der Terminus der Verfall-Zeit in der Zahlung sowohl/ als der Proteste in Wechsel-Briefen seyn solle / als ordnen und setzen wir/ vielfältige Unordnungen und Irrungen zu vermeyden/ daß hinführo der Donnerstag in der Zahl Woche/ oder wenn im Neuen-Jahrs-Marckte der Markt sich nicht auf den Sonntag anhebt/ der 5te Tag in der Zahl

Zahl-Woche/ eingerechnet den Tag/ wenn nach Ablauf der ersten Woche der Markt ausgeläutet wird/ dazu deputiret/ und bis 10. Uhr auf den Abend die Proteste, der Wechsel-Briefe passiren/ nach 10. Uhr aber keine Proteste mehr angenommen werden sollen. d. 1.

Breslau: Die acceptirten Wechsel/ welche des letztern Tages/ wenn der Markt ausgeläutet wird/ nicht bezahlet würden/ muß der Protestant ohne Consideration der sonst gewöhnlichen Respit-Tage/ weil solche in der Wechsel-Zahlung den öffentlichen Markt nicht zu attendiren sind/ selbigen letztern Tag protestiren/ denselben Tag vom Morgen an bis zu Untergang der Sonne offen stehen. Wechsel-Ordnung art. 4.

Franckfurth: Diejenigen Wechsel-Briefe/ so zwar in der Messe acceptirt/ aber zu rechter Zeit nicht bezahlet werden/ sollen den Sambstag in der Zahl-Wochen/ wie bisher bräuchlich gewesen/ gleich so bald von der Zeit an/ wenn die Rauffleute von dem Platz ihrer gewöhnlichen Versammlung abgangen sind/ oder damit es zu gewisser Zeit gebracht werde/ von 2. Uhr Nachmittage bis zur Sonnen Untergang/ von dem verordneten Notario, auf des Creditoris oder Präsentanten Requisition notiret/ und der Protest entweder bey der folgenden ersten oder andern zum längsten fortgesendet werden. Wechsel-Ordnung art. 10. & 19.

Lyon: Alle Wechsel-Briefe/ so zwar acceptiret/ und in der Zahlungs-Zeit verfallen/ doch aber entweder ganz nicht/ oder nur zum Theil in wählender Zahlungs-Zeit/ und bis auf den letzten Tag desselben Mo-

nats inclusive bezahlet/ sollen in denen drey folgenden Tagen/ so nicht Feiertage sind/ ohne Präjudiz der Acceptation protestiret werden/ und sollen dergleichen Briefe nebst denen Protesten in gewisser Zeit denen/ welche sie betreffen/ übersendet werden. Ordin. art. 9.

Boken: Die Bezahlungen sollen am 12ten Tage des Marckts ihren Anfang nehmen/ und bis zum Ende desselben verrichtet werden. M. Ordn. art. 10.

Bisanz: Über dieses soll zu mehrerer Vergnügung der Creditoren ins fünffstige/ nach Verfließung 8. Tage/ von dem Tage angerechnet/ so von den Marckts Statuten zur Acceptation gewidmet ist/ einem jeden erlaubt seyn/ an dem Ort/ da die Märckte gehalten werden/ das Seinige zu fordern und Protest zu leviren wider denjenigen/ der die gehörige Summa/ so er entweder vor sich/ oder wegen eines andern Wechsel-Briefes in promptu haben sollte/ nicht parat und in Händen hat. M. Ordn. cap. I. Decret. Colleg. Genuef. d. 20. Febr. A. 1597.

Hamburg: Wenn Wechsel auf Franckfurth/ Leipzig/ Naumburg und dergleichen Messen und Jahrmärkten überschrieben/ daselbsten acceptiret und nicht bezahlet werden/ soll der Inhaber des Wechsel-Briefes ohne Präjudicio und Nachtheil drey Tage/ nachdem das Geleit weggezogen/ an den Orten/ da das Geleit gebräuchlich und an andern Orten drey Tage nach der Zahl-Weekten den Protest zu thun gegönnet werden/ würde er aber gar nicht/ oder nach Verlauff der drey Tage protestiren/ hat er seine Action gegen den Principal-Aufnehmer damit verlohren/ und sich an den Acceptatorem zu halten. W. Ordn. art. 12.

Und ſoviel auch von denen Wechſeln/ welche proteſtirt werden. Belangend diejenigen/ wofür die Bezahlung nicht difficultirt wird/ ſo hat unſer Meß-Kauffmann beſdes wegen ſolcher verfallenen Meß-Wechſel ihrer rechten Zahlungs-Zeit/ als auch wegen der Zahlung ſelbſt/ wie ſolche auf unterſchiedliche Weiſe/ nemlich entweder per Caſſam, oder per Aſſignationem, oder/ ſo des Wechſels Inhaber damit friedlich iſt/ per Compensationem, oder auch per Ri Cambio geſchehen könne/ folgende Uſances zu bemerken.

Leipzig: Welcher Brief a viſta oder ſtracks Anſichts zu zahlen lautet/ der mag an Sonn- und Feſttagen ſowohl/ als zu anderer Zeit/ präſentirt/ und ſoll alſofort acceptirt/ auch ſo bald/ ſonderlich/ wenn ein Reiſender dergleichen Brief mitbringt/ oder zum längſten innerhalb denen nächſten 24. Stunden bezahlt werden. Ordjn. Camb. §. 15. p. m. 75.

Breſlau: Was Wechſel-Briefe ſeyn/ ſo a lettera viſta zu zahlen lauten/ ſollen wegen der Reiſenden/ wie auch/ daß man oft a lettera viſta die Gelder an einem Orte præciſe bedarff und haben muß/ ja zu Zeiten ſchon an der Sicht/ Uſo und Reſpit verfallen/ der 6. Reſpit-Tage nicht zu genieſſen haben/ ſondern ſollen/ wie auch andere/ die unter 8. Tagen Sicht/ nachdem ſie präſentirt und acceptirt/ binnen 24. Stunden ohne allen Reſpit bezahlt oder proteſtirt werden. W. Ordn. art. 7.

Franckfurth: Diejenigen Wechſel-Briefe/ ſo auf 2. oder 3. Tage Sicht oder a viſta lauten/ bey ſolchen hat der Acceptant keine Diſcretion-Tage zu genieſſen/ ſondern er iſt nach der Acceptation und Verfall

fall des Wechsel-Briefes auß, längste in 24. Stunden zu zahlen schuldig. W. Ordn.

Augsburg: Die Wechsel-Briefe/ so a lettera vista oder stracks Aufsicht zu bezahlen lauten/ sollen/ nachdem sie präsentiret und acceptiret/ wo nicht alsobald/ doch innerhalb den nächsten 24. Stunden bezahlt oder darüber protestiret werden/ ingleichen sollen auch bey denen Wechsel-Briefen/ die auf gar wenige als nur ein/ zween oder drey Tage Nachsicht zu bezahlen lauten/ die Respit-Zage nicht gelten/ sondern es soll/ damit allerdings/ mit denen a vista lettera erstgemeldeter maassen/ gehalten werden. W. Ordn. art. 5.

Es wäre denn/ daß der Inhaber des Wechsels freiwillig dem Acceptanti eine Dilation von 3. Tagen geben wolte/ solches soll ihm ohnpräjudicirlich seyn/ d. art. 2.

Quaritur: Wenn der gesetzte Zahlungs- oder Respect Tag vor ankommenden Wechsel-Brief ganz oder zum Theil verfallen?

Leipzig: Wie mit denen Briefen a vista secundum ordinat. Camb. §. 15. per verb. also ist es auch mit denen Briefen/ so in denen Messen nach ihrer gesetzten Verfall-Zeit ankommen/ zu halten.

Breslau: So es sich zutrüge/ daß Wechsel-Briefe/ welche auf einen gewissen Tag zu bezahlen lauten/ anhero kommen/ und allbereit nicht allein die darinn enthaltene Zeit/ sondern auch theils Respit-Zage nicht nach der Präsentation und darauf gefolgten Acceptation, sondern vor den zur Bezahlung benannten Tag gerechnet werden/ und soll sich der Debitor allein der noch übrigen Respit-Zage zu bedienen haben; dafern auch in solchen Wechsel-Briefen/ nebenst der Sicht/ die

die völlige Respit-Zage schon verflossen wären/ soll alsdenn die Bezahlung innerhalb 24. Stunden nach der Acceptation, wie bey dem Wechsel-Briefe a lettera vista gemeldt/ geleistet werden. W. Ordn. art. 8.

Augspurg : Wenn sich zutrüge/ daß Wechsel-Briefe/ die auf einen gewissen benannten Tag zu bezahlen seyn/ anhero kommen/ da bereits nicht allein derselbe benannte/ sondern auch wohl theils die Nach- oder Respect-Zage schon vorüber wären/ in solchem Fall sollen die fünff Nach- oder Respect-Zage nicht nach der Präsentation oder Acceptation, sondern nach dem benannten Tag gerechnet werden/ und sich der Debitor allein der noch übrigen zu bedienen haben. Dasernt sie aber überkommen/ daß neben dem benannten auch die völlige Nach- oder Respect-Zage schon verflossen wären/ so soll alsdenn die Bezahlung innerhalb 24. Stunden nach der Acceptation, gleichwie bey Wechsel-Briefen a vista lettera geleistet werden. W. Ordn. art. 6.

Braunschweig : Wenn ein Wechsel auf den Markt gerichtet/ nach endlicher Verfall- und Zahl-Zage und nach geendigten Markt einliesse/ soll derselbe alsofort präsentiret/ und in den 24. Stunden bezahlt oder gebühlich protestiret werden/ die Gefahr/ Schaden und Unkosten stehet auf demjenigen/ dem die Schuld des Verzugs erweislich und mit Recht ben gemessen werden kan. Des Briefes Inhaber oder Creditor soll allemahl das Geld bey Verfall-Zeit von dem Acceptanten als Debitore gegen Auslieferung des Briefes mit allem Fleiß einfordern und abholen/ widerigen Falls er allen Schaden und Ungelegenheit/ so aus dem Verzug entstehet/ ihm selbst benzumessen hat.

hat. Da hingegen dem Debitori frey stehet/das Geld gerichtlich zu deponiren/ oder also versiegelt wieder zu sich nehmen/ und hernach auf Anforderung zu zahlen/auch des aus Verzug der Abholung ihm erwan entstandenen Schadens halber sich an dem/ so daran schuldig/ zu erholen/ vid. Marckt-und Wechsel-Ordnung S. 25. pag. 25.

Von denen Bezahlungen/welche mit baarem Geld geschehen/ ist zu wissen/ daß vñßfalls dem Inhalt der Wechsel-Verschreibung ein Genügen muß geleistet werden/also/daß so in den Wechsel zwey Drittelstück verschrieben/ der andere zur Annnehmung einer Courrent-Münze nicht könne gezwungen werden/ sondern wenn der Acceptant die in den Wechsel verschriebene Geld-Sorte nicht bey der Hand hat/ muß er solche umsetzen/ oder mit demjenigen/ der die Wechsel-Valuta empfangen soll/ sich gebührender Maassen um die Agio vertragen.

Findet sich/ daß ein Jud einem Christen einen acceptirten Wechsel zu bezahlen schuldig ist/ so ist der Jude schuldig dem Christen ohne einige Erinnerung das Geld ins Haus oder Gewölb zu bringen/ oder er muß in dessen Entstehung gewärtig seyn/ daß von dem Christen der Wechsel protestiret werde/ vide Leipziger Wechsel-Ordn. S. 12. pap. 72.

Francckfurth: Da Juden an Christen einige Wechsel-Briefe zahlen/ sollen tedesmahl die Juden/ so die Zahlung zu thun oder zu leisten haben/ dieselbe denen Christen ohne einige Annahmung in das Haus zu bringen schuldig und gehalten seyn/ Wechsel-Ordn. d. 8. Febr. renovat. S. 5.

Braunschweig: Die Juden sollen denen Christen ohne

ohne Erinnerung die Wechsel-Gelder in ihr Gewahr-
sam bringen/ Marckt- und Wechsel-Ordnung S. 28.
pag. m. 25.

Braunschweig: Wird denen Juden vorgeschrie-
ben/ wie sie sich auf die Messe mit ihren Nahmen an
der Pforten zusamt ihren Weib/ Kindern/ Gesinde/
Compagnie und Logement melden/ und wie sie zum
wenigsten 400. Thlr. zu negotiren haben/ anzeigen
müssen/ hingegen sollen sie keine offene Gewölbe und
Buden haben/ und bloß auf dem Bauch wohnen/ kei-
nes weges mit denen Waaren hausiren/ noch mit den
Christen heimliche Mascopcy treiben dürfen/ gleich-
wohl ihre besondere Mäcker/ Musicanten und Köche
halten mögen/ Marckt- und Wechsel-Ordnung/ S. 33.
34. 35. & 36. p. 30. & 31.

Folget nun von der Bezahlung die durch Scontrire-
ren geschiehet/ welches daher seinen Ursprung zehet:
Wenn in denen kurtzen und mit Affairen überhäufften
Mess-Zeiten diejenigen/ welche viel Wechsel auszuzah-
len und einzunehmen haben/ schwerlich mit dem Zehlen
so vieler Gelder fertig werden/ und dabey viel ihrer Af-
faires versäumen würden/ als ist zu grosser Bequem-
lichkeit der Mess-Kauffleute/ das so genante Scontriret
oder Assignations-Bezahlen eingeführet worden/ da
nemlich die Kauffleute in der Zahl-Woche auf der
Börs oder dem zu ihrer Versammlung bestimmten
Wechsel-Platz zusammen kommen/ und durch An- und
Überweisen/ compensiren und Abrechnen mit einan-
der liquidiren/ und solchergestalt ohne einen Heller
baaren Geld auszugeben oder einzunehmen viel 1000.
Thlr. bezahlen und in Richtigkeit bringen können/
z. E. es wäre Titius dem Sempronio 1000. Thlr. zu
bezahlen

bezahlen schuldig/ hätte aber hingegen eben soviel von Mevio einzuziehen/so würde er um die Müh des Geld-Zahlens zu ersparen/seinen Creditorem den Sempronium so gleich auf seinen Debitorem den Mevium weisen/ um von solchen die 1000. Thaler zu empfangen/ Mevius überwiese hernach vielleicht solche dem Sempronio wieder bey einem andern und dieser so ferner/ bis Sempronius endlich an denjenigen kömmt/der entweder die 1000. Thaler ihm selbst in natura oder auf seine Assignation an einen andern bezahlt/ und dieses heisset man rescontriren.

Was die Meß- und Wechsel-Ordnungen dieses Scontro wegen verordnen/ solches wird aus folgenden zu ersehen seyn.

Francffurth: Die Rescontri, wenn sie nicht mit Approbation der sämtlichen rescontrirenden Personen fürgegangen/ sollen ungültig declariret seyn. Wechsel-Ordnung art. 16.

Lyön: Alle Rescontri sollen geschehen in Gegenwart derjenigen/ welche man in Scontro bringen will/ oder derer/ so ihren Bilanz præsentiren/ immassen derjenige/ so einige Abwesende in Scontro setzen läßt/ dafür Antwort geben soll/ es soll auch der Scontro auf den Bilanz und nicht auf Scartecken oder ein Zehler-Zettel geschrieben werden. Was aber diejenigen Personen in der Stadt anlanget/ welche keinen Bilanz haben/ die sollen ihre Ordre durch kleine Zettel an ihre Debitores ergehen lassen/ welche Zettel hernachmahls wegen geschehener Bezahlung auf Begehren der Creditoren an statt der Quittungen dienen können. Was aber die Fremden/ in welcher Nahmen die Mäcker einige Posten disponiren/ betrifft/ sollen dieselbige den Mäcklern

Mäcklern gültige Vollmacht aushändigen/ welche zu Versicherung derjenigen/ so bezahlen/ und damit sie im Fall der Noth ihren Recours dahin haben mögen/ bey einem Notario müssen deponirt werden/ vide Ordin. tit. 8. Item: Alle Personen/ so scontriret werden/ sollen von denen Patronen ihren Factoren oder Agenten auf dem Bilanz gesetzt werden/ und sind die Patroni schuldig/ selbige zu acceptiren/ wie denn dergleichen Schrifften eben so gut und kräftig seyn/ als wenn sie von denen Patronen selbst scontriret und gegeben/ art. 7.

Cöln: Wenn nach einem acceptirten Wechsel-Briefe der sechste Tag verlauffen/ soll keine Assignation mehr gelten/ sondern selbiger absolute per Cassa bezahlt werden/ W. Ordn. art. 5.

Augsburg: Demnach gnugsam bekannt/ was für Ungelegenheiten/ Beschwerden und Klagen schon lange Zeit hero bey denen Assignationen fürgegangen/ was auch bey etwan sich ereignenden Mißfällen für weitere Gefährde und Streitigkeiten über diesen Anweisungen entstehen können/ dahero denn zu remediren für eine sondere hohe Nothdurfft ist angesehen worden; hierzu aber kein besseres Mittel sich ereignen will/ als daß alle schriftliche Assignationes und Ueberweisungen gänzlich aufgehoben und abgestellt: hergegen aber ein Rescontro auf den Platz introduciret werde/ womit es denn folgender Maassen zu halten/ daß ein jeder/ der Wechsel-Gelder zu bezahlen oder einzunehmen hat/ sich an denen Scontrir-Tagen/ dazu insonderheit Sambstage/ Montag und Dienstag/ Mittags præcise um 11. Uhr am Perlach bestimmet und angesetzt/ sich einfinden/ daselbst sich bestmöglichst

bewerben und ihme angelegen seyn lassen solle/ mit dem Rescontro eine Nichtigkeit/ und hierdurch seinem Creditori vergnüglichen Willen zu machen: wenn aber durch selbiges Mittel der Debitor bis Dienstags Scontro-Zeit mit seinem Creditore nicht zurecht und zum Scontro kommen kan/ und dieser die Bezahlung per Cassa begehren würde/ soll der Debitor solchenfalls entweder selber oder durch einen gewissen Mann ohne ferner an- und herumweisen mit baarem Geld zu bezahlen schuldig und gehalten seyn. Wechsel-Ordn. art. 14.

Bozen: Diejenigen Partiten/ so nur allein und ohne incontro verwiesen und notiret worden/ mögen dem Creditori nicht præjudiciren/ bis sie ihre würckliche Vollkommenheit haben. d. Ordin. art. 10.

Ad Quæstionem: Ob iemand die Wechsels Assignationes wider seinen Willen annehmen müsse? verordnet

Franckfurt: Es soll niemand wider seinen Willen zugemuthet werden/ einige Assignation anzunehmen/ es wäre denn/ daß dergleichen Assignation auf solche Personen gienge/ so per Cassa so bald zu bezahlen erbötig und willig wären. Wechs. Ordn. art. 3.

S. Gallen: Drittens soll hinführo von keinem Fremden/ er sey auch/ wer er wolle/ einige Anweisung oder Wechsel-Brief an andere fremde Orte lautend/ an Bezahlung der auf sie habenden und von ihnen acceptirten Wechsel-Briefe angenommen werden/ sondern es sollen die Wechsel-Briefe allhier entweder durch richtige Anweisung oder sonsten mit baarem Geld auf den Verfall-Zag bezahlet/ widrigen Falls
auch

auch der Protest angegeben und erhebt werden. Ord. de anno 1671.

Edln : Daß wegen der Assignationen/ so einer dem andern unterweilen zu Erhebung der Zahlung an andere Rauffleute zumuthet und geben thut/ derjenige/ so den Wechsel zu empfangen/ vor das erste mahl zwar anzunehmen schuldig seyn: wenn aber dabey keine Bezahlung erfolgt/ alsdenn Macht haben soll/ selbige dem Assignirenden zurück zu geben/ und die Zahlung per Cassa sich thun zu lassen/ oder auch sonsten/ vorgesezter Maassen/ via executiva zu suchen. W. Ordn. art. 6.

Breslau: Obwohl blosser Anweisung vor würckliche Zahlung nicht zu achten seyn/ so sollen doch allhier/ um vielerley Disputationes unter Rauffleuten zu vermeiden/ die bey nach lauffendem Respit-Zage gegebenen Assignationes, wenn der Assignatus solche absolute acceptiret/ oder auch den Assignations-Zettel ohne gewisse Bedingung über 24. Stunden/ was Wechsel-Zahlung betrifft/ dabey Sonn- und Fest-Zage ausgenommen/ bey sich behalten hat/ jedoch/ daß solche Anweisung auch nicht weiter/ denn in die dritte Hand geschehe/ und zwar nur unter Handelsleuten/ vor kräftig und gültig gehalten werden. W. Ordn. art. 23.

Böken: Alles/ was nach beschehenen Acceptationen zwischen den eingeschriebenen Handelsleuten sich incontriret/ soll von einander abgezogen und für gute Bezahlung gehalten werden/ es reichen gleich die gegen einander habenden Posten von Wechselfn oder Waaren her/ und soll man hernach den Rest durch Überweisung oder baare Bezahlung gewöhnlicher

Maſſen auch abtragen/ diejenigen partiden Poſten aber/ ſo nur allein und ohne in Scontro verwieſen und notiret worden/ mögen dem Creditori nicht präjudiciren/ bis ſie ihre würckliche Vollkommenheit erreichet haben. W. Ordn. art. 10.

Magſpurg : Der Debitor ſoll ſeinen Geber oder Creditoren mit Assignationen/ um die Wechſel-Briefe bey einem andern zu erheben/ durchaus und keinesweges bemühen oder beſchweren/ ſondern/ wie allerdings billich/ ſeine Wechſel-Briefe/ wo er deren zu haben/ ſelber ſuchen/ und ſie zur Hand bringen/ ſolche auch in rechter Zeit ſeinem Creditori fertig halten und überliefern. W. Ordn. art. 12.

Quar. Wenn einer von einem Tertio nicht allein vor ſeine eigene Rechnung/ ſondern auch vor andere Fremde durch den Sconter etwas erhalten/ die Zahlung aber zu beyder Befriedigung nicht zureichet/ wem denn die Zahlung in ſolchem Fall zu gut geſchehen/ oder welcher unter ihnen/ derjenige/ ſo ſcontriret/ oder der andere Freund/ vorgezogen werden ſoll?

Was dißfalls die Leipziger und Franckfurter Wechſel-Ordnungen ſtatuiren/ wird aus jener §. 34. aus dieſer aber ihrem Cap. 9. zu erſehen ſeyn.

Quar. Ob die Exceptio Compensationis in und wider Wechſel-Briefe ſtatt habe?

Hierüber beſiehe Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hinter der bald folgenden Leipziger Wechſel-Ordnung angefügte Erklärung dieſer Ordnung.

Braunſchweig ſtatuiret : Remittent, als Aufnehmer

mer des Wechſels/ in gleichen Traſſant und Ausgeber müſſen alſofort contentiren/ können ſich mit keiner Exception, als Solutionis & Compensationis in continenti liquidabilis ſchützen und aufhalten/ nicht minder kan der Acceptant; es möge gleich im Wechſel der Valuta gedacht ſeyn oder nicht/ ſich los machen. Vid: M. und W. Ordn. §. 28. p. 27.

Quaritur: **Wie der Creditor, wenn der angewieſene Debitor nicht zahlet/ ſich zu verhalten habe?**

Bozen: Im Fall der Creditor von dem Debitore nicht völlig oder zum Theil einbringen könnte/ was ihm angewieſen worden/ ſo ſoll er ſchuldig ſeyn/ in gebührender Zeit und vor des Marckts Endigung dem Principal-Debitori in offner und gnugsamer Form die geziemende Ankündigung und Proteſtation zu thun/ damit der Magiſtratus die Ankündigung wieder aufheben/ und den erſtern Schuldner zur vollkommnen Bezahlung halten könne. Da aber vor Endigung des Marckts beſagte Intimation oder Proteſtation nicht beſchähe/ ſo ſoll der überwiefene Creditor die Anweiſung gültig ſeyn laſſen/ und gegen ſeinen erſten Schuldner keinen Zugang oder Action mehr haben/ ſondern deſſen Schuld-Brief und Obligatiōnes ohne Ein- und Widerrede demſelben heraus zu geben ſchuldig ſeyn. Marckt-Ordn. cap. 10.

Franckfurth: Es ſollen alle Assignationes auf Gefahr der Assignanten geſchehen/ es ſey denn/ daß der Assignatus die Anweiſung absolute acceptiren und annehmen wolte. W. Ordn. art. 17.

Quaritur: **Welchergeltalt mit einem fallirenden Debitore zu ſcontriren ſey?**

Breslau: Da es sich begäbe/ daß einer nach beschehener Acceptation fallirte/ so sollen die Compensationes der Partiden des Crediti, so sich incontriren werden/ pro rata portione einer jeden Post des Debiti verstehen/ jedoch mag einer sein eigen Conto zuvor saldiren/ also und dergestalt/ daß der Creditor die Protestationes um ein mehrers nicht erheben/ noch andern Fleiß verüben möge/ als allein um den Rest einer jeden Partida, so nach Abzug besagter Compensation pro rata noch darauf in Mangel verbleiben würde/ und so über das Compensirte der Fallirte bey jemand um etwas Creditor verbliebe/ um was Sachen es auch wäre/ jedoch/ daß solches von dieses Marckts Handlung herrühre/ so soll der Avanzo oder Uberrest unter seinen Creditoribus dieses Marckts pro rata ausgetheilet/ und sie allen andern/ den Satzungen gemäß/ vorgezogen werden. In gleichen Fällen der Fallimenten ist auch erkennet/ daß dasjenige/ was noch nicht verfallen/ zusamt dem Verfallenen möge compensiret werden/ jedoch daß es eben dieselbigen und nicht andere Personen antreffe. Ord. cap. II.

Quaritur: Ob eines Meß-Bauffmanns Scontro-Buch Glauben beyzumessen sey?

Braunschweig. Wechs. Ordn. S. 24. sagt hiervon: Denen Scontro-Büchlein wird/ wenn ihrer zwey mit einander überein stimmen/ vollkommener Glauben gegeben/ also/ daß die überschriebene Schuld auf Gefahr des Creditoris, der die Überweisung mit Bewilligung des Schuldners oder dessen gerichtlich Bevollmächtigten angenommen/ alsobald vollkommenlich bezahlet werden soll. Würde jemand sein Buch
oder

oder Memorial betrüglich bey einer rescontrirten Parthey verfälschen/ derselbe soll allen Schaden und Ungemach entgelten/ und darzu exemplariter gestrafft werden. Item: Ein ieder/ welcher auf dem Marckt-Wechsel-Platz oder Börse den Scontro mithalten will/ soll in sein Scontro-Büchlein 1) die Posten und Nahmen derer scontrirenden Personen/ 2) die Zeit/ 3) den Ort/ und zwar nicht in eine Schreibe-Zafel mit Bleyweiß oder Rothstein/ sondern mit Feder und Dinte/ 4) in ein sonderlich darzu gemachtes Giro-Buch richtig verzeichnen.

NB. Unser Meß-Kauffmann lernet hieraus/ daß von ihm ein ordentliches eingehesttetes Scontro-Büchlein erfordert werde/ welches er in Form eines kleinen Haupt-Buchs in Debet und Credit einrichten/ und jedem seiner Debitorum und Creditorum einen Conto darinn geben kan/ auf welchem Conto denn sogleich auf der Börs mit Feder und Dinte/ weicher gestalt das Scontriren geschehen sey/ kan notiret werden.

Quæstio.: Ob die Banquerotirer auf dem Wechsel-Platz und Börse sich in Person einfinden und scontriren dürffen?

Die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung Tit. 23. sagt hiervon: Wenn der Schuldner nicht darthun kan/ daß er durch Unglücks-Fälle ohne sein Verschulden in Schaden und Abfall der Nahrung gerathen/ so soll wider denselben nach Anleitung der Erledigung der Lands-Gebrechen de Anno 1612. §. 19. und de A. 1661. §. 78. ohne Ansehen der Person/ mit der Schärffe verfahren/ ihm keine Handlung zu führen/ noch bis er zuvorhero klar erwiesen/ daß er seine Creditores

gänglich befriediget habe/ NB. auf die Börse oder Wechsel-Platz zu kommen/ oder daselbst zu scontriren verstattet/ auch er zu keinem öffentlichen Amte befördert/ oder zu ehrlichen Zusammenkünften gelassen werden. Da aber gleichwohl einer Mittel und Gelegenheit haben könnte/ seine Creditores von aussenstehenden Effecten zu contentiren/ kan er solches durch Anweisung/ Procuracion, oder andere Anstalt/ vermittelst gewisser Personen verrichten/ welche sodenn auf ihre Abrechnung die Creditores befriedigen/ und bey dem Scontro ihre Nahmen an des Fallirten Statt schreiben lassen solten. Die Inoner Wechsel-Ordnung Art. 18. verbietet gleichfalls denen Fallirten und Banquerotirern alles scontriren auf öffentlichem Wechsel-Platz/ es sey denn/ daß sie ihre Gläubiger gänzlich bezahlet/ und dißfalls einen glaubwürdigen Schein aufzuweisen haben/ damit sie aber hterzu desto besser gelangen mögen/ sollen sie frey haben/ sich Bevollmächtigte zu erwehlen/ welche ihrentwegen ihre Sachen in Richtigkeit bringen/ und den Scontro unter ihren Nahmen verrichten mögen.

Quæritur: Ob der Trattant den Wiederwechsel ohne Unterschied bey erfolgtem Protest zu erstatten schuldig sey?

Das Königlich-Preussische und Chur-Brandenburgische Wechsel-Recht verordnet hiervon Art. 15. 16. 17. 18. folgendes:

Art. 15.

Und weil von wenig Orten ordinaire Wechsel anhero gemacht werden/ so soll der Preis des Rück-Wechsels derwegen nicht erfolgter Bezahlung protestirter Wechsel-Briefe/ von dem Ort ab/ da selbige zu zahlen gewesen/ nach dem Leipziger Cours gerechnet werden/ es seye gleich die Rück-Wechs-

Wechslung würcklich geschehen oder nicht: über dem sollen die protest-Kosten/ Brief-Porto, Courtagie und einfache Provision bezahlet werden: da aber bewiesen wird/ daß die Rück-Wechslung würcklich geschehen/ so soll eine doppelte Provision gut gethan/ und selbige nach der Gewohnheit des Platzes/ wo der Wechsel zu zahlen gewesen/ à $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{2}$ pro Cent gerechnet werden: weil aber die Rück-Wechslung nach Leipzig auf die Messe geschiehet/ so muß das Interesse bis zum Zahl-Tage der Messe à $\frac{1}{2}$ pro Cent pro Mense wieder gefürhet werden.

Art. 16.

Es soll aber kein höherer Rück-Wechsel/ als oben stehet/ zu nehmen vergönnet seyn/ obgleich der Wechsel-Brief durch verschiedene Plätze wäre negotiiret worden/ es wäre denn/ daß der Ausgeber oder Endossent des Briefes expresse zu solcher Negotiirung bey Verkaufung des Wechsels freye Macht gegeben hätte/ auf welchen letzten Fall der Wechsel und Rück-Wechsel auf alle Plätze/ dadurch er mit permission des Ausgebers oder Endosseurs gelauffen/ gut gethan werden soll.

Art. 17.

Und weil verschiedene Plätze seynd/ die nicht à drittura auf Leipzig wechseln/ als Paris/ London/ &c. so soll/ wenn daher Wechsel mit protest zurück kommen/ der Preis des Wechsels nach Willkühr des Inhabers nach dem Cours auf Holland oder Hamburg/ und von dar auf Leipzig gerechnet/ und auf solchem Fall nebst ob specificirten Unkosten 2. provisiones gut gethan werden.

Art. 18.

Dem Inhaber des Wechsels soll auch bey dem Rück-Wechsel noch frey stehen/ im Fall er aller vorher erwehnter Wechslaußtigkeit überhoben seyn wolte/ von dem Trassanten oder Indossenten/ so viel als er mit der Agio ausgegeben/ nebst dem Interesse à $\frac{1}{2}$ pro Cent. pro Mense vorgeschossenen Brief Porto und einer Provision zurück zu fordern/ und der Fleher oder Indossente ihm solches gut zu thun gehalten seyn.

Francreich ordonniret: Es soll kein Gegen-Wechsel vor dem Zurückgang der Briefe/ wenn nicht durch gültige Documenta (daß in den Ort/ wohin der Brief trassiret/ Geld genommen worden) erwiesen wird/ gegeben/ sondern allein der Wechsel mit dem Interesse, Unkosten des Protests und der Reise (wenn einige gerichtlich erwiesen wird) ersetzt werden. Ordin. Ludov. XIV. de Anno 1673. tit. 6. art. 4.

Item: Wenn ein Wechsel-Brief/ ob er schon an den Inhaber oder dessen Ordre zahlbar lautete/ protestiret worden/ so soll derjenige/ so den Brief gezogen/ allein vor den Ort/ wohin derselbe remittiret/ nicht aber/ wohin er verhandelt worden/ den Wieder-Wechsel zu ersetzen verbunden/ und ihm dabey unbenommen seyn/ sich durch den Inhaber wieder an die Endossirers wegen des Gegen-Wechsels der Orte/ wohin der Brief durch ihre Ordre verhandelt worden/ zu erholen.

Limitatur.

Es wäre denn/ daß der Trattant demjenigen/ welchem zu gute der Brief ertheilet/ freye Macht gegeben hätte/ denselben durch alle Derter/ da ers vor sich gut befindet/ gehen zu lassen. Ibid. Der Gegen-Wechsel soll durch den Trattanten seiner verhandelten Briefe wegen durch alle Derter/ durch welche die Vollmacht demselben zu verhandeln gegeben/ ja auch durch alle die andern/ wo er sonst durchgegangen/ wenn die Vollmacht illimitiret gewesen/ wieder ersetzt werden. Art. 6.

Quæritur: Ob bey wâhrenden Märckten die Nomina oder Schulden verarrestiret/ und disfalls ein præceptum de non exsolvendo ausgebracht werden möge? Hier-

Hierüber ist bey Herrn D. Zipffeln p. 241. folgendes von der Leipziger Juristen-Facultät gegebenes Responsum zu lesen:

Habt ihr bey einem Kauffmann/ so hiebevorn mit seinen Gläubigern allbereit accordiret/ wie auch bey einer unbegüterter verstorbenen Weibesperson etliche gewisse Schulden aussen stehen/ derowegen ihr in der ersten noch wählenden Markt-Woche auf ihre Vermögen und Gerade Arrest zu suchen vorhabens: Ob nun wohl darwider eingewendet werden möchte/das/ vermöge eines Kaiserlichen Privilegii, in der ersten Markt-Woche kein Arrest zu gestatten: Dieweil aber dennoch solches Privilegium ausdrücklich von denen Gütern allein redet/ welche zu den Märkten und Niederlagen geführt und getrieben werden/ und daher von aussen stehenden Schulden und andern Gütern/ so nicht Kauffmanns-Waare seynd/ nicht zu verstehen/ noch dahin zu extendiren seyn/ so möget ihr auch dannenhero obgedachten euren Schuldner aussenstehende Forderung und Gerade zu verarrestiren nicht gehindert werden/ sondern es wird der gesuchte Arrest gestalten Sachen nach von euch billich angenommen 2c.

Quaestio: Ob bey wählenden Jahrmärkten die Kummer und Arreste zuzulassen?

Hamburg: In denen freyen Jahrmärkten Viti und Feliciani soll kein Arrest verstattet/ auch bürgerlicher Obligationen wegen niemand angehalten werden/ hätte aber jemand an einem Ort contrahiret und sich verpflichtet/ allhier in wählendem Markt zu bezahlen/ oder auch zur Zeit des Markts allhier contrahiret/ und zu bezahlen versprochen/ so mag der
oder

oder dieſelben oder ihre Güter/ ſo lange/ biß ſie gewiſſe Verſicherung gethan/ allhier arreſtirt werden.

Leipzig geſtattet keine Arreſt, auſſer in gewiſſen Dingen und auf gewiſſe Maasſe.

Quæſtio: Ob die Gelder/ ſo von Fremden auf Wechſel eingewendet werden/ zu verkuemmern und anzutaſten ſeyn?

Bologne: Wenn ein Fremder baare Gelder in dieſe Stadt/ ſolche auf Wechſel geben zu laſſen/ einwendet/ ſollen ſie frey und franco dem zum beſten ſeyn/ ſo ſie anhero geſchickt/ und obſchon eine ſolche Perſon bannirt/ und von dem Stand der heiligen Kirchen ausgeſchloſſen wäre/ (ausgenommen/ was Kezerereyen und Sachen læſæ Majeſtatis ſeyn/ oder daß eine ſolche Perſon der Cammer oder dem Fiſco ſchuldig wäre) ſollen doch ſolche Gelder nicht angeſtaſtet werden/ ſondern/ wie geſagt/ allezeit frey und franco zu des Fremden Willen ſtehen. Ein gleiches verſtehet ſich auch von denen Remeſſen/ ſo eine ſolche Perſon durch Briefe in dieſe Stadt thun läſſet. W. Ordn. art. 3.

Quæſtio: Ob auf proteſtirtende Wechſel Briefe/ oder auch auf Proteſt ſelber Arreſt und Verbot geſuchet und verſtattet werden könne?

Amſterdam: Kein Arreſt ſoll validiren auf einige Wechſel-Briefe/ die proteſtirt werden/ oder auf den Proteſt, und die Notarii, ungeachtet der Arreſt unter ihnen gethan/ ſollen und müſſen dennoch die Acten vom Proteſt und Wechſel-Briefen an den Inhaber (wenn darum angehalten wird) überliefern/ und damit nach ſeinem Belieben zu ſchalten: es wäre denn/

denn/dasß der Acceptant durch Zeugniß einiger Buchhalter in der Wechsel-Banck könte darthun/ daß die ganze Partey des Briefes an den Inhaber auf seine Zahlung sey abgeschrieben/und ihmẽ validire/ sodenn/ und sonsten nicht/ sollen die Notarii gehalten seyn/ dem Arrest zu obediren. Willekeur de Anno 1651. & 1656.

Solgen nunmehr zu besserer Erläuterung alles desjenigen/was bisanhero in diesem Capitel von Wechselln und dero Usancen gemeldet worden/ der zwey berühmten Deutschen Meß-Verter ihre vollständige Wechsel-Ordnungen/ und zwar erstlich:

Der Stadt Franckfurth am Mayn erneuerte Ordnung in Wechselln und Rauffmanns-Geschäften, de Anno 1666.

I.

Nachdem sich mehr als zu viel begeben/ daß einige von fremden Rauffleuten/ so nicht selbst anhero kommen/ sondern entweder Söhne oder Töchter, Männer/ Factors oder Diener/ um allhier ihre Geschäfte zu verrichten/ abfertigen/ dasjenige/ was solche ihre Abgeschickte contrahiret und gehandelt/ in Disputas gezogen/ als verordnen wir/ daß hinführo die fremden Rauffleute solche ihre anhero geschickte Personen sowohl in als auffer Meß-Zeiten mit general- oder specialen auf eine gewisse Zeit gerichteten/ oder ohne Zeit gesetzten Mandatis und Vollmachten dergestalt versehen sollen/ daß ihre Abgefertigte sowohl im Rauffen/ als Verkauffen/ Wechsel-Schliessen/ acceptiren/ empfangen/ zahlen/ abrechnen/ quittiren/ und was sonst nach Art und Natur eines ieden negotii nöthig seyn wird/ zu thun und zu lassen/ vollkommene Gewalt haben/ auch sol-

che Mandata und Vollmachten von jedes Principalen Obrigkeit legitimiret seyn sollen.

2. Und damit diejenige/ so mit solchen Abgefertigten negociiren/ von Ihren Mandatis eigentliche Nachricht haben mögen/ so soll ein jeder Mandatarius oder Bevollmächtigter schuldig und gehalten seyn/ demie jederzeit allhier dazu verordneten/ und absonderlich beendigten Notario seine Vollmacht mit einer gleichlautenden Copia zu stellen/ welche denn der Notarius so balden mit dem Originale selbst konferiren und ad Protocollum bringen/ auch das Original/ nachdem er dasselbe/ daß es ad Protocollum gebracht/ unterzeichnet haben wird/ wieder zurück geben/ der Bevollmächtigte aber die ad Protocollum gebrachte Copiam dergestalt unterzeichnen soll/ daß er das Original wiederum zu seinen Händen bekommen habe.

3. Diejenigen Mandata und Vollmachten/ so ohne Zeit gesetzt sind/ sollen so lang in Vigore verbleiben/ bis die Principales selbstge selbstn behöriger Maassen revociren und solche Revocation durch den verordneten Notarium ad Protocollum notiren lassen werden/ wie denn die Revocatio, wenn sie nicht ad Protocollum registriret seyn wird/ von Unkräften seyn soll.

4. Würde sich aber begeben/ daß ein oder der ander Principal seine gegebene Vollmacht/ so auf eine gewisse Zeit gerichtet ist/ vor Verfließung solcher Zeit cassiren wolte/ so soll er dieselbe aufrichtig und ohne männiglichs Schaden selbstn revociren und solche Revocation, wie gedacht/ ad Protocollum ordinarum notiren und registriren lassen/ und soll dasjenige/ was vor der Revocation negociiret worden/ in seinen Kräften bleiben.

5. Als auch eine Zeit hero in Societäten und Gemelnschaften dieses eingeschlichen/ daß die Gemelnere oder Socii sich nicht alle oder wohl gar nicht/ sondern allein nach dem Autore oder Anfänger der Societät/ so längst verstorben/ nennen oder schreiben/ und man daher nicht wissen können/ wer und wieviel in solcher Societät begriffen/ und an welche man sich/ im Fall einer von denen Sociis verstürbe oder in Mißcredit käme/ zu halten/ und selbige als Socios und Correo debendi zu conveniren und zu actioniren hätte/ als sollen
hin

hinführo alle und ieder/ sowohl hiesige als fremde Kauffleute/ so in einer Societät begriffen/ in derjenigen Vollmacht/ die sie einem aus der Compagnie oder einem andern/ der Compagnie Geschäfte zu verrichten/ auftragen/ sich samt und sonders ohne Auslassung eines Mitverordneten nahmhafft machen/ damit der verordnete Notarius nicht allein solche Vollmacht/ so ihme zugestellet werden soll/ sondern auch der Sociorum und Gemesnera Rahmen ad Protocollum bringen/ und deme/ welchem daran gelegen/ davon Nachricht geben könne/ wozu er denn gehalten seyn soll.

6. Würde auch eine Compagnie oder Gesellschaft sich separiren und scheiden/ so sollen die gesamten Socii solches ihren Correspondenten/ insonderheit ihren Creditoribus, wie nicht weniger dem verordneten Notario förderlich kund zu thun schuldig/ oder in Entstehung dessen/ und ben vorgegangener heimlichen Separation gewärtig seyn/ daß sie in allen folgenden Negotiis für ihre vorige Gemesnere/ nach wie vor/ und als wenn die völlige Compagnie noch in Esse und Vigore wäre/ in solidum haßten/ und davor convenirt werden können und mögen. Und soll der Notarius die ihme notificirte Separation ad marginein der dem Protocollo eingetragenen Vollmacht zu notiren schuldig seyn.

7. Weil auch in Acceptirung der Wechsel Briefe/ nicht wenige Unordnung eingerissen/ so sollen hinführo/ deme zu begegnen/ alle Acceptationes in und aufferhalb der Mess. Zeiten/ entweder von denen Principals selbst/ oder dero Gevollmächtigten auf die Wechsel-Briefe mit Rahmen und Dato geschrieben werden.

8. In Messzeiten soll die Acceptation der Wechsel-Briefe den Montag Eingang der Messe ihren Anfang haben/ und sich bis den Dienstag um neun Uhr Vormittag in der zwenten oder Zahl-Weeken erstrecken/ da denn kein Präsentant schuldig seyn soll/ sich mit der Acceptation länger aufhalten zu lassen/ sondern wenn selbige bis um besagte 9. Uhr nicht erfolgt/ als denn die Wechsel-Briefe protestirt/ oder doch zum wenigsten notirt werden mögen. Jedoch soll dem Creditori und Präsentanten/ da er es nöthig erachten wird/ auch vorher zu protestiren frey stehen/ wie denn einem jeden/ deme in der ersten Woche die Acceptation simpliciter

verweigert wird/ den Wechsel-Brief per honor di Lettera sopra protesto acceptiren wolte/ demie soll alsdenn neben dem Wechsel-Brief der Protest zu seinem Behuff zugestellt werden.

9. Die Ursachen der Verweigerung den Wechsel-Brief zu acceptiren soll der verordnete Notarius entweder selbst/ oder da er wegen überhäufften Meß-Geschäften es an der Zeit nicht hat/ durch einen andern Substituirten Notarium von denen Recusanten/ oder deren Bedienten vernehmen/ und denen Protesten einverleiben/ auch über alle wegen der nicht beschehenen Acceptation, absolute protestirte Wechsel-Briefe ein besonders Protocollum halten. Würde aber jemand nach geschעהer Ausfertigung des Protest vor Abgang oder Versendung desselben/ den Wechsel-Brief zu bezahlen offeriren/ und sich erbieten/ derselbe/ wie auch derjenige/ so per honor di Lettera zahlet/ soll auch zugleich die Unkosten gut zu thun schuldig seyn.

10. Diejenige Wechsel-Briefe/ so zwar in der Meß acceptiret/ aber zu rechter Zeit nicht bezahlt worden/ sollen den Samstag in der Zahl Wochen/ wie bisher gebräuchlich gewesen/ gleich so bald von der Zeit an/ wenn die Rauffleute von dem gewöhnlichen Platz ihrer Versammlung abgangen sind/ oder damit es zur gewissen Zeit gebracht werde/ von 2. Uhr Nachmittag an/ bis zur Sonnen Untergang/ von dem verordneten Notario auf des Creditoris oder Präsentanten Requisition notiret/ und der Protest entweder bey der folgenden ersten oder andern Post zum längsten fortgesendet werden.

11. Die gereiterirte und transportirte oder endossirte Wechsel-Briefe/ wiewohl sie gemeiniglich spät in die Messe allhie ankommen/ sollen aus gewissen Ursachen nicht ferner verboten/ sondern angenommen werden.

12. Die gewöhnliche protestations-Zeit zwischen den Messen/ deren Wechsel-Briefe a uso, weicher Zahlung auf 14. Tage nach beschעהer Acceptation zu verstehen ist/ soll seyn/ wie bishero allhie üblich gewesen/ daß nemlich der Präsentant nach dem Verfall-Tag des Wechsels/ noch vier Discretions-Tage/ ohne sein präjudiz und Nachtheil mit der Protestation einhalten könne/ doch mit diesem Unterschied/ daß der Tag/ an welchem der Wechsel-Brief präsentiret
und

und acceptiret worden/ nicht mit/ sondern der folgende für den ersten Tag/ und daß Sonn- und hohe Fest-Tage eben sowohl in der Verfall-Zeit/ aber nicht unter die Discretions-Tage/ gezehlet werden solle.

13. Von solcher Zeit-Rechnung und Dilation sollen ausgenommen werden diejenigen Wechsel-Briefe/ so auf zwey oder drey Tage Sicht oder Avista lauten/ bey welchen der Acceptant keine Discretions Tage zu genieffen hat/ sondern nach der Acceptation und Verfall des Wechsels-Briefes außslängste in 24. Stunden zu zahlen schuldig seyn soll.

14. Die Bezahlung der Valuta oder Werths des Geldes/ in denen Wechsel-Briefen/ so von denen Orten/ dahin der hiesige Neg-Conto gemacht wird/ in- und aufferhalb den Messen ankommen/ und auf Reichsthaler gerichtet seyn/ soll Wechsel-Geld = 74. Kreuzer/ und nicht von 90. Kreuzern oder Courant-Geld/ es sey denn/ daß solches ausdrücklich gemeldet sey; ichoch beyderseits/ es sey gleich Wechsel- oder Courant-Geld/ in guten groben Geld-Sorten verstanden werden.

15. Diemeil auch in Wechsels-Sachen/ (wiewohl dieselbe zu Beförderung der unentbehrlichen Commerciën de simplici & plano zu erörtern seynd) die Exceptio non numeratæ pecuniæ, oder die Ausflucht nicht baar dar gezehlten Geldes/ zu Hinderung der Negotiën eingeführet werden wollen/ so soll dieselbe in denen Wechsel-Sachen nicht zulässig sondern ausgeschlossen seyn/ dergestalt/ daß derjenige, so einen Wechsel-Brief simpliciter acceptiret/ gemeldte Exception keines wegs vorschützen mag/ sondern paratæ Zahlung mit Vorbehalt seines Rechts/ zu thun schuldig seyn soll.

16. Wie denn solche Exceptio, auch in allen Rescontri keines weges admittiret werden/ auch die Rescontri selbst/ wenn sie nicht mit Approbation der sämtlich rescontrirenden Personen sãrgangen/ hiemit für ungültig declariret seyn sollen.

17. Es sollen auch alle Assignationes auf Gefahr der Assignanten geschehen/ es sey denn/ daß der Assignatus die Unweisung absolute acceptire und annehme.

18. Bey denen Fallimenten/ so sich allhie begeben/ hat

man auch eine Zeit hero erfahren müssen/ daß obzwar die ausländische sowohl als einheimische und hiesige Kauffleute in concursum admittirt worden/ und dieselbe gleich den hiesigen ihr ratum bekommen/dennoch den Unsrigen bey etlichen der Ausländischen gleiches Recht nicht g. d. den/ oder wiederfahren können/ sondern so lang juruck stehen müssen/ bis jene gänglich befriediget worden. Als ordnen wir jure rationis, daß hserinn mit denen Ausländischen eine Gleichheit gehalten/ und keiner in Fallimentis-Sachen zugelassen werden/ noch participiren soll/ er beweise denn neben seiner Forderung auch dieses mit beglaubten Schein von seiner Obrigkeit/ daß mit den Unsrigen deren Orten/ in solchen Fällen/ eine dergleichen Parität gehalten worden.

19 Weil auch der Stylus Mercantilis mit sich gebracht/ daß/ Falls einer von einem Tertio vor seine eigene Rechnung/ und denn vor andere von denselben absonderlich zusordern hat/ der Tertius aber keine völlige Zahlung thut/ ein ieder/ er sey einheimisch oder fremd/ zusörderst von demjenigen was scontrirt oder bezahlt worden sein eigen Conto, zu saldiren befugt sey; So lassen wir es/ wenn die Scontrirung vor Ausbrechung eines Falliments bereits geschehen wäre/ da bey bewenden.

20. Wie denn schließlich derjenige/ so von einem andern Waaren in Commission zu verkauffen empfangen/ daneben aber von demselben mit Wechsel und sonsten chargirt und belästiget worden/ wegen seines Vorschusses/ an den empfangenen Waaren/ sich bezahlt zu machen/ Fug und Macht haben/ auch da in Fallimenten und sonsten/ solche Waaren mit Arrest oder Verbot belegt würden/ mehr nicht/ als das Residuum oder die Verbesserung heraus zu geben schuldig seyn soll. Conclusum in Senatu Dienstags den 18. Septembr. A. 1666.

Diese Ordnung wurde hernachmahls A. 1676. den 8. Febr. aufs neue bestätigt und renoviret mit einigen Additamentis und Verbesserungen folgendes Inhalts:

Evillich wollen wir vorgemeldte unsere A. 1666. publicirte erneuerte Ordnung in Wechsel und Rauffmanns-Geschäften in allen ihren Inhalt hienunt renovirt und bestätiget haben ꝛ.

II.

Absonderlich aber und zum andern soll der 14. §. solcher unserer Ordnung retabuliret und verneuret seyn/ und demselben gemäß alle Zahlung in guten groben Geld Sorten geschehen/ doch also und dergestalt/ daß von heute Dato an bis auf den ersten Tag des nechstkünftigen Monats Julii dieses Jahrs/ ein ieder/ so Zahlung zu thun hat/ sich mit seinem Creditore wegen Drittel- und Gulden-Stück gültlich und schiedlich vergleiche/ oder aber andern Falls den hebenden Wechsel-Brief mit Protest wieder zurück gehen lassen möge.

So bald aber besagter erster Julii vorbej/ soll alsdenn niemand gehalten seyn/ wider seinen Willen Gulden-Stück Drittel/ Lütticher halbe oder Quart-Thaler/ vor Wechsel-Zahlung anzunehmen/ sondern da der Wechsel-Brief auf Wechsel-Geld lautet/ soll derselbe in keinen andern Sorten/ als ohn ohnverschlagenen Creutz-Albertus oder Holländischen und andern guten ganzen und halben Thaleru/ oder an ganzen und halben Ducatons jede zu ein und ein Quart-Thaler gerechnet/ abgezahlt/ auch widrigen Falls gegen die Saumselige mit parater Execution verfahren werden/ doch sollen darneben dem Debitori in Wechsel-Zahlung auch Orts-Thaler/ mehr aber nicht/ als zehn Thaler per Centum passiret werden.

III.

Nicht weniger und drittens soll niemand wider seinen Willen zugemuthet werden/ einige Assignation anzunehmen/ es wäre denn/ daß dergleichen Assignation auf solche Personen glenge/ so pr. Cassa so bald zu zahlen erbietig und willig wäre.

IV.

Ferner und zum vierdten sollen auch alle Rescontri, so aufferhalb der Mess-Zeit geschehen/ instkünstig eben so gültig und kräftig seyn/ als diejenigen/ welche sonst in Mess-Zeiten geschlossen werden.

Endlich da Juden an Christen einen Wechsel zu bezahlen/ so sollen ledesmahl die Juden/ so die Zahlung zu thun oder zu leisten haben/ dieselbige denen Christen ohne einige Anmahnung in das Haus zu bringen schuldig und gehalten seyn. Ita conclusum in Senatu Dienstags den 8. Febr. 1676.

Leipziger Wechsel-Ordnung.

WOn Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Dritte/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ und Berg/ des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst/ vor Uns/ Unsere Erben und Nachkommen thun kund/ Demnach Unsere zu Erörterung ein und anderer bey der Handlung in Unserer Stadt Leipzig bisher wahrgenommener Mängel verordnete Commissarien nebst ihren gehorsamsten Bericht de dato Leipzig den 30. Novembris Anno 1681. auch zugleich eine abgefaßte Wechsel-Ordnung mit eingeschicket/ und solche denen Commerciën und dem gemeinen Wesen allerdings fürträglich zu seyn/ befunden worden/ daß wir dahero berührte Wechsel-Ordnung bestätigt haben/ von Wort zu Wort lautend/ wie folget :

Obzwar I. Wechsel-Briefe/ als welche zu Beförderung der Handlung erfunden und eingeführet/ vornehmlich Kauff- und Handelsleute angehen/ dieweil aber auch viel andere hohe und niedere Personen zu ihrer Bequemlichkeit/ und aus andern Ursachen sich derselben zum öfftern gebrauchen/ als hat es bey dem/ was wegen Præsentirung/ Acceptirung und Bezahlung/ auch schleunigen Execution der Wechsel-Briefe in dem Churf. Sächs. Märckt. Rescript von 25. Julii Anno 1621. und dessen Declaration vom 21. Julii A. 1660. sowohl in dem Decisiv-Befehl vom 4. Sept. A. 1669. klärllich verordnet/ auch noch ferner unter andern/ die sich der Wechsel-Briefe bedienen/ nicht weniger als unter Kauffleuten allenthalben sein Verbleiben/ und wird darüber billich steiff und feste gehalten.

Nachdem II. in der Extension des Märckt. Rescripts auf die Weibespersonen de dato den 8. Apr. Anno 1674. angeordnet/ daß auch wider die Weibespersonen/ welche Kauffmannschafft treiben/ nach dem Wechsel-Srylo zu verfahren/ so

ſo bleibet es dabey auch inſkünſtliche/ iedoch mit dieſer Erklärungs/ daß wenn eine ledige oder auch verhehlchte Weibsperson/ welche ihre eigene/ und zwar ſo viel die Eheweiber anlanget/ vor ſich ohne ihren Ehemann abſonderliche Handlung führet/ in ihren eigenen Nahmen einen Wechſel-Brief ausgegeben/ ob es gleich ohne Bollwort/ Autorität und Einwilligung ihres Ehelichen oder andern Curatorn/ auch ohne vorgegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechts-Wohlthaten geſchehen/ dennoch wider ſie nach Inhalt obangezogenen Markt-Reſcripts verfahren werden ſolle. Welches denn auch Krafft dieſes dahin erſtrecket wird/ daß eine ſolche Frau/ welche/ wie ikt gemeldet/ ihre eigene Handlung treiben/ in Handels-Sachen vor einen andern ſich verbürgen und gut ſagen/ und darwider das *Scutum Vellejanum*, ob ſie gleich deſſen zuvor nicht erinnert/ auch demſelben von ihr nicht renunciret worden/ nicht vorſchützen könne/ ſondern dasjenige/ worzu ſie verbündlich gemacht/ genau zu erfüllen/ und zu zahlen ſoll angehalten werden. Allermassen auch die/ ſo das ein und zwanzigſte Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet/ wenn ſie eigene Handlung treiben/ und ſich darinne zu etwas verbunden/ daſſelbe allerdings zu halten ſchuldig/ und dagegen mit der Reſtitution in integrum nicht zu hören ſeyn.

So viel nun III. die Form und Art der Wechſel-Briefe betrifft/ dieweil ſelbige unter Handels-Leuten gnugsam bekannt und eingeführet/ ſo hat es damit auch forthin ſein Bewenden/ und ſollen dieſelben/ es mag der empfangene *Valuta*, wie zwar an ihm ſelbſt billich wäre/ darinne gedacht ſeyn oder nicht/ einen Weg wie den andern kräftig und gültig ſeyn.

Unlängende iv. die Präſentirung und Acceptirung der Wechſel-Briefe/ daran ſowohl bey regulier oder Wechſeln/ und irregulier oder Wechſeln auſſer denen Meſſen/ viel gelegen/ ſo iſt diſſfalls vornehmlich zwiſchen eigenen und andern Wechſel-Briefen zu unterſcheiden. Denn ein eigener Wechſel-Brief/ er ſey noch in der erſten Hand oder an andere transportiret/ bedarff keiner ſonderlichen Präſentation noch Acceptation, ſondern der Schuldner iſt denſelben jedesmahl zur Verfallzeit zu zahlen ſchuldig/ oder muß ge-

warten/ daß in dessen Verbleibung wider ihn nach Wechsel-Recht verfahren werde.

Da auch der Schuldner vor der Verfallzeit verstorben wäre/ darff dessen eigener Wechsel-Brief seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation præsentiret werden/ sondern die Erben sind auf die darinnen bestimmte Frist bey Vermeidung schleuniger Execution durch Verschließung und Obfigurung der Gewölber und Waaren zur Zahlung verbunden. Kåme aber ein eigener Wechsel-Brief durch Transportirung oder andere Cession in die dritte oder mehr Hände/ soll nicht allein der Inhaber des Briefes demselben auf die Art/ wie alsobald folget/ zur Acceptation zu præsentiren/ sondern auch der Debitor oder dessen Erben ohne allen Verzug/ damit der Inhaber und Cessionarius von des Wechsel-Briefes Richtigkeit desto eher versichert werden/ zu acceptiren schuldig seyn.

Was hiernächst andere Wechsel-Briefe belanget/ da der Acceptant nicht principal-Debitor ist/ und zwar diejenigen/ welche auf die drey hiesige Messen gerichtet sind/ mit denselben soll alsbald des ersten Tages nach eingelautetem Marckte mit præsentiren und acceptiren der Anfang gemacht werden/ und damit in Oster- und Michaels-Marckt/ bis Freytag in der ersten Marckt Woche zu Mittage um zehen Uhr/ im Neu-Jahrs Marckt aber bis auf den Tag vor Ausläutung des Marckts zu continuiren frey stehen.

Trüge sich nun V. zu/ daß der/ welchem der Wechsel-Brief præsentiret wird/ entweder/ wegen noch ermangelnden *adviso* oder aus andern Ursachen zu acceptiren Bedencken trüge/ so mag zwar der Præsentant wegen nicht geschעהener Acceptation alsofort protestiren lassen/ würde aber doch der/ welchem der Wechsel-Brief præsentiret worden/ noch wehrender ersten Marcktwoche und zwar zum längsten in derselben in Oster- und Michaels-Marckte/ des Freytags vor zehen Uhr vor Mittage/ im Neu-Jahrs-Marckte aber des Tages vor Ausläutung des Marckts/ (es siele denn dieser Tag auf einen Sonntag ein/ auf welchen Fall die Acceptation des Tages vorher geschehen oder protestiret werden muß) nochmahls acceptiren wollen/ mag er solches thun/ soll sich auch auf diesen Fall durch die erste Weigerung nicht präjudiciret

diciret haben/ sondern der Präsentant die Acceptation anzunehmen/ auch den Protest zurücke zu halten schuldig seyn. Da es sich aber mit der Acceptation über bemeldte Zeit verzögere/ soll der Protest mit nächst abgehender Post zwar fortgeschickt/ der Wechsel-Brief aber/ wo nicht die Zahlung schlechter Dings und ohne Bedingung abgeschlagen worden/ dennoch bis zur ordentlichen Verfall-Zeit hier behalten werden/ damit/ wenn der Acceptant alsdenn noch zahlen wolte/ er solcher Gestalt denselben einlösen könnte. Welche Wechsel-Briefe aber zu späte/ und wenn die Messe schon angangen/ oder vorherbenannte Acceptations-Zeit verflossen ist/ einlaufen/ sollen so bald sie ankommen/ präsentiret und innerhalb 24. Stunden acceptiret/ widrigen Falls aber wegen nicht geschעהener Acceptation protestiret werden.

Gleichwie es nun VI. mit der Acceptation, und wenn dieselbe nicht gebührend geschieht/ mit dem darüber erfolgenden Protest ichtgedachter massen zu halten/ also ist gleichwohl der Inhaber des Wechsel-Briefs schuldig/ wenn derjenige/ auf den derselbe lautet/ zur Verfallzeit noch bezahlen wolte/ das Geld anzunehmen/ iedoch sollen die wegen des Protests aufgewendete Unkosten von ihm zugleich mit erstattet werden. Da aber die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgte/ so müste der Inhaber alsdenn noch einmahl wegen nicht geschעהener Zahlung in behöriger Zeit/ wegen Capital, Interesse, Schäden und Unkosten nach Wechsel-Lauff/ oder wie der Cours zu selben Rück-Wechsel/ zurücke gehet/ protestiren/ und sich seines Interesse halber an dem Trassirer/ oder an wem er es mit Recht zu suchen hat/ gebührend erhölen.

Was VII. die Wechsel-Briefe betrifft/ so auffer denen Märkten kommen/ dieselben soll ein jeder/ dem sie präsentiret werden/ dasern er selbige zu acceptiren gemeynet/ vor Ablaufung des ersten Boten/ woher die Briefe erscheinen/ zu acceptiren verbunden seyn. Allermassen aber der Präsentant die Präsentation nicht bis auf die letzte Stunde versparen soll/ also ist er auch hinwiederum auf den Acceptanten bis fast auf die Stunde/ wenn der Bote ablaufen will/ zu warten nicht schuldig/ sondern es soll derjenige/ so acceptiren will/ solches zum wenigsten 6. Stunden zuvorhero mit Benennung des Tages der ersten Präsentation zu leisten verbunden/

In dessen Verbleibung aber der Präsentant ohne fernern Auf-
enthalt zu protektiren besugt seyn.

Würden auffer denen Messen solche Briefe/ die auf 1. 2.
3. 8. 14. oder mehr Tage Sicht oder Nachsicht/ item a usq,
halb/ andershalb usq &c. lauten/ und also ihre gewisse Zah-
lungs-Zeit allererst a tempore acceptationis erlangen/ ein-
lauffen/ die sollen gleicher Gestalt vor Ablauf des Botens/
daher sie erscheinen/ richtig acceptiret/ widrigen Falls aber
alsbald nebenst dem Protest wieder zurück gesendet werden/
obgleich derjenige/ auf welchen die Tratta geschehen/ ein an-
ders verlangen möchte.

Wären aber Briefe/ so ihren Zahlungs-Termin nicht von
der Acceptation gewinnen/ sondern bereits auf einen gewissen
Tag/ da sie bezahlet werden sollen/ fest gestellt seyn/ (als
wenn sie lauten/ 3. 4. oder 6. Wochen/ a dato oder nach da-
to, item ultimo Junii, den 14. Augusti, oder medio Septem-
bri beliebe der Herr zu zahlen &c.) und es lieffen dieselben eher
ein als vierzehn Tage vor der darinnen enthaltenen Zah-
lungs-Zeit/ so soll zwar derjenige/ auf den sie gezogen/ wenn
es ihm nicht freywillig zu thun gefällt/ eher/ als den 14. Tag
zuvor zu acceptiren nicht schuldig/ gleichwohl aber alsdenn
zum längsten bemeldten Tages sich der Acceptation wegen
zu erklären und solche wirklich zu leisten/ widrigen Falls der
Inhaber ohne weitem Verzug zu protektiren berechtiget/
ja vielmehr Krafft dieser Ordnung gehalten seyn. Gesche-
he es/ daß der/ so zahlen soll/ den Wechsel-Brief bis zur ge-
setzten Zahlungs-Zeit zurück zu behalten/ verlangete/ soll ihn
der Inhaber darinne gratificiren/ und inmittelst mit der
ersten Gelegenheit/ Den Protest allein fortschicken/ und da-
von avisiren/ es wäre denn die Zeit zu kurz/ daß unterdessen
von dem/ da der Wechsel-Brief herkommen/ weder ander-
wärtige Ordre noch Provision erhalten werden könnte.

VIII. Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe/ es sey in
oder auffer denen Märkten/ sollen in Gegenwart des Inha-
bers oder der Seinigen entweder von dem/ auf welchen sie
lauten/ selbst schriftlich durch eigenhändige Unterschreibung
des Wechsel-Briefs/ mit Bemerkung der Zeit und Beyse-
zung des Nahmens und Zunahmens/ oder von desselben Ge-
vollmächtigten/ gleichergestalt mit Exprimirung sowohl ihrer

Principalen/ als ihrer eigenen Lauff, und Zunahmen/ auch Beyfügung der Zeit der Acceptation, und zwar pure und schlechter Dinge/ ohne Anhang einziger Condition oder Reservats verrichtet werden/ und obgleich der Acceptant eine Condition oder Reservat anhängen würde/ soll doch solche pro non adjecta und davor/ als wenn sie nicht da stünde/ gehalten werden/ und deren ungeachtet der Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn.

IX. Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe/ welche von Bedienten oder andern/ so darzu von denen Principalen keine schriftliche Vollmacht oder Instruction erhalten/ sollen wider denjenigen/ auf welchen sie gezogen/ null und nichtig/ und der Herr zu keiner Zahlung verbunden seyn/ iedoch kan der Acceptant die Zahlung vor sich und aus seinen eigenen Mitteln zu leisten angehalten werden.

Damit auch X. allerhand Ungelegenheit und Unrichtigkeit desto mehr vorgebauet und bey vorkommender Irrung/ Streit und Mißverstände die Parteyen desto süßlicher und geschwinder aus einander gesetzt werden können/ als sollen alle und jede Handelsleute/ ins künfftige beymscontriren nicht/ wie bisher/ die Parteyen in die Schreibtafel einzeichnen/ sondern ein iedweder auf iegliche Messe dieselbigen in ein absonderlich darzu gefertigtes Buch mit Feder und Dinte formiren. Wer aber selbst nicht dergleichen zu verrichten pfleget/ soll einen andern/ welcher den Scontro gewöhnlicher Maassen hält/ seine Debitores aufschreiben lassen/ mit gehöriger Vollmacht setzet wegen Geld zu empfangen/ zu quittiren/ oder auch zu protestiren.

XI. Obwohl die vielfältige Girirung der Wechsel-Briefe in etlichen ausländischen Städten/ absonderlich zu Bozen/ gänzlich verboten/ diemeil aber selbige/ sowohl hier als anderer Orten in starcken Brauch ist/ so lässet man es zwar dabey bleiben/ gleichwohl aber soll dißfalls nach etlicher Reichs-Städte Exempel das indossement in bianco hiermit gänzlich abgeschafft und hingegen der Geber des Wechsel-Briefes den giro/ wie sich gebühret/ völlig/ auch mit ausdrücklicher Benennung der Zeit/ wenn derselbe geschrieben/ zu compliren schuldig seyn. Nachdem sich nun hierbey zum öfftern begiebet/ daß über eine Post Geldes prima und secunda,

auch wohl tertia Wechsel-Briefe gegeben/ und prima zwar ohne indossement an den Ort/ wo die Zahlung zu gewarten/ allein zu dem Ende geschickt wird/ daß selbiger an den/ auf welchen die Tratta geschehen/ präsentiret und zur Acceptation befördert werden soll/ aber secunda und tertia unter dessen durch etliche andere Dertter negociret werden/ und bisweilen kaum zur Verfallzeit an den rechten Ort kommen/ als soll zwar dergleichen prima Wechsel-Brief/ wenn sonst nichts Bedenckliches darbey ist/ auf geschehene Präsentation acceptiret werden/ da aber bey der Verfallzeit dieser acceptirte prima; oder der darauf erfolgte secunda und tertia noch ohne richtig indossement verblieben/ alsdenn der Acceptant nicht eher als bis zu erfolgten indossement oder anderer gnugsamen Legitimation die Zahlung zu leisten verbunden seyn/ sondern auf solchen Fall zur Verfall-Zeit/ die Gelder gerichtllich deponiret/ oder doch anders nicht/ als gegen tüchtige Caution dem Inhaber des Briefs abgefolget werden.

Wenn aber XII. dergleichen transportirter/ girirter oder indossirter Wechsel Brief nicht zu rechter Zeit/ oder auch nach geendigten Märkten/ oder nach der Verfall-Zeit einlauffen und derjenige/ so denselben acceptiren soll/ darum/ weil er nicht zu rechter Zeit präsentiret worden/ sowohl der Acceptation als Zahlung sich weigern würde/ ist der Inhaber protestiren zu lassen und seines Interesse halber sich zu erholen wohl befugt. Und obzwar ein jeder seine eigene Wechsel-Briefe/ dieselben mögen noch in der ersten Hand oder auf andere transportiret seyn/ ob selbige gleich nach der Verfall-Zeit präsentiret würden/ ohne Ausrede zu bezahlen schuldig ist/ wenn ober gleichwohl der Inhaber des Wechsel-Briefs sich zu rechter Zeit anmeldet/ inmassen einem jeglichen/ der Geld auf einen Wechsel-Brief/ es mag des Debitoris eigener oder ein anderer seyn/ zu erheben hat/ zu thun und das Geld bey dem Debitore zur Verfall-Zeit abzuholen obliegt/ so stehet dem Debitore frey das Geld gerichtllich zu deponiren/ wenn gleich des Briefs Inhaber dazu nicht citiret worden/ oder auch nach geleisteter Zahlung derer ihm daraus entstandenen Schäden und Ungelegenheit halber/ an demjenigen/ welchen hierunter eine mora oder Schuld mit Bestande bezumessen/ sich gebührend zu erholen. Würde
auch

auch unterdeſſen eine Veränderung der Münze vorgehen und der Präſentant oder Briefs Inhaber ſein Geld zur Verfall-Zeit auf Erinnern nicht abholen/ ſoll der Acceptant oder Debitor die Zahlung in keiner andern Münze/ als welche zur Verfall-Zeit gültig geweſen/ zu thun/ hingegen der Präſentant oder Bri. ſs Inhaber/ ſo die Abholung unterlaſſen/ die Münze in vollem Werth/ wie ſelbige zur Verfall-Zeit gegolten/ anzunehmen ſchuldig ſeyn. Ingleichen wenn dem Präſentanten oder Inhaber anderer Schaden durch ſolch'en Verzug der Abholung entſtünde/ iſt der Acceptant oder Debitor davor zu ſtehen/ oder denſelben über ſich gehen zu laſſen nicht gehalten/ angeſehen er mit der Zahlung bereit geweſen und der Inhaber ſich hätte anmelden ſollen. Jedoch ſollten die Juden/ welche an einen Chriſten Wechſel-Briefe zu bezahlen acceptiret/ das Geld dem Chriſten ohne einlge Erinnerung ins Haus oder Gemölbe zu bringen pflichtig/ indessen Entſtehung aber/ daß von denen Chriſten deswegen proteſtirt werde/ gewärtig ſeyn.

Gleichwie nun XIII. derjenige/ ſo einen Wechſel-Brief acceptiret/ dadurch ſich zum Debitor oder ſelbſt Schuldner konſtituiret und dermaſſen kräftig verbunden wird/ daß er mit keiner darwider eingewandten Ausflucht/ auch nicht mit der Exception non numerata pecuniaz oder nicht baar dargezahlten Geldes und nicht würcklich empfangenen Valuta, dergleichen mit der Exception excuſſionis oder divisionis, oder wie ſolche Exceptiones mehr ſeyn mögen/ ſie haben Rahmes wie ſie wollen/ wenn ſie auch gleich ſelbſten contra instrumenta guarentigiata ſtatt finden/ (auſſer der/ und zwar in continenti ohne allen Verzug und einige Friſt erweiſlichen ſchon geſchehenen Zahlung oder richtigen compensation, oder wenn die Exceptio non numerata pecuniaz und nicht würcklich empfangener Valuta durch des Creditoris eigenhändigen unzweifelichen Schein ebenfalls in continenti beyzubringen) ſich dagegen nicht ſchützen kan/ ſondern auf die Verfall-Zeit bereite Zahlung/ iedoch mit Vorbehalt ſeines Rechts zu thun ſchuldig: alſo ſoll auch der Briefs Inhaber ſeines Orts am möglichſten Fleiſſe, das Geld bey der Verfall-Zeit einzufordern nicht allein nichts erwinden laſſen/ ſondern auch bey nicht erfolgender Zahlung verbunden ſeyn/ dieſer Ordnung gemäß

zu protestiren/oder durch dessen Versäumniß und Nachlässigkeit sein Recht/ sowohl wider den Ausgeber des Briefs und Trassirer/ als wider die Indossirer verlohren/ und so denn allein an den Acceptanten/ welcher nichts destoweniger/ es sey protestiret worden oder nicht/ in alle Wege/ bis zu erlangter Vergnügung verbunden bleibet/ sich zu erholen haben. Und obgleich der Inhaber ein blosser Mandatarius wäre/ soll dennoch die Unterlassung und Versäumniß der Protestation auf seine Gefahr geschehen/ und er demjenigen/ welcher ihm den Wechsel-Brief gesandt/ wosern zu gebührender Zeit nicht protestiret worden/ vor die Bezahlung haften.

Auf daß nun XIV. ins künstliche allerhand Unrichtigkeiten und Irrungen desto mehr vermieden werden/ als hat es/ o viel die Verfall-Zeit der endlichen Zahlung und Proteste in denen öffentlichen Messen betrifft/bey der in dem Churfürstl. Sächs. gnädigsten decisiv-Befehl vom 4. Septembr. A. 1669. gemachten Verordnung auch hinführo billich sein Verbleiben/ dergestalt/ daß der Donnerstag in der Zahl-Woche/ oder wenn im Neuen Jahrs-Märkte die Messe nicht auf den Sonntag sich anhebt/ der fünffte Tag in der Zahl-Woche/ eingerechnet den Tag/ wenn nach Ablauf der ersten Woche der Markt ausgeläutet wird/ darzu deputiret und bis zehen Uhr/ auf den Abend die Proteste der Wechsel-Briefe passiren/ nach 10. Uhren aber keine Proteste mehr angenommen werden sollen/ doch stehet einem jeden frey die Zahlung derjenigen Wechsel-Briefe/ so in genere auf die ordentlichen Messen und zu rechter Zahlungs-Zeit dirigiret seyn/ ohne Gefahr/ auch den ersten und folgenden Tage der Zahl-Woche/ sowohl per scontro als per cassa, zu thun/ und ist diese Zeit nur zu endlicher Exaction oder Protestation verordnet.

Die Wechsel-Briefe aber/ so in und ausser denen Messen auf einen gewissen Zahl-Tag ausdrücklich eingeschrencket sind/ können/ eher denn sie betaget/ ohne Gefahr nicht bezahlet werden/ allermassen auch/ wenn in der Messe die Zahlung per scontro geschehen/ und in solchem Fall der scontro zu eines tertii Präjudiz gereichete/ derselbe für nichtig und untüchtig gehalten werden soll/ es hätte denn einer seinen eigenen Wechsel-Brief zu bezahlen/ welches er nach Belieben/ und wenn er will/ thun mag. Solten auch Wechsel-Briefe/

so auf

so auf den Markt dirigiret/ erst nach der Zahlungs-Zeit und nach gänglich geendigten Märkte einlauffen/ so ist der Inhaber sich mit der Zahlung über 24. Stunden aufhalten zu lassen nicht schuldig/ sondern er mag entweder alsbald nach Verfließung solcher Zeit protestiren/ oder doch damit also verfahren/ daß er mit der ersten Post wieder an den Ort/ da der Wechsel-Brief herkommen/ gebührend advisiren/ oder den Protest nebenst dem Briefe zurück senden könne/ die Gefahr/Schaden und Unkosten aber bleibet auf demjenigen/dem die Schuld des Verzugs über den zu lang ausgebliebenen Wechsel-Brief/wie recht zu erweisen.

Damit aber auch XV. zwischen denen Messen eine richtige Zahlungs-Zeit der einlauffenden Wechsel-Briefe gehalten werden möge/ als soll/ was anfänglich den Ufo der Wechsel-Briefe betrifft/ derselbe forthin nach bisheriger dieses Orts eingeführter Observanz auf vierzehnen Tage gerechnet/ und damit den Tag nach geschעהner Acceptation zu zehlen angefangen auch alle Sonn- und Festtage mit eingeschlossen/ gleicher Gestalt auch bey denen Briefen/ so auf etliche Tage Sicht oder Nachsicht lauten/ die Zahlungs-Zeit ebenmäßig von dem ersten Tage nach geschעהner Acceptation an/ inclusis diebus feriatis gezehlet/ und also/ zum Exempel/ bey 3. oder 14. Tage Sicht oder Nachsicht mit einem Briefe/ so den 1. Junii acceptiret worden/ der 4. oder 15. ejusdem vor den Verfall-Tag gehalten werden. Wenn der Brief a dato, oder nach dato zu zahlen gestellet ist/ so wird die Verfall-Zeit nicht von der Acceptation an/ sondern von dem nächstfolgenden Tage/ an welchen derselbe datiret/ angerechnet. Es soll aber ein solcher Brief acceptiret werden/ zu welcher Zeit er präsentiret wird/ daferne es nur noch vor der Verfall-Zeit geschicht/ denn wenn die Präsentation nach bereits verflößer Verfall-Zeit geschehe/ ist der/ so die Zahlung leisten soll/ wider seinen Willen und ohne anständige Caution zu acceptiren und zu zahlen nicht verbunden. Hingegen welcher Brief a vista, oder stracks Aufsichts zu zahlen lautet/ der mag an Sonn- und Festtagen/ sowohl als zu anderer Zeit präsentiret/ und soll alsofort acceptiret/ auch alsbald/ sonderlich wenn ein Reisender dergleichen Brief mitbringet/ oder doch zum längsten innerhalb denen nächsten 24. Stunden bezah-

let werden/ welches auch mit denen Briefen/ so in denen Messen nach ihrer gesetzten Verfall-Zeit ankommen/ also zu halten. Damit aber hierunter alles desto mehr befördert werde/ so sollen die Wechsel-Briefe/ da der Wechsel auf andere Derter/ auf Sicht oder nach dato in hiesigen Märckten geschlossen worden/ nach passirten Pagament ohne Verzug ausgestellt und dem Creditori eingeliefert werden/ es wäre denn/ daß bey Schließung der Wechsel ausdrücklich ein anders bedungen/ wie denn zur Nachricht derjenige Mäckler/ durch welchen der Wechsel geschlossen worden/ wenn beyde Contrahenten in allen Conditionen einig/ solche in einer Notiz schriftlich von sich geben soll/ wenn nun solche Notiz angenommen und behalten wird/ so bleibet es richtig geschlossen/ der Mäckler aber ist dieselbe bey Vermeidung ernster Straffe/ auch nach Befündung bey Verlust seines Amts von Stund an schriftlich auszustellen/ und beyderseits Contrahenten einzuhandigen schuldig.

Würde ein Brief/ welcher auf Sicht oder a uso lautet/ aus gewissen Ursachen nicht alsobald bey der ersten Präsentation/ sondern erst hernach wenig Stunden vor abgehender Post acceptiret/ so soll auf diesem Fall/ die Verfall-Zeit nicht von dem Tage nach der Acceptation an/ sondern von der Zeit der ersten Präsentation (welche nach Unleitung des 7. S. auf den Brief ausdrücklich zu setzen/ und die Acceptation dahin zurücke zu ziehen ist) angerechnet werden.

Ein Brief/ so medio Februario, medio Septembri &c. zu zahlen lautet/ muß auf den 14. Tag desselbigen Monats bezahlet werden/ welcher Tag Krafft dieses vor den Verfall-Tag zu halten.

Wenn nun der Verfall-Tag eines Briefs verhanden/ soll dessen Inhaber die Zahlung sollicitiren/ in deren Entstehung aber länger nachzusehen nicht schuldig/ sondern vielmehr Krafft dieses gehalten seyn/ noch desselben Tages nach Wechsel-Gebrauch wegen capitals/ Interests/ Schäden und Unkosten zu protestiren/ und den Brief nebenst dem Protest mit der erst folgenden Gelegenheit zurücke zu schicken/ oder in dessen Unterlassung sein Recht/ wider den Trassirer und Indostirer gänzlich verlieren. Wie denn über die Verfall-Zeit durch aus keine so genannte respect- oder discretions-Tage sollen ver-

verſtattet ſeyn/ in Erwegung/ daß ehrlichen und aufrichtigen Handelsleuten dadurch zum öfftern viel Ungelegenheit verurſachet/ auch durch ſolche Veranlaſſung von ſäumigen Bezah- lern nach ihren eigenen Gefallen die Zahlung verzögert/ ja wohl gar zu des andern Verdruß diß Mittel nur vorſehlich gemißbrauchet wird.

XVI. Wenn auf einen/ der allhier wohnhaft/ dergestalt traſſiret wird/ daß die Zahlung nach Inhalt des Wechsel Briefes an einem andern Orte/ als zu Nürnberg/ Franckfurt/ Augspurg ic/ oder anderswo zu leiſten/ ingleichen wenn einer allhier auf Debitores, die anderer Orten wohnhaft/ Remiſſen und Wechsel-Briefe bekommt/ nach deren Inhalt die Zahlung allhier zu thun iſt/ und ſolcher Geſtalt auf einen oder andern Fall die Acceptationes erſt durch Überſendung der Wechsel-Briefe an den Ort/ wo derjenige/ auf den ſelbige lauten/ wohnhaft iſt/ procuriret werden müſſen/ darüber denn etliche Tage vorbei gehen/ alsdenn ſoll die Verfall-Zeit ſolcher acceptirten Wechsel/ wenn ſie a dato oder nach dato oder ſonſt auf einen gewiſſen beſtimmten Tag zu bezahlen lauten/ nicht verrückt/ ſondern nach Inhalt des Wechsel-Briefs die Zahlung præciſe geleiſtet werden/ die Präſentation ſey geſchehen wenn ſie wolle/ daſern aber die Wechsel-Briefe 8. 14. oder mehr Tage Sicht lauten/ ſoll die Verfall-Zeit nicht von der Zeit der Acceptirung/ ſondern von der Präſentirung angerechnet/ auch zu dem Ende von dem Acceptanten bey der Acceptation derſelbe Tag/ da ihm der Wechsel Brief zu erſt præſentiret worden/ mit beygeſetzt werden. Wenn aber ein hieſiger einem/ ſo anderer Orten wohnhaft/ allhier in Leipzig Wechsel-Briefe zu bezahlen ſchuldig/ und von ihm begehret würde die Zahlung baar dahin zu ſchicken/ wo ſich der Inhaber des Wechsel-Briefes aufhält/ mag er/ iedoch auf Gefahr deſſen/ ſo das Geld empfangen ſoll und die Überſendung verlangt/ ihm zwar damit willfahren/ er iſt aber ſolches ohne Abzug der Proviſion zu thun nicht ſchuldig.

Im Gegentheil/ wenn der Creditor oder Inhaber des Wechsel-Briefs niemand zu Einziehung des Geldes beſtellen würde/ ſoll derjenige/ ſo die Zahlung zu leiſten hat/ zur Verfall-Zeit das Geld ohne vorhergehende Citation an den/ so es

so es empfangen soll/ zu deponiren/ gerichtlich versiegeln zu lassen/ und also wieder zu sich zu nehmen befugt seyn.

Und weil XVII. in Handels Städten eingeführet/ daß nicht jedes mahl derjenige/ auf den die Tratta geschehen/ sondern auch wohl bisweilen ein Dritter aus gewissen Ursachen/ jedoch anders nicht/ als per honor di lettera, und entweder dem/ welcher den Wechsel-Brief ausgegeben/ oder einen Indossenten zu Ehren acceptiren will/ so ist zwar der Inhaber des Briefs solchen Acceptanten anzunehmen/ dieser auch in Krafft der Acceptation die Zahlung zur Verfall-Zeit mit Erstattung aller von dem Inhaber dßfalls gethânen Unkosten zu praktiren und er keines weges/ wenn gleich derjenige/ auf welchen der Brief lautet/ nachgehends zur Acceptation und Zahlung anderweit offerirte/ wider seinen Willen hindan zu stehen schuldig. Damit aber ein solcher Acceptant sich gebührend revaliren könne/ auch die Obligo der Trassirer und Indossirer bey Kräfften bleibe/ so soll derselbe eher denn er acceptiret/ den Inhaber protestiren/ und sich den Protest zustellen lassen/ auch zur Nachricht/ daß die Acceptation per honor di lettera und sopra protesto geschehen/ sowohl wenn er einen andern/ als dem Trassirer zu Ehren/ zu acceptiren gemeinet/ denselben gleichfalls auf den Wechsel-Brief bey der Acceptation ausdrücklich melden. Wenn nun solches geschehen/ und die Bezahlung erfolget/ soll der Acceptant dem Inhaber des Briefes in allen Rechten und Zusprüchen/ ohne einige Ordre und fernere cession ipso jure substituïret seyn entweder an den Trassirer/ oder an denjenigen/ dem zu Gefallen er den Brief honoriret/ das Capital und sämtliche Unkosten wieder zu suchen. Trüge sich aber zu/ daß inzwischen der Trassirer und derjenige/ dem zu Ehren er acceptiret und bezahlet/ in Abfall der Nahrung geriethen/ und er sich der gethânen Zahlung bey denenselben nicht wiederum erholen könnte/ so hat er wider die andern Interessenten keine Action.

Solte auch ein Acceptant zur Verfall-Zeit nur ein Theil der im Wechsel-Briefe enthaltenen Summa zahlen wollen/ so stehet zwar dem Inhaber des Briefes frey/ solches anzunehmen/ er ist aber gleichwohl des Rückstandes halben gebührend zu protestiren schuldig/ und bleibet desselben wegen an den Trassirern und Indossirern sich zu erholen befugt.

XIIX. Die Wechſel-Briefe a retour ſollen pure und nicht mit Einrückung dieſer Clauſul, (die Valuta an anderer Orten Wechſel-Briefen vergnüget) eingerichtet/ oder da auch ſchon dieſelbe hinein gerücket wäre/ dennoch von keiner Krafft/ und als ſtünde ſie nicht da/ gehalten werden.

Und obgleich bißhero bey etlichen bräuchlich geweſen/ wenn entweder ein Principal an ſeinen Factor, oder dieſer an jenen Wechſel remittiret/ und derjenige/ an den ſie geſtellet und traſſiret worden/ der Acceptation oder Bezahlung ſich geweigert/ daß in ſolchem Fall nicht wie recht proteſtirt/ ſondern nur dem Remittenten durch eine aviſo davon Nachricht gegeben worden/ die weil aber gleichwohl wegen anderer/ die oftmahls dabey intereſſirt/ und zu deren præjudiz nichts unterlaſſen werden kan/ allerhand Streitigkeit und Unordnung daraus entſtehen mag/ als ſoll bey dergleichen Begebenheiten eben ſowohl als bey andern Wechſel-Briefen/ ins künfftige dieſer Ordnung mit nöthiger Proteſtation nachgelebet werden.

Nachdem nun XIX. ein Wechſel-Brief wegen nicht erfolgter Zahlung gebührend proteſtirt worden/ ſo hat der Inhaber und Creditor zuörderſt ſeinen Regreſſ an den letzten Indoffirer/ von welchem der Wechſel-Brief ihm zukommen/ zu nehmen/ und wenn er von demſelben keine Befriedigung erlanget/ alsdenn ſoll er an den nächſt vorhergehenden/ wofern derſelbe gutes Credits iſt/ und noch zu zahlen hat/ und alſo ordentlich bis zum Ausgeber zurücke gehen/ und ſtehet ihm nicht frey dieſe Ordnung zu überſchreiten. Es wäre denn/ daß einer expreſſe Ordre hätte/ wenn der Brief nicht bezahlet würde/ denſelben an einen andern als den letzten Indoffirer zu ſenden.

Wolte aber XX. gleichwohl einer nicht mit dem Proteſt an die Indoffirer zurücke gehen/ ſondern denjenigen/ ſo acceptirt und doch nicht bezahlet/ zuerſt anfaſſen/ ſo iſt ihm ſolches zu thun unſerwehret/ bleiben auch ſo denn alle andere Intereſſenten/ ſowohl der Traſſirer/ als ein jeglicher Indoffirer/ nichts deſtoweniger bis zur endlichen Richtigkeit in ſolidum verhaſſtet/ und ſtehet dem Creditori frey von dem Acceptanten abzulaſſen/ und den letzten Indoffirer in Anſpruch zu nehmen/ auch anderweit zurücke an den Acceptanten zu

Lehren/ und sich also der sonst in Rechten vergrünneten Variation, sedoch daß er die Ordnung derer Indossirer vermöge nechst vorhergehenden §. nicht überschreite/ disfalls gebührend zu gebrauchen/ bis er wegen Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten vollkommenlich vergnügt.

Hätte XXI. einer Geld oder Waaren aufgenommen/ und deswegen einen Wechsel, Brief ausgestellet/ derselbe aber würde gehöriges Orts nicht respectiret und acceptiret/ so soll der Ausgeber bey Vorweisung des ersten Protechts wegen nicht geschehener Acceptation ohne Verzug annehmliche Bürgen zu stellen/ oder gute Waare und Pfand zu liefern verpflichtet seyn/ damit der Creditor, dem durch den Verzug leichtlich Schaden zu wachsen könnte/ nicht so lange von beyden Seiten bloß stehen dürffe/ sondern bis zu erfolgter Gewisheit/ wegen Capitals, Lagio, Unkosten und Schäden versichert werde. Wenn aber der andere Protecht wegen nicht erfolgter Zahlung/ nebenst dem Wechsel, Briefe zurück kömmt/ alsdenn soll der Ausgeber dem Creditori alsobald nach Wechsel Recht/ ohne einige Ausflucht/ wegen des Capitals, Lagio, Interesse, Curs von wieder Wechsel/ Schäden und Unkosten/ würckliche Satisfaction thun/ oder durch andere demselben annehmliche Mittel sich mit ihme abfinden/ auch darzu mit der Schärffe angehalten werden.

XXII. Mit denen Geld-Sorten/ damit die Wechsel zu bezahlen/ soll es folgender maassen gehalten werden. Welche Wechsel-Briefe entweder in genere ohne Determinirung Wechsel- oder Current-Geldes/ oder auch insonderheit auf Species oder Wechsel-Geld lauten/ die sollen mit keinen andern Sorten/ als guten unverschlagenen Creuz, Albertus-Holländischen oder andern guten ganzen und halben Thalern/ ingleichen mit ganzen und halben Ducatons/ die ganze zu ein und einem Ortsthaler gerechnet/ so lange sie in diesem Valor bleiben/ bezahlt/ darneben doch auch dem Debitori gehen per Centum an Ortsthalern passiret werden. Welche Briefe aber auf Münze oder Current-Geld lauten/ deren Zahlung soll jedes mahl in gültigen Current-Gelde zwar passiren/ hiervon aber diejenige kleinen Scheidemünzen/ welche an Werth unter einen Kayser-Groschen sind/ als 8. Pfenniger/ 6. Pfenniger/ 4. Pfenniger/ Drummer/ 3. Pfenniger/

niger/ 2. Pfenniger und dergleichen/ sowohl was sonst dieses Orts nicht usual ist/ als Bagen/ Kreuzer &c. ausgeschloffen/ und der/ so das Geld zu empfangen hat/ dieselben anzunehmen nicht schuldig seyn.

Wenn XXIII. ein Factor vor seinen Principal Geld abgiebt/ soll er den Wechsel Brief an seinen Principal oder Comiss zu bezahlen richten lassen. Würde er aber den Brief an sich oder Commis stellen lassen/ so bleibet er auch Krafft seines Indossaments als Selbstschuldener davor gehalten.

Demnach auch XXIV. das Scontriren hiesiges Orts von vielen Jahren hero eingeführet ist/ und denen Handelsleuten zu Nutz und Bequemlichkeit ebenfalls ins künftige behalten wird/ als sollen wie bishero/ so auch hinführo die 3. ersten Tage in der Zahl-Woche zum Scontriren angewendet werden/ und diejenigen/ so Wechsel-Briefe einzuheben/ oder zu bezahlen haben/ die gedachten 3. ersten Tage über nach ausgeläuteten Märckte/ vor Mittags von 11. bis 12. Uhr/ und gegen Abends nach Gewohnheit/ auf der Börse sich einfinden/ auch sonderlich der Debitor ihm angelegen seyn lassen mit dem Scontro Richtigkeit/ und hierdurch seinem Creditori vernünftlichen Willen zu machen/ damit aber nach dem Exempel anderer Handels-Städte diese Ordnung gehalten werden/ daß ein ieder nach Anleitung des 10. S. auf iegliche Messe ein sonderlich geheftet oder gebundenes Memorial, aus welchem er hernach die Parteyen in ein sonderlich Märckt. Scontro einzutragen/ mit zur Stelle bringe/ darein zu förderst den Ort und die Zeit/ hernach die Posten und Rahmen der Personen/ mit denen man Scontriret/ mit Feder und Dinten einschreibe/ hierbey auch die Personen selbst gegenwärtig seyn/ inmaassen denn keine Partey gelten soll/ welche in Abwesenheit eines Schuldners oder dessen hierzu durch richtige beyhm Handels-Gerichte gebührend producirte und vidimirte Vollmacht legitimirten Mandatarii geschlossen worden. So bald nun einer gegen den andern auf solche Weise ein Parthey in das Memorial überschrieben/ von selbigen Moment an bleibet die Schuld als bezahlet auf Gefahr dessen/ welcher selbige angenommen/ gestalt denn disfalls solchen Märckt, Memorialen oder Scontro-Büchern/ wenn deren zum wenigsten zwey mit einander übereinkommen/ bey vor-

fallenden Streitigkeiten geglaubet werden: soll/ wo anders kein Haupt-Mangel oder Arglistigkeit daran befunden und erkannt wird/ auf welchen Fall und da einer wider der Handlung Aufrichtigkeit/ es geschehe auf was Weise/ es wolles sein Memorial oder Scontro-Buch zu verfälschen sich unterstanden/ derselbe nicht allein mit eruster Straffe angesehen/ sondern auch demjenigen/ so hierdurch einigen Schaden und Ungelegenheit empfunden/ gebührenden Abtrag und Erstattung zu thun soll angehalten werden. Wer aber kein gewisses Memorial oder Scontro-Buch hält/ soll disfalls seine Ordre, wenn es dem Creditori beliebt/ durch einen kurzen Schein oder Assignation an seine Debitores ergehen lassen und solches hernach eben vor so gültig/ als wäre die Partey obbemeldter Maassen durch ein Memorial überschrieben/ geachtet/ auch dergleichen Schein folgendes an statt der Quittung passiret werden.

Es sollen auch alle Posten/ so von einem Bevollmächtigten und Factor scontriret und auf das Memorial gesetzt worden/ von dem Principal und Patron acceptiret werden/ und solche Schrift in Scontro eben so gut und kräftig seyn/ als wenn sie vom Patron und Principal selbst geschrieben/ iedoch müssen wie oben erwühnet/ in solchem Fall die Vollmachten auf Begehren vorgezetset/ auch/ damit die Interessenten auf Begehren darzu gelangen können/ bey dem Handels-Gerichte produciret/ und davon Abschrift behalten werden. Und die weil zwischen denen Messen die Scontri ebenfalls nöthig sind und gebraucht werden/ als sollen ins künftige die Scontri/ so ausser denen Messen dieser Ordnung gemäß geschehen/ so gültig seyn/ als die/ so in Mess-Zeit geschlossen werden.

Wenn nun XXV. die drey ersten Tage in der Zahl. Woche der Debitor mit seinem Creditore nicht zu rechte kommen und scontriren können/ alsdenn soll auf den Versfall-Tag und endlichen Zahl-Termin die Bezahlung præcise entweder per cassa oder dem Creditori anständige Assignationes geschehen/ auch diese der Creditor, dasern selbstge bey Zeiten/ und zum längsten vor drey Uhren gegen Abends bemeldeten Versfall-Tags offeriret werden/ und wer sie ohne sonderliche incommodität einheben kan/ zwar billich annehmen/ wenn aber darauf keine Zahlung erfolget/ alsdenn solche dem Assignan-

signanten zurück geben/ und sich die Zahlung per cassa thun lassen/ oder sonsten nach Wechsel-Recht oder durch schleunige Execution dieselbe zu suchen Macht haben und brüget seyn.

Und nachdem sich inzwischen begiebt/ daß auch gute Leute am Donnerstage Abends die acceptirten Briefe nicht völlig bezahlet/ sondern durch connivenz des Creditoris erst folgende Tage die Reste abtragen und gleichwohl manchmahl diese gegen den Debitorem erwiesene Höflichkeit dem Creditori bey unverhofften Fällen zum präjudiz gereichen könnte/ als mag forthin einer/ welchem dergleichen Nachwartung zugemühet wird/ den in Zweifel gezogenen Wechsel-Brief versiegelt einem Notario zu stellen/ oder auch den Notarium versiegeln lassen und wieder zu sich nehmen/ hernach wenn es damit zur Richtigkeit kommen/ denselben ohne Beschümpfung des Debitoris wieder zurücke nehmen/ wdrigen Falls aber/ da es nöthig einen Protest unterm dato des letzten Zahlung-Tages/ da der versiegelte Wechsel-Brief dem Notario übergeben worden/ fertigen lassen/ und nochmahls zugleich zu seiner fernern Nothdurfft mit abfordern.

XXVI. Wenn zween allhier einen Wechsel-Brief an einem andern Orte auf Sicht oder nach dato zu bezahlen geschlossen/ und der Aufnehmer des Wechsel-Briefs/ nachdem er solchen empfangen oder auch bereits versandt/ dem Ausgeber nicht prompte Satisfaction dargegen leisten wolte/ so kan der Ausgeber wider denselben nach Wechsel-Recht verfahren/ und hat sich dieser wider ihn mit keiner Exception als solutionis und compensationis in continenti liquidæ zu schützen. Wäre aber abgeredet worden/ daß der Aufnehmer die Summa des empfangenen Wechsel-Briefs nicht eher ersetzen sollte/ als bis Nachricht oder ein recepisse eingelauffen/ daß der versendete Brief gehührend honoriret worden/ so soll gleichwohl der Aufnehmer dem Ausgeber einen Wechsel-Brief oder Schein ausstellen/ in welchem sowohl die veraccordirte Summa/ als auch daß er die Valuta an einem Wechsel-Briefe an den Ort und die Person empfangen/ deutlich gemeldet/ damit dieser auf erhaltene Nachricht/ daß sein Brief honoriret worden/ die Wiederzahlung und verglichene Provision dergestalt schleunig erlangen könne.

Würde aber der versendete Brief mit Protest zurücke

Kommen/solchen Falls soll nicht allein der Ausgeber dem Aufnehmer seinen interimis. Wechsel-Brief und Schein unverzüglich wieder zurücke geben/ sondern auch allen dadurch erlittenen Schaden erstatten/ und wenn er das Geld bereits empfangen/ demselben nach Disposition des 23. S. Vergnügen thun.

Demnach auch XXVII. bey Wechsel-Briefen der Aviso-Brief gleichsam zum Fundament der Acceptation dermaassen nöthig ist/ daß kein Handelsmann ohne vorher empfangenen Aviso einen Wechsel-Brief zu acceptiren/ vielweniger zu bezahlen schuldig ist/ er thue es denn per honor di lettera, zumahl wenn er keine Provision oder andere Mittel zu dem Gelde wieder zu gelangen in Händen hat/ so gebühret vornehmlich dem Trassanten zu Verhütung aller Unordnung demjenigen/ an den er den Wechsel-Brief gezogen/ davon richtig zu avisiren und den Aviso-Brief entweder auf der Post zu überschicken oder mit dem Wechsel-Briefe zugleich überreichen zu lassen/ auch ausdrücklich anzuzeigen/ auf wessen Conto oder Rechnung die Tratta geschehen/ wo der Acceptant die Provision nehmen oder woher er sich sonst seiner Rembours halben hintwieder re- und pravaliren solle. Denn wenn er dieses unterläßt/ so hat er bey entstehender Acceptation alle Ungelegenheit sich selbst bezumessen/ auch sich an dem/ auf welchen trassiret ist/ keines weges zu erholen/ obgleich derjenige/ so acceptiren sollen/ sonst sein Debitor wäre. Überdis und wenn gleich durch einen Aviso-Brief begehret würde die Tratta auf diese oder jene Rechnung zu stellen/ so dem Acceptanten nicht annehmlich wäre/ oder auch ein oder anderer gestalt Mittel vorgeschlagen würden/ wodurch man sich an dem Ausgeber des Wechsel-Briefs pravaliren könnte/ die aber nicht wohl thullich/ so wäre er ebenfalls/ wo er nicht den Brief sopra protesto freywillig honoriren wolte/ zu acceptiren nicht schuldig. Dannenhero hat sich ein jedweder billich hiernach zu richten und zu Verhütung allerhand inconvenientien auf Rechnung eines dritten keine Tratta zu thun/ wenn er nicht auch zuvor desjenigen/ auf dessen Rechnung selbige geschehen/ ausdrücklichen Willen oder Ordre darzu erhalten.

Im Gegentheill soll auch der Inhaber des Wechsel-Briefs/
wenn

wenn er wegen ermangelnder Acceptation oder Zahlung proteſtirt hat/ den Proteſt iederzeit/ wie droben erwehnet/ ungeſäumt gebührend fortſchicken und aviſiren/ oder anderer geſtalt für alle Gefahr zu ſtehen ſchuldig ſeyn.

XXVIII. Wechſel Briefe/ ſo nur einfach oder ſola auſgeſtellet/ ſollen ohne Verzug an gehörigen Ort abgeſendet werden. Wenn aber prima und ſecunda entweder auf gewiſſe Zeit Nachſicht/ oder auch wohl a viſta auſgeſtellet/ ſo ſoll gleichfalls prima mit der erſten Poſt alſoſort an den Ort/ dahin er gezogen und bezahlet werden muß/ verſendet/ auch damit der Ausgeber nicht etwan gefährtet werde/ ungeſäumt zur Acceptation beſördert/ vder im Fall der vertweigerten Acceptation, mit dem Proteſt und deſſen avito dieſer Ordnung gemäß verfahren werden/ der ſecunda aber mag zwar unterdeſſen und biß zur Verfall-Zeit durch einen oder den andern Ort verhandelt werden/ damit aber doch zu rechter Zeit die Zahlung einzufordern und prima, ſo bereits acceptirt/ zu finden ſey/ als ſoll der Remittent ſchuldig ſeyn/ iedeſmahl zur Nachricht auf den ſecunda deutlich zu verzeichnen/ in weſſen Händen prima anzutreffen. Jedoch ſoll die Verfall-Zeit deſwegen durchaus nicht überſchritten/ ſondern iedeſmahl zu derſelben die Zahlung entweder gefordert und eingehoben/ oder in deren Ermangelung proteſtirt werden/ widrigenfalls hätte man ſich an dem Traſſanten nichts zu erholen.

Wenn XXIX. ein Marckt prorogirt worden/ ſo mögen alle Wechſel-Briefe/ eß mögen eigene oder andere ſeyn/ die auf ſolchen Marckt dirigirt/ und nicht eher acceptirt werden wollen/ als biß der Marckt würcklich angangen/ ohne Gefahr und Proteſt biß dahin nicht allein verſpart/ ſondern wenn auch gleich proteſtirt worden/ ſoll dennoch dadurch keinem Theil das geringſte nicht präjudicirt werden/ jedoch lieget dem Inhaber ob/ ſeinem Mann davon zu aviſiren oder auch nach Belieben den Wechſel-Brief gar wieder zurück zu ſenden/ und ſoll der Debitor dem Creditori wegen deſ Interelle pro rata der Zeit gebührende Vergnügung leiſten. Wolte aber jemand der Prorogation ungeachtet/ die Tratten auf ſonſt gewöhnliche Zeit reſpectiren/ demſelben bleibt ſolches nichts deſtoweniger ohne alle Gefahr ungewehret.

XXX. Altem unziemlichen Bucher vorzubauen/ und damit nicht das Interesse zum Capital geschlagen/ oder Interesse von Interesse gefordert werde/ soll kein Debitor gehalten seyn vor einiges Interesse, lagio und Corso des Wiederwechsels zu haften/ wo nicht durch gnugsame Documenta oder sonsten erwiesen worden/ daß an dem Orte/ wohin der Brief trassiret gewesen/ der Creditor wegen zurück gebliebener Zahlung anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen und würcklich genommen/ sondern in Ermanglung dieser Bescheinigung allein der rechte Wechsel samt dem Interesse und Unkosten/ wie auch andern erweislichen Schäden/ ersetzt werden. So ist auch der Trassirer nicht vor alle Orte/ dahin sein Brief verhandelt worden/ sondern nur allein vor den Ort/ dahin als terminum ad quem er denselben zu bezahlen remittiret/ den Wiederwechsel gut zu machen verbunden/ es wäre denn/ daß der Trassant den Brief nach seinem Gefallen und wie ers vor gut befinden möchte/ auf unterschiedliche Orte gehen zu lassen.

Damit auch XXXI. eine Billigkeit im Preiß der Wechsel gehalten und solcher nicht eines ledweden Eigennutz überlassen werden möge/ als soll nach dem Exempel vieler Handels-Städte derselbige von Messen zu Messen auf folgende Weise gestellet werden. Nemlich es sollen zwölf der vornehmsten anwesenden Handelsleute/ als sechs hiesige/ welche jedesmahl das Gerichte zu benennen hat/ und sechs fremde aus denen Principalesten Handels-Städten/welche die Fremden hier befindliche unter einander selbst erwählen mögen/ des Frentags in der ersten Marckt-Woche zu der Zeit/ die allemahl vermittelst eines öffentlichen Anschlages gemeldet werden soll/ auf der Börse zusammen kommen/ zusörderst von denen Kauffleuten und Wäcklern erkundigen/ welchergestalt bey instehender Messe negociret worden/ und wenn hiervon wahrhaftte und unpartheyische Nachricht eingezogen/ alsdenn durch ermeldte zwölf Personen/ nach reiffer Überlegung aller nöthigen Umstände/ der mitlere/ sicherste und billigste Preiß erwöhlet/ und also durch die meisten Stimmen der Wechsel-Cours formiret und bestimmet/ darauf dem Handels-Gerichte zuwissen gethan/ hiernächst durch die Wäckler gewisse Cours-Zettel gefertigt und solcher massen publiciret
wer.

werden/ davon hernach ein iederweder seinen Correspondenten durch Überschickung erwehnter Zettel selbst avisiren kan. Es soll aber bey Setzung der Wechsel-Conto ein ieder schuldig seyn die Billigkeit zu bedencken und rechtmäßigen Preiß nach seinem Gewissen vorzuschlagen/ oder widrigen Falls/ da er aus Eigennuß übermäßige Steigerung suchen würde/ gewärtig seyn/ daß er nebenst Erlegung einer gewissen Geld-Straffe von Taxirung des Wechsel-Preißes ins künfftige gänglich ausgeschlossen werde. Gleichwie nun dergleichen Wech-Conto vornemlich dabtu angesehen/ daß die Ausländischen in nöthigem Fall/ wie auf einen und den andern Ort der Zeit gehandelt und gewechselt werde/ dienliche Nachricht erlangen und sich von denen/ so ihre Gelder zu disponiren/ keiner Unbilligkeit zu befahren haben. mögen/ also bleibet nichts destoweniger denen schliessenden Partheyen unverwehret/ dißfalls nach ihrem freyen Willen zu negociiren, und ist keiner so genau an den Cours-Zettel gebunden/ daß er nicht nach Gelegenheit der Personen und Umstände/ über oder unter dem Wechsel-Conto schliessen könnte/ ie näher aber doch der gesetzten Taxa gewechselt wird/ ie billicher und rechtmäßiger ist der Wechsel zu halten/ er geschehe in oder auffer denen Messen.

Weil sichs auch XXXII. zuträgt/ daß wegen überhäuffter Berrichtungen bisweilen die bezahlten Wechsel-Briefe nicht alsobald von denen/ so das Geld gezogen/ abgefordert/ oder gar verleget werden/ als sollen ins künfftige alle Wechsel-Briefe/ so auf einen trassiret worden/ nach Verfließung vier Wochen nach der Verfall-Zeit vor bezahlt gehalten werden/ ungeachtet dieselben in der Zeit nicht abgefordert worden/ jedoch behalten die eigenen Wechsel-Briefe/ so einer auf sich selbst ausgestellt/ es sey deswegen protestiret oder nicht/ billich ihre Krafft und Würckung/ und sollen auf beschehene Production ohne Widerrede und Ausflucht bezahlet werden/ doch daß auch solche Production in Jahr und Tag von der Verfall-Zeit an geschehe/ und der Creditor seine Klage wider den Debitorn in solcher Zeit anstelle/ da aber dieses in der Zeit nicht geschehe/ ist dergleichen eigenhändig ausgestellter Wechsel-Brief/ sowohl als der trassirte hernach ganz und gar erloschen und der Debitor dem Creditori ferner daraus

etwas zu bezahlen nicht schuldig/ es wäre denn/ daß der Creditor vor Ablauf Jahr und Tages verstürbe/ auf welchen Fall dessen Erben über das Erste/ noch ein ganzes Jahr und Tag zur Production Frist haben und der Wechsel-Brief gültig seyn soll/ welche zwey Jahr und Tag auch denen piis causa zu gute kommen sollen.

Gleicher gestalt soll XXXIII. wenn ein acceptirter Wechsel-Brief verlohren worden/ und der Debitor der Schuld geständig ist/ wider denselben zwar ebenfalls nach Wechsel-Recht verfahren/ derjenige aber/ so das Geld einzuheben/ zuvor zu gnugsamer Caution den Debitorn auf seine Unkosten gegen männiglich dieser Post halben/ zu vertreten gehalten worden.

Wenn XXXIV. einer Wechsel-Briefe acceptiret und bezahlt hätte/ der Trassant aber vor geschעהer Zahlung in Miß-Credit und Abfall der Nahrung gerathen wäre/ und deswegen ein Concurfus Creditorum sich ereignete/ so soll es billich wegen der Güter/ welche dem Acceptanten in Commission oder sonst in Verwahrung gegeben worden/ wie bisher/ also noch ferner/ nach Inhalt des Chursfürstlichen Sächsischen gnädigsten Decisiv-Befehls de Anno 1669. dergestalt gehalten und in acht genommen werden/ daß derjenige/ so von einem andern Waaren in Commission zu verkauffen/ oder auch sonst zu verwahren empfangen/ da beneben aber von demselben mit Wechsel belegt worden/ wegen seines Vor-schusses an denen empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget/ auch wenn gleich in Fallimenten und sonst solche Waaren mit Verbot beschlagen oder Hypothecen verhanden wären/ er dennoch mehr nicht/ als das Residuum, was nach seiner Befriedigung übrig bleibet/ heraus zu geben schuldig sey.

Diessell auch XXXV. unter Handelsleuten bräuchlich/ daß einer discontiren möge/ als soll derjenige/ so bey dem Einkauf der Waaren sich vorbehalten/nach Gefallen zu discontiren oder rabattiren sein Disconto oder Rabat, den Tag nach dem Zahl-Tage oder Frentags in der Zahl-Boche zu offeriren schuldig/ oder 'n dessen Verbleibung und nach solcher Zeit der Verkäufer den Disconto anzunehmen nicht verbunden seyn.

Wenn

Wenn XXXVI. einer auf erlangte Ordre eines andern Wechsel Brief einlösen oder sonst ein debitum bezahlen will/ der Inhaber der Briefe aber solches nicht weiß/ soll sowohl derjenige/ der die Briefe einzulösen Ordre, als der dieselbe in Händen hat/ sich bey dem Gerichts-Actuario anzugeben/ und auf der Börse einer nach dem andern zu fragen/ auch beyderseits Erkundigung einzuziehen schuldig seyn/ ob jemand/ der zu bezahlen oder zu empfangen gesonnen/ verhanden sey.

Confirmiren und bestätigen auch diese vorhergesetzte Wechsel-Ordnung aus Landes-Fürstlicher Macht/ und von Obrigkeit wegen hiermit und in Krafft dieses Briefs/ und wollen/ daß derselben in allen und ieden Articula/ Puncten/ Clausulen/ Inhalt und Meynungen nachgegangen/ und darwider nicht gethan noch gehandelt werde/ jedoch Uns/ Unsern Erben und Nachkommen an Unsern hohen Regalten/ Landes-Fürstlichen Obrigkeiten und Gerechtigkeiten ohne Schaden. Immassen wir dann auch Uns/ Unsern Erben und Nachkommen nach Unserm Gutbefinden dieselbige zu ändern/ zu mehrern und zu verbessern oder wiederum aufzuheben hiemit vorbehalten. Treulich und sonder Gesehrde. Zu Urkund haben Wir diesen Brief mit eigenen Händen unterschrieben und Unser grösser Insiegel daran hengen lassen. Geschehen und geben zu Dresden/ am andern Monats Tag Octobris, nach Christi Jesu unsers lieben HErrn/ einigen Erlösers und Seligmachers Geburt/ im Ein tausend/ sechs hundert und zwey und achtzigsten Jahre.

Johann Georg Chur-Fürst.

Chur-Fürstl. Sächsl. erneuert und erweitert
Leipzigsich Markt-Rescript, de dato den
21. Julii Anno 1660.

WOn Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Andere/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst ic. Thun hiermit kund und bekennen/ daß zwar Unser in Gott ruhender hochgeehrter Herr Vater und Gevatter/ Herr Johann Georg der Erste/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg ic. Chur-Fürst ic. Christseligsten Andenckens/
wegen

wegen der unter den Kauff- und Handelsleuten gewöhnlichen Wechselwährung und was solcher anhängig/ am 25. Julii Anno 1621. an den Rath zu Leipzig ein Rescript erthellet/ welches auch am 6. Augusti denen einheimischen und im Michaelis-Markt igtgedachten Jahres den fremden Handelsleuten publiciret worden/ unter andern des Inhalts:

Das hinführo unter den Kauf- und Handelsleuten in bekantlichen oder in continenti erweislichen und überführten Schulden der Debitor ohne Verstattung einiger Bürgerlichen oder Sächsischen Frist/ auf Ansuchung des Gläubigers baare Zahlung leisten/ oder annehmliche Versicherung und Gestalt machen. Im Fall er aber deren keines vermöchte/ alsobald in Gehorsam gehen/ und darinnen so lange verbleiben solte/ bis er sich mit seinen Creditorn abgefunden;

Ob nun wohl dis also genannte Markt-Rescript, so einig und allein den Commerciën zum besten und zu mehrerm Nutzen der Handlung angesehen/ bisher in schuldiger Observanz gehalten/ von in- und ausländischen Handelsleuten gerühmet/ und in Wechsel- und Handels-Sachen nicht weniger Nutz dadurch befördert worden: So vernehmen wir doch mit sonderbaren Befremdungen/ daß etliche böse Bezahler/ samt deren Advocaten und Procuratoren sich unterfangen dürfen/ solch Rescript ihres Gefallens zu drehen/ zu glossiren und vorzuwenden/ als könnten die Kauf- und Handelsleute/ wenn sie gleich in Wechsel- oder andern bekantten Handels-Schulden vor Gerichte belanget würden/ durch ihre Bevollmächtigte erscheinen/ und müßten dieselbe zugelassen werden/ und zwar alles zu dem Ende/ damit sie entweder die Sache in Process spielen/ oder über ihre Dilatorische Exceptiones ein Interlocut erlangen/ darauf das Decendium auswarten/ dem Schuldner unterdessen Lust machen/ und so viel zu wege bringen/ daß er den ganzen Markt und insonderheit die Zahl-Boche über frey und ungehindert in Leipzig verharren/ und so denn mit des Gläubigers höchstem Nachtheil sich davon begeben könne; Dieweil aber durch dis und ander dergleichen ungebührliches Beginnen und Vornehmen/ dem wohl erwogenen Markt-Rescripte und dessen Scopo alljunah getreten wird/ in dem solchergestalt diejenigen/ so in der Person nicht

nicht erscheinen und gleichwohl schuldig befunden werden/ Inhabts solches Rescripts durch würcklichen Gehorsam zur Zahlung nicht gebracht werden können/ sondern ihnen vielmehr Anlaß gegeben wird denen Gerichten sich zu entziehen/ und die heilsame Anordnung zu vernichten/ dadurch die freyen Commerciën/ so ohnediß bey ißigen Läußten nicht wenig abgenommen/ ie mehr und mehr gekräncket und vermassen zu Grunde getrieben werden/ daß kein Kauffmann dem andern mit Bestand etwas mehr trauen darff/ immassen die Handelsleute selbst höchlichen darüber geklaget; Als wollen Wir erwehntes Rescript, in allen seinen Puncten/ Inhalt und Clausulen hiermit ausdrücklich wiederholet/ erneuret/ bestätigt/ und anderweit ernstlich anbefohlen haben/ solches noch ferner/ wie bishero in die vierzig Jahre geschehen/ in schuldige Acht zu nehmen/ und die Kauf- und Handelsleute nochmalts dahin anzuhalten/ daß sie in Wechsel- und andern bekantlichen oder in continenti erweislichen Handels-Schulden iederzeit in der Person vor Gerichte erscheinen/ und bis sie die baare Bezahlung oder annehmliche Versicherung geleistet/ sich in Gehorsam einstellen müssen; Alles bey Vermeldung Unserer Ungnad und ernster Straffe/ wiewohl aber solch Marckt-Rescript unter andern wegen des Wechsels vornehmlich und fast einig und allein auf die Kauf- und Handelsleute/ wie dieselbe unter und mit einander handeln/ gerichtet ist/ so befinden Wir doch dem gemeinen Wesen nicht wenig zuträglich/ und seynd der guten Zuversicht/ es soll Treu und Glauben bey ißigen Läußten temehr und mehr bestärcket und Handel und Wandel befördert werden/ wenn man über ertheilte Wechsel-Briefe/ sie mögen betreffen wen sie wollen/ ohne Unterschied der Personen steiff und fest halten/ und mehr berührtes Marckt-Rescript auch auf diesen Fall verstehen und erweitern lassen/ Wollen es demnach aus Landes-Fürslicher hohen Macht und Gewalt/ auf solche Maasse/ weil es ohne das der contrahirenden Personen Absehn und Meynung/ wie auch der Eigenschafft des Wechsels gemäß ist/ hiermit wissentlich und wohlbedächtlich erkläret/ und Krafft dieses angeordnet haben/ daß hinführo auf alle und jede Wechsel-Briefe/ so ohne das in Rechten privilegiret/ sie mögen von Kauffleuten oder andern/ wie die Mahmen haben/ vorgewiesen und produciret werden/

ohne

ohne Unterschied/ Inhalt offit angezogenen Markt-Rescripta aufs schleunigste verholffen werden soll; Darnach sie ieder männiglich zu achten. Urkündlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserm Chur-Secret bekräftigen lassen/ so geschehen zu Dresden den 21. Julii Anno Eintausend sechshundert und Sechzig.

Johann Georg Chur-Fürst.

Seiner Königlischen Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen 2c. Erklärung der Leypziger Handels- und Wechsel-Ordnung/ und disßfalls publicirte Mandat, wie es in Wechsel-Sachen in puncto Exceptionis, Compensationis & Solutionis wider die Wechsel-Briefe/ ingleichen wegen der unter Handelsleuten beschehenen Anweisungen und Assignationen gehalten werden soll. Anno 1699.

Wir Friedrich Augustus von Gottes Gnaden König in Pohlen Groß-Herzog in Littauen/Neussen und Preussen 2c. des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Chur-Fürst 2c. Thun hiermit ieder männiglich kund und zuwissen/ demnach wir berichtet worden/ was massen bis anhero zum offtern/ ob und wie weit die Exceptio Compensationis und Solutionis wider die Wechsel-Briefe/ wenn solche an einem tertium kommen/ zuläßig/ ingleichen über die unter Handelsleuten beschehene Anweisungen und Assignationes Zweifel und Streit entstanden/ und hierdurch denen Commerciis vielerley Beschwerlichkeit zugezogen worden/ als haben wir diese Sachen etlichen von Unsern Råthen untergeben/ und durch dieselben in reife Erwägung ziehen lassen/ auch aus dem hierauf erstatteten Bericht und Gutachten befunden/ welchergestalt das Werck vornehmlich auf vier unterschiedenen Puncten/ auch Erörterung derer nachgesetzten Fragen beruhe: und zwar

I. Ob die Exceptio Compensationis, wenn sie wider den ersten Empfänger des Wechsel-Briefes/ oder denjenigen/ an welchen derselbe zuerst ausgestellt worden/ wegen einer
gewis

gewissen bey ihm habenden Gegenforderung/ statt hat/ auch denenjenigen/ an welcher solcher Wechsel-Brief nachgehends verhandelt und indossiret/ oder wenn er in die andere und dritte Hand/ und weiter kommen/ mit Bestande oponiret werden könne?

2. Ob die Exceptio Solutionis, so demjenigen/ welcher den Wechsel-Brief zuerst erhalten/ entgegen stehet/ auch wider einen tertium, an welchen er hernach gebracht worden/ statt habe?

3. Ob und wie weit die Assignationes und Anweisungen vor Zahlungen zu achten? und

4. Wie sich derjenige/ dem dergleichen Assignation und Anweisung geschehen/ mit Einmahlung der assignirten Post zu verhalten habe/ damit ihme nicht/ wenn der assignirte Debitor böse wird/ die Schuld beygemessen/ oder auch er ad Interesse belanget werden könne?

I. So viel nun die erste Frage betrifft/ seynd Wir zwar erinnert worden/ welchergestalt nicht alleine in der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung/ Tit. 13. unter andern/ daß auch wider Wechsel-Briefe die Exceptio Compensationis, wenn solche in *continenti liquida*, zulässig seyn solle/ deutlich versehen/ sondern auch die Rechte ingemein klare Maasse geben/ daß dergleichen Exceptiones, welcher man sich gegen den Cedenten gebrauchen kan/ nicht weniger dem Cessionario entgegen stehen/ weilsn aber gleichwohl solches dergestalt bößlich in Mißbrauch gezogen worden/ daß sich Leute gefunden/ so weil sie vor sich in Credit gestanden/ an andere/ welche zum Falliment incliniret/ Wechsel-Briefe ausgegeben/ und darinnen denenselben mit gewissen Posten verhaftet zu seyn bekennet/ dargegen aber von ihnen hinwiederum auf gleiche oder auch höhere Summen/ gegen Wechsel-Briefe oder andere Schuld-Bekännnisse genommen/ und hernach wenn ihre Wechsel-Briefe ihnen von einem tertio präsentiret worden/ ichtbesagter in Händen habender gegen Wechsel-Briefe oder gegen Schuld Bekännnisse vorgelegt/ daraus die Exceptionem Compensationis behauptet/ und hierdurch/ wenn bey dem ersten Empfänger des Wechsel-Briefes sich nicht zu erholen gewesen/ der Inhaber oder Präsentant um das Seinige gebracht worden.

Als setzen und ordnen wir hiermit/ daß hinführo der Ausgeber eines Wechsel-Briefes auf eine Schuld/ womit derjenige/ an welchen solcher zuerst ausgestellt/ ihm verhaftet/ sie sey beschaffen wie sie wolle/ und obgleich darüber ebenmäßsig ein Wechsel-Brief oder andere klare Verschreibungen vorhanden/ wider die Cessionarios, oder diejenigen/ an welche der Wechsel-Brief indosiret/ zu compensiren/ durchaus nicht befugt seyn solle/ gestalt wir denn die angezogene Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung/ auch gemeine Rechte/ in so weit/ und so viel diesen Punct betrifft/ Krafft dieses wohlbedächtlich cassiren und aufheben. Auch obwohl mehrermelde Excepio Compensationis alsodenn billich vor zuläßlich zu achten/ wenn der Präsentant dem Ausgeber des Wechsel-Briefes in proprio verhaftet/ so soll doch dieses dahin/ wenn zwar einer von denen Cessionariis dem Ausgeber schuldig/ den Brief aber ihm nicht präsentiret/ sondern weiter verhandelt oder indosiret/ und sodenn allererst die Präsentation erfolget/ nicht zu extendiren seyn/ ungeachtet sonst die Compensatio per Concursum Crediti & Debiti, ipso jure geschlehet/ und folglich allhier/ daß stricto Jure bey dem Cessionario intermedio, welcher dem Ausgeber verhaftet/ die laus dem Wechsel-Briefe schuldige Post extinguiret zu seyn scheinen könnte. **Belangende**

2. Die Exceptionem Solutionis, nachdem auch mit derselben dieser Betrug verübet worden/ daß einer wohl ehe einen Wechsel-Brief ohne alle erhaltene Valuta, bloß dem Empfänger zu helfen/ ausgestellt/ und dargegen sogleich eine Quittung/ als ob seine Wiederbezahlung erlanget/ genommen/ gleichwohl aber den Brief in des Empfängers oder vermeynten Creditoris Händen gelassen/ also/ daß derselbe solchen an einen Tertium cediren oder indosiren können/ und nachgehends/ wenn er ihm von diesem präsentiret/ aus berührter Quittung Exceptionem Solutionis opponiret/ und mithin/ wenn an ermeldtem ersten Empfänger sich nicht zu erholen gewesen/ der Inhaber um das Seinige gekommen/ so wollen wir/ daß künfftig die Exceptio Solutionis wider einen Wechsel-Brief gegen einen Tertium, oder wenn die Sache nicht mehr zwischen dem Ausgeber und dem ersten Empfänger bestehet/ anderer gestalt nicht zuläßlich seyn soll/ als wenn das
jenige/

jenige/ so auf den Wechsel-Brief bezahlet/ darauf abgeschrie-
ben/ es wäre denn/ daß bey wählender Wech-Zeit die Zah-
lung auf der Börse per Scontro geschähe/ auf welchen Fall/
weil die Wechsel-Briefe mit dahin zu nehmen/ und daselbst
darauf abzuschreiben/ wegen der grossen Menge nicht thun-
lich/ sondern leicht einer und der andere davon verlohren
werden könte/ es gnug/ wenn die Zahlung durch die Scontro-
Bücher zu erweisen. Doch werden die Handelsteute hier-
mit ernstlich vermahnet/ solche Scontro-Bücher jedesmahl
richtig und untadelhafft zu halten. Bey der

3. Frage ist billich ein Unterschied zu machen/ ob die An-
weisung in vim dationis in solutum & delegatoniis, vder
nur per modum Mandati und zu dem Ende geschehen/ daß
der Gläubiger bey dem Debitore des Assignanten das Geld
erheben/ und sich hierdurch bezahlt machen solle. Auf den
ersten Fall ist die Schuld allerdings vor bezahlet und getil-
get zu halten/ auf den andern hingegen hat zwar derjenige/
welchem bey einem Tertio etne Post assigniret wird/ solche
zu seiner Vergnügung in Empfang zu nehmen und einzur-
cashiren/ ehe und bevor aber dieses würcklich geschehen/ mag/
daß eine Bezahlung vorgangen/ mit Bestande nicht gesagt
werden/ sondern es verbleibet vielmehr bey dem bekannten
Sprichworte/ daß Anweisung keine Zahlung sey. Damit
aber/ was vor ein Negotium eigentlich celebriret worden/
sogleich klar und offenbar seyn möge: so verordnen Wir
hiermit/ daß/ wenn jemand auf die erste Maas zu assigniren
gemeynet/ solches in Schrifften zu verfassen/ auch von dem-
jenigen/ an welchen er die Assignment thut/ eine Quittung
zu nehmen schuldig seyn/ oder/ da dieses nicht geschiehet/ daß
die Assignment bloß per modum Mandati ergangen/ davor
gehalten werden solle/ also und dergestalt/ daß/ wenn die as-
signirte und überwiesene Post nicht bezahlet wird/ der as-
signirende Theil solche wieder zurücke zu nehmen/ oder wenn
sie böse wird/ den Verlust über sich gehen zu lassen gehal-
ten/ thme auch/ daß es mit der Assignment eine andere
Meynung gehabt/ weder durch Zeugen auszuführen/ noch
den End hierüber zu deferiren/ zu verstaten: doch nehmen
wir hiebey den Fall aus/ wenn die Assignment in vim da-
tionis in solutum per Scontro geschehen/ also/ daß disfalls

genug seyn soll/ wenn dieses also würcklich vorgangen/ durch die Scontro - Bücher darjuthun/ ungeachtet sonst nicht schriftliches darüber ausgerichtet/ auch keine Dvittung ausgestellt. Bey der

4. Frage eine Gewißheit zu setzen/ Ist hiermit Unser Wille und Meynung/ daß die assignirte Post auf einen Wechsel-Brief beruhet/ derjenige/ welcher die Assignation erhalten/ zum längsten bey der Verfall-Zeit solchen Briefes bey Waaren oder andern gemeinen Handels-Schulden aber/ wenn kein gewisser Terminus Solutionis bestimmt/ innerhalb 8. Tagen: bey gesetzten dergleichen Termino hingegen zum längsten den Tag hernach bey dem assignirten debitore sich anmelden/ und die Zahlung fordern/ oder wenn er solche nicht erlanget/ die assignirte Post dem assignanten so fort wieder zurütk geben/ oder wo derselbe nicht zugegen/ zu Verhütung allen disputats, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet oder nicht/ protestiren und hierdurch seine Vigilanz erweisen/ auch da dieses alles nicht beobachtet/ und der Debitor nicht solvendo wird/ den Schaden und Verlust über sich gehen lassen solle.

Wie nun hiernach männiglich als nach einem allgemeinen Landes-Gesetze sich zu achten hat: also soll auch in allen hohen und niedrigen Gerichten/ ingleichen in denen Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen unserer Lande beykommenden Fällen iedesmahl darauf erkannt und gesprochen werden. Zu Uhrfund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser königlich Chur-Secret vorzudrücken befohlen. So geschehen und gegeben zu Dresden am $\frac{15. Dec.}{2. Jan.}$

Anno $\frac{1699.}{1700}$

Folget eine accurate Specification und Berechnung aller der vornehmsten Europäischen Mess- und Jahrmarckts-Orter ihrer Münz-Sorten und wie auf und in solchen die Wechsel zu courfieren pflegen, auch wie die Reduction derselben gegen anderer Länder Münz-Sorten einzurichten sey.

Archangel in Moscau

Hält Buch und Rechnung in Rubeln, Grieven und Copecken.

- 1. Rubel hält 10. Grieven oder 100. Copecken.
 - 1. Griev hat 10. Copecken oder 20. Mosoffkes oder Moskoffskes oder Denninsky.
 - 1. Copeck hat 2. Mosoffskes, ist so viel/ als ein südscher halber Schilling/ oder 4. Polusky oder Drenling.
 - 1. Altin hat 6. Mosoffskes oder 3. Copecken.
 - 1. Rubel wird vor einen Ducaten oder 2. Rthlr.
 - 1. Copeck vor einen Holländischen Stüber/ deren 100, auf 2. Rthlr. gehen/ gerechnet.
- Ist also der Pari gegen 1. Rthlr. 50. Copeck, gegen einen Ducaten 100. Copeck.

Savari meldet/ es lasse Seine Czaarische Majestät alles Geld/ so er in Moscau an Zoll-Geld bekömmt/ umschmelzen/ und hernach von 50. auf 60. setzen/ also daß er 20. an jeden Hundert gewinne/ dannenhero denn denen Speciebus so eifrig daselbst nachgetrachtet wird/ inmassen 100. ihrer Copecken nach Olearii Bericht ein halb Loth geringer an Silber. als 2. Rthlr. wägen. Welches eine Ursache des differenten Wechsel-Cours mit ist/ also/ daß obgleich der Rubel in Mo-

scau beständig bleibt/dennoch derjenige/ der zu Archangel in Meß-Zeiten 100. oder mehr Rubeln auf Wechsel nimmt/ dafür in Hamburg vor einigen Jahren nicht mehr als $5\frac{1}{2}$ Marck Lübsch in Banco, oder etwan 95. Stüver in Holland in Cassa Geld zu bezahlen sich verschrieben. Ja es ist der Wechsel so herunter gekommen/ daß man nur 54. Stüver vor einen in Archangel empfangenen Rubel von 100. Copecken wieder bezahlt/hingegen seynd die Münz-Species, als Ducaten und Thaler so hoch gestiegen/ daß man für jenen bis 150. Copeck, für den Reichsthaler aber bis 75. hat geben müssen/ da doch dem Pari nach der Rubel oder Ducat nur 100. der Reichsthaler aber nur 50. Copeck gelten solte.

Wenn es in Archangel an Gelegenheit auf Hamburg zu wechseln ermangelt/ so geschlehet es mehrertheils auf Amsterdam. In dem Land selbst weiß man nicht viel von Wechselfn oder Wechsel-Gebrauch/ sondern es werden alle erkauffte Waaren-Partheyen in denen öffentlichen Zoll-Büchern beschrieben/ welcher Beweis hernach anstatt einer Obligation dienet. Was in Jahrmarckts-Zeiten die Russen unter sich selbst gegen contante Bezahlung verhandeln/ das wird nach geendigtem Jahrmarckt/ weil in solchem theils Kauffleuten die Zeit/um Geld zu zahlen/zukunftz fällt/ in der Stadt Moscau bezahlt/ und daselbst durch Assignation richtig gemacht/ dannenhero billich diejenigen Kauffleute/ sowohl ein- als ausländische/ welche den Handel in Rußland mit aller Macht treiben wollen/ ihren residirenden Compagnon oder Handels-Gesellschaffter in der Stadt Moscau haben ollen.

Das Gewicht und Maass in Rußland ist unterschiedlich und nicht aller Orten gleich/ gemeiniglich aber hat

Eine Pude 40. Pfund oder Funta in Rußland/ diese machen ungefehr in Hamburg $33\frac{1}{3}$. Pfund/ sin-
temahl es 20. pro Centum differiret.

30. Pude rechnet man gemeiniglich auf ein Pack
Zuchten von 20. Rollen/ eine iede Rolle/ die nach
Hamburg und Lübeck gehen/seynd 3. Paar/auch wohl/
wenn sie Polluwalli, das ist/gar leichte Zuchten seynd/
5. Paar/ daß also ein Packen in circa 1200. Pfund
Rußisch oder a $33\frac{1}{3}$. Pfund/ pr. Pude 1000. Pfund
wiegt/ die Packen aber/ die nach Italien gehen/ wer-
den 22. Rollen groß gemacht. 1. Pfund oder Funta in
Rußland hat 96. Sollotnich. Berckowitz ist so
viel als ein Schiff-Pfund/ nach welcher die groben
Waaren insonderheit Potasch verkaufft wird/ thut
in Franckreich 325. Pfund/ wird in Rußland 10. Pu-
de oder 400. Pfund Rußisch Gewicht gerechnet.

Wegen des Zolls auf dem grossen Archanglischen
Jahrmarcht ist auch als etwas sonderbares merckwür-
dig/ daß/ so lang als die daselbst. hingebachten Güter
unverkaufft liegen/ kein Zoll davon bezahlt/ auch noch
die freye Ausfuhr/ wenn sich keine Gelegenheit zum
Verkauffen ereignet/ verstattet wird. Die Gewicht-
Güter (das ist/diejenigen/welche ausgewogen werden)
bezahlen $1\frac{1}{4}$. pro Centum mehr/ als die andern. In
Bezahlung des Zolls hält man folgende Methode:
z. E. Ein Deutscher Kauffmann hätte einem Russen
vor 1000. Rubeln an Waaren verkaufft/ so gehet der
Verkäuffer hin/und meldet solches auf dem Zoll-Con-
toir gebührend an/ läßt die mit dem Russen geschlosse-

ne Partey in die öffentlichen Zoll-Bücher notiren/ alsdenn rechnet man von ieder 100. Rubel $4\frac{1}{2}$. pro C. schut auf 1000. Rubel 45. von diesen 45. müssen iede 7. Rubel mit einem Pfund specie Rthlr. bezahlet werden. Wenn nun 45. mit 7. dividirt/ 6 $\frac{3}{4}$. Pfund am Gewicht austragen/ so werden solche in eine Waagschale gelegt/ und in die andere muß der Kauffmann soviel Species Rthlr. gegen einlegen/ bis die eine Schale mit der andern gleich stehe, Wolte nun ein Verkäufer/der etwan mit dem Käufer überein wüßte/weniger in die Zoll-Bücher verzeichnen lassen/ als die Partey sich belausen/ die unter ihnen beyden geschlossen worden/ so möchte solches zwar etliche mahl angehen/ auffer der Straff aber/ die darauf stehet/ ist auch dieses zu befürchten/ daß der Käufer/ wenn er in der Zahlung säumig seyn solte/ um eine höhere Summam, als in den Zoll-Büchern verschrieben ist/nicht darff gemahnet werden/ auch nicht schuldig ist/ mehr als das Verzeichnete zu bezahlen. Was aus Sr. Czaarischen Majestät Schatz/ das ist/ von den Gütern und Waaren (worüber dieselbe entweder allein das Monopolium haben/ oder welche als Tribut geliefert worden) gekauft wird/das bezahlet keinen Zoll. Es seynd aber solche Güter die Potasch/Wedasch und die Hausblasen/auf Rußisch Carluck genannt, Daben denn zu observiren/ daß beydes die Englische und Holländer sonderbare Privilegia über gewisse Waaren haben/welche sie allein sowohl aus dem Czaarischen Schatz/ als von particulair-Personen/ aufkauffen/ und damit handeln mögen/ als nemlich die Englische haben die Freyheit/ mit Theer/Flachs und Potasch/die Holländer aber mit Korn/Wedasch/Schweins-Borsten und

Haus

Hausblasen allein zu handeln. Welcher fremde Kaufmann nun von einer dergleichen Waaren/ als z. E. Theer oder Flachs haben/ und mit sich aus dem Land führen will/ der muß solche von der Englischen Compagnie erkauffen. Will jemand Korn oder Bedasch haben/ muß ers bey der Holländischen Compagnie suchen. Güter/ die von denen Deutschen von Archangel ab/ nach oben zu/ das ist/ nach der Hauptstadt Moscau gesandt werden/ bezahlen pro gese oder aufgehenden Zoll nach dem Werth der Waaren/ die sie versenden/ woben jedoch dieses zu observiren/ daß sie mit dem Gost oder Ober-Zoll-Einnchmer accordiren können/ wie hoch von Grieven sie den Rubel verzollen mögen/ da es denn mannichmahl/ nachdem der Gost eineni günstig ist/ oder Spendagien bekömmt/ vor 5. 6. bis 7. Grieven accordiret wird/ daß also/ weil der Rubel 10. Grieven hat/ wenn solchen nur zu 5. Grieven zu verzollen accordirt wird/ von aufwärts gehenden Gütern/ die 1000. Rubel werth seyn/ nur 500. verzollt werden/ und zwar a 10. pro Cent, thut 50. Rubeln, welche entweder in species- oder courant-Geld mit Lagio, soviel als die Species betragen/ müssen bezahlt werden. Es seynd aber damit die Güter noch nicht frey/ sondern wenn sie in der Stadt Moscau wieder verkaufft werden/ muß aufs neue 6. pro Cent von der Summa der verkaufften Partey/ wiewohl nur in Ruffischer courant-Münze/ bezahlet werden/ bey dem oben zuerst angeführtem Zoll der $4\frac{1}{2}$. pro Cent, welche wir gemeldet haben/ daß der Verkäuffer von seinen verkaufften Waaren bezahlen muß/ hat er hingegen auch wieder frey/ so viel eingekaupte Waaren/ als seine verkauffte am Werth betragen/ zollfrey zurück

aus nach Deutschland oder Holland zu führen. 3. E. Ein Deutscher Kauffmann/ der mit seinen Waaren nach Archangel gekommen/ und daselbst vor 1000. Rubeln verkauft/ welche er auch mit $4\frac{1}{2}$. pro Cent richtig verzollt/ der kan dafür vor 1000. Rubel an Waaren wieder einkauffen/ und solche zollfrey hinaus führen/ beträgt aber sein Einkauf nur etliche Rubela mehr/ so muß er solche verzollen. Die Tuffen/sie mögen schlecht oder gut seyn/ wenn sie verkauft werden/ geben durchgehend 4. Rubel pr. Pude Zoll. Eine Pi-
 pe Spanisch Wein oder Secten giebt 10. species Rthlr. Ein Orthöfft weißer Franz-Wein hat vor diesem eben so viel gegeben/ ist aber nur 5. Rthlr. Zucker giebt 1. Rubel die Pude, Franz-Brandtwein bezahlt 36. spec. Rthlr. das Orthöfft/ und zwar giebt diese Waar der inländischen Brandtwein wegen so hohen Zoll/ damit solche vor jenen desto mehr mögen consumiret werden. Ausser diesen Zoll-Geldern seynd noch viel andere Unkosten/ welche die Handlung nach Moscau schwer/ und die Waaren um so viel theurer machen/ als daß man nemlich auf die verzollten Waaren ein pro Cent gemeine Spendagien bezahlen muß. Die Schiffe/ so nach Archangel aus Deutsch-
 land/ Holland oder Engelland kommen/ kosten ein- und auszulotsen jedes 8. Rubel, Ankerage-Geld 10. Rthlr. dem Schreiber in der Pricas oder dem Rechtshaus wird $1\frac{1}{2}$. Rubel, Brücken-Geld 4. Rubels, Spendagien an die Deutschen oder Holländischen Con-
 voyer-Capitains 6. Ducaten von jedem Schiff gegeben/ dem Schiffer und Steuer mann jedem 1. Ducaten species. Die Jungen auf dem Schiff haben das Privilegium, daß so lange als der Jahrmarckt wäh-
 ret/

ret/ sie alle Sonnabend Nachmittag ans Land zu ihrem Befrachter kommen/ und von demselben mit einer guten Mahlzeit/ sonderlich aber mit delicaten Rußischen Pfannkuchen müssen tractiret werden. vid. hiervon ein mehrers in unserm Moscov. Kauffmann.

Boken oder Bolzano in Tyrol.

Ein wegen seiner 4. Messen und stattlichen Wechsel-Handel sehr berühmter Platz/ hält Buch und Rechnung in Reichsgulden/ Kreuzer und Pfennig.

In Boken wird gewechselt
 auf Lyon zu 80. bis 90. Kreuzer vor 1. Französ. Thlr.
 auf Florenz zu 115. bis 120. Kreuzer vor 1. Rthlr.
 von 7 $\frac{1}{2}$. lire. (pe.
 auf Rom zu 155. bis 170. Kr. vor 1. Ecu d'or d'Etam-
 auf Franckfurth zu 95. bis 98. Kr. vor 100. Wechsel-
 Thaler.
 auf Nürnberg zu 98. bis 99. Rthlr. vor 100. Thaler.
 auf Augspurg zu 95. bis 98. Rthlr. vor 100. Thaler.
 auf Bergamo zu 1. Rthlr. von 90. Kreuzern vor 150.
 bis 170. Soldi.
 auf Bologne zu 1. Gulden von 60. Kreuzern vor 55.
 bis 70. Soldi.
 auf Venedig zu 1. Rthlr. von 90. Kreuzern vor 130.
 bis 140. Soldi di Banco.
 auf Ancona zu 1. fl. von 60. Kreuzern vor 55. bis
 60. Bayocs.
 auf S. Gallen zu 100. fl. von 60. Kreuzern vor 110.
 bis 115. Gulden.

Die Acceptationes der Wechsel-Briefe fangen gemeiniglich den 10. Tag der Meß an/ den 12. und 13.

geheth man in Giro (da die Kauffleut einander durch Rescontro bezahlen/ so viel als man hierzu Gelegenheit findet/) die letzten zwen Tage muß per Cassam bezahlt werden/ was vom Scontro überblieben ist.

Protestirte Wechsel-Briefe werden an den Ort/wo der Kauffmanns-Magistrat zusammen kömmt/ in eine Schachtel zu jedermanns Besichtigung gelegt/ ob sich etwan einige finden/ die solche Briefe per honor della lettera oder del giro einlösen möchten/ wenn aber dennoch der Betroffene/ ungeacht des geschehenen Protests, noch selber bezahlen will/ hat er solches bis auf den letzten Tag zu thun freye Macht.

Die vornehmen ausländische Kauffleute/ welche die Bohner-Messen ordinarie besuchen/ werden immatriculiret/welches heisset in der Contrattation stehen/ wer darinne aufgenommen zu werden verlangt/ muß darum ansuchen/ da denn von denen andern seiner Religion halber deliberiret und zu solchem End durch kleine Kugeln/die in eine Büchsen mit zwen Löchern/ (deren eines Ja das andere Nein bedeutet) eingeworffen werden/ votiret wird/ da denn ein solcher Competent zum wenigsten $\frac{2}{3}$ der Ja-Kugeln haben muß/ um recipiret zu werden/diese so genannte Contrattanti genießen vor andern besondere Freyheiten/ als nemlich/ daß sie und ihre Bediente und Güter/ so nach und nach von der Meß reisen/ in denen Oesterreichischen Landen nirgends arrestiret werden/ und bey vorfallenden Fallimenten/ die in der Meß geschehen/ werden sie mit Ausschluß anderer zur Repartition des falliten Effecti zugelassen.

Zu Boten ist zweyerley Gewicht/ als ein grosses und kleines/ mit jenem verkauft man Eisen/ Stahl
und

und Kupfer/ mit dem kleinen aber Safran/ Spece-
ren und kleine Waaren/ der grosse Centner ist gleich
dem Nürnbergischen/ der kleine aber wiegt 66. Nürn-
berger und 72. Ulmer Pfund/ 4. Centner machen zu
Bozen einen Saum.

Braunschweig

Hält Buch und Rechnung in Reichsthaler/ Ma-
rien-Groschen und Pfennigen.

1. Reichsthaler hat 24. gute oder 36. Marien-Gro-
schen oder 72. Mattier oder 288. pf.

1. Rthlr. hat auch 32. schwere Schilling/ 1. schwerer
Schilling ist so viel als $1\frac{1}{2}$ fl. Lübisches/ und hat 12. pf.

Ein Zwen-Drittel-Stück ist 24. ein Drittel-Stück
12. Marien-Groschen.

20. Marien-Groschen thun 1. Marien-Gulden.

24. thun 1. Gulden Rheinisch.

1. guter Groschen hat $1\frac{1}{2}$ Marien-Groschen oder 12. pf.

1. Marien-Groschen hat 8. pf. oder 2. Mattier/
1. Mattier hat 4. pf.

1. schwerer Schilling hat 9. pf.

1. Dreier hat 3. pf.

31. Marien-Groschen thun 1. Gulden Meißnisch.

1. Centner in Braunschweig hat 114. Pfund/ thut in
Hamburg 110. Pfund.

100. Pfund in Hamburg thun in Braunschweig 103.
Pfund.

Zwischen neuen Dritteln und kleinen Marien-Gro-
schen-Stücken ist $\frac{1}{2}$ bis 1. pro Centum differenz.

Man findet im ganzen Braunschweiger-Land viel ge-
münzte 1. 2. 3. und 4. Marien-Groschen-Stück.

Auf die zwen Braunschweiger Messen/ davon die
erste auf den Montag nach Maria Lichtmess/ die

andere

andere auf den Montag nach Laurentii anfängt/ wird von denen/ die auf solchen Messen zu thun haben/ vielfältig gewechselt/ und zwar unter denen/ die mit Braunschweig gleicher Münz Währung haben/ al pari, oder mit 1. bis 2. pro C. Gewinn und Verlust/ nachdem nemlich die Contrahentes seynd/ und die Natur ihres Wechsels es mit sich bringet. Hamburg und Amsterdam hingegen/ welche schwer Geld haben/ geben 100. Reichsthaler ihres Courants oder Banco, um in Braunschweig so viel wieder zu haben/ als die Drittels gegen ihr Courant oder Banco differiren/ vide htervon Leipziger Wechsel.

Braunschweig hat einige wohl abgefaste Markt- und Wechsel- Ordnung/ welche allen ihre Messen bauenden Kauffleuten fleißig durchzulesen recommendirt wird.

Breslau,

Die Hauptstadt in Schlesien/ woselbst jährlich vier grosse considerable Jahrmärkte gehalten werden/ hält/wie auch ganz Schlesien/Buch und Rechnung in Rthlr. Silber Groschen und Pfennigen.

1. Rthlr. hat 30. Käysergroschen/Böhmen/ 45. weisse Groschen oder 90. Kreuzer.

1. Käysergroschen/ Silbergroschen oder Böhme/ hat $1\frac{1}{2}$. weissen Groschen/ 3. Kreuzer/ 4. Gröschel/ 6. Dreyer oder 12. pf.

1. weisser Groschen hat 2. Kreuzer oder 3. Dreyer.

1. Kreuzer hat 4. pf. 1. Gröschel hat 3. pf. und 1. Dreyer hat 2. pf.

1. fl. oder $\frac{2}{3}$. Stück hat 20. Käysergroschen/ Silbergroschen oder Böhmen.

1. Schlesiſcher Thaler/ so nur eine fingirte Münze/ hat

hat 24. Silbergroſchen/ 36. weiſſe Groſchen
oder 72. Kreuzer.

Die K nſerlichen $\frac{1}{2}$. oder 15. Kreuzer-St ck ſind vor
wenig Jahren erh het/und auf 18. Kreuzer geſe-
zet worden/ bald darauf aber auf 17. Kreuzer/ ſo
ſie bis dato noch gelten/ und werden damit alle
Wechſel-Briefe bezahlt und negotiiret.

2. Silbergroſchenſt ck/ ſo zu 6. Kreuzern gem nzt/
ſind auf 7. Kr. erh het/ und gelten annoch alſo.

1. Gem nzter vollwichtiger Ducat gilt 80. Silber-
groſchen/ weniger oder mehr/ in Cour. Geld.

1. Specie Rthlr. gilt 40. Silbergroſchen/ weniger
oder mehr/ in Cour. Geld.

Pohlniſches Geld iſt 7. a 8. pro Cento, nach adve-
nant beſſer/ als K nſerl. Geld.

Neue Dritteln ſind 2. 3. a 4. pro Cento beſſer/ denn
K nſerlich Geld.

Sonſten wird von Hamburg per Breſlau gewech-
ſelt auf 4. Wochen dato nach dem dato des Wechſel-
Briefes/ in Rthlr. K nſerl. M nze/ mit erh hetem
17. Kreuzern zu zahlen/ wof r nach Abzug 30. pro C.
Lagio, weniger oder mehr/ die Valuta in Hamburg in
Banco abgeſchrieben wird. Von dannen nach Ham-
burg wechſeln ſie auf gleichen dato, und ſtellen die
Briefe auf Rthlr. di Banco, bezahlen aber die Valu-
ta mit 30. pro Cento Lagio weniger oder mehr/ in
vorgedachtem erh hetem K nſerlichen Gelde. Es
haben die Wechſel-Briefe allda 6. Reſpit-Zage/ ehe
ſie proteſtiret werden k nnen/ auffer denjenigen/ ſo
unter acht Tagen Sicht ſind/ welche innerhalb 24.
Stunden bezahlt werden m ſſen.

1. Centner in Breſlau hat $5\frac{1}{2}$. Laep oder 132. Pfund/
thut in Hamburg 110. Pfund. 1, Laep

1. Laep hat 24. Pfund/ thut in Hamburg 20. Pfund.
120. Pfund in Breslau thun 100. Pf. in Hamburg.

In Breslau wird jährlich auf Mittfasten/ auf Johanni/
auf Creuz. Erhebung/ und auf Elisabethen Tag ein grosser
Marckt gehalten/ worauf von denen in der Schlesien belege-
nen Städten die Handelsleute viel Schlesische Waaren brin-
gen/ und daselbst verhandeln/ aus solchem Marckt wechseln
sie auf den bevorstehenden Leipziger Marckt/ und stellen die
Briefe auf Reichsthlr. in Cour. zu zahlen/ welche Zahlung zu
Leipzig mit gangbaren Dritteln geschicht/ sie aber zahlen die
Valuta als 100. Rthlr. in erhöheterm Käyserl. Geld/ gegen
97. a 98. Rthlr. weniger oder mehr/ Leipziger Cour. Geld.

Von da ab wird sonderlich auf Wien gewechselt/ und zwar
für 100. Rthlr. Käyserl. Geld/ um in Wien 101. bis 102.
weniger oder mehr/ Käyserl. Geld/ zu haben/ auf Amster-
dam wechseln sie 6. Wochen dato um vor 130. Rthlr. we-
niger oder mehr/ Käyserl. Geld 100. Rthlr. in Banco, oder
auch vor 127. Rthlr. weniger oder auch mehr/ Käyserlich
Geld 100. Rthlr. in Cassa oder Cour. Geld zu haben.

Auf Danzig a Ufo oder 14. Tage Sicht/ um vor 100.
Rthlr. Käyserl. Geld 93. a 94. Rthlr. weniger oder auch
mehr/ Pohlnisches Geld zu haben.

Die Wechsel-Briefe/ welche in Cour. zu zahlen gestellt/ wer-
den daselbst in Ducaten zu 80. Käysergroschen/ oder in Spe-
cie Rthlr. zu 40. Käysergroschen gerechnet und bezahlet/ zwi-
schen Cour. und erhöheterm Käyserlichen Gelde ist antzo bey
nahe 4. pro Cento, weniger oder mehr differenz.

Ubung: Exempel/ aus Wilhelm Benedicts aller guten
Ding Drey p. 434. genommen.

Von einem Patron in Breslau entnimmt einer in die
Leipziger Michaelis-Messe 700. Rthlr. mit $5\frac{1}{2}$. pro Cento
avanzo, befindet aber die Disposition und Effect in Leipzig
unvermögend/ retourniret derothalben diese Post per Bres-
lau mit 7. pro Centum gegen seinen geänderten Wechsel-
Brief in Breslauer Elisabeth-Marckt (sind 4. Wochen) zu
bonificiren. Ist die Frage: Was des Jahres dieser Ver-
lust pro Centum betrage? Antwort: Rthlr. $19\frac{1}{2}$. pro Cen-
tum pr. Anno.

100) 700. Rthlr.
 $5\frac{1}{2}$. pr. Ctum.

38 $\frac{1}{2}$. Rthlr. pr. Lagio.

add. † hinzu 700. Rthlr. pr. Capital.

Thut 738 $\frac{1}{2}$. Rthlr. pr. Capital und Lagio.

So viel hat er gegen seinen interim. Schein und Brief empfangen.

Der Ritorno wird folgender gestalt berechnet:

100) 700. Rthlr.
 a 7 pro Centum.

Rthlr. 49. pr. die Lagio.

hinzu † 700. Rthlr. pr. Capital.

Thut 749. Rthlr. auf so viel muß der neue eingezogene Wechsel-Brief lauter ziehe ab 738 $\frac{1}{2}$. als das entnommene Capital mit Lagio.

Resten 10 $\frac{1}{2}$. Rthlr. pr. Verlust.

Pro Cento calculirt.

Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
100	<u>10$\frac{1}{2}$.</u>	100.

1. Rthlr. 15. gl. so viel muß der Ritornier in 4. Wochen verlieren.

Wochen.	pr. Cent.	Wochen.
4	<u>1$\frac{1}{2}$.</u>	52

13
 $\frac{1}{2}$ 6 $\frac{1}{2}$

19 $\frac{1}{2}$. pr. Ct. pr. Anno.

Ein anderer Patron in Breslau giebt ab Rthlr. 1000. pr. Leipziger Michaelis-Mess/ mit 5. pro Cent, diese ziehet sein Diener in Leipzig ein/ giebt selbst je wiederum

derum ab an gewisse Freunde in Elisabethen-Marckt in Breslau zu bezahlen/ als an A. 300. Rthlr. mit $6\frac{1}{2}$. an B. 300. Rthlr. mit $6\frac{3}{4}$. an C. 200. Rthlr. mit 7. an D. 200. Rthlr. mit $7\frac{1}{4}$ pro Centum Lagio zu empfangen. Frage: Wieviel der Avanzo betrage? Antwort: $18\frac{1}{4}$. Rthlr. ist an der völligen Post avanziret worden.

Breslauer Aufgabe pr. Leipzig berechnet.

Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
100	105	1000.
	10	

Thut 1050. Rthlr. abgegeben.

Leipziger Abgabe pr. Breslau berechnet.

Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
100	$106\frac{1}{2}$	300
	3	

Thut $319\frac{1}{2}$. Rthlr. Beträget das Debitum vor A. in Elisabeth-Marckt zu bezahlen.

Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
200	$106\frac{3}{4}$	300
	3	

Thut $320\frac{3}{4}$. Rthlr. Debitum für B.

Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
100	107	200
	2	

Thut 214. Rthlr. Debit für C.

Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
100	$107\frac{1}{4}$	200
	2	

Thut $214\frac{1}{4}$. Rthlr. Debit für D.

Scontro dieser Leipziger Abgabe/ was ieder Debit-
tor für seine Aufnahm in Elisabethen-Marckt zu be-
zahlen.

A. 300. Rthlr. mit $6\frac{1}{2}$. pro Ct.	Rthlr. 315 - 15 -
B. 300. Rthlr. mit $6\frac{3}{4}$. pro Ct.	- - 320 - 7 - 6
C. 200. Rthlr. mit 7. pro Ct.	- - 214 - -
D. 200. Rthlr. mit $7\frac{1}{4}$. pro Ct.	- - 214 - 15 -

Sum. 1000. Rthlr. Sind zu empfangen Rthlr. 1068 - 7 - 6
Ziehe ab hievon obige in Breslau abgegebene

1000. Rthlr. betrag. mit Lag. a 5. pr. Ct. 1050. - : -

---: Restat. pr. avanzo Rthlr. 18 - 7 - gl. - 6pf.

Danzig

Hält jährlich ihren S. Dominicus-Marckt auf den
5. Augusti, und währet solcher vor die Fremden et-
wan 8. bis 14. Tage/vor die Einheimischen aber 4. Wo-
chen und länger/dieser Marckt wird sonderlich zu
Friedens-Zeiten/ wenn Pohlen offen ist/ von weitem
Orten her besuchet/ daher wir kein Bedencken tragen/
solchen der Zahl considerabler Jahr-Märckte
gleichfalls einzuverleiben.

Zu Danzig/ Königsberg/ und in ganz Preussen wer-
den die Bücher geschrieben/ und die Rechnungen ge-
halten/ in Gulden/ Groschen und Pfennigen
Pohlisch.

1. Reichsthaler hat allda 3. Gulden 5. Ort 60. Brum-
mer oder drey Polcher/ 90. Groschen/ 180. Pol-
chen oder 270. ß .

1. Gulden hat 20. Brummer/ 30. Groschen/ 60. Pol-
chen oder 90. ß .

1. Brummer hat $1\frac{1}{2}$. Groschen/ 3. Polchen/ $4\frac{1}{2}$. ß .
oder 27. pf.

II. Theil.

i

1. Gro-

1. Groschen hat 2. Polchen/ 3. ß . oder 18. pf.
 1. Polchen hat $1\frac{1}{2}$. ß . oder 9. pf. 1. ß . hat 6. pf.
 1. Marck/ so nur fingirt ist/ hat 20. Groschen.
 3. alte Chur- Sächsische/ Chur-Brandenburgischer
 Chur. und Hochfürstl. Braunsch. und Lüneb.
 $\frac{1}{3}$. thun daselbst 1. Rthlr. oder 3. fl.
 Gemünzte Sechsgroscher deren gehen 15. Stück auf
 einen Rthlr. 5. auf 1. fl. oder $\frac{1}{3}$. und damit wer-
 den die Wechsel-Briefe negotiiret und bezahlet.
 Drey Sechsgroschers thun 1. Ort Pohlisch.
 1. Gemünztes Pohlisches/ Preußnisches oder Käy-
 serlich Dütgen gilt 3. gl.
 Allerhand neue Zwen-Drittel gelten 54. 55. weniger
 oder mehr Groschen.
 Kreuz-Thaler gelten 3. fl. 16. gl. } weniger oder auch
 Specie Rthlr. gelten 3. fl. 18. gl. } mehr in Pohlisch
 Ducaten gelten 7. fl. 10. gl. } schem Gelde.
 1. Schiff-Pfund allda hat 20. Liß -Pfund oder 320.
 Pfund/ 1. Liß -Pfund hat 16. Pfund.
 1. Centner hat 120. Pfund/ 1. Stein groß Gewicht
 hat 34. Pfund/ 1. Stein klein Gewicht hat 24.
 Pfund.
 100. Pfund in Hamburg machen 112. Pfund in
 Dantzig.

Man wechselt von Hamburg per Dantzig auf 2.
 Ulo, seynd 4. Wochen Sicht/ in Rthlr. Species allda
 zu zahlen/ welche Zahlung/ wenn keine Species zu be-
 kommen/ zu 107. bis 108. Groschen/ weniger oder
 auch mehr/ in Pohlischem Gelde geschicht/ die Valua-
 ra wird in Hamburg al Pari oder $\frac{1}{2}$. bis 2. pro Cen-
 tum Lagio offit mit Avanzo, oder auch Danno, in
 Banco abgeschrieben und vergnügt.

Von Danzig wechseln sie auf Hamburg auf gleichen Ufo, in Rthlr. a 48. Schilling Specie zu zahlen/ welche Valuta in Hamburg mit 1. pro mille Banco Lagio in Banco abgeschrieben wird/ allda negotiiren sie solche Wechsel a 107. bis 108. weniger oder auch mehr Groschen pro einen Rthlr. und bezahlen die Valuta mit gemünzten Sechsgroschen.

Von Danzig wird gewechselt auf Amsterdam/ a 4. Tagen oder a 2. Monat und 10. Tagen de dato des Wechsel-Briefes/ in £ . Flämisch von 6. fl. di Banco, dafür wird a 254. bis 256. Groschen/ weniger oder auch mehr/ pro £ . Flämisch/ die Valuta mit Pohlischem Gelde entrichtet.

Von Königsberg wechseln sie auf Amsterdam a 41. Tagen dato in £ . Flämisch von 6. fl. Courant-Geld/ die Valuta wird daselbst bezahlt a 246. & 247. weniger oder auch mehr/ Groschen Pohlisch pro ein £ . Flämisch.

Auf Königsberg wird von Danzig aus gewechselt/ wenig Tagen Sicht in Gulden Pohlisch zu zahlen/ die Valuta wird al pari oder $\frac{1}{2}$. bis 1. weniger oder mehr pro Centum Lagio entrichtet.

Die Wechsel-Briefe haben in Danzig 10. Respect-Tage/ ehe sie protestiret werden können.

Frankfurth am Mäyn.

Daselbst und an einigen am Mäyn und Rheinstrom belegenen Orten werden die Rechnungen gehalten/ und die Bücher geschrieben in Reichsthaler/

Kreuzer und Pfennige.

1. Reichsthaler hat allda $1\frac{1}{2}$ Gulden/ $22\frac{1}{2}$ Batzen/ 30. Kanfergroschen 45. Albus oder Weißpfen-

nige/ 74. fingirte Wechsel- Kreuzer oder 90. Kreuzer courant.

1. Gulden hat 15. Bazen/ 20. ß . oder Groschen/ 30. Weißpfennige oder Albus, 45. Petermänn- gen/ oder 60. Kreuzer.

1. Bazen hat 2. Albus, 3. Petermänn- gen/ oder 4. Kreuzer.

1. ß . hat $1\frac{1}{2}$ Weißpfennig oder Albus, 3. Kreuzer/ oder 12. pf.

1. Weißpfennig oder Albus hat 2. Kreuzer oder 8. pf.

1. Kreuzer hat 4. pf. oder 8. Heller/ und 1. Pfennig hat 2. Heller.

1. Philipp- oder Königsthaler hat 5. Kopffstück/ 82. Wechsel- Kreuzer oder 100. Kreuzer courant.

1. Kopffstück hat 10. Albus, 20. Kreuzer oder 80. pf.

1. Gulden ist $\frac{2}{3}$. Reichsthaler oder so viel als 2. Marck Lübs.

In ihren beyden grossen Oster- und Herbst- Messen nennet man die erste Mess- Woche die acceptir- Woche/ in welcher des Montags die Wechsel- Brie- fe zu acceptiren ihren Anfang nehmen/ und bis nächst- folgende Woche des Dienstags Vormittag gegen 9. Uhr continuiren/ um welche Zeit keine dilation mehr vergönnet/ sondern frey wegen non Accepta- tion protestiret wird/ die andere Woche nennet man die Zahl- Woche/ auf welchen letzten Tag als den Sonnabend/ alle Wechsel- Briefe vor der Sonnen Untergang bezahlt oder protestiret seyn müssen.

Auf solche Messen hat man vormahls von Ham- burg ab gewechselt/ und die Briefe gestellt in Thalern/ zu etlichen 50. Kreuzer/ weniger oder mehr/ per Thlr. in Wechsel- Geld zu zahlen/ in Hamburg hat man den Thaler

Thaler a 32. Schilling Lübs gerechnet/ und die Valuta dafür in Banco entrichtet/ zu Franckfurth aber/ nachdem das Wechsel-Geld in courant-Geld reduciret/ ist die Valuta daselbst vergnügt mit Kreuz-Thalern und Ducatonen/ solcher Art nach ist auch von Franckfurth aus der Messe auf Hamburg gewechselt und geschlossen worden.

Diese Wechsel-Zahlung hat A. 1585. in der Herbst-Messe angefangen/ und ist dahero sonderlich verur-sacht worden/ weil zuvor in den Wech-Zahlungen al-lerhand Unordnungen eingerissen/ und ein ieder die Münz zu steigern/ seines Gefallens auszugeben/ und andern aufzudringen/ oder die Bezahlung zu pro-trahiren/ und also seine Creditores damit zu trozen unterstanden. : Worauf denn erfolgt/ daß der mehre-re Theil der vornehmsten Kauff- und Handelsleute/ so fast aus allen Landen und Städten damahls zu Franck-furth in der Messe gewesen/ sich eines gewissen Valeurs der Münzen unter einander verglichen/ und solche unter ihnen nicht höher einzunehmen/ und auszuzah-len vereinbart/ so lange und viel/ bis durch eine allge-meine Vergleichung aller Reichs-Stände/ ein an-ders beschlossen und verordnet werde/ woben sie denn E. E. Rath daselbst unterthänigen Fleisses ersucht und gebeten/ ihme solches also belieben zu lassen/ und sie dabey zu handhaben/ welche Münze denn auch sich niemand widern solte/ in gesetztem Werth/ es sey an Wechsel-Waaren/ oder andern Zahlungen/ zu neh-men oder zu geben/ nemlich :

Ungarisch und Hispanische Ducaten rechten Gewichts vor	28 $\frac{1}{2}$	} Batzen
Salzburger und Pfälzische Ducaten	28	

Portugaleser Kreuz-Ducaten	26 $\frac{1}{2}$	} Bazen.
Sonnen-Kronen	25 $\frac{1}{2}$	
Pistoletten von Kronen-Gewicht	24 $\frac{1}{2}$	
Pistoletten von Rheinischen Gewicht	24	
Rheinische Goldgülden/ Real- und Phi-		
lipps-Thaler	20 $\frac{1}{2}$	
Reichsthaler zu	18 $\frac{1}{2}$	
Gülden-Groschen	16	

Aus welchem obigen zu ersehen/ daß der Philipps-Thaler zu 20 $\frac{1}{2}$. Bazen sind 82. Kr. und der Reichsthaler zu 18 $\frac{1}{2}$. Bazen sind 74. Kreuzer gesetzt/ wornach die Berechnung bis dato zu annoch geschicht/ also/ daß wenn Hamburg wechselt auf Franckfurth in Thalern a etliche 50. Kreuzer Wechsel-Geld zu zahlen/ diese fingirte Thaler mit denen zum Cours gesetzten Kreuzern vermehret/ und alsdenn/ durch 82. Kreuzer dividirt zu Philipps-Thalern gebracht werden/ welche Philipps-Thaler mit 100. Kreuzern cour. vermehret/ und durch 90. Kreuzer gedividirt/ alsdenn dadurch zu denen so genannten Reichsthalern Courant gereduciret werden/ welche Reichsthaler courant, in Kreuz-Alberts- oder Holländischen Thalern ganzen und halben/ oder an ganzen und halben Ducatons jede zu ein und einen Viert-Thaler gerechnet/ abzuzahlen/ und zu entrichten sind/ laut der erneuerten Wechsel-Ordnung zu Franckfurth am Nänn den 8. Febr. Anno 1676. hingegen da die so genannten courant-Gelder/ zu Wechsel-Geldern auf Hamburg reducirt werden/ so thut man die Reichsthaler mit 90. Kreuzern vermehren/ und durch 100. Kreuzer dividiren/ woraus Philipps-Thaler kommen/ solche nun mit 82. Kreuzer ferner vermehret/ entsprin-

gen

gen daraus die Wechsel-Kreuzer/ so denn mit 50. Kreuzern weniger oder mehr/ nach dem geschlossenen Cours getheilt/ und zu Wechsel-Thalern gemacht werden/ welcher Thaler a 32. ß . Lübs in Hamburg per Banco zu entrichten ist.

Solcher Wechsel-Gebrauch von Hamburg per Franckfurth/ auch von dannen anhero/ hat sich ziemlich/ ja fast ganz verlohren/ doch aber wechseln annoch Amsterdam/ Antorff/ und einige andere Derter per die Messe dahin/ auch Franckfurth aus der Messe nach solche Orte/ in eben dergleichen Wechsel-Geld. Daß aber zu Franckfurth in Wechsel-Zahlung der Reichsthaler unter denen Cambisten zu 74. Kreuzern der Philipps- oder Königsthaler aber zu 82. Kreuzer Wechsel-Geld gerechnet wird/sonsten aber der Reichsthaler 90. Kreuzer und der Philipps- oder Königsthaler 100. Kreuzer/ respective courant-Geld gilt/ das ist nicht zu verstehen/ daß man unter denen Cambisten einigen Vortheil hätte/ wegen der 74. und respective 82. Kreuzer/ sondern es ist nur ein uhralter/ aus oben angezogenen Ursachen entsprungener Gebrauch/ um nur so viel Kreuzer vor einen Thaler zu rechnen/ da es doch/ wenn man die 74. Kreuzer reducirt/ nach der courant-Währung zu 90. Kr. fast eines austrägt/ wie denn nach dem Satz/ da 90. Kr. thun 74. Wechsel-Kr. was 100. Kr. cour. zum facit kommen 82 $\frac{2}{5}$. Kr. und also wenn der Philippsthaler dazu/ und nicht zu 82. Kr. gerechnet/ eben eins seyn/ und sich gleich betragen würde. Und ist bey allen diesen wohl zu mercken/ daß wenn 100. Wechsel-Thaler in 100. courante Thaler reduciret werden/ der Uberschuß

mehr nicht/ als $24\frac{1}{4}$ Rthlr. Kreuzer betrage und ausbringe.

Ordinarie wird von Hamburg per Franckfurth auf die Messe/ oder auffer selbiger a uso sind 14. Tage Sicht/ gewechselt und die Briefe gestellt in Rthlr. a 90 Kr. cour. Geld zu bezahlen/man decourtiret die agio zu 30. weniger oder mehr pro Centum und lasset die Valuta dafür in Banco abschreiben/ in Franckfurth aber bezahlen sie mit allerhand der Gegend gemünzten Drittel-Stücken.

Von Franckfurth wird aus der Messe/ auch auffer selbiger per Hamburg gewechselt a uso sind 14. Tage Sicht/ oder auf 8. Tagen Sicht/ und die Wechsel-Briefe gestellt in Rthlr. di Banco, wofür allda die Valuta zu 130. Rthlr. weniger oder auch mehr/ per 100. Reichsthaler banco in allerhand gemünzten Drittel-Stücken bezahlt wird.

Von Franckfurth wird aus der Messe auf folgende Plätze gewechselt/ als

Auf Amsterdam und Antorff/ in Gulden von 65. Kr. Wechsel-Geld a 85. weniger oder mehr/ Groten-Flämisch pro einen Gulden der Orten zu zahlen/ das Wechsel-Geld reduciren sie in courant-Geld/ und bezahlen die valuta mit Kreuz- und Alberts-Thalern.

Auf Lyon wird gewechselt in Kronen von 60. Sols, Valuta a 60. weniger oder mehr/ Kr. Wechsel-Geld/ pro eine Krone.

Auf Paris in Kronen von 60. Sols, Valuta a 104. Gulden Wechsel-Geld weniger oder mehr/ vor 100. Kronen.

Auf Venedig/ in Ducati di Banco, Valuta a 116. Gulden

Gulden Wechsel-Geld weniger oder mehr/ pro 100.
Ducati di Banco.

Auf Nürnberg in Rthlr. Cour. Valuta a 100.
Rthlr. Cour. um in Nürnberg dafür zu haben 100 $\frac{1}{2}$.
a 101. Rthlr. weniger oder auch mehr/ in Cour.

Auf Leipzig in die Messe in Specie zu zahlen/ Valuta a 98. Rthlr. weniger oder auch mehr/ zu 74. Kr.
Wechsel-Geld/ pro 100. Rthlr. Specie in Leipzig.

Ausser der Messe wird von Franckfurt gewechselt

Auf Amsterdam/ in Rthlr. a 50. Stüb. Banco,
Valuta a 32. weniger oder mehr/ pro Centum Lagio,
oder in Rthlr. Cassa-Geld/ Valuta a 27. pro C.
Lagio, weniger oder auch mehr/ in gangbaren Drittel-
und Gulden-Stücken.

Auf Paris/ in Kronen von 60. Sols, Valuta a 90.
Kreuzer/ mit 10. weniger oder mehr p. C. Lagio, in
Drittel- und Gulden-Stücken/ oder 136. fl. Cour.
weniger oder mehr/ pro 100. Kronen von 60. Sols.

Auf Venedig/ in Ducati di Banco, Valuta a 118.
fl. weniger oder auch mehr/ in Wechsel-Geld pro 100.
Ducati di Banco.

Auf Nürnberg und Augspurg/ in Rthlr. Cour.
Valuta a 98. Rthlr. weniger oder auch mehr/ um sel-
biger Orten 100. Rthlr. in Cour. zu haben.

Auf Wien/ in Rthlr. Cour. Valuta a 98. Rthlr.
weniger oder mehr/ pro 100. Rthlr. Kaiserl. Münze.

Auf Leipzig/ in Rthlr. Cour. Valuta a 102. Rthlr.
weniger oder mehr/ pro 100. Rthlr. in Leipzig.

Auf Cöln/ in Rthlr. Cour. Valuta a 99. Rthlr.
weniger oder mehr/ pro 100. Rthlr. Cour. in Cöln.

Ausser der Mess-Zeit haben die Wechsel-Briefe in
Franckfurth 4. Discretions-Zage/ also/ daß der Tag/

an welchem der Wechsel-Brief präsentirt und acceptiret worden/ nicht mit/ sondern der folgende für den ersten Tag/ und daß Sonn- und hohe Festtage eben sowohl in die Verfall-Zeit/ aber nicht unter die Discretions-Tage/ gezehlt werden sollen. Von solcher Zeit-Rechnung und dilation sind ausgenommen diejenigen Wechsel-Briefe/ so auf 2. a 3. Tage Sicht/ oder a Vista lauten/ welche aufs längst innerhalb 24. Stunden bezahlt seyn müssen.

Die neuen Chur-Sächsischen/ Chur-Brandenburgischen/ Chur- und Hochfürstl. Braunschw. und Lüneb. Hildesheimische Drittel/ werden 1750 mit 3. a 4. weniger oder mehr/ pro Centum Lagio Avanzo, gegen andere in Franckfurth gangbare Gilden oder Drittelstücken verwechselt/ auch sind die fünf Sorten Gilden/ als Franckfurther/ Hanauer/ Münzher/ Darmstädter und Heydelberger $\frac{1}{2}$. a $\frac{2}{3}$. p. C. besser/ denn die andern courante Münzen.

Wenn die Wechsel-Briefe/ so auf Wechsel-Geld zu zahlen lauten/ in Ermangelung der Kreuz- und Alberts-Thaler nicht darinnen abgeführt werden/ so kan die Abführung desselben/ mit des Präsentanten Genehmigung/ in Münze mit 30. weniger oder mehr pro Centum Lagio geschehen.

Vor einen gemünzten specie Reichsthaler giebt man 2. fl. vor einen wichtigen Ducaten aber 4. fl. und dabey nach advenant noch einige Kreuzer in Cour. Geld oder allerhand Gilden-Stücken darüber.

Wenn Hamburg auf die bevorstehende Franckfurther Messe trallirt 1892. Rthlr. 16. Kr. a 52. Kr. in Wechsel-Geld zu zahlen/ so ist die Frage/ wieviel in Banco dafür abgeschrieben/ und dorten an Wechsel- und auch Cour. Geld zu notiren ist? 1. Thlr.

1. Thlr.	<u>32. ß.</u>	1892. Thlr.	<u>16. Kr.</u>
		2 Marck.	
		<u>3784</u>	<u>13$\frac{1}{4}$.</u>
		--:8:--	1 $\frac{1}{3}$.
		--:-:7	1 $\frac{1}{3}$.
		--:-:7	1 $\frac{1}{3}$.
		--:-:7	1 $\frac{1}{3}$.

fac. 3784. Marck 10. ß. in Banco.

NB. 49 $\frac{1}{3}$. Kreuzer ist der Pari gegen 2. Marck Lü-
bisch in Hamburg.

1892. Thlr. 16. Kr.
52

1892. Thlr. 16. Kr.
52

82) 98400

74) 98400

1200 Philippsthlr.
100

fac. 1329. Thlr. 54. Kr.
74 (Wechs. Geld.)

90) 120000

82) 98400. Kr.

fac. 1333 thlr. 30. Kr. cour.

1200 Philippsthlr.
a 100. Kr.

133 : 30 1 $\frac{1}{3}$. fl.

fac. 1333. Rthlr. 30. Kr.
cour.

Diese 1333. Rthlr. 30. Kreuzer Courant- Geld
müssen allda mit Creuz- und Alberts- Thalern bezahlt
werden/ wenn nun in Ermangelung deren der Inha-
ber des Wechsel- Briefes mit Gulden- Stücken oder
Münzen friedlich seyn wolte/ genießende 30 $\frac{1}{2}$. pro
Cento

Cento Lagio, so wird gefragt/ wieviel solche Zahlung in erwehntem Geld seyn würde?

100	$130\frac{1}{2}$.	1333 Rthlr.	30 .	Kr.
		$130\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$	

39990

1333

666: 45:--

43: 45:--

100) 174000: -- :--

fac. 1740. Rthlr. in Gulden oder Münzen.

Hamburg will per Franckfurth 4144. Marcß remittiren/ und ist der Cours des Wechsels a 51. Kr. pro einen Thaler in Wechsel-Geld/ nun wird gefragt/ von wieviel Thalern müsse der Wechsel-Brief lauten/ und wieviel wird allda davor in Cour. Geld zu Buche notirt? Fac. von 2072. Thlr. lautet der Wechsel-Brief/ davor werden 1431. Rthlr. 78. Kr. Courant-Geld zu Buche notirt.

Hamburg remittirt auf die Franckfurther Herbst-Messe 1261 $\frac{1}{2}$. Rthlr. a 90. Kr. in Cour. wie lautet davon der prima und secunda Wechsel-Brief/ und wieviel wird a 30 $\frac{1}{2}$ pro Cento Lagio in Banco dafür abgeschrieben?

Hamburg/ Anno 1698. ady 8. Sept. Rthlr.

1261 $\frac{1}{2}$. a 90. Kr. Cour.

In bevorstehender Herbst-Messe wolle der Herr zahlen diesen meinen prima Wechsel-Brief an Herrn Hieronymus von Bürgen/ oder dessen Ordre, die Surama von zwölfhundert ein und sechzig und ein halben

halben Rthlr. zu neunzig Kreuzer in Cour. Geld/
Valuta von demselben/ a Dieu.

Georg Schneider.

Herrn

Herrn Anthon Heinrich Leipold/

a

prima.

Francffurth am Mäyn.

Hamburg/ Anno 1698. ady 8. Sept.

Rthlr. 1621 $\frac{1}{2}$. a 90. Kr. Cour.

In bevorstehender Herbst-Messe wolle der Herr zahlen diesen meinen Secunda Wechsel-Brief (im Fall der Prima unbezahlt) an Herrn Hieronymus von Bürgen/ oder dessen Ordre, die Summa von zwölffhundert ein und sechzig und ein halben Reichsthaler/ zu neunzig Kreuzer in Cour. Geld/ Valuta von demselben/ a Dieu.

Georg Schneider.

Herrn

Herrn Anthon Heinrich Leipold/

a

Sec.

Francffurth am Mäyn.

130 $\frac{1}{2}$. Rthlr. 100. Rthlr. Bco. 1261 $\frac{1}{2}$. Rthlr. Cour.

261

2

200

200

261) 252300

966 $\frac{2}{3}$. Thlr.

3 Marck.

fac. 2900 Marck in Bco.

Von

Von Hamburg werden auf Franckfurth trassirt
 719 $\frac{1}{16}$ Rthlr. a 90. Kr. in Cour. Geld/ cambiirt a
 30 $\frac{7}{8}$. pr. C. Lagio di Banco, Frage: Wieviel sich die
 allhier empfangene Valuta betrage?

	130 $\frac{7}{8}$ Rthlr.	100. Rthlr. Bco.	719 $\frac{1}{16}$ Rthlr. Cour.
1047	8	800	800
	800	575200	650
		1047) 575850	
		550 Rthlr.	
		3 Marck.	
		fac. 1650. Marck in Banco.	

Franckfurth will 1333 $\frac{1}{3}$ Rthlr. spec. auf Ham-
 burg remittiren/ in Cours a 52. Kr. Wechsel-Geld
 pro einen Rthlr. a 32. β . Lübs/ nun fragt sich/ von
 wieviel Thalern lautet der Wechsel-Brief/ und wie-
 viel wird in Hamburg per Banco abgeschrieben?

	1333 $\frac{1}{3}$ Rthlr.
	90
100) 120000	1200 Philippsthr.
	82
52) 98400. Kr.	1892. Rthlr. 10. β .
	2 Marck.
	fac. 3784. Marck/10. β . in Banco.

fac. von 1892. Rthlr. 10. β . lautet der Wechsel-Brief.
 Franck

Francffurth trassirt per Hamburg 1500. Thlr. a 32. β . Lübs genegotiirt a $51\frac{1}{2}$. Kreuzer pro einen Thlr. Wechsel-Geld/ Frag: Wieviel wird an Creutz- und Alberts-Thlrn. für die Valuta empfangen?

1. Thlr. $51\frac{1}{2}$. Kr. 1500 Thlr.

51 $\frac{1}{2}$

1500

7500

750

82) 77250 Kr. W. Geld

942 $\frac{3}{4}$. Philippsthr.

100

90) 94207 Kreuzer.

fac. 1046. Nthlr. 67. Kr.

Ein Kauffmann in Francffurth remittirt per Hamburg 600. Nthlr. a 48. β . Banco gewechselt a $30\frac{7}{8}$. pr C. Frag: Wieviel beträgt allda die bezahlte Valuta?

100 Thlr.

130 $\frac{7}{8}$. Thlr. Cour.

600. Thlr.

1

6

6

780

5: 22 $\frac{1}{2}$

fac. 785. Thlr. 22 $\frac{1}{2}$. Kr.

Francffurth will 1110 $\frac{5}{16}$. Nthlr. Cour. oder $\frac{1}{2}$ Teln per Hamburg trassiren/ in Cours a $30\frac{5}{8}$. pr. C. Von wieviel Nthlr. a 48. β . di Banco laufft der Wechsel-Brief?

130 $\frac{5}{8}$ Rthlr.	100 Rthlr. Banco.	1110 $\frac{3}{16}$ Rthlr.
	8	800
1045	<hr/>	<hr/>
	800	1045) 888250

fac. von 850 Rthlr.
Banco.

Bis hieher Herr Nademann in seinem stets blühenden Wechsel-Baum der Stadt Hamburg. Johann Phoonfen giebt in seinem Wissel-Styl tot Amsterdam p. m. 253. folgendes compendieuses Tabellgen über des Franckfurthischen Wechsel-Gelds Reduction, sagende:

100. Florinen von 65. Kreuzer Wechsel-Geld
machen zu Franckfurth

108. fl. und 20. Kr. von 60. Kr. Wechsel-Geld.

87. Rthlr. 60. Kr. von 74. Kr. Wechsel-Geld.

88. Rthlr. 6. Kr. 3. pf. von 90. Kr. Cour. Geld.

132. fl. 6. Kr. 3. pf. von 60. Cour. Geld.

100. Florinen von 60. Kr. Wechsel-Geld
thun zu Franckfurth

92. fl. 20. Kr. von 65. Kr. Wechsel-Geld.

81. Rthlr. 6. Kr. von 74. Kr. Wechsel-Geld.

81. Rthlr. 27. Kr. $\frac{1}{4}$ pf. von 90. Kr. Cour. Geld.

121. fl. 27. Kr. $\frac{1}{4}$ pf. von 60. Kr. dito.

100. Reichsthaler von 74. Kreuzern Wechsel-Geld thun zu Franckfurth

123. fl. 20. Kr. von 60. Kr. Wechsel-Geld.

113. fl. 55. Kr. von 65. Kr. Wechsel-Geld.

100. Reichsthaler 24. Kr. $1\frac{1}{2}$ pf. von 90. Kr. Cour. Geld.

150. fl. 24. Kr. $1\frac{1}{2}$ pf. von 60. Kr. Cour. Geld.

100. Reichsthaler von 90. Kreuzer Cour.
Geld thun zu Franckfurth

123. fl. von 60. Kr. Wechsel-Geld.

113. fl. 35. Kr. von 65. Kr. Wechsel-Geld.

99. Rthlr. 54. Kr. von 74. Kr. Wechsel-Geld.

150. fl. von 60. Kr. Courant-Geld.

100. Florinen oder Gulden von 60. Kreuzer
Courant-Geld thun in Franckfurth

82. fl. von 60. Kr. Wechsel-Geld.

75. fl. 45. Kr. von 65. Kr. Wechsel-Geld.

66. Rthlr. 36. Kr. von 74. Kr. Wechsel-Geld.

66. Rthlr. 60. Kr. von 90. Kr. Courant-Geld.

Zu mercken ist/ daß auch zuweilen in Franckfurth in denen Mess-Zeiten auf den so genannten Conto gewechselt wird/ welches diesen Verstand hat/ es kommen nemlich die vornehmsten in der Mess sich befindenden Kauffleute des Mittags in der Zahl-Woche auf dem Platz zusammen/ und vernehmen daselbst von dem Mäckler/ was auf alle vornehme ausländische Handels-Plätze insgemein gewechselt worden/ darüber bereden sie sich mit einander/ welches der rechte Preiß/ und lassen alsdenn solchen notiren. Dieses geschiehet nun also auf alle Dertter/ dahin gewechselt wird/ der Mäckler aber zeichnet es fleißig auf/ und giebt es denen Handelsleuten/ welche es ferner ihren Correspondenten communiciren/ und dieses heisset man den Conto machen.

Der Pari zwischen Nürnberg und Franckfurth wird folgender Maassen gerechnet: Weil der Wechsel-Thaler in Franckfurth 74. Kreuzer Wechsel-Geld gilt/ der Thaler aber in Nürnberg 90. Kreuzer hat/ als beträgt solches auf 100. Gulden so viel als $121\frac{2}{3}$.

zu Philipps-Thalern aber gerechnet/ nemlich 84.
Kreuzer gegen 100. thut es $121\frac{7}{8}$.

74. Kr. 90. Kr. cour. 100 W. Kr.

121 $\frac{2}{3}$ pro C.

82. Kr. 100. Kr. 100

121 $\frac{7}{8}$ pro C.

Franckfurther Wechsel-Geld den Rthlr. zu 74.
Kr. in Nurnberger zu 60. Kr. zu reduciren/ setze:

fl. 108. 13. gl. Frft. W. Geld oder fl. 108. 39. Kr.

60

6480

39

74) 6519 $\frac{7}{10}$

facit 88. Rthlr.

5

86

*) * *) i. §. befindet sich also

74

Wechsel-Thaler 88:1. 10

12

in Nurnb. Valuta 44 - 11

112

Thun Nurnb. 132:2:9

56

74) 672

10 pf.

Francfurther Wechsel-Geld zu Nürnberger Valuta, als Nürnberg. fl. 121. pro 100. fl. zu Francfurth.
fl. 540

100

Proba.

121) 54000

fl. 446 : 5. 7. zu 121. fl.

44 : 12. 7. ist 10 aus 446.

fl. 446. §. 5. pf. 7.

44 : 12. 7. dito.

4 : 9. 3. ist das 10.

fac. fl. 540. -:-

Francfurth an der Oder

Hält Buch und Rechnung eben/ wie auch in der ganzen Chur-Marck Brandenburg geschicht/ in Reichsthalern/ guten Groschen und Pfennigen.

1. Reichsthaler hat 24. gute Groschen/ 1. Groschen 12. Pfennige. Man findet allda viel gemünzte 2. und 1. Groschen- auch 2. Dreyer-Stücken/ welches Courant-Geld ist/ die Drittels differiren dagegen 1. pro Centum, 1. Species Reichsthaler gilt 1. Rthlr. 8. gl. 1. Ducaten 2. Rthlr. 16. gl.

Auf und aus denen Francfurther Messen geschehen einige Wechsel auf Danzig/ Schlesien/ Leipzig/ Berlin und Hamburg/ und stellen sie alsdenn aus diesem letztern Ort die Wechsel in Rthlr. courant oder $\frac{2}{3}$. Stück/ wofür nach Abzug 30. pro C. die Valuta in Hamburg in Banco abgeschrieben wird.

Wenn von Francfurth pr. Hamburg gewechselt wird/ giebt man 128. bis 30. Rthlr. in $\frac{2}{3}$. Stücken/ um in Hamburg 100. Reichsthaler in Banco zu empfangen.

1. Centner in Franckfurth/ der 110. Pfund hat/ thut in Hamburg 106. Pfund/ 100. Pfund in Hamburg machen in Franckfurth 104. Pfund.

Ein mehrers hiervon vide in unserer Geographischen/ Historischen und Mercatorischen Beschreibung der Chur-Brandenburgischen Länder.

Genua.

Weil der Marckt von Nove von der Republic Genua dependirt/ und die Genueser Banquiers die meisten Wechsel darauf schliessen/ als ist von solchem zu wissen/ daß in Genua Buch und Rechnung gehalten werde in Lire, Soldi und Pfennigen.

- 1. Lire hat 20. Soldi, und 1. ß . oder Soldi hat 12. pf.
- 1. Pezza di 8. Reali oder Stück von Achten gilt allda 5. Lire.
- 1. Scudo d. oro oder $\frac{1}{2}$. Doppia di Spagna gilt 9. Lire 8. Soldi.
- 1. Scudo d. argento gilt 7. Lire 12. Soldi.
- 1. Scudo di Cambio gilt 4. Lire.
- 1. Filippi di Milano, so daselbst zu 7. Lire gemünzt/ gilt 5. Lire 8. Soldi, solte aber al Pari gelten 5. Lire 12. Soldi.
- 1. Scudo de argento ist 90. Soldi Moneta Carta, in welcher Münze der Zoll bezahlt wird.
- 1. Lire von 20. ß . Carta ist $33\frac{7}{9}$. ß . oder 34. ß . in cour.
- 1. Doppia di Spagna Französisches Gewicht/ gilt 19. Lire 2. Soldi cour.
- 1. Doppia detto gilt 19. Lire di Banco.
- 1. Doppia di Genua gilt 18. Lire 16. Soldi.
- 1. Doppia d' Italia di peso voll Gewicht/ gilt 18. Lire.

1. Detto leichter gilt 17. Lire 4. Soldi.
 1. Cabolletto gilt $6\frac{2}{3}$. Soldi und 3. detto 1. Lire.
 100. Scudi marche thun 122 $\frac{2}{5}$. Scudi d' argento.
 1. Scudo d. oro ist 68. Soldi oder 3. Lire 8. Soldi al
 Pari d. oro.
 100. Pfund in Hamburg thun allda 99. Cantaren,
 und 1. Cantar thut $1\frac{1}{2}$. Pfund.
 Barill Olie thut in Hamburg 125. Pfund.

Es wird von Hamburg ab nach Genua/ und von
 dannen wieder per Hamburg nicht getwechselt/ son-
 dern solches über Venetia oder Amsterdam per Com-
 missione effectuiert.

Genua wechselt auf Venetia, und stellt die Briefe
 in Ducati di Banco, zahlet aber die Valuta a 100. bis
 124. Soldi, weniger/ oder mehr/ pro einen Duc. di
 Banco.

Auf Amsterdam a Ufo seynd 2. Monat. a dato in
 Pezza, a 94. Grot Flämisch/ weniger oder mehr/ pro
 Pezza zu zahlen/ die Valuta a 5. Lire pro Pezza be-
 zahlet.

Auf Paris und Lyon/ in Kronen von 3. Lire, die
 Valuta zahlen sie a 85. 86. Soldi, weniger oder mehr/
 pro Krone.

Auf Marseillen in Pezza von 3. Livres, Valuta a
 85. bis 86. Soldi, weniger oder mehr/ pro Pezza.

Auf London in Pezza a 50. bis 70. Pfennig Ster-
 lings/ weniger oder mehr/ Valuta a 5. Lire per Pezza.

Auf Livorno in Pezza, die Valuta wird bezahlet a
 102. Soldi, weniger oder mehr/ per Pezza.

Auf Neapoli in Duc. de Regno, Valuta a 90. Sol-
 di, weniger oder mehr/ pro Duc. de Regno.

Auf Cadix & Sevilla in Pezza de 8. Reali, Valuta a 100. Soldi, weniger oder mehr/ per Pezza.

Auf Lissabon in Pezza a 720. Rees, weniger oder mehr/ Valuta a 5. Lire per Pezza.

Auf Nove 120, bis 124. Piastris vor 100. Ecu de Mare.

Auf Meyland 1. Ecu courant vor 80. bis 100. Soldi imperiali.

Auf Rom 115. bis 125. Soldi vor 1. Ecu d' Etempe.

Es ist auch zu Genua eine Banco, Mont Saint Bernard genannt/ in welche man die Stücke von 8. Realen zu 4. pro Centum belegen kan. Anno 1646. wurde der Preiß der Genuesischen Münze gesetzt/ daß die Genueser/ Spanische/ Venetianische und Florentinische Pistolen von der fünfften Etempe 15. Lire 10. Soldi, die Französische 15. Lire 9. Soldi, die Römische/ Milanese/ Mantuanische und Modenesische 15. Lire 2. Soldi gelten solten/ sint der Zeit aber hat sich dieses wieder verändert.

Leipzig.

Hieselbst und im ganzen Churfürstenthum Sachsen werden die Rechnungen und Bücher in Reichsthälern/ guten Groschen und Pfennigen gehalten.

- 1. Reichsthaler hat allda 24. gute Groschen/ und 1. guter Groschen hat 12. pf. 1. pf. hat 2. Heller.
- 1. Gilden Meißnisch/ worinnen vor diesem allda Buch gehalten/ hat 21. gute Groschen.
- 1. alt Schock hat 20. gute Groschen/ und 1. neu Schock hat 60. gute Groschen.
- Ein $\frac{2}{3}$. Stück hat 16. gute Groschen.

Ein $\frac{1}{3}$. Stück hat 8. gute Groschen/ und

Ein $\frac{1}{6}$. Stück hat 4. gute Groschen.

Über dem finden sich daselbst allerhand gemünzte Groschen-Stück.

Ducaten a Marco werden verwechselt 50. Stück pro 132. Reichsthaler/ weniger oder mehr/ oder ein jedes Stück pro 2. Thaler 15. ggl. weniger oder mehr/ in neuen Dritteln oder Groschen-Stück.

Specie Rthlr. 129. Thlr. Courant weniger oder mehr pro 100. Rthlr. Species.

Es sind in Leipzig jährlich drey grosse Messen/ namentlich die Neu-Jahrs-Messe/ Oster- oder Jubilate-Messe/ und denn die Michaelis-Messe.

Auf solche drey Messen wird von Hamburg aus vielfältig gewechselt/ und zwar empfängt man/ wie Herr Rademann in seinem stets blühenden Wechsel-Baum der Stadt Hamburg p. 136. & seqq. schreibt/ einige Monate vorhero etliche 100. Reichsthaler in Banco, worüber man einen Schein oder Obligation ertheilt/ um gegen bevorstehender Meß-Zeit über solche Summa nebenst dem veraccordirten Lagio, Wechsel-Briefe zu geben/ oder nach dem Cours des Ri Cambio zu retourniren/ und in Hamburg in Banco hinwieder zu bezahlen/ ein solcher gegebener Schein lautet/ als folget:

Ich zu End benannter bescheine/ daß ich von Herrn Caspar Schmidt ein tausend Reichsthaler/ sage 1000. Reichsthaler in Banco auf meine Rechnung empfangen habe/ verspreche also/ gegen zukünftige Leipziger Michaelis-Messe/ ihm hierüber mit dreyßig pro Centum Lagio von ein tausend dreyhundert Reichsthaler in Courant-Geld/ Wechsel-Briefe zu geben/ in obgedachter Messe an ihm oder Ordre zu zahlen/ oder auch solche Summa nach dem Cours

des Ri Cambio zu retourniren/ und allhier in Banco wieder zu vergnügen. Hamburg Anno 1710. den 15. Aug.

Eberhardt Scheffer.

Oder:

Hamburg Anno 1710. ady 15. Aug.

Reichsthaler 1300. Cour.

Gegen die bevorstehende Leipziger Michaelis-Messe/ verspreche ich an Herrn Caspar Schmidt/ oder dessen Ordre, Wechsel-Briefe zu liefern von dreyzehnen hundert Reichsthlr. in Cour. Geld/ in vorgedachter Messe zahlbar/ die Valuta habe von selbigen per Banco empfangen.

Eberhardt Scheffer.

Ben Herannahung der Messe/ und zwar einige Tage vorhero/ wird vorgedachter Schein durch gegebene Wechsel-Briefe wieder eingelöset/ oder auf solche Summa/nach dem Rück-Wechsel contrahirt/ und allhie per Banco vergnügt.

Ordinari aber wechselt man von Hamburg auf solche Messen/ und stellt die Briefe in Reichsthaler Cour. Geld zu zahlen/ wofür 30. pro Cento, weniger oder mehr lagio decourtirt/ und die Valuta in Banco abgeschrieben wird/ dorten aber zahlen sie in der Zahl-Woche/ mit guten neuen gangbaren Dritteln und Groschen-Stücken.

Aus solchen Messen wechseln sie auf Hamburg also sind 14. Tagen Sicht/ und stellen die Briefe in Reichsthaler di Banco, zahlen aber die Valuta mit 130. Reichsthaler weniger oder mehr/ in neuen Dritteln und Groschen pro 100. Rthlr. di Banco.

Ausser solche Messen wechselt man von Hamburg ab dahin auf also sind 14. Tagen Sicht/ und stellt die Briefe in Reichsthaler Cour. Geld/ wofür die Valuta nach Abzug 30. pro Cento lagio, weniger oder auch mehr in Banco abgeschrieben wird.

Glet

Gleichergestalt wechseln sie a uso von dannen wieder anhero/ und stellen die Briefe in Reichsthaler Banco, zahlen aber die Valuta zu 130. Reichsthaler weniger oder auch mehr/ in neuen Dritteln und Groschen gegen 100. Rthlr. Banco-Geld.

Von Leipzig wird auf folgende Dexter gewechselt/ als:

Auf die Franckfurther Messe in Rthlr. a 74. Kr. Wechsel-Geld/ die Valuta a 98. Reichsthaler weniger oder mehr in Specie per 100. Reichsthaler Wechsel-Geld/ in Leipzig wirds mit Kreuz- und Albertsthalern bezahlt/ sie wechseln auch auf die Franckfurther Messe/ in Reichsthalern a 90 Kr. cour. Geld/ davor sie die Valuta a 96. 97. Reichsthaler weniger oder mehr/ in neuen Dritteln und Groschen pro 100. Reichsthaler a 90. Kreuzer cour. vergnügen/ sonst aber wechseln sie per Franckfurth/ ausser der Messe a uso, oder 14. Tage Sicht/ in Rthlr. a 90. Kr. die Valuta a 98. Reichsthaler weniger oder mehr per 100. Reichsthaler a 90. Kr. wird mit neuen Dritteln und Groschen contentiret.

Auf den Breslauer Marckt wechseln sie in Rthlr. Kayserslich Geld zu 17. Kreuzern/ die Valuta a etliche 96. Reichsthaler weniger oder mehr/ pro 100. Rthlr. R. G. zahlen sie in neue Drittel und Groschen Stücke/ ingleichen wechseln sie auch dahin ausser dem Marckt auf 14. Tagen Sicht.

Auf Lyon wird gewechselt auf die bevorstehende Foire, und werden die Briefe gestellt in Kronen von 3. Pfund oder Francken/ die Valuta contentiren sie mit neuen Dritteln und Groschen a 106. Rthlr. weniger oder mehr pro 100. Kronen von 3. Pfund oder Francken.

Auf Bolzano per die Messe in Reichsthalern cour.
Geld/ Valuta a 103. Rthlr. weniger oder mehr/ in
neuen Dritteln und Groschen pro 100. Rthlr. mo-
neta cour.

Auf Amsterdam 130. Reichsthaler/ weniger oder
mehr/ pro 100. Reichsthaler Banco, oder 125. Rthlr.
weniger oder mehr/ pro 100. Rthlr. Cassa-Geld.

Auf Augspurg 98. Rthlr. weniger	} pro 100. Courant- Geld deren Orten.
oder mehr	
Auf Wien 96. Rthlr. weniger	
oder mehr	}
Auf Nürnberg 98. Rthlr. weniger	
oder mehr	

Auf Paris 106. Rthlr. weniger oder mehr pro
100. Kronen von 3. 2.

Aller dieser Orten Ufo oder 14. Tagen Sicht.

Es haben die Wechsel-Briefe zwischen Mess-Zei-
ten in Leipzig 5. Discretions-Tage/ehe sie wegen Man-
gel der Zahlung mit Protest zu belegen sind.

Vor einigen Jahren hat man von Hamburg ab
per die Leipziger Messe gewechselt/ und die Briefe ge-
stellt in Reichsthaler Species daselbst zu zahlen/ wel-
che Zahlung mit Kreuz- und Alberts-Thalern gesche-
hen/oder in solcher Ermangelung mit gangbaren Drit-
teln und Groschen nebenst der Lagio, in Hamburg
aber hat man nach Abzug 1. 2. 3. weniger oder mehr/
pro Centum Lagio, die Valuta dafür in Banco abge-
schrieben und vergnügt. Solcher Wechsel-Gebrauch
hat nunmehr von Hamburg per dahin ganz aufge-
höret/ und werden die Briefe/ wie vorhin gemeldet/ in
Rthlr. Cour. gestellet.

1. Centner in Leipzig hat 110. Pfund/ thut in Hamburg 106. Pfund.

104. Pfund in Leipzig thun 100. Pfund in Hamburg.

Hamburg disponirte vormahls auf die Leipziger Messe 3000. Marck Banco, um mit $5\frac{3}{4}$. pro C. Lagio in Specie Wechsel-Briefe zu geben/ nun fragt sich/ von wieviel Reichsthaler in Specie die Wechsel-Briefe gelautet?

$$\begin{array}{r}
 100 \text{ Rthlr. B.} \quad 105\frac{3}{4} \text{ Rthlr. Sp.} \quad 3000 \text{ Marck B.} \\
 \hline
 1 \qquad \qquad \qquad 10 \qquad \qquad \qquad 3) \hline
 \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad 1000 \text{ Rthlr.} \\
 \text{fac. von } 1057\frac{1}{2} \text{ Rthlr. in Sp.} \quad \hline
 \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad 10
 \end{array}$$

Wenn nun bey Herannahung der Messe keine Wechsel-Briefe hierüber gegeben worden/ sondern nach dem Ri Cambio retournirt a $2\frac{1}{2}$. p. C. Lagio, so wird gefragt/ wieviel per Banco in Hamburg dafür abgeschrieben worden ist?

$$\begin{array}{r}
 102\frac{1}{2} \text{ Rthlr. Sp.} \quad 100 \text{ Rthlr. B.} \quad 1057\frac{1}{2} \text{ Rthlr. Sp.} \\
 \hline
 5) 205 \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad 3 \text{ Marck.} \\
 \hline
 41 \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad 3172\frac{1}{2} \\
 \hline
 \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad 5) 634500 \\
 \hline
 \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad 41) 126900 \\
 \hline
 \text{fac. } 3095 \text{ Marck } 2 \text{ fl.} \\
 \text{in Banco.}
 \end{array}$$

Wenn der Rück-Wechsel aus Leipzig a $2\frac{1}{2}$. pro C. Lagio gegen Hamburger Banco-Geld ist/ und man pro jeden Monat $\frac{1}{2}$. pro C. Interesse rechnet/ so fragt sich/

sichs/ da vorstehender Wechsel von 1057 $\frac{1}{2}$. Rthlr. in specie in Hamburg mit eben soviel in Banco solte vergnüget werden/ wieviel Zeit dem Nehmer solcher Gelder vom 27. Sept. an zu rechnen gegeben werden muß?

$\frac{1}{2}$. p. C. 1. Monat 2 $\frac{1}{2}$. p. C.

fac. 5. Monat/welches den 24. Febr. künfftiges Jahrs fällig.

Zum öfftern ist passirt/ daß die per Leipzig disponirten Gelder nach dem Ri Cambio sind berechnet worden/ und die Lagio an der Zeit gegeben/ auch solche weiter hinaus prolongirt/ da denn der Nehmer selbiger Gelder seinen vorhin ertheilten Schein wieder zu sich genommen/ und einen Wechsel-Brief auf sich selbst dagegen gegeben hat/ wie denn vormahls viel und mannichfältige Veränderungen darinnen gemacht und gebraucht worden.

So iemand über 1057 $\frac{1}{2}$. Rthlr. species Wechsel-Briefe geben solte/ und er solche auf der Hamburger Börse negotiirte/ nemlich 450. Rthlr. geschlossen a 1 $\frac{3}{4}$. pro C. 350. Rthlr. a 1 $\frac{7}{8}$. pro C. und den Rest a 1 $\frac{1}{2}$. pro C. so wird gefragt/ wieviel er vor jeden absonderlich in Banco abschreiben lassen müsse? Facit vor die 450. Rthlr. 1326. Marck 12. ß. 6. pf. vor die 350. Rthlr. 1030. Marck 1. ß. 6. pf. und vor den Rest 761. Marck 1. ß. 6. pf.

Ein Hamburger wolte auf die Leipziger Messe remittiren 8650. Marck Banco, in Cours a 2 $\frac{1}{2}$. pro C. Lagio gegen dortige species, fragt sichs/ von wieviel Rthlr. in species lautete der Brief?

100 Rthlr. B. 102½ Rthlr. spec. 8650 Marck B.

$$\begin{array}{r} 3 \\ \hline 50) 300 \\ \hline 6 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 3) \underline{\underline{8650}} \\ 2883\frac{1}{3} \text{ Rthlr.} \\ \hline 50) 8650 \\ \hline 173\frac{1}{2} \\ 102\frac{1}{2} \\ \hline 346 \\ 17386\frac{1}{2} \\ \hline 6) 17732\frac{1}{2} \end{array}$$

fac. von 2955 Rthlr. 10 gl. in spec.

Alio modo :

$$\begin{array}{r} 100 \\ \hline 102\frac{1}{2} \\ \hline 100 \\ 2 - \frac{1}{50} \\ \hline \frac{1}{4} \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 8650 \text{ Marck.} \\ 3) \underline{\underline{8650}} \\ 2883\frac{1}{3} \text{ Rthlr.} \\ \hline 2883 : 8 \\ 57 : 16 \\ 14 : 10 \end{array}$$

fac. von 2955 Rthlr. 10 gl.

Oder :

$$\begin{array}{r} 100 \\ \hline 1 \\ \hline 102\frac{1}{2} \\ \hline 1\frac{1}{40} \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 2883 : 8 \\ 72 : 2 \\ \hline \end{array}$$

Rthlr. 2955 : 10 gl.

Oder :

Oder:

$$\begin{array}{r}
 100 \qquad 102\frac{1}{2} \qquad 8650 \text{ Marck.} \\
 \qquad \qquad \qquad 3) \underline{\hspace{1.5cm}} \\
 \qquad \qquad \qquad 2883\frac{1}{2} \\
 \qquad \qquad \qquad \underline{102} \\
 \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \underline{\hspace{1.5cm}} \\
 \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad 5766 \\
 \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad 2883 \\
 \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \underline{1441:12} \\
 \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \underline{34:4} \\
 \text{Rthlr. 2955) } \underline{41:16} \\
 \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \underline{24} \\
 \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \underline{\hspace{1.5cm}} \\
 \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad 180 \\
 \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \underline{82} \\
 \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \underline{\hspace{1.5cm}} \\
 \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \text{gl. 10) 00}
 \end{array}$$

Auf die Leipziger Messe sind gegeben worden 3000. Marck Banco, um gegen der Mess-Zeit mit 30. pro C. Lagio darüber Wechsel-Briefe zu ertheilen/ ist demnach die Frage/ auf wieviel Rthlr. in Cour. solche Briefe einzurichten?

$$\begin{array}{r}
 100 \text{ Rthlr. B.} \quad 130 \text{ Rthlr. cour.} \quad 3000 \text{ Marck B.} \\
 \underline{\hspace{1.5cm}} \qquad \qquad \qquad \underline{10} \qquad \qquad \qquad 3) \underline{\hspace{1.5cm}} \\
 \text{I} \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \underline{1000} \\
 \text{fac, auf 1300 Rthlr. cour.} \quad \underline{\hspace{1.5cm}} \\
 \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \qquad \underline{10}
 \end{array}$$

Da nun der Nehmer dieser Gelder gegen herannahender Messe einen Wechsel-Brief auf ihm selbst lautend giebt/ wie formirt er solchen Brief?

Antwort:

Antwort:

Hamburg/ Anno 1710. ady 24. Septembr.

Rthlr. 1300: --: - in Cour.

In bevorstehender Leipziger Michaelis-Messe zahle ich diesen meinen Sola Wechsel-Brief an Herrn Caspar Schmidt oder Ordre, die Summa von dreyzehnen hundert Reichsthaler in Cour. Valuta von demselben.

Eberhard Scheffer.

An mich Eberhard Scheffer/
zu der Zeit a

Sola. Leipzig.

Wenn aber kein Wechsel-Brief gegeben wird/ sondern solche Summa nach dem Ri Cambio von Leipzig a 28 $\frac{1}{2}$. pro C. zu rechnen beliebt/ so wird gefragt/ wieviel in Banco dafür abgeschrieben werden muß?

Rthlr. cour. Rthlr. Banco. Rthlr. Cour.

128 $\frac{1}{2}$

100

1300

2

257

260000

1011 Rthlr. 32. Sch.

3 Marck.

fac. 3035 Marck in B.

Hamburg trallirt auf die Messe per Leipzig 965 $\frac{5}{8}$. Rthlr. in Cour. geschlossen a 28 $\frac{3}{4}$. pro C. di Banco; nun wird gefragt/ wie hiervon der Wechsel-Brief lautet/ und wieviel in Banco dafür empfangen werde?

Der Wechsel-Brief lautet:

Hamburg/ Anno 1710. ady 27. Septembr.

Rthlr. 965 $\frac{5}{8}$: - : - : Cour.

In bevorstehender Leipziger Michaelis-Messe zahle der Herr diesen meinen Prima Wechsel-Brief an Herrn Johann
Ma

Macasius oder Commis, von neun hundert fünf und sechzig
fünf Achtel Rthlr. in Cour. Geld. Valuta von Herrn Mar-
tin Böhmer/ Junior, a Dieu.

Conrad Messing.

Herrn
Herrn Julius Frank/
a
Leipzig.

In Banco wird vor obigen Wechsel-Brief empfan-
gen laut folgender Berechnung/ als :

Rthlr. cour.	Rthlr. Banco.	Rthlr. cour.
128 $\frac{3}{4}$	100	965 $\frac{5}{8}$
<hr/>	4	<hr/>
515	<hr/>	400
	400	515) 386250
		<hr/>
		750 Rthlr.
		3 Marck.
		<hr/>
		fac. 2250 Marck in Banco.

Ein Hamburger ist einem Schlesinger von
Schmiedeburg in Banco-Geld allhier zu bezahlen
schuldig 1875. Marck/ bekommt aber Ordre, daß er
solche Gelder auf die Leipziger Messe remittiren soll/
wenn er nun selbige Parthen cambiiret gegen 29. pro
Centum in Cour. so fragt sich/ von wieviel Reichs-
thalern in Courant-Geld der Wechsel-Brief müsse
lauten?

Rthlr. Banco.	Rthlr. cour.	Marck Banco.
100	129	1875
25) <u> </u>	25	3) <u> </u>
4	<u> </u>	25) 625 Rthlr.
	645	<u> </u>
	258	25
	<u> </u>	
	4) 3225	

fac. von 806 $\frac{1}{4}$ Rthlr. cour.

Formular einen Wechsel-Brief auf Leipzig auffer der Messe zu stellen.

Hamburg/ Anno 1710. ady 22. Sept. Rthlr. 837 $\frac{11}{16}$. Cour.

A Ufo zahle der Herr diesen meinen Prima Wechsel-Brief an Herrn Erpfi Westling oder Commis, von acht hundert sieben und dreyßig eilff sechzehen Theil Reichsthaler in Cour. Geld/ den Werth von demselben/ a Dieu.

Heinrich Höckel.

Herrn

Herrn Conrad von Mehren/

à

Pr. Leipzig.

Davor beträgt die Valuta in Banco a 28 $\frac{7}{8}$. pro C. Lagio, wie folgender Satz weist:

128 $\frac{7}{8}$	100	837 $\frac{11}{16}$ Rthlr.
<u> </u>	8	800
1031	<u> </u>	<u> </u>
	800	1031) 670150
		<u> </u>
		650 Rthlr.
		3 Marck.

fac. 1950 Marck in Bco.

II. Theil.

1

Leipzig

Leipzig will 1987. Rthlr. 21. gl. cour. per Hamburg remittiren/ gecambiirt a $128\frac{1}{4}$. Rthlr. di Banco, ist nun die Frage/ von wieviel Rthlr. di Banco der Wechsel-Brief lautet/ und wieviel in Hamburg dafür in Banco muß abgeschrieben werden?

Rthlr. cour.	Rthlr. Banco.	Rthlr. ggl.	
$128\frac{1}{4}$	100	1987	21
<hr/>	4	<hr/>	<hr/>
513	<hr/>	400	
	400	794800	$12\frac{1}{8}$
		200	$6\frac{1}{2}$
		100	$3\frac{1}{2}$
		50	

1550 Rthlr. Bco.
3 Marck.

513) 795150

fac. von 1550 Rthlr. di B.

fac. 4650 Marck in Bco.

Leipzig trassirt auf Hamburg 550. Rthlr. Banco, genegotiirt a $128\frac{1}{8}$. pro Centum, wieviel beträgt daselbst die empfangene Valuta?

Rthlr. Banco.	Rthlr. cour.	Rthlr. Banco.
100	$128\frac{1}{8}$	550
50) <hr/>	1281:9	50) <hr/>
2	<hr/>	11
	2) 1409:9 :-	

fac. 704 Rthlr. 16 ggl. 6. pf. in cour.

Es sollen 650. Rthlr. in specie laut Wechsel-Briefs in Leipziger Marck bezahlt werden/ wenn nun solche Species daselbst eingewechselt würden a 126. pro Centum in Cour. Geld oder neuen Drittel/ so wird gefragt/ wieviel vor selbige zu bezahlen?

Rthlr.

Rthlr. spec. 100	Rthlr. cour. 126	Rthlr. spec. 650
50) <u> </u>	378	50) <u> </u>
2	<u> </u>	13
	2) 1638	

fac. 819 Rthlr. an cour. Geld/oder
neue Drittel.

Leipzig hat laut Wechsel-Briefs daselbst in der
Messe empfangen 800. Rthlr. in specie, wenn nun
selbige mit 25 $\frac{1}{2}$. pro Centum Lagio in Cour. Geld
verwechselt/ und dafür a 128. Rthlr. cour. pro 100.
Rthlr. di Banco einen Wechsel-Brief auf Hamburg
genegotiiret/ so wird gefragt/ von wieviel Rthlr. di
Banco der Wechsel-Brief gelautet/ und was dißfalls
dafür in Banco abgeschrieben werden muß?

Rthlr. spec. 100	Rthlr. cour. 125 $\frac{1}{2}$	Rthlr. spec. 800
<u> </u>	8	<u> </u>
1	<u> </u>	8

1006 Rthlr. cour.

Rthlr. cour. 128	Rthlr. Banco. 100	Rthlr. Banco. 1006
		<u> </u>
		100

785 Rthlr. 45 β .
3 Marck.

128) 100600

fac. von 785 Rthlr. 4 $\frac{1}{2}$
 β , Banco.
fac. 2357 Marck 13 β . muß in Ban-
co abgeschrieben werden.

Lyon in Frankreich,

Welches jährlich 4. Messen oder Foires hält/ hält
Buch und Rechnung in Livres, Sols
und Deniers.

1. Escu, Reichsthaler oder Krone hat 3. Livres, 60. Sols oder 720. Deniers.
1. Louis Blanc oder gemünzter Louis in Silber gilt als 1. Escu 3. Livres oder 60. Sols.
1. Wechsel-Krone hat 45. Sols.
1. Livre oder Franc hat 20. Sols, und 1. Sols hat 12. Deniers.
1. Gemünzte Louis in Gold (Louis d'Or) genannt) gilt ist und 11. Fr. 15. Sols alte Münze/ und 14. E. neue Münze.
1. ditto demy Louis gilt 5. Livr. 18. Sols alte Münze/ und 7. L. neue Münze.
1. Pistole gilt 11. bis 12. L. alte Münze/ und 14. L. in neuer Münze.
1. Escu d'Or gilt 6. L. alte Münze/ in 7. L. in neuer Münze.
1. Escu d'Or gilt 3. L. alte Münze/ und $3\frac{1}{2}$. L. in neue Münze.
1. Liard ist 3. Deniers, und 1. Deux Liard ist 6. Deniers.

Die alte Münze ist auf 20. pro Cento erhöht/ so daß eine Krone von 60. Sols anitzo zu 72. Sols in neue Münze gerechnet wird.

Weiln eine Zeithero mit denen Münzen in Frankreich grosse Veränderungen vorkamen/ und man vermeynet/ daß eben dergleichen ferner vor sich gehen und geschehen würde/ so ist um etwas gewisses davon zu berichten allhier unmöglich/ doch aber das accurateste

teste anhero gesetzt worden. Denn da bekant/ wie in gar kurzer Zeit die Wechsel über 12. bis 15. und mehr pro Cento gestiegen/ so ist solches aus eben vorgemeldten Ursachen geschehen/ da man denn besorget/ daß/wo die noch weitere Veränderung solcher Münzen vor sich gehet/ daß manchem Banquier dadurch ein ziemlicher Verlust und Schaden zuwachsen möchte.

Man wechselt von Hamburg ab auf die Lyoner Foires, und stellet die Briefe in Kronen von 60. Sols, die Valuta aber wird a 40. ß . Lübs/ weniger oder mehr/ pro eine Krone in Banco bezahlt.

Diese Wechsel-Briefe werden im Anfang von dem Payemens acceptirt/ und damit bis auf den sechsten Tag continuiert/ bey Ermangelung solcher Acceptation aber/ sonder faute darüber protestiret/ was aber die Protestation von non Bezahlung angehet/ so muß selbige geschehen zwischen dem dritten Tag/ nach Endigung vor offft gedachten Payemens.

Zu Bourdeaux, allwo grosse Handlung mit Wein und Brandtwein geschicht/ werden jährlich im Monat Martii und Novembr. auch grosse Messen gehalten/ es wird aber von Hamburg ab auf dahin/ noch auf Nantes und Rochelle wenig gewechselt/ wenn aber gewechselt wird/ so stellt man die Briefe ebenfalls wie auf Paris und Rouen a 2. Ufo, in Kronen von 60. Sols, und bezahlt die Valuta a 40. ß . Lübs/ weniger oder mehr/ pro Krone in Banco, von dannen aber stellen sie die Wechsel-Briefe in Kronen a 40. ß . Lübs/ weniger oder mehr/ pro Krone in Banco allhier zu zahlen/ die Valuta zahlen sie a 3. Livres pro Krone.

Von Paris, Rouen, Bourdeaux, Rochelle und Lyon wird auf folgende ausländische Plätze gewechselt/ als :

Auf Amsterdam und Antorff in Kronen a 2. Ulo, zu etliche 80. Groten Flämisch iede Krone/weniger oder mehr/ zu zahlen/ nachdem der Wechsel steigt oder fällt/ zu empfangen.

Auf Engeland giebt es 1. Rthlr. vor 45. bis 60. Pfennig Sterlings.

Auf Hamburg 1. Rthlr. vor 36. 40. bis 48. S. Lübs.

Auf Franckfurth 1. Rthlr. vor 70. bis 80. Wechsel-Kreuzer.

Auf Nürnberg 1. Rthlr. vor 86. bis 96. Kr. courant.

Auf St. Gallen 1. Rthlr. vor 90. bis 100. Kr. cour.

Auf Spanien 1. Rthlr. vor 270. bis 300. Maravedis.

Auf Portugall 1. Rthlr. vor 600. bis 750. Rees.

Auf Genua 200. a 240. Rthlr. vor 100. Rthlr. de Marc.

Auf Milano 1. Rthlr. vor 90. bis 115. Soldi imper.

Auf Boulogne 1. Rthlr. vor 70. bis 90. Soldi ou Boulognis.

Auf Venedig 100. Rthlr. vor 90. bis 105. Ducat di Banco.

Auf Neapolis 100. Rthlr. vor 90. bis 120. Ducat von 10. Carlins.

Auf Rom 100. Rthlr. vor 50. bis 80. Rthlr. D'Empe.

Auf Florenz 100. Rthlr. vor 70. bis 90. Rthlr. von $7\frac{1}{2}$. Lires.

Auf Luques 100. Rthlr. vor 60. bis 95. Rthlr. von $7\frac{1}{2}$. Lires.

Auf Livorne 100. Rthlr. vor 80. bis 100. Piastres von 6. Lires.

Unge

Ungewisse Wechsel-Briefe giebt Franckreich vor gewisse/ als :

- Auf Hamburg 102. bis 120. Rthlr. vor 100. Rthlr. von 48. $\frac{1}{2}$. Lübsch.
- Auf Franckfurth 92. bis 105. Rthlr. vor 100. Rthlr. von 90. Kr.
- Auf Nürnberg 91. bis 104. Rthlr. vor 100. Rthlr. von 90. Kr.
- Auf Nove 180. bis 190. Rthlr. vor 100. Ecus de Marc.
- Auf Spanien 102. bis 105. Louis d'Or vor 100. Pistolen d'Espagne.
- Auf Rom 90. bis 93. Louis d'Or vor 100. Pistolen d'Italie.
- Auf Livorne 62. bis 68. Sols vor 1. Piastre von 120. Soldi.
- Auf Genua 62. bis 68. Sols vor 1. Piastre von 100. Soldi.
- Auf Geneve 100. bis 105. Rthlr. vor 100. Rthlr. von Geneve.

Zu Lyon hat man zweyerley Gewicht/ als das Stadt-Gewicht/ welches 14. Unzen Poids de Marc wieget/ und denn ein Seiden-Gewicht/ welches 15. Unzen hält.

Die Lyoner Elle ist um 1. pro Centum kürzer/ als die Pariser.

Die Lyoner Korn-Maass heist Afnée, theilet sich in 6. Bichet oder Bois seaux, welche $1\frac{1}{3}$. Pariser Sozier und $2\frac{2}{3}$. Bourdeauxische Bois seaux machen.

100. Pfund Lyoner Stadt-Gewicht thun in Holland 86. Braband 90 : 12. Rouen Poids de Vicomte 82 : 12. in Rochelle 85 : 2. in Toulouse und

Ober-Languedoc 101:8. in Provence und Marseille 106:4. in Geneve 76:8. in London 94:3. in Hamburg 87:12. in Franckfurth 84:4. in Leipzig 90:5. in Genua 129. in Livorno 124:11. in Meyland 144:8. in Benedig 142 $\frac{1}{4}$. in Neapolis 145:6. in Sevillen und Cadix 91:3. in Lissbon 98:8. in Lütlich 90:8.

3. Asnées in Lyon thun $5\frac{1}{2}$. Midden in Amsterdam/ 4. Sextiers in Paris/ 8. Bois seaux in Bourdeaux.

München,

Die Hauptstadt in Beyerland hat in seinen 2. grossen Jahrmärkten/als Neu-Jahrs am heiligen drey Königs-Zag und am Jacobi-Zag/ keine gewisse Wechsel-Acceptations- noch Zahlungs-Zeit/ hält Buch und Rechnung in Gülden/ Bazen und Kreuzer.

1. Gülden in Regenspurger weisser Münz gilt 60. Kreuzer.

1. Kreuzer hat 4. pf. 1. pf. 2. Heller.

1. fl. hat 240. pf. 15. Bazen thun 1. fl.

20. Känsergroschen/ oder 20. β . in Gold/ oder 4. Ort/ oder funffzehner/ item 24. Land-Münzen/ oder 30. Albus oder halbe Bazen machen auch 1. fl.

In schwarzer Münz hat 1. Kreuzer 7. Heller/ 1. fl. 7. β . 1. β . 30. pf. 1. Gülden 210. pf. oder 28. gl. 1. gl. hat 3. Regenspurger/ 1. Regenspurger 5. Heller. 1. Gülden hat 84. Regenspurger.

1. Pfund Regenspurger ist 5. fl. 6. β .

1. Pfund Pfennig aber 1. fl. und 1. β .

1. Specie Thaler gilt itziger Zeit 2. fl. oder 30. Bazen/ oder

oder 40. Käysergrofchen oder Schilling/ oder
120. Kreuzer/ oder 480. Pfennig/ oder 8. Ort
oder Funffzehner/ oder 48. Land-Münzen.

1. Ducat hat 96. Land-Münzen.

1. Land-Münz ist 10. pf. oder $2\frac{1}{2}$. Kreuzer.

Der reciproquen Zoll-Freyheit/ welche die Nürn-
berger Bürger in München/ und die Münchner Bür-
ger wieder in Nürnberg/ vermög benderseits dißfalls
abzustattender so genannter Schencke haben/ ist allbe-
reit vorn gedacht worden.

Nove,

Eine Stadt in dem Genuesischen Gebiet/ ist be-
rühmt wegen seiner Jahrmärkte/ deren es des Jahrs
4. solennes hält/ als :

Den 1. am 1. Febr. welchen man nennet Foire de
la Purification, oder Lichtmeß-Marckt.

Den 2. auf den 2. Mån/ welcher Ofter-Marckt ge-
nennet wird.

Den 3. auf den 1. Augusti, und diesen nennen sie
Augusti-Marckt.

Den 4. auf den 2. Novembr. und dieser wird Al-
terheiligen-Marckt genennet.

Diese 4. Märkte/ die ehemahls zu Besancon, in
der freyen Graffschafft Burgund gehalten worden/
seyn darum in grossen Ansehen/ weil die vornehmsten
Kaufflente und Wechsler aus ganz Italien und Lyon
dasselbst zusammen kommen/ und mit einander Wech-
sel schliessen/ oder wegen der geschlossenen scontriren/
da denn ein ieder Marckt 8. Tage währet/ in welchem
viel Millionen/ aber wenig Waaren negotiiret wer-
den/ weil dieser Marckt eigentlich nur der Wechsel hal-
ben angeleget ist.

Die Bücher und Rechnungen in Nove werdent gehalten in Ecus, Sols & Deniers d. or de Marc, die man summiret mit 12. und 20. weil 12. pf. 1. Soldi, und 20. Soldi l' Ecu de Marc machen/ welcher Ecu di Marc nur fingiret ist/ indessen wird er doch vor den Werth einer halben Spanischen Pistole gezehlet/ die weil gemeiniglich $49\frac{1}{2}$. Pistolen 100. Ecus de Marc machen/ welcher Ecu seinen Preiß niemahls verändert/ solchem nach wird nun von Nove aus Auf Spanien 1. ∇ . oder Ecu de Marc gewechselt/ um in Spanien wieder zu haben 5. bis 600. Maravadis.

Auf Frantreich 100. ∇ . dito vor 180. bis 190. Ecus von 20. Sols de Orsol.

Auf Benedig 100. ∇ . dito vor 180. bis 190. Ducati di Banco. (pe.

Auf Rom 100. ∇ . dito vor 98. bis 104. Ecus d' Etem-

Auf Florenz 100. ∇ . dito vor 100. bis 104. Ecus von $7\frac{1}{2}$. Lires.

Auf Livorno 100. ∇ . dito vor 180. bis 190. Piastris von 6. Lires.

Auf Genua 100. ∇ . dito vor 120. bis 124. Piastris.

Auf Milano 1. ∇ . dito vor 150. bis 200. Soldi imperiali.

Auf Lucca 100. ∇ . dito vor 140. bis 160. von $7\frac{1}{2}$. Lires.

Auf Neapolis 100. ∇ . dito vor 140. bis 160. Ducats vor 5. Tarins.

Auf Palermo und Messina 1. ∇ . dito vor 15. bis 30. Carlins.

Auf Boulogne 100. ∇ . dito vor 170. bis 180. ∇ . von 85. Soldt.

Auf Bergamo 100. ∇ . dito vor 250. bis 290. ∇ . vor
7. Lires.

Auf Ancona 100. ∇ . dito vor 150. bis 160. ∇ . von
 $7\frac{1}{2}$. Lires.

Venetianische Münzen.

Dasselbst wird Buch und Rechnung gehalten in Du-
cati di Banco und Ducati Correnti und auch
nach Lire oder Pfunden.

1. Lire oder Pfund gilt 10. Ducati di Banco oder
240. Groschen.

1. Ducati di Banco, welches nur eine fingirte Münze
ist/ gilt 24. gr. oder Grossi, oder $6\frac{1}{2}$. Lire.

100. Ducati di Banco seynd vermög eines öffentlichen
Raths-Decreti 120. Ducati Correnti, wie denn
allen Mäcklern verboten/ solche nicht höher zu
schliessen. Diesem nach ist der Unterschied der
Banco- und Corrent-Ducati 20. pro Cent.

Man hat auch in Venedig eine Münze Livres de
piccoli genannt/ welche man mit 6. Lire 4. Sol-
di zu Ducaten macht/ indem man die Lires mit
20. Soldi multipliciret/ und mit 124. dividiret/
so hat man den Werth eines Ducati correnti, die
Wechsel aber geschehen alle auf Ducati di Ban-
co, item auf Grossi, welche $5\frac{1}{6}$. Soldi in Banco
gelten.

1. Ducati di Banco hat 7. Lire 8. Soldi $9\frac{3}{4}$. Lire de
piccoli.

Le Lire di Banco oder 240. Groschen gelten 10. Du-
cati di Banco oder 12. Ducaten corrent, oder
74. Lires 8. Soldi de piccoli.

Der Soldi di Banco gilt 12. Groschen oder $\frac{1}{2}$. Ducati
di Banco.

Andere

Anderere gangbare Münzen in Venedig seynd die Venetianische/ Florentinische und Spanische Pistolen, mit welchen gleichgültig ist der Louis d'or, nemlich zu 29. Lires, wiewohl die Kauffleute solchen wohl 30. und mehr Lires auszubringen wissen/ man wieget ihrer 20. 40. bis 100. auf einmahl/ und ziehet von dem/ was sie zu wenig wägen/ von jedem Gran 4. Sols 6. Deniers ab.

Die Italienische/ als Genueser/ Turiner/ Milaner und Mantuaner gelten nach dem Marck-Gewicht 28. Lires.

Die Sequins 17. Lires.

Die Ducats d'or oder Ongari gelten 16. Lires.

Anderere Italienische güldene Ducaten siehet man wenig oder gar nicht.

Die wichtige Ducatons von 1. Unz und 1. Denier gelten $8\frac{1}{2}$. Lires.

Die Ecus d'argent, die man auch Ducatons nennet/ 9. Lires 12. Sols.

Die silberne Ducati 6. Lire 4. Soldi.

Die Croisats oder Genouines von Genua gelten 11. Lires 10. Soldi und etliche mahl 11. Lire 14. Soldi.

Die Philippes de Milano $8\frac{1}{2}$. Lires.

Die Päpstliche Testons 2. Lires 14. Soldi.

Die Julier oder $\frac{1}{7}$. Testons 18. Soldi.

1. Lire gilst 20. Soldi di piccoli.

1. Soldo 12. Picoli oder Bagatins.

2. Soldi 8. de Picoli oder 1. Groschen von 32. Picoli. Picoli ist so viel als Courant- oder Scheide-Münz.

In Wechselfn seynd von Venedig aus die Preiß/
als folget:

Auf Holland/ Braband und Hamburg 1. Ducati vor
90. bis 100. Groot Flämisch. Auf

Auf Spanien 1. Ducati vor 380. bis 400. Marra-
vadis.

Auf Engeland 1. Ducati vor 55. a 65. pf. Sterlinges.

Frankreich 90. bis 105. Ducati vor 100. Französische
Thalers.

Auf folgende Italienische Plätze:

Auf Nove 180. bis 190. Ducati vor 100. Ecus de
Marc.

Auf Genua 100. bis 124. Soldi vor 1. Ecu de 4.
Lires.

Auf Meyland 150. bis 200. Soldi vor 1. Ducati vor
115. Soldi.

Auf Neapolis 100. Ducati vor 90. bis 100. Ducati
von 10. Carlins.

Auf Rom 100. Ducati vor 50. bis 80. Ecus d'
Etempe.

Auf Florenz 100. Ducati vor 70. bis 80. Ecus von
 $7\frac{1}{2}$. Lires.

Auf Livorno 100. Ducati vor 95. bis 100. Piastras
von 6. Lires.

Auf Lucca 100. Ducati vor 80. bis 85. Ecus von
 $7\frac{1}{2}$. Lires.

Auf Franckfurth 100. Ducati vor 120. bis 124. Gül-
den zu 60. Kreuzer.

Nürnberg 100. Ducati vor 140. bis 150. Gulden zu
60. Kreuzer.

Auf St. Gallen 100. Ducati vor 150. bis 170. Gül-
den zu 60. Kr.

Wien,

Die Kaiserliche Residenz und Haupt-Stadt in Oesterreich/ hat ihren Pfingst- und Cathrinen-Marckt die Wechsel-Acceptiones und Zahlungen haben daran keine gewisse Zeit/ Buch und Rechnung wird daselbst gehalten in Gulden/ Kreuzer und Pfennige.

1. Reichsthaler hat $1\frac{1}{2}$. Gulden 30. Kaiserergroschen oder 90. Kreuzer.
1. Reichsgulden oder $\frac{2}{3}$ Stuck hat 20. Kaiserergroschen oder 60. Kreuzer.
1. Kaiserergroschen hat 3. Kreuzer oder 12. pf. und 1. Kreuzer hat 4. pf.
1. gemunkter Ducat in Gold gilt 130 4. Reichsgulden.
1. Reichsthaler in Specie gilt 2. Reichsgulden in Drittel-Stucken/ oder Kaiserlichen Gelde/ weniger oder mehr.

Man findet daselbst viel gemunkte Kreuzer und Groschen-Stuck.

Man wechselt von Wien per Hamburg/ und auch von Hamburg per Wien/ gar wenig/ wenn aber gewechselt wird/ so stellt Hamburg die Briese in Reichsthaler Kaiser-Geld zu zahlen/ decortiret aber die Laggio zu etliche 30. pro Centum, weniger oder mehr/ und bezahlt die Valuta in Banco, in Wien aber stellen sie die Briese auf Reichsthaler di Banco, und bezahlen die Valuta zu 132. 134. Rthlr. weniger oder mehr/ pro 100. Rthlr. Banco.

Uso ist 14. Tagen Sicht.

Von Wien wird auch auf folgende Derter gewechselt/ als:

Auf

- Auf Amsterdam Rthlr. 134. weniger oder mehr pro 100. Rthlr. di Banco.
- Auf Leipzig Rthlr. 103. weniger oder mehr pro 100. Rthlr. Leipziger Cour.
- Auf Breslau Rthlr. 101. weniger oder mehr pro 100. Rthlr. Kaysers Geld.
- Auf Augspurg und Nürnberg Rthlr. weniger oder mehr pro 100. Rthlr. Moneta Cour.
- Auf Venetia 186. Gulden oder 124. Rthlr. weniger oder mehr pro 100. Ducati di Banco.
100. Pfund in Wien thun 115. Pfund in Hamburg.

Zurzach

Auf den Schweizerischen Gränzen und unter Schweizerischer Botmäßigkeit/ ein fürnehmer Marktflecken/ nicht weit von Rhein in der Grafschaft Baden gelegen/ vor diesen Forum Tiberiä (dessen noch Ptolomæus Geograph. lib. 2. gedencket) heutiges Tags Certiacum, Duracum, Zurzachum, Duræ aquæ, oder ad aquas duras vel Aquidurum genannt/ gebraucht sich auf seinen zweyen berühmten Jahr-Märkten der Schweizerischen Münz/ in folgenden bestehend.

1. Reichsthaler hat zu Zurich 28. Bazen und 2. Zürcher Schilling/ welche besser als die Schweizer Bazen/ und geringer als die guten Bazen seynd.
- Zu Bern/ Lucern und Frenburg gilt der Reichsthaler 30. Bazen/ so man schlechte oder Schweizer Bazen nennet.
- Zu Basel St. Gallen und Schaffshausen hat der Rthlr. 27. gute Bazen.

Der gute oder Zürcher Gulden gilt zu Zürich 16. Bazzen/ oder 40. Zürcher Schilling/ zu Basel/ Schaffshausen und St. Gallen 15. gute Bazzen/ zu Bern/ Lucern und Frenburg 16. Bazzen und 2. Schweizer Schilling.

Die Reichsgulden 16. Groschen oder $\frac{2}{3}$ Stück/ werden schlechte Gulden genannt/ gelten auf denen Reichs-Gränzen/ und differiren gewisse pro Centum mit dem Schweizer-Geld.

An etlichen Orten in der Schweiz läßt man solche vor 40. Lucerner Schilling passiren/ welche nicht mehr gelten als 13. Bazzen/ und 1. Schweizer Schilling.

Die Bazzen gelten zu Basel/ Schaffshausen und St. Gallen/ wie auch noch an theils andern Orten/ wo man gute Bazzen hat/ welche 10. Rappen gelten.

Die Zürcher-Bazzen seynd/ wie oben schon gemeldet/ geringer/ als die guten Bazzen/ und besser/ als die Schweizer-Bazzen/ welche zu Zürich $2\frac{1}{2}$. Zürcher Schilling gelten.

Die Schweizer-Bazzen/ welche man kurze Bazzen nennet/ gelten weniger als die Zürcher/ und seynd gangbar in dem ganzen Berner/ Lucerner/ Frenburger und Solothurner Gebiet/ sie gelten drey Lucerner Schilling oder 9. Rappen/ das ist drey Rappen auf jedweden Schilling. Es seynd aber die Schilling zweyerley Art/ als Zürcher und Lucerner.

Zu Zürich hat der Reichsthaler 72. Schilling.

Zu Lucern 90. Schilling.

Ein Zürcher Schilling gilt 6. Angsters oder 17. gute Kreuzer.

Ein Lucerner Schilling 3. Kappen.

Die Creutzer seynd auch unterschieden/ und werden deren keine zu Zürich geschlagen/ man zahlet ihrer vier vor einen Bazen/ sie mögen gute oder schlechte Bazen seyn/ denn nach solchen seynd die Creutzer auch schlecht oder gut.

Zu Basel ist wieder eine andere Art von Münze/ die nur daselbst allein gültig ist/ sie bestehet in Groschen und Plappert.

1. Groschen hat $7\frac{1}{2}$. Kappen/ und 20. thun 1. Gulden.

1. Plappert gilt 6. Kappen oder 2. Lucerner Schilling.

Alle oberzehlte Schweizer-Münzen seynd recelles, das ist/ in Natura vorhanden/ und kein fingirtes Geld/ ausgenommen die schlechten Gulden von 40. Lucerner Schilling/ sie gelten auch alle auf dem Zurzacher Markt/ weswegen man im Ein- und Verkauf der Waaren daselbst sich wohl vorsehen muß/ daß man einen Unterschied mache zwischen der Zürcher- und Schweizer Münz.

1. Basler Doppia ist 2. Plappert oder 4. Kreuzer Reichs Währung.

1. Schweitzer Dertlein ist $13\frac{1}{2}$. Kreuzer Zürcher Währung.

10. Solothurner oder 30. Lucerner sind 27. Kreuzer Zürcher Währung.

1. Solothurner ist 30. Lucerner.

100. Schweizer Bazen sind 6. fl. Zürcher Währung.

1. Zürcher Schilling ist $1\frac{1}{2}$. Kreuzer.

1. Kreuzer ist 4. Angster.

150. Kappen ist 1. fl. Zürcher Währung.

Die erste Zurzacher Mess fängt sich an den Pfingst-Dienstag zu Mittag um 12. Uhr/ und endiget sich den

achten Tag wieder am Dienstag/ die andere den 25. Augusti, und währet bis den 2. Septembr. Die Acceptationes der Wechsel haben keinen gewissen Tag/ sondern währen die 6. Meß-Tage über/ den 7. und 8. aber geschehen die Zahlungen/ nach deren Verfließung man den folgenden 9. Tag noch ohne präjudiz protestiren lassen kan.

An fremden Münzen gilt in Zurzach

- 1. Doppia di Spagnia 6. fl. 36. Kreuzer.
- 1. Doppia d' Italia 6. fl. 25. Kreuzer.
- 1. Scudo d' Argento di Genoua 2. fl. 40. Kreuzer.
- 1. Escus blanc oder Reichsthaler hat 1. fl. 48. Kr.
- 1. Gulden hat 60. Kreuzer.
- 1. Kreuzer hat 4. pf.

Weil auch denen auf die Teutschen Messen trafiquirenden Handelsleuten vielfältig allerhand fremde Gelder theils vor ihre Waaren/ theils in Bezahlung der Wechsel und Buch-Schulden unter Handen kommen/ als hat man ihnen den rechten gesetzten Werth derselben (nach dem Fuß des Ducaten a 4. Reichsgulden und des Reichsthalers a 2. Gulden/ so wie solche sowohl göldne als silberne Münzsorten auf dem A. 1693. den $\frac{11}{21}$. Sept. zu Nürnberg gehaltenen Münz-Convent erhöht worden/ und woben es hernach auch der Münz-Probations-Abschied der drey im Münzwesen correspondirenden löblichen Crensse/Francken/Bayern und Schwaben/ de dato Augspurg den $\frac{14}{24}$. Mån 1694. gelassen hat) hiemit communiciren wollen. Diesem nach seynd

Die Gold-Sorten am Werth/wie folget:

- Ein Portugalöser a 40. fl. 15. Kr.
 Ein Rosenobel a 8. fl. 46. Kr. 1. pf.
 Ein Schiffsnobel a 7. fl. 13. Kr. 3. pf.
 Ein Englischer Jacobiner-Caroliner a 9. fl. 31. Kr. 1. pf.
 Eine Genuesische doppelte Duplone a 14. fl. 27. Kr. 2. pf.
 . . . dito einfache 7. fl. 13. Kr. 3. pf.
 Eine Französische Duplone unter des Königs Ludovici XIV. Gepräg 6. fl. 58. Kr. 2. pf.
 Eine Spanische einfache Duplone 7. fl. 3. Kr. 3. pf.
 Eine Spanische einfache Krone 3. fl. 31. Kr. 3 $\frac{1}{2}$. pf.
 Eine Brabandische Gold-Münze Severin genannt 11. fl. 46. Kr. 1. pf.
 Eine halbe detto 5. fl. 53. Kr. $\frac{1}{2}$. pf.
 Eine Romanische }
 Eine Meyländische } Gold-Münze 7. fl. 3. Kr. 3. pf.
 Eine Venetianische }
 Eine Parmesanische } Gold-Münze 6. fl. 55. Kr.
 Eine Mantuanische }
 Ein Engelothy/ welcher für einen doppelten Goldgülden ausgegeben wird 5. fl. 49. Kr. 1. pf.
 Ein Creutz-Ducaten 3. fl. 20. Kr.
 Eine Französische Krone 3. fl. 35. Kr.
 Ein Pohlischer doppelter Ducaten de Anno 1661. 7. fl. 52. Kr. 2. pf.
 Ein detto unter der Stadt Thoren Gepräg Anno 1665. 7. fl. 52. Kr. 2. pf.
 Ein einfacher Ducaten unter der Stadt Zürich Gepräg de Anno 1662. 3. fl. 43. Kr. 3. pf.
 Ein alter gerechter Reichs-Goldgülden 2. fl. 59. Kr.

Ein Chur-Bäyerischer Goldgülden 2. fl. 50. Kr. 1. pf.
 Ein Mezer Goldgülden 2. fl. 30. Kr. 1. pf.

Die silbernen Sorten an unterschiedlicher
 Jahr-Zahl und Gepräg werden gerechnet
 nach dem Reichsthaler zu 2. Gül-
 den/ als:

Alle Käyserliche/ Chur- und Fürstliche/ auch Gräffli-
 che und Städtische Thaler/ wenn selbe dem
 Reichs-Schrot und Korn nach ausgemünzet
 a 2. fl.

Ganze Thaler unter Jeho Königl. Majestät in Dä-
 nemarck Gepräg de Anno 1674. 1. fl. 58. Kr.

Pohlnische Thaler unter Jhr. Königl. Majest. Sigis-
 mundi Gepräg de A. 1630. 1. fl. 54. Kr. 2. pf.

Detto Pohlen. Thaler de Anno 1629. 1. fl. 52. Kr.

Frankösische Louis-Thaler de A. 1662. 1. fl. 57. Kr.

Churfürstl. Cölnische Thaler de Anno 1662. 1. fl.
 50. Kr.

Inspruckische Thaler de A. 1655. 1. fl. 56. Kr. 1. pf.

Siebenburgische Thaler de Anno 1660. 1. fl. 43. Kr.

Detto Siebenburgischer Thaler de Anno 1663. 1. fl.
 46. Kr. 2. pf.

Drey Sorten Burgundische de Anno
 1639. 1651. 1653. 1656. 1657.

Stadt Basler de Anno 1638. 39. 40. 1. fl. 52. Kr.

Stadt Genffer de Anno 1640. auch

Stadt Schaffhauser de Anno 1623. 1. fl. 53. Kr.

Gelderische de Anno 1662. 2. pf.

Holländische de Anno 1664.

Camper de Anno 1664.

Costnizische Thaler de Anno 1629. 1. fl. 56. Kr. 1. pf.

- Seeländische de A. 1649. } Diese viererley Sorten
 Holländische de A. 1650. } Thaler/worauf ein Mann
 West-Friesländische de A. } mit dem Brust-Schild/
 1652. } so auf der einen Seiten
 Gelderische de A. 1650. } an dem Schild einen Lö-
 } wen führet/ gelten 1. fl.
 } 56. Kreuzer.
 Genueser Kronen sollen gelten 2. fl. 46. Kr. 1. pf.
 Niederländische Ducaton mit der Jahr-Zahl 1649.
 unter des Königs in Spanien Gepräg 2. fl.
 20. Kr.
 Dergleichen Sorten mit der Jahr-Zahl 1659. 2. fl.
 20. Kreuzer.
 Chur-Cölnische }
 Zwoyerley Holländische und } gelten 2. fl. 18. Kr.
 West-Friesländische Ducatons } 3. pf.
 Meyländische Silber-Sorten ohne Jahr-Zahl 2. fl.
 20. Kr.
 Venetianische Silber-Sorten 2. fl. 20. Kr.
 Mantuanische/ Romanische und Savonische ohne
 und mit der Jahr-Zahl 2. fl. 13. Kr.
 Der gewichtige Philipps-Thaler 2. fl. 13. Kr. 3. pf.
 Spanische Matten 1. fl. 41. Kr. 1. pf.
 Ein Guldengroschen oder zwanzig Bakner 1. fl. 46.
 Kr. 2. pf.
 Ein Englisch gewichtiges Kopffstück 24. Kr. 2. pf.
 Ein detto halbes Kopffstück oder Zehner 12. Kr. 1. pf.
 Ein Spanisches Kopffstück oder Schilling 22. Kr.
 2. pf.
 Ein halbes detto 11. Kr. 1. pf.

Verzeichniß der Schied-Münztze/ wie solche
nach dem Fuß des Rthlr. a 2. fl. stehen.

Kaiserliche und auch Königlich-Ungarische Funffzehner 17. Kreuzer.

Inspruckische Funffzehner 17. Kr.

Kaiserliche Funffzehner mit dem Stern 16. Kr.

Alte Hochfürstl. Salzburgische 17. Kr.

Detto neue 16. Kr.

Churfürstl. Sächsl. und Brandenburgische 16. Kr.

Braunschweig-Lüneb. und Hannoverische alte 16. Kr.

Hochfürstl. Brandenburgische Onoltzbachische 16. Kr.

Folgen die Sechskreuzerer.

Alle Kaiserliche durchgehends 7. Kr.

Hochfürstl. Brandenb. Onoltzbachische 6. Kr. 2. pf.

Fürstlich und Gräflich Dettingische 6. Kr. 2. pf.

Stadt Nürnbergische 7. Kr. 2. pf.

Folgen die Batzen.

Hochfürstlich Württembergische

Hochfürstl. und Gräflich Dettingische

Gräflich Montfortische

Stadt Nürnbergische

Stadt Augspurgische

} alte und
neue Ba-
tzen 5. Kr.

Folgen die halben Batzen im Fränckischen
Creyß.

Hochfürstlich Eichstädtische

Hochfürstl. Brandenb. Onoltzbachische

Stadt Nürnbergische

} 2. Kr. 2. pf.

Im BAYERISCHEN CREYß.

Churfl. BAYERISCHE alte und neue halbe Batzen

Hochfürstlich Salzburgische alte und neue

Hochfürstl. Pfalz-Neuburgische

Stadt Regenspurgische alte und neue

} 2. Kr.
| 2. pf.

Das

Das XI. Capitel.

Von dem in Meß-Zeiten competirenden Richter und ditzfalls zu etablirenden Meß-Handels-Gericht, durch was vor Personen solches zu bestellen sey, welche Sachen vor dasselbe gehören, wie weit und lang eines solchen Handels-Gerichts Macht und Jurisdiction sich erstrecken müsse, auch was sonst vor, in und nach der Meß-Zeit einem solchen Kauffmännischen Magistrat zu thun obliege.

Nachdem wir in unserm neulich heraus gegebenen neueröffneten Handels-Gericht von der Nothwendigkeit eines in allen grossen Handels-Städten anzulegenden so genannten Commercien-Collegii ausführlich gehandelt/ und dabey gewiesen/ daß zu Entscheidung einer jeden Art Streit-Handel am allerbesten solche Leute zu Richtern erwahlet und gesezet werden/ welche der Sachen/ über welche gestritten wird/ihre abhelffliche Maasz aus langer Praxi am vernünfftigsten zu geben wissen/ wie etwan also in denen Consistoriis (vor welchen viel in das Jus Divinum & Canonicum lauffende Sachen vorkommen) geistliche Personen mit employret/ die Kriegs-Gerichte mehrentheils aus Militair-Personen/ Handwercks-Gerichte aber mit desselben Handwercks erfahren Meistern besezet werden/ und also auch billich die Handels-Gerichte geschickte/ kluge und lang geübte Kauffleute mit Zuziehung vernünfftiger

Rechts-Gelehrter formiren solten/ als ist dieses Orts nicht weiter nöthig/ von dem Nutzen und der Nothwendigkeit eines solchen mit Kauffleuten zu besetzenden Meß-Handels- oder Marckt-Gerichts viel Wort zu machen/ sondern nur zu weisen/ wie ein solches Marckt-Gericht recht einzurichten/ auch was vor eine Autorität und Jurisdiction demselben einzuräumen sey/ damit der Meß-Ort/ an welchem es soll etabliret werden/ in Renommée bleiben/ und die dahin handelnden Kauffleute so viel vergnügter seyn mögen/ wenn sie ihre Streithandel von Leuten aus ihren Mitteln nach der Handels-Ufsanz, das ist/ de simplici & plano, ohne weitläufftige Form des Proceßs decidiret sehen können. Es giebt aber der in Wechsel- und Handlungs-Sachen sehr erfahrene Jo. Phoonen in seinem Tractat, Wissel Styl tot Amsterdam genannt/ zu rechter Einrichtung eines solchen Kauffmannischen Gerichts cap. 31. §. 17. p. 234. folgende wohl abgefaste Anleitung/ wenn er schreibt: In unterschiedlichen grossen Handels-Plätzen hat man die löbliche Gewohnheit/ daß alle unter Kauffleuten vorfallende Streithandel/ die Commercias oder Wechsel angehende/ gleich in erster instanz ohne Aufschub vortragen und geurtheilet werden/ und zwar durch einige der ältesten und vornehmsten Kauffleute/ oder durch ein ordentliches Collegium, welches aus einigen Magistrats-Personen und etlichen vornehmen Kauffleuten/ als specialiter dazzu erwählten und geautorisirten Personen bestehet/ vor welche die Parteyen in Person/ oder so sie aus wichtigen Ursachen daran verhindert werden/ durch ihre Bevollmächtigte/ wiewohl ohne einige daraus kommende Folge oder

Unter-

Unterschleiff/ ihre Nothdurfft vortragen/ Neden geben/ und wieder anhören/ Beweis führen/ und ohne andere Weitläufftigkeit oder formalitäten Urtheil und Spruch gewärtig seyn mögen/ von welchem Spruch oder Sentenz, so sie sich dadurch gravirt befinden/ ihnen frey stehen müste/ an den Stadt-Magistrat zu appelliren/ denn so hiesiger Orten (er redet aber von Amsterdam) zu Beurtheilung der streittigen See-Sachen/ welche unter Seefahrenden und zur See handelnden Leuten vorkommen/ ein See-Cammer-Gericht über See-Sachen aufzurichten höchst nöthig gewesen ist/ so solte ja billich auch zu andern vorfallenden Kauffmännischen Streit-Händeln ein solches Gericht (bestehende auf denen Messen/ in einem Consul oder zwey Rätthen/ aus denen vornehmsten zur Mess gekommenen Kauffleuten) aufgerichtet werden/ welche alle Mercatorische Streit-Sachen/ es sey über Wechseln oder andern Sachen/ nach gehaltenem Verhör de plano decidiren/ und auch provisionaliter Macht haben solten/ die Execution ergehen zu lassen/ dabey jedoch dem Beschwerten frey stehen müste/ an die höchste Jurisdiction, unter welche die Mess gehöret/ zu appelliren. Dergleichen Handels-Gerichte/ welche auch auffer Mess-Zeiten in allen Handels-Städten könten etabliret werden/ dörfften eben kein neu Collegium seyn/ sondern die Banco- und Wechsel-Herren könten darzu autorisiret/ und die Banco zugleich zu einer Gerichts-Banc mit gemachet und privilegiret werden/ um bey allen vorfallenden Streithändeln/ es sey von Wechseln und Commerciën über Kauffen und Verkauffen/ Wegliefern der Waaren und Bezahlungen/ wie auch

über Handels-Contracten und deroſelben Erfüllung/
Liquidation und Adjustirung von Rechnungen/
in- gleichen über Provision-Beſoldungen/von Commis-
ſairen/Factoren/Buchhalters und Dieners/ und ge-
neraliter über alle in Rauffhandel entſtandene und
davon dependirende Diſputen in erſter Inſtanz zu ju-
diciren/ auch denen Parteyen keine Advocatos oder
Procuratores zuzulassen/ welches denn den Effect ha-
ben würde/daß erſtlich der Stadt-Magistrat eine groſ-
ſe Erleichterung der vielen kleinen Streit-Sachen
wegen/ die ſonſt vor ihn kommen müſſen/ haben wür-
de/ zwoytenſ auch ſolche Streit-Händel ſo viel eher
ihre Endſchafft erreichen würden.

Von denen zu einem ſolchen Collegio zu erkiefen-
den Perſonen/ ſchreibt er/ daß es vornehmte Rauff-
leute ſeyn könnten/ die mit ihren eigenen Affairen nicht
viel zu thun hätten/ dieſe müſten Fleiß und Zeit an-
wenden/ ſolch ihr Amt wohl zu verſehen/ und nicht al-
lein zu gewiſſen Zeiten in dem Collegio des Handels
Angelegenheit und Beſtes überlegen/ ſondern auch ei-
nige aus ihren Mitteln/ in Sachen/ die weiterer Un-
terſuchung nöthig haben/ als Commiſſarios arbitros
und gute Männer beſtellen/ welche die Parteyen un-
ter einander verträgen/ und einen Ausſpruch darinn
thäten/ auch was an das ganze Collegium diene ge-
bracht zu werden/ an daſſelbe bringen möchten/ wo-
bey er denn zugleich den Nutzen/ der daraus entſprin-
gen würde/ und die Belohnung/ welche dergleichen
Commiſſarios zu gewarten haben müſten/ mit meh-
rern anzeiget.

Das ſchönſte Formular einer wohl eingerichteten
Handels-Gerichts-Ordnung iſt meines Bedünckens

die Leipziger/ welche A. 1682. von Churfürst Johann Georg dem Dritten gegeben worden/ von deren vornehmsten Inhalt wir in unserm neueröffneten Handels-Gericht p. 90. & sqq. Meldung gethan. Nächste dieser ist (was specialiter einen solennen und zwar den Böhner Marckt anbetrifft) das von der Erz-Herzogin Claudia von Oesterreich publicirte und in Italienischer Sprach in gedachtem Phoonsens Wechsel-Tractat p. 124. unter denen Willkühren/ Statutis und Privilegiis befindliche Privilegium, zu Teutsch folgendes Inhalts :

Wir Claudia nachgelassene Erz-Herzogliche Wittib von Oesterreich ic. Nachdem die schon von langen Zeiten her eingeführte und sowohl von Fremden/ Teutschen/ als auch unter uns gefessenen Kauffleuten häufig und mit guten Mungen und Sicherheit besuchte Böhner Märckte/ durch die von uns/ und unsre Durchlauchtige Vorfahren vor die Erhaltung dieser Märckte/ iederzeit getragene hohe Sorgfalt/ unveränderlich und unangefochten bestanden/ ob sie gleich mit keinen sonderbaren Privilegio versehen gewesen/ dergleichen doch sonst denen Kauffleuten/ sonderlich in ihrer Handlung wohl zu statten zu kommen pflegen/ nun aber obbemeldte Kauffleute bey uns unterthänigste Ansuchung gethan/ daß wir den Böhner Marckt mit einigen sonderbaren Privilegiis, Freyheiten/ Immunitäten und löbl. Verordnungen begaben möchten/ als welches noch zu grösserer Aufnahm dieses Märckts gereichen möchte/ als haben wir ih/ billiges und unterthänigstes Bitten uns (die wir ohne dem geneigt seyn/ besagtes Märckts Aufnehmen auf alle Weis und Wege zu befördern) gnädigst gefallen lassen/ und dannenhero ihnen und allen diesen Böhner Marckt besuchenden Kauffleuten folgende Privilegien/ Immunitäten und Freyheit ertheilen/ und dabey denenjenigen/ die darüber halten sollen/ scharff und bey unserer höchsten Ungnade anbefehlen wollen/ solche in keinerley Weis kräncken oder verändern zu lassen/ wie wir denn alle
dar:

darwider streitende Constitutiones, oder was sonst denenselben Eintrag thun könnte/ ungültig und nichtig erklären.

Wir stehen aber erstlich zu/ willigen ein und befehlen/ daß jedes Jahr in Bartholomei Marckt/ durch die Vielheit der Stimmen aus denen Kauffleuten von der Contraction ein Consul und zwey Rätthe erwehlet werden mögen/ welche in wählender Marckt-Zeit Macht und Gewalt haben sollen/ privative in der ersten Instanz zu erkennen und durch die vota majora Urtheil zu fällen/ über alle Streit-Sachen und Zanck-Handel/ welche noch nicht vor andern Gerichten anhängig gemacht/ indessen aber einiger massen die Wechsel und Waaren/ Schulden/ Interesse und Deposita, Kauffen und Verkauffen dieses Marckts angehen/ es sey unter ihnen denen also privilegirten Kauffleuten selbst/ oder unter Fremden/ Reichen und Armen/ Grossen und Kleinen/ Großirern/ Krämern oder Banquirern/ wes Condition oder Nation sie seyn mögen/ die sollen insgesamt obbemeldten Kauffmännischen Meß-Magistrat unterworffen seyn.

II. Diejenige aber/ welche keine Kauffleute seyn/ keine Handlung/ Kranladen noch Gewölb haben/ ob sie gleich Waaren zu ihrem Gebrauch einkauffen/ und auch einige an die Kauffleute verkauffen/ als da seyn die Bauren und einige Unterthanen/ welche mit Wein/ Korn/ Bleh und andern victualien unter einander handeln/ die sollen da ausgeschlossen seyn/ und unter dieses Kauffmännische Marckt-Gericht nicht gehören.

III. Hingegen sollen vor demselben zu stehen schuldig seyn die Speditori, Factors und Conductori, welche in Spedition die ihnen adressirten Meß-Güter nachlässig umgehen/ oder sonst zu ihrer Committenten Nutzen nicht wohl dabey handeln/ item die Fuhrleut und Schiffer/ welche solche ihnen aufgegebene Meß-Güter nicht zeitlich gnug liefern/ oder verwarlosen/ und denen Kauffleuten dadurch Schaden zufügen/ was aber nur durchgehende Transiro Güter seyn/ davon haben die Factors und Sponditors wie auch die Schiffer und Fuhrleut nicht nöthig vor dem Meß-Gericht zu antworten.

IV. Soll auch noch auf obbemeldte Weise ein Richter und zwey Rätthe der andern Instanz erwehlet werden/ an welche von der Sontenz der ersten soll können appelliret werden/
weiter

weiter aber keine Appellation gültig seyn/ sondern die Execution soll so gleich ohne einsege Hinderniß können vollzogen werden.

V. So bald als die Wahl dieses Rauffmännischen Mess- Magistrats geschehen/ soll solches an uns berichtet und unsere gnädigste Confirmation darüber eingeholet werden/ gleich wie wir in verwichenem Jahr gnädigst als Consul den Herrn Hortensio Brocco, als Rätthe den Herrn Johann Simoncini und Thomasa Tasca, und als Appellation-Richter den Hr. Johann Peter Oliveri von Verona, die Herrn Sigismund Zolicoffer und Johann Koch und vor das gegenwärtige Jahr anzufangen von verwichen S. Andreas Tag 1634. bis künftigen S. Andreas Tag 1635. ic. confirmiret haben.

VI. Dieses ihr Amt soll währen ein ganzes Jahr hindurch/ so daß doch diejenige/ welche als Rätthe erwehlet worden/ hernach auch sollen Consuls- und Appellations-Richter erwehlet werden/ mit den ausdrücklichem Vorbehalt gleichwohl daß wenn der Consul ein Teutscher seyn wird/ die beyde Rätthe Italiäner und der Appellations-Richter auch ein Italiäner/ seine beyde Rätthe aber Teutsche & sic viceversa seyn sollen/ welches denn allezeit also soll in Obacht genommen werden.

VII. So einer von denen Erwehlten aus Ehafften nicht sollte in Markt erschelnen/ und sein Amt versehen können/ oder daß er in einer Sach interessiret oder einer Parthey verdächtig wäre/ so soll in einem ieden dieser vorbenannten Fälle der würckliche Magistras Macht haben/ vor diesen Markt und Gelegenheit allein andere tüchtige und qualifizierte Subjecta zu erwählen/welche der andern ihre Pflicht und Stelle ersetzen mögen.

VIII. Alles verhören/ plaidiren und Urtheil sprechen soll nach Rauffmännischen Styl Summarisch geschehen/ daß man nemlich die Partheyen gegen einander verhöre. Das factum und dessen Beschaffenheit genau ansehe/ von aller Weitläufigkeit des Processus hingegen und denen dabey gewöhnlichen Solennitäten abstehe/ auch kein Geschenck oder Erläntlichkeit denen Richtern vor ihre Mühe gegeben oder von ihnen genommen werde.

IX. Diejenige/ welche von einem Urtheil sich beschwert befinden

finden/ und disfalls appelliren wolten/ sollen solches des ganzen folgenden Tages nach ausgesprochenen Urtheil thun können/ widrigen Falls so sie es länger aufschieben/ haben sie sich dadurch der Appellations- Wohlthat verlustig gemacht.

X. Die Kauffleut sollen auch Macht haben einen Notarium oder Cangler zu erwählen/ welcher/ wenn er würcklich vor uns den End wegen seines Amts/ daß er solches wohl verwalten wolle/ abgeleget/ alsdenn auch soll confirmiret werden/ dieser Mann soll nun verpflichtet seyn/ über alle den Marck angehende Streit-Handel und Acta ein accurates Protocoll zu halten/ und zwar in Teutscher und Italiänischer Sprach/ nach der Partheyen Bequemlichkeit/ Nothdurfft und Begehren/ und nach der Ordnung/ wie die Sach vor den Magistrat gehandelt und verabschiedet worden/ alle diese Acta nebenst seinem Protocoll sollen alsdenn in ein öffentliches Kauffmanns- Archiv, welches in der Stadt Bozen die Kauffleut ihm anweisen werden/ geleet/ und daselbst wohl verwahret werden/ diese Kauffleut sollen ihm auch seinen Lohn bestimmen und daneben einen öffentlichen Pedellen oder Gerichts-Diener erwählen/ welcher vorbesagten Magistrat zu Diensten seyn möge.

XI. Des Marcks- Magistrats Autorität soll nur allein den Marck über wahren/ länger aber soll ihnen Gericht zu sitzen nicht zugelassen seyn/ gleich wohl bleibt dem Consuli und Råthen unbenommen/ die Urtheil sowohl der ersten als andern Instanz auch nach geendigten Marck exequiren zu lassen/ zu welchem Ende wir allen und jeden Magistraten dieser unserer Herzoglichen Graffschafft Tyrol in und ausser Bozen anbefehlen/ besagtem Consuli und Råthen auf ihr Ansuchen hälffliche Hand zu leisten/ damit ihre ausgesprochene Urtheil ihre gebührende Execution erreichen mögen.

XII. Und weil auch bemeldter Consul Macht haben soll/ einen Personal-Arrest innerhalb Bozen auf solche Personen zulegen/ welche unter seine Jurisdiction gehören/ und der Flucht wegen verdächtig seyn/ also soll auch solches auf sein Ansuchen von jedem Richter dieser Graffschafft gegen eine solche verdächtige und pflichtige Person vollzogen/ und so bald als solches geschéhen/ und der Fluchtige zu Verhaft gebracht/ ihm dem Consuli und seinen Råthen Nachricht davon ohne einigen Verzug gegeben werden. Welche Freyheit ihm auch

auch zu Meß-Zeiten über die Sequestration der Kauffmanns-Güter eingeräumet wird/ sie mögen in dieser Grafschaft sich gleich befinden/ wo sie wollen.

XIII. Bey erezugnenden Falliment hat der Consul ebenfalls Macht/ damit die Interessenten nicht mögen betrogen und an ihren Recht gefährdet werden/ in Meß-Zeiten die Waaren/ Schrifften und ausstehende Activ-Schulden der fallirten zu sequestriren/ welches auch auf sein des Consuls Begehr alle Richter und Obrigkeiten dieser Grafschaft thun sollen/ mit ausdrücklicher Erklärung und steiff zu observirenden Condition, daß die Effecten, Rechnungen und Forderungen des falliten seinen Creditoribus, welche den Böhner Marcks frequentiren/ pro rata nebenst unsern Unterthanen/ als welche wir auch in dieses Beneficium wollen mit eingeschlossen haben/ zu gut kommen sollen/ und zwar soll man hierinn ansehen/ wo die Schuld herrühre/ wie alt sie sey/ und was sie vermöge des Landes Gesetzen vor eine Priorität habe/ alle andere ausländische Creditores aber sollen ausgeschlossen seyn/ es mag ihre Forderung so alt seyn/ als sie immer wolle.

XIV. Weiter sollen auch die in der Contrattation stehende und darinn eingeschriebene Meß-Kauffleut/ wenn sie solches nur mit einem gedruckten von dem Consule unterschriebenen Zettel beweisen/ und sich dadurch legitimiren können/ nicht können belanget/ noch ihre Personen/ es sey gleich im Verreisen nach der Meß/ oder in Zurückgeben ohne unsere oder unserer Regierung ausdrückliche Ordre mit Arrest belegt werden.

XV. Solte auch jemand ins künfftig verlangen in der Contrattation eingeschrieben zu werden/ so ist er nicht acceptable, eh und bevor zwey Drittel der Stimmen/ der (bey der Ballotirung in der Contrattation) gegenwärtigen Kauffleute/ vor ihm favorable ausfallen.

XVI. Und weil es auch nothwendig ist/ daß vordemeldte Magistraten erster und anderer Instanz ihre Jurisdiction und Respect der ihnen gebühret unterhalten/ als sollen sie Macht haben/ nach Beschaffenheit des Delicti den Verbrecher mit einer Geld-Buß bis auf 500 Gulden zu belegen/ welches Geld und alle Geld Straffen (die von denen Übertretern ihres Gebots/ oder die sich sonst mit Worten oder Wercken

Wercken an ihnen vergreifen/) werden eingehoben/ werden/ zwey Drittel zu unserm Erz-Herzoglichen Fisco, ein Drittel aber nach des Mess-Magistrats Belieben soll angewandt werden/ weil auch ferner der Umgang an einen gemeinen Speiß-Tisch mit andern Kauffleuten/ die etwan in dieser oder jener Streit-Sache interessirt seyn/ leichtlich Eifersucht oder Verdacht erwecken möchte/ als soll der Marckt-Magistrat, nemlich der Consul und die Rätthe/ wie bis anhero geschehen/ also auch noch fernerhin mit einander speisen/ und um ihrem Amt ein so viel grösseres Ansehen zu geben/ ein besondern Ehren-habit, durch welchen sie von andern Leuten unterschieden werden/ die Mess über tragen.

XVII. Ferner soll auch der Marckt-Magistrat Freyheit haben/ mit Bewilligung der Contrattation einige billiche Collecte auf die Marckt-Kauffleut zu legen/ und dieses zwar wegen der Unkosten/ welche vorkommen können/ welche Collecte nachmahls in einen andern Marckt nach Erforderung der Zeit soll können vermehret oder vermindert werden.

XVIII. Denen in der Contrattation stehenden soll auch frey stehen/um wichtiger Ursachen willen den Marckt und die Zahl-Zeit zu prorogiren/ nachdem es die Nothdurfft erfordern wird.

XIX. Die Wechsel-Cours nach denen Plätzen/ welche zu Bequemlichkeit der Negocianz werden nothwendig geachtet werden/ sollen von dem Marckt-Magistrat allein mit Zuziehung anderer zehen in der Contrattation stehenden Kauffleut/ als nemlich von 5. Teutschen und 5. Italiänern/ die jedesmahl erwehlet und von Jahren zu Jahren confirmirt werden/ ieden Marckt geschlossen und gesezet werden.

XX. Es soll auch der Marckt-Magistrat Macht haben/ ein/ zwey oder mehr Marckt-Mäclers zu erwählen/ nachdem es nemlich die Gelegenheit des Marckts mit sich bringen wird/ iedoch sollen dieselbe von uns erst ihre Confirmation und Ratification erhalten.

XXI. Zu des Consuls und seiner Rätthe grösserer Autorität sollen sie in allen Actibus publicis, oder davon dependirenden Privatis sich eines globi (die Welt-Kugel bedeutend) auf welcher unterschiedliche Ballen Kauffmanns-Güter gezeichnet seyn/ mit diesem Commate zum Sigill gebrauchen können:

Ex merce pulchrior.

Die Umschrift könnte seyn:

Sigillum Consulis & Consiliariorum Nundinarum Bulzanensium.

XXII. Ferner soll es auch denen Consulibus und Rätthen neben denen in der Contrattation stehenden Rauffleuten frey stehen/ solche Statuta/ Ordnungen und Regula zu verassen/ als sie vermeynen werden/ daß solche denen Marckt- Rauffleuten nützlich seyn können/ jedoch wollen wir die Confirmation derselben uns vorbehalten haben/ nach welcher Erhaltung sie solche erst mögen öffentlich drucken und gegenwärtige concession derselben einverleiben lassen/ damit solche desto unverbrüchlicher mögen gehalten werden.

XXIII. Endlich behalten wir uns ausdrücklich vor/ obbemeldte Articulos insgesamt oder auch etliche derselben Kräfte unserer Landes- Fürstl. Hoheit zu verbessern/ zu verändern/ weiter zu erklären/ oder auch gar oder zum Theil abschaffen zu können. Wie es uns nemlich besser und vorträglicher zu seyn gedüncken wird.

Diesem obigen Privilegio und sonderlich dem 19. und 22. Articuln zu Folge machte hernach besagter Bözner Marckt-Rath mit Zuziehung der vornehmsten eingeschriebenen Marckt-Rauffleute/ die in des Phoonsen Tractat p. 135. gleichfalls in Italienscher Sprache befindliche Wechsel- und andere Verordnung/ wie es nemlich damit in bemeldten Bözner Märckten solte gehalten werden/ da denn sonderlich der die Magistrats-Personen und dero Autorität und Pflicht angehende 13. 14. 15. und 16. Articul folgender gestalt abgefasset:

Art. 13. Ein ieder Rauff- und Verkaufss-Contract, er sey gleich unter denen Partenen selbst mündlich in Person/ oder durch einen Mäcker geschlossen worden/ soll unverbrüchlich gehalten/ der Contravenient aber/ wenn darüber geklagt und der andern

Parten dardurch Schaden zugefüget wird/nach Gutdüncken und Urtheil des Marckt-Richters gestraffet werden.

Art. 14. Alle Marckt-Kauffleute sollen jedes mahl/wenn sie von dem Marckt-Magistrat beruffen werden/schuldig seyn/an dem bestimmten Ort zu erscheinen/ und die Sach/ über welche dem Marckt zum besten gehandelt wird/ überlegen und zum Schluß bringen helfen/ diejenigen aber/ die ausbleiben/ seynd in des Magistrats Straff verfallen.

Art. 15. Damit auch des Marckts Bestes und Wohlfahrt nicht verabsäumet werde/ sollen alle diejenigen/ welche als Marckt-Magistrats-Personen erwehlet werden/ wenn sie in den Marckt gekommen/ solche Charge auch auf sich nehmen/ und unter keinem Vorwand/ es habe derselbe auch Mahmen/ wie er wolle/ sich davon entschütten können/ noch weniger soll ihnen zugelassen seyn/ deswegen wegzureisen/ bey Straff 300. Gulden/es wäre denn/ daß sie ihre wichtige Ursachen darzu dem Consuli anzeigen/ der alsdenn darüber dispensiren kan.

Art. XVI. Weil man auch zu grösserer Autorität des Marckt-Gerichts oder des Hauses/ in welchem der Magistrat, wie auch die zu Besorgung des Marckts Besten beruffene Kauffleute ihre Versammlung haben sollen/ vor nöthig befunden/ solchen Ort als einen öffentlichen und höchst privilegirten Ort zu qualificiren/ als wird allen und ieden bey hoher Straff verboten/ daß niemand den andern weder mit Worten noch Wercken innerhalb dieses Hauses beleidigen oder beschimpffen/ oder auch sonst etwas der Erbarkeit zuwider unanständiges darinne verrichten soll/ bey Straff/

Straff/ daß sonst die Ubertreter nach Beschaffenheit ihrer Personen und Verbrechen/ von dem Magistrat ernstlich sollen angesehen werden. Signatum Inspruch d. 15. Sept. 1635.

Welche Statuta und Verordnungen insgesamt hernach Erz-Hertzog Ferdinand Carl A. 1648. und hierauf auch Erz-Hertzog Sigismund Franciscus Anno 1663. (wie in dem folgenden Capitel zu ersehen) confirmiret hat.

Der denen Lyoner Märckten vorgesezte Magistrat schreibet sich: Prevost des Marchands & Eschevins de la Ville de Lyon, Presidens, Juges, Gardiens, Conservateurs des Privileges Royaux des Foires de la dite Ville, das ist: Haupt oder Vorgesezter der Kauffleute und Schöppen von der Stadt Lyon/ Præsidenten/ Richters/ Bewahrers und Erhalters der Königl. Marckt-Privilegien der bemeldten Stadt. Diese Conservatores Lugdunenses seynd erstlich A. 1499. von Ludovico XII. nachmahls A. 1536. von Francisco I. und A. 1555. von Henrico II. confirmiret worden/ und vermögen sonderlich ihre Privilegia, daß sie aus ihrem Mittel einen geschickten Mann auswahlen mögen/ welcher in denen Marckt-Zeiten Acht habe/ daß denen Kauffleuten von den Gerichts-Bedienten kein Überlast geschehe/ daß die unter Kauffleuten entstandene Streitigkeiten entweder in der Güte/ oder durch zwey aus Kauffleuten erkohrte Arbitros oder so genannte gute Männer bengelegt/ und so die Partenen derselben ihrem Ausspruch nicht nachleben wollen/ sie endlich an das volle und ordentliche Marckt-Gericht mögen verwiesen werden/ welches Marckt-Gericht A. 1667. eine gewisse Wechsel-Ordnung

nung auf ihre Lyoner Märckte gerichtet vorgeschlagen/ die auch hernach den 7. Julii eben dieses Jahrs durch ein Raths-Decret bestätigt/ A. 1668. den 18. May von dem Parlament zu Paris registrirt/ und durch den 7. Articul des 5. Tituls der Königlichen Ordonnanz von A. 1673. confirmiret worden/ ihr ganzer Inhalt in 21. Articulu ist in oft bemeldten Phoonsens Wechsel-Tractat p. 159. & seqq. zu lesen/ auch in diesem Tractat hin und wieder/ sonderlich in dem 10. Capitel von Wechselfn/ die auf und in die Messe geschehen/ Articulsweis angeführet worden.

Was denen A. 1563. fast durch ganz Frankreich aufgerichteten und Anno 1673. von Ludovico XIV. confirmirten Handels-Gerichte vor eine grosse Jurisdiction eingeräumet worden/ und wie solche vermög des 8. Articuls auch über die Messen ihres Orts sich erstrecke/ solches wird aus folgenden Articulu selbst zu ersehen seyn.

I. Artic.

Wir wollen/ daß allen Richter- und Bürgermeister-Stühlen dieses Königreichs das Edict ihres établissements in unserer guten Stadt Paris in den Monat Novembr. A. 1563. gegeben/ wie auch alle andere Edicta und Declarationes die Jurisdiction Consulaire, oder den Bürgermeisterlichen Gerichts-Zwang betreffend/ wie solcher in unsern Parlaments-Höfen enregistriret worden/ gemelt seyn sollen.

II. Artic.

Besagte Richters und Bürgermeisters sollen über alle von Kauffleuten und Negotianten ausgegebene Wechsel-Briefe/ wie auch über die/ von welchen sie den Werth zu bezahlen schuldig seyn/ wie auch über alle Personen/ welche von einem Platz zum andern gezogene Wechsel-Briefe in Händen und desfalls zu Klagen haben.

III. Artic.

Hingegen verbieten wir ihnen/ Kentniß von solchen Wechseln

sein einzuziehen/welche nicht von Kauffleuten sondern Particulair-Personen unter einander ausgegeben worden oder wovon die Kauffleute die Valuta nicht schuldig seyn/ und sollen dergleichen Personen ihre Sachen vor dem Ordinarie-Richter anhängig machen.

IV. Artic.

Ferner sollen obbemeldte Richters und Bürgermeisters über Kauff und Verkauffen unter Kauffleuten/ Künstlern und Handwercksleuten erkennen/ und unter solchen die in ihrer Profession kauffen/ und wieder verkauffen/ als da seynd Schneider/Bortenwürcker/Becker vor Brodt/Korn/Maurer vor Stein und Kalch/ Zimmerleute/Zischer/Wagner/Büttners oder Küpers/ Drehers vor Holz/ Schlösser/Huff- und Waffen-Schmiede vor Eisen/ Bleyglässers vor Bley/ und andern dergleichen.

V. Artic.

Sollen auch urtheilen über oder Commissarien/ Factorn und KauffleuteDiener/ ihre Salaria und Provision, in so weit solche von der Handlung herrühren.

VI. Artic.

Hingegen sollen nicht vor sie gebracht werden die streifige Handel wegen Kost-Geld und meublirungen/ wenn es auch gleich Kauffleut selbst angieng/ in so weit sie nicht Profession von dergleichen Sachen machen.

VII. Artic.

Gehören auch vor sie die assurenz, Haveren/ Versprechung/ Verschreibung und andere Contract-Sachen/ welche den See-Handel angehen.

VIII. Artic.

Item: NB. Alle die Kauffmännische Streit-Handel zu Mess-Zeiten/ und in denen Jahrmärkten ihres Orts/ es wäre denn/ daß solche denen Richtern und Conservatoribus desselben Marckts in ihren Privilegien wären zu beurtheilen zugeeignet worden.

IX. Artic.

Ihnen bleibet auch die Execution unserer Königl. Briefe/ in so weit solche ihre compedirende Jurisdiction betreffen/ übergeben/ iedoch in so weit als sie nicht den Stand oder Qualität der Personen angehen.

X. Artic.

So sollen auch die Geistliche/ Edel/ und Bürgerleut/ die Arbeiter und Weingärtner samt andern dergleichen Leuten vor ihnen wegen des Verkaufss ihres Kornss/ Weins/ Viehes und andern Victualien klagen mögen/ in so weit solcher Verkauf an Kauff- und Handwercksleut geschehen/ die es wieder verkaufen.

XI. Artic.

Als soll in dieser Bürgermeisterlichen Jurisdiction kein Procurator oder Syndicus, noch einig anderer Officier können établiret werden/ wenn es nicht durch ihr Edict geschieht/ oder durch ein ander Edict gebührend enregistriret worden.

XII. Artic.

Alle Proceduren dieser Bürgermeisterlichen Jurisdiction sollen nach denen in dem 16. Artic. unserer Ordonnance von Monat Apr. 1667. vorgeschriebenen Formen geschrieben.

XIII. Artic.

Ihre Urtheil und Aussprüche sollen in denen vor sie gehörigen Sachen gültig seyn/ ungeacht aller Appellation und Privilegien/ welche von uns andern Gerichten möchten seyn gegeben worden/ und welche etwan daher Ursach nehmen möchten/ die vor ihnen anhängig gemachten Sachen abzufordern.

XIV. Artic.

Wiewohl sie hingegen auch solche nicht annehmen/ sondern der Appellation oder Abforderung deferiren sollen/ wenn die Sach vor ihren Richter-Stuhl nicht gehörte.

XV. Artic.

Wir erklären dannenhero nichtig und ungültig alle Ordonnances, Commissiones und Befehl/ welche um die Execution ihrer Urtheil zu hintertreiben/ oder aufzuschieben/ möchten seyn gegeben worden/ und wollen daß diejenige/ die solches thun/ in 50. Gulden Straff/ halb dem Kläger/ halb denen Armen zu bezahlen/ sollen condemniret werden.

XVI. Artic.

Die Wittwen und Erben der Kauffleute sollen vor sie können citiret/ und nachdem es bürgerliche Sachen/ als Erbschaft/ Legata und dergleichen betrifft/ an die ordinairen Richters verwiesen werden.

XVII. Artic.

In Sachen aber/ die vor ihre Jurisdiction gehören/ soll der Creditor nach seinen Gefallen können citiren und vorladen lassen/ als entweder an den Ort/ wo der Schuldner wohnet/ oder wo die Verschreibung geschehen und die Waar geliefert worden/ oder auch an den Ort wo die Bezahlung geschehen soll.

XVIII. Artic.

Wegen der Assignationen aber/ das See-Commercium betreffend/ soll die Ladung vor die Richters und Bürgermeisters des Orts geschehen/ wo der Contract gemacht worden/ wie wir denn zu solchen Ende aller Verladung vor Richter und Bürgermeister desjenigen Orts/ von wannen das Schiff abgegangen/ oder wo es verunglücket ist/ vor ungültig erkennen.

Eine andere Art eines Frankösischen Handels- und sonderlich eines Markt-Gerichts möchte auch dasjenige zu nennen seyn/ welches la Bourse des Marchands genennet wird/ und welches ebenfalls von Ludovico XII. aufgerichtet worden/ da nemlich gewisse Rauffleute/ deren ihre Waaren mehrentheils auf schiffreichen Flüssen ab- und zugeführt werden/ zusammen treten/ sich unter einander collectiren/ und gleichsam (juxta l. i. §. quibus l. ff. quod cujus universit. nom.) Corpus & ærarium commune, eine gemeine Gölde und Lade haben/ wie sie denn auch einen Syndicum und Richters unter sich erwehlen/ welche ihre Schiffarts-Handel vertreten und entscheiden müssen/ vid. Gregor. lib. 47. Syntagm. Jur. cap. 37. n. 7. & 8. welches befindliche Börsen-Gericht ich darum mit anführe/ weil es mit unserer Teutschen Rauffleute (sonderlich die in dem Geleit nach den Franckfurther und Leipziger Messen reisen) ihrer Collectirung zu den Geleits-Kosten/ welches man die

Einlag in die Geleits-Cassa und theils den Fress-Beutel nennet/ eine grosse Gleichheit hat.

Genua hat gleichfalls (wie in unserm neueröffneten Handels-Gericht cap. 2. pag. 34. zu ersehen) ein wohlbestelltes Marckt-Gericht zu Placentia in Mess-zeiten aufgerichtet/ dessen Haupt ein Consul und 2. Räte seynd/ alle Genueser von Geburt/ ihre Besitzher aber werden aus anderer Städte Kauffleuten/ als Milanesern und Florentinern/ nebenst denen Genuesern mit erwöhlet. Dieses Mess-Gericht läßt sich insonderheit die Wechsel-Sachen/ als in welchen die Genueser Meister seyn/ und grosse Pratica haben/ angelegen seyn/ zu welchem Ende auch von Genua aus ein Marckt-Gericht-Schreiber daselbst bestellet wird/ der über alles/ was votirt und geschlossen wird/ ein richtig Protocoll halten muß. In diesem Gericht besorget nun ein ieder Kauffmann und Besitzher seiner Stadt/ aus welcher er gebürtig ist/ ihrer Commerciens Bestes/ wie denn ein ieder ansehnlicher Kauffmann/ der sich auf dem Placentinischen Marckt einfindet/ nach abgelegter Caution Votum & Sessionem in diesem Marckt-Gericht haben kan/ und zwar des votirens wegen in dieser Ordnung/ daß in Sachen die Meyländischen Commerciens betreffend/ die Meyländer/ in Florentinischen die Florentiner das erste Votum haben. Es höret aber/ sobald als die Mess zu Ende ist/ (welche nicht länger als 8. Tage währet) dieses Marckt-Gerichts seine Jurisdiction und Autorität auf/ kan auch nicht wieder/ als mit Consens des Genuesischen Raths und dreyer Theile der Kauffleute/ welche die Mess über in diesem Gericht oder Contractation, wie sie es nennen/ geschlossen haben/ erneuret

neuret werden/ so lang es aber wåhret/ ist/ wie Raphael de Turr. de Camb. quæst. 1. Disp. 1. meldet/ seine Macht und Autorität so groß/ daß es nicht allein über Kauffmännische Streithandel/ sonderlich die in Wechselfn vorfallen/ sondern auch gar über andere Verbrechen und Laster richten kan/ so gar/ daß auch Rainutius Farnesius, Herzog von Parma und Placentia, demselben das Privilegium de non appellando ertheilet.

In Zurzach hält den 6. Tag der Meß der sonst gewöhnlich zu Ober-Baden residirende Eydgenössische Landvogt seinen solennen Einzug/ debattiret während seines zwentägigen Auffenthalts alle vorkommende Streithandel/ und reiset nach zwey mahl 24. Stunden wieder ab/ welche zwey mahl 24. Stunden eigentlich die Zahlungs-Zeit ausmachen. So es sich in Verenä-Marckt (welches der andere Zurzacher Marckt ist/ der den 25. Augusti anfängt/ und bis den 2. Septembr. wåhret) zutrüge/ daß der Tag des Einzugs auf einen Frentag fiel/ so wird solcher um der Juden willen bis den Sonntag Nachmittag verschoben/ und solchergestalt die Meß um 2. Tage verlängert.

Unsere noch in Teutschland hin und wieder ohne eine solche ausserordentliche erwehlte Marckt-Obrigkeit stehende seynd zwar nicht alle von der importanz, daß dißfalls ein sonderbares Judicium solte constituiret werden/ und kan es bey vielen der ordentliche Stadt-Richter und Amtmann gar wohl verwalten/ wo aber ein ordentliches Commerciën-Collegium in einem Land/ und zwar nach der in unserm neueröffneten Handels-Gericht vorgeschlagenen Methode und

Einrichtung etabliret ist/ da könten von denen hin und wieder im Land bestellten so genannten Commerciens-Commissariis einer oder 2. des Marckt-Orts und ordentlichen Stadt-Obrigkeit den Marckt über in Verhör und Beurtheilung der Marckt-Sachen nebenst einigen den Marckt besuchenden fremden Kauffleuten als Assessores bengegeben/ und solchergestalt noch ein ziemlich ansehnliches Marckt-Handels-Gericht formiret werden/ dem es an Gelegenheit und Anlaß nicht mangeln würde/ bey einer solchen Versammlung mit denen einheimisch- und ausländischen Kauffleuten zu conferiren/ was etwan zu des Marckts Aufnahm noch nöthig/ und hier oder dort zu veranstalten seyn möchte/ und weil auch die dabey sitzende Commerciens-Commissarii von des Landes generalen Commerciens-Collegio dependiren/ hätten sie soviel eher Gelegenheit/ das zur Verbesserung des Marckts und der darinne vorgehenden Fehler und Unordnungen halber beobachtete/ dem Collegio vorzutragen/ und um zulängliche Mittel/ solches zu bessern/ anzuhalten/ nur daß solche Herren Mess-Assessores sich aller Sportuln enthalten/ und ja nicht unterstehen/ das Publicum im geringsten zu beschweren/ oder die Freyheit der privilegirten Jahrmärckte durch neue Auflagen zu kräncken/ weil man es sonst lieber bey den alten lassen/ als eine kostbare Neuerung anfangen möchte/ die zwar einigen privatis auf eine Zeitlang profitable, dem Marckt-Ort- aber in die Länge durch Alienirung der Kauffleute höchst præjudiciallich fallen würde.

Das XII. Capitel.

Von unterschiedlichen Verordnungen, welche einigen privilegirten Messen und Jahrmärkten zum Besten von des Landes oder der Stadt hohen Obrigkeit publiciret und gegeben worden, wornach sich die Meß-Kauffleute und andere von der Meß dependirende Personen dasselbst zu richten haben.

Weil die Gottesfurcht zu allen Dingen nützlich ist/ als entspringet auch vornehmlich aus solcher die vornehmste und höchst nöthigste Verordnung/ daß man zur Heiligung des Sabbath's an Sonn- und hohen Fest-Tagen allen Anfang der öffentlichen Messen und Jahrmärkte einstelle/ am allermeisten aber/ daß dergleichen Messen auf solche Tage gar nicht geleyet oder gehalten/ die darauf geleyet aber verboten/ und auf den folgenden Montag oder andere Tage verschoben werden/ damit Gott/ dessen Sabbath uns heilig seyn soll/ weil er als Stifter desselben heilig ist/ nicht Ursach habe/ diejenige Klage über uns zu führen/ die er dort bey dem Ezechiel am 22. Cap. am 8. Vers über das abtrünnige Israel in diesen Worten führte: **Du verachtest deine Heiligthümer/ und entheiligest meinen Sabbath/** auf welche Klage aber bald in eben diesem Capitel die donnernde Zorn-Stimme des HERRN erschallet: **Ich will dich zerstreuen unter die Heyden/ und dich verstoßen in die Länder/ und will deines Unflats ein Ende machen.**

Item:

Item: Ich will das Feuer meines Zorns unter euch aufblasen/ daß ihr darinnen zerschmelzen müisset/ und erfahren/ daß ich der HERR meinen Grimm über euch ausgeschiedet habe. Und bey dem Propheten Jeremia am 17. Capitel am 19. und folgenden Versen wird der Eifer des HERRN noch nachdrücklicher in diesen Worten vorgestellet: So spricht der HERR zu mir: Gehe hin/ und tritt unter das Thor des Volcks/ dadurch die Könige Juda aus/ und eingehen/ und unter alle Thor zu Jerusalem/ und sprich zu ihnen: Höret des HERRN Wort/ ihr Könige Juda und ganz Juda/ und alle Einwohner zu Jerusalem/ so zu diesem Thor eingehen. So spricht der HERR: Hütet euch/ und traget keine Last am Sabbath-Tage durch die Thor hinein zu Jerusalem/ und führet keine Last am Sabbath-Tag aus euren Häusern/ und thut keine Arbeit/ sondern heiliget den Sabbath-Tag/ wie ich euren Vätern geboten habe. Werdet ihr mich aber nicht hören/ daß ihr den Sabbath-Tag heiliget/ und keine Last traget durch die Thor zu Jerusalem ein am Sabbath-Tage/ so will ich ein Feuer unter ihren Thoren anstecken/ das die Häuser zu Jerusalem verzehren/ und nicht gelöscht werden soll. Und bey dem Propheten Haggai am 1. Cap. am 5. Vers werden solche Sabbath-Schänder den Nutzen/ welchen sie von ihrer und ihres Gesinds Sonntags-Arbeit haben werden/ in folgenden Worten vernehmen: So spricht der HERR Sabbath:

baoth: Schauet/ wie es euch gehet/ ihr säet viel/ und bringet wenig ein/ ihr esset/ und werdet doch nicht satt/ ihr trincket/ und werdet doch nicht truncken/ ihr kleidet euch/ und könnt euch doch nicht erwärmen/ und welcher Geld verdienet/ der legets in einen löcherichten Beutel. Welche hochwichtige Betrachtung den sonst nicht gar zu löblichen Käyser Wenceslaum zweifelsohne auch bewogen/ daß er der Franckfurther Mess halber/ wenn solche recht an- und ausgehen solte/ folgendes bey dem Limnæo zu findendes Rescript an den Rath und Bürgerschaft zu Franckfurth am Mäynn ergehen lassen:

Siebe Getreue/ wir haben vernommen/ wie daß beyde die Messe in dem Herbst und auch in der Fasten/ die zu Franckfurth bey euch gehalten werden/ über die alten Gewohnheiten und Rechte/ zumahl lange verzogen werden/ daß davon grosse Irrungen und Landen und Leuten an Ihren Messen und andern Sachen grosser Schade entstehe/ und sonderlich darum daß die heilige Zeit in der Char- Wochen unnützlich verzehret würde/ und darvon daß solcher Irrsal und Schaden unternommen werde/ ist unser Meynung und gebieten auch ernstlich und vestiglichen bey unsern und des Reichs Hulden/ das ihr schafftet und bestellet/ daß fürbaß mehr die ehgenannten Messen beyde angefangen werden/ als das von Alters Herkommen ist/ und daß die Herbst-Mess ausgehe/ und ein End nehme an dem achten Tag/ nach unserer Frauen Tag Nativitatis, und die Fasten-Mess ausgehe an dem Freytag vor dem Palmen-Tage/ und die fürbaß mehre nimmer verzogen werde in keine weise/ und daß ihr auch das Ausruffen lasset/ und sonst aller männiglich wo euch das noth düncken wird/ verkündet und verschreibet/ daß das fürbaß mehr also gehalten werde/ wann würde jemand darüber sich säumen/ und bey der ehgenannten Zeit dieselben Messen nicht suchen und darinnen Verzug machen wolte/ der soll solche Freyheit/ Recht und Gnaden/ die zu den Messen geben seynd/ nicht

nicht gebrauchen noch genießen in keine Weise/ und kehret hierzu euren Ernst mit Fleiß/ als wir euch das sonderlich gläuben und vertrauen/ geben zu Prag an St. Margarethen-Tag/ unserer Reiche des Böhmischen in dem ein und dreyßigten und des Römischen in dem achtzehenden Jahr.

Gleichergestalt hat man auch auf dem Anno 1512. zu Trier gehaltenen Reichs-Tag für Nothdurfft angesehen/ zu betrachten/ wie die Franckfurther Mess aus der Char-Weeken/ sonderlich Gott dem Allmächtigen zu lob/ verrücket/ und auf eine gelegeneren Zeit ge-
 leget werden möchte. Reichs-Absch. de Anno 1512. S. Auch ist für Nothdurfft.

Noch heutiges Tages siehet und höret man vielfältig/ wie löbliche Regenten diesen sündlichen absum, daß Jahrmärkte an Sonn- und Feyertagen gehalten werden/ durch ihre kräftige Mandata und ernstliche Befehle auszurotten suchen/ wie denn insonderheit von solcher exacten Sabbaths-Feyer die Mandata Seiner Königlichen Majestät in Preussen am Tage liegen/ als welche bey hoher Straffe alles Kauffen und Verkauffen/ Auffthun der Kramläden/ Gäste setzen in den Bierschencken/ und in Summa alles/ wodurch der Sabbath des HErrn kan entheiliget werden/ wollen abgestellet wissen. Es kommet aber solcher heßlicher Mißbrauch der an Sonn- und Fest-Tagen gelegten Jahrmärkte noch guten theils aus dem Pabstthum und ihren Kirchweyhen her/ als auf welchen/ wie gleich zu Anfang des ersten Capitels gesagt worden/ die aus Devotion zusammen versammlete Menge Volcks nach vollendetem Gottesdienst ihre Retraite in denen Wirths- und Schenckhäusern gesuchet/ um von der Ferne des Wegs/ oder auch nach der Devotion sich zu erquicken/ auch et-
 wan

wan bey solcher Gelegenheit dasjenige in der Stadt einzukauffen/ was ihnen zu ihrer Nothdurfft nöthig seyn möchte/ welches alles an sich selbst zwar unsträfflich wäre/ wenn nur nicht der Mißbrauch daraus entstanden/ daß mit Hindansetzung des Gottesdienstes/ oder da derselbe kaum in einer kurzen Messe/ oder wie bey den Protestanten geschieht/ in einer bald geendigten Früh-Predigt celebriret worden/ hierauf alles den übrigen Tag über zu weltlicher Handthierung/ Schlemmen/ Fressen und Sauffen sich begiebet/ gleich als wenn darinn die Sonntags-Ruh und Feyer bestünde/ und die andern Tage in der Woche nicht zu Werktagen und Beschaffung weltlicher Geschäfte von Gott wären verordnet/ der Sabbath aber von ihm zu heiligen geboten worden.

Die zwenyte löbliche Verordnung/ welche eine Landes-Obrigkeit in diesem Fall zu machen hat/ ist/ daß das unnütze Gesinde/ welches sich auf solchen öffentlichen Messen und Jahrmärkten gemeiniglich einzufinden pfleget/ abgeschaffet oder doch ihr sündliches ärgerliches Thun einiger massen coërciret und eingeschrenckt werde/ als da seynd Comœdianten/ Seiltänzer/ Glücks-Töpffer/ Marionetten-Spieler/ Quacksalber/ Spiel-Tischler/ Leute/ die verbotene/ ärgerliche und verdächtige Dinge vor Geld sehen lassen/ als Mißgeburten/ schändliche Leibs-Gestalten/ künstliche Pferde und dergleichen/ von welchen letztern handgreifflich und offenbar ist/ daß/ indem man solchen unvernünfftigen Bestien durch des Teufels Zuziehung übernatürliche Dinge thun läßt/ welche nicht einmahl eines vernünfftigen Menschens Sinnen und Sympathische oder Antipathische Regungen
alle-

allequiren und penetriren solten/ solches nicht anders, als durch Zauberer-Künste/ teuff lische illusiones und einen spiritum familiarem (welcher entweder unter der Mähn oder in dem Zaum eines solchen unschuldigen Thiers/ oder auch an einem andern Ort seines Leibs versteckt lieget/ und dermahleins dem Elenden von Gott abgewichenen Menschen/ dem er dienet/ mit Ach und Weh lohnen wird) zugehen könne/ wie denn in einer bekannten Reichs-Stadt ein solcher Hexenmeister auf Vermerckung/ daß eine löbliche Obrigkeit daselbst Argwohn seiner gefährlichen Profession halber zu schöpfen anfieng/ und schon mit den Gedancken einer nähern Inquisition schwanger gieng/ sich bey Nacht und Nebel aus dem Staub zu machen wuste/ und hernachmahls weiter nichts von ihm erfahren worden. Was Comoedianten anbelangt/ seynd solche auf einem solennen Jahrmarckt/ in soweit eine Stadt oder Land/ oder auch unsere benachbarte Mit-Christen/ nicht unter schweren Land-Plagen/ als da seynd Krieg/ Hunger und Pestilenz/ seuffzen müssen/ wegen der vielen sich auf die Mess einfindenden Fremden zwar wohl doch ea lege zu dulden/ daß alle Zoten und Possen/ durch welche züchtige Ohren geärgert werden/ von ihrem Theatro verbannet seyn sollen/ welches auch denen Seiltänzern und Marionetten-Spielern zu injungiren stünde/ die Glücks-Löpffer aber/ als deren ihr Thun meistens auf Betrug abzielet/ seynd ebenfalls unnütze Mess-Gäste/ und denen Quacksalbern/ Zahn-Aerzten/ Bruchschneidern/ Theriacks-Krämern könnte/ weil es ein öffentlicher Jahrmarckt seyn soll/ ihre Waare dem gemeinen Mann anzupreisen/ und weil ja die Welt betrogen

trogen seyn will/ Mäusedreck vor Pfeffer/ gestossene Tobacks-Pfeiffen vor Krebs-Augen-Pulver/ Fisch-Gallen-Brandwein vor Elixir proprietatis zu verkauffen/ (ich rede aber hier von Landstreichern/ nicht von ehrlichen Chymicis, Destillatoribus, Operatoribus, Ophthalmicis und der Chirurgischen Handgriff wohl erfahruen/ oder denen/ die ihre Kunst rechtschaffen erlernen/ und zu des Menschen Gesundheit heilsamlich dienliche arcana erfunden und im Besiz haben/) den Markt über in so weit zu treiben zugelassen werden/ als sie bloß mit Verkauf ihrer Arzneyen sich bemengen/ und aller Pickelherings Zotten und Possen/ durch welche der Heil. Geist betrübet/ die Jugend geärgert/ und viel schandbares denen Augen und Herzen der müßigen Zuschauer eingepflanzet wird/ sich ent schlagen/ vor allen aber seynd die öffentliche Spiel-Tische/ da allerhand Lumpen-Gesinde etliche wenige Groschen oder Kreuzer zu verspielen aufsetzen/ bey hoher Straff zu verbieten/ und abzuschaffen/ weil wohl an keinen Ort so viel Gotteslästerungen/ Verfluchen und Vermaledenen der armen und mit Christi Blut so theuer erkauften Seelen/ als eben an dergleichen Spiel-Tischen/ vorgehen/ also/ daß wenn denen Vorübergehenden die Augen solten geöffnet werden/ sie nicht weniger Teufel um solche miserable und Gottsvergessene Menschen herum stehen/ und als von ihnen so liederlich durch oftmahliges wiederholtes Schweren eingeladen/ auf ihre Seelen würden passen sehen/ als etwan dort des Elisa Dieners feurige Ross und Wagen zu Beschützung seines Herrn um Dothan gesehen/ wie hievon ein mehrers in dem 6. Cap. des 2. B. der Könige zu les. ist.

Am löblichsten machen es hierinnen die Holländer/als welche vielmahls/wenn in diesen oder jenen Ort ein Jahrmarckt bevorstehet/ vorher der Magistrat desselbigen Orts/ durch die gedruckte Avisen bekannt machen läßt/ daß er keine Comœdianten/ Leinen-Springers/ Gaucklers oder Spiel-Tische und Glücks-Töpfe frey geben werde/ brächte aber iemand fremde Thiere/ oder andere rare Curiositäten zur Schau/solches wird ihnen nicht verwehret.

Ob man aber auch Juden auf öffentliche Messen und Jahrmärkte admittiren könne/ solches will von einigen annoch in Bedencken gezogen werden/in Ansehung/ daß diese halsstarrige Nation durch nichts anders als Betrügeren und Beschnehlung der Christen sich zu bereichern suchet/ allein weil die öffentliche Messen und Jahrmärkte darum öffentlich heißen/ daß iedermann/ auch so gar in Franckfurth am Mäyn/ nach dem Kaysersl. Diplomate denen in des Reichs Acht und Bann Erklärten der freye Zutritt darzu offen stehet/ und dergleichen Leute/ wenn anders das Meß-Privilegium in Würden bleiben soll/ fest und ungehindert müssen pass-und repassiret werden/ so kan man solches so viel mehr denen hin und wieder im Römischen Reich recipirten Juden nicht versagen/ sonderlich wenn sie nicht von verdächtigen und inficirten Oertern kommen/ auch nicht allzugeringe Bettel- und Schacher-Juden/ sondern noch ziemliche Kauffleute/ und dafür bekannt/auch mit guten Pässen und Testimoniis versehen seyn/ und sich im übrigen in allen einer solchen Juden-Ordnung gemäß verhalten/ dergleichen eine in Leipzig höchst-rühmlich publiciret worden/ und welche wir desfalls
als

als ein stattliches Formular zu Ende dieses Capitels angehängt haben.

Vor allen müste eine solche Mess-Obrigkeit Sorge tragen/ daß bey besorgender Contagion keine inficirte Leute und Waaren/ unter welchen sonderlich Leinwand/ Betten/ Federn/ Wolle und Kleider/ welche gemeiniglich die armen Schacher-Juden zu führen pflegen/ sich mit in den Mess-Ort einschleichen/ sondern daß sowohl vor dem Thor als auf den Pässen und Gränzen ein ieder Reisender scharff examiniret/ und vorher durch ein publicirtes auch denen Zeitungen einverleibtes Edict ieder Ausländer gewarnt werde / daß so er sich einiger Maassen nicht gerecht weiß/ oder in examine rigoroso zu bestehen getrauet/ daß er weg bleiben/oder widrigen Falls exemplarischer Leibes-Straff/ und des Verbrennens seiner Waaren gewärtig seyn/ auch niemand zu solchen contagieusen Zeiten ohne richtige und glaubwürdige Pässe sich auf den Weg machen soll/ woben jedoch das moderamen zu gebrauchen/ daß man/umder Mess keinen Abbruch zu thun/ nicht fort ein Land oder Stadt vor inficirt declarire/ in welchem vielleicht nicht die geringste Anzeigung einer Contagion zu spüren seyn möchte. Zu denen inficirten zehlen wir auch nicht unbillich die Land- und Schand-Huren/ welche mit ihren inficirten Leibern und Gemüthern gemeiniglich auch nach solchen grossen Jahrmärkten reisen/ und daselbst oft mehr als zu viel Kauffleute ihrer stinckenden und verfaulten Waare finden/ also daß das Poenitere manchen hernach eher/ als ers vermeynt/ über den Hals kömmt.

Die dritte Verordnung könte über die Wirths-
Häuser/

Häuser/ Logimenter in bürgerlichen Häusern/ wohl zu aptirende Gewölber/ Buden/ Keller/ und Packräume/ wie auch über die Victualien an Speis und Getränck ergehen/ also/ daß alles ohne einigen Abgang und Mangel in civilen Preis zur Genüge und fernerer Anlockung der Fremden zu bekommen wäre/ sintemahl wenn solches ermangeln oder all zu theuer zu haben seyn sollte/ der Fremde wo nicht gar der Messe sich enthält/ oder doch so bald als möglich wieder weg eilet/ und sich noch darzu von seiner Heimath aus sowohl mit Victualien versieht/ daß die Wirths- und Bürger-Häuser keines grossen Genieß sich von ihm zu erfreuen haben/ ist demnach Maasß in allen Dingen gut/ und die Mittelstrass in Preiß der Victualien und Speisung die beste/ sonderlich müsten zu solcher Zeit privilegirte und wohl versehene Gar-tüchen eröffnet werden/ in welchen der gemeine Mann um sein Geld noch etwas und zwar reinlich dabei servirt bekommen könnte. Wegen der Ordnung der aufzuschlagenden Buden hätte auch die Obrigkeit dahin zu sehen/ daß alles wohl eingetheilet/ iedem seine gebührende Stelle abgemessen und angewiesen/ und sonderlich eine Sort von Waaren/ als die Leinwand- und Spitzen- die Tuch- und Zeug-Händler/ die mit Pelz-Waaren handelnde/ die Hutmacher und geringere Handwercker/ ieder an seinen eigenen und besondern Ort und Quartier rangiret würden/ damit die Käufers nicht lang darnach suchen/ sondern/ indem sie bey der Menge der Zusammenstehenden ihr Auslesen und Gattung so viel besser finden können/ sich nicht lange mit Herumlauffen und Aufsuchen verweilen dörrften/ was zu solcher Zeit die herumwohnende Haus- und Bauers-

Bauersleute betrifft/welche mit ihren Feld-und Garten-Früchten/ Victualien und Fourage wöchentlich auf den Meß-Ort zu Marckt kommen/müsten selbige in währendder Meß-Zeit anderswo und in ein ander Quartier der Stadt angewiesen/ und denen fremden Kauffleuten/ die Buden aufschlagen und also von mehrer importanz Waaren haben/ zu weichen angehalten werden/worzu denn ein gedrucktes Placat, an welchem Ort oder Stelle ein ieder solcher verlegten Bauren-Waaren zu finden/ an die vornehmste Eck-Häuser könnte angeschlagen werden/ auf denen vornehmsten Landstrassen könnte ebenfalls von dem Amts-oder Land-Cammer-Collegio gute Anstalt gemacht werden/ daß die Reisende beqveme Wirths-Häuser und Stallungen vor sich und ihre Pferde/ wie auch ein Stück zu Essen um billichen Preiß gegen solche Zeit/ und auch das ganze Jahr durch finden/ und in allen Fall fertige Hauder-Pferde und Wägen/ Vorspanns und Führen vor Geld bekommen könnten/ in welchem Stück/ was die beqveme Wirths-Häuser/ und geschwinde Fortschaffung der Passagirs/ ich möchte auch hinzu setzen/ der wohl unterhaltenen und ausgebesserten Landstrassen und Wege betrifft/ nechst Holland kein Land über Schweden und Oesterreich gehet/ als woselbst so gar der Preiß der Mahlzeiten und der so genannten Schuß-und Post-Pferde/ auf Tabellen angezeichnet zu finden ist/ und also ein Reisender/ weil sich der Wirth nach des Landes-Fürsten Taxe halten muß/ in geringsten nicht kan übersetzt werden/ so aber haben sich unsere nach denen Franckfurther Leipziger Braunschweiger und andern Messen reisende Kauffleute eines solchen Glücks an

vielen Orten nicht zu erfreuen/ denn auſſer dem/ daß ſie übel logirt/ und die alte Teuſche Barbaren noch in ſolchen Dorff Wirths-Häuſern zum wenigſten/ wie ſie Erasmus in ſeinen Colloquiis beſchreibet/ hervor ſcheinet/ und bey ſtinkendem Stroh/ ſauren Bier und groben Brodt/ ſonſt nicht viel zu bekommen/ ſo ſeynd auch die Wege ſo Boden-loſ/ und abſcheulich/ daß der Fuhrleut erſtes Wort und repliciren iſt/ wenn man ſich über ihre unbillliche Forderung beſchweret/ die Wege ſeynd böſ/ und das Futter iſt theuer/ dadurch denn die hohe Fracht wieder auf die Waaren muß geſchlagen werden / welches manchem Kauffmann den verhofften Gewinn ziemlich gering machet.

Die vierdte Verordnung iſt/ daß allenthalben an fleißiger Wacht/ Inſpection und guter Bedienung der Kauffleut zu ſolchen Meß-Zeiten gute Anſtalt gemacht werde/ unter die Wacht rechnen wir/ daß die zur Feuer-Ordnung deputirte Herren und Bürger iedermann/ ſonderlich die Wirths-Leute / die viel Heu und Stroh/ nebenſt vielen fremden Fuhrleuten und Knechten zu ſolcher Zeit in ihren Häuſern haben müſſen / fleißig ermahnen/ auf Feuer und Licht gute Acht zu geben / daß man ferner die Feuer-Spritzen gegen alle beſorgende Gefahr parat halte/ und ſonderlich auf böſe und verdächtige Leut Acht zu haben die Bürgerschaft erinnere/ zu welchem Ende die nächtliche Patrouille muß verdoppelt/ auch des Tages über zu Abwendung alles Unheils an Schlägereneyen und Dieberen eine gute Wacht ſich offtmahls ſehen laſſen muß/ ſo könnten auch vor angehender Meſſe ſich gewiſſe ehrliche und bekannte arme Bürgers als

Wäch-

Wächters enrolliren lassen / welchen ein Bürger-Capitain zum Oberhaupte müste vorgesezet / und selbige hernach von ihm denen Kauffleuten auf ihr Ansuchen vor die Gebühr überlassen / oder auch hin und wieder ex officio in der Stadt / wo der meiste Verkehr ist / vertheilet werden / die denn nach geendigter Meß ein gewisses jedoch leidliches von jedem Gewölb oder Bude / in ihren district einzufordern hätten /

Die der Kauffmannschafft bediente Personen / von Mäcklern / Zöllnern / Accis- und Wag-Bedienten an / bis auf gemeine Trägers / müsten dergestalt auch bey der Hand zu haben seyn / daß bey der kurzen Meß-Zeit / und vielen Berrichtungen der Kauffmann so gleich bey dem Ankommen und Abreisen könnte gefördert / und in wählender Messe von denen / die er zu Marckthelffern und Arbeits-Leuten erwehlet / getreulich bedienet werden.

Folgen einige obrigkeitliche Verordnungen an sich selbst / welche dasjenige / was im vorigen Discours nur kürzlich gemeldet worden / der rechten Maaß nach / wie solche Verordnungen und Anstalten zu extendiren / einzurichten / und zur Execution zu bringen seyn / mit mehrern an
Tag legen.

Wir beziehen uns aber gleich / was die Leipziger Meß-Verordnungen anbetrifft / auf die vor-mahls schon allegirte und unter Herr Thomas Fritschens Verlag / A. 1701. herausgekommene Ordnungen / Privilegia und Statuta der Stadt Leipzig / welches nützliche Buch denen die Leipziger Meß besuchenden Kauff- und andern Standes-Leuten / (deren Berrich-

tungen von der Mess dependiren,) vollkommene Nachricht der vielen mit grossem Bedacht und Sorgfalt von der höchsten Landes-Obrigkeit/ und auch Einem Hochedlen Magistrat dieses Welt-berühmten Mess-Orts gemachten Verordnungen und Statutis geben wird/ wie man denn sonderlich/ auffer denen von so vielen Ränfern und Chur-Fürsten der Stadt Leipzig verliehenen Mess-Privilegiis in solchen

(1) Die neue Leipziger Handels- Gerichts- Ordnung von p. 31. an bis 57. von Chur-Fürst Johann Georg dem Dritten A. 1682. publiciret/ wird zu ersehen haben.

(2) Präsentiret sich nach solcher Chur-Fürst Johann Georg des Dritten gnädigster Befehl von Valor der Handels-Bücher/ ingleichen/ daß bey Sr. Chur-Fürstl. Durchl. der Stadt Leipzig hinführo über die auf Credit ausgenommene Waaren ein Billet oder kurze Handels-Obligation gegeben/ auch wie darauf verholffen werden solle.

(3) Chur-Fürst Johann Georg des Dritten gnädigste Verordnung /wie es hinführo bey der Stadt Leipzig mit denen Handels-Sachen/ ingleichen bey ereignenden Fallimenten mit der inventur/ und was der anhängig/ auch mit denen arresten gehalten werden solle.

(4) Chur-Fürstl. Sächs. erneuertes und erweitertes Markt-Rescript.

(5) Chur-Fürstl. Sächs. Decisiv-Befehl wegen der Wechsel-Brief und Commission-Waaren.

(6) Sr. Kön. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Erklärung der Leipziger Handels- und Wechsel-Ordnung und dißfalls publicirte Mandat,

dat, wie es in Wechsel-Sachen in puncto exceptionis, compensationis & solutionis wider die Wechsel-Briefe / ingleichen wegen der unter Handelsleuten beschehenen Anweisungen und assignationen gehalten werden soll.

(7) Patent das Maasß der Leinwand und Schleyer betreffend.

(8) E. E. Rathhs zu Leipzig Wag-Ordnung.

(9) Leipziger Juden-Ordnung / welche wir um dieser itzigen Zeiten willen / da diese Christenfeind und Gottslästerende Nation sich allenthalben so häufig einzunisteln weiß / als ein stattliches Formular allen wohl policirten Städten und Meß-Ortern / von Wort zu Wort zu End dieses Capitels inseriret haben.

(10) E. E. Rathhs zu Leipzig Verordnung / wie sich zu verhalten / wenn allerhand Kauffmanns-Güter / sowohl in als zwischen denen Messen / von hier ab und an andere Ort geführet werden sollen.

(11) E. E. Rathhs zu Leipzig Patent, darinnen denen Fuhr-und andern Leuten / so Güter herein bringen / anbefohlen wird / selbst bey dem Geleit und Wage zu erscheinen / sich daselbst zeitlich anzugeben / und so denn ihre Abfertigung zu suchen.

(12) E. E. Rathhs zu Leipzig Verordnung / daß die Juden keine Gewölber gegen die Gassen haben / noch dergleichen ganz oder zum Theil öffnen / auch bey Verlust der Waaren des Sonn-oder Fest-Tags nicht handeln noch verkehren sollen.

(13) E. E. Rathhs zu Leipzig Patent, daß die Kauffleut des Sonn-und Fest-Tags in der Messe ihre Gewölber und Buden nicht aufthun sollen / desgleichen / daß sie des Sonnabends und Tags vor dem neuen

Jahr ihre Buden aufschlagen/ und die Waaren hinein schaffen mögen.

(14) E. E. Rath's Patent, darinnen abermahls der Verkauf des Sonn- und Feyer-Tags verboten wird.

(15) Item, daß kein Handwercksmann/ Kramer oder Weinschenke/ auch Brandwein-Brenner/ des Sonn-oder Fest-Tags seinen Handel und Handthierung treiben soll.

(16) E. E. Rath's zu Leipzig Verordnung/ wie es zu Verhütung Feuers-Gefahr in denen Wirths-Häusern/ und sonst/ bevorab bey Mess-Zeiten zu halten sey/ in welcher sonderlich die fremden Fuhrleut gewarnet werden/ daß sie ihre grosse Karren und Fracht-Wägen nicht sollen in des Wirths Hof oder vor dem Haus auf den Gassen stehen lassen/ sondern hinaus an den bestimmten Ort vor das Thor führen/ widrigen Falls der Straff gewärtig seyn. Ein ieder Gasthalter aber solte jedesmahl/ bey angehender Messe seinen Hausknecht/ oder an statt dessen eine andere absonderliche Person/ welche die Mess über in seinem Haus auf Feuer und Licht acht zu geben angenommen/ E. E. Rath nahmhaft machen/ und persönlich vorstellen/bey einem neuen Schock Straff.

Und so viel von denen Chur-Sächs. und Leipziger Verordnungen/ dieselbige Mess angehend.

Die Statuta und Verordnungen des Bokner Marckts in der Graffschafft Tyrol halten/ ausser dem/ was zuvor schon von der Jurisdiction des daselbst mit Erz-Hertzogl. Autorität und Confirmation etablirten Marckt-Gerichts in dem vorigen Capitel/ it. von dem Wechsel-Negotio daselbst in dem 10. Capitel

pitel dieses Tractats gemeldet worden/ unter andern auch Art.III. in sich:

Daß zu Vermeidung aller Unordnung und Streitigkeiten niemand in besagtem Marckt in eines andern Nahmen soll contrahiren oder Wechsel schliessen mögen/es sey deñ/daß er von seinem Principal eine gültige und stattliche procura oder Vollmacht aufzuweisen habe/welche Vollmacht er dem Marckts-Canzler vorzeigen/soicher aber dieselbe in ein Particulair-Register einschreiben soll/ damit ein ieder von deren Gültigkeit unterrichtet seyn möge/im Fall auch/ daß solche Vollmacht vor dem Ablauf der darinn benannten Zeit/ widerrufen werden solte/so soll dieser Widerruf gleichfalls dem Canzler kund gethan werden/damit er Nota davon machen könne/würde aber diese Solennität nicht observiret werden/ so bleiben die Principalen allezeit/ Krafft der ausgegebenen Vollmacht/ vor alles/ was ihr Gewalthaber thut/verbunden/bis auf die Zeit/daß die Nota des Widerrufs gemacht wird/damit die andern Rauffleut bey ihrer guten Treu und Glauben nicht gefährdet werden mögen.

Niemand soll auch auf dem Scontro-Platz oder der Börs die scontrirte Posten mit Bleyweiß in seine Schreib-Tafel/ oder bey sich tragendes Marckt-Scontro-Büchlein einzeichnen/ weil dergleichen mit Bleyweiß beschriebenes sich leicht ausleschet/sondern es soll ein ieder Dinte darzu nehmen/ und damit die Posten/ die er mit einem andern abrechnet/ demselben überweist/oder sich von ihm überweisen läßt/ (welches eigentlich giriren/ oder scontriren in Italienischen genennet wird) in sein Marckt-Scontro-Büchlein einschreiben/sich auch der solchergestalt zu verrichten hat/
zur

zur gebührenden Stund/ auf den Giro (oder dem Platz/ da die Kauffleute/ die mit einander Wechsel oder andere Schulden abzurechnen haben/ zusammen kommen/) einzufinden/ damit wenn die Kauffleut in guter frequenz beyammen seyn/ alles desto ordentlicher unter einander möge können abgethan werden/ wer hierwider/ sonderlich wenn er dessen einmahl von dem Magistrat erinnert worden/ handelt/ soll in dessen Straff verfallen seyn.

Diese erstbemeldte Verordnungen/ und was in solchen mehr wegen des Wechsel-Negotii geboten worden/ wurden hernach von Erz-Hertzog Sigismund Francisco, Anno 1663. folgender Gestalt confirmiret:

Wir Sigismund Franciscus von Gottes Gnaden Erz-Hertzog von Oesterreich/ Hertzog von Burgund &c. Nachdem unsere in Gott ruhende hochselige Frau Mutter Claudia verwitthete Erz-Hertzogin von Oesterreich/ geborne Prinzessin von Toscanien in vormundschafftlicher Regierung unserer ober und auswärtiger Oesterreichischer Länder/ denen die Böhmer Märkte besuchenden sowohl Teutschen als Italienischen Kauffleuten/ die Freyheit gegeben/ daß sie ein eigen Mess-Gericht oder Markt-Magistrat daselbst formiren und aufrichten/ auch allerhand ihnen und dem Markt nützliche Verordnung machen möchten &c. welches Privilegium hernach unser in Gott ruhender Herr Bruder Ferdinand Carl A. 1648. confirmiret/ und nun besagte nach Bogen handelnde Kauffleute uns abermahl um die Confirmation solches Markt-Gerichts/ Ordnungen und Privilegien demüthigst angesucht haben/ als confirmiren wir solche nicht allein also und dergestalt/ daß gedachte-Kauffleute derselben nach als vor und wie sie von A. 1635. her gethan/ geruhig gebrauchen und genießen mögen/ sondern weil sie auch darbey unterthänigst vorgestellet/ daß setzer einiger Zeit her viel schädliche Unordnungen zu grosser Confusion der Negotianten auf besagtem Markt eingerissen wären/ welche sich eigentlich

gentlich in fünf schwere Punkten oder gravamina einschließen ließen/ als haben wir nach reiflicher Überlegung zu solcher ihrer Abschaffung folgenden Befehl ergehen lassen wollen.

I.

Was den ersten Punct oder Gravamen betrifft/ nemlich die vielfältige eingeführte Regiri oder Endossementen/ welche oft in die vierdte bis fünffte Hand kommen/ und solchergestalt Gelder remittirt werden/ so soll ins künfftig dergleichen Regiro über die zweyte Hand nicht mehr gültig seyn/ als z. E. von Nürnberg bis Augspurg und von dar unmittelbar nach Bogen/ solchergestalt/ daß etwan ein Bologneser seinen Venetianischen Correspondenten Ordre geben könne/ seinet wegen in Bogen 1000. weniger oder mehr Gulden zu bezahlen.

II.

Den andern Punct nemlich Cambia Sicca betreffend/ da ein Kauffman eines gewissen Platzes/ welcher auf hiesige Bögner Märkte handelt/ im Anfang Geld auf Wechsel auf den Marckt abgiebt/ hernachmahls aber von seinem Debitore Geld auf Wechsel zu einem andern Preiß folgender gestalt nimmt/ daß ohne Consignirung der gewöhnlichen Marckt Wechsel-Brief/ er den Debet von dem Credit abzulehet/ woraus mit merklichen Schaden ein Cambium Siccum entsteht.

So wollen wir/ daß ins künfftig in dergleichen Fällen/ auf einen ieden Handels-Platz die nothwendige Notification geschehe/ daß so etwan künfftig hin über dergleichen Wechselln Klage von dem Debitore kommen/ und solcher beweisen solte/ daß unter des Bögner Handels- oder Marckts-Gerichts Jurisdiction von seines Gegentheils effecten vorhanden seyn sollten/ daß alsdenn der Marckt-Magistrat wider selbige verfahren/ und solche wegen des verursachten Schadens einzichen und condemniren könne/ und dieses zur proportionirten Straff mit dem Excess, und sollen alsdenn zwey Drittel davon vermög des 16. artic. der Marckts-Gerichts Verordnungen in unsere Cammer gezogen werden/ es geschehe gleich die Verurtheilung in die Straff durch das ordentliche Marckt-Gericht/ oder auch durch den
Weg

Weg einer Vergleichung/ so soll doch solchergestalt die aufgelegte Straff auf Geld und Waaren gehen.

III.

Was die bishero gewöhnliche Protestationes der Markt-Wechsel betrifft/ daß man solche versiegelt und insgeheim gegeben/ so wollen wir/ daß solche stillschweigende Protesten den Effect der ausdrücklichen haben sollen.

IV.

Wegen der Markt-Wechsel- und Waaren-Zahlungen wollen wir/ daß in solchen dieser Unterschied soll gehalten werden/ daß in Wechsel-Zahlungen die Kauffleut nicht gehalten seyn sollen/ einige kleine Münz-Sorten anzunehmen/ sondern lauter grobe Gold- und Silber-Münz/ davon die kleinste ein Reichsort seyn soll/ in Waaren-Zahlungen aber sollen sie schuldig seyn/ den zehenden Theil Tyrolische Dreyer anzunehmen.

V.

Endlich sollen sich die Kauffleut in dem Giro des Schreibens mit dem Bleyweiß enthalten/ und an dessen statt Dinte gebrauchen/ und sich auch zu rechter Zeit mit ihren Bilanzen auf dem Giro einfinden. Gegeben in unser Stadt Inspruck den 19. Julii A. 1663.

Constitutio Saxo-Gothana von Jahr- und Wochen-Märkten/ quæ habetur in Ordinat. Provincial. Saxon. tit. 15.

Die Jahr-Märkte sollen jedes Orts/ ohne wenn Sterbens-Läuffte einzufallen/ auf die hierzu bestimmte Zeiten und auf Werkeltage nach dem Montage gehalten/ männiglich aufrichtige/ unverfälschte Waaren feil zu haben/ und entweder stückweise/ oder nach rechten landüblichen Gewicht oder Elle zu verkaufen/ (gegen Entrichtung des jedes Orts üblichen Stand-Geldes) frengelassen werden.

Es sollen sonderlich in den Jahr-Märkten die Råthe in Städten gute Aufsicht haben/ daß die Garköche gute tüchtige Speisen zu Kaufe geben/ und durch unreine und anbrüchige Waare niemand um seine Gesundheit gebracht oder angestreckt werden möge.

Auch soll kein ausländischer Handelsmann/ Kramer oder Handthierer außser denen öffentlichen Jahr-Märkten ungewöhnlicher Weise/ in unsern Städten/ Waare (bey deren Verlust) feil haben/ doch seynd hiermit diejenige/ so auf den Wochen-Märkten oder sonst zu gewissen Zeiten etwes oder des andern Dries ein anders hergebracht/ nicht gemeynet.

Was auch unsere Unterthanen und Inwohner an tüchtigen Victualien/ Getrende/ Viehe, Fische/ Butter/ Käse/ Unschlit/ Rüben und Küchen-Speise zu entzihen/ das sollen sie zu gewöhnlichen Tagen auf freyen Markt bringen/ und um ein billiges Geld verkauffen/ und darbey ihnen zu sicherer Feilhabung gebührender Schutz gehalten werden. Auch soll/ wer zu Märkte gehet/ ohne Abnahm und Ungefällig/ einkauffen: also/ daß durch widrige Bezeugen die Leute vom Zutragen und Zuführen nicht abgeschreckt werden mögen.

Es sollen auch die Obrigkeiten in denen Städten und dero hierzu Verordneten darob seyn/ daß das Land-Volk/ welches die Märkte besuchet/ was es an Hausrath oder Feldbau bedarff/ und einkauffen will/ ohne Aufenthalt im billigen Werth/ und zumahln unser Tax-Ordnung gemäß/ bekommen möge/ und also um so viel mehr Ursach habe/ die Victualien und anders in die Städte zu bringen.

Ferners sollen weder Einheimische noch Fremde/ so lange das jedes Orts gewöhnliche Markt-Zeichen stecket/ weder Victualien noch anders auf Vorkauff/ die Fremden auch mittler Weile/ nicht zum Ausschütten oder zur Abfuhr kauffen.

Bei Jahr- und Wochen-Märkten/ und sonstn insgemein sollen Seiltänzer/ Gaukler/ Springer/ Taschenspieler/ Glückräder/ Buden/ Plätze und Stände/ (darbey mit Ausbletung zünern Gefässes und anderer Waare auf dem Spiel Bucher gesucht zu werden pflegt/) ingleichen auch andere Spiele mit Würffeln und Karten/ item: Fechtschulen um Geldes und Gentzesses willen/ sonderlich aber die Glückstöpffer/ darbey mit meistens liederlicher/ verlegner und unnützer Waare/ ein allzuvortheilhaftiger und unverantwortlicher Übersatz geübet/ allerhand Betrug begangen/ und der einfältige Mann zu Schaden und Verderb merklich gereizet wird/ ganz nicht/ noch auch/ daß man Gebrechen
und

und Mißgestalten der Menschen/ bevorab wenn dadurch etwan schwangere Weiber gefährdet/ oder einige Leute geärgert werden möchten/ zeige/ gestattet/ sondern die Obrigkeiten oder Schultheissen/ so dieses zulassen/ darum selbst ernstlich gestraffet werden. So man aber befundenen Dingen nach bey ermeldten und andern Gelegenheiten zugäbe/ etwan erbauliche Comœdien zu spielen/ oder aber fremde sonderbare Thiere zu zeigen/ so soll man dessenthalben zugleich einen billichmäßigen Tax des Schauens setzen/ und nicht nachgeben/ daß die Leute zur Ungebühr übersetzet werden.

Churfürstliche Sächsische Verordnung
die Jahr- und Wochen-Märkte nicht an Sonn- oder Feyertagen zu halten/ sondern dieselbigen auf den folgenden Werkeltag zu verlegen/ in Corpor.

Saxon. novo p. 219.

D Jeweil aus denen gehaltenen Visitationibus eingebracht/ daß durch Jahr- und Wochen-Märkte/ wenn dieselbige auf die Feyertage/ die in der Wochen zu feyren verordnet/ gefallen/ die Predigt Gottes Wortis mit Uergerniß versäumet werde. Solchem nun zu begegnen und vorzukommen/ wenn sich hinführo dergleichen an einem oder mehr Orten zutragen würde/ soll der Jahr-Markt oder Wochen-Markt allwegen auf den andern Tag verlegt/ oder also angeordnet werden/ daß vor oder unter der Predigt keine Läden/ sondern erst nach vollendeter Predigt aufgethan werden/ darmit der Gottesdienst um der Krämerey willen nicht gehindert/ noch die Leute von der Predigt Gottes Wortis abgehalten werden. In der Policey-Ordnung Churfürstens Johann Georg des Andern tit. 2. steht/ weils an etlichen Orten durch die Jahr- und Wochen-Märkte/ wenn dieselbe auf Sonn- und Feyertage gefallen/ der Gottesdienst von vielen mit Uergerniß hindan gesetzt und versäumet wird; So sollen dergleichen Jahr- und Wochen-Märkte auf die Werkeltage verlegt/ und also niemand um der Krämerey willen an seiner Devotion gehindert/ oder darvon abgehalten/ viel weniger die gewöhnlichen Predigten eingestellt werden.

Das wird manchen/ sagt Doctor Mengerling in seinem Scrutinio Conscientiæ cap.7. Quæst. 50. zwar in die Nase schnupffen und verdriessen/ daß man auch über solche Sonntags-Jahr-Märckte den Leuten Gewissen machen wolle/ da es doch also von Alters herkommen/ und durch grosser Herren indult, Befreyhung und Verordnung die Märckte auf die Sonntage meistens also gewidmet/ und beleet worden/ allein die Welt sage/was ihr lüftet und liebet/so kan man doch nicht anders sagen/ als daß solche nundinationes und Sonntags-Märckte auch eine merckliche Profanation des heiligen Sonntags in sich halten/ und also billich von gewissenhaften/ eifrigen Christen möglichsten Fleisses vermieden und unbesucht gelassen werden sollen.

Churfürstlich Hannoverische Verordnung wegen nicht Verkaufung der Pferde vor dem Jahrmarckt. Public. A. 1701.
den 13. April.

WOn Gottes Gnaden/ wir Georg Ludwig/ Herkog zu Braunschweig und Lüneburg/ des Heiligen Römischen Reichs Churfürst ic. Fügen hiermit zu wissen/ nachmahln die Erfahrung bezeuget/ daß denen nach und nach ergangenen Verordnungen zuwider/ bey den öffentlichen Pferd- und andern Jahr-Märckten/ insonderheit allhier und zum langen Hagen/ der Kauff und Verkauf der Pferde nicht zu der gesetzten Marckt-Zeit/ auch nicht an denen darzu gewidmeten Orten/ sondern fast mehrentheils vorher/ und zwar in denen Wirths- und andern privat-Häusern/ wo die Pferde aufgestallet werden/ vorgenommen wird/ so/ daß zu der gewöhnlichen Marckt-Zeit die meisten Pferde schon verkaufft seyn/ und entweder gar nicht/ weil sie eckliche Tage vorher weggebracht werden/ oder doch nur zum Schein durch die also genannte Zingeln aufs Marckt geführet/ und denen dafelbst sich anfindenden Käuffern so hoch angeschlagen werden/ daß sie deren entweder gar nicht/ oder doch des heimlichen Affter-Verkäuffers habhaft werden können. Solches aber sowohl gegen den eigentlichen Zweck der öffentlichen Märckte/ als auch zu Hinder- und Schmälerung freyen Handels

II. Theil. p dets

dels und Wandels gereicht/ und wir demnach deshalb näheres Einsehen/ und schärffere Verordnung ergehen zu lassen/ der Nothdurfft ermessen. Als setzen/ ordnen und wollen wir/ daß innerhalb denen nächst vorgehenden acht Tagen vor denen öffentlichen Märckten niemand sich unterstehe/ weder Zug- noch Reit-Pferde/ so wenig Stück- als zug- und Koppelweise an jemanden/ er sey wes Standes/ Würden oder Wesens er wolle/ Fremder oder Einheimischer/ Christ oder Jude/ feilbleten/ vielweniger aber zu verkauffen oder zu kauffen/ sondern damit/ bis der Markt würcklich angehet/ zu warten/bey Vermeldung der Confiscation der Pferde/ auch/ dem Befinden nach/ schärfferer Bestrafung. Gestalt denn/ dafern wider dieses unser Verbot dergleichen heimlicher und unzuläßiger Vorverkaufß geschehen solte/ der Contract an sich ipso Jure null, nichtig/ und von Unkräftten seyn/ und bey denen über den Pferde-Handel und Verkaufß/ vor unseren hohen und niedrigen Gerichten etwa vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten hinführo auf diesen Umstand/ ob der Kaufß und Verkaufß in Jahr Markt-Zeiten auf öffentlichen Markt und sonst/ diesem offenen Edict gemäß/ oder aber heimlich und in vorgesezter verbotner Frist geschehen sey/ absonderlich zu reflectiren/ und deshalb genaue Erkundigung einzuziehen/ und wider die Übertreter mit vorberührter Confiscation der heimlich und zur Unzeit verkaufften Pferde/ und nach Beschaffenheit der Umstände/ mit anderer willkührlicher Straffe zu verfahren. Es werden daneben alle Wirthe/ und insgemein alle diejenigen/ welche Stallung haben/ und Pferde oder Pferde, Käufer herbergen/ nicht allein allhier und zum langen Hagen/ sondern auch in denen andern umliegenden Dorffschaften/ absonderlich ermahnet und verwarnet/ daß sie zu dergleichen heimlichen und verbotenen Vorverkaufß nicht allein keinen Vorschub thun/ sondern auch selbigen/ so viel an ihnen ist/ verhindern/ die Pferde vor der gewöhnlichen Markt-Zeit zum Feilbleten nicht aus den Ställen oder Häusern lassen/ sondern es vielmehr verhindern/ und da nichts destoweniger ein oder ander sich dessen unterstehen solte/ denselben der Obrigkeit anmelden/ bey einer willkührlichen scharffen Geld/ auch dem Befinden nach/ Gefängniß-Straffe. Es soll auch nicht al-

lein das Kauffen und Verkauffen/ sondern auch so gar das Vorreiten der Pferde an denen vor denen Märkten hergehenden Sonn-, Fuß-, und Fest-Tagen/ sowohl nach als vor geendigtem Gottesdienste abgeschafft seyn und bleiben. Wir befehlen darauf allen und jeden hohen und niedrigen Gerichten/ Obrigkeiten und Befehlshabern in Städten und auf dem Lande/ daß sie über diese unsere gnädigste Verordnung mit allen erfordernden Nachdruck der Gebühr halten/ auch zu männiglichs besserer Wissenschaft dieses unser offenes Edict gehöriger Orten affigiren und kund machen lassen. Das meynen wir ernstlich. Gegeben in unserer Residenz-Stadt Hannover den 13. Aprilis 1701.

Extract aus dem Königlich Preussischen
Edict, die Einfuhr fremder Manufacturen in
Markt-Zeit betreffend.

Da man auch wahrgenommen/ daß die Fremde die hiesige Jahr-Markts-Freyheiten zu Seiner Königl. Majestät fabricirenden Unterthanen Schaden und Nachtheil bishero sehr gemißbraucht/ indem dieselbe den eigentlichen Werth der eingeführten Waaren/ bey weitem nicht angegeben/ und sonst allerhand U.tererschleiffs sich bedienen/ um gegen Erlegung eines halben pro Centum, so viel Waaren hieher zu führen/ daß sie auch in der Zeit zwischen denen Jahr-Märkten/ mittelst Aufrichtung gewisser Magazine/ davon viel veräußert/ wobey die hiesige manufacturieurs, die weit höhere onera tragen/ ohnmöglich bestehen können/ als haben Seine Königl. Majestät allergnädigst beschloffen/ daß hinführo in denen Jahr-Märkten/ sowohl als sonst/ der fremden Kauffleute Kisten/ Ballots und Pacquets eröffnet und visitiret/ und von denen mit höhern impost beladenen wollenen Waaren/ nicht minder in, als ansserhalb der Jahr-Markts-Zeit/ selbiger ohne Nachlaß abgeföhret werden soll.

**Nordföpingischer Land-Tags-Recess de
A. 1604. die Reisenden/ Ländler/ und ihr Accommodement in den Wirthshäusern betreffend.**

Die Unterthanen des Königreich Schwedens/ damit sie mit denen Frohn-Fuhren und Gastwirthungen (welche des Jahrs über sehr ungleich durch gehen/ und manchen Bauern dermassen drücken/ daß er den jährlichen Tribut kaum bezahlen kan/) nicht mehr beschweret werden/ sollen eine gewisse Summe Geldes zusammen schiessen/ und von solchem Geld recht ordentliche Gastwirthe an allen Haupt-Land-Strassen/ auch wo einer nicht genung/ zwey/ drey oder mehr/ nachdem es die Nothdurfft erfordert/ angeordnet und bestellet werden/ welche alle Gastbewirthungen auf sich nehmen/ und die Durchreisende/ vor die Gebühr/ mit Speis und Tranck und Herberge wohl versehen sollen/ und wenn etwan mehr Gäste zu einem Gastwirth/ als er beherbergen könnte/ einkehren wolten/ soll er deren etliche zu seinem Nachbar abfertigen/ welcher eben dieses Recht/ als der ordentliche Gastwirth/ genießen soll.

Es sollen aber die Wirthshäuser auf den Land-Strassen nicht ferner eins von dem andern/ als 2. bis $2\frac{1}{2}$. Meilen entlegen seyn. Auf den Dörffern aber/ wo man nicht Wirthshäuser haben kan/ sollen Königliche Amtleute bestellet werden/ die den Reisenden Futter und victualien verkauffen/ der Ober-Gerichts-Herr in einem ieden Gebiet soll solche Gastwirthe und Amtleute bestellen/ thut er es nicht/ und ein Reisender beklaget sich darüber/ so soll der Ober-Gerichts-Herr vor ein jedes übel bestelltes Wirthshaus 6. Marck Straff geben.

Es sollen sich aber die Reisenden mit Sanftmuth und Bescheidenheit gegen die Gastwirthe aufführen/ und kein Wirth schuldig seyn sein eigen Vieh aus dem Stalle zu schaffen/ und dafür fremdes einzunehmen/ eine iede Stadt soll auch zum wenigsten zwey Wirthshäuser haben/ in welchen sie denen Reisenden Speis und Tranck verkauffen/ einen Stall für die Pferde einräumen/ und Nothdurfft verschaffen könne/

könne/ in welcher Stadt solches nicht geschieht/ da soll der Bürgermeister 150. Marck und ein ieder Rathsherr 20. Marck Geld-Straff verfallen seyn/welche dem König zu nehmen gebühret.

Einen Ochsen gutes Werths soll ein Bauer oder sonst ein Ochsen-Händler für 12. Osas, ein altes Schaaf für 2. Solidos, ein Pfund Speck oder Butter vor 2. Denarios, ein Arm voll Heu vor 4. Denarios, Brodt und Bier/wie es in der nächsten Stadt am Marckttage gekauft wird/ Rauchfutter fürs Ross/ nemlich ein Maas Gersten für 2. oder 4. Denar. verkauffen/ und soll der vierdte Theil am gekauften einen Denar höher den reisenden Personen im Kauff nachgesehen werden; wolten die Bauern oder Gastwirthe solches nicht thun/ oder einen fremden Reisenden aufnehmen/ sollen sie dem Könige/ dem Kläger und Gerichts-Fürsteher 3. Marck Geld-Straffe verfallen seyn/ es darff auch keiner einen durchreisenden Gast wider seinen Willen länger als eine Nacht bewirthen/ oder ihme mehr als zu einem Abend-Essen und eine Nacht Futter verkauffen.

Der Stadt Franckfurt am Mayn Mess- Mäcker-Ordnung de Anno 1626. den 5. Septembr.

I.

Alle diejenige/ so in denen gewöhnlichen Messen allhier zu Franckfurth Unterkauff zu treiben/ und Wechsel an Gold und Silber oder Stuch zu machen/ worinnen das sey/ zugelassen werden/ die sollen mit handgebender Treu angeloben/ und darauf einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schweren/ daß sie mit Kauffen und Verkauffen/ und also mit beyden Parteyen/ gleich und recht umgehen/ und keinen seine Waaren für gut schätzen/ und anschlagen/ da sie bedüncket/ daß es nicht richtig und Kauffmanns-Guth sey. In gleichen keinem sein Guth und Waare vernichten und verwerffen/ da sie bedüncket/ daß es Kauffmanns-Guth sey.

II.

So sollen die Mäcker und Unterkäuffer an keiner Waare oder

re oder Guth/ so sie denen Leuten vermäckeln/ kauffen oder verkauffen/ keinen Theil oder Gemein haben/ sondern sich dessen enthalten/ und darunter keine Gefährde brauchen. Wo aber einer die Waaren selbst bedürffte/ oder die Seinen selbst vermäckeln und verkauffen wolte/ das soll er entweder durch einen andern Mäcker und Unterkäufer thun und verrichten lassen/ oder aber dem Kauffmann/ mit dem er zu thun haben wird/ ausdrücklich anzeigen/ damit der Kauffmann wissen möge/ daß es ihn den Mäcker selbst angehe/ und er mit ihm als einem Käufer und Verkäufer/ und nicht als einem Mäcker zu thun habe.

III.

Sollen sie in ihrem Mäckeln und Unterkauffen niemand einigen Kauffmann angeben/ loben und vorziehen/ als ob er reich und sicher sey/ da sie wissen/ daß er arm und unsicher sey/ und durch denselbigen ein anderer in Gefahr und Schaden möchte geführt werden/ sondern denen Kauffleuten/ welche sich ihres Dienstes gebrauchen/ aufrichtig und treulich dienen/ und dahin/ als fern sie sehen mögen/ behülfflich seyn/ damit sie ihres Geldes und ihrer Waaren halber mögen bezahlet werden.

IV.

Sollen sie in ihrem Mäckeln und Unterkauffen auffer ihres ordentlichen Lohns keinen Vortheil oder interesse suchen/ auch keinem Kauffmann die Waare höher und theurer rechnen und anschlagen/ denn sie gegolten hätte/ sondern ieden Parteyen zu den Sachen aufrichtig rathen und helfen/ und ein solches zu sonderlichen Vortheil und Auffatz nicht ziehen/ auch ihren rechten aufgesetzten Unterkauff nach redlichen Herkommen fordern und nehmen/ und darüber niemand beschweren noch nöthigen.

V.

Die weil auch zum öfftern zwischen denen Kauffleuten nach getroffenen Kauffen und Tauschen/ Irrthum und Streit vorkommen/ solchen desto besser abzuheffen/ sollen alle und jede Mäcker über solche Käuffe und Tausche/ denen sie beywohnen/ ein ordentlich Buch halten/ und dieselbe darein fleißig einzeichnen.

VI.

Sollen sie auf die andere Personet/ so sich des Mäckelns oder Unterkaußs heimlich und ohne von uns beschehener Vergünstigung gebrauchen/ ein fleißiges Aufmercken haben/ und da sie deren eins und des andern gewahr würden/ dieselbe der Gebühr darum haben anzusehen/ und zu straffen/ von welcher Straffe dem Anbringer die Helffte gegeben/ und er sonstn ingheim gehalten werden soll.

Endlich sollen alle die Mäckler und Unterkäufer/ so oft und so bald sie in Mess-Zeiten anhero kommen/ sich bey unserer Cankzeley angeben/ und ihre Nahmen einschreiben lassen/ darauf auch ihnen ein Zettel zur Anzeig/ daß ihnen das Mäckeln und Unterkaußen verstattet/ zugesietlet werden soll/ solchen Zettel sollen sie behalten/ selbigen auf Begehren vorzeigen/ und damit keine Gefährde brauchen: Nach vollendeter Mess aber bey unserer Cankzeley solchen Zettel wieder einliefern/ und darauf bey ihrem geleisteten Ende von allen denjenigen/ so sie die Messe über mit ihrem Mäckeln/ Kaußen und Verkaufen oder Verstecken verdienet/ sie haben es gleich baar empfangen oder nicht/ den vierdten Pfennig uns/ dem Rath und gemener Stadt erlegen/ und richtig machen/ doch sollen ihnen zusörderst nothdürfftige Reis- und Behrungs-Kosten davon abgezogen werden.

Auf alle und obbeschriebene Puncten sollen die Mäckler und Unterkäufer nun hinführo angeloben/ und dieselbe steiff und fest zu halten/ und darwider nicht zu thun/ einen leiblichen End schweren/ sonder alle Gefährde.

Leipziger Juden-Ordnung de An-

no 1682.

WOn Gottes Gnaden/ Wir Johann Georg/ der Dritte/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Gefürsteter Graf zu Henneberg/ Graf zu der Marck/ Ravensberg und Barbn/ Herr zu Ravensstein/ ic. vor Uns/ unsere Erben und Nachkommen thun kund/ Demnach Unsere zu Erörterung ein und anderer

bey der Handlung in unser Stadt Leipzig bisher wahr genom-
mener Mängel/ verordnete Commissarien nebst ihren gehor-
samsten Bericht de dato Leipzig/ den 30. Novembr. 1681.
auch zugleich eine abgefassete Juden-Ordnung mit eingeschick-
et/ und solche denen Commerccien und dem gemeinen We-
sen allerdings fürträglich zu seyn befunden worden/ daß wir
dahero berührte Juden-Ordnung bestätigt haben/ von Wort
zu Wort lautend wie folget:

1. Keinem Juden soll verstattet werden anher zu handeln/
der nicht von seiner Obrigkeit ein Attestatum bringet/ daß
er ein ehrlicher Handelsmann sey/ wenigst soll er dessen gnug-
samen und beglaubten Schein vorlegen.

2. Keiner soll in der Vorstadt (ausser was Pferde-Juden
sind/ von welchen hiernächst ein mehrers) logiren/ bey Straffe
20. Rthlr.

3. Ein ankommender Jude/ er sey wer er wolle/ keinen
einzigen ausgeschlossen/ soll in dem Thore/ durch welches er
herein kommt/ einen Angebe-Zettel vom Zöllner nehmen/
und seinen Rahmen/ wie auch alle andere Rahmen/ damit
er sonst geneunet wird/ auch den Ort seiner Wohnung dar-
ein setzen/ und die Stunde seines Ankommens melden lassen
bey Straffe 20. Rthlr.

4. Mit diesem Zettel soll er innerhalb 24. Stunden auf
der Wage/ oder wenn solche Sonntages oder Feyertages
geschlossen/ bey denen Wage-Deputirten sich anmelden/ und
dabey berichten/ woher er komme/ was sein Thun und Han-
del sey? Ob er kühler einkauffe oder verkauffe/ ob er einen
Compagnion habe? Wer der sey? Wo er logiren wolle/ ic.
Weiches alles auf seinen Angebe-Zettel zur Nachricht/ wegen
seiner künftigen Abfertigung geschrieben werden soll/ bey ob-
ger Straffe der 20. Rthlr.

5. Auch soll er sich innerhalb solcher Zeit beyn Stadt-Ge-
richten angehen/ und sein Schutz-Geld abstatten/ bey abson-
derlicher Straffe 20. Rthlr. alles nach Inhalt des An. 1675.
im Neuen-Jahrs-Markt der Judenschafft publicirten und
in steter Observanz gehaltenen Mandats.

6. Die Angebe- Schutz- oder Ranth-Zettel/ auch gelben
Flecklein soll ieder Jude stets bey sich tragen und schuldig
seyn/ iedwedem der Rathsdienner/ oder auch Stadtknechte
solchen

solchen auf Begehren vorzuzeigen/ oder dem begehrenden Rathsdienere oder Stadtknechte im Verweigerungs Fall einen Reichsthaler verfallen seyn/ hätte er aber noch gar keinen Zettel nach denen 24. Stunden gelöst/ oder sich auf der Wage nicht angegeben/ soll er 40. Rthlr. Straffe verfallen seyn.

7. Kein Jude soll sein Gut zu einem andern packen/ es wäre denn/ daß er anfangs seinen Compagnion im Hereinkommen auf dem Angebe/ oder Thorzettel mit benennen lassen/ bey Straffe 30. Rthlr.

8. Die Juden sollen ihre Waaren/ sowohl im Hereinkommen als Ausgang richtig angeben und verwagepflichten/ bey Straffe derselben Confiscation.

9. Keiner soll seine Waaren hier also einkauffen/ daß solche ihm franco vor die Stadt geliefert werden mögen/ noch vermittelst eines Christen/ er sey ein Hiesiger oder Fremder/ etwas darvon hinaus partieren/ bey Verlust der Waaren/ und obwohl derjenige Christ/ der solches Unterschleiffs sich theilhaftig gemacht/ wenn es offenbar wird/ um eine hohe Geld-Busse bestraffet werden soll/ so soll doch auf solchen Fall/ wenn er es hernach auf der Wage anmeldet/ er nicht allein solcher Bestrafung frey seyn/ sondern auch von dem Juden zehen von hundert zu gewarten haben/ dasern auch des Christen Diener oder Junge diese Partierererey ohne des Herrn Vorwissen entdeckete/ der Diener oder Junge ebenmäßig solche zehen von hundert vom Juden zu fodern haben/ dergleichen soll ein Jude vom andern/ wenn er diese Bübererey auf der Wage entdecket/ zu genieffen haben/ und der verwürckten Straffe befreyet seyn.

10. Alle Juden sollen sich der Rauffung gestohlen oder verdächtiger Sachen/ Partierererey mit denen Handels- oder Kram-Bedienten/ Weibern/ Kindern/ Gesinde und dergleichen enthalten/ bey willkürlicher Straffe.

11. Die Juden-Weiber sollen obigen Puncten allen/ wie auch der Juden Knechte/ nachleben/ bey der darbey gesetzten Straffe.

12. Obzwar die Juden-Weiber/ auch dero Knechte bisher nur die Helffte des Mauths gegeben/ so soll es zwar/ so viel die Weiber betrifft/ dabey verbleiben/ keinem Juden

aber ein Knecht passiret werden/ er hab es denn eyndlich erhalten/ daß solcher in seinem Lohn und Brote sey/ und daß der angegebene Knecht/ weder vor sich selbst noch vor andere nichts handele/ vor Jungen aber soll keiner gehalten werden/ der über 13. Jahr alt ist/ auch sollen alle auf der Wage vorgestellt werden.

13. Derjenige Jude/ der nicht von seiner Obrigkeit ein Attestatum bringt/ oder sonst darthun kan/ daß er ein Handelsmann oder Kramer sey/ der auch würcklich allhier nichts sonderlichs und wenigst auf 600. Rthlr. werth/ es sey in Kauffen/ oder Verkauffen/ negotiiret und das ür bezahlt/ soll hiez nicht geduldet werden/ oder wenigst/ wenn er einmahl hier gewesen/ nicht wieder kommen dürffen bey Straffe der Gefängniß/ auf seine eigene Kosten/ und zwar so lange/ bis er wieder abreiset.

14. Von den Juden-Wäcklern soll keiner zugelassen werden/ der nicht von denen principalisten Juden darzu benennet worden/ und sollen doch derselben nach Gelegenheit der Umstände nicht über 2. 3. bis 4. seyn/ da denn ieder 4. 3. wenigst bis 2. Rthlr. auf die Wage zu entrichten hätte/ und doch über dieses/ dafern er etwas handelte/ darv: n bezahlen/ diejenige so nun nicht des Wäcklens berechtiget/ sollen sich desselben enthalten/ und wenigst/ als ob sie auf 600. Rthlr. werth negotiirten/ dasür bezahlen.

15. Die Jubelirer sollen sich einer gewissen Losung wegen auf der Wage vergleichen/ iedoch/ daß solche auch nicht geringer/ als ob sie um 300. Rthlr. werth negotiirt/ eingerichtet werde/ die aber allbereit eine gewisse Losung hätten/ blieben bis zur Endigung des Contracts darbey/ iedoch/ daß sie solche völlig abführen/ auch sollen solche Jubelirer sich mit der Churfürstl. Accise vergleichen.

16. Juden/ so nur mit Federn handeln/ geben zwar mehr nicht/ als was die Federn betragen/ iedoch 1. daß solche ihre ordentliche Gewölbe hier haben/ 2. eine ziemliche Quantität anhero bringen/ oder nach befundenen Umständen auf die Summa der 600. Rthlr. hoch negotiiren/ 3. keine Federn aus inficirten Orten herbringen.

17. Diejenigen/ so alte Kleider allhier verkauffen wollen/ sollen nicht zugelassen werden/ wie auch diejenigen/ welche verdächtige Mobilien allhier verhandeln wollen.

18. Die Roßtäuscher mögen zwar allhier vor der Stadt bey ihren Pferden bleiben/ jedoch sollen sie sich ebenmäßig binnen 24. Stunden auf der Wage anmelden/ und was sie hier thun wollen/ auch von allem gebührenden Bericht geben/ ihr Schutzgeld gleich andern abstatten/ und sich ehrlich verhalten/ von Knechten soll keiner über einen/ der ein Jude/ bey sich haben/ die übrigen sollen Christen seyn/ wenn solche Roßtäuscher in andern Verrichtungen etwas thun/ sollen sie auch die Gebühr davon abstatten/ und ihre Zettel und Flecklein ebenmäßig bey sich tragen/ alles bey denen auf die Verbrocher gesetzten Straffen.

19. Weil es auch oft zu geschehen pfleget/ daß sich unterschiedene Juden mit Churfürstl. und anderer Herren/ sonderlich Boheimischer Herren Pässen angeben/ und als ob sie wegen solcher Herren allhier wären/ frey seyn wollen/ so soll kein Jude/ wegen eines vorgezeigten Passes frey/ sondern schuldig seyn/ gleich andern Juden/ sich gebührend anzumelden/ und die Gebühr abzustatten/ auch in allen übrigen demjenigen/ was die Juden zu thun schuldig seyn/ nachkommen/ bey der ihnen gesetzten Straffe.

20. Diejenigen/ welche kommen und vorgeben/ sie wolten hier nicht handeln/ sondern durch und an andere Orte zu ihren Freunden reisen/ sollen solches beschleunigen/ oder auch die Handels-Gebühr erlegen/ daferne man sie aber befundenen Umständen nach vor dieses mahl frey passiren liesse/ sollen sie sich dergleichen Prætext hinsübro ohne gnugsames Attestatum nicht mehr gebrauchen/ oder nebenst der Wagepflicht eine gewisse Geld-Straffe erlegen.

21. Jüdische Musicanten sollen nichts anders allhier handeln/ und doch jede Person einen Ducaten erlegen.

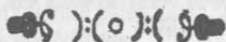
22. Wenn die Juden wieder abreisen wollen/ sollen sie auf die Wage kommen/ ihren Mauth- auch Angebe-Zettel vorweisen/ und wenn sie noch nicht auf 600. Rthlr. werth in Verkauf oder Einkauf frey gemacht/ den Rest vergnügen/ dergleichen sollen auch andere/ als Jubelirer/ Feder-Juden/ Meckler/ Hof-Juden/ Einkaufser etc. thun/ und so dann Passir-

Zettel empfangen/ diejenigen aber/ so ohne Treßung gebührender Wichtigkeit/ oder ohnenehmung der Passir-Zettel von hier abreisen/ sollen bey ihrer Wiederkunfft entweder gar nicht ferner geduldet/ oder doch um 50. Rthlr. und zwar iede Person unnachlässig gestraffet werden.

23. Die Juden samt und sonders sollen der A. 1668. am 22. April. gemachten Verordnung/ wie auch dem obgedachten in Neu-Jahrsmarckt 1675. publicirten Mandat in allen Puncten/ so durch dieses nicht geändert oder erkläret/ nachleben oder anher zu handeln nicht geduldet werden.

Confirmiren und bestätigen auch diese vorher gesetzte Juden-Ordnung aus Landes-Fürstl. Macht/ und von Obrigkeit wegen hiermit und in Krafft dieses Briefes und wollen/ daß derselben in allen und jeden Articulin/ Puncten/ Clausulen/ Inhalt und Meynungen nachgegangen/ und darwider nicht gethan noch gehandelt werde/ iedoch Uns/ unsern Erben und Nachkommen/ an unsern hohen Regalien/ Landes-Fürstl. Obrigkeiten und Gerechtigkeiten ohne Schaden/ immassen Wir denn auch Uns/ unsern Erben und Nachkommen/ nach unserm Gutbefinden/ dieselbige zu ändern/ zu mehrern und zu bessern oder aufzuheben hiermit vorbehalten/ treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund haben wir diesen Brief mit eigenen Händen unterschrieben/ und unser grösser Insiegel daran hengen lassen. Geschehen und geben zu Dresden am 2. Octobr. 1682.

Johann Georg Chur-Fürst.





Register

der vornehmsten in diesem Tractat vor-
kommenden Sachen.

II.

- A**bsondern der Güter auf die Mess/was dabey in acht zu
nehmen p. 373
- Acceptation der Wechsel/ wenn sie in Mess-Zeiten geschehe
400. wie sie geschehen müsse P. II. p. 31. & 35. ob der
Kauflent Söhne und Töchter. Männer ohne special-Voll-
macht acceptiren können 39. vide Wechsel.
- Accis-Besen/ was deswegen A. 1657. die sämtlichen Han-
see-Städte an Chur-Sachsen gelangen lassen 330
- Acht-Erklärte mögen/vermöß Kaisers Caroli IV. der Stadt
Francckfurth am Rhayn gegebenen Privilegii, ungehindert
auf die Messen reisen 15. & 209
- Actio asscuratoria, in welchem Fall sie gegen Fuhrleut statt
habe 377. Actio de Recepto ob Fuhrleut aus solcher Kön-
nen belanget werden 378
- Admiralität wie sie das sichere Geleit oder Convoy der
Schiffe zur See besorge 264
- Adress-Contois wie solches auf Messen nützlich zu etabliren
stünde 390
- Erarium was es bey Anlegung neuer Messen zu beobachten
habe 51
- Africanische Jahrmärkte/ unter solche gehöret auch der Al-
gerische Sclaven-Marckt 171. was einige Mohren in
Africa vor eine Gewohnheit mit denen Europäern zu han-
deln haben 366
- Albertus, Graf von Manssfeld/ bekommt vom Kaiser ein
Mandatum inhibitorium, als er einen Flecken zur Stadt
machen wolte 7
- A lettera vista Wechsel/ wie es mit deren Präsentation, Ac-
ceptation und Zahlung zu halten sey II. 59

Register

- Americanische Jahrmarkt der vornehmste zu Porto Belo und Mexico 172. was vor Waaren von denen India- nern dahin gebracht werden 173
- Archangel hält jährlich einen berühmten Jahrmarkt 168. wie es mit dem Waaren-Handel daselbst beschaffen 363. Ingleichen mit Buch und Rechnung II. 115
- Arrest hat in bürgerlichen Sachen in Weß-Zeit nicht statt 186. wird limitirt 200. ob bey wählenden Märkten die Nomina oder Schulden verarrestiret und disfalls ein Prae- ceptum de non exsolvendo ausgebracht werden möge II. 74. ob die Selber/ so von Fremden auf Wechsel einge- sandt werden/ können verkümmert und angetastet werden 76. ob auf protektirende Wechsel-Brlese oder Protest sel- ber Arrest statt habe 76
- Asiatische Jahrmärkte/ welches die vornehmsten seyn 170
- Assignationes, was wegen der in Scontro zu Weß-Zeiten und auch sonst in Wechsel-Zahlungen vorgehenden Assignatio- nen die Weß- und andere Wechsel-Ordnungen statuiren II. 65. ob jemand Assignationes wider seinen Willen an- nehmen müsse 66. wie der Creditor, wenn der angewiese- ne Debitor nicht zahlet/ sich zu verhalten habe 69. wie es nach der neuen Königl. Pohlnischen und Ehr- Sächs. Er- klärung der Handels- und Wechsel-Ordnung de A. 1699. damit zu halten II 10
- Attabalibz Königs in Peru Sentiment von dem Pabst 18

B.

- Balthische Meer/ woher es seinen Nahmen habe 82
- Barattirt wird oft sehr viel auf Messen/ und zwar auf dreyer- ley Weis 396
- Baucaire in Franckreich/ daselbst wird ein berühmter Jahr- markt gehalten 162. worinn dessen größte Handlung be- stehe 362
- Bauer-Märkte anzulegen gehöret nicht zu denen Regalien Principis 25
- Bauer-Sprach/ was in Nieder-Sachsen dadurch verstanden werde 4
- Beraubter auf der Land-Strassen muß seinen Schaden be- weisen/

der vornehmsten Sachen.

- weisen/ wenn er dikkfalls von dem Geleits-Herrn Satisfac-
tion haben will 275
- Besserung der Land-Strassen vide Wege.
- Bettler starcke und müßige werden von sicherem Geleit aus-
geschlossen 268
- Billees wie solche der Käufer über gekaufte Waaren ausstel-
len muß II. 29
- Borax ist nunmehr auch in Sachsen zu machen erfunden
worden 67
- Bogen in Tyrol was es vor stattliche Privilegia habe 213.
ihre Wechsel-Handlung II. 121. Verordnungen wegen
der Messe daselbst II. 218
- la Bourse des Marchands, ein Handels-Gerichte in Franck-
reich II. 199
- Braunschweiger erhalten zwen solenne Messen vom Käyser
Leopoldo 14. solche stehen durch der hohen Herrschafft
stattliche Vorsorge allbereit in gutem Flor 73. woran sie
unter andern von denen Leipziger Messen differiren 73.
was vor Waaren in Braunschweig am meisten debitiret
werden/ löbliche Mess-Statuea und Wechsel-Recht/ wie
auch gute Bequemlichkeit vor die Kauffleut daselbst 74.
ihr Buchhalten und Wechsel-Rechnung II. 123
- Breslau erhält vom König Uladislao das Recht und die
Freiheit einer Niederlag 353. Buch und Rechnung da-
selbst II. 124
- Britannien woher es also genennet werde 82
- Brug in Flandern wenn und wie lang dessen Handels Glück-
seligkeit zugenommen 84. zog sich endlich nach Antorff/
und durch Spaniens unzeitiges Reformiren nach Amster-
dam 85

C.

- Caravanen was solches seyn/ ihr Nutzen/ und wie sie convoy-
ret werden 262
- Caravanserai seynd in Türcken und Persien zu grosser Be-
quemlichkeit der Reisenden aufgerichtet 305
- Carolus M. ertheilte vielen Städten das Jus Stapulæ & Nun-
dinarum 355
- Caroli IV. Röm. Käysers Rescript auf eine Meile nahe um
Märn-

Register

Nürnberg keine Stadt/Markt oder Bessen anzulegen 8.	
vermehrt der Stadt Franckfurth ihr Mess-Privilegium	
14. Ejusd. Confirmation über die Begleitung der Messen	
auch wider die Acht und Ober-Acht	208
Cassa-Conto-Buch in der Messe einzurichten	412.413
Cassiterites hießen vor diesem die Britannischen Inseln/	
brachten viel Zinn nach Tyrus	80
Central-Platz was er in Ansehung eines Mess-Orts genennet	
werde	47
Ceremoniel, welches bey Einholung des Nürnberger Geleits	
in der Stadt Franckfurth vorzugehen pfleget 279. item	
bey der Nürnberger und Münchner ihrem (zu Bestätti-	
gung ihrer reciproquen Zoll-Freyheit) jährlichen so ge-	
nannten Schencken	338
Chitim bedeutet Macedonien und Italien	80
Chur-Brandenburgisches Wechsel-Recht verbindet Hohe	
und Niedrige an dasselbe	II. 2
Churfürstliches Sächsisches Mandat, die Halt- und Bauung	
der ordentlichen Wege und Heer-Strassen betreffend 296.	
Antwort auf der Hansee-Städte A. 1657. gethanen Vor-	
trag 336. Chur-Sächsisches Wechsel-Recht will/ daß ob-	
ohne Unterschied der Personen ieder soll daran gebunden	
seyn	II. 3
Claudiz, Erzh-Herzogin von Oesterreich/ Privilegium wegen	
des Bohner Markts	II. 187
Clausula auf Wohlgefallen/ ob solche ein Privilegium mit	
dem Tod desjenigen/ der es gegeben/ erleschlich mache	43
Colonien/ was vor welche die Phönicier aufgerichtet	82
Commercia kommen in Vergleichung mit denen Medicinen/	
wollen behutsamlich überleget werden 45. und zwar von	
Leuten/ die Verstand darzu haben 46. wo solche zuerst zu	
floriren angefangen	77
Comodianten/ ob solche in Messen und Jahrmärkten zu	
dulden	II. 208
Contagion, deswegen ist in Messen von der Obrigkeit grosse	
Sorge zu tragen	II. 211
Contant verkauffen/ was dabey zu observiren sey	395
Convoy denen Schiffen mitgegeben	264
Consideranda bey Anlegung einer neuen solennen Mess oder	
Jahrmarkts 46.	D. Dan-

Der vornehmsten Sachen.

D.

Dankig/ Jahrmarkt/ Buch und Rechnung daselbst II.	129
Debitor, der auf flüchtigen Füßen stehet/ wie mit ihm in Meß-Zeiten zu verfahren 189. item nach den Hamburger Rechten	192
Dennemarck/ wo daselbst die vornehmsten Jahrmärkte ge- halten werden	165
Diener/ der in Meß-Zeiten angenommen wird/ was dñsfallß zu observiren/ auch vor ein Contract und vor wem mit ihm aufzurichten sey	391
Discretions-Lage gelten nicht bey Wechßeln/ die auf Sicht gestellt seyn	II. 59
Dracula, Fürst in Stebenbürgen/ wie scharff er über die St- cherheit der Land-Strassen gehalten	262

E.

Egypten/ in solchem haben die Commercica am ersten zu flo- riren angefangen	77
Einheimische haben an etlichen Orten bey ihren Jahrmärct- ten grossen Schaden 311. wie sie hingegen davon profi- tiren können	312
Einkauffen auf Messen/ was ein Kauffmann dabey zu ob- serviren habe	367
Elisa, eine so genannte Insel des Archipelagi, um welche viel Purpur-Schnecken gefunden worden	80
Engeland hat wegen seiner Tuchmacherey unterschiedliche öffentliche Jahrmärkte	165
Erz sehr viel auf der Insel Eubœa	81
Examen, wêlches mit einem jungen angehenden Kauffmann über die Messen zu halten stünde	380
Exceptio Compensationis, ob solche wider Wechsel-Briefe statt habe	II. 68
Extract aus denen Handels-Büchern/ welcher noch zu Hause auf die Messe zu verfertigen	430

F.

Factor muß beyzeiten vom Absenden der Güter advisiret werden	373
H. Theil.	Faili-

Register

- Falliten/ob sie in Person auf dem Scontro sich einfinden und daselbst scontriren mögen II. 71
- Fische künstlich abgegossene in Mexico zu Rauff 172
- Formular eines Geleits-Briefs 295. item eines Fracht-Briefs 374. eines Mietz-Contracts über ein in Messen gemiethetes Gewölb 387. eines Contracts mit einem angenommenen Handels-Diener 391. Formular eines Mez-Wechsel-Scheins und Wechsel-Briefs II. 16. & 17
- Fracht gegen die Mez ist gemeiniglich theurer/ als ausser der Mez/ Fracht-Brief wie er gestellt seyn müsse 375
- Franckfurth am Rāyn erhält A. 1219. von Rāyser Friderico II. die Mez-Freyheit/ item A. 1330. Confirmation solches Privilegii von Rāyser Ludovico V. ferner von Carolo IV. 14. was die Stadt Franckfurth vor treffliche Prærogativa vor andern Mez-Ortern habe/sonderlich wie dessen Situation beschaffen sey 55. ist ein Central-Platz vieler grossen Provinzien 56. schreibet ihrer Messen Ursprung von denen daselbst gehaltenen Reichs-Tagen her 58. solche seynd zu beqvemer Zeit angelegt 59. grosser Geld-Wechsel und Capitalisten in Franckfurth 61. lassen die Arrekte in Mez-Zeiten zu 200. wörtlicher Inhalt der Stadt ihrer Mez-Privilegien von obbemeldten Rāysern gegeben 203. & 199. Marckt-Schiff zu Franckfurth/ wenn es abfahre/ und was disfalls vor ein Vertrag mit Chur Rāynz gemacht worden 211. item wegen des Geleits 276. wie es mit dem nach Franckfurth abgehenden Nürnberger Geleit in Franckfurth gehalten werde 278. unterschiedliche Reis-Routen von und nach Franckfurth 283. Franckfurther Messen seynd von Arelat auf Rāynz/ von Rāynz durch Fridericum II. auf Franckfurth verleget worden 355. der Stadt Franckfurth am Rāyn erneurete Ordnung in Wechseln und Rauffmanns-Geschäften II. 77. wie die Bücher und Rechnung daselbst geführet werden II. 131. Mez-Mäckler-Ordnung derselben II. 229
- Franckfurth an der Oder/ ein berühmter Mez-Ort/ treibet starcken Handel nach Pohlen 72. Churfürst Joachim legt daselbst eine freye Niederlag an 354. ihr Stapel und Mez-Gerechtigkeit von Römischen Rāysern hoch privilegirt

der vornehmsten Sachen.

- girt 355. in was vor Münz-Sorten daselbst Buch und Rechnung gehalten wird II. 147
- in Franckreich darff niemand ohne Consens des Königs einen Jahrmarckt anlegen 16. was vor berühmte Messen darinne gehalten werden 161. werden ungewisse Wechsel-Briefe vor gewisse ausgegeben II. 167. dessen ihiger König räumet denen Handels-Gerichten grosse Jurisdiction ein II. 196
- Fridericus II. gab Anno 1219. der Stadt Franckfurth am Rhayn die Mess-Freyheit 14. Inhalt des Privilegii 203
- Friedbrüchige genießen kein sicher Geleit 267
- Fuhrleut müssen ordentliche Wege und Heerstrassen halten 296. wie sie es mit denen ihnen aufgegebenen Gütern zu halten pflegen 375. aus was vor Ursachen sie die Fracht verlieren 376. wie es in denen ihnen zu Händen stossenden unverhofften Fällen gehalten werde 377. wenn die Actio asscuratoria gegen die Fuhrleut statt habe 377. item Actio de recepto 378
- Geist und Leben geben/ was es bey denen Juristen heisse 7
- Geleit/ was es sey und darzu gehöre 256. warum es denen Rauffleuten zu praktiren sey/ wie es disfalls bey denen Franckfurther und Leipziger Messen gehalten werde 258. zu welcher Zeit es den größten Nutzen schaffe/ was es mit der Geleits-Kutsche unter Rauffleuten vor eine Bewandniß habe 259. Geleits-Herr ist schuldig dasjenige/ so denen/ die in seinem Land unter seinem Geleit reisen/ abgenommen wird/ wieder zu erstatten/ wenn er auch gleich nichts vor den *salvum conductum* bekommen hätte 260. so er sich der Wiedererstattung weigert/ können Mandata sine Clausula wider ihn ausgebracht werden/ Exempla hiervon 261. von des Geleits Alterthum *ibid.* schriftlich Geleit/ was es auf sich habe 263. Geleits-Neuter/ was ihr Amt sey 264. Geleit oder Convoy zur See/ wie es damit gehalten werde 264. Geleits-Gebühr/ wie solche erhoben werde 265. welche Personen sich des Geleits zu erfreuen haben/ oder dessen unfähig seynd 266. & *sqq.* Geleits-Herren/ die das *Jus conducendi* haben/ wo und wie sie solches exerciren mögen 268. Geleits-Zeichen werden hin und wieder öffentliche aufgerichtet 269. Cu-

Register

- mulative oder privative das Geleit exerciren/was es heisse 270. Geleits-Gerechtigkeit kan in einem Territorio mehr als einem zukommen 271. ob der Geleits-Herr den Schaden zu ersetzen schuldig sey/ wenn das Geleit nicht bey ihm gesucht worden 274. Vertrag zwischen Ehur-Mäynz und der Stadt Franckfurth wegen des Geleits 276. wie es mit dem nach Franckfurth und Leipzig abgehenden Nürnberger Geleit gehalten werde 278. Intercessions - Schreiben einer Stadt-Obrigkeit an einen ausländischen Fürsten/ um ihren Bürgern und Kaufleuten das Geleit zu ertheilen 293. Geleits-Bedienten im Fürstenthum Sachsen-Gotha ihre Instruktion 345
- Genua/ Buch und Rechnung daselbst II. 148
- Gericht in Mess-Zeiten/ wie es zu bestehen 312
- Geschencke/ so Nürnberg und München der recipocirlichen Zoll-Freyheit halber einander jährlich bringen 338. item die Stadt Nürnberg an die Stadt Franckfurth am Mäynz 343. an Mäynz und Straßburg 344. an Brüssel/ Lütlich und Cöln 345
- Gottlos Leben wird mit einem Jahrmarckt verglichen 29
- Graf Günther von Schwarzburg wird von den Franckfurthern in ihre Stadt eingenommen/ darüber ihnen die Mess genommen und auf Mäynz verleget wird 41
- Griechenland vor diesem Javan geheissen/was es vor Waaren nach Tyrus gebracht 80
- H.
- Hamburg erhielt von Rånser Carolo IV. und Friderico III. ihr Stapel-Recht
- Handeln ohne Verstand ist Verlust vor der Hand 363. wie die Messhandlung erlernet werde 363
- Handels-Bücher/ aus solchen seynd vor der Mess die Activ- und Passiv-Schulden zu extrahiren 382
- Handels-Gerichte/ durch was vor Personen solches zu bestellen/ was vor Sachen davor gehören/ und wie weit sich dessen Jurisdiction erstrecke II. 183
- Handschuh des Rånser/ wo solcher öffentlich an ein Creutz gehangen wurde/bedeutete desselbigen Orts Marckt-Freyheit und Welschbild 6
- Handwerck/ ein jedes hat auf dem Mexicanischen Marcktplatz seine

der vornehmsten Sachen.

seine eigene Stelle 172. sehr künstliche in gedachtem Mexico	173
Hannoverische Verordnung/ wegen nicht Verkaufung der Pferde vor dem Jahr-Märkte	II. 225
Hansec. Städte erhalten stattliche Handels-Freyheiten wenn und durch was Zufall ihre Handlung in Abnehmen gerathen 84. & 85. was sie A. 1657. an Ihre Churff. Durchl. in Sachsen gelangen lassen	330
Havana der General. Stapel aller West-Indischen Kaufmanns-Güter	174
Haupt-Buch/ in dasselbe die Mess. Verrichtungen zu überschlagen/ und zu einer richtigen Bilanz zu bringen	459
Heer-Messe in Magdeburg woher sie ihren Ursprung habe	3
Heinrichstadt vor Wolfenbüttel/ von wem es erbauet	10
Hering einzufalken/ wenn und wo es erfunden worden	84
Holländische Commercias, wenn und wie sie empor kommen	85

J.

Jahrmärkte/ woher sie also genannt/ und wie sie eingethelet werden 4. wer solche zu verleihen Macht habe 5. minus solennes kan ein ieder Lands-Herr in seinem Land anlegen 19. und denenselben Ordnungen vorschreiben ibid. wie die Freyheit einen Jahrmarkt zu halten verlohren werde 21. 34. & 39. warum die mit Käyserl. Consens errichtete denen andern vorzuziehen seyn 24. ob sie denen Nachbarn zum Schaden können aufgerichtet werden 30. wie es in diesem Fall in Frankreich gehalten werde 32. wo die Jahrmärkte am sügaltchsten anzulegen seyn 33. ob sie einem Land und einer Stadt nützlich oder schädlich seyn 45. was vorher/ ehe ein Jahrmarkt angeleget wird/ wohl müsse überleget werden 46. & sqq. welches die berühmtesten Jahrmärkte seyn/ deren in der H. Schrifft gedacht wird 78. des Sonntags soll kein Jahrmarkt gehalten werden 157. Straffe in Gottes Wort darauf gesetzt 158. Jahrmarkt zu Fäentarabien in Spanien/da unverheyrahtete Mädgens zu Rauff gebracht werden 165. in Porto Belo was es daselbst mit der Handlung vor eine Bewandniß habe 172. sonderbarer Jahrmarkt/ auf welchen Mathematici, Philosophi, Gram^{ti}

Register

ci und Chymici sich eingefunden 174. & 75. Jahrmärckte die in Parnasso aufgeschlagen worden 176. menschliches Leben mit einem Jahrmärckt verglichen 178. Jahrmärckte Specification in Europa P. II. p. 115. sollen nicht an Sonn- und Festtagen gehalten werden P. II. p. 206	166
Proslavischer Jahrmärckt in Pohlen/ was davon sonderliches zu bemercken	166
Indianer/ die nach Porto Belo handeln/ was sie vor eine Gewohnheit ihres Ein- und Verkaufss halber haben	365
Italien/ was es vor berühmte Jahrmärckte habe	162
Juden müssen denen Christen das Geld vor verfallene Wechsel ins Haus bringen P. II. p. 62. ob solche in Messen und Jahrmärckten zu dulden P. II. p. 210. Juden-Ordnung zu Leipzig P. II. p. 231	212
Judicium Tibicinum, was es zu Franckfurth sey	212
Julinum vide Vineta.	
Jungfern- Märckt wird jährlich zu Fuentarabia gehalten	165
Jus conducendi vide Geleit	
Jus Emporii, was es sey/ und wie es vom Stapel- Recht differire	352
Jus Nundinarum } was solche mit sich bringen	352
Jus Stapulæ }	
K.	
Kärner/ welche Landstrassen sie vermög Chur- Sächf. Edict halten müssen	300
Kauffen und Verkauffen/ dessen wird oft in der Schrift gedacht	80
Kauffleut müssen sicher Geleit auf denen Landstrassen haben 258. mögen auf der Reise Gewehr bey sich führen/ was sie in Portugall vor Freyheiten haben 263. müssen auf der rechten Landstrasse bleiben/ wenn sie des Geleits genießsen wollen 273. was die nach den Messen Reisende vor einen Weg zu nehmen pflegen 281. & 199. was ein Kauffmann/ der die Messen bauet/ vor derselben zu beobachten habe 355. was ihm in währender Messe zu thun oblige 385. nützliche Regeln vor die Kauffleut 398. was ihm nach der Messe bey seiner Anheimkunft zu thun oblige	404. 199.
	Käyser

der vornehmsten Sachen.

- Käyser hat allein Macht solenne Messen und Jahr-Märckte zu verleihen 5. & 7. was er vorher erst zu thun pflege 18. ob ein erwählter aber noch nicht gecrönter Käyser solenne Messen und Jahrmärckte verleihen könne 27. ob bey einem neuerwehlten jedesmahls die Confirmation eines Mess-Privilegii zu suchen sey 44. Käysers Valentis und Valentiniani Privilegium denen nach den Messen reisenden Kauffleuten gegeben 184. Käysers Frederici und Ludovici Privilegium der Stadt Franckfurth über ihre Messen gegeben 203. & sqq.
- Kirchweyhen oder Messen / woher sie kommen 2. die Magdeburgische sonderlich berühmt 3
- Er. Kön. Maj. in Pohlen/ und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Decisiv-Befehl/ daß die Officiers auch sollen an das Wechsel-Recht gebunden seyn P.II. p. 5.
- Se. Königl. Maj. in Preussen nehmen zu grossem Nutzen Deutschlands und Ihrer eigenen Länder die Französische Refugirte auf 72. Dero Patent über die beyde Jahrmärckte Lxtare und aller Heiligen 246
- Korn-Berth soll nicht theurer gesezet werden/als ihn Gott sezet 7

L.

- Landes-Herr/ ob er zu Schaden seiner Nachbarn Jahrmärckte anrichten könne 30. item: ob er die einmahl gegebene Markt-Freyheit wieder aufheben könne 36. ist denen Reisenden sicher Geleit zu leisten und die Wege bessern zu lassen schuldig 256. & sqq.
- Leipzig/ ihr Mess-Privilegium, wie es von Käysern zu Käysern confirmiret worden 15. der Stadt treffliche Situation zu solchen Messen 63. von was vor Käuffern und Verkäuffern dieser vornehme Mess-Ort besucht werde 64. Nutzen/ der den Leipziger Kauffleuten dadurch zuwächst 67. Bequemlichkeit/ welche die fremde Kauffleute in Leipzig/ Ihrer Waaren und Personen halber/ finden 70. Leipziger Handels-Gerichts gute Verfassung 71. grosser Geld-Verkehr/ und leidlicher Zoll in Leipzig ibid. ihre Capitalisten können denen Fremden an Zufuhr kostbarer Waaren die Wage halten 78

Register

- Inhalt ihrer Ref. Privilegiorum 213. bis 246. wie es mit dem nach Leipzig abgehenden Nürnberger Geleit gehalten werde 278. Leipziger Wage, Tafel- und Tax-Register 313. Leipziger Wechsel-Ordnung P. II. p. 84. Erklärung der Handels- und Wechsel-Ordnung/ de Anno 1699. P. II. p. 110. in was vor Münz-Sorten Buch und Rechnung geführt werde P. II. p. 150. Verordnungen wegen der Messe daselbst specificirt P. II. p. 215.
- Leipziger erneuert- und erweitertes Marckt-Rescript, de dato den 21. Julii. 1660 P. II. p. 107
- Leopoldi I. Röm. Käyfers Inhibitions-Schreiben/ wegen des Aufbauens einer neuen Stadt II. confirmirte anno 1659. die Leipziger Marckt-Niederlag und Stapel-Gerechtigkeit 14. ejusdem mandatum die Abschaffung einiger der Stadt Leipzig zu nah angelegten Vieh- und Jahrmärkte betreffend 195. 21ster Capitulations-Articul wegen Abschaffung des unter den prætext einer Niederlag oder Stapel-Gerechtigkeit/ unrechtmäßig ersforderten Zolls
- Lübecker erhalten von Herzog Heinrich den Löwen ihr Stadt-Recht 12
- Ludovicus V. Römisch. Käyser confirmirt den Franckfurthern ihr Ref. Privilegium 14
- Lyoner Marckt/ von wem er angeordnet/ schloß vormahls die Engländer aus 16. wie oft er des Jahrs gehalten werde/ und seine Zahlungs-Zeiten 161. Buch und Rechnung/ wie es daselbst geführt werde P. II. p. 164
- III.**
- Mahl-Stadt/ was es bedeute 6
- Mäckler/ was solche in Wechselfchlessen zu observiren haben P. II. p. 14. ihr Eid 15. Mäckler-Ordnung der Stadt Franckfurth P. II. p. 229
- Magdeburgischer Heer- oder Herrn-Meß Ursprung 3
- Marckt darff niemand ohne der Obrigkeit Erlaubniß aufrichten 5. Marckt-Freyheit/ wie solche verlohren werde 21. vide Jahrmarckt. Marckt-Schiff zwischen Franckfurth und Mäynzh/ was desfalls vor ein Vertrag gemacht 211. Marckthelffer 389

der vornehmsten Sachen.

- Mauritius ein tapffrer Held/und Christlicher Märtyrer/liegt in der Magdeburger Dom, Kirch begraben 2. ihm wird zu Ehren hohe Mess gehalten 3
- Maximilianus I. confirmirte und extendirte der Leypziger Mess; Privilegium 15
- Memorial muß ein nach den Messen reisender Kauffmann machen 368
- Menschliche Leben/ wie es mit einem Jahrmarkt verglichen werde 178
- Messe/ woher sie also genennet werde 1. wer solche anzurichten Macht habe 5. Mess; Privilegium der Stadt Franckfurth am Mayn/ was es unter andern in sich halte 14. aus was Ursachen ein Mess; oder Jahrmarkt; Privilegium könne verlohren werden 41. Messen/ ob sie einem Land oder Stadt nützlich oder schädlich seyn 4.5 was bey Anlegung einer solennen Mess oder Jahrmarkt/ von der Lands; Obrigkeit vorher zu überlegen stehe 46. welches die berühmtesten Messen in Europa seyn 76. & f. sollen nicht des Sonntags gehalten/ sondern auf die Werkeltage verleget werden 157. Mess; Freyhelt/ ob solche durch Unhalten eines muthwilligen und flüchtigen Bestrügers verlehret werde 191. durch was vor Mittel eine Mess in Flor zu bringen 303. Mess; Kauffleut sollen in der Mess vor sich und ihre Waaren gute Bequemlichkeit haben 305. Mess; Gerichts; Etablirung trägt ein grosses zum Aufnehmen der Mess bey 306. Messen oder Jahrmärkte anzulegen/ was es vor Bedencken erfordert 311. zu Mess; Zeiten gelten alle Nationes und Religion; Verwandte in der Kauffmannschafft gleich viel 313. Messen/ wenn die Kauffleute solche besuchen wollen/ was sie sowohl ihrer Waaren/ als Wechsel und Scripturen halber vor derselben in Obacht zu nehmen haben 355. Mess; Ort/ wie er anzusehen sey 357. auf solchen muß eine gute Unordnung regieren 386. was wegen eines anzunehmenden Markt Helffers zu observiren 389. item: wegen eines anzunehmenden Kauffmanns; Dieners 390. wenn die Präsentation und Acceptation der Mess; Wechsel geschehen müsse P. II. p. 31. Mess; Verrichtung nach dem buchhalterischen Stylo einzurichten

Register

408. eine andere Vorstellung der Mess-, Berrichtung
 Memorials- und Journals-weise 429. Mess-, Berrich-
 tung zu journalisiren/ und ins Mess-, Haupt-Buch zu über-
 tragen 442. 459. wie selbige in dem Handels-, Haupt-
 Buch zu saldiren 477
- Messen-Specification in Europa P. II. p. 115
- Mexico einer Stadt in America ihr grosser Marckt-Platz/
 und was vor Waaren darauf zu Rauff gebracht werden 172
- Mieth-Contract über ein in Messen gemiethetes Gewölb 387
- Missa, was diß Wort bedeuete I
- Mittel durch welche eine Mess in Flor zu bringen 303
- Rohren/ wie sie auf der Africanischen Küste mit den Euro-
 päern handela 366
- Monopolisten werden von dem Genuß des sichern Ge-
 leits ausgeschlossen 267
- Mörder geniessen kein sicher Geleit 267
- Moscau hält einen grossen Jahrmarckt jährlich in Archan-
 gel 165. wie es mit den Waaren-Handel daselbst und
 in ganz Moscau beschaffen 363
- Mühlhauser Bürger und Fuhrleut welchen Weg sie auf Leip-
 zig nehmen müssen 301
- München/ Jahrmarckt/ Buch und Rechnung daselbst P. II.
 p. 168
- Municipal-Städte können gewisse Statuta ohne speciale Ein-
 willigung des Lands-Herrn machen 26
- Münz-, Reduction gegen anderer Länder Münz-, Sorten
 P. II. p. 115. fremder Münzen gegen Ducaten und
 Reichsthaler nach dem Nürnbergischen Münz-Convent
 de anno 1693. P. II. p. 178. Schied-Münze/ wie solche
 nach dem Fuß des Rthlr. stehet 182
- Münz-, Verfälscher und deren Verhehler seynd in Römisch-
 Reich des sichern Geleits nicht fähig 268

N.

- Nachlässigkeit eines Sachwalters ist dem Principali schäd-
 lich 238
- Raum,

Der vornehmsten Sachen.

- Raumburg hält jährlich auf Petri und Pauli einen berühm-
 ten Jahr-marckt 72
 Niederlage mit einer freyen/ wird die Stadt Breslau von
 Könlg Uladislao in Pohlen begabet 353
 Nnive hat mehr Kauffleut gehabt als Sternen an Himmel
 seyn 79
 Nordköpingscher Land: Tags: Recess de A. 1604. P. II.
 p. 228
 Notiren der Wechsel/ was es sey/ und wie es von Protest ele-
 viren differire P.II. p.55
 Nove ein berühmter Jahrmarkt und grosser Wechsel: Scon-
 tro in dem Genueser Gebiet in Italien 163. Buch und
 Rechnung daselbst P.II. p.170
 Nundinae a Novendinis warum die Jahrmärkte also ge-
 nennet werden 3. ihre Eintheilung 4. die solennen
 und hoch: privilegirten kan in Röm. Reich niemand als
 der Käyser verleihen 5. Nundinae particularis wie sie
 ordentlich zu betrachten 22
 Nürnberg hat vom Käyser Carolo IV. ein Privilegium, daß
 auf eine Meil. Weges nah/kein Markt oder Stadt darff
 angeleget werden 8. ist zu Franckfurth am Mäyn zoll-
 frey 211. was es davor präktiren müsse 212. hat auch
 Zoll-Freyheit zu Straßburg/ S. Gallen/München und an-
 dern Städten mehr/sonderlich grosse Freyheiten zu Paris
 212. wie viel seiner Kauffleut zu Ross und Wagen A.
 1374. auf die Franckfurther Meß gereist 261. wie
 es heutigs Tags mit den nach Franckfurth und Leipzig ab-
 gehenden Nürnberger Geleit gehalten werde 278. Re-
 ciproque Zoll-Freyheit zwischen Nürnberg und München
 338. Geschenke so beyder seits respective Städte desfalls
 einander geben/und was vor ein Ceremoniel dabey vorge-
 he 340. was ferner die Stadt Nürnberg an Franck-
 furth am Mäyn/ Mäynß und Straßburg 344. an
 Brüssel/ Lüttich und Eöln jährlich vor ein Geschenk der
 Zoll-Freyheit halber sende 345

O.

Officier seynd nach Brandenburg-und Sächsischen auch an-
 dern

Register

- bern Wechsel-Rechten ihre ausgegebene Wechsel zu zahlen
schuldig P.II. p.4
- Otto Röm. Kaiser stiftete den Dom zu Magdeburg 2
- P.
- Pabst/ob er sich ein Recht über die Handlung anmassen könne
17. Leonis X. Brief die Leipziger Messen betreffend 241
- Paris was die Nürnberger Bürger daselbst vor Freyheit
haben 212
- Patent Preussisches 246. Lüneburgisches 252. diverse
Jahrmärkte betreffend
- Personen welche sich des Geleits zu erfreuen haben/ oder
dessen unfähig seynd 266
- Pfeffer ein Pfund offerirt die Stadt Nürnberg jährlich an
Franckfurth vor die Zoll-Freyheit 212
- Pfeiffer-Gericht zu Franckfurth am Wäyn/was es bedente
212
- Pferd-Märkte wo die vornehmsten gehalten werden 22.
seynd von den Viehmärkten unterschieden 160. Vor-
sichtigkeit zu gebrauchen/das keine Pferde darauf einge-
kauft/ und denen Reichs-Feinden zugeführt werden ib.
- Phœnicier oder Tyrer haben weit und breit die See befahren/
Muthmassung/das sie in die Ost-See gekommen/und das
das Balthische Meer von ihnen genennet worden/ auch
die Städte Vineta und Julium ihre Colonien] gewesen
82. 83
- Placentia, daselbst hat Genua ein Handels-Gerichte in Mess-
zeiten P.II. p.200
- Pohlen/ an welchen Orten dessen vornehmste Jahrmärkte
gehalten werden 165. handelte vor diesen allein mit
der Stadt Breslau 353
- Porcelain Manufactur in Sachsen angericht 67
- Porto Belo auf den grossen Americanischen Jahrmarkt/was
wegen des Handels daselbst zu beobachten 365
- Potentaten durch was vor ein Band sie an das Wechselrecht
gebunden werden P.II. p.4
- Præscription vide Verjährung.
- Præsentiren der Wechsel/wenn es geschehen müsse P.II. p.31
wie lang ein Præsentant mit der Acceptation nachzuse-
hen schuldig ist/ eh er darff protektiren lassen 49
- Preuss

Der vornehmsten Sachen.

Preussisches Edict, die Einfuhr fremder Manufacturen betreffend P. II. p. 227

Privilegium der Stadt Franckfurth am Mäyn/ item: der Stadt Leipzig über ihre solenne Messen/ wie solches von Käysern zu Käysern confirmirt worden 14. & sqq. wie weit sich die Krafft eines Markt-Privilegii erstreckt/ auch ob es stärker als eine Verjährung und wohlhergebrachte Gewohnheit sey 20. wie es könne revocirt werden 37. ob dessen Erneuerung und Confirmation bey einem neuen Käyser zu suchen 44. unterschiedliche Privilegia, welche von Käysern/ Königen und Fürsten/ über Jahrmärkte gegeben worden 182. worinn solche vornehmlich bestehen 183. & sqq. Käysers Valentis und Valentiniani denen nach den Messen reisenden Kauffleuten gegebenes Privilegium, wie solches zu verstehen sey 185. ob man denen Mess-Privilegiis renunciiren könne 198. affirmatur per Rescriptum Elect. 200

Protest der Wechsel/ was es sey und nach sich ziehe P. II. p. 43. was ein Notarius dabey zu thun und zu observiren habe 47. über wen die Gefahr lauffe/ wenn der Inhaber des Briefs nicht zu rechter Zeit protestiret hat 48. wer unter denen beyden Wechsel-Interessenten die Protest-Kosten sowohl ratione denegatae Acceptationis literariae, als auch/ wenn er noch den Wechsel bezahlen und einlösen will/ dem Notario vergnügen müsse 54. Protest eleviren wie es vom Notiren differire 55. Protest Termin, welches nunmehr in Leipzig der rechte sey 56. item in Franckfurth und andern Wechsel-Plätzen 57. muß wie recht geschehen/ und alsdenn hat der Inhaber seinen Regress an den Indofixer 97.

Provision welche denen nach West-Indien handleadenden Spaniern/ vor die ihnen mitgegebene Waaren bezahlet wird 365

Purpur-Schnecken die besten um Tyrus gefangen 80

R.

Recommendations-Briefe mit solchen soll sich ein zum ersten mahl nach den Messen reisender Kauffmann wohl versehen 384

Refor.

Register

- Reformation der Religion brachte die Spanische Niederlande um ihre Commerciën 85
- Regeln welche die nach den Messen reisende Rauffleute in acht zu nehmen haben 398
- Reichs-Vicarii. Vide Vicarios.
- Religion wird zu Mess-Zeiten in Handel und Wandel nicht angesehen 313
- Requisita die zu Anlegung eines Jahrmarckts erfordert werden 46. wo solche mangeln/ ist die Mess vergebens 75
- Renunciatio der Mess-Freyheit/ ob solche geschehen könne 198
- Rescontro-Buch der Mess-Waaren einzurichten 414. 415
- Reservat des Käysers bestehet unter andern auch darinn/ daß ohne kaiserliche Verwilligung kein Ort im Römischen Reich darff zur Stadt gemacht werden II. vide jedoch Exempla in Contrarium 13
- Rheinstrom hinunter von Franckfurth aus bis Holland was vor Städte und Flecken auf beyden Seiten gesehen werden 283. wie sich der Rheinstrom bey Schencken. Schanz in 3. Theil theile 284
- Rolands Bild/ wo solches in Städten und Flecken aufgerichtet/ was es vor eine Bedeutung habe 6
- Rom das alte/ wenn es Wochenmarckt gehalten/ publicirte dem Land-Volck des Raths Decreta 4. bittet sich beym Käyser Alexandro Severo einen freyen Jahrmarckt aus 16
- Römischer König/ ob er noch bey Lebzeiten eines Römischen Käysers ein gültiges Privilegium über eine solenne Mess in seinem Nahmen ausgeben könne 28
- Rudolphus Römischer Käyser ertheilet einigen Schwäbischen Flecken das Stadt-Recht 10
- S.**
- Saba oder das glückselige Arabien was es vor Waaren nach Tyrus auf den Jahrmarckt gebracht 81
- Sachsen-Gothaische Constitution von Jahr- und Wochenmärckten II. 222
- Sachsen-Lands Natur-Gaben und stattl. Manufacturen 67. die darinn liegende Fürstliche Höfe holen meist ihre provision aus Leipzig 73
- Säch:

der vornehmsten Sachen.

- Sächsische Chursürsliche Verordnung/ die Jahr- und Wochenmärkte nicht an Sonn- und Feyer-Tagen zu halten II. 224
- Sächsisches Land-Recht/ wie es wegen der Jahrmärkte mit den Käyserlichen Rechten übereinkomme 7
- Saffran-Märkte in Italien/was es damit vor eine Bewandniß habe remissive 367
- Salk/was es vor qualitäten an sich haben müsse 54
- Schiffe sehr reich beladene kommen jährlich aus der Havana zurück 174
- Schiffbar die Ströme zu machen gereicht zur Aufnahm der Commercien 257
- Schulden-Büchlein zur Messe einzurichten 408
- Sclaven-Markt zu Algier und auf den Africanischen Küsten 171
- Scontro was es heisse/ und wie er auf Messen angestellet werde II. 63. wenn einer von einem Tertio nicht allein vor seine eigene Rechnung/sondern auch vor andere durch den Scontro etwas erhalten/die Zahlung aber zu beyder Befriedigung nicht zureichet/weme das Gezahlte in solchem Fall zu gut geschehen 68. welchergestalt mit einem fallirenden Debitore zu scontriren sey 69. ob eines Mess-Kauffmanns Scontro-Buch Glauben bezumessen sey 70. wie solches beschaffen seyn müsse 71. ob Banquerotier auf dem Wechsel-Platz in Person scontriren dürfen 71
- Sicherheit der Strassen. Vide Geleit/ ist ein Mittel die Messen in Flor zu bringen 303
- Sigismundi Erz-Herzogs von Oesterreich Verordnung wegen der Bohner Märkte II. 220
- Sopra protesto einen Wechsel acceptiren was es heisse II. 44
- Spanien muß alle seine öffentliche Jahrmessen vom König erbitten 17. welches seine berühmteste Jahrmärkte seyn 164. Spanische Kauffleut seynd meist Commissionarii in dem West-Indischen Handel/ und was sie vor Provision verdienen 365
- Stadt-Recht kan der Käyser allein verleihen 7. wird limitirt und dißfalls exempla angeführt 13
- Stapel-Recht/ das Leipsziger von Käyser zu Käyser confirmirt 15. wie ein Stapel-Recht verlohren werde 39. der

Register

- der Stadt Regensburg Stapel- und Jahrmarkts. Gerechtigkeit/ von welchen Råysern solche confirmiret worden 197. welche Städte am Rheyn das Stapel-Recht besitzen 351. wie das Stapel-Recht vom jure Emporii differire 352. das Privilegium darzu muß vom Råyser erlanget werden 354
- Strasburg/ von wem es die Jahrmarkts-Freyheit erhalten 15. die Nürnberger Bürger seynd daselbst zollfrey 212
- Streiff-Recht wird zuweilen a jure conducendi separirt 272
- Syrer/ was sie vor Waaren auf den Tyrischen Jahrmarkt gebracht 80

T.

- Tausch-Handlung/ die älteste Art zu handeln 396
- Teutschland was es vor berühmte Messen und Jahrmärkte habe 86. & seqq. einer von dessen größten Jahrmärkten ist vorzeiten zu Vineta und Julinum an der Ost-See gewesen 83. Ober-Teutsche Städte kommen durch Messen und Manufacturen in Aufnehmen 86
- Thogarma oder Cappadocia hatte so edle Pferde/das zu Rom niemand als die Römische Råyser solche reiten durfften 81
- Trahens oder Trassent ob er den Ricambio ohne Unterschied bey erfolgtem Protest zu erstatten schuldig sey II. 72
- Türcken-Köpff/ ganze Fässer voll wurden A. 1684. auf die Leipziger Mess gebracht/ und theuer verkauft 361
- Tyrus/ eine mächtige Handels-Stadt in Phœnicien/ hat jährlich einen grossen Jahrmarkt gehalten/ und was vor Waaren auf solchen zu Kauff gebracht worden 78. was vor Straff dieser grossen Hansee-Stadt ihrer Sünden wegen angedrohet werde 79. fernere Erklärung der Tyrischen Handlung 80. ihre in fremde Länder gesandte Colonien und dadurch erbaute grosse Städte 81. kamen durch die Schiffart bis gar in Island 82

V.

- Venedig/ wenn es in den Besiß der Orientalischen und Occidentalischen Handlung gekommen/ wie es seine Waaren aus Ost-Indien geholet 84
- Venetianische Münzen II. 171
- Ver,

der vornehmsten Sachen.

- Verfolgung der Mörder und Strassen-Räuber/ wem sie zu-
komme 272
- Verordnungen/ so die Messen und Jahrmärkte betreffen II.
203. so wegen der Leipziger Messe ergangen II. 203.
Ingleichen wegen des Böhner Marktes II. 218
- Verjährung/ ob sie einen Ort eben so kräftig als Consensus
Principis bey seiner Markt-Freyheit schützen könne 20
- Vicarii des Reichs/ ob sie bey des Kaiserlichen Throns Va-
cancz solenne Messen verleihen können 20
- Viehmärkte/ wo die vornehmsten gehalten werden 22. was
diesfalls zu betrachten sey 23. seynd von den Pferdemarkt-
ten an etlichen Orten unterschieden 160. was das Com-
mercien-Collegium diesfalls zu besorgen habe ibid.
- Vineta und Julinum scheinen Colonien der Phœnicier zu seyn/
grosser jährlicher Markt daselbst 83
- Ungarn/ was es vor Jahrmärkte halte 166
- Unterweisung in guten Künsten ist einem Jahrmärkte zu ver-
gleichen 177
- Vollmacht muß ein ieder/ der eines andern Geschäfte auf der
Mess verrichten will/ aufzuweisen haben II. 40. solche
bey dem Handels-, Gerichts-, Secretario produciren 41
- Usances in Wechseln unterschiedlicher Städte vid. totum c. X.
II. I

W.

- Waage-Tafel und Tax-Register der Stadt Leipzig 307
- Waaren/ was vor welche auf dem Mexicanischen Markt zu
Kauff gebracht werden 172. werden vertheuret durch
böse Wege 257. wie vielerley Waaren auf eine grosse Mess
gebracht werden/ und was des Zolls halber zu consideri-
ren sey 307. was wegen der nach der Mess zuführenden
Waare ein Kauffmann beobachten müsse 358. Neu in-
ventirte und extraordinaire Waaren seynd gemeiniglich
von gutem Abgang 361. Waaren/ wie sie auf Messen
zierlich den Käuffern vorzulegen seyn/ was in Absehung
derselben ein Kauffmann zu observiren habe 394
- Wechseln auf die Mess/ woher es entsprünge 371. ist zuwe-
len ein nicht allzu reputirliches beneficium vor einen
Kauffmann 372. was bey denen Mess-Wechseln zu ob-
serviren sey ibid. an das Wechsel-Recht seynd hohe und

Register

niedrige Stands-Personen gebunden II. 2. welche Personen zum Wechsel-Handel nicht zuzulassen seyn II. 12. ob und wie ein Sohn bey seines Vaters Lebzeiten Wechsel-Handlung treiben könne ibid. Wechsel Scheine/ wenn und wie solche ausgestellt werden II. 16. & seqq. Formlicher Meß-Wechsel/ wie solcher gestellet werde II. 17. & seqq. wie vor verlohrene Wechsel die Zahlung zu prä-tendiren II. 22. & seqq. welchergestalt die Kauffleut/ wenn sie vor verkauffte Waaren keine Wechsel-Brief bekommen/ dennoch des wechtläufftigen Processus entübrigt seyn können II. 29. Präsentation und Acceptation der Meß-Wechsel/ wenn solche geschehen müsse II. 31. wenn nach geendigter Meß noch erhebliche Wechsel-Brief einlauffen/ wie es mit der Präsentation, Acceptation, Zahlung und Protest derselben zu halten sey 33. wenn Wechsel-Briefe/ so auf einen gewissen Marckt lauten/ in gesetztem Marckt nicht/ sondern erst den folgenden präsentiret würden/ wie es damit zu halten II. 35. Acceptation der Wechsel/ wie solche geschehen müsse ibid. ein Tertius, der in eines andern Nahmen acceptiren will/ muß hierzu speciale Vollmacht produciren können 40. oder die Acceptation ist unauktig 41. was vor ein Tag zu sehen/ wenn aus gewissen Ursachen die Acceptation eines Wechsels suspendiret/ nachgehends aber fortgestellt wird 42. Protestiren über nicht acceptirte Wechsel-Briefe/ wenn es geschehen müsse 43. Acceptation sopra protesto was es bedeute 45. wie/ wenn ein Wechsel nur zur Helffte bezahlt/ wegen des Residui zu verfahren 56. Wechsel/ die auf Sicht lauten/ wie es mit der Präsentation, Acceptation und Zahlung zu halten 59. bey solchen gelten keine Discretions-Tage ib. wie sich mit Wechseln zu verhalten/ von welchen der gesetzte Zahlungs- oder Respect- Tag vor ihrer Ankunfft schon verfallen 60. Exceptio Compensationis, ob sie in Wechsel statt habe 68. wie es in puncto Exceptionis, Compensationis und Solutionis zu halten 110

Wechsel-Cours in den Europäischen Handels-Plätzen II. 115
Wege soll der Lands- und Geleits-Herr verbessern lassen 257.
was ditzfalls in der Churfürstl. Braunschweigischen/ Lüneburgischen Policy, Ordnung veranstaltet worden 292.
Wege,

der vornehmsten Sachen.

- Wege-Besserung dienet auch mit eine Meß in Flor zu bringen 304
 Weibs-Personen/ob wider solche nach der Strenge des Wechsel-Rechts könne verfahren werden II. 6. & seqq.
 Weich-Bild/was es bedeute 10
 Venceslai, Kaysers/ Rescript an den Rath und Bürgerschaft zu Franckfurth am Mäyn II. 205
 Wien/ Wechsel-Zahlung/ Buch und Rechnung daselbst II. 174
 Wirths-Häuser/in solchen soll wegen der nach den Messen reisenden Kauffleut gute Anstalt gemachet werden 292. II. 211
 Wochenmärkte/ was bey solchen zu betrachten sey 22. ihre Anlegung und Verordnungen gehören nicht zu denen Regalien Principis 25
 Wormser Bürger in denen franckfurter Messen zollfrey 211. was sie davor prästiren müssen 212

3.

- Zahlungen der Wechsel/ wie solche geschehen müssen II. 62.
 Juden müssen solche denen Christen ins Haus bringen ib.
 niemand ist schuldig in Wechsel-Zahlungen ander Geld anzunehmen/ als im Wechsel verschrieben ist ibid.
 Zigeuner genessen im Römischen Reich kein sicher Geleit 268
 Zoll- und Geleits-Bedienter Instruction im Fürstenthum Sachsen: Gotha 345. Art. 21. Kaysers Leopoldi I. Wahl-Capitulation, will den/ unter dem prætext einer Niederlag oder Stapel-Gerechtigkeit angelegten Zoll/ abgeschafft wissen 348
 Zoll-Freyheit ein sonderbares Meß-Privilegium, wie weit sich solches erstrecke 194. Moderation im Zoll trägt ein grosses zum Aufnahm eines Meß-Orts bey 306. was der Meß-Waaren halber wegen des Zolls zu consideriren sey 307. reciprocirliche Zoll-Freyheiten einiger vornehmen Städte unter einander 338. Zoll so er verfahren wird/ob der Kauffleut Güter können darvor/ oder nur des

Register der vornehmsten Sachen.

des Fuhrmanns Wagen und Pferd allein confisciret werden	381
Zurzach/ Jahrmärckte/ Münz/ Sorten und Buchhalten da- selbst	II. 175
Zusag/ Brief Kayser Ludwigs/ daß weder Mäynß noch andern Städten einige Meß gegeben werden soll/ so denen von Franckfurth schädlich	207

* * *

Bey Schliessung dieses Tractats läufft von Franckfurth am Mäyn Nachricht ein/ daß Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst eingewilliget/ daß die Franckfurther Fastens oder Oster-Meß/ welche bishero am Sonntag Judica angegangen/ hinführo auf Quasimodogeniti ihren Anfang nehmen/ das Nürnberger Geleit Donnerstags nach Ostern eingeholet/ die Boutiquen und Gewölbe aber Montags nach Quasimodogeniti eröffnet/ und mit dem künfftigen 1711ten Jahr/ geliebts Gott/ der Anfang damit gemacht werden soll. Ob es aber von allen Orten wird angenommen werden/ wird die Zeit lehren.

℞ ℥ ℞ ℞